

Eigenmächtige Kriegszüge im republikanischen Rom

Römische Senatoren zwischen öffentlichem Auftrag und
persönlichen Interessen

Inauguraldissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von
Ioannis Charalambakis
aus München

2013

Erstgutachter: Prof. Dr. Martin Zimmermann

Zweitgutachter: Prof. Dr. Jens-Uwe Krause

Datum der mündlichen Prüfung: 30. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Ausgangspunkt	4
1.2	Fragestellung und Zielsetzung	7
1.3	Forschungsstand	10
1.4	Material und Vorgehensweise	13
A.	Theoretische Grundlagen	15
1.	Die sogenannten „Neuen Kriege“	15
1.1	Vorbemerkungen	15
1.2	Wesentliche Merkmale „Neuer Kriege“	17
1.3	Kritik am Begriff „Neue Kriege“	22
1.4	Merkmale „Neuer Kriege“ im Verlauf der Geschichte	26
1.5	Zur Verwendung der Begriffe „Staat“ und „privat“	27
2.	Völkerrecht und Krieg	29
2.1	Begriff und Inhalt des antiken Völkerrechts	29
2.2	<i>Bellum iustum</i> und <i>ius gentium</i>	35
2.3	Quellenlage	37
2.4	Moderne Forschung	38
2.5	Fazit	40
3.	<i>Bellum Iustum</i> – die Theorie des gerechten Krieges	41
3.1	Vorbemerkungen	41
3.2	<i>Iusta causa belli</i> – der gerechte Kriegsgrund	43
3.3	Cicero und die Konstruktion des <i>bellum iustum</i>	46
3.4	Die Rezeption des <i>bellum iustum</i> bei anderen römischen Autoren	51
3.5	Kritik am Konzept des <i>bellum iustum</i>	55
3.6	Die Umsetzung des <i>bellum iustum</i> in der außenpolitischen Praxis	58
3.7	Fazit	62
4.	Die Fetialen – Ein Instrument zur Sicherung des staatlichen Gewaltmonopols	67
4.1	Vorbemerkungen	67
4.2	Die Aufgaben der Fetialen	70
4.3	Das Ritual der Kriegseinleitung	71
4.4	Abweichungen vom Fetialritus	73
4.5	Das Fetialrecht im Wandel der Zeit	78
4.6	Kritik am Fetialrecht	82
4.7	Fazit	87
4.8	Die Bedeutung des <i>ius fetiale</i> für die völkerrechtliche Praxis in Rom	88
5.	Die Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Regelungen auf die Nobilität	90

5.1.	Elemente der römischen Verfassung	90
5.1.1	Vorbemerkungen	90
5.1.2	Der Senat	91
5.1.3	Die Volksversammlungen	93
5.1.4	Die Magistrate	95
5.2.	Die Nobilität der Römischen Republik	97
5.2.1	Vorbemerkungen	97
5.2.2	Die Entstehung der Nobilität	98
5.2.3	Das Zusammenspiel zwischen Senat und Magistraten	101
5.2.4	Die Regierungspraxis in Rom	104
5.2.5	Die Beteiligung des Volkes an den Entscheidungsprozessen	107
5.2.6	Die Bedeutung von Kriegen für das Gemeinwesen	110
5.3	Fazit	113
B.	Analyse	115
1.	Königszeit	115
1.1	Vorbemerkungen	115
1.2	Formale Vorgaben für öffentliche Kriegszüge	117
1.3	Verstöße gegen die geltenden Regelungen	121
1.4	Fazit	122
2.	Frühe Republik	125
2.1	Vorbemerkungen	125
2.2	Formale Vorgaben für öffentliche Kriegszüge	128
2.3.	Verstöße gegen die geltenden Regelungen	131
2.3.1	Die Beteiligung eines Gesandten an Kampfhandlungen – Q. Fabius gegen die Gallier 390 v. Chr.	131
2.3.2	Der eigenmächtige Krieg der <i>gens Fabia</i> gegen Veji 479 v. Chr.	133
2.3.3	Ein Raubzug in öffentlichem Auftrag – Cn. Marcius Coriolanus gegen Antium 492 v. Chr.	135
2.3.4	Kleinere Expeditionen mit Privatarmeen	136
2.4	Fazit	138
3.	Mittlere Republik	141
3.1	Kennzeichen und Entwicklungslinien der Mittleren Republik	141
3.2	Formale Vorgaben für öffentliche Kriegszüge	146
3.3	Änderungen im formalen Ablauf	148
3.4.	Eigenmächtige Kriege in der Mittleren Republik	153

3.4.1	Privat finanzierte Unternehmungen	154
3.4.2	Übergriffe auf die städtische Bevölkerung in Kriegssituationen	158
3.4.3	Kompetenzstreitigkeiten zwischen Magistraten	168
3.4.4	Umgang mit sich freiwillig ergebenden Gegnern	174
3.4.5	Verstöße gegen religiöse Vorgaben	177
3.4.6	Befehlsverweigerung gegenüber dem Senat – C. Flaminius und P. Furius Philus gegen die keltischen Insubrer 223 v. Chr.	181
3.4.7	Verlassen der zugeteilten Provinz	183
3.4.8	Krieg ohne Einhaltung der Präliminarien – Cn. Manlius Volso gegen die Galater 187 v. Chr.	189
3.4.9	Grundlos geführte Kriege	192
3.5	Fazit	200
4.	Späte Republik	205
4.1	Vorbemerkungen	205
4.2.	Ausgewählte Beispiele eigenmächtiger Kriegführung in der Späten Republik	213
4.2.1	Illegale Truppenaushebungen	213
4.2.2	Verstöße gegen Rechtsgrundsätze	217
4.2.3	Kompetenzstreitigkeiten zwischen Magistraten	220
4.2.4	Eigenmächtige Kriegführung – A. Gabinius gegen Ägypten 55 v. Chr.	222
4.2.5	Grundlose Kriege	225
4.2.6	Caesars Feldzüge	231
4.3	Fazit	233
C.	Ergebnisse	237
1.	Verschiedene Formen eigenmächtiger Kriegführung und deren Entwicklung	237
1.1	Aufstellung und Finanzierung eigener Truppen	237
1.2	Kompetenzüberschreitungen römischer Amtsträger	240
2.	Eigenmächtige Kriege und die römische Führungsschicht	244
2.1	Die Bedeutung eigenmächtiger Kriege für die Eliten Roms	244
2.2	Reaktionen auf eigenmächtige Kriege	248
3.	„Neue Kriege“ in der römischen Antike?	255
3.1	Schilderung eigenmächtiger Kriege in den antiken Quellen	255
3.2	Merkmale „Neuer Kriege“ in antiken Feldzügen	258
4.	Abschließendes Resümee	260
	Abkürzungen	262
	Quellen- und Literaturverzeichnis	264

1. Einleitung

1.1 Ausgangspunkt

Nach dem Ende des Kalten Krieges wurde in den Politikwissenschaften eine Debatte über den Formwandel moderner Kriege angestoßen, zu der auch die Altertumswissenschaften relevante Erkenntnisse liefern könnten. Hauptgegenstand der wissenschaftlichen Auseinandersetzung ist dabei die Frage, ob derzeit vor sich gehende Änderungen in der Kriegführung Unterschiede entsprechenden Ausmaßes zu bisherigen Konflikten aufweisen, um eine Bezeichnung als „Neue Kriege“ zu rechtfertigen. Im Gegensatz zu den sogenannten „Alten Kriegen“ werden diese „Neuen Kriege“ nicht mehr von regulären nationalen Streitkräften auf zwischenstaatlicher Ebene geführt, sondern von Kampfverbänden unter der Führung einzelner, teils privater Kriegsherren ausgetragen, wobei sie den Charakter von Beutezügen annehmen und daher weniger politischen als vielmehr rein ökonomischen Zielen dienen. Gegen diese These, die insbesondere von Mary Kaldor in ihrem Werk „Neue und alte Kriege“ aus dem Jahre 2000¹ und in der Folge von Herfried Münkler in „Die neuen Kriege“ 2002² vertreten wurde, regt sich in der sozialwissenschaftlichen und historischen Forschung teilweise heftiger Widerstand. Begründet werden die Einwände mit dem Argument, dass diese sogenannten „Neuen Kriege“ keineswegs neu seien, sondern auf Merkmalen beruhen, die sich in militärischen Konflikten vergangener Zeiten, so auch der Antike, bereits nachweisen lassen. Zur Untermauerung dieser Hypothese müsste die Existenz einschlägiger Merkmale, die von den Befürwortern des Begriffs „Neue Kriege“ als konstitutiv für die so bezeichnete Form der Kriegführung eingeschätzt werden, auch für das Altertum nachzuweisen sein.

Grundsätzlich wird von einer zunehmenden Erosion des staatlichen Gewaltmonopols ausgegangen – insbesondere in Regionen der Welt, in denen gefestigte nationalstaatliche Strukturen nie vollständig ausgebildet waren –, die wiederum einen Anstieg neuer Kriegsformen, welche meist auf substaatlicher Ebene ausgetragen werden, nach sich zieht.³ Diese definieren sich zunächst durch die Brutalisierung von Konflikten. Dabei richtet sich die teils exzessive Gewalt bewaffneter Gruppen nicht mehr nur direkt gegen andere an der Auseinandersetzung beteiligte Parteien, sondern stattdessen immer häufiger auch gegen die Zivilbevölkerung.⁴ Ein weiteres Merkmal ist die Ökonomisierung von Kriegen. Während die meisten Kon-

¹ Vgl. Kaldor 2007.

² Vgl. Münkler 2002.

³ Vgl. Crevelde 1998, 285; Zimmermann 2010, 27.

⁴ Vgl. Bollig 2002, 329f.; Heupel 2004, 347; Matthies 2005, 36; Etzersdorfer 2007, 118; Zimmermann 2010, 27.

flikte bisher vor allem politisch begründet waren und finanzielle Motivationen nur eine sekundäre Rolle spielten, ist ein zunehmender Hang zur persönlichen Bereicherung zu beobachten.⁵ Als wichtigster Aspekt der „Neuen Kriege“ wurde aber die Entstaatlichung bzw. Privatisierung militärischer Auseinandersetzungen erkannt, die ihrerseits beide oben genannten Faktoren bedingt.⁶ Dabei wird für gewöhnlich zwischen der Privatisierung von oben und derjenigen von unten unterschieden. Im ersten Fall bedienen sich Staaten bewusst privater Unternehmen, wie z.B. Sicherheits- oder Militärfirmen, um durch sie bestimmte militärische Aufgaben ausführen zu lassen. Bei der Privatisierung von unten hingegen versuchen einzelne Personen, das Machtvakuum in Bereichen, die vom jeweiligen staatlichen Gewaltmonopol nicht ausreichend beherrscht werden, eigenständig auszufüllen und zum Zweck der persönlichen Bereicherung zu missbrauchen.

Bereits auf den ersten Blick offenbaren sich Parallelen zu den Kriegen der römischen Antike. So wurden Auseinandersetzungen in der Regel unter dem erheblichen Verlust an Menschenleben, insbesondere auf der Verliererseite, geführt. Die Tötung der männlichen Bevölkerung und die Versklavung von Frauen und Kindern waren dabei keine Seltenheit. Der Grund für dieses Verhalten lag in der antiken Auffassung, dass die gesamte Gemeinschaft mit Leib und Leben für ihr außenpolitisches Verhalten in Haftung zu treten hatte. Eine Unterscheidung zwischen Zivilbevölkerung und Militär, wie sie sich in Europa nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges,⁷ der unter beträchtlichen zivilen Verlusten ausgetragen worden war, etablierte, konnte damals, als ein Großteil der Menschen in Städten zusammenlebte und die Verflechtungen zwischen zivilem und militärischem Bereich kaum aufzulösen waren, noch nicht durchgesetzt werden. Sicherlich verleitete auch die Vorgabe, eine bestimmte Anzahl getöteter Feinde zur Erlangung eines Triumphs – der ultimativen Anerkennung militärischen Könnens – vorweisen zu müssen, zu exzessiver Gewaltanwendung.⁸ Ökonomische Aspekte spielten in den Kriegen des Altertums gleichfalls eine gewichtige Rolle, denn obwohl zur Begründung eines Feldzugs stets politische Motive veranschlagt wurden, zeigt sich vor allem anhand des weitreichenden Beuterechts, welche beachtliche Möglichkeiten zur persönlichen Bereicherung grundsätzlich bestanden.⁹

⁵ Vgl. Heupel 2004, 347; Matthies 2005, 36; Chojnacki 2007, 486; Joachim 2010, 127; Zimmermann 2010, 27.

⁶ Vgl. Münkler 2002, 10; Heupel 2004, 346; Matthies 2005, 36; Chojnacki 2007, 479; Etzersdorfer 2007, 118.

⁷ Vgl. Creveld 1998, 281.

⁸ Siehe dazu Rüpke 1995, 232, der 5.000 getötete Feinde als Quorum angibt.

⁹ Vgl. McClelland 1938, 53f. u. 67; Shatzman 1972, 202; Ziegler 1972, 104f.; Ziolkowski 1993, 90; Kostial 1995, 93f.

Ebenso waren auch private Militäroperationen keineswegs unbekannt, sondern in den archaischen Gemeinwesen des griechischen und römischen Raumes die grundlegende Form kriegerischer Konfliktaustragung.¹⁰ Dies spiegelt auch die Herleitung des lateinischen Wortes *bellum* aus *duellum* wider.¹¹ Erst durch die Entstehung organisierter Gemeinwesen mit einer zentralen Regierung wurde diese Form der Kriegführung immer weiter zurückgedrängt, da sie eine Gefährdung für das staatliche Gewaltmonopol darstellte. Trotzdem existierten beide Kriegsformen nebeneinander her, wenngleich sich deren Charakter im Laufe der Zeit veränderte. Eine gewisse Parallele zur Gegenwart besteht auch in den Privatisierungsformen. Antike Räuberbanden wären demnach der Privatisierung von unten zuzuordnen, während die Übergriffe von Feldherren, die zwar im staatlichen Auftrag handelten, aber dabei ihre persönlichen Ziele verfolgten, eher zur Privatisierung von oben zu zählen sind.

Trotz dieser offensichtlichen Ähnlichkeiten zwischen aktuellen Kriegen und denen der Antike stellt sich die Frage, ob die modernen Kategorien zur Definition „Neuer Kriege“ auf kriegerische Auseinandersetzungen im Altertum angewandt werden können, wenngleich sich die staatlichen Strukturen stark voneinander unterscheiden. Die Welt der Gegenwart ist vollständig in mehr oder weniger stabile Nationalstaaten unterteilt, die über ein festgelegtes Territorium und eine regierende Zentralgewalt verfügen. Im Gegensatz dazu existierte der römische Stadtstaat im von Instabilität geprägten antiken Mittelmeerraum und war gleichzeitig von dem Problem dominiert, das staatliche Gewaltmonopol gegen die Ambitionen Einzelner durchsetzen zu müssen, auf deren Einsatz man zur Durchführung öffentlicher Aufgaben wiederum angewiesen war. Da die Einbindung dieses Personenkreises in staatliche Strukturen nur durch weitreichende Zugeständnisse bei der Kriegführung zu erreichen war, erwiesen sich Brutalisierung und Ökonomisierung von Konflikten als systemimmanent und entsprangen wie heutzutage, wenn auch unter anderen Voraussetzungen, dem Geltungsbedürfnis derjenigen Personen, die sich von Kriegszügen einen Zuwachs an Macht und Reichtum erhofften. Es bleibt daher zu ergründen, ob auch der Aspekt der Privatisierung für die Zeit der römischen Republik nachgewiesen werden kann, um die These von den „Neuen Kriegen“ zu widerlegen, obwohl in der wissenschaftlichen Diskussion unumstritten ist, dass die Formen kriegerischer Konfliktaustragung in einem Wandel begriffen sind, der sich insbesondere seit dem Ende des

¹⁰ Vgl. Cornell 1995, 143.

¹¹ Vgl. Rosenberger 1992, 128. Das Wort *duellum* deutet auf die lange Tradition des Zweikampfs bei den Römern hin. Siehe dazu Lendon 2005, 175 mit Beispielen, die bis ins 2. Jahrhundert v. Chr. reichen.

Kalten Krieges und dem Wegfall des beherrschenden Einflusses der beiden Supermächte USA und UdSSR beschleunigt hat.¹²

1.2 Fragestellung und Zielsetzung

Im Rahmen der Untersuchung stellt sich zunächst die Frage, was ein „privater“ Krieg überhaupt wäre und durch welche Merkmale er sich von einem öffentlichen Krieg unterscheiden ließe. Hugo Grotius wählte in seinem Werk „De iure belli ac pacis“ den Status der kriegführenden Partei als alleiniges Kriterium. So handle es sich um einen öffentlichen Krieg, wenn jemand mit obrigkeitlicher Gewalt, ein Inhaber der Staatsmacht, Krieg führe, und um einen privaten, wenn dies ein Privatmann tue.¹³ Diese einfache Unterscheidung mag grundsätzlich zutreffen, bei näherer Betrachtung weist die Definition allerdings ein zentrales Defizit auf: sie trägt der Legitimation einer staatliche Gewalt ausübenden Person keinerlei Rechnung. So wäre z.B. jeder Krieg, den ein römischer Amtsträger führte, prinzipiell als öffentlich zu bewerten, auch wenn dabei ganz offensichtlich persönliche Interessen verfolgt wurden. Um Kriege, die allein dem Prestige und den Finanzen Einzelner zugutekommen sollten, von öffentlichen Feldzügen abzugrenzen, denen neben ökonomischen auch politische Motive zugrunde lagen, muss daher zuallererst festgestellt werden, wie die Römer selbst die verschiedenen Kriegsformen bewerteten und nach welchen Kriterien sie diese klassifizierten.

Anhand einer Quellenstelle bei Livius, welche explizite Kriterien zur Bewertung eines Kriegszugs enthält, lassen sich Rückschlüsse auf das römische Denken ziehen. Als nämlich der Prokonsul Cn. Manlius, nachdem er aus Kleinasien nach Rom zurückgekehrt war, vor dem versammelten Senat die Bewilligung eines Triumphzuges forderte, erhob ein Großteil der Legaten, die ihn begleitet hatten – unter ihnen L. Furius Purpurio und L. Aemilius Paulus – Widerspruch. Zunächst warfen sie ihm vor, dass er einen Friedensschluss mit Antiochos verhindern wollte, um weiter gegen ihn Krieg führen zu können, was ihm aber misslang.

Als er dort keinen Anlaß zum Krieg gefunden habe, da die Leute des Königs sich ruhig verhielten, sei er mit dem Heer umhergezogen zu den Galatern und habe mit dieser Völkerschaft ohne Senatsbeschuß und ohne Auftrag des Volkes Krieg angefangen. Wer

¹² Vgl. Creveld 1998, 281ff.; Riekenberg 1999, 187; Münkler 2002, 7; Mair 2003, 12; Heupel / Zangl 2004, 366; Giustozzi 2005, 2f.; Matthies 2005, 34; Münkler 2005, 16; Wulff 2005, 20f.; Singer 2006, 43f.; Chojnacki 2007, 496; Etzersdorfer 2007, 115; Kaldor 2007, 16; Chojnacki 2008, 20; Human Security Centre 2008, 202; Joachim 2010, 107.

¹³ Vgl. Grotius 1950, 83.

habe das jemals aus eigenem Entschluß zu tun gewagt? Die letzten Kriege seien die mit Antiochos, mit Philipp und mit Hannibal und den Karthagern [gewesen]. In all diesen Fällen sei der Senat befragt worden, habe das Volk entschieden, habe man zuvor Gesandte geschickt und Wiedergutmachung gefordert und habe zuletzt welche geschickt, die den Krieg erklären sollten. ‚Was davon ist geschehen, Cn. Manlius, daß wir sagen können, es sei ein im Namen des Staates geführter Krieg des römischen Volkes [*publicum populi Romani bellum*] und nicht dein privater Raubzug [*privatum latrocinium*]? [...] Wollt ihr also, daß das alles besudelt und durcheinandergebracht wird, daß das Fetialrecht aufgehoben wird, daß es keine Fetialen mehr gibt? Es mag denn – die Götter mögen mir dieses Wort verzeihen – zu einem Verlust an Gottesfurcht kommen, die Götter mögen in euren Herzen in Vergessenheit geraten. Soll etwa auch der Senat nicht mehr über den Krieg befragt werden? Es nicht mehr vor das Volk gebracht werden, ob sie wollen und anordnen, daß mit den Galliern Krieg geführt wird?‘¹⁴

Aufgrund der Gegenüberstellung von *bellum* und *latrocinium* wird deutlich, dass Kriege grundsätzlich als eine rechtmäßige, öffentliche Aufgabe angesehen wurden, während private Unternehmungen als Raubzüge galten, da sie in erster Linie der persönlichen Bereicherung dienten. Die Anwendung oben genannter Vorgaben, welche im Wesentlichen die Kriterien eines *bellum iustum*, der römischen Idealvorstellung zur Durchführung von Feldzügen, widerspiegeln, auf den gesamten vorangegangenen Zeitraum der römischen Geschichte, ist allerdings problematisch, da anzunehmen ist, dass die Kriterien im Laufe der Zeit verändert und an die entsprechenden Zeitumstände angepasst wurden. Zumindest für die Fetialen ist gesichert, dass sich deren Aufgaben mit der zunehmenden Expansion des römischen Herrschaftsbereichs entscheidend veränderten.

Ähnlich diffizil ist daher auch der Umgang mit dem ciceronischen Konstrukt des *bellum iustum* an sich, welches aus der Zeit am Ende der Republik stammt und daher nur schwer auf andere Epochen übertragen werden kann, auch wenn die antiken Autoren diesen Eindruck teilweise vermitteln. Die Berufung auf ein *bellum iustum* stellt eines der zentralen Merkmale römischer Herrschaftspraxis dar und wurde daher von zahlreichen Rezipienten in unterschiedlicher Auslegung wiederaufgenommen.¹⁵ Allerdings stellt sich nach wie vor die Frage, welche konkreten Auswirkungen dieses Konzept auf das römische Selbstverständnis und vor allem

¹⁴ Liv. 38,45,4-7 u. 46,12f.: ‚Cum ibi nullam belli causam invenisset quiescentibus regiis, circumegisse exercitum ad Gallograecos; cui nationi non ex senatus auctoritate, non populi iussu bellum illatum. Quod quem umquam de sua sententia facere ausum? Antiochi, Philippi, Hannibalis et Poenorum recentissima bella esse; de omnibus his consultum senatum, populum iussisse, per legatos ante res repetitas, postremo, qui bellum indicerent, missos. ‚Quid eorum, Cn. Manli, factum est, ut istud publicum populi Romani bellum et non tuum privatum latrocinium ducamus? [...] Vultis ergo haec omnia pollui et confundi, tolli fetialia iura, nullos esse fetiales? Fiat, pace deum dixerim, iactura religionis; oblivio deorum capiat pectora vestra. Num senatum quoque de bello consuli non placet? Non ad populum ferri, velint iubeantne cum Gallis bellum geri?‘ [Übers. v. Hans Jürgen Hillen]

¹⁵ Vgl. Albert 1980, 28-36, die sich insbesondere auf Caesar, Sallust und Livius bezieht.

das Verhalten gegenüber anderen Gemeinwesen hatte. Dazu ist es geboten, das *bellum iustum* als ein Konstrukt zu verstehen, das zur Legitimation staatlichen Handelns beitragen sollte. Obwohl im Denken der Römer ein grundsätzliches Streben danach, ausschließlich „gerechte“ Kriege zu führen, fraglos verankert war, konnte dieser Anspruch oftmals sicher nicht erfüllt werden. Vielmehr spielte hier die römische Religion und die im Nachhinein stattfindende Bewertung einzelner Ereignisse eine große Rolle. So wurde meist nicht nach den Voraussetzungen eines Kriegszugs, sondern den Ergebnissen geurteilt, was zur Folge hatte, dass ein positiver Ausgang als göttlicher Hinweis auf die Legitimität und damit die Gerechtigkeit einer Expedition galt.¹⁶ Gleichzeitig sollte berücksichtigt werden, dass in den antiken Quellentexten, insbesondere denjenigen spätrepublikanischer Autoren, die von der politischen Krisensituation ihrer eigenen Zeit geprägt waren, ein verzerrtes, glorifizierendes Bild der Vergangenheit überliefert wird, welches das römische Verhalten sehr wohlwollend darstellt.¹⁷ Für die Frage nach privaten Kriegszügen römischer Bürger spielt das Konstrukt des *bellum iustum* allen Unsicherheiten zum Trotz eine entscheidende Rolle, da hier inhaltliche und formale Vorgaben überliefert sind, die grundsätzlich als Ausgangspunkt der Analyse dienen sollen.

Bei der Beurteilung privater Kriegszüge muss außerdem stets beachtet werden, dass eine Trennung von öffentlich und privat in den Stadtstaaten der Antike nur schwer vorgenommen werden kann, da – anders als in der Moderne – die politischen Entscheidungsträger auch für die Ausübung militärischer Ämter zuständig waren. An dieser Stelle werden daher auch rechtliche Fragen Beachtung finden müssen. So wird z.B. über die Existenz antiken Völkerrechts nach wie vor eine strittige Diskussion geführt.¹⁸ Ähnlich schwierig ist es auch, den Einfluss verfassungsrechtlicher Anforderungen, die in Rom in erster Linie auf Konventionen beruhten, auf die Durchführung von Kriegen einzuschätzen. Dabei dürfen die Probleme, die sich aus der relativ späten Entstehungszeit der Quellen ergeben, nicht außer Acht gelassen werden. So ist fraglich, ob die bei den Autoren überlieferten Normen tatsächlich den Vorstellungen des betreffenden Zeitabschnitts römischer Geschichte entsprachen, oder nicht eher auf Ansichten aus der Gegenwart der antiken Berichtersteller beruhten.¹⁹ Abgesehen davon sind eventuelle Divergenzen sicher nicht nur auf bloße Unkenntnis der jeweiligen Zeitumstände

¹⁶ Umgekehrt wurden Niederlagen auf Fehler bei den religiösen Riten zurückgeführt. Vgl. Rosenstein 1990b, 260.

¹⁷ Vgl. Hampl 1959, 498f.

¹⁸ Vgl. Baltrusch 2008, 99.

¹⁹ Vgl. Bleckmann 2002, 225.

zurückzuführen, sondern möglicherweise ebenso ein Ergebnis der Willkür einiger Verfasser. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Autoren entweder den Niedergang der Römischen Republik im 1. Jahrhundert v. Chr. selbst miterlebt haben, oder zu einer Zeit schrieben, als eine Alleinherrschaft längst etabliert war, ist der Einfluss der eigenen Zeitumstände auf die Bewertung republikanischer Maßstäbe nicht zu unterschätzen.²⁰

Da die römische Führungsschicht sowohl für die politischen Entscheidungen als auch für die faktische Durchführung von Kriegszügen verantwortlich war, muss ihr im Rahmen dieser Untersuchung besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden, wobei vor allem den Mechanismen innerhalb dieser elitären Gruppe auf den Grund gegangen werden soll. Besonders wichtig erscheint dabei die Frage, wann einer Person überhaupt vorgeworfen wurde, einen privaten Krieg geführt zu haben. In Anbetracht der weitreichenden Kompetenzen, die einem römischen Feldherrn bei der Durchführung von Feldzügen zustanden, lässt sich – wie im Laufe der Untersuchung noch zu zeigen sein wird – eine Grenze nur schwer ziehen, sodass sich der Verdacht aufdrängt, einzelne Mitglieder der Elite seien, aus welchen Gründen auch immer, von anderen bewusst in ein schlechtes Licht gerückt worden. Wie mit privaten Initiativen umgegangen wurde, kann vermutlich nicht allgemeingültig beantwortet werden, da den Zusammenhängen und den beteiligten Personen anscheinend mehr Gewicht zukam als formaljuristischen Überlegungen, sodass die Reaktionen der Führungsschicht situationsgebunden in – oberflächlich betrachtet – ähnlichen Fällen verschieden ausfallen konnten. Es stellt sich dann allerdings die Frage nach dem Charakter privater Kriege und dessen Veränderungen insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Konsolidierung des staatlichen Gewaltmonopols und unter Berücksichtigung der jeweiligen Zeitumstände. Letzten Endes gilt es zu beantworten, ob die in der Gegenwart zu beobachtende, zunehmende Privatisierung kriegerischer Konflikte und die dadurch diffuser werdende Abgrenzung zwischen Krieg und Verbrechen bereits für die römische Antike nachweisbar ist.

1.3 Forschungsstand

Es existiert bereits eine ganze Fülle von Untersuchungen, die sich mit dem römischen Verhältnis zu Kriegen beschäftigen, da die Thematik in der Vergangenheit bereits häufig aufgegriffen wurde. Private Unternehmungen haben dabei, von wenigen prominenten Ausnahmen

²⁰ Vgl. Rosenberger 1992, 8.

wie z.B. der Expedition der *gens Fabia* gegen Veji abgesehen,²¹ allerdings kein besonderes Interesse hervorgerufen. Vermutlich beruht diese Haltung darauf, dass die althistorische Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts Krieg – dem Zeitgeist gemäß – als eine exklusive Domäne des Staates ansah und man daher mit dem Begriff „privat“ in diesem Zusammenhang nur wenig anzufangen wusste. Die meisten Arbeiten beschränken sich daher auf eine Analyse der Kriegführung Roms innerhalb eines festgelegten Gebietes und eines bestimmten zeitlichen Rahmens. Eigenmächtige Initiativen werden in diesem Zusammenhang zwar genannt, spielen aber im Vergleich zu der Beschäftigung mit anderen Ereignissen nur eine untergeordnete Rolle und haben daher in erster Linie den Charakter von Randnotizen innerhalb dieser wissenschaftlichen Arbeiten.²² Eine Ausnahme stellt hier Sigrid Albert dar, die in ihrer Untersuchung zum *bellum iustum* den Versuch unternimmt, Kriege nach deren Legitimation zu kategorisieren. Dabei kommt Albert natürlich auch auf private Kriege zu sprechen, wemgleich auch sie nur einige wenige Beispiele erwähnt und sich keinesfalls umfassend mit dem Phänomen auseinandersetzt.²³ Eine gute Ausgangsbasis für eine systematische Untersuchung schuf hingegen Martin Zimmermann mit seinem Beitrag zum Sammelband „Formen des Krieges“. Dieser beschäftigt sich mit dem Verhältnis zwischen privater Kriegführung und dem Anspruch auf Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols. Die Geschichte des römischen Staatswesens von den Anfängen bis zum Ende der Republik wird hier als ein durchgängiges Bestreben, das staatliche Gewaltmonopol gegenüber einzelnen Persönlichkeiten zu behaupten, interpretiert.²⁴

Für die theoretischen Grundlagen dieser Arbeit kann an zahlreiche relevante Veröffentlichungen angeknüpft werden, von denen hier nur einige wenige exemplarisch genannt werden sollen. So wurde insbesondere den rechtlichen Voraussetzungen von Kriegen schon seit jeher große Aufmerksamkeit geschenkt, da – von Beginn der alttumswissenschaftlichen Forschung an – eine Neigung der Römer zur juristischen Absicherung staatlichen Handelns als zentraler Aspekt römischen Rechtsdenkens angenommen wurde. Mit der Frage nach der Existenz international verbindlicher Rechtsnormen, welche unserem heutigen Völkerrecht entsprechen sollen, haben sich daher bereits einige Forscher mit unterschiedlichen Ergebnissen auseinandergesetzt. Dabei ist ein Trend zu einer grundsätzlichen Bejahung der Existenz antiken Völkerrechts festzustellen, wie beispielsweise die Ansätze Karl-Heinz Zieglers und

²¹ So z.B. Welwei 1993, 60-76.

²² Siehe dazu u.a. Harris 1989, 107-162 u. Kostial 1995.

²³ Vgl. Albert 1980.

²⁴ Vgl. Zimmermann 2007.

Ernst Baltruschs belegen.²⁵ Mit der Rechtfertigung von Kriegen und deren Erklärung an die jeweiligen Gegner haben sich Sigrid Albert und Andreas Zack ausführlich beschäftigt.²⁶ Beide versuchen dabei Gesetzmäßigkeiten im römischen Verhalten gegenüber anderen Völkern zu erfassen und gleichzeitig die Annahme, die Römer hätten nur gerechte Kriege geführt, zu widerlegen. Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang eine Studie von John Rich, die darlegt, dass die Römer spätestens ab dem Zeitpunkt der überseeischen Expansion keineswegs auf ein festes System der Kriegserklärung zurückgegriffen haben, womit er sich im Widerspruch zu den meisten anderen Autoren befindet.²⁷

Den Fetialen wurde in der Forschung allgemein nur wenig Aufmerksamkeit zuteil, da sie weder zu den wichtigen religiösen Einrichtungen zählten noch für die Kriegführung in der Mittleren und Späten Republik die Bedeutung wie zu vorangegangenen Zeiten hatten. In den Quellen jedenfalls finden sie nur äußerst selten explizite Erwähnung. Behandelt werden sie daher eher als kleinere Randnotizen im Rahmen größerer Forschungsarbeiten wie z.B. in Werner Dahlheims „Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr.“²⁸ oder in Zeitschriftenbeiträgen²⁹. Insgesamt ist der modernen Forschung generell eine eher kritische Haltung in Bezug auf die tatsächliche Anwendung des Fetialrechts bei einem Großteil der Konflikte zu entnehmen, wenngleich dessen Ausrichtung als Mittel zur Minimierung privater Initiativen und zur Stärkung des staatlichen Gewaltmonopols im Wesentlichen anerkannt wird.

In direktem Zusammenhang mit diesen rechtlichen Grundlagen stehen selbstverständlich eine ganze Reihe von Untersuchungen, die sich mit der Zusammensetzung und der Funktionsweise der römischen Führungsschicht beschäftigen. So setzte sich z.B. Erich Gruen im Rahmen seiner Analyse der römischen Expansion in den östlichen Mittelmeerraum mit den Mechanismen der politischen Willensbildung sowie den systembedingten Gründen für die anhaltenden Kriegszüge auseinander.³⁰ In eine ähnliche Richtung zielt ebenso John Norths 1990 erschienener Aufsatz zu „Politics and Aristocracy in Republican Rome“, in dessen Mittelpunkt der Einfluss verfassungsrechtlicher Vorgaben auf die politische Willensbildung steht.³¹ Karl-Joachim Hölkeskamp hat sich bekanntermaßen sehr intensiv mit der Entwicklung der

²⁵ Vgl. Ziegler 2002, 933-944; Baltrusch 2008. So auch Dahlheim 1968, dessen Studie vor allem auf der Betrachtung des 3. und 2. Jahrhunderts v. Chr. beruht.

²⁶ Vgl. Albert 1980; Zack 2001.

²⁷ Vgl. Rich 1976.

²⁸ Vgl. Dahlheim 1968.

²⁹ Siehe z.B. Wiedemann 1986.

³⁰ Vgl. Gruen 1984.

³¹ Vgl. North 1990.

Nobilität beschäftigt und dabei auch einen besonderen Schwerpunkt auf die Bedeutung von Kriegen für die Funktionsweise dieser Elite gelegt.³² Explizit dem Verhältnis zwischen Senat und Magistrat widmeten sich außerdem Arthur M. Eckstein und Ursula Hackl, indem beide einen bestimmten Zeitraum – Ersterer von 264 bis 194 v. Chr., Letztere von der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. bis zur Diktatur Sullas – herausgriffen und auf relevante Mechanismen hin untersuchten.³³

1.4 Material und Vorgehensweise

Grundsätzlich ist die vorliegende Arbeit in zwei große Abschnitte, einen Teil zu den theoretischen Grundlagen und einen Analyseteil, untergliedert. Der erste Teil soll sich zunächst mit der Thematik rund um die sogenannten „Neuen Kriege“ beschäftigen. Ein Schwerpunkt wird dabei auf der Frage nach den besonderen Merkmalen „Neuer Kriege“ und deren Identifizierbarkeit im Verlauf der Geschichte liegen. Erst danach wird konkret auf die römischen Vorstellungen zur Kriegführung einzugehen sein. Dazu soll in einem ersten Schritt die Problematik in Bezug auf die Existenz antiken Völkerrechts und vor allem dessen Anwendung durch die Römer thematisiert werden. Diesen eher allgemein gehaltenen Überlegungen wird dann die Auseinandersetzung mit der, auf den konkreten Konfliktfall hin konzipierten, Konstruktion des *bellum iustum* folgen, die für das römische Selbstverständnis eine große Rolle spielte. Neben den wesentlichen Inhalten dieses Konstrukts soll insbesondere auch dessen explizite Umsetzung in der außenpolitischen Praxis beleuchtet werden. In einem weiteren Schritt ist dann die Institution der Fetialen zu untersuchen, welche einen wesentlichen Bestandteil des *bellum iustum* konstituierte und im Laufe der Zeit offenbar einschneidenden Veränderungen ausgesetzt war, was die zentrale Frage nach deren tatsächlichem Einfluss in der römischen Geschichte bis zum Ende der Republik aufwirft. Den Abschluss der theoretischen Vorüberlegungen wird ein Überblick über die wichtigsten verfassungsrechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Kriegführung bilden. In diesem Zusammenhang ist gleichfalls auf die römische Führungsschicht und deren innere Funktionsweise einzugehen, da insbesondere den Wechselwirkungen zwischen verfassungsrechtlichen Vorgaben und Verhaltensmustern der Elite bei der Durchführung privater Kriege wesentliche Bedeutung zukommt. Insgesamt soll die Erarbeitung theoretischer Grundlagen primär dazu dienen, die römischen Vorstellungen von Kriegen

³² Vgl. Hölkeskamp 1993, 12-39; Hölkeskamp 2004b.

³³ Vgl. Hackl 1982; Eckstein 1987.

offenzulegen und gleichzeitig Kriterien zu definieren, anhand derer sich private Initiativen von öffentlichen Kriegen unterscheiden lassen.

Im zweiten Teil erfolgt dann die konkrete Analyse der entsprechenden Textstellen, gegliedert nach den Epochen Königszeit sowie Frühe, Mittlere und Späte Republik, wobei der Schwerpunkt auf den Zeitraum ab dem Jahr 367 v. Chr., und der damit einsetzenden Herausbildung der Nobilität, bis zum Ende der Mittleren Republik gesetzt werden soll. Die Identifizierung privater Kriege wird dabei aufgrund einer Negativauswahl erfolgen, d.h., dass die im Theorieteil erarbeiteten Kriterien rechtmäßiger Kriege Hinweise liefern werden, wann immer von den hergebrachten Normen abgewichen wurde, um eventuell eigene Interessen ohne die notwendige staatliche Legitimation zu verfolgen. Grundsätzlich soll dabei nach folgendem Schema verfahren werden: Zunächst sind die Details eines Ereignisses aus den verschiedenen Quellen zusammenzutragen, um möglicherweise unterschiedliche Ansichten zu den entsprechenden Vorkommnissen identifizieren zu können. In einem zweiten Schritt werden dann die Reaktionen innerhalb Roms auf außergewöhnliche Kriegshandlungen analysiert, da diese letzten Endes anzeigen, wie solche Aktionen innerhalb der römischen Gesellschaft bewertet wurden und welche Auswirkungen sie auf die Gemeinschaft an sich hatten. In einem letzten Schritt erfolgt eine eigene Bewertung der Ereignisse und deren Einordnung in den Kontext privater Kriege. Aufgrund der äußerst dürftigen Quellenlage für die Königszeit und die Frühe Republik werden diese beiden Epochen in relativer Kürze abgehandelt werden. Denn abgesehen von der Tatsache, dass nur wenig Material vorhanden ist, muss dessen Glaubwürdigkeit grundsätzlich angezweifelt werden, sodass der Schwerpunkt bei der Untersuchung dieses Zeitraums nicht auf der Erforschung der historischen Wahrheit, sondern in erster Linie auf Erkenntnissen zu den Vorstellungen liegen wird, die sich bei den wesentlich später schreibenden Autoren durchgesetzt haben. Zur Mittleren und Späten Republik hingegen ist das Material generell umfangreich genug, um die zu analysierenden Feldzüge nach Unterpunkten zu gliedern. Dies bedeutet, dass die Ereignisse nicht in ihrer chronologischen Reihenfolge, sondern – zur besseren Vergleichbarkeit – nach systematischen Gesichtspunkten behandelt werden. Im Gegensatz zur Mittleren Republik können die Ereignisse der Späten Republik aber nicht umfassend besprochen, sondern lediglich in ihren Grundzügen dargestellt werden, da die, durch mehrere Bürgerkriegsphasen bedingte, verwirrende innenpolitische Situation keine gesicherten Rückschlüsse auf die Legitimität magistratischen Handelns zulässt. Vielmehr sollen ausschließlich Entwicklungslinien im Hinblick auf unterschiedliche Formen privater Krieg-

führung weiterverfolgt werden, die sich bereits in der vorhergehenden Epoche ausgebildet hatten.

Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Art und Weise privater Unternehmungen zuteil werden müssen. So ist nämlich grundsätzlich zwischen der Durchführung von Beutezügen einzelner „Warlords“ mit eigenen Kampfverbänden, wie sie in der Gegenwart häufig praktiziert werden, und der Kompetenzüberschreitung im Rahmen öffentlicher Mandate zu unterscheiden. Da Kriege für das Gleichgewicht innerhalb der römischen Gesellschaft und die Zufriedenstellung aristokratischer Wertvorstellungen essentiell waren, besteht durchaus die Möglichkeit, dass über eine entsprechende unrechtmäßige Verfolgung eigener Interessen im Staatsdienst großzügig hinweggesehen wurde, solange dem Gemeinwesen dadurch kein Schaden entstand und die betreffenden politischen Vorgaben erfüllt wurden, welche letztendlich auf die Etablierung eines umfassenden Herrschaftsbereichs und die Kontrolle weiter Teile der antiken Welt hinausliefen. Gerade der systemimmanente Zwang, Kriege führen zu müssen, um überhaupt der Elite angehören zu dürfen, forcierte derartige Verhaltensweisen, die aber im Gegensatz zu modernen Formen privater Kriegführung vermutlich kaum zersetzende Wirkung auf das Staatswesen hatten. In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle religiöser Vorstellungen zu beleuchten, die eine Form von Rechtsverständnis begünstigten, das den Erfolg zum zentralen Merkmal für die Rechtmäßigkeit magistratischen Verhaltens determinierte. Insofern würden sich auch die aus Sicht der vorliegenden rechtlichen Voraussetzungen scheinbar inkonsequenten Reaktionen auf ähnlich gelagerte Vorkommnisse erklären. Insgesamt sind demnach die Auswirkungen eigenmächtiger Kampfhandlungen auf die Strukturen der Gemeinschaft der zentrale Gradmesser für die Bewertung entsprechender Ereignisse.

A. Theoretische Grundlagen

1. Die sogenannten „Neuen Kriege“

1.1 Vorbemerkungen

In den letzten beiden Jahrzehnten seit dem Ende des Kalten Krieges wurde in der Politikwissenschaft eine Diskussion um die Formen kriegerischer Auseinandersetzungen entfacht, die in erster Linie um die Frage kreiste, ob sich die Konfliktaustragung mittlerweile derart geändert habe, dass es gerechtfertigt sei, sie als „Neue Kriege“ zu bezeichnen, wie dies zunächst Mary Kaldor in „Neue und alte Kriege“ 2000 und daraufhin auch Herfried Münkler in „Die neuen

Kriege“ 2002 getan haben.³⁴ Diese Forschungsrichtung geht davon aus, dass viele althergebrachte Ansichten zur Kriegführung mittlerweile überholt seien und damit einer grundlegenden Neuinterpretation bedürften. So habe z.B. der von Clausewitz formulierte Grundsatz vom Krieg als Mittel der Politik keine Gültigkeit mehr. Stattdessen „hat [er] sich aus der Objektposition eines Instruments der Politik (...) herausgelöst und sich an die Stelle der Politik gesetzt (...)“³⁵. Auch die ursprüngliche Dreiteilung in Regierung, Armee und Volk sei nicht aufrechtzuerhalten, da die Grenzen zwischen regulären Einheiten und bewaffneten Gruppierungen, die auf private Initiativen zurückzuführen sind, zusehends verschwimmen.³⁶ Zwar herrscht in der Regel Einigkeit darüber, dass die Formen kriegerischer Auseinandersetzung Veränderungen unterworfen sind, die in besonderem Maße seit dem Ende des Kalten Krieges und der damit einhergehenden Abnahme des beherrschenden Einflusses der beiden Supermächte USA und UdSSR zutage treten, doch wird der Bezeichnung „Neue Kriege“ teilweise dennoch vehement widersprochen, weil die entsprechenden Identifikationsmerkmale keineswegs neu, sondern bereits seit geraumer Zeit bekannt und historisch nachweisbar seien.³⁷ Gerade beim zentralen Aspekt, nämlich dem Niedergang zentralstaatlicher Macht gegenüber privaten Kriegersakteuren, handle es sich um das Wiedererstarken eines alten Phänomens, welches im Verlauf der letzten Jahrhunderte lediglich zurückgedrängt, aber keinesfalls völlig ausgelöscht habe werden können.³⁸

Um eine bessere Einordnung des Krieges an sich zu gewährleisten, wurden im Rahmen dieser Diskussionen auch neue Typologien entworfen. Der „klassische“ zwischenstaatliche Krieg spielt dabei nur noch eine untergeordnete Rolle, da die Komplexität der beteiligten Akteure beträchtlich zugenommen hat. Auf diesen Punkt heben die neuen Modelle besonders ab, wie die Beispiele Sven Chojnackis und Herfried Münklers belegen. Sven Chojnacki unternimmt eine Vierteilung mit folgenden Konstellationen: erstens ein Staat gegen einen anderen Staat (zwischenstaatliche Kriege), zweitens ein Staat gegen andere Akteure außerhalb der Staatsgrenzen (extrastaatliche Kriege), drittens ein Staat gegen andere Akteure innerhalb der Staatsgrenzen (innerstaatliche Kriege) und viertens nichtstaatliche Akteure gegeneinander innerhalb und außerhalb der Staatsgrenzen (substaatliche Kriege).³⁹ Ein ähnliches Schema

³⁴ Vgl. Frech / Trummer 2005, 5.

³⁵ Münkler 2002, 60.

³⁶ Vgl. Crevelde 1998, 282.

³⁷ Vgl. Riekenberg 1999, 188; Beyrau 2007, 14; Chojnacki 2007, 502; Berdal 2011, 113-7; Wolfendale 2011, 16f.

³⁸ Vgl. Etzersdorfer 2007, 122.

³⁹ Vgl. Chojnacki 2007, 490f.

entwirft auch Herfried Münkler, der zwischen drei neuen Kriegstypen unterscheidet: Erstens Akteure kämpfen gegeneinander um die Kontrolle über ein bestimmtes Gebiet (Ressourcenkriege), zweitens Großmächte mischen sich in Ressourcenkriege ein, um sie zu beenden (Pazifizierungskriege) und drittens Terroristen kämpfen gegen den reichen Norden bzw. Westen (Verwüstungskriege).⁴⁰ Insgesamt zielt Münkler damit stärker auf grenzüberschreitende Konflikte ab, da für ihn zwischen- und innerstaatliche Auseinandersetzungen vermutlich keine Neuerung gegenüber bisherigen Kriegsformen darstellen. Auch bei der Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des staatlichen Einflusses auf die Konfliktaustragung gehen die Meinungen auseinander. Während dem Staat einerseits, trotz seiner Schwächen, weiterhin eine wichtige Rolle als Machtfaktor und Steuerungselement zugesprochen wird, an dem sich das Verhalten privater Kriegsherren durchaus orientiert, gilt er andererseits als eine zu vernachlässigende Größe, welche langfristig durch andere Organisationen abgelöst zu werden droht.⁴¹

1.2 Wesentliche Merkmale „Neuer Kriege“

Innerhalb der modernen Forschung haben die Befürworter des Begriffs „Neue Kriege“ trotz intensiver Debatten bisher keinen einheitlichen Katalog an Merkmalen zur Identifizierung dieses neuen Phänomens vorlegen können. Stattdessen führt jeder Autor seiner Meinung nach relevante Kriterien an, die sich zwar teilweise mit denjenigen anderer Wissenschaftler decken, oftmals aber auch ein bis dahin unbekanntes Argument in die Diskussion einbringen. Trotzdem lassen sich aus dieser Vielfalt einige Merkmale herausfiltern, die von der Mehrheit der Forscher sicherlich nicht infrage gestellt würden. Dazu gehört zunächst die räumliche Entgrenzung von Konflikten.⁴² Ursprünglich lokale Auseinandersetzungen gewinnen aufgrund der fortschreitenden Globalisierung immer mehr an Bedeutung, über die Landesgrenzen der beteiligten Kriegsgegner hinaus, und berühren plötzlich Teile der Welt, die in keiner direkten Verbindung mit den Konfliktparteien stehen. Gleichzeitig werden Kriege immer häufiger zu sogenannten „low-intensity conflicts“, die vor allem in Entwicklungsländern vorherrschend sind.⁴³ Kleine, schlecht ausgebildete und leicht bewaffnete Truppen wagen meist nicht, größere Entscheidungsschlachten auszufechten, in denen sie hoffnungslos unterlegen wären,

⁴⁰ Vgl. Münkler 2005, 27-29.

⁴¹ Vgl. Crevelde 1998, 281; Chojnacki 2007, 501.

⁴² Vgl. Wulff 2005, 20; Benziger 2006, 149; Chojnacki 2007, 486.

⁴³ Vgl. Crevelde 1998, 281; Human Security Centre 2008, 205. Im Bericht des Human Security Centre wird der Begriff „low-intensity civil wars“ gebraucht, der ansonsten aber kaum Anwendung findet.

sondern halten sich in erster Linie daran, die Zivilbevölkerung zu terrorisieren und auszuplündern, um sich dadurch notwendige Ressourcen zu verschaffen.⁴⁴ Ein weiteres Kennzeichen „Neuer Kriege“ ist deren asymmetrische Struktur. Für gewöhnlich kämpfen nicht mehr gleichberechtigte Gegner – wie z.B. Staaten oder verfeindete Gruppierungen – gegeneinander, sondern organisierte Personengruppen tragen Konflikte entweder mit deutlich überlegenen Feinden aus, wie z.B. der staatlichen Führung eines Landes, oder sie richten sich gegen die unterlegene Zivilbevölkerung, um selbst einer Gefährdung zu entgehen.⁴⁵ In beiden Fällen sind die Auseinandersetzungen von einem Ungleichgewicht im militärischen Potential der Beteiligten geprägt. Derzeit bietet vor allem der internationale Terrorismus und dessen Bekämpfung ein anschauliches Beispiel für asymmetrische Kriegführung. So machen sich Terroristen, die in einer direkten militärischen Konfrontation mit den betreffenden Staaten kaum bestehen könnten, die Verwundbarkeit der Zivilbevölkerung zunutze. Andererseits antworten technisch hochgerüstete Länder, wie z.B. die USA und ihre Verbündeten, mit Kriegen gegen einzelne Gegner (so z.B. in Afghanistan oder im Irak) und verstärken dabei ihre Überlegenheit noch durch den Gebrauch hochentwickelter Waffensysteme gegen die rückständige Ausrüstung ihrer Feinde.⁴⁶

Den bereits angeführten Merkmalen ist in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Grunde nicht widersprochen worden, wobei ihnen insgesamt allerdings auch keine große Aufmerksamkeit zuteilwurde. Ganz im Gegensatz zu den folgenden Faktoren, deren wiederholte Rezeption im Kontext wissenschaftlicher Diskussionen dazu geführt hat, dass sie nunmehr als geradezu konstituierend für die Definition „Neuer Kriege“ gelten. So wurde in letzter Zeit eine zunehmende Brutalisierung in der Konfliktaustragung registriert.⁴⁷ Die Barbarisierung der Gewalt bewaffneter Gruppen richtet sich häufig nicht mehr gegen andere, ebenfalls bewaffnete Verbände, sondern in erster Linie gegen die Zivilbevölkerung, die teilweise durch regelrechte Blutbäder in Angst und Schrecken versetzt wird. Da die Truppen finanziell von der Ausbeutung der Menschen abhängig sind, die den Abbau natürlicher Ressourcen überhaupt erst möglich machen, ist die Bereitschaft zur Anwendung exzessiver Gewalt entsprechend hoch.⁴⁸ Dieses Verhalten ist eine direkte Folge der Ökonomisierung von Kriegen,⁴⁹

⁴⁴ Vgl. Münkler 2002, 29; Human Security Centre 2008, 205.

⁴⁵ Vgl. Münkler 2002, 11 u. 94; Benziger 2006, 149; Human Security Centre 2008, 202; Joachim 2010, 130.

⁴⁶ Vgl. Münkler 2002, 49 u. 190; Human Security Centre 2008, 205.

⁴⁷ Vgl. Riekenberg 1999, 204; Bollig 2002, 329f.; Heupel / Zangl 2004, 347; Matthies 2005, 36; Etzersdorfer 2007, 118.

⁴⁸ Vgl. Kaldor 2007, 28.

⁴⁹ Vgl. Riekenberg 1999, 199; Bollig 2002, 322; Münkler 2002, 33; Heupel / Zangl 2004, 347; Matthies 2005, 36; Chojnacki 2007, 486; Etzersdorfer 2007, 118; Kaldor 2007, 23; Joachim 2010, 127.

da Auseinandersetzungen in erster Linie zur persönlichen Bereicherung ausgetragen werden, ohne dass politische Motive dabei eine entscheidende Rolle spielen würden, auch wenn sie in Einzelfällen sicherlich noch zum Tragen kommen.⁵⁰ Meistens aber werden sie nur als vordergründige Rechtfertigung benutzt, um den gewalttätigen Kämpfen einen Hauch von Legitimität zu verleihen. Abgesehen vom Aspekt der persönlichen Bereicherung, ist ein konstanter Zufluss an Geldmitteln außerdem zwingend erforderlich, um die Kampfseinheiten weiterhin finanzieren zu können. Anders als Regierungen, die sich auf – mehr oder weniger – legitimen Wegen den Erhalt ihrer Truppen sichern können, sind andere Gruppen auf die Zuhilfenahme ihres Gewaltpotentials angewiesen. Die immense Bedeutung dieser Prämisse für den Gesamtkomplex der „Neuen Kriege“ hat Herfried Münkler bereits festgestellt: „Will man die spezifischen Merkmale dieser Kriege verstehen, muss man daher ihre wirtschaftlichen Grundlagen in den Blick nehmen.“⁵¹ Infolge der fortschreitenden Globalisierung ist es den einzelnen Akteuren möglich geworden, ihre gewaltsam angeeigneten Güter auf dem internationalen Markt zu platzieren und sich somit eine eigene, unabhängige Einkommensquelle zu eröffnen. Dadurch konnte sich ein selbstständiges Wirtschaftssystem entwickeln, das von der Fortsetzung der Konflikte lebt und den Kreislauf von Gewalt und Finanzen beständig am Laufen hält.

Der wichtigste Aspekt der „Neuen Kriege“ aber ist deren Entstaatlichung bzw. Privatisierung,⁵² die in erster Linie durch eine stetige Verbilligung von Waffen und infolgedessen auch der Kriegführung insgesamt ermöglicht wurde.⁵³ Diese kann im Grunde auf zweierlei Art und Weise erfolgen: Erstens die Privatisierung von oben.⁵⁴ Bei der Privatisierung von oben bedienen sich Staaten bewusst privater Unternehmen, wie z.B. Sicherheits- oder Militärfirmen, um durch sie bestimmte militärische Aufgaben ausführen zu lassen. Neben dem in allen wirtschaftlichen Bereichen vorherrschenden Hang zur Privatisierung, spielen hierbei noch eine ganze Reihe anderer vorteilbringender Faktoren eine Rolle.⁵⁵ So können finanzschwache Regierungen in Krisengebieten auf Söldner zurückgreifen, um gegen Rebellen vorzugehen oder die eigenen Truppen ausbilden zu lassen. Statt einer Bezahlung erhalten diese dann beispielsweise Konzessionen zum Abbau bestimmter Rohstoffe. Aber auch für mächtige

⁵⁰ Joachim 2010, 521 interpretiert Kriege mittlerweile gar als von Staaten und anderen Akteuren eingesetzte Mittel im wirtschaftlichen Überlebenskampf.

⁵¹ Münkler 2002, 8.

⁵² Vgl. Chojnacki 2007, 479: „In ihrem Kern zielt die These von den neuen Kriegen auf die Privatisierung und Entstaatlichung organisierter, kollektiver Gewaltanwendung im globalisierten Zeitalter.“

⁵³ Vgl. Münkler 2002, 10; Joachim 2010, 107.

⁵⁴ Vgl. Matthies 2005, 36; Wulff 2005, 16; Pöhlmann 2006, 578; Singer 2006, 43; Kaldor 2007, 20; Human Security Centre 2008, 202; Joachim 2010, 122f.

⁵⁵ Vgl. Riekenberg 1999, 187; Wulff 2005, 51-53; Human Security Centre 2008, 209f.; Joachim 2010, 127.

Staaten sind solche Engagements durchaus lohnenswert, denn es besteht die Möglichkeit, der Forderung nach Reduzierung des eigenen Militärs nachzukommen und stattdessen hochqualifizierte Fachkräfte zu verwenden, die im Gegensatz zu staatlichen Truppen keinerlei personeller Beschränkung unterliegen. Außerdem bestünde bei deren Ableben auch kein Druck durch die Öffentlichkeit, die beim Tod eigener Soldaten dazu neigt, entsprechende Missionen grundsätzlich infrage zu stellen. Wie weit diese Form der Privatisierung schon vorangeschritten ist, zeigt sich besonders am stetig steigenden Anteil privater Firmen bei internationalen Einsätzen. So stellten Söldner im Irak bereits 2007 mit einer Stärke zwischen 30.000 und 50.000 Mann (präzise Angaben sind aufgrund undurchsichtiger Strukturen und Zwängen der Geheimhaltung nicht möglich) die zweitgrößte Streitmacht nach den regulären Truppen der USA.⁵⁶ Außerdem wurden Lobbygruppen gebildet, die sich z.B. bei der UNO dafür einsetzen, künftige Missionen an private Unternehmen zu vergeben, da diese effizienter und effektiver arbeiten als international zusammengesetzte Verbände. Trotz dieser Vorteile sind aber auch die Gefahren dieser Entwicklung nicht zu unterschätzen.⁵⁷ Zum einen können sich solche Aufträge gerade in Gebieten mit instabilen Regierungen schnell zu Selbstläufern entwickeln, da private Anbieter prinzipiell auf Gewinnmaximierung ausgelegt sind und daher nur ein geringes Interesse an einem schnellen Ende der Konflikte haben werden. Zum anderen sind solche Firmen einer parlamentarischen Kontrolle größtenteils entzogen und bewegen sich damit in einer rechtlichen Grauzone, in der die Verantwortlichkeiten für ihren Einsatz nicht klar zugeordnet werden können.

Eine zweite Möglichkeit ist die sogenannte Privatisierung von unten.⁵⁸ Dabei machen sich private Akteure eine Schwäche der staatlichen Durchsetzungsfähigkeit zunutze, indem sie in dieses Machtvakuum stoßen, die betreffenden Gebiete ausbeuten und damit zu einer weiteren Erosion des Gewaltmonopols beitragen. Diese Form der Privatisierung begegnet vor allem in Gebieten mit nur rudimentär ausgebildeten staatlichen Strukturen und schwachen Regierungen. Einzelne Führungspersönlichkeiten scharen dafür Personengruppen um sich, die eine Art Klientel bilden, was zur Folge hat, dass deren Loyalität nur gilt, solange die Anführer in der Lage sind, für deren Auskommen zu sorgen. Die Existenz solcher Verbände hängt also ganz wesentlich von fortwährender Ausbeutung lokaler Ressourcen durch gewaltsame Aneignung ab. Insgesamt führt diese Entwicklung zu einer „Autonomisierung der

⁵⁶ Zu den Zahlenangaben siehe Etzersdorfer 2007, 135.

⁵⁷ Vgl. Wulff 2005, 71-73; Singer 2006, 44; Human Security Centre 2008, 209; Joachim 2010, 227.

⁵⁸ Vgl. Creveld 1998, 292; Heupel / Zangl 2004, 346; Matthies 2005, 36; Wulff 2005, 16; Etzersdorfer 2007, 115; Kaldor 2007, 21.

Gewaltformen“; an die Stelle regulärer Truppen treten nun „Warlords“, Rebellen, Terroristen, Kriminelle oder auch Söldnerfirmen.⁵⁹ Der Staat als Akteur tritt immer mehr in den Hintergrund und wird oftmals, z.B. in der Auseinandersetzung mit Rebellen- und Guerillaverbänden, in eine defensive Position gedrängt. Der Verlust exklusiver Inanspruchnahme des Gewaltmonopols leistet weiterer Destabilisierung Vorschub, welche wiederum dem Aufstieg privater Machthaber größere Freiräume gewährt und gleichzeitig die Ausweitung rechtsfreier Bereiche begünstigt.

Wenn das seit langem beanspruchte Gewaltmonopol des Staates erst einmal seinen Händen entrissen ist, dann werden bestehende Unterscheidungen zwischen Krieg und Verbrechen aufgehoben werden.⁶⁰

In dieser unsicheren Situation wird die Bevölkerung verständlicherweise die lokalen Machthaber anstelle der Zentralregierung um Schutz ersuchen und somit einen weiteren Beitrag zum Zerfall des Staatswesens leisten.

Von den hier beschriebenen Faktoren lassen sich auch die Gründe für den postulierten Wandel in der Kriegführung ableiten. Dieser resultiert im Grunde aus der Unmöglichkeit, weiterhin zwischenstaatliche Kriege im herkömmlichen Sinne zu führen. Die Zunahme „Neuer Kriege“ wurde so schon zu Zeiten des Kalten Krieges durch das Szenario der gegenseitigen atomaren Vernichtung der beiden verfeindeten Blöcke befördert, da Konflikte auf staatlicher Ebene eine außerordentliche Gefährdung der gesamten Welt zur Folge gehabt hätten.⁶¹ Für den Beginn einer neuen Ära auf dem Feld militärischer Auseinandersetzungen, bereits seit dem Ende des 2. Weltkriegs, sprechen auch statistische Erhebungen, die belegen, dass zwischen 1945 und 1995 nur 17 Prozent aller bewaffneten Konflikte auf zwischenstaatlicher Ebene stattfanden.⁶² Allerdings darf dabei der hemmende Einfluss der Supermächte nicht unterschätzt werden, der durchaus dazu beigetragen hat, die Ausbreitung lokaler Krisenherde zu begrenzen und einzelne Machthaber bei allzu ausufernden Entgleisungen wieder auf Linie zu bringen. Durch den Wegfall dieser Kräfte und dem daraus entstandenen Machtvakuum seit 1990 ergaben sich wiederum mehr Freiräume für einzelne Gruppierungen, ihre Aktivitäten in diverse Richtungen auszuweiten.⁶³ Daneben sind ökonomische Faktoren aber nach wie vor unbestritten die wichtigsten Gründe für die Ausbreitung substaatlicher Konflikte. Die

⁵⁹ Vgl. Benziger 2006, 149. Siehe auch Creveld 1998, 288; Münkler 2002, 7; Mair 2003, 11; Kaldor 2007, 27.

⁶⁰ Creveld 1998, 298. Siehe ebenso Kaldor 2007, 16.

⁶¹ Vgl. Creveld 1998, 284.

⁶² Vgl. Mayers 2001, 14.

⁶³ Vgl. Mair 2003, 12.

Durchführung „klassischer“ Staatenkriege ist durch die Kosten für die technologische Entwicklung der Waffensysteme schlichtweg so teuer geworden, dass selbst ein umfassender Sieg – der in den meisten Fällen ohnehin nicht erreicht werden kann, weshalb in erster Linie suboptimale Kriegsausgänge zu verzeichnen sind – kaum zur Deckung der Ausgaben ausreicht.⁶⁴ Im Gegensatz dazu ist die Finanzierung kleinerer Verbände, die aus unprofessionellen Mitgliedern bestehen und in der Regel nur leicht bewaffnet sind, nicht zuletzt aufgrund eines andauernden Preisverfalls auf dem internationalen Waffenmarkt ohne Weiteres zu bewerkstelligen.⁶⁵

Während die klassischen Staatenkriege sich nicht mehr lohnen, weil die Gewaltanwendung für jeden der Beteiligten mehr kostet, als sie einbringt, sind die neuen Kriege für viele der Beteiligten so lukrativ, weil die Gewalt in ihnen kurzfristig mehr einbringt, als sie kostet – die langfristigen Kosten haben andere zu tragen.⁶⁶

Diese Möglichkeiten, aus Kriegen erheblichen Profit schlagen zu können, sind hinter allen anderen, größtenteils vorgeschobenen Motiven, die wahren Triebfedern bei der Entwicklung neuer Kriegsformen.

1.3 Kritik am Begriff „Neue Kriege“

Trotz der Vielzahl an unterschiedlichen Merkmalen, die nach dem Verständnis der Autoren „Neue Kriege“ charakterisieren sollen, stellt sich weiterhin die Frage, ob damit tatsächlich ein noch nie da gewesener Wandel in der Kriegführung begründet werden kann, oder ob es sich nicht vielmehr um Phänomene handelt, die aus vergangenen Epochen der Weltgeschichte bereits bekannt sind. Für eine Neudefinition der traditionellen Kategorien spricht beispielsweise der nachweisliche Wandel in den Kriegsformen.⁶⁷ Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass neben der quantitativen und qualitativen Veränderung von Gewaltakteuren auch deren Konstellationen untereinander immer komplexere Formen angenommen haben. Gerade durch den Rückzug des Staates und der gleichzeitig stattfindenden Globalisierung konnten grenzüberschreitende Verbindungen einen großen Bedeutungsgewinn verzeichnen. Auch die weitreichende Ökonomisierung muss als Indiz für einen Wandel angesehen werden, der

⁶⁴ Vgl. Münkler 2002, 128; Münkler 2005, 13.

⁶⁵ Vgl. Münkler 2002, 101.

⁶⁶ Ebd., 136. Siehe ebenso Wulff 2005, 19; Chojnacki 2007, 486.

⁶⁷ Vgl. Chojnacki 2007, 485f; Chojnacki 2008, 20.

David Keen im Rückgriff auf Clausewitz sogar zu der Äußerung veranlasste, dass Krieg heutzutage die „Fortsetzung der Ökonomie mit anderen Mitteln [sei]“⁶⁸. Wie bereits oben ausgeführt, ist der Niedergang des staatlichen Gewaltmonopols und die Verlagerung kriegerischer Aktivitäten auf private Akteure eines der wichtigsten Merkmale „Neuer Kriege“.⁶⁹ Auch diese Entwicklung kann im Grundsatz nicht bestritten werden, wobei allerdings zweifelhaft bleibt, ob sie ein derart radikales Ende finden wird wie es beispielsweise Martin van Creveld voraussieht: „Zweifellos wird der Staat sein Gewaltmonopol in einem langsamen und sprunghaft verlaufenden Prozess an eine andere Organisationsform abtreten.“⁷⁰ Wahrscheinlicher ist, dass sich kein neuer Monopolist herausbilden kann und der Staat die Kompetenzen mit anderen Machthabern teilen muss.⁷¹ Zweifellos ist der drastische Rückgang staatlicher Kontrolle in einigen Gebieten der Welt ein ernstzunehmendes Phänomen. Zusammengenommen ziehen diese Faktoren eine eklatante Veränderung bei der Bewertung militärischer Konflikte nach sich: Die neuen Gewaltformen zeichnen sich immer häufiger durch ein Verschwimmen der Grenzen zwischen Krieg und Verbrechen aus.⁷² Eine klare Unterscheidung zwischen Gruppierungen, die durch bewaffneten Widerstand eine Veränderung der politischen Verhältnisse anstreben, und kriminellen Vereinigungen, deren Zweck ausschließlich in der gewaltsamen Durchsetzung persönlicher Bereicherung besteht, ist im Grunde unmöglich, da aufgrund des Ineinandergreifens der verschiedenen Motive vorgeschobene nicht von tatsächlichen Beweggründen getrennt werden können.

Den Nachweis vom Wandel der Kriegsformen hat Monika Heupel durch Fallstudien für Konflikte in Kambodscha (1979-1999), Afghanistan (1979-1996) und Angola (1975-2002) zu erbringen versucht. Dazu identifizierte sie in der Forschung zunächst vier Merkmale für „Neue Kriege“, nämlich die Privatisierung der Gewaltakteure, die Kriminalisierung der Gewaltökonomien, die Ökonomisierung der Gewaltmotive und die Brutalisierung der Gewaltstrategien.⁷³ Aufgrund der festgestellten Veränderungen in allen vier Feldern postuliert sie eine Unterscheidung zwischen „klassischen“ Kriegen vor 1990 und der Entwicklung zu „neuen“ Kriegen im Zeitraum danach.⁷⁴ Obwohl ihre Schlussfolgerungen glaubhaft

⁶⁸ Keen 1998, 11.

⁶⁹ Siehe dazu u.a. Münkler 2002, 9; Chojnacki 2007, 501; Chojnacki 2008, 20.

⁷⁰ Creveld 1998, 285.

⁷¹ Vgl. Chojnacki 2007, 501.

⁷² Vgl. Creveld 1998, 298; Kaldor 2007, 16.

⁷³ Vgl. Heupel / Zangl 2004, 346f.

⁷⁴ Vgl. ebd., 366.

erscheinen, nährt jedoch die beschränkte Auswahl an Untersuchungsobjekten Zweifel an der Allgemeingültigkeit der Thesen. Insofern stehen statistische Untersuchungen zum Anteil verschiedener Kriegstypen an den militärischen Konflikten der letzten Jahrzehnte auf einer wesentlich solideren Basis. So ergibt sich aus einem Vergleich von Daten für die Jahre 1945 bis 1995 mit einer Erhebung von 1946 bis 2003 eindeutig ein Rückgang der zwischenstaatlichen Kriege, die im ersten Untersuchungszeitraum noch 17, im – um die Jahre 1996 bis 2003 erweiterten – zweiten lediglich 14 Prozent aller Konflikte ausmachten. Gleichzeitig verzeichneten innerstaatliche und substaatliche Kriege einen deutlichen Anstieg auf insgesamt 66 respektive 10 Prozent von 1946 bis 2003.⁷⁵ Insgesamt sprechen die oben angeführten Faktoren durchaus plausibel für das Phänomen der „Neuen Kriege“, wenn es nicht auch eine ganze Reihe von Gegenargumenten gäbe.

Dabei ist zunächst auf die Zweideutigkeit der verwandten Statistiken hinzuweisen. Während einerseits eindeutig ein Rückgang zwischenstaatlicher Konflikte nachgewiesen werden konnte, zeigen die Zahlen andererseits aber auch, dass der Anteil schon vor den einschneidenden Veränderungen der 1990er-Jahre ohnehin sehr gering ausfiel und deshalb schon in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg keineswegs als Normalfall angesehen werden kann.⁷⁶ Vielmehr machten offenbar innerstaatliche Auseinandersetzungen – wie z.B. Bürgerkriege – den Löwenanteil des Kriegsgeschehens aus. Ein Grund hierfür mag in der mangelnden Ausformung eines staatlichen Gewaltmonopols liegen.⁷⁷ Dieses Ideal wurde nicht einmal in Europa, wo im Zeitraum vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Beginn des 2. Weltkriegs 1939 Privatpersonen die Beteiligung an Kriegen unter Strafandrohung verboten war, erreicht.⁷⁸ Auch während „klassischer“ Staatenkriege kamen irreguläre Truppen zum Einsatz, sodass von einer reinen Form des Krieges nicht gesprochen werden kann. Ganz zu schweigen von anderen, unterentwickelten Regionen der Welt, in denen es nie zur Ausbildung einer zentralstaatlichen Regierung gekommen war. Folglich ist die Entstaatlichung bzw. Privatisierung ebenso kein neues Phänomen.⁷⁹ Zum einen wurden militärische Aufgaben schon seit jeher delegiert. Zum anderen haben sich die Charakteristika innerstaatlicher Kriege, die den Großteil aller Konflikte ausmachen, bis heute kaum verändert, da sie nach wie vor konventionell und staatszentriert geführt werden. Entstaatlichung und Privatisierung taugen daher nicht als Merkmale, um die

⁷⁵ Vgl. Mayers 2001, 14; Chojnacki 2007, 495f.

⁷⁶ Vgl. Mayers 2001, 14.

⁷⁷ Vgl. Creveld 1998, 281; Etzersdorfer 2007, 116.

⁷⁸ Vgl. Creveld 1998, 282.

⁷⁹ Vgl. Wulff 2005, 49; Chojnacki 2007, 502.

Existenz „Neuer Kriege“ zu begründen. Gerade das Fehlen eines staatlichen Gewaltmonopols führte auch in weiter zurückliegenden Epochen zu ähnlichen Kriegsformen wie heute, die z.B. in der Antike aufgrund der Konsolidierung der Staatenwelt, insbesondere durch die Vorherrschaft Roms im Mittelmeerraum, zurückgedrängt wurden.⁸⁰ Eine Renaissance erlebten diese Modelle der Konfliktaustragung daraufhin im Mittelalter,⁸¹ bevor mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges ein erneuter Versuch zur Regulierung unternommen wurde. Dietrich Beyrau sah sich bezüglich der „Neuen Kriege“ daher zu folgender Äußerung veranlasst: „Neu ist die Wahrnehmung und das Reden darüber, nicht das Phänomen.“⁸²

Auch in Bezug auf die beteiligten Akteure sind keine nennenswerten Veränderungen festzustellen. So handelt es sich bei den oft ins Feld geführten „Warlords“ um ein altbekanntes Phänomen, das sich in allen Epochen der Weltgeschichte nachweisen lässt.⁸³ Deren Vorgehensweise, die Schwäche der Zentralmacht auszunutzen, um bestimmte Gebiete eigener Kontrolle zu unterwerfen, ist dabei ebenso wenig neu wie die Tatsache, dass die Bedeutung lokaler Kriegsfürsten proportional zum Machtverlust des Staates steigt und deshalb in Zeiten instabiler politischer Verhältnisse ihre höchste Ausprägung erreicht.⁸⁴ Hinsichtlich der „Neuen Kriege“ ist weiterhin anzumerken, dass wider Erwarten seit 1992 kein wesentlicher Anstieg an „Warlords“ beobachtet werden kann. Vielmehr erreichten sie durch die Konstellationen des Kalten Krieges in der öffentlichen Wahrnehmung wesentlich weniger Aufmerksamkeit als nach dessen Ende, was zu zahlenmäßigen Fehleinschätzungen geführt hat.⁸⁵ Als letztes sei noch auf eine Untersuchung zu Bürgerkriegen vor und nach 1990 hingewiesen, die zu dem Schluss kommt, dass prinzipiell keine wesentlichen Unterschiede auszumachen sind: „(...) both the perception that violence in old civil wars is limited, disciplined or understandable and the view that violence in new civil wars is senseless, gratuitous, and uncontrolled fails to find support in the available evidence.“⁸⁶ Schuld an dieser fehlerhaften Einschätzung ist eine Neuordnung von Kategorien und Einteilungen, die zur Annahme eines Niedergangs ideologischer Motive seit dem Ende des Kalten Krieges, einer Überbewertung der ideologischen Basis in vorherigen Konflikten und insgesamt zu einer stärkeren Betonung der kriminellen Aspekte von Bürgerkriegen geführt hat.⁸⁷ Demnach haben sich also weniger die Kriege selbst als deren

⁸⁰ Vgl. Beyrau / Hochgeschwender / Langewiesche 2007, 14.

⁸¹ Vgl. Münkler 2002, 63.

⁸² Beyrau / Hochgeschwender / Langewiesche 2007, 11.

⁸³ Vgl. Riekenberg 1999, 188; Mair 2003, 12.

⁸⁴ Vgl. Bollig 2002, 321.

⁸⁵ Vgl. Giustozzi 2005, 5.

⁸⁶ Kalyvas 2008, 164.

⁸⁷ Vgl. ebd., 159f. u. 165.

Rezeption geändert; eine Erkenntnis, die sich mit der bereits zitierten Einschätzung Dietrich Beyraus deckt. Nach dieser Abwägung der Argumente für und wider den Begriff „Neue Kriege“ bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass Veränderungen in der Kriegführung seit dem Ende des Kalten Krieges sicherlich festzustellen sind. Insbesondere der Anstieg des Anteils substaatlicher Kriege an der Gesamtzahl ist ein deutliches Anzeichen für den Zerfall von Staaten und damit ein strukturelles Problem. Allerdings ist der Wandel längst nicht so deutlich nachweisbar wie oftmals postuliert. Außerdem sind die oben genannten Merkmale „Neuer Kriege“ keineswegs neu, sondern lassen sich auch in vergangenen Perioden der Weltgeschichte belegen. Der Widerstand gegen die Verwendung des Begriffs ist daher nachvollziehbar, zumal dieser selbst bei einer Begrenzung seines Gültigkeitsbereichs auf den Zeitraum von 1648 bis zur Gegenwart einer soliden Grundlage entbehrt.

1.4 Merkmale „Neuer Kriege“ im Verlauf der Geschichte

Wie soeben dargelegt, war der Krieg als exklusive Domäne staatlichen Handelns ein Ideal, das auf der Entwicklung der europäischen Nationalstaaten beruhte und im Grunde nie ganz durchgesetzt werden konnte, da an fast allen Kriegen nichtstaatliche Einheiten in der einen oder anderen Form beteiligt waren. So erfuhr im Grunde das gesamte Mittelalter seine Prägung durch militärische Operationen lokaler Machthaber und Despoten, deren Legitimation in einem Großteil der Fälle stark in Zweifel gezogen werden muss.⁸⁸ Die Wurzeln dieser Form der Konfliktaustragung, die neben den staatlichen Strukturen Bestand hatte, reichen allerdings noch wesentlich weiter zurück. Tatsächlich lassen sich bereits bei Kriegen in der Antike Merkmale sogenannter „Neuer Kriege“ identifizieren. Insbesondere die Ähnlichkeiten mit der Trias aus Brutalisierung, Ökonomisierung und vor allem Privatisierung können nicht von der Hand gewiesen werden, auch wenn bisher keine umfassenden Studien zu diesem Problemfeld vorliegen. Trotzdem wurden in der wissenschaftlichen Diskussion bestimmte, recht offensichtliche Parallelen bereits konkret aufgezeigt. So wurde die griechische und römische Geschichte als Prozess zur Durchsetzung eines staatlichen bzw. stadtstaatlichen Gewaltmonopols interpretiert, welches die von einzelnen, hochrangigen und militärisch potenten Persönlichkeiten geprägten archaischen Strukturen ablösen sollte.⁸⁹ Eine ähnliche Entwicklung fand auch im neuzeitlichen Europa im Anschluss an die Grausamkeiten des Dreißigjährigen Krieges

⁸⁸ Zur Parallele zwischen der Kriegführung im Mittelalter und den „Neuen Kriegen“ vgl. Münkler 2002, 63.

⁸⁹ Vgl. Zimmermann 2007, 69. Siehe auch Pöhlmann 2006, 577.

statt, die nicht zuletzt durch autonom agierende Feldherren begünstigt worden waren.⁹⁰ Ebenso erinnern die internen Machtstrukturen gegenwärtiger Gruppierungen, die sich aus einem Anführer und von ihm abhängigen Gefolgsleuten zusammensetzen, an die Verhältnisse zwischen Patron und Klienten in der römischen Antike.⁹¹

In Anbetracht der Tatsache, dass gerade das Element der Privatisierung in den Kriegen der Gegenwart immer häufiger zum Tragen kommt, erscheint es sicherlich sinnvoll, dessen Ausprägung in der römischen Antike zu untersuchen, um etwaige Parallelen oder Unterschiede feststellen zu können. Schließlich hat schon Hugo Grotius auf antike Vorstellungen – insbesondere Ciceros – Bezug genommen und festgestellt, dass auch von Privatpersonen geführte Auseinandersetzungen eine Form des Krieges sind, die schon wesentlich länger als von der öffentlichen Hand ausgetragene Konflikte existieren und durch die Transformation einzelner Gemeinschaften in Staatswesen keineswegs obsolet geworden sind.⁹² Dementsprechend entwickelte er folgende Typologie: Personen mit obrigkeitlicher Gewalt führen gegeneinander Krieg (öffentliche Kriege), Personen ohne obrigkeitliche Gewalt führen gegeneinander Krieg (private Kriege) und Personen mit obrigkeitlicher Gewalt führen gegen Personen ohne obrigkeitliche Gewalt Krieg (gemischte Kriege).⁹³ Damit bestätigt er, dass – zumindest bis zum Erscheinen seines Werkes 1625 – das Phänomen privater Kriege zum historischen Erfahrungsschatz der Menschheit gehörte und damit im Grunde auch heutzutage nicht als neu angesehen werden kann.

1.5 Zur Verwendung der Begriffe „Staat“ und „privat“

Nachdem der Begriff „Staat“ in der älteren Forschung beinahe selbstverständlich auf das antike Rom angewandt worden war, regte sich punktuell schon in der Nachkriegszeit – und verstärkt in den letzten beiden Jahrzehnten – Kritik an der Übertragung dieses modernen Begriffes auf eine vormoderne Gesellschaft.⁹⁴ Grundsätzlich ist unbestritten, dass mit diesem Begriff

⁹⁰ Singer 2006, 60f.: „Der 1648 geschlossene Westfälische Friede förderte die Tendenz zur Bildung von Staaten, indem er die nationale Souveränität in Bezug auf die inneren Angelegenheiten der Völker stärkte. [...] Vor diesem Hintergrund ist die allmähliche Verdrängung der aus Ausländern bestehenden Söldnerheere durch stehende Heere zu sehen, die aus der einheimischen Bevölkerung rekrutiert wurden.“

⁹¹ Vgl. Bollig 2002, 323.

⁹² Vgl. Grotius 1950, 47.

⁹³ Vgl. ebd., 83.

⁹⁴ Vgl. Walter 1998, 12-17. Zur Forschungsdiskussion siehe z.B. Keller 2004, 11 Anm. 19 u. Wiemer 2006, 2 Anm. 3.

moderne Vorstellungen verbunden sind,⁹⁵ die in ihrer gegenwärtigen Form auf das republikanische Rom nicht zutreffen. Gleichzeitig können aber auch Überschneidungen nicht von der Hand gewiesen werden.⁹⁶ Nach der sogenannten Drei-Elemente-Lehre des Staatsrechtlers Georg Jellinek besteht ein Staat aus Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt.⁹⁷ Das erste Kriterium ist für das republikanische Rom zweifelsfrei erfüllt. Auch das zweite Element, das Staatsgebiet, ist im Grunde vorhanden, selbst wenn die Grenzen der Gemeinwesen zu jenen Zeiten nicht so deutlich umrissen waren wie heutzutage.⁹⁸ Insofern bereitet einzig die Frage nach der Staatsgewalt Schwierigkeiten. Hier liegt der Kern des Problems darin, dass noch während der Frühen Republik Gemeinschaftsaufgaben teilweise von den einzelnen *gentes* und *familiae* wahrgenommen wurden und nicht von den sie ausführenden Personen zu trennen waren.⁹⁹ Erst mit der Entstehung von festen Ämtern, deren Fortbestand unabhängig von den jeweiligen Inhabern gesichert war, ist im Grunde auch das Kriterium einer Staatsgewalt erfüllt.¹⁰⁰ Davon kann prinzipiell erst seit der Mittleren Republik ausgegangen werden, als das staatliche Gewaltmonopol institutionalisiert und fest mit den Magistraturen, nicht aber den Personen verbunden war. Trotzdem wird der Begriff „Staat“ in dieser Untersuchung auch in der Analyse zur Königszeit und zur Frühen Republik Anwendung finden, da es – wie unten noch erläutert werden soll – bei der Betrachtung dieser beiden Epochen nicht um die Ergründung der historischen Wahrheit, sondern das von den antiken Autoren vermittelte Bild gehen soll. Diese zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie den Eindruck eines jederzeit bestehenden staatlichen Gewaltmonopols erwecken wollen.

Ähnlich problematisch ist der Umgang mit dem Begriff „privat“. *Privatus* bezeichnet grundlegend eine Person ohne ein öffentliches Amt bzw. eine Person, die nicht in eines der öffentlichen Ämter gewählt wurde, was die Verleihung von Sondervollmachten in Form eines *imperium extraordinarium* allerdings nicht ausschließt, wodurch auch ein *privatus* in öffentlicher Funktion tätig werden konnte.¹⁰¹ In der althistorischen Forschung wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine Abgrenzung zwischen den Bereichen „öffentlich“ und „privat“, wie

⁹⁵ Vgl. Conze 1990, 5f.

⁹⁶ Vgl. Eder 1990b, 18.

⁹⁷ Vgl. Jellinek 1914, 394-434.

⁹⁸ Das Territorium spielte in der Antike im Gegensatz zum Bürgerrecht, das sehr streng reglementiert war, nur eine untergeordnete Rolle. Vgl. Eder 2001, 877 sowie Walter 1998, 20. Siehe ebenso Conze 1990, 22, der davon ausgeht, dass es klar abgegrenzte Staatsgebiete erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts gibt.

⁹⁹ Vgl. Walter 1998, 25.

¹⁰⁰ Vgl. Eder 1990b, 20; Walter 1998, 21; Eder 2001, 873.

¹⁰¹ So operierte z.B. P. Cornelius Scipio Africanus im Rahmen des 2. Punischen Krieges als *privatus cum imperio* auf dem spanischen Kriegsschauplatz, weswegen er bei seiner zwischenzeitlichen Rückkehr nach Rom keinen Triumph feiern konnte. Zur Übertragung von *imperia* an *privati* siehe Drogula 2007, 430.

sie in der Gegenwart vorgenommen wird, auf das republikanische Rom kaum anwendbar ist, da sich diese beiden Bereiche zum Teil überlappten und schon zu römischer Zeit keine klare Unterscheidung getroffen wurde.¹⁰² Selbst als dieses Begriffspaar von kaiserzeitlichen Juristen eingeführt wurde, blieb es – und bleibt es bis heute – verschwommen und gerade deshalb so flexibel an die sich ändernden Zeitumstände anpassbar.¹⁰³ Im Rahmen dieser Untersuchung zu „privaten“ Kriegen in der römischen Antike soll der Begriff deshalb auf sämtliche Unternehmungen angewandt werden, die über die von den öffentlichen Vorgaben gesetzten Grenzen hinausgehen. So können neben Beutezügen, die von privat aufgestellten Truppenverbänden durchgeführt wurden und damit weitgehend dem modernen Bild privater Kriege entsprechen, auch Übergriffe offizieller Amtsträger erfasst werden, sobald diese eigenmächtig die ihnen verliehenen Kompetenzen überschritten, um sich persönliche Vorteile zu verschaffen.

2. Völkerrecht und Krieg

2.1 Begriff und Inhalt des antiken Völkerrechts

Für den modernen Begriff „Völkerrecht“, der ausschließlich rechtliche Regelungen für den Umgang souveräner Staatswesen miteinander bezeichnet, kannte die römische Antike keine Entsprechung, obwohl „(...) die Römer die internationalen Beziehungen durch Normen geordnet sahen (...)“¹⁰⁴. Das sogenannte *ius gentium* umfasste zwar auch diesen Bereich, ging aber noch weit darüber hinaus. Neben den im heutigen Sinne „völkerrechtlichen“ Inhalten, die in erster Linie von den Historikern – allen voran Livius – rezipiert wurden, gehörten dazu vor allem Vorschriften aus dem Gebiet des Privatrechts wie z.B. Vertragswesen, Darlehen, usw.,¹⁰⁵ die keine Anwendung auf Verhältnisse „zwischenstaatlicher“ Ebene fanden, sondern die Beziehungen römischer und nicht-römischer Bürger zueinander betrafen und daher in der Überlieferung der kaiserzeitlichen Jurisprudenz eine große Rolle spielten.¹⁰⁶ Demgemäß verstanden die Römer unter *ius gentium* sämtliche Rechtsregeln, die – zumindest nach ihrer eigenen Auffassung – bei allen Völkern gleichermaßen gelten sollten, weil sie der natürlichen Vernunft

¹⁰² Vgl. Kaser 1986, 100; Burckhardt 2003, 96; Winterling 2005, 229.

¹⁰³ Vgl. Moos 1998, 161f.

¹⁰⁴ Nörr 1989, 12.

¹⁰⁵ Vgl. Kunkel 1972, 74.

¹⁰⁶ Vgl. ebd., 74; Nörr 1989, 15; Kaser 1993, 10.

entsprechen.¹⁰⁷ Der Begriff selbst wurde nie konkret definiert;¹⁰⁸ überhaupt fällt seine erste Anwendung in den antiken Quellen erst in die Zeit am Ende der Republik.¹⁰⁹ Danach wurde er insbesondere von den Juristen der Kaiserzeit in seiner weiten Bedeutung häufig wiederaufgenommen, obwohl Cicero mit der Umschreibung *universum ius belli atque pacis*¹¹⁰ den erfolglosen Versuch unternommen hatte, die völkerrechtlichen Bestimmungen von den privatrechtlichen zu lösen und isoliert darzustellen.¹¹¹

Da Privatrecht für diese Untersuchung weitgehend irrelevant ist, soll im Folgenden nur auf Regelungen eingegangen werden, die den Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen betreffen. Insofern sind zu den Bestandteilen des *ius gentium* das *ius fetiale*, das *ius belli* und das Gesandtschaftsrecht zu zählen. Während Ersteres und Letzteres sich auf Verhaltensweisen vor dem Beginn einer militärischen Auseinandersetzung beziehen, ist unter *ius belli / ius in bello* das klassische Kriegsrecht zu verstehen, welches neben anderen Regelungen die Kompetenzen Kommandierender und eventuelle Verbote bestimmter Handlungsweisen umfasst.¹¹² Die Meinungen über dessen konkrete Inhalte gehen in der Forschung allerdings auseinander. Wie Dieter Nörr betrachtet auch Ernst Baltrusch das Kriegsrecht als einen untergeordneten Teil des Völkerrechts:

Mit der ‚Verstaatlichung‘ des Krieges gingen auch Beschränkungen der Kriegführung einher, welche wir nach dem modernen Völkerrecht als *ius in bello* bezeichnen. Erst wenn das Völkerrecht den Kriegsbeginn an die Einhaltung gewisser Regeln bindet, ist auch die Grundlage für Beschränkungen in der Kriegführung gelegt.¹¹³

Zu diesen Restriktionen zählt er die Bestimmung, niemanden zu töten, der um Gnade gebeten hat, oder das Anliegen der einzelnen Poleis, ihre Gefallenen bergen zu dürfen. Im Gegensatz dazu versteht William Seavey *ius belli* nicht als eine Unterkategorie von *ius gentium*, sondern

¹⁰⁷ Vgl. Nörr 1989, 15: „Es ist das Recht, das nach römischer Auffassung bei allen Völkern gilt; es ist zugleich Bestandteil der römischen Rechtsordnung“ u. Liebs 2009, 307: „Auch beim *ius gentium* aber waren es allemal die Römer, die seinen Inhalt näher bestimmten“. Siehe ebenso Wolff 1979, 67.

¹⁰⁸ Vgl. Kaser 1993, 3. Siehe auch Ziegler 2007, 43: „Ein wissenschaftliches System des Völkerrechts haben auch die Römer nie geschaffen.“

¹⁰⁹ Sallust gilt als der erste Autor, der *ius gentium* im Zusammenhang mit zwischenstaatlichem Recht verwendet hat. So z.B. in Sall. *Iug.* 22,4: „Populum Romanum neque recte neque pro bono facturum, si ab iure gentium sese prohibuerit.“ Vgl. Kaser 1993, 23. Dagegen Nörr 1989, 15, der behauptet, dass der Begriff spätestens ab dem 2. Jahrhundert v. Chr. auf Normen, die für Beziehungen zwischen Staaten gelten, angewandt wurde und sich dabei auf Cicero beruft. Allerdings geht aus Cic. *off.* 3,17,69 lediglich ein Bezug zu privatrechtlichen Regelungen hervor. Auch Cic. *part.* 37,130 stützt Nörrs Interpretation nicht.

¹¹⁰ Vgl. Cic. *Balb.* 6,15.

¹¹¹ Vgl. Ziegler 2007, 49.

¹¹² Vgl. Nörr 1989, 117, der u.a. folgende Quellenbelege anführt: für das Fetialrecht Liv. 9,11,9; für das Kriegsrecht ebd. 40,27,8f.; für das Gesandtschaftsrecht ebd. 21,10,6.

¹¹³ Baltrusch 2008, 24.

als ein Äquivalent dazu, das, wie das Völkerrecht zu Friedenszeiten, in Kriegszeiten zur Geltung kam.¹¹⁴ Gleichzeitig betont er, dass dieses „Kriegsrecht“ in der Antike keineswegs klar definiert war. Vielmehr oblagen die Entscheidungen im Feld grundsätzlich dem befehlshabenden Oberkommandierenden, der in seiner Autorität kaum eingeschränkt werden sollte.¹¹⁵ Damit widerspricht Seavey implizit der These, dass es allgemeingültige Beschränkungen bei der Durchführung von Kampfhandlungen gegeben habe. Folglich interpretiert er *ius belli* in erster Linie als das Recht, sogenannte Feldherrenverträge mit den Gegnern abzuschließen, wobei sich diese Kompetenz aus der militärischen Machtposition des Feldherrn ergab.¹¹⁶ Dieser Ansicht steht eine Textpassage aus Livius entgegen, in der dieser berichtet, wie die Ligerer, „(...) qui pace petita, indutiis datis, per ipsum indutiarum tempus contra ius gentium ad castra oppugnanda venissent (...)“.¹¹⁷

Diese Stelle ließe sich nur dann mit Seaveys Konstruktion vereinbaren, wenn man davon ausgehe, dass durch den Waffenstillstand bereits wieder eine Friedensphase eingetreten sei und daher *ius gentium* und nicht *ius belli* zum Tragen kommen müsse. Erst mit der Wiederaufnahme der Kampfhandlungen unterläge das Geschehen dann erneut dem „Kriegsrecht“. Ob eine derart differenzierte Unterscheidung notwendig ist, kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Für den Fortgang der Untersuchung bleibt lediglich festzuhalten, dass selbst die Magistrate im Feld – auch wenn ihre Entscheidungsfreiheit grundsätzlich sehr weitreichend war – bestimmten Restriktionen unterlagen, unabhängig davon, ob man diese aus dem „Völkerrecht“ oder aus dem „Kriegsrecht“ herleitet. Dafür sprechen vor allem Prozesse, in denen sich ehemalige Feldherren für Verstöße gegen allgemeine Verhaltensregeln verantworten mussten, die sie aufgrund von Geldgier oder Ruhmsucht begangen hatten. Da diese Normen aber römischem Denken entsprangen und eben nicht von allen Völkern in gleicher Weise vertreten wurden, war „das antike Kriegsrecht (...) in weitem Umfang eher staatliches Recht und Herrschaftsideologie als Völkerrecht.“¹¹⁸ Auf dieses Problemfeld wird später noch zurückzukommen sein.

Im Gegensatz zum *ius belli* ist hingegen unbestritten, dass das Fetialrecht und das Gesandtschaftsrecht Teile des *ius gentium* sind, deren Ausübung nur in den Zeitraum des Friedens fallen kann, wobei aber auch hier Unterschiede im Geltungsbereich festzustellen sind.¹¹⁹

¹¹⁴ Vgl. Seavey 1993, 222.

¹¹⁵ Vgl. ebd., 12, 45, 211 u. 216.

¹¹⁶ Vgl. ebd., 130.

¹¹⁷ Liv. 40,27,9.

¹¹⁸ Schieman 2002, 279.

¹¹⁹ Vgl. Nörr 1989, 117.

Der Schutz Abgesandter war tatsächlich eine Regelung, die auch dem modernen Begriff des Völkerrechts voll entspricht, da es sich hier offenbar um einen allgemein anerkannten Konsens in der gesamten antiken Welt handelte.¹²⁰ Demnach durften Gesandte „(...) in keiner Form angetastet werden, weder bedroht noch festgehalten und schon gar nicht verletzt oder getötet werden.“¹²¹ Somit waren diese Vereinbarungen echtes Völkerrecht. Das *ius fetiale* hingegen scheint eine latinische Einrichtung gewesen zu sein, die von den Römern zu einem bestimmten Zeitpunkt übernommen wurde und vermutlich der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols in frühen Zeiten der römischen Geschichte dienen sollte.¹²² Allerdings konnte es in seiner ursprünglichen Form nur Anwendung finden, solange auch die gegnerischen Gemeinwesen über eine gleichwertige Institution verfügten. Deshalb wurden die Kompetenzen im Laufe der Expansion auf überseeische Gebiete einfachen Legaten übertragen, die nicht mehr einer Priesterschaft angehörten.¹²³ Inhaltlich änderte das freilich nichts Grundlegendes, denn die wesentlichen Elemente, wie Forderung nach Wiedergutmachung, Kriegserklärung sowie Abstimmung in Volk und Senat, blieben weiterhin erhalten. Dass diese Bestandteile in ihrer Gesamtheit – aufgrund entgegenstehender Überzeugungen anderer Völker – keineswegs als Voraussetzung für Kriege angesehen werden mussten, hinderte die Römer nicht daran, sie dennoch als Teil des *ius gentium* und damit eines übergeordneten Normenkomplexes mit weltweiter Geltung zu betrachten und im Umgang mit Feinden durchzusetzen.¹²⁴

Außer im Fetialrecht spielte der sakrale Aspekt völkerrechtlicher Beziehungen grundsätzlich eine große Rolle in der gesamten antiken Welt. Für gewöhnlich begleiteten religiöse Rituale jede außenpolitische Handlung und machten sie allein dadurch gültig. „Anders als im modernen machten daher im antiken Völkerrecht die sakralen Rituale Eidesleistung, Opfer, Weinspende, sogar Handschlag oder Gabentausch jeden Vertrag rechtskräftig.“¹²⁵ So galt z.B. die Heiligkeit zwischenstaatlicher Verträge nach gemeinsamer Rechtsüberzeugung sicherlich für den gesamten Rechtsverkehr der verschiedenen Gemeinwesen miteinander.¹²⁶ Daher wurde der Bruch eines unter Eid geschlossenen Vertrages bei allen Völkern als Rechtsbruch – im Sinne eines Vergehens gegen die göttliche Ordnung – aufgefasst. Allerdings ist auch im

¹²⁰ Vgl. Baltrusch 2008, 30.

¹²¹ Baltrusch 2008, 30.

¹²² Vgl. Kostial 1995, 43.

¹²³ Vgl. Kaser 1993, 28.

¹²⁴ Vgl. Nörr 1989, 15.

¹²⁵ Baltrusch 2008, 27.

¹²⁶ Vgl. Kunkel 1972, 74.

römischen Denken mit der Zeit eine deutliche Abkehr von der religiös fundierten Argumentation für das eigene Verhalten zu verzeichnen, die mitunter nur als Vorwand zur Verschleierung der wahren Hintergründe benutzt wurde. Diese Entwicklung fand ihren Höhepunkt am Ende der Späten Republik:

Noch weiter waren etwa Caesars Feinheiten im Krieg gegen die Gallier (...) von einer religiös fundierten Außenpolitik entfernt (...). Denn Caesar hatte sich offensichtlich einen klaren Bruch des Völkerrechts im Umgang mit den germanischen Stämmen der Usipeter und Tencterer zuschulden kommen lassen, für die Cato in sakraler Terminologie [Vgl. Plut. *Caes.* 22,3] die Auslieferung Caesars an die Barbaren verlangte. Diese Anklage mit ihrer religiösen Argumentation entsprach nicht mehr dem Zeitgeist, zumal der Erfolg Caesars jede weitere Diskussion erübrigte.¹²⁷

Im Grunde begann spätestens mit der Aufgabe des Fetialritus im Verlauf des 3. Jahrhunderts v. Chr. die streng formelle Beachtung der religiösen Vorgaben einer den jeweiligen Umständen angepassten Auslegung zu weichen, die – wie im oben genannten Fall – sogar dazu führen konnte, dass die Bewertung magistratischen Handelns nur noch vom Ergebnis der militärischen Auseinandersetzung ausgehend erfolgte.¹²⁸ Entsprechend konnte auch den anderen Völkern nicht entgehen, wie die vermeintlich für alle gültigen sakralen Elemente des *ius gentium* von den Römern immer häufiger als hohle Phrase benutzt wurden.

In Bezug auf die Frage, wer überhaupt die Geltung des Völkerrechts für sich in Anspruch nehmen konnte, sind sich moderne und antike Auffassung sehr ähnlich. Parallel zur staatlichen Souveränität eines heutigen Völkerrechtssubjekts war auch damals die Autonomie eines Gemeinwesens ausschlaggebend. Obwohl die römische Lehre keine genaue Entsprechung zu diesem griechischen Begriff kannte, war man sich des Inhalts wohl bewusst und verwandte stattdessen Umschreibungen wie *suae potestatis esse*.¹²⁹ Aus den Digesten Justinians geht hervor, was damit konkret gemeint ist: „Liber autem populus est is, qui nullius alterius populi potestati est subiectus.“¹³⁰ Demnach konnte keine Gemeinschaft diese Rechte beanspruchen, wenn sie in irgendeiner Form in der Ausübung ihres öffentlichen Willens eingeschränkt war und sich nicht frei entscheiden konnte. Insofern kamen als Völkerrechtssubjekte auch nur Gemeinwesen infrage, die diesen öffentlichen Willen durch geeignete Institutionen

¹²⁷ Baltrusch 2008, 29.

¹²⁸ Vgl. Kaser 1993, 28. Baltrusch 2008, 29 hat außerdem festgestellt, dass sich eine ähnliche Entwicklung bei den Griechen schon im 5. Jahrhundert v. Chr. nachweisen lässt. Als Beispiel liefert er den Melierdialog, der zeigt, wie die Athener sich im Grunde lediglich auf das Recht des Stärkeren berufen, ohne auf die Frage nach der Gerechtigkeit ihres Handelns einzugehen.

¹²⁹ Vgl. Kunkel 1972, 75; Wolff 1979, 67; Baltrusch 2008, 17.

¹³⁰ Dig. 49,15,7,1.

äußern konnten, also einen gewissen Grad an staatlicher Organisation aufwiesen.¹³¹ Daher waren z.B. Räuberbanden oder Piraten nach römischen Vorstellungen grundsätzlich keine Völkerrechtssubjekte.¹³² Hier zeigt sich wiederum, dass die Römer ihre eigenen Erfahrungen als allgemeingültig ansahen, denn sie verstanden andere Völker nur dann als „Staatswesen“, wenn sie über ähnliche interne Strukturen wie sie selbst verfügten, so z.B. über eine Volksversammlung oder einen Rat als zentrales Entscheidungsorgan. Auch mit Alleinherrschern war der Umgang unproblematisch, da sich die politischen Verantwortlichkeiten klar zuordnen ließen.

Insgesamt bleibt für das antike Völkerrecht festzuhalten, dass es zum Großteil nicht aus einem Normenkatalog bestand, der auf vertraglichen Vereinbarungen oder allgemeinem Rechtsempfinden basierte, wie dies heutzutage der Fall ist, sondern andere Völker hauptsächlich römischen Vorstellungen entsprechend behandelt wurden, auch wenn sie deren formalrechtliche Ansichten nicht teilten. Die antiken Quellen belegen, dass die Römer diesem imperialistisch anmutenden Verhalten keine großen Zweifel entgegenbrachten und sich wenig um die Meinung anderer scherten. So antwortete der Konsul M'. Acilius Glabrio auf den Einwand eines Aitolers, dass seine Anweisungen nicht griechischen Sitten entsprächen: „Nec hercule inquit, magnopere nunc curo, quid Aetoli satis ex more Graecorum factum esse censeant, dum ego more Romano imperium inhibeam (...).“¹³³ Das *ius gentium* war demnach in erster Linie ein Spiegel römischer Erfahrungen und römischen Rechtsdenkens.¹³⁴ Dennoch hält sich in der Wissenschaft nach wie vor die Meinung, dass auf fremde Rechtsvorstellungen Rücksicht genommen wurde.

Tatsächlich jedoch verkörperte, was ja kaum noch betont zu werden braucht, das *ius gentium* (...) von Hause aus römische Rechtsanschauungen. Insbesondere wohnte ihm (...) keineswegs der allerdings von vielen heutigen Autoren angenommene spezifische Bezug auf fremdes Recht inne.¹³⁵

Es ist zwar nicht abzustreiten, dass die Berührung mit anderen Völkern zu einer Weiterentwicklung des römischen Rechts und zur Bildung neuer Rechtssätze geführt hat. Dabei handelte es sich aber um nichts anderes als eine Anpassung des dem Wesen nach gleichbleibenden alten *ius civile* an die Veränderungen der Zeitläufe und nicht etwa um die Aufnahme externer

¹³¹ Vgl. Kaser 1993, 23; Ziegler 2007, 41.

¹³² Vgl. Ziegler 2007, 48.

¹³³ Liv. 36,28,5. Siehe ebenso Pol. 20,10,6.

¹³⁴ Vgl. Baltrusch 2008, 15.

¹³⁵ Wolff 1979, 67f.

juristischer Konstruktionen oder rechtsphilosophischen Gedankenguts in das römische Recht.¹³⁶ Demzufolge war *ius gentium* inhaltlich kein „Völkerrecht“, sondern römisches Recht, das auf die zwischenstaatlichen Beziehungen angewandt wurde.

2.2 *Bellum iustum* und *ius gentium*

Ebenso wie das Fetialrecht wurden von den Römern auch die darauf basierenden Vorstellungen eines „gerechten“ Krieges als integrale Bestandteile des „Völkerrechts“ angesehen. Demnach war ein *bellum iustum* zumindest bis ins 3. Jahrhundert v. Chr. nur dann gegeben, wenn es den Vorschriften des *ius fetiale* entsprach.¹³⁷ Dabei oblag den Priestern in diesem Zusammenhang lediglich die Ausführung bestimmter religiöser Rituale im Auftrag des Gemeinwesens, während Volk und Senat die endgültige Entscheidung über einen Kriegszug zu treffen hatten.¹³⁸ Dieses sakrale Element spielte vor allem in der Frühen Republik eine große Rolle, wurde dann aber im Laufe der Zeit und durch den Umstand der steten Ausdehnung des römischen Herrschaftsbereichs obsolet.¹³⁹ Übrig blieb in erster Linie die Anforderung, dass ein „gerechter“ Kriegsgrund für den Beginn von Kampfhandlungen vorhanden sein musste, wobei die formalen Vorgaben nicht ganz verloren gingen, sondern in der Forderung nach Wiedergutmachung und der öffentlichen Kriegserklärung durch senatorische Gesandte weiterhin fortlebten. Allerdings sind Zweifel an dieser – vornehmlich Ciceros Überlieferung geschuldeten – Haltung der Römer durchaus angebracht.

Außerdem stellt sich ohnehin die Frage, welche Bedeutung die Durchführung eines religiösen Ritus überhaupt hatte, wo doch – zumindest nach modernen Vorstellungen – ein angemessener Kriegsgrund ausreichend sein müsste, um einen „gerechten“ Krieg zu konstituieren. Anscheinend sollte diese Maßnahme primär dazu dienen, das Gewaltmonopol des neu geschaffenen Staates gegenüber den privaten Unternehmungen einzelner Bürger durchzusetzen. Dazu wurde einerseits der Handlungsweise der Gemeinschaft durch die Anrufung der göttlichen Macht eine besondere Legitimation verliehen,¹⁴⁰ während sich andererseits jeder Römer, der einen eigenmächtigen Angriff auf fremdes Territorium unternahm, der Gefahr aussetzte,

¹³⁶ Vgl. Kunkel 1972, 75.

¹³⁷ Vgl. Albert 1980, 12; Schieman 2002, 279; Ziegler 2007, 41.

¹³⁸ Vgl. Dahlheim 1968, 173; Albert 1980, 15; Seavey 1993, 12, 211 u. 215f.; Kostial 1995, 46; Zack 2001, 51.

¹³⁹ Vgl. Rosenberger 1992, 129; Seavey 1993, 221; Timpe 1996, 53; Sordi 2002, 11; Ziegler 2007, 41.

¹⁴⁰ Siehe Baltrusch 2008, 20: „Außenpolitik bedarf der Legitimation, sei es durch Zustimmung durch die Glieder der Gemeinschaft, sei es durch die Einhaltung formaler Kriterien in normierten Verfahren, sei es durch die Orientierung an Werten.“

den Schutz des Gemeinwesens zu verlieren und an den Gegner ausgeliefert zu werden, um Vergeltungsmaßnahmen von der Stadt abzuwenden.¹⁴¹ Diese Verhinderung militärischer Auseinandersetzungen war aber, im Vergleich zum Anliegen des Gemeinwesens, seine Machtposition gegenüber dem Individuum zu sichern, zweitrangig.¹⁴² Es ging eben nicht darum, grundsätzlich für ein friedvolles Miteinander unter den Nachbarn zu sorgen, sondern die Kontrolle über die Eskalation von Konflikten zu behalten und nach Prüfung des zu erwartenden Nutzens selbst über den weiteren Verlauf entscheiden zu können. Insofern wäre die spätere Abkehr von diesem Instrument auch mit der zunehmenden Festigung der staatlichen Macht zu erklären.

Unabhängig von diesen religiösen Konstruktionen, bedeutete die Theorie des *bellum iustum* im Gesamtzusammenhang der völkerrechtlichen Beziehungen, dass ein rechtmäßiger Krieg eigentlich nur zur Verteidigung oder zur Vergeltung erlittenen Unrechts geführt werden durfte.¹⁴³ Auch wenn hier natürlich das römische Denken ausschlaggebend war, kann die Existenz dieses Minimalkonsenses zwischen allen Gemeinwesen der antiken Welt nicht bezweifelt werden. Allerdings war damit keine allgemeine Sicherheit vor feindlichen Übergriffen verbunden. Denn insbesondere die Römer zeichneten sich dadurch aus – unter teilweise haarsträubender Verdrehung der Tatsachen –, das Unrecht grundsätzlich den Gegnern anzulasten. Absolute Sicherheit vor einem Angriff der stärksten Militärmacht herrschte demnach nie, unabhängig vom eigenen Verhalten. Auf der anderen Seite war es bedrohten Städten grundsätzlich möglich, gegen übermächtige Feinde um Hilfe zu bitten und diese vor allem auch auf völkerrechtlich legitime Art und Weise zu erhalten.¹⁴⁴ Insgesamt bleibt daher festzuhalten, dass die Durchführung eines „gerechten“ Krieges in den rechtsphilosophischen Vorstellungen der Römer eine herausragende Rolle spielte. Dies spiegelt auch die antike Überlieferung wider, die sich in Bezug auf völkerrechtliche Aspekte des *ius gentium* ausschließlich mit dieser Thematik beschäftigt.¹⁴⁵ So ist das *bellum iustum* als bedeutender Grundsatz zwischenstaatlichen Handelns anzusehen, auch wenn den hehren Grundsätzen in der Realität nicht immer Folge geleistet wurde.

¹⁴¹ Vgl. Kostial 1995, 43.

¹⁴² Vgl. Seavey 1993, 208 u. 211.

¹⁴³ Vgl. Ziegler 2007, 48; Baltrusch 2008, 22.

¹⁴⁴ Vgl. Baltrusch 2008, 37.

¹⁴⁵ Vgl. Kaser 1993, 11.

2.3 Quellenlage

Die Quellenlage zum Begriff *ius gentium* in seiner Bedeutung als zwischenstaatliches Recht ist insbesondere für die Darstellungen zur Königszeit und zur Republik sehr dürftig. Da ein Großteil der für diese Untersuchung relevanten historischen Berichte in griechischer Sprache – die keinen vergleichbaren Ausdruck kennt –¹⁴⁶ abgefasst sind,¹⁴⁷ bleiben nur wenige lateinisch schreibende Autoren als Referenz. Wie bereits erwähnt, scheint Sallust als Erster den Begriff explizit auf zwischenstaatliches Recht im modernen Sinne angewandt zu haben.¹⁴⁸ Im Gegensatz dazu spricht Cicero schon vor ihm von *ius gentium*, meint damit aber Regelungen aus dem Bereich des Privatrechts, die bei allen Völkern gelten müssten. Das *ius civile* dagegen sei Privatrecht, welches in den einzelnen Gemeinwesen verschieden ausgestaltet worden sei.¹⁴⁹ Insgesamt die reichhaltigste und aus geschichtswissenschaftlicher Sicht auch wichtigste Quelle für das römische „Völkerrecht“ ist zweifellos Livius, dessen häufig unpräzisen Ausführungen allerdings nicht ohne Vorbehalte Glauben geschenkt werden darf.¹⁵⁰ Der Begriff selbst fällt schon sehr früh im 1. Buch seiner römischen Geschichte im Zusammenhang mit einer Genugtuungsforderung nach der Verletzung Gesandter, die dem gängigen Völkerrecht entspreche.¹⁵¹ Aus der Anwendung im weiteren Verlauf des Werkes wird deutlich, dass der Autor auf den Aspekt eines für die Interaktion der diversen Gemeinschaften gültigen Normenkatalogs abhebt und auf die Komponente eines internationalen Privatrechts verzichtet. Der Grund hierfür liegt primär in der Ausrichtung seiner Schrift als eine Darstellung, welche Roms Aufstieg u.a. mit der Beachtung rechtlicher Grundlagen bei der Ausweitung des eigenen Herrschaftsbereichs in Verbindung bringt und damit prinzipiell die Gegner ins Unrecht setzt:

Das Geschichtswerk des Livius (...) bietet eine im Sinne der zeitgenössischen Völkerrechtsdoktrin ausgestaltete, verklärende Darstellung der stolzen römischen Vergangenheit. Die Römer erscheinen darin als Hüter des für alle Völker geltenden *ius gentium* und der völkerverbindenden *fides*.¹⁵²

¹⁴⁶ Trotzdem hatten auch Vereinbarungen zwischen den einzelnen Poleis einen völkerrechtlichen Charakter, da sie von souveränen Völkerrechtssubjekten im antiken wie im modernen Sinn getroffen wurden.

¹⁴⁷ Gemeint sind in erster Linie die umfassenden Werke der Schriftsteller Dionysios von Halikarnassos, Polybios, Diodor, Cassius Dio, aber auch Appians oder des Biographen Plutarch.

¹⁴⁸ So zumindest Kaser 1993, 23 unter Berufung auf Sall. *Iug.* 22,4.

¹⁴⁹ Siehe Cic. *Off.* 3,17,69. Vgl. Baltrusch 2008, 15.

¹⁵⁰ Vgl. Kaser 1993, 25.

¹⁵¹ Siehe Liv. 1,14,1: „(...) iure gentium agerent.“

¹⁵² Ziegler 2007, 49.

Daher ist bei der Verwendung seines Werkes für eine Beurteilung des römischen „Völkerrechts“ immer auch die ideologische Durchdringung des livianischen Denkens zu beachten.

2.4 Moderne Forschung

Die moderne Forschung hat sich – der Tradition Theodor Mommsens folgend – sehr intensiv mit den rechtlichen Regelungen im antiken Rom beschäftigt, wobei eine Tendenz zu erkennen ist, welche dieses Gemeinwesen gerne als ein Musterbeispiel für eine Art „Rechtsstaat“ interpretieren möchte und dabei davon ausgeht, dass nahezu alle Bereiche des öffentlichen Lebens durch entsprechende Normen geordnet und damit willkürlichen Entscheidungen entzogen waren. So war – wie bereits festgestellt – auch die Kriegseröffnung formal, teilweise sogar inhaltlich geregelt; im Gegensatz zur Kriegführung an sich, die nur wenigen Beschränkungen unterlag.¹⁵³ Die Richtigkeit dieser Thesen ist im Allgemeinen unbestritten, sofern damit lediglich die internen Verhältnisse Roms beschrieben werden. Problematisch wird allerdings die Übertragung dieser Annahmen auf andere Gemeinschaften, was in erster Linie auf die Verwendung des inhaltlich unklaren Begriffs *ius gentium* zurückzuführen ist. Die modernen Deutungen konnten nicht alle Anwendungen abdecken, was „(...) daran [liegt], daß der Ausdruck zu verschiedenen Zeiten für verschiedene Zwecke verwendet worden ist, die sich nicht auf eine gemeinsame Formel bringen lassen.“¹⁵⁴ Fest steht lediglich, dass die früheste Anwendung bei den Historikern der ausgehenden Republik im Sinne von zwischenstaatlichem Recht bis in die Frühzeit der römischen Geschichte zurückreicht.¹⁵⁵

Aufgrund dieser Problematik dreht sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung primär um die Frage, ob es in der Antike „echtes“ Völkerrecht gegeben hat und inwieweit die römischen Vorstellungen tatsächlich auch mit einem allgemeinen Konsens der verschiedenen Gemeinwesen übereinstimmten. Grundsätzlich hat sich in der Forschung die Meinung durchgesetzt,¹⁵⁶ dass es in der Antike zumindest einen – dem modernen Verständnis ähnlichen – Normenkomplex gab und der Begriff *ius gentium* im Sinne von Völkerrecht durchaus an-

¹⁵³ Vgl. Schieman 2002, 279; Ziegler 2007, 41.

¹⁵⁴ Kaser 1993, 3.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., 4.

¹⁵⁶ Zur bisherigen Forschungsgeschichte siehe Ziegler 2002, 933 u. Baltrusch 2008, 99. Demnach weichen von der herrschenden Meinung nur Steiger 2000 und Giovannini 2000 ab. Ersterer geht davon aus, dass man von Völkerrecht erst ab dem Spätmittelalter sprechen könne, während Letzterer die Existenz eines spezifisch römischen Völkerrechts bestreitet.

wendbar ist.¹⁵⁷ Tatsächlich wird diese These durch einige Argumente gestützt, die im Folgenden kurz ausgeführt werden sollen. Damit eine, wie auch immer geartete Sammlung von rechtlichen Regelungen überhaupt sinnvoll angewandt werden kann, muss zunächst definiert werden, für welche Adressaten sie gelten soll und wer diese Rechte überhaupt für sich in Anspruch nehmen kann. Die moderne Rechtswissenschaft spricht von Völkerrechtssubjekten, die in erster Linie mit den bestehenden Nationalstaaten gleichzusetzen sind.¹⁵⁸ Auch in der Antike existierten zweifellos autonome Völkerrechtssubjekte, die – wie moderne Staaten – über ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet und eine zentrale Staatsgewalt verfügten.¹⁵⁹ Dazu gehörten z.B. Stadtstaaten wie Rom oder andere Poleis des Mittelmeerraums, aber auch Territorialstaaten wie die östlichen Königreiche. Wie bereits erwähnt, bestritten die Römer keineswegs den Status anderer Gemeinwesen als Völkerrechtssubjekte, wenn sie die besagten Kriterien erfüllten. Dies beweisen eine ganze Reihe von Staatsverträgen, die als Abkommen zwischen gleichberechtigten Partnern konzipiert waren.¹⁶⁰ Im griechischen Raum haben diese Vereinbarungen sogar zur Entstehung einer Art Rechtssystem geführt.¹⁶¹ Dennoch scheiterte die konkrete Ausformung sowie die präzise Definition eines übergeordneten Begriffs wie *ius gentium* vermutlich an der Struktur der politischen Landschaft, die auf einzelne Gemeinschaften konzentriert war und sich nicht an der bestehenden „Staatenwelt“ als großem Ganzen orientierte.¹⁶² So erklärt sich, warum der Begriff überhaupt erst in der ausgehenden Republik, als Rom bereits einen einheitlichen Herrschaftsbereich geschaffen hatte, aufkommen und für verschiedene Rechtsgebiete angewandt werden konnte.¹⁶³

Neben der Existenz von Völkerrechtssubjekten bedarf echtes Völkerrecht aber ebenso bestimmter Rechtsquellen, welche die Beziehungen zwischen den verschiedenen Gemeinwesen regeln. Auch hier sind Parallelen zur Moderne durchaus gegeben; so fällt beispielsweise das antike Gesandtschaftsrecht in die Kategorie des Völkergewohnheitsrechts.¹⁶⁴ Allerdings – und hier besteht m.E. der große Unterschied zu unserer heutigen Interpretation – ging eben nur ein Teil der Regelungen aus allgemeinen Vereinbarungen und zwischenstaatlichen Verträgen hervor. Das komplette Fetalrecht und damit ein wesentlicher Teil des *ius gentium* sowie

¹⁵⁷ Vgl. Ziegler 2002, 934; Baltrusch 2008, 15.

¹⁵⁸ So zumindest in der Anfängen der Völkerrechtslehre. Heutzutage hat vor allem die Diskussion um Minderheitenrechte dazu geführt, dass dieser Maßstab nicht mehr in seiner Absolutheit zur Anwendung kommt.

¹⁵⁹ Vgl. Ziegler 2002, 936; Baltrusch 2008, 15.

¹⁶⁰ Vgl. Ziegler 2002, 940.

¹⁶¹ Vgl. Baltrusch 2008, 15.

¹⁶² Vgl. ebd.

¹⁶³ Vgl. Kaser 1993, 23.

¹⁶⁴ Vgl. Baltrusch 2008, 15.

daraus resultierende Verfahren haben ihren Ursprung in römischen bzw. italischen Rechtsvorstellungen, die in Rom als allgemeingültig aufgefasst und somit zum Maßstab für das Handeln anderer Gemeinschaften umgedeutet wurden. Von einem unter gleichberechtigten Partnern verabschiedeten Völkervertragsrecht kann demnach keine Rede sein. Somit spricht die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch die Römer keineswegs für die Existenz „echten“ Völkerrechts,¹⁶⁵ sondern zeigt lediglich, dass die eigenen Rechtsregeln und damit verbundene Sanktionen einen hohen Stellenwert innerhalb Roms hatten und deshalb grundsätzlich eingehalten wurden. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Einschätzung der modernen Forschung, welche für die Antike die Existenz von Völkerrecht konstatiert, bei Weitem nicht so einfach zu untermauern ist, wie es von den Wissenschaftlern gerne postuliert wird. Gerade die Frage nach den Rechtsquellen eröffnet Möglichkeiten, Abweichungen von der herrschenden Meinung zu begründen. Denn obwohl davon auszugehen ist, dass für die meisten Gemeinwesen, neben den verbürgten Ansichten über die Behandlung von Gesandtschaften, ebenso andere Prinzipien – wie z.B. die Schonung von kapitulierenden Feinden oder die Eröffnung eines Feldzugs nach Übermittlung einer Kriegserklärung – galten, bleibt der Vorrang römischer Vorstellungen gegenüber möglicherweise entgegenstehenden Überzeugungen anderer Gemeinschaften bestehen.

2.5 Fazit

Trotz aller Ähnlichkeiten zwischen dem Völkerrecht in der Antike und dem modernen Völkerrecht sind zwei wesentliche Unterschiede festzustellen. Erstens war der Begriff in seiner heutigen Ausformung, in der er ausschließlich zwischenstaatliche Vereinbarungen bezeichnet, im Altertum unbekannt. Stattdessen umfasste das sogenannte *ius gentium* generell auch andere Rechtsgebiete, wie z.B. das Privatrecht, wobei die explizite Anwendung dieser Bezeichnung für den Bereich des Staatsrechts ohnehin erst gegen Ende der Republik einsetzt. Zweitens handelte es sich nur teilweise um aus bi- oder multilateralen Verträgen hervorgegangenes Recht (Völkervertragsrecht) oder um Regelungen, die aus ständiger Übung in allen Gemeinwesen resultierten (Völkergewohnheitsrecht). Vielmehr übertrugen die Römer größtenteils ihre eigene Ansicht, dass die internationalen Beziehungen durch Normen geordnet seien, welche der natürlichen Vernunft entsprächen, auf die übrigen Staatsgebilde. Welche Bestimmun-

¹⁶⁵ Vgl. Ziegler 2002, 942.

gen sie allerdings für vernünftig erachteten, musste sich dabei keineswegs immer mit den Vorstellungen anderer decken, sondern entsprang originär römischem Denken. Obwohl fremden Gemeinschaften durchaus ihre Eigenständigkeit innerhalb der politischen Landschaft zugebilligt wurde, unterlagen sie in diesem Punkt der römischen Deutungshoheit. Daher erscheint es zumindest problematisch, wenn in der Forschung für das Zeitalter der Antike von „echtem“ Völkerrecht gesprochen wird.

Unbestritten bleibt allerdings, dass die Römer selbst zweifellos an die Existenz eines *ius gentium* glaubten und sich auch dementsprechend verhielten. Schließlich handelte es sich um Rechtsregeln, die aus ihrem eigenen Rechtssystem entwickelt worden waren und deren Durchsetzung mit entsprechenden Sanktionsmechanismen bewerkstelligt wurde. Für die vorliegende Untersuchung ist diese Feststellung insbesondere deswegen von Interesse, weil sich dadurch offenbart, dass Abweichungen von dieser Rechtsordnung grundsätzlich als strafbarer Verstoß bewertet wurden, auch wenn eine Bestrafung in vielen Fällen ausblieb, wie noch zu zeigen sein wird. Gerade die Eröffnung von Feindseligkeiten durch die Feldherren vor Ort, aber auch die Kriegführung an sich war Restriktionen unterworfen, die aus dem *ius gentium* resultierten. Im Zusammenhang mit dem Beginn von Kriegszügen spielten daher die Bestimmungen des *bellum iustum* eine zentrale Rolle, da sie ein genaues Abbild der völkerrechtlichen Anforderungen darstellten. Deshalb ist eines der wesentlichen Ziele dieser Arbeit festzustellen, wie und warum es in der römischen Geschichte zu Abweichungen von diesen Normen kommen konnte.

3. *Bellum Iustum* – die Theorie des gerechten Krieges

3.1 Vorbemerkungen

Die Idee, gerechte Kriege nur aus Notwehr oder Nothilfe führen zu dürfen, war in der hellenistischen Welt weit verbreitet, wenngleich die Römer in diesem Punkt früh ein besonders ausgeprägtes Rechtsbewusstsein entwickelten, welches die Einführung des Fetialritus – auf den im nächsten Kapitel detailliert eingegangen werden soll – als festen Bestandteil der Kriegseröffnung zur Folge hatte.¹⁶⁶ Die Berufung auf ein *bellum iustum* stellt eines der zentralen Merkmale römischer Herrschaftspraxis dar und wurde daher von zahlreichen Rezipienten in unterschiedlicher Auslegung wiederaufgenommen.¹⁶⁷ Allerdings stellt sich nach wie vor die

¹⁶⁶ Vgl. Liebs 2009, 305.

¹⁶⁷ Vgl. Zack 2001, 257.

Frage, welche konkreten Auswirkungen dieses Konzept auf das römische Selbstverständnis und vor allem das Verhalten gegenüber anderen Gemeinwesen hatte. Dazu ist es dringend geboten, sich von der romantisierenden Vorstellung, dass die Römer in der Praxis grundsätzlich nur gerechte Kriege geführt hätten, zu verabschieden und das *bellum iustum* als ein Konstrukt zu verstehen, welches zur Legitimation staatlichen Handelns beitragen sollte. Im Folgenden sollen daher zunächst die theoretischen Grundlagen skizziert werden, um danach deren tatsächliche Bedeutung für die Lösung zwischenstaatlicher Konflikte in der Realität zu überprüfen.

In der allgemein bekannten Form wurde der Begriff erstmals von Cicero gebraucht und in seinen Werken an verschiedenen Stellen näher definiert. So zunächst in *De officiis*: „Ex quo intellegi potest nullum bellum esse iustum, nisi quod aut rebus repetitis geratur aut denuntiatum ante sit et indictum.“¹⁶⁸ Der gleiche Gedanke wird auch in *De re publica* angeführt:

[Tullus Hostilius] setzte das Recht fest, wonach Kriege angesagt werden sollten; das hat er, nachdem es aus sich selbst heraus in höchster Gerechtigkeit gefunden worden war, durch den Fetialkult gesichert, daß jeder Krieg, der nicht angesagt und erklärt worden wäre, für ungerecht und ruchlos sollte gehalten werden.¹⁶⁹

Im 3. Buch desselben Werkes findet sich schließlich eine umfassende Beschreibung der verschiedenen Elemente des *bellum iustum*, weshalb sie hier in voller Länge zitiert wird:

Jene Kriege sind ungerecht, die ohne Grund unternommen werden: denn ohne den Grund, sich zu rächen oder die Feinde zurückzuschlagen, kann kein gerechter Krieg geführt werden. Kein Krieg gilt als gerecht außer dem angesagten, erklärten, außer nach Stellung der Forderung auf Rückgabe des Eigentums.¹⁷⁰

An dieser Stelle treten die beiden Schichten eines „gerechten Krieges“ deutlich zutage: Er musste *iustum* und *pium* sein, also inhaltlich begründet und formal den Regeln des Fetialritus entsprechend eingeleitet.¹⁷¹ Aus einer Textstelle bei Polybios geht hervor, dass auch die Grie-

¹⁶⁸ Cic. *off.* 1,11,36.

¹⁶⁹ Cic. *rep.* 2,17,31: „(...) constituitque ius quo bella indicerentur, quod per se iustissime inventum sanxit fetiali religione, ut omne bellum quod denuntiatum indictumque non esset, id iniustum esse atque inpium iudicaretur.“ [Übers. v. Karl Büchner]

¹⁷⁰ Cic. *rep.* 3,23,35: „Illa iniusta bella sunt quae sunt sine causa suscepta. Nam extra ulciscendi aut propulsandum hostium causam bellum geri iustum nullum potest. Nullum bellum iustum habetur nisi denuntiatum, nisi dictum, nisi de repetitis rebus.“ [Übers. v. Karl Büchner]

¹⁷¹ Diese Einschätzung wird von einem Großteil der modernen Forschung getragen. Siehe dazu Dahlheim 1968, 171; Albert 1980, 12; Watson 1993, 28; Kostial 1995, 40; Timpe 1996, 53; Rawlings 1999, 113.

chen ursprünglich dem Prinzip einer offiziellen Kriegserklärung vor Beginn von Kampfhandlungen folgten, wenngleich sie im Laufe der Zeit davon abkamen und diese Offenheit seit dem Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. eher als strategischer Fehler ausgelegt wurde.¹⁷² Da der gesamte Themenkomplex der Fetialen in einem gesonderten Kapitel behandelt wird, soll hier nur auf die inhaltlichen Anforderungen explizit eingegangen werden.

3.2 *Iusta causa belli* – der gerechte Kriegsgrund

In der modernen Forschung wurden bereits mehrere Versuche unternommen, Kataloge mit Vergehen zu erstellen, die als Begründung für einen gerechten Krieg herangezogen werden konnten. So behauptet Werner Dahlheim, dass sich im Laufe der Zeit drei wesentliche Gründe herauskristallisiert hätten, die für eine Rechtfertigung geeignet waren:¹⁷³ Erstens die Selbstverteidigung vor einem Angriff, zweitens die Verteidigung von Bundesgenossen und drittens die Sühnung einer Verletzung des Gesandtenrechts. Obwohl diese *iustae causae belli* sicherlich zutreffend erfasst sind, wird aufgrund der knappen Auswahl und deren Schwerpunkt auf Verteidigungsmaßnahmen deutlich, dass hier noch die Tradition der älteren Forschung, welche von einer grundsätzlich passiven Haltung der Römer in Kriegssituationen ausging, prägend war. Sowohl Sigrid Albert als auch Michaela Kostial sind in den Quellen auf eine Reihe weiterer Gründe gestoßen, die ebenso als Grundlage für einen feindseligen Akt dienen konnten und somit die vorgenannten Punkte noch erweitern. Da die beiden Autorinnen größtenteils übereinstimmen, sollen ihre Ergebnisse hier kurz zusammengefasst werden:¹⁷⁴ Der häufigste Kriegsgrund war demnach die Hilfe für angegriffene Verbündete, denn, wie Cicero treffend feststellte, hätten die Römer „(...) *bella aut pro sociis aut de imperio* (...)“¹⁷⁵ geführt. Auch der Bruch eines bestehenden Vertragsverhältnisses war zur Rechtfertigung eines militärischen Eingreifens geeignet. So drohte der Senat 201 v. Chr. einer makedonischen Gesandtschaft wegen Vertragsbruchs offen mit Krieg.¹⁷⁶ In engem Zusammenhang damit steht auch der Abfall von einem Bündnis, welcher im Prinzip einen Spezialfall der gleichen Kategorie konstitu-

¹⁷² Vgl. Pol. 13,3,5f. In der angesprochenen Textstelle geht es Polybios in erster Linie darum, den Verfall seiner eigenen Zeit anzuprangern (vgl. ebd. 13,3,1) und die Römer als Gegenbeispiel anzuführen, bei denen sich immer noch die Spuren der alten griechischen Sitten nachweisen ließen (vgl. ebd. 13,3,7). Siehe auch Girardet 2007, 7.

¹⁷³ Vgl. Dahlheim 1968, 173.

¹⁷⁴ Siehe Albert 1980, 17f.; Kostial 1995, 72-86. Ebenso Liebs 2009, 309.

¹⁷⁵ Cic. *off.* 2,8,26. Noch deutlicher tritt das römische Denken in Cic. *rep.* 3,23,35 zutage: „*Noster autem populus sociis defendendis terrarum iam omnium potitus est.*“

¹⁷⁶ Vgl. Liv. 30,42,7f.

iert.¹⁷⁷ Livius berichtet dazu, dass die Römer 343 v. Chr. den Kampanern die Waffenhilfe verweigern mussten, da sie ansonsten gegen eine ältere Vereinbarung mit den Samniten verstoßen hätten.¹⁷⁸ Ein weiterer Kriegsgrund war gegeben, wenn ein Gemeinwesen mit einem Feind Roms kooperierte oder koalierte, insbesondere nachdem die Kampfhandlungen bereits begonnen hatten. Dies bekamen nach Polybios auch diejenigen italischen Städte zu spüren, welche sich auf die Seite Pyrrhus' geschlagen hatten und nach dessen Rückzug mit den Konsequenzen leben mussten.¹⁷⁹ Ebenso wurde es als feindseliger Akt betrachtet, Feinden Roms Zuflucht zu gewähren und sie gegen Aufforderung nicht auszuliefern.¹⁸⁰ Die Vorstellung, dass Mitglieder einer Gesandtschaft grundsätzlich als unantastbar zu gelten haben, war in der gesamten antiken Welt verbreitet.¹⁸¹ Dementsprechend konnte jede Verletzung dieses Rechts zu bewaffneten Konflikten führen. So wurde die Exekution persischer Unterhändler durch Athener und Spartaner vor dem Beginn des 1. Perserkrieges 490 v. Chr. als klares Kriegsvotum aufgefasst.¹⁸² Auch die Römer bekannten sich zu diesen Grundsätzen und forderten dementsprechend für jegliche Vergehen dieser Art Genugtuung, der bei Nichterfüllung eine Kriegserklärung folgte.¹⁸³ Gleichzeitig lieferten sie auch eigene Bürger an andere Städte aus, falls diese sich an Gesandten vergangen hatten.¹⁸⁴ Ein weiterer wichtiger Kriegsgrund war die Selbstverteidigung gegen feindliche Angriffe.¹⁸⁵ Innerhalb der Völkergemeinschaft war unumstritten, dass in solchen Fällen die Anwendung von Waffengewalt jederzeit gerechtfertigt ist. Als Beleg hierfür kann eine Textstelle bei Livius herangezogen werden, in der sich Perseus 172 v. Chr. für sein Verhalten gegenüber der Stadt Abruolis, die mit Rom verbündet war, rechtfertigt.

¹⁷⁷ Vermutlich wird deshalb bei Kostial der Abfall von einem Bündnis als Subkategorie nicht gesondert behandelt.

¹⁷⁸ Vgl. Liv. 7,31,2. Gleichzeitig pochten die Römer ebenso auf Einhaltung dieses Grundsatzes, wie am Beispiel Capuas deutlich wird, das während des 2. Punischen Krieges von Rom abgefallen war und daraufhin eine heftige Reaktion zu spüren bekam (Ebd. 26,13,7): „(...) ambo consules et duo consulares exercitus ad Capuam oppugnandam miserunt.“

¹⁷⁹ Vgl. Pol. 1,6,7: „(...) καὶ τὸ τελευταῖον τὰς τε δυνάμεις καὶ Πύρρον ἐκβαλόντες ἐκ τῆς Ἰταλίας, αὐθις ἐπολέμουν καὶ κατεστρέφοντο τοὺς κοινωνήσαντας Πύρρῳ τῶν πραγμάτων.“

¹⁸⁰ Vgl. Liv. 7,16,2.

¹⁸¹ Siehe Caes. *Gall.* 3,9,3: „(...) legatos, quod nomen apud omnes nationes sanctum inviolatumque semper fuisset (...)“.

¹⁸² Vgl. Hdt. 7,133.

¹⁸³ So diente als *causa belli* für den 1. Illyrischen Krieg die Ermordung eines der beiden römischen Gesandten auf der Rückreise nach Rom im Jahre 229 v. Chr., wofür die Herrscherin Teuta verantwortlich gemacht wurde (vgl. Pol. 2,8,12 u. Cass. Dio 12,49,3). Entgegen der üblichen Praxis verzichtete man auf eine Forderung nach Wiedergutmachung und begann stattdessen ohne weitere diplomatische Kontakte mit den Kriegshandlungen. Teilweise haben die Römer auch schon auf die Androhung von Gewalt gegen ihre Gesandten mit einer Kriegserklärung reagiert, wie z.B. 407 v. Chr. gegen Veji (vgl. Liv. 4,58,6-8) und 298 v. Chr. gegen die Samniten (vgl. ebd. 10,12,2f.).

¹⁸⁴ Vgl. Liv. 38,42,7.

¹⁸⁵ Vgl. Cic. *rep.* 3,23,35. Zur grundsätzlichen Anerkennung dieses Rechts auch für Nicht Römer siehe Liv. 38,38,16.

tigt, indem er behauptet, dass es bei allen Völkern geltendes Recht sei, Waffengewalt mit Waffengewalt abzuwehren.¹⁸⁶ Die Verletzung territorialer Rechte war ohne Zweifel eine grundlegende Möglichkeit für die Erklärung eines gerechten Krieges.¹⁸⁷ Einen letzten potentiellen Kriegsgrund stellen Vergehen gegen einzelne römische Bürger dar.¹⁸⁸ Es verhält sich hierbei ähnlich wie beim Angriff auf Gesandtschaften, wonach die Verletzung eines Römers gleichzeitig als eine Respektlosigkeit gegenüber dem gesamten Gemeinwesen betrachtet wurde. Der römische Staat wurde somit als Einheit aller seiner Bürger begriffen, deren körperliche Integrität einen wesentlichen Bestandteil ausmachte und als besonders schützenswertes Gut galt. In mehreren seiner Reden legt Cicero dieses Prinzip konkret dar. So bemerkt er in der 2. Rede gegen Verres: „(...) sed ubicumque terrarum et gentium violatum ius civium Romanorum sit, statuitis id pertinere ad communem causam libertatis et dignitatis.“¹⁸⁹ Die unmittelbare Folge eines solchen Vergehens gegen Römer sei eindeutig: „Si qui rex, si qua civitas exterarum gentium, si qua natio fecisset aliquid in cives Romanos eius modi, nonne publice vindicemus, nonne bello persequeremur?“¹⁹⁰ Diese Haltung habe sich schon seit geraumer Zeit bewährt: „Majores nostri saepe mercatoribus aut naviculariis nostris iniuriosius tractatis bella gesserunt (...).“¹⁹¹

Grundsätzlich stellen die aufgeführten Gründe lediglich eine Zusammenfassung der in den antiken Schriftquellen genannten *iustae causae belli* dar, doch schimmert bereits ein bestimmter Grundgedanke römischer Rechtsauffassung durch. Prinzipiell sollten alle Kriege als eine Reaktion auf einen Bruch bestehenden Rechts, der gesamte Vorgang demnach als eine Art Rechtsexekution aufgefasst werden,¹⁹² die einem nachvollziehbaren Schema folgte. Dabei bestanden klare Parallelen zu einem alltäglichen Gerichtsverfahren, mit dem kleinen, aber entscheidenden Unterschied, dass hier Rom sowohl Ankläger als auch Richter war. Diese Problematik soll im Abschnitt über die Praxis des *bellum iustum* weiter unten noch einmal aufgegriffen werden. Eine direkte Folge dieses formalisierten Ablaufs bei der Einleitung gewaltsamer Konflikte bestand darin, dass als sogenannter *iustus hostis* lediglich ein anderes Völkerrechtssubjekt – also ein organisiertes Gemeinwesen – haftbar war,¹⁹³ da nur an mit staatsähnlichen

¹⁸⁶ Vgl. Liv. 42,41,11.

¹⁸⁷ Vgl. ebd. 5,31,5f. sowie 39,1,8.

¹⁸⁸ Dieser Punkt wird nur bei Kostial 1995, 84 angeführt.

¹⁸⁹ Cic. *Verr.* 2,5,143.

¹⁹⁰ Ebd. 2,5,149.

¹⁹¹ Cic. *Manil.* 5,11.

¹⁹² Zum Begriff der Rechtsexekution siehe Dahlheim 1968, 173 u. Albert 1980, 19.

¹⁹³ Diese Auffassung ist allgemein anerkannt. Vgl. Ziegler 1972, 101; Albert 1980, 14; Timpe 1996, 53; Girardet 2007, 12. Cic. *Phil.* 4,6,14 listet einige Merkmale eines Staatswesens auf: „(...) curiam, aerarium, consensum et concordiam civium (...)“. Dabei ist *curia* als *consilium publicum* zu verstehen und mit dem Begriff der „Regie-

Organen ausgestattete Gemeinschaften fetialrechtliche Forderungen gerichtet werden konnten.¹⁹⁴ Dabei stellt sich dann allerdings die Frage, wie der Umgang mit Volksstämmen gepflegt wurde, die über einen derartigen Organisationsgrad noch nicht verfügten und dies vielleicht auch gar nicht anstrebten. In solchen Fällen konnte der Krieg beginnen, ohne dass dem Gegner die Möglichkeit gegeben war, das vermeintliche Unrecht wiedergutzumachen und damit drohende Sanktionen von sich abzuwenden. Abgesehen davon, dass es rechtlich höchst bedenklich ist, wenn keine objektive Instanz über die Begründetheit eines Anliegens entscheidet, sondern sich der Kläger selbst dieses Recht anmaßt, wurde den Angeklagten bei solchen Gelegenheiten nicht einmal ein theoretischer Widerspruch zugestanden. Der Kern des Problems liegt hier offensichtlich in der formalen Struktur.¹⁹⁵ Es ist völlig klar, dass der zentrale Gedanke um die Frage nach der, vor den Augen der Götter bestehenden, Gerechtigkeit einer Forderung kreist. Deshalb verlangte der Senat über den Weg einer Gesandtschaft – bestehend aus Fetialen oder später senatorischen *legati* – von der gegnerischen Führung eine Stellungnahme. Ein *consilium publicum* war laut Ciceros Vorstellung eines der wesentlichen, wenn nicht das wesentliche Element eines Staates.¹⁹⁶ Wo kein Ansprechpartner vorzufinden war, musste dieser Prozess zwangsläufig ins Leere laufen, da hier den formaljuristischen Möglichkeiten zur Begründung eines Krieges – wie sie die Römer praktizierten – eine deutliche Grenze gesetzt war. Insofern stand der Willkür des vermeintlich Stärkeren unter solchen Umständen noch weit weniger entgegen, als im Regelfall einer Auseinandersetzung zwischen staatlich organisierten Gemeinwesen.

3.3 Cicero und die Konstruktion des *bellum iustum*

Dem Schöpfer des Begriffes *bellum iustum*, den dieser erstmalig in der negativen Form des *iniustum bellum* in seiner Rede gegen Q. Caecilius im Jahre 70 v. Chr. verwandte,¹⁹⁷ wurde in der Forschung bereits ein hohes Maß an Aufmerksamkeit zuteil. Daher soll an dieser Stelle nur auf die Eckpunkte des ciceronischen Gedankenkonstrukts eingegangen werden, die in ihren wesentlichen Zügen schon in einem Aufsatz Klaus M. Girardets aus dem Jahre 2007 aufgezeigt wurden.¹⁹⁸ Im Übrigen und insbesondere hinsichtlich der Forschungsdiskussion sei

rung“ im modernen Sinne gleichzusetzen.

¹⁹⁴ Dazu Cic. *off.* 3,29,108.

¹⁹⁵ Vgl. Nörr 1989, 118.

¹⁹⁶ Vgl. Cic. *Phil.* 4,6,14.

¹⁹⁷ Siehe Cic. *div. in Caec.* 62: „(...) iniustum impiumque bellum (...)“.

¹⁹⁸ Vgl. Girardet 2007, 5-21.

darauf verwiesen. Wie in der Einführung zu diesem Thema bereits dargelegt wurde, beruhen die theoretischen Grundlagen auf diversen Textstellen in den Schriften *De re publica*, *De legibus* und *De officiis*, die, durch ihre in Teilen fragmentarische Überlieferung, aber auch die nicht ganz widerspruchsfreie Argumentation, eine sicherlich nicht unumstößliche Theorie ergeben. Da *De legibus* wegen schlecht erhaltener Textpassagen inhaltlich nicht weiter verwertbar ist – lediglich die Wendung „gerechte Kriege“ an sich ist nachweisbar, ohne weitere Erklärung, welche inhaltliche Bedeutung diese haben sollte –,¹⁹⁹ bleibt der Kontrast zwischen Cic. *off.* 1,11,36 mit der Formulierung, dass ein Krieg nur gerecht sei „(...) aut rebus repetitis geratur aut denuntiatio ante sit et indictum“ und Cic. *rep.* 3,23,35 in der Fassung „nullum bellum iustum habetur nisi denuntiatio, nisi dictum, nisi de repetitis rebus“ bestehen. Als die drei wesentlichen Elemente eines „gerechten Krieges“ stehen die Ankündigung im Sinne einer Androhung, die Erklärung als formeller Kriegsbeginn und die Wiedergutmachung als Grundlage der Forderungen, dem Anspruch entweder zur Wiedergutmachung oder angekündigt und erklärt diametral gegenüber. Vermutlich sahen sich moderne Autoren auf dieser Grundlage dazu veranlasst davon auszugehen, dass es zur Begründung eines gerechten Krieges lediglich auf die Wahrung formaler Aspekte ankomme.²⁰⁰

Einen Versuch zur Lösung dieses Problems hat Girardet unternommen, indem er grundsätzlich die Fassung aus *De re publica* präferiert, und für die Version aus *De officiis* einen redaktionellen Fehler annimmt, der daraus resultierte, dass Cicero durch sein Ableben 43 v. Chr. an einer endgültigen Überarbeitung des Manuskripts gehindert wurde.²⁰¹ Es sprechen durchaus gute Gründe dafür, dieser Argumentation zu folgen. Im Gegensatz zu der besagten Textstelle in *De officiis* lässt sich vor allem an zwei Sätzen, die der Auflistung der drei Elemente in *De re publica* unmittelbar vorangehen, nachweisen, dass ein grundlos geführter Krieg nicht gerecht sein kann. Cicero macht dabei Folgendes unmissverständlich klar: „Illa iniusta bella sunt quae sunt sine causa suscepta. Nam extra ulciscendi aut propulsandorum hostium causam bellum geri iustum nullum potest.“²⁰² Es wäre sicherlich möglich, einen vermeintlichen Widerspruch zu Cic. *rep.* 2,17,31 mit der Aussage, „(...) ut omne bellum quod denuntiatio indictumque non esset, id iniustum esse atque inpium iudicaretur“ zu konstruieren. Dieser müsste dann allerdings aus zweierlei Gründen wieder verworfen werden. Zum einen

¹⁹⁹ Dazu Cic. *leg.* 3,3,9: „(...) duella iusta iuste gerunto (...)“.

²⁰⁰ So z.B. Dahlheim 1968, 173; Ziegler 1972, 102; Clavadetscher-Thürlemann 1985, 142; Nörr 1989, 118; Loreto 2001, 13-26; Ziegler 2007, 41. Siehe dazu auch Girardet 2005, 428 u. 2007, 7, der auf diese Tendenz in der Forschung hinweist, aber dezidiert anderer Meinung ist. Ebenso bereits Albert 1980, 111.

²⁰¹ Vgl. Girardet 2007, 11.

²⁰² Cic. *rep.* 3,23,35.

spiegelt der Text nicht die persönliche Einschätzung Ciceros zum Thema „gerechter Krieg“ wider, sondern es handelt sich hier vielmehr um einen historischen Exkurs zu den Wurzeln fetialrechtlicher Regelungen. Zum anderen reicht m.E. allein der fehlende Rückbezug auf einen offiziellen Kriegsgrund nicht aus, um prinzipiell nur formale Kriterien für ein *bellum iustum* anzunehmen. Schließlich handelt der Bericht lediglich von der Institutionalisierung eines bestimmten Ablaufs und betrifft nicht grundsätzliche Aspekte der Kriegführung, womit sich die Frage nach Gründen gar nicht erst stellt. Ohnehin ist davon auszugehen, dass es zu einer bewaffneten Auseinandersetzung nicht grundlos kommen würde. Gegen eine Trennung von inhaltlichen und formalen Anforderungen spricht ebenso der Vorwurf Ciceros von einem „iniustum impiumque bellum“²⁰³, der sich in diesem Fall gegen Caecilius und dessen beabsichtigte Anklage gegen C. Verres richtet.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Begriff *bellum iustum* für sich alleine stehend irreführend ist. Wenn ein nach römischem Verständnis gerechter Krieg gemeint sein soll, müsste korrekterweise von *bellum iustum ac pium* gesprochen werden. Das Wort *iustum* erfüllt Funktionen auf zwei unterschiedlichen Ebenen. Zum einen bezieht es sich darauf, dass ein Kriegsgrund gegeben ist. Auf der gleichen Ebene bescheinigt *pium* die Einhaltung bestimmter formaler, im Prinzip religiöser Regelungen bei der Kriegseinleitung. Zum anderen aber bedeutet *iustum* darüber hinaus auch, dass ein Krieg insgesamt gerecht ist, wenn diese beiden Anforderungen erfüllt werden.²⁰⁴ An genau diese Tradition knüpft Cicero mit seiner Feststellung der drei Elemente eines gerechten Krieges in *De re publica* an, indem er fordert, dass ein Staat keinesfalls willkürlich, sondern nur nach festen Regeln und nach erlittenem Unrecht einen Krieg beginnen dürfe.²⁰⁵ Dabei sei es unerheblich, ob dieses Unrecht Rom selbst oder einem verbündeten Gemeinwesen zugefügt wurde, wie die Textstelle „nullum bellum suscipi a civitate optima [selbstverständlich Rom] nisi aut pro fide aut pro salute“²⁰⁶ unzweifelhaft belegt. So lautet die gängige Interpretation der modernen Forschung, dass die Wendung „aut pro fide aut pro salute“ als Umschreibung für „entweder für die Bundesgenossen oder für Rom“ aufzufassen sei.²⁰⁷ Eine neue Lesart hat dagegen Girardet vorgeschlagen.²⁰⁸ Erstens

²⁰³ Cic. *div. in Caec.* 62.

²⁰⁴ Vgl. Albert 1980, 12 u. 17.

²⁰⁵ Vgl. Girardet 2007, 13. Außerdem schlägt Girardet vor, dass bei unmittelbarer Gefahr im Verzug möglicherweise auch Präventivschläge zu rechtfertigen seien, was aufgrund der unpräzisen Formulierung „aut propulsandum hostium“ (Cic. *rep.* 3,23,35) sicherlich nicht auszuschließen ist, wenngleich die Grundlage für eine solche Interpretation auf einer Textpassage aus einer Rede Catos des Älteren beruht. Siehe dazu Girardet 2007, 14f. Zur Entwicklung präventiver Kriegführung im Laufe der Geschichte vgl. Kunde 2007.

²⁰⁶ Cic. *rep.* 3,23,34.

²⁰⁷ Zur vorherrschenden Meinung siehe Girardet 2007, 15 Anm. 64.

²⁰⁸ Vgl. Girardet 2007, 17.

könne sich *pro salute* nicht nur auf Rom, sondern ebenso auf Bundesgenossen beziehen. Zweitens bedeute *pro fide* nicht „für die Bundesgenossen“, sondern müsse im Sinne von „gegen vertragsbrüchige Partner“ verstanden werden. Durch diese Umdeutung wird einerseits die im Zitat enthaltene Gegenüberstellung von Bundesgenossen (*pro fide*) und Römern (*pro salute*) aufgelöst, andererseits dem ciceronischen Gedankenkonstrukt ein wesentlich aggressiverer Aspekt abgewonnen. Schließlich besteht ein großer Unterschied darin, entweder für bedrohte Partner einzustehen oder das eigene Herrschaftssystem durch die Sanktionierung vertragsbrüchiger Bündner zu sichern. Da diese Feinheiten weiter unten ausführlicher veranschaulicht werden, sei hier nur nochmals darauf hingewiesen, dass – egal welcher Interpretation man nun Vorrang einräumen möge – einem Krieg in jedem Falle ein Akt von Unrecht vorausgehen musste.

Die offene Orientierung am alten Zeremoniell der Kriegseinleitung deutet darauf hin, dass Cicero mit seinen Vorstellungen eines „gerechten Krieges“ eine Rückbesinnung auf alte Werte und ein Wiederaufleben römischer Traditionen erreichen wollte.²⁰⁹ Dafür spricht zunächst die Krise der Republik, die sich spätestens seit dem Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. deutlich manifestiert hatte und deren Ursachen eine stark von moralischen Vorbehalten geprägte Person wie Cicero sicherlich am zunehmenden Verfall der guten alten Sitten festmachte. Außerdem war ihm mit der Zunahme „ungerechter“ bzw. ungerechtfertigter Kriege – insbesondere durch römische Provinzstatthalter –, welche ihm nicht zuletzt aufgrund seiner gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Verres bestens bekannt waren, ein konkreter Anlass gegeben, die gängige Praxis zu überdenken. Vermutlich plante er die Wiedereinführung der Fetialen in die Politik, um dieser schwierigen Situation wieder Herr zu werden.²¹⁰ Ob eine solche Maßnahme allerdings Aussicht auf Erfolg haben konnte, sei dahingestellt. Da der Senat der zunehmenden Entfremdung einzelner Persönlichkeiten von ihrem elitären Umfeld auch durch die Einführung senatorischer Gesandter nicht wirksam entgegenreten konnte, bleibt fraglich, ob ein Rückgriff auf den an einem strengen Zeremoniell orientierten Fetialritus eine Umkehrung dieser Entwicklung hätte einleiten können. Insgesamt resultieren Ciceros zwiespältige Angaben zu den Anforderungen an ein *bellum iustum* nicht nur aus seinen eigenen redaktionellen Versäumnissen, sondern liegen vermutlich auch in den Diskrepanzen zwischen seiner persönlichen, moralisierenden Meinung zum Thema und der offiziellen Handhabung begrün-

²⁰⁹ Vgl. Girardet 2007, 8; Baltrusch 2008, 127f.

²¹⁰ Vgl. Girardet 2007, 10.

det.²¹¹ Schließlich wollte er mit seinen Werken einen Gegenentwurf zur politischen Realität der Späten Republik schaffen, wozu er idealisierte Vorstellungen der Vergangenheit mit griechischer Philosophie vermengte.²¹² „Das Leitbild, dem er anhing, war in einer Vergangenheit angesiedelt, die in dieser Form nie existiert hat.“²¹³ So scheint die ursprüngliche Einheit von gerechten Gründen und formalen Voraussetzungen eines Kriegszuges in der von ihm geforderten traditionellen Form zu seiner Zeit schon lange nicht mehr der Realität entsprechen zu haben.

Insgesamt verfolgte Cicero scheinbar das Ziel, die Eskalation von Konflikten hin zu offenen Kampfhandlungen zu minimieren, denn aus *De officiis* geht eindeutig hervor, dass er zunächst die Ausschöpfung aller diplomatischen Mittel favorisierte.²¹⁴ Erst wenn diese keinen Erfolg versprechen würden, seien bewaffnete Auseinandersetzungen zu rechtfertigen, allerdings nur, um schließlich wieder einen Friedenszustand zu erreichen.²¹⁵ Dabei stelle die Einhaltung sogenannter *iura belli* die höchste Pflicht des Staates dar.²¹⁶ Obwohl uns der Autor an dieser Stelle eine genaue Erläuterung dieses Begriffs schuldig bleibt, steht m.E. fest, dass er damit nicht nur eine gnadenvolle Behandlung der Feinde während und nach Ende eines Krieges gemeint haben kann,²¹⁷ sondern darunter ebenso einen formal korrekten und inhaltlich begründeten Kriegsbeginn verstanden wissen wollte. Trotz dieser vermeintlich konfrontationshemmenden Theorie eines „gerechten Krieges“ nahm der römische Machtbereich stetig zu, was durchaus beabsichtigt war, da lediglich der Ausbruch willkürlicher Gewaltakte verhindert werden sollte. Wenn allerdings ein Unrecht der Gegenseite vorlag, war es aus moralischen Gründen richtig, im Prinzip sogar geboten, dem Treiben Einhalt zu gebieten und damit weiteren Schaden auch im Sinne der Völkergemeinschaft abzuwenden. Die römische Herrschaft kann daher als Garant einer *pax Romana* verstanden werden, deren Nutzen ebenso die übrigen Gemeinwesen zu spüren bekommen sollten.²¹⁸ Inwieweit sich diese – aus moderner Perspektive, insbesondere aufgrund der politischen Entwicklungen des 20. Jahrhunderts, nachvollziehbare – Sichtweise Ciceros, der Rom in gewisser Weise ins Licht einer Schutzmacht des Friedens und der Gerechtigkeit rücken wollte,²¹⁹ auch mit den Vorstellungen der führenden römi-

²¹¹ Vgl. Watson 1993, 30.

²¹² Vgl. Bringmann 2010, 145.

²¹³ Bringmann 2010, 287.

²¹⁴ Vgl. Cic. *off.* 1,23,80. Zum Vorrang der Diplomatie siehe ebenso Cic. *off.* 1,11,34.

²¹⁵ Siehe ebd. 1,23,80 sowie 1,11,35.

²¹⁶ Vgl. ebd. 1,11,34.

²¹⁷ Vgl. ebd. 1,11,35.

²¹⁸ Vgl. Girardet 2007, 20f., wobei der Autor insbesondere darauf hinweist, dass Cicero eben nicht das Recht des physisch Stärkeren, welches Rom sicher auf seiner Seite hatte, sondern des moralisch Stärkeren propagiert.

²¹⁹ Seine Einschätzung der römischen Herrschaft war von der Überzeugung geprägt, dass Rom anderen Staaten

schen Elite überschneidet, sei zunächst dahingestellt, wenngleich die noch folgende Analyse der praktischen Auswirkungen seines Konzepts hier weitere Erkenntnisse zu liefern verspricht.

3.4 Die Rezeption des *bellum iustum* bei anderen römischen Autoren

In der Nachfolge Ciceros finden sich auch in den Werken einiger anderer Autoren die von ihm entwickelten Sachverhalte zum *bellum iustum* wieder. An erster Stelle ist hier sein unmittelbarer Zeitgenosse Caesar zu erwähnen, der seine militärischen Aktivitäten ständig mit den inhaltlichen Voraussetzungen eines „gerechten Krieges“ begründet, auch wenn er den Begriff *bellum iustum* nicht explizit benutzt.²²⁰ So hat bereits Sigrid Albert herausgearbeitet, wie in den *Commentarii de bello Gallico* eine Reaktion Caesars immer erst auf ein Unrecht der Gegner erfolgt.²²¹ Als gerechte Kriegsgründe dienten hierbei u.a. die Hilfe für Bundesgenossen (gegen die Helvetier für die Häduer, Ambarri und Allobroger,²²² gegen die Germanen unter Ariovist für die Häduer²²³ und gegen die Sueben für die Ubier²²⁴), die Verletzung des Gesandtenrechts (gegen Ariovist²²⁵ und die Veneter²²⁶), die Gefährdung der Provinz Gallien (gegen die Helvetier²²⁷ und Ariovist²²⁸), die Verschwörung gegen Rom (gegen Belgier²²⁹ und Veneter²³⁰) sowie einmal die Unterstützung römischer Feinde – namentlich der Gallier – durch die Britanni²³¹. In den Auseinandersetzungen mit den Helvetiern,²³² den Sugambren²³³ und mit Ariovist²³⁴ erfolgte sogar – dem fetialrechtlichen Ritual entsprechend – eine Forderung nach Wiedergutmachung vor Beginn der Kampfhandlungen. Ein anderes Element, nämlich die formelle Kriegserklärung, fehlt allerdings in Caesars Berichten, was Veit Rosenberger zu der Annahme veranlasst hat, dass es im Kompetenzrahmen des Prokonsulates gelegen haben

moralisch überlegen sei und deshalb im göttlichen Sinne handle, wenn es diese beherrsche. Vgl. Pelling 2008, 257; Samotta 2009, 171.

²²⁰ Vgl. Albert 1980, 28.

²²¹ Dazu ausführlich ebd., 26-29.

²²² Vgl. Caes. *Gall.* 1,11,2-5.

²²³ Vgl. ebd. 1,33,2.

²²⁴ Vgl. ebd. 4,16,5.

²²⁵ Vgl. ebd. 1,47,6.

²²⁶ Vgl. ebd. 3,8,2.

²²⁷ Vgl. ebd. 1,2,2.

²²⁸ Vgl. ebd. 1,33,4.

²²⁹ Vgl. ebd. 2,1,1.

²³⁰ Vgl. ebd. 3,10,2.

²³¹ Vgl. ebd. 4,20,1.

²³² Vgl. ebd. 1,14,6.

²³³ Vgl. ebd. 4,16,3.

²³⁴ Vgl. ebd. 1,35,3.

musste, im Zweifelsfall ohne weitere Verzögerung Kämpfe zu beginnen. Er bemerkt zurecht: „Wenn eine wie auch immer geartete formale Kriegserklärung oder rituelle Handlung notwendig gewesen wäre, so hätte Caesar in seinem Drang zur Rechtfertigung seiner Vorgehensweise sie sicherlich angeführt.“²³⁵ Auch wenn also die Einhaltung formaler Anforderungen aufgrund der Tatsache, dass hier die Entscheidung nicht beim Senat in Rom, sondern in den Händen eines Magistrats vor Ort lag, zum Teil nur eingeschränkt galt, war die inhaltliche Begründung einer Intervention in jedem Fall notwendig, um sich in den Augen der römischen Öffentlichkeit, der die Präliminarien eines *bellum iustum* offenbar bekannt sein mussten, nicht ins Unrecht zu setzen.

Aufgrund seiner umfangreichen Darstellung der römischen Geschichte ist Livius auch im Zusammenhang mit der Theorie des *bellum iustum* von besonderer Bedeutung. Erstmals gebraucht er den konkreten Begriff zur Schilderung der Ereignisse nach der verlorenen Schlacht gegen die Samniten und den aus römischer Sicht schmachvollen Frieden von Caudium im Jahre 321 v. Chr. Dieser sollte daher folgendermaßen revidiert werden:

Man mag uns also durch die Fetialen nackt und in Fesseln ausliefern; wir wollen das Volk von der Bindung befreien, zu der wir es möglicherweise verpflichtet haben, damit nichts Göttliches oder Menschliches dagegensteht, daß von neuem ein gerechter und frommer Krieg begonnen wird.²³⁶

Insgesamt finden sich über das gesamte livianische Werk – auch schon vor der ersten expliziten Erwähnung – verstreut Hinweise auf die Sachverhalte des „gerechten Krieges“. Wie schon Sigrid Albert festgestellt hat, lassen sich die entsprechenden Stellen im Wesentlichen in drei Kategorien einordnen:²³⁷ Erstens Situationen, in denen eindeutig die Kriterien eines *bellum iustum* erfüllt waren. Zweitens Vorgehensweisen römischer Magistrate, die eigentlich ein *bellum iniustum* darstellten und daher zurecht bestraft werden sollten. So verstieß beispielsweise der Konsul M. Popilius gleich mehrmals gegen die offiziellen Regelungen, indem er zunächst im Konflikt mit den Ligurern im Jahre 173 v. Chr. auch die Stateller „(...) qui uni ex Ligurum gente non tulissent arma adversus Romanos (...)“²³⁸ grundlos angegriffen hatte. Anstatt sich

²³⁵ Rosenberger 1992, 129.

²³⁶ Liv. 9,8,6: „Dedamur per fetiales nudi vinctique; exsolvamus religione populum, si qua obligavimus, ne quid divini humanive obstet, quo minus iustum piumque de integro ineatur bellum.“ [Übers. v. Hans Jürgen Hillen] Fälschlicherweise geht Albert 1980, 32 Anm. 114 davon aus, dass der Begriff bereits bei der Beschreibung des Fetialritus in Liv. 1,32 fällt. Tatsächlich aber findet lediglich der Ausdruck *puro pioque duello* (vgl. Liv. 1,32,12) Anwendung, welcher in der Form von *pie bellum* (vgl. ebd. 1,22,4) schon in der Textpassage zum Krieg gegen die Albaner enthalten ist.

²³⁷ Vgl. Albert 1980, 31-35.

²³⁸ Liv. 42,8,5.

der Aufforderung des Senates zur Wiedergutmachung am betroffenen Volk zu beugen,²³⁹ widersetzte er sich dem Diktum und führte im darauf folgenden Jahr – diesmal als Prokonsul – wiederum einen Feldzug gegen die Stateller, der zahlreiche Todesopfer forderte.²⁴⁰ Damit hatte er im Grunde nicht nur gegen inhaltliche Voraussetzungen – es gab keinen gerechten Kriegsgrund – sondern auch gegen formale Anforderungen gehandelt, da weder das Einverständnis des Volkes noch des Senates vorgelegen hatte. Das impertinente Verhalten M. Popilius' hatte schließlich eine Intervention der beiden Volkstribunen M. Marcius Sermo und Q. Marcius Scylla zur Folge, die – mit Zustimmung des Senats – eine Vorlage zur Untersuchung der Vorkommnisse in die Volksversammlung einbrachten, welche dort abgesegnet wurde.²⁴¹ Obwohl seine Verantwortung zweifellos feststand, entging der Prokonsul, der erst nach langem Zögern und unter erheblichem Druck – man hatte ihm mit einer Verurteilung in Abwesenheit gedroht, falls er nicht persönlich erscheine – in die Heimat zurückkehrte, mithilfe des vom Senat mit der Untersuchung betrauten Prätors C. Licinius dennoch einer Verurteilung.²⁴² Dieser vertagte, angeblich aus Rücksicht auf den abwesenden Konsul C. Popilius Laenas – dem Bruder des Angeklagten – und auf Bitten der Familie, die entscheidende Sitzung so lange bis seine Amtszeit vorüber war und er deshalb, nunmehr Privatmann, kein Urteil mehr fällen konnte.²⁴³ Seine eigene Einschätzung dieser Episode spiegelt Livius' abschließender Kommentar dazu wider: „Ita rogatio de Liguribus arte fallaci elusa est.“²⁴⁴

Für die dritte und letzte Kategorie „gerechter Kriege“ stehen Beispiele, deren konkrete Einordnung Schwierigkeiten bereitet. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen die Römer durch geschickte Auslegung des Fetialrechts erreichten, den Anschein eines *bellum iustum* zu wahren, obwohl sie eigentlich im Unrecht waren. So geschehen z.B. nach der bereits oben erwähnten Niederlage gegen die Samniten 321 v. Chr. und der Revision des Friedensschlusses im Jahr darauf. Nachdem die Konsuln T. Veturius Calvinus und Sp. Postumius mitsamt ihren Legionen bei den Caudinischen Pässen gefangengenommen worden waren, blieb den Feldherren nichts anderes übrig, als zur Rettung ihrer Soldaten einem Vertrag zuzustimmen, für dessen Einhaltung sie selbst zu bürgen hatten.²⁴⁵ In Rom lehnte man die Abmachung ab und so

²³⁹ Vgl. ebd. 42,8,7f.

²⁴⁰ Vgl. ebd. 42,21,2.

²⁴¹ Vgl. ebd. 42,21,5.

²⁴² Vgl. ebd. 42,21,8 u. 42,22,3.

²⁴³ Vgl. ebd. 42,22,7.

²⁴⁴ Ebd. 42,22,8.

²⁴⁵ Vgl. ebd. 9,5,1-6.

schlug Sp. Postumius dem Senat bei einer Anhörung nach der Rückkehr des Heeres vor, ihn und die anderen Bürgen dem Volk der Samniten auszuliefern und so die Ablehnung des Friedens durch das römische Volk zu signalisieren.²⁴⁶ Ein solches Verfahren war rein rechtlich möglich, da dieser Feldherrenvertrag ausdrücklich nicht von Volk und Senat Roms bewilligt sowie durch die üblichen religiösen Formeln beeedet worden war. Wie nicht anders zu erwarten, entschieden sich die Römer dafür, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.²⁴⁷ Den Samniten blieb, obwohl sie das Manöver durchschauten und sich weigerten die Auslieferung anzunehmen,²⁴⁸ ein erneuter Waffengang nicht erspart.

Insgesamt wird durch den livianischen Bericht deutlich, dass die Römer grundsätzlich bemüht waren, zumindest formell nur gerechte Kriege zu führen und im Zweifelsfall auch gegen Personen vorzugehen, die sich eines Bruchs der Regeln schuldig gemacht hatten.²⁴⁹ Ob der antike Autor diese Haltung allerdings als eine der Ursachen für die Größe Roms identifizieren wollte, ist fraglich.²⁵⁰ Denn schließlich würde damit gezeigt, wie die römische Herrschaft nicht auf einer moralischen Überlegenheit gegenüber anderen Völkern beruhte, sowie sie noch von Cicero postuliert wurde, sondern lediglich der teilweise sogar zweifelhaften Einhaltung juristischer Formalitäten zu verdanken war. Vielmehr scheint Livius andeuten zu wollen, dass die römischen Kriege nicht immer nach den Maßgaben eines inhaltlich nachvollziehbaren Kriegsgrundes erfolgten. So lässt die Schilderung der Vorgehensweise gegen die Samniten eindeutig einen Bruch ethischer Grundlagen erkennen, indem sich der Staat weigerte, die Konsequenzen der Niederlage zu tragen und stattdessen eine Revision zulasten derer anstrebte, die ihrem Verhalten nach keines Vergehens für schuldig befunden werden konnten. Ein ähnliches Bild vermittelt ebenso die genauere Betrachtung der Ereignisse um M. Popilius. Auch hier wurde den moralischen Anforderungen trotz Anerkennung des geschehenen Unrechts nicht genüge getan, da der Schuldige seiner gerechten Strafe entgehen konnte. Insofern vermittelt diese Darstellung der römischen Geschichte dem Leser nicht nur das Wissen um die Entstehung und Entwicklung dieser Stadt zu einem Weltreich, sondern auch die Schattenseiten des Ruhms, die sich dadurch äußerten, dass die auf der Basis vermeintlicher *bella iusta* aufgebaute Machtstellung eine ethische Begründung mitunter vermissen ließ.

²⁴⁶ Vgl. ebd. 9,8,3-6.

²⁴⁷ Vgl. ebd. 9,10,1.

²⁴⁸ Vgl. ebd. 9,11,1.

²⁴⁹ Vgl. Albert 1980, 35.

²⁵⁰ So argumentiert zumindest Albert 1980, 36.

Im Gegensatz zu Livius liefert Sallust nur wenige Hinweise auf Formen und Inhalte des *bellum iustum*. Der Begriff an sich fällt weder in dem für diese Untersuchung in erster Linie relevanten Werk des *Bellum Iugurthinum* noch in seinem Bericht über die Verschwörung Catilinas. Dennoch lassen sich sowohl inhaltliche als auch formale Merkmale der Theorie des „gerechten Krieges“ nachweisen.²⁵¹ So ist beispielsweise einer vom numidischen König Adherbal vor dem römischen Senat gehaltenen Rede zu entnehmen, dass Hilfeleistungen für bedrohte Bundesgenossen durchaus einen angemessenen Kriegsgrund darstellten.²⁵² Auch das, von später nach Afrika beorderten Gesandtschaften²⁵³ ausgesprochene, Ultimatum an Jugurtha von weiteren Kampfhandlungen abzusehen – verbunden mit der Androhung von Konsequenzen bei Nichterfüllung der Forderungen –,²⁵⁴ deckte sich mit der zu dieser Zeit üblichen Vorgehensweise, nachdem diese ursprünglich von den Fetialen durchgeführte Aufgabe bereits zuvor senatorischen *legati* übertragen worden war.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass die Konstruktion des *bellum iustum* außer Cicero ebenso anderen wichtigen Autoren des 1. Jahrhunderts v. Chr. hinlänglich bekannt gewesen sein musste und in der Öffentlichkeit ein entsprechendes Bewusstsein für dessen konstitutive Elemente herrschte. Auch wenn der Begriff in den hier behandelten Quellen nur bei Livius wörtlich genannt wird, ändert dies nichts an der grundsätzlichen Präsenz der Inhalte, namentlich die Notwendigkeit eines Kriegsgrundes sowie die Einhaltung bestimmter formalisierter Abläufe vor Kriegsbeginn. Vielmehr deutet das Fehlen einer einheitlichen Bezeichnung darauf hin, dass Cicero mit seiner Wortschöpfung tatsächlich den Versuch unternahm, eine gängige Praxis unter einem rechtlichen Begriff zu subsumieren, der vorher gar nicht existierte. Verständlicherweise findet dieser in den sich zeitlich eng mit Cicero überschneidenden Werken Caesars und Sallusts keinen Widerhall, wohingegen der etwas später schreibende Livius die Neuerung bereits aufgenommen hat.

3.5 Kritik am Konzept des *bellum iustum*

In der modernen Forschung erheben sich regelmäßig Stimmen, die einer allzu gutgläubigen Übernahme der römischen Vorstellungen eines „gerechten Krieges“ widersprechen. Ein zentraler Punkt ist dabei das Problem der formalen Begründung von Gerechtigkeit. Demnach war

²⁵¹ Vgl. ebd., 31.

²⁵² Vgl. Sall. *Iug.* 14,19.

²⁵³ Vgl. ebd. 21,4.

²⁵⁴ Siehe ebd. 25,11.

den Römern – entgegen den bei Cicero überlieferten Vorstellungen – in erster Linie die Einhaltung der notwendigen *Formalia* wichtig, da nur hiermit der Schutz der Götter gewährleistet werden konnte.²⁵⁵ Darin lag auch der Grund für die besondere Bedeutung der Fetialen, die dafür sorgen sollten, dass den religiösen Anforderungen, welche die Öffentlichkeit als das konstitutive Element schlechthin für den römischen Staat wahrnahm, voll und ganz entsprochen wurde. Einen Sieg konnte man dementsprechend als Indikator für das gerechte Anliegen des Gemeinwesens auslegen, wenngleich in den meisten Fällen die militärische Übermacht den Ausschlag für den Ausgang der Kampfhandlungen gegeben haben dürfte. Deswegen war die Theorie des *bellum iustum* denkbar ungeeignet Kriege zu verhindern, sondern wirkte eher begünstigend und vor allem Hemmungen abbauend, da anstatt inhaltlicher Gründe formale Voraussetzungen in den Fokus gerückt werden konnten.²⁵⁶ So hat bereits William V. Harris festgestellt, dass es sich eigentlich um ein Instrument für Angriffe handelte, denn die *rerum repetitio* glich eher einer Erpressung als einem Anspruch auf Wiedergutmachung.²⁵⁷ Im Prinzip erwartete man die Ablehnung der meist hohen Forderungen, über die nicht einmal verhandelt werden konnte. Gleichzeitig lag die Kriegsschuld damit immer beim Gegner und nie bei den Römern selbst, womit die Darstellung lediglich zur eigenen bzw. der Bundesgenossen Verteidigung geführter Kriege begünstigt wurde.²⁵⁸ Außerdem waren damit auch Streitfragen über die inhaltliche Begründung einer Intervention von vornherein ausgeschlossen. Denn „ob ein Krieg ‚gerecht‘ im ethischen Sinne ist, darüber lässt sich trefflich streiten; ob das Ritual erfüllt ist, darüber dürfte meist Sicherheit zu erlangen sein“²⁵⁹.

In *De re publica* liefert Cicero bereits einen Anhaltspunkt dafür, wie dem formellen Konzept des *bellum iustum* bereits in der Antike mit Skepsis begegnet wurde. So skizziert er einige folgende Gedanken des im 2. Jahrhundert v. Chr. tätigen griechischen Philosophen Carneades:

(...) Recht hätten sich die Menschen nach dem Nutzen gesetzt, natürlich verschieden entsprechend den Sitten, und bei denselben Leuten sei es zeitentsprechend häufig geändert worden, ein Naturrecht aber gäbe es nicht; alle Menschen und andere Lebewesen würden unter Führung der Natur zu ihrem Nutzen gezogen; daher gäbe es keine Gerechtigkeit, oder wenn es irgendeine gäbe, sei sie höchste Dummheit, da sie sich ja schade,

²⁵⁵ Vgl. Dahlheim 1968, 172f.; Harris 1979, 170; Albert 1980, 13.

²⁵⁶ Vgl. Nörr 1989, 120.

²⁵⁷ Vgl. Harris 1979, 167.

²⁵⁸ Vgl. ebd., 171f.; Girardet 2007, 12.

²⁵⁹ Nörr 1989, 119.

wenn sie für fremden Vorteil Sorge. (...) alle Völker, die eine blühende Herrschaft besäßen, und auch die Römer selber, die sich des ganzen Erdkreises bemächtigten, müßten, wenn sie gerecht sein wollen, das heißt, wenn sie fremden Besitz zurückerstatteten, in die Hütten zurückkehren und in Armut und Elend am Boden liegen.²⁶⁰

Karneades argumentiert hier, dass es eine Form von übergeordneter Gerechtigkeit gar nicht geben könne, da die Rechtsetzung der Menschen grundsätzlich von den Zeitumständen und dem jeweiligen Nutzen abhängig sei. Er weist damit auf den Unterschied zwischen Recht und Gerechtigkeit hin. Ein Krieg auf der Grundlage des *bellum iustum* mag aus römischer Sicht vollkommen rechtmäßig erscheinen, kann aber trotzdem ungerecht sein, da er die Vorstellungen anderer Völker unberücksichtigt lässt. Aufgrund dessen wird auch die Anmerkung verständlich, dass die Römer, wenn sie wirklich gerecht sein wollten, auf ihre Herrschaft verzichten und sich von der Bühne der Staaten zurückziehen müssten. Da auf ein Ende der Expansion des Machtbereichs, die immerhin über Jahrhunderte hinweg betrieben wurde, kaum Aussicht bestand, war Gerechtigkeit in Carneades' Sinne unmöglich zu erreichen.

Auch die oftmals postulierte passive Haltung der Römer zum Krieg, der angeblich nur auf eine Veranlassung durch die Gegenseite hin begonnen werden konnte, ist aufgrund einiger Passagen in den ciceronischen Quellen kaum haltbar. Dabei sei zunächst auf eine Textstelle in *De officiis* verwiesen: „(...) bella aut pro sociis aut de imperio gerebantur (...)“²⁶¹. Der erste Teil des Zitates betrifft zweifellos den Einsatz des römischen Militärs zum Schutze verbündeter Gemeinwesen und hat daher grundsätzlich eher den Charakter einer Nothilfe in Gefahrensituationen, wenngleich es natürlich dahingestellt sein mag, dass die Römer in Einzelfällen selbst darüber entschieden, was im Interesse ihrer Bündner war. Wesentlich deutlicher tritt der offensive Charakter römischer Außenpolitik aber im zweiten Teil zutage, denn der Ausdruck *de imperio* kann eigentlich nur mit „um die Herrschaft“ interpretiert werden. Wenn demnach Kriege um die Herrschaft geführt werden, setzt dies immer den Konkurrenzkampf zweier oder mehrerer Beteiligten voraus, wobei keinesfalls davon auszugehen ist, dass Rom dabei immer aus einer Verteidigungsposition heraus agierte, sondern sicherlich die Durchsetzung der eigenen Interessen aktiv vorantrieb. Dies würde grundsätzlich auch zu dem von Cicero gezeichne-

²⁶⁰ Cic. *rep.* 3,12,21: „(...) iura sibi homines pro utilitate sanxisse, scilicet varia pro moribus, et apud eosdem pro temporibus saepe mutata, ius autem naturale esse nullum; omnes homines et alias animantes ad utilitates suas natura ducente ferri; proinde aut nullam esse iustitiam aut, si sit aliqua, summam esse stultitiam, quoniam sibi noceret alienis commodis consulens. (...) omnibus populis qui florent imperio, et Romanis quoque ipsis qui totius orbis potirentur, si iusti velint esse, hoc est si aliena restituant, ad casas esse redeundum et in egestate ac miseriis iacendum.“ [Übers. v. Karl Büchner]

²⁶¹ Cic. *off.* 2,8,26.

ten Bild passen, in dem die Ausweitung des Machtbereichs auf andere Völker durch die damit verbundene Entstehung eines stabilen Herrschaftsgebietes gerechtfertigt sei. Folglich lässt sich auch die Wendung *pro fide*²⁶² aus *De re publica*, wie bereits oben angeführt, im Sinne von „für die Einhaltung von Versprechen [also Verträgen]“ auffassen. Im Klartext bedeutet dies die potentielle Durchsetzung römischer Interessen auf offensiv gewaltsamen Wege. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass Cicero sich wohl bewusst war, wie der Einsatz zur Verteidigung von Bundesgenossen einen konkreten Nutzen bringen konnte, der weit über den Schutz des verbündeten Territoriums hinausging: „Noster autem populus sociis defendendis terrarum iam omnium potitus est.“²⁶³ Zweifellos wird hier dargelegt, wie die Römer unter dem Deckmantel der Hilfeleistung ihren Machtbereich bewusst auf fremde Gebiete ausdehnten, ohne dabei allerdings gegen die eigens aufgestellten rechtlichen Regelungen zu verstoßen. Insgesamt also diene das Konzept des *bellum iustum* – in dem sich zumindest nicht offen auf das Recht des Stärkeren berufen wurde –²⁶⁴ im Wesentlichen dazu, zumindest den Anschein moralisch einwandfreien Handelns vorzuspiegeln und die wahren Absichten römischer Außenpolitik zu verdecken.

3.6 Die Umsetzung des *bellum iustum* in der außenpolitischen Praxis

Nach der Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen des Konzeptes vom „gerechten Krieg“ soll an dieser Stelle untersucht werden, welche Effekte davon auf die praktische Ausgestaltung der römischen Außenpolitik ausgingen. Da sich in der modernen Forschung bereits eine ganze Reihe von Autoren mit der Systematik der Kriege Roms beschäftigt haben,²⁶⁵ wird im Folgenden nur anhand einiger weniger Beispiele aufzuzeigen sein, welche Verhaltensmuster den diversen Quellenberichten zu entnehmen sind. Unzweifelhaft beruhten die meisten Interventionen auf einer sachlichen Grundlage und waren somit gerechtfertigt.²⁶⁶ Auffallend häufig diene dabei – natürlich insbesondere seit der Ausweitung des römischen Einflussbereichs auf außeritalische Gebiete im Verlauf des 3. und 2. Jahrhunderts v. Chr. – die Waffenhilfe für verbündete Gemeinwesen als Anlass für Kampfhandlungen.²⁶⁷ Ebenso

²⁶² Cic. *rep.* 3,23,34.

²⁶³ Ebd. 3,23,35.

²⁶⁴ Vgl. Nörr 1989, 119.

²⁶⁵ Als Grundlage für diesen Punkt wurden z.B. Nörr 1989, 123, Kostial 1995, 105-106 u. 141-142 sowie vor allem die ausführliche Darstellung bei Albert 1980, 58-126 herangezogen.

²⁶⁶ Vgl. Albert 1980, 111.

²⁶⁷ Vgl. Albert 1980, 17. Ein Beispiel hierfür ist der 2. Illyrische Krieg, der nach einer Aggression Demetrios'

verhält es sich mit der Verletzung römischer Gebietshoheit in den Provinzen durch fremde Völker.²⁶⁸ Daraus folgt letztlich, dass sich zum einen – wie nicht anders zu erwarten – ein Großteil der Konflikte an Streitigkeiten um territoriale Fragen entzündete und es zum anderen die römische Führung geschickt verstand, ihren Machtbereich durch die gezielte Unterstützung von Bundesgenossen im gesamten Mittelmeerraum auszuweiten.²⁶⁹ Diesbezüglich treffen hier die bereits zitierten Worte Ciceros vom römischen Volk, welches sich durch die Hilfe für Verbündete des ganzen Erdkreises bemächtigt hätte,²⁷⁰ vollends zu.

Neben der in den meisten Fällen vorzufindenden Einhaltung der Regelungen des *bellum iustum*, liefern die antiken Darstellungen auch Beispiele mit Abweichungen von diesem Konzept. Dabei konnte es unter Umständen zu einem formal gerechten Krieg kommen, der inhaltlich aber auf keinem gerechten Kriegsgrund basierte. Eine hinlänglich bekannte und gleichzeitig auch sehr umstrittene Episode stellt der Beginn des 2. Punischen Krieges dar, der sich um die Eroberung der Stadt Sagunt durch Hannibal entspann. Bereits zuvor hatten die Römer offenbar die Gelegenheit genutzt, im Zuge eines Schiedsverfahrens eigenen Parteigängern die Vormacht in der Stadt zu sichern und die Hinrichtung prokarthagischer Bürger vorangetrieben. Durch diese Verbindung gestärkt, begannen die Saguntiner mit Angriffen auf benachbarte iberische Stämme, die wiederum mit Karthago verbunden waren, was eine Intervention Hannibals provozierte und im Gegenzug ein Hilfsgesuch Sagunts an Rom zur Folge hatte.²⁷¹ Aus der Überlieferung bei Livius geht hervor, dass die Römer – den diplomatischen Gepflogenheiten entsprechend – zunächst eine Gesandtschaft an die Karthager schickten, mit der Aufforderung, von einer Belagerung der Polis abzusehen und den Feldherrn wegen des vermeintlichen Bruchs einer Vertragsvereinbarung auszuliefern.²⁷² Davon unbeeindruckt eroberte Hannibal die Stadt, nachdem er sich sieben Monate lang vergeblich bemüht hatte, woraufhin das römische Volk einem Kriegszug zustimmte.²⁷³ Mit diesem Votum ausgestattet wurde eine weitere Abordnung nach Karthago entsandt, „ut omnia iusta ante bellum“²⁷⁴ zu erfül-

von Pharos begann. Siehe dazu Pol. 3,16,3. Ebenso war auch ein Hilfsgesuch der Häduer, dessen Wahrheitsgehalt teilweise angezweifelt wurde, aber aufgrund mangelnder Parallelüberlieferung neben Caesars eigenem Bericht nicht nachweisbar als Fälschung gelten kann, der Grund für die Eröffnung des Gallischen Krieges. Dazu Caesar in *Gall.* 1,11,2 selbst: „Haedui cum se suaque ab iis defendere non possent, legatos ad Caesarem mittunt rogatum auxilium.“

²⁶⁸ Vgl. Liv. *per.* 77.

²⁶⁹ Vgl. Timpe 1996, 54, der sich auf Cic. *rep.* 3,34f. bezieht.

²⁷⁰ Vgl. Cic. *rep.* 3,23,35.

²⁷¹ Vgl. Scullard 1973, 40; Heftner 2005, 202.

²⁷² Vgl. Liv. 21,6,8. Siehe ebenso Albert 1980, 97.

²⁷³ Vgl. Liv. 21,17,4.

²⁷⁴ Ebd. 21,18,1.

len und den Krieg zu erklären.²⁷⁵ Obwohl demnach alle notwendigen Formalia eingehalten wurden, fehlte den Römern trotzdem noch eine solide rechtliche Grundlage für ihre Forderungen. Die Karthager hatten im Prinzip weder gegen den Lutatiusvertrag²⁷⁶ von 241 v. Chr. noch gegen den Ebro-Vertrag²⁷⁷ von 226 v. Chr. verstoßen, da Sagunt 241 noch nicht mit Rom verbündet war und außerdem südlich des Flusses lag,²⁷⁸ der die Grenze zwischen den Einflussphären der beiden Mächte markieren sollte.²⁷⁹ Allerdings ergeben sich aufgrund der Quellenlage einige Unsicherheiten hinsichtlich des tatsächlichen Rechtsstatus der Stadt. Sowohl bei Livius als auch bei Zonaras findet sich der Hinweis auf eine Sonderstellung,²⁸⁰ die angeblich aus dem Ebro-Vertrag hervorging, laut Appian die Garantie von Autonomie und Freiheit.²⁸¹ Die Karthager beriefen sich der livianischen Überlieferung zufolge deshalb auf den vorhergehenden Lutatiusvertrag, da nur dieser auch ratifiziert worden sei. Den Römern hingegen warfen sie vor, bewusst die neuen Abmachungen ins Feld zu führen, weil sie sich aufgrund mangelnder Beschlüsse von Senat und Volk nicht an die alten Vereinbarungen binden lassen wollten.²⁸² Dass es tatsächlich zu einer solch absurden Konstellation gekommen war, lässt sich aber bezweifeln. Vermutlich sollte hier das römische Vorgehen nachträglich legitimiert werden.²⁸³ Die Authentizität einer Sagunt-Klausel scheidet vielmehr an zwei Gründen. Erstens erwähnt Polybios bei der Schilderung des Vertrags keine Sonderklauseln.²⁸⁴ Zweitens hätte Karthago bestimmt keiner Vereinbarung zugestimmt, die den Römern ermöglichte, sich als Schutzmacht für eine Stadt aufzuspielen, mit der sie zu diesem Zeitpunkt nicht verbündet waren und die außerhalb ihres Machtbereichs lag. Zu einem Bündnis zwischen Rom und Sagunt kam es vermutlich erst 221/0 v. Chr.²⁸⁵ Nachdem sich die Römer durch den

²⁷⁵ Vgl. ebd. 21,18,14.

²⁷⁶ Nach Pol. 3,27,1-6 beinhaltete er das Verbot, Beziehungen zu Verbündeten des anderen zu unterhalten.

²⁷⁷ Damit wurde – so Pol. 3,27,9 – festgelegt, dass die Karthager den Ebro nicht mit Waffen überschreiten dürfen.

²⁷⁸ Vgl. Bringmann 2001, 371f., der neuere Forschungen, welche den Grenzfluss mit anderen, südlicher gelegenen Gewässern identifizieren, ablehnt und dabei auf Angaben bei Polybios (Pol. 3,14,9 u. 15,5) verweist, die allerdings nur dann in Einklang zu bringen sind, wenn Pol. 3,30,3 tatsächlich eine falsche Angabe aus einer römischen Quelle ist, die den Krieg nachträglich legitimieren sollte.

²⁷⁹ Vgl. Liv. 21,18,8f. u. Pol. 3,21,5. App. *Ib.* 2,11 zufolge war dies römischen Kreisen durchaus bewusst: „(...) οἱ δ' ἐπεῖχον ἔτι, λέγοντες οὐ συμμάχους αὐτοὺς ἐν ταῖς συνθήκαις σφῶν ἀλλ' αὐτονόμους καὶ ἐλευθέρους ἀναγεγράφαι (...)“. Siehe ebenso Albert 1980, 100; Zimmermann 2009, 44.

²⁸⁰ Vgl. Zon. 8,21: „(...) καὶ ἐν ταῖς πρὸς τοὺς Καρχηδονίους συνθήκαις ἐξαιρέτους ἐπεποιήκεσαν“ u. Liv. 21,18,9: „At enim eo foedere, quod cum Hasdrubale ictum est, Saguntini excipiuntur.“

²⁸¹ Vgl. App. *Ib.* 2,11.

²⁸² Vgl. Liv. 21,18,10f.

²⁸³ Vgl. Bringmann 2001, 373; Beck 2005, 282; Zimmermann 2009, 44.

²⁸⁴ Vgl. Pol. 3,27,9. Siehe ebenso Bringmann 2001, 369; Zimmermann 2009, 44.

²⁸⁵ Vgl. Zimmermann 2009, 50. Dieser sieht die Vertragsvereinbarung als rechtswidrig an, da er dem Vertrag von 226 eine implizite Trennung der Interessensphären entnimmt (siehe ebd. 44 u. 55). Anders Bringmann 2001, 370, wonach der Vertrag beide Parteien nicht am Abschluss von Bündnissen auf der jeweils anderen Seite des

Vertrag von 226 den Rücken für ihre Operationen gegen keltische Stämme in Norditalien und den Alpen freigehalten hatten,²⁸⁶ wird durch diese neue Allianz ein Wandel in der römischen Außenpolitik deutlich, die ihr Hauptaugenmerk nun wieder auf Karthago richtete. Die Eroberung und Zerstörung Sagunts durch Hannibal bot dabei einen willkommenen Anlass zur Intervention,²⁸⁷ auch wenn diesem Krieg, unter Berücksichtigung aller rechtlichen Aspekte, eine *iusta causa belli* fehlte, die den Schutz der verbündeten Stadt gerechtfertigt hätte.²⁸⁸

Nach einem ähnlichen Muster entwickelte sich der 2. Makedonische Krieg. Nachdem Philipp den griechischen Raum durch seine Feldzüge in Aufruhr versetzt hatte, entschlossen sich die Römer, ihn zur Einstellung der Kampfhandlungen aufzufordern und drohten ihm für den Fall der Weigerung offen mit Krieg.²⁸⁹ Da der makedonische König nicht gewillt war, die Forderungen zu erfüllen, wurde ein Waffengang unvermeidbar. Juristisch betrachtet fehlte den Römern allerdings ein sachlicher Grund für diese Vorgehensweise. Denn obwohl es unzweifelhaft zu Bittgesuchen griechischer Gemeinwesen um Intervention gekommen war,²⁹⁰ konnte kein Angriff auf Bündnispartner vorliegen, da es sich bei den Beziehungen nach Griechenland zu diesem Zeitpunkt lediglich um lose Verbindungen gehandelt hatte.²⁹¹ Offenbar fürchtete man in Wahrheit größere politische Umwälzungen durch Philipps aggressives Verhalten und wollte einer Destabilisierung der Region durch rechtzeitiges Eingreifen entgegenreten.²⁹² Insofern ist diese Haltung sicherlich verständlich und vielleicht sogar moralisch zu begrüßen, auf einer rechtlichen Grundlage steht sie indessen nicht.

Wesentlich leichter zu fassen ist das Phänomen des *bellum iniustum* – und zwar in formaler wie in inhaltlicher Hinsicht – im zweiten Krieg gegen Mithridates, der im Jahr 83 v. Chr. ausbrach, nachdem der Proprätor L. Licinius Murena in Kappadokien eingedrungen war. Als Grund nannte er die Kriegsvorbereitungen des Königs, die angeblich gegen Rom gerichtet sein sollten, in Wirklichkeit aber scheint er eher an einem raschen Sieg interessiert gewesen

Flusses hinderte.

²⁸⁶ Vgl. Bringmann 2001, 370; Zimmermann 2009, 44.

²⁸⁷ Vgl. Zimmermann 2009, 60.

²⁸⁸ Vgl. ebd., 56. Ebenso Bringmann 2001, 373, der anders als Zimmermann nicht mit der Rechtswidrigkeit des Bündnisses, sondern mit der Unwirksamkeit des Ebro-Vertrages von 226 argumentiert, wodurch Sagunt gleichfalls nicht geschützt gewesen wäre. Anders Heftner 2007, 359, der die Frage nach wie vor ungelöst sieht.

²⁸⁹ Vgl. Pol. 16,34,4. Siehe ebenso Albert 1980, 108f.

²⁹⁰ Vgl. Pol. 16,24,3. Siehe ebenso Scullard 1973, 93; Heftner 2005, 316.

²⁹¹ Die z.B. bei Liv. 31,9,4 angesprochenen Freundschaftsverhältnisse sind von der Forschung bereits als Fälschungen identifiziert worden. Siehe dazu Albert 1980, 110 Anm. 507.

²⁹² Vgl. Zon. 9,15. So gleichfalls ein Großteil der Forschung. Einige Autoren betrachten die, seit dem Ende des 1. Makedonischen Krieges nur aufgeschobene Lösung der illyrischen Frage als wahren Kriegsgrund. Nach dem endgültigen Sieg über Karthago waren nun Ressourcen für eine militärische Revision der damaligen Vereinbarungen freigeworden. So z.B. Bickerman 1945, 145 u. 1953, 504f. Zum aktuellen Stand der Forschung siehe Bleicken 2004, 165f.; Heftner 2005, 318 Anm. 4.

zu sein, um einen entsprechenden Triumph feiern zu können.²⁹³ Mithridates reagierte besonnen und forderte durch eine Gesandtschaft in Rom die Einhaltung der bestehenden Friedensverträge. Murena hingegen ließ trotz der Aufforderung durch einen Legaten des Senates, die Kampfhandlungen sofort einzustellen, nicht von seinen Angriffen ab, was den pontischen König wiederum dazu veranlasste, endlich Gegenmaßnahmen zu ergreifen, die 82 v. Chr. in einer schweren römischen Niederlage endeten.²⁹⁴ Zu einem endgültigen Abschluss kam der Konflikt erst 81 v. Chr. auf Sullas Intervention hin.²⁹⁵ An dieser Stelle ist eindeutig, dass Murena gegen sämtliche Prinzipien des „gerechten Krieges“ verstoßen hatte. Zum einen wurden die notwendigen Formalia, wie z.B. die Forderung nach Wiedergutmachung und die Kriegserklärung, nicht eingehalten, sondern ein Angriff auf fremdes Territorium ohne jede Vorwarnung unternommen. Zum anderen gab es tatsächlich auch keinerlei inhaltliche Gründe für diese Expedition. Vielmehr beweisen die Hinweise des Mithridates auf die bestehenden Verträge, dass sich die Römer durch ihr Verhalten ins Unrecht gesetzt hatten, indem sie deren Existenz leugneten.²⁹⁶ Murena ließ sich von alledem nicht abschrecken und widersetzte sich sogar direkten Anweisungen des Senats zur Beendigung des Krieges, der letztlich vermutlich nur deshalb zu einem Ende kam, weil es Mithridates gelang, die römischen Truppen zu besiegen und aus seinem Herrschaftsgebiet zu vertreiben. Insgesamt wirft das Verhalten der Römer in dieser Situation Fragen auf. So ist z.B. unerklärlich, warum Murena trotz seiner Niederlage und dem offensichtlich ungerechten Krieg einen Triumph zugesprochen bekam,²⁹⁷ wodurch sein Vorgehen im Grunde im Nachhinein legitimiert wurde. Auf diese Thematik und andere Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bewertung des *bellum iustum* bei den Römern soll weiter unten nochmals genauer eingegangen werden. Hier bleibt lediglich festzuhalten, dass es in der Praxis, neben formal und inhaltlich gerechten Kriegen, auch bewaffnete Konflikte gab, die entweder eines oder beide Kriterien nicht erfüllten.

3.7 Fazit

Das von Cicero erstmals mit dem Begriff *bellum iustum* bezeichnete und klar definierte Konstrukt spiegelt sicherlich die gängige politische Praxis zur Zeit der Römischen Republik wi-

²⁹³ Vgl. App. *Mithr.* 9,64. Siehe ebenso Matyszak 2010, 93.

²⁹⁴ Vgl. App. *Mithr.* 9,65. Siehe ebenso Albert 1980, 115f.

²⁹⁵ Vgl. App. *Mithr.* 9,66.

²⁹⁶ Siehe dazu ebd. 9,64 sowie Kostial 1995, 105.

²⁹⁷ Vgl. Cic. *Manil.* 3,8. Siehe ebenso Albert 1980, 117 u. Matyszak 2010, 96.

der, und, wenn man den Aussagen der römischen Annalistik Glauben schenken möchte, auch jene des Königtums. Demnach sollte ein Kriegszug sowohl formal korrekt eingeleitet als auch inhaltlich begründet sein. Der Anspruch, grundsätzlich nur gerechte Kriege zu führen, war im Denken der Römer zweifellos tief verwurzelt, allerdings dürfen die Berichte der antiken Quellen nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses Ziel bei Weitem nicht in allen Fällen erreicht wurde.²⁹⁸ Wie Franz Hampl schon 1959 feststellte,²⁹⁹ neigten gerade spätrepublikanische Autoren – so z.B. Cicero und Livius – dazu, unter dem Eindruck der staatlichen Krise ein geschöntes Bild der „guten alten Zeit“ zu vermitteln, als die Integrität der Führungsschicht noch keine Risse hatte. Dazu wurden, beispielsweise bei Eingriffen im griechischen Raum, fiktive Freundschaftsverhältnisse zu hellenistischen Gemeinwesen konstruiert, um den Anschein einer *iusta causa belli* zu erwecken. Trotzdem lässt sich den verschiedenen Hinweisen in der Überlieferung eindeutig entnehmen, dass militärische Konflikte nicht nur in der Späten Republik, sondern auch zu früheren Zeiten immer wieder ohne inhaltliche Grundlage ausgetragen wurden. Die Auflösung dieser Problematik, die dem römischen Rechtsverständnis eines Krieges als Rechtsexekution entgegenstand, erfolgte häufig nach dem im Zusammenhang mit dem 2. Punischen Krieg erkennbaren Muster. Einem formal korrekt begonnenen Feldzug wurde im Nachhinein eine entsprechende Rechtfertigung zugrunde gelegt. In dieser Hinsicht beschränkte sich die Idee eines *bellum iustum* nicht nur auf die Einhaltung von Formalia.³⁰⁰

Der Abschnitt zur *iusta causa belli* enthielt bereits eine große Auswahl an Möglichkeiten, einen Waffengang ausreichend zu begründen. Da allerdings die Römer von Fall zu Fall selbst zu entscheiden hatten, ob ein entsprechender Grund auch tatsächlich vorlag, kann von einem juristisch einwandfreien Vorgehen – selbst bei einem positiven Votum – nicht ausgegangen werden. Diese Schwierigkeiten treten in den Aussagen Perseus' gegenüber den römischen Gesandten Q. Marcius und A. Atilius vor Beginn des 3. Makedonischen Krieges auf bezeichnende Weise hervor. So beklagt sich der König zunächst, dass er vor neutralen Richtern gute Chancen hätte, freigesprochen zu werden, sich nun aber in die Hände von Richtern begeben müsse, die gleichzeitig als Ankläger aufträten.³⁰¹ Nachdem er die Anschuldigungen aus-

²⁹⁸ Vgl. Liebs 2009, 305.

²⁹⁹ Vgl. Hampl 1959, 498f.

³⁰⁰ Vgl. Albert 1980, 111. Die Autorin geht sogar davon aus, dass den Römern eine sachliche Grundlage wichtiger als die Einhaltung von Formalia gewesen sei. Ebenso Liebs 2009, 310.

³⁰¹ Liv. 42,41,1. Albert 1980, 125f. sieht die Vorwürfe gegen Perseus als unhaltbar und spätere Konstruktion der Annalistik an. Ebenso Harris 1979, 228f. u. Gruen 1984, 408: Beide sehen keine Rechtsgrundlage für einen Krieg. Gruen 1984, 409 wörtlich: „The senate had not a legal leg to stand on.“ Während Harris 1979, 232f. das Streben der Oberschicht nach militärischer Auszeichnung und ökonomischer Bereicherung als wahre Gründe identifiziert, hatten sich die Römer Gruen 1984, 418f. zufolge beim Versuch, Perseus einzuschüchtern verkalkuliert und konnten sich, nachdem dieser nicht zurückweichen wollte, nicht ohne Gesichtsverlust zurückziehen.

führlieh widerlegt hat, muss er, sehr zu seinem Leidwesen, den geringen Nutzen seiner inhaltlichen Darlegungen anerkennen, da es ohnehin nur vom guten Willen der Römer abhängt, seinen Ausführungen zu folgen oder als Unwahrheit abzulehnen:

Ich weiß, Q. Marcius und A. Atilius, daß das, was ihr mir vorgeworfen habt und was ich zu meiner Rechtfertigung gesagt habe, so ist, wie man es hören und aufnehmen will, und daß es nicht so sehr darauf ankommt, was ich oder in welcher Absicht ich es getan habe, sondern vielmehr darauf, wie ihr das Geschehene aufnehmt.³⁰²

Nach heutigem Verständnis würde ein solcher Krieg das Prädikat „gerecht“ sicherlich nicht verdienen, für die Römer aber war völlig ausreichend, dass eine in ihren Augen angemessene *causa belli* vorlag. Denn jede Unternehmung wurde als eine Reaktion auf einen Rechtsbruch des Gegners aufgefasst, wobei hierzu – wie der griechische Philosoph Carneades treffend feststellte – nicht auf irgendwelche schwer nachzuvollziehenden, allgemeinen Ideen von Gerechtigkeit zurückgegriffen wurde, sondern auf die von der eigenen Gesellschaft konkret entworfenen Vorstellungen von Recht. Daher ist die deutsche Übersetzung von *bellum iustum* als „gerechter“ Krieg im Grunde irreführend, sachlich korrekt müsste dieser Ausdruck eigentlich mit „rechtmäßiger“ Krieg wiedergegeben werden, um dem Sachverhalt einer genuin römischen Auffassung des Begriffs *iustus* Rechnung zu tragen.

Das bereits oben angeführte Beispiel L. Licinius Murenas liefert weitere Indizien dafür, dass die Römer durchaus in der Lage waren, selbst ein so verwegenes Verhalten wie es der Feldherr an den Tag legte (indem er einen Krieg führte, der weder inhaltlich noch formal der üblichen Praxis entsprach) nicht zu verurteilen, sondern stattdessen mit einem Triumph zu honorieren. Nach derzeitigem Wissensstand ist diese Episode ohnehin nur sehr schwer zu beurteilen, da sich die antiken Quellen in ihren Aussagen widersprechen. So überliefert Appian keinerlei Erfolge Murenas, sondern berichtet im Gegenteil davon, wie dieser von König Mithridates besiegt und aus dessen Herrschaftsbereich zurückgedrängt wurde.³⁰³ Im Gegensatz dazu lobt Cicero den römischen Prätor ausdrücklich für seinen Sieg und bemerkt, dass der darauf folgende Triumph mehr als gerechtfertigt gewesen sei.³⁰⁴ Da Appians historische Schilderung ein militärisches Gelingen aber ausschließt, drängen sich andere Interpretationsmöglichkeiten zur Begründung des Triumphs auf. Zum einen scheint Murena durchaus im Sinne

³⁰² Liv. 42,42,7: „Ego haec, Q. Marci et A. Atili, quae aut a vobis obiecta aut purgata a me sunt, talia esse scio, ut aures, ut animi audientium sint, nec tam referre, quid ego aut qua mente fecerim, quam, quomodo id vos factum accipiatis.“ [Übers. v. Hans Jürgen Hillen]

³⁰³ Vgl. App. *Mithr.* 9,65f.

³⁰⁴ Siehe Cic. *Manil.* 3,8 sowie *Mur.* 7,15.

Roms gehandelt zu haben. Die Überlieferung enthält ein Privatgespräch zwischen ihm und dem Abgesandten des Senats Calidius, woraufhin er mit den Attacken gegen Mithridates fortfuhr, obwohl er zuvor von ebendiesem Legaten öffentlich dazu aufgefordert worden war, den König nicht weiter zu belästigen. Möglicherweise wollte man nicht in einen offenen Konflikt mit einem Vertragspartner eintreten und versuchte deshalb, nach außen hin die Wogen zu glätten, intern hingegen dem Feldherrn weiter freie Hand zu lassen.³⁰⁵ Dafür würde auch die Tatsache sprechen, dass Calidius keinen konkreten Senatsbeschluss überbrachte, sondern lediglich eine mündliche Ermahnung aussprach.³⁰⁶ Diese Haltung Roms ist u.U. mit der Angst vor einer potentiellen Bedrohung durch die Rüstungsanstrengungen Mithridates' zu erklären, die aufgrund ihres Umfangs durchaus Anlass zur Sorge geben konnten,³⁰⁷ auch wenn sie ursprünglich nur gegen benachbarte Gemeinwesen gerichtet waren.³⁰⁸ Zum anderen spielte sicherlich auch das Vorbild Sullas, dessen Legat Murena schließlich war,³⁰⁹ eine nicht zu unterschätzende Rolle. Dieser hatte, nach dem Ende der bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen in Rom Anfang 81 v. Chr., ebenfalls einen Triumph über Mithridates gefeiert.³¹⁰ Warum Cicero Jahre später den offenbar irregulären Triumph Murenas mit deutlicher Parteinahme anerkennt, lässt sich dennoch nicht erklären.

Gänzlich anders reagierte man hingegen auf das Verhalten des M. Licinius Crassus, der ebenfalls ohne inhaltliche Grundlage und förmliches Mandat einen Kriegszug gegen die Parther unternahm,³¹¹ der daraufhin in einer Katastrophe für das römische Expeditionskorps und seinem eigenen Tod endete. Der Konsul hatte seine ihm zugewiesene Provinz Syrien verlassen und damit nicht nur eindeutig seine Kompetenzen überschritten,³¹² sondern auch beste-

³⁰⁵ Vgl. Gentili 2011, 91.

³⁰⁶ Vgl. App. *Mithr.* 9,65.

³⁰⁷ Vgl. Matyszak 2010, 93.

³⁰⁸ Vgl. App. *Mithr.* 9,64.

³⁰⁹ Matyszak 2010, 96 interpretiert Murenas Triumph als Belohnung für dessen Treue in den griechischen Kampagnen Sullas.

³¹⁰ Vgl. Plut. *Sull.* 34,1.

³¹¹ Vgl. App. *civ.* 2,3,18; Cass. Dio 40,12,1; Plut. *Crass.* 16,3. Siehe ebenso Albert 1980, 113; Kostial 1995, 101.

³¹² Ein Verlassen der zugeteilten Provinz war grundsätzlich nur aufgrund eines Mandats möglich, wie aus den Ereignissen des Jahres 178 v. Chr. eindeutig hervorgeht, als A. Manlius vorgeworfen wurde, Gallien ohne entsprechenden Auftrag Richtung Histrien verlassen zu haben. Siehe dazu Liv. 41,7,7f. Noch deutlicher tritt die Unrechtmäßigkeit solchen Handelns anhand der Reaktion des Senates zutage, nachdem der Konsul C. Cassius im Jahre 171 v. Chr. seine Provinz Gallien verlassen hatte. Noch auf dem Weg nach Makedonien wurde das Heer von senatorischen *legati* abgefangen und dem Feldherrn unmissverständlich klargemacht, dass er einen Krieg nur auf Beschluss des Senates führen dürfe. Begründet wurde diese rigide Haltung in erster Linie mit der Gefährdung der Truppen beim Marsch durch feindliche Gebiete und der Öffnung einer Lücke zum italischen Kernland, die von gegnerischen Verbänden genutzt werden könnte. Schließlich war allein die Präsenz römischer Legionen ein Garant für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in diesen Gebieten. Siehe dazu ebd. 43,1,4-12. Gallien wurde vermutlich gerade deswegen zweimal innerhalb eines kurzen Zeitraums Ausgangspunkt solcher Unternehmungen, weil die Provinz zu dieser Zeit generell als befriedet galt und den römischen Magistraten kaum

hende Verträge zwischen Rom und dem Partherreich gebrochen,³¹³ um, der antiken Überlieferung zufolge, seine Ruhmsucht und Geldgier zu stillen.³¹⁴ Insofern handelte es sich hierbei offensichtlich um ein *bellum iniustum*, das auch eindeutig als solches aufgefasst wurde, wie aus der Reaktion des Tribunen Ateius, der sich Crassus vehement entgegenstellte, hervorgeht. Nachdem alle anderen Versuche diesen aufzuhalten fehlgeschlagen waren, griff der Tribun zu einem letzten, für die römische Bürgerschaft unerhörten und äußerst extremen Mittel, indem er den die Stadt verlassenden Feldherrn mit traditionellen Flüchen belegte.³¹⁵ Laut Plutarch war deren Wirkung so intensiv, dass sie nicht nur den Verfluchten ins Verderben stürzen konnten, sondern auch auf den Fluchenden selbst zurückfielen, weshalb die Öffentlichkeit von Ateius' Handlung stark beunruhigt wurde.³¹⁶ Gleichzeitig demonstriert seine Bereitschaft zu so einer Maßnahme, wie ausgeprägt seine Einstellung gegen den Feldzug bereits war. Bestätigt durch die folgende Niederlage setzte sich diese ablehnende Haltung Crassus gegenüber in der öffentlichen Wahrnehmung fest und prägte somit dessen durchweg negatives Erinnerungsbild.³¹⁷

Insgesamt konnte demnach die Reaktion auf einen Bruch der üblichen Rechtsnormen und Verhaltensregeln sehr verschieden ausfallen. Begründungen für die unterschiedliche Bewertung magistratischen Fehlverhaltens sind nur schwer auszumachen, allerdings drängt sich ein Gedanke nahezu auf, der in dieser Form auch schon in der antiken Literatur seinen Widerhall fand. So bemerkt Plutarch, dass Crassus vermutlich ähnliche Ehrungen wie Caesar und Pompeius erhalten hätte, wenn er militärisch erfolgreich gewesen wäre: „Πῶς οὖν ἂν διετέθη καὶ πόσας ἔθυσεν ἡμέρας, εἰ Κράσσοσ ἐκ Βαβυλῶνος ἔγραψε νικᾶν, εἴτ' ἐπελθὼν Μηδίαν, Περσίδα, Ὑρκανοῦς, Σοῦσα, Βάκτρα, Ῥωμαίων ἐπαρχίας ἀπέδειξεν.“³¹⁸ Zu derselben Einsicht

Möglichkeiten bot, militärisches Können zu beweisen oder Beute zu machen. Einzige Ausnahme für eine Überschreitung des Amtsbereiches, wenn auch rechtlich nicht abgesichert, scheinen Präventivschläge bei unmittelbarer Gefahr im Verzug gewesen zu sein, wobei dies für Crassus und die Parther allerdings auszuschließen ist. Anders argumentiert Weggen 2011, 64, die Crassus' Feldzug durch sein außerordentliches Imperium legitimiert sieht. Zack 2001, 144f. bezieht dieses Privileg lediglich auf Kriegsentscheidungen innerhalb der eigenen Provinz.

³¹³ Explizit bezeichnet Plut. *Crass.* 16,3 die Parther als „ἐνσπόνδοις“.

³¹⁴ Vgl. Plut. *Crass.* 16,1f.; App. *civ.* 2,3,18; Cass. Dio 40,12,1. Siehe ebenso Albert 1980, 114; Mattern-Parkes 2003, 390; Weggen 2011, 46.

³¹⁵ Vgl. App. *civ.* 2,3,18; Plut. *Crass.* 16,5. Im Gegensatz zu Plutarch handelt bei Appian nicht nur Ateius, sondern alle Tribunen gemeinsam.

³¹⁶ Vgl. Plut. *Crass.* 16,6. Ob eine Verfluchung in dieser Form überhaupt stattgefunden hat, bleibt zumindest zweifelhaft. Weggen 2011, 45 vermutet eine Verfälschung durch Plutarch, die auf eine Wahrnehmungsänderung in der augusteischen Epoche zurückzuführen ist.

³¹⁷ Vgl. Albert 1980, 126.

³¹⁸ Plut. *Crass.* 37,4. Siehe ebenso Mattern-Parkes 2003, 391.

ist auch Ursula Hackl in ihrem Werk zu „Senat und Magistratur in Rom“ gelangt. Sie behauptet, dass

(...) die Senatspolitik auch gegen das Ende der spanischen Kriege noch an ihrer Maxime des uneingeschränkten und kompromißlosen Erfolges festhielt und daß demgegenüber moralische Bedenken gegen die dabei angewandten Methoden wenig bedeuteten und so gut wie keine negativen Folgen für einen erfolgreichen Imperiumsträger hatten.³¹⁹

Der Senat habe diese Haltung in den 20er-Jahren des 2. Jahrhunderts zwar grundlegend überdacht, doch fehlte ihm aufgrund der wachsenden Bedeutung einzelner Persönlichkeiten die Macht, Änderungen des außenpolitischen Kurses auch durchzusetzen.³²⁰ Daher ist kaum verwunderlich, dass selbst Fälle, die eindeutig ein *bellum iniustum* darstellten, keine Konsequenzen nach sich zogen. Ausschlaggebend dafür waren – wie auch die Beispiele Murenas und Crassus’ zeigen – nicht die tatsächlichen rechtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen eines Feldzugs, sondern lediglich dessen Wahrnehmung durch die römische Öffentlichkeit und insbesondere den Senat. Für die Frage nach privaten Kriegszügen römischer Bürger spielt das Konstrukt des *bellum iustum* allen Unsicherheiten zum Trotz eine große Rolle, da aufgrund der inhaltlichen und formalen Vorgaben grundsätzlich zwischen staatlichen Maßnahmen und eigenständigen Initiativen unterschieden werden kann, wenngleich nicht von der Hand zu weisen ist, dass auch im letzteren Fall die Interessen des Einzelnen und des Gemeinwesens weitgehend kongruent sein konnten.

4. Die Fetialen – Ein Instrument zur Sicherung des staatlichen Gewaltmonopols

4.1 Vorbemerkungen

Den antiken Quellen zufolge wurde die Priesterschaft der Fetialen während der Herrschaft der Könige begründet,³²¹ wobei allerdings Uneinigkeit über den wahren Urheber besteht, da so-

³¹⁹ Hackl 1982, 73. Siehe ebenso Hackl 1982, 74: „(...) erweist sich auch hier wieder die grundlegende Richtung der Senatspolitik, den Erfolg über alles zu stellen und die Magistrate wegen Skrupellosigkeiten, Eigenmächtigkeiten und mangelnder staatsmännischer Einsicht nur dann zur Rechenschaft zu ziehen, wenn diese den Spaniern unterlagen und nichts für Rom herausholten.“

³²⁰ Vgl. ebd., 260.

³²¹ Eine ausführliche Analyse zur Entwicklung des Fetialrechts, unter besonderer Berücksichtigung der sich teils widersprechenden Darstellungen in den antiken Quellen und einen entsprechenden Forschungsüberblick, bietet Zack 2001, 13-73.

wohl Numa Pompilius³²² als auch Tullus Hostilius³²³ oder Ancus Marcius³²⁴ von den verschiedenen Autoren genannt werden. Aus heutiger Sicht kann eine klare Zuordnung daher nicht mehr vorgenommen werden,³²⁵ was mitunter zu der Annahme führte, dass die Einführung der Fetialen bereits in der Frühzeit stattgefunden haben könnte. Zentrales Argument für diese Hypothese ist die Verwendung eines Steinmessers zur rituellen Opferung eines Schweins bei Vertragsabschlüssen,³²⁶ angeblich ein Hinweis auf die Entstehung in der Neolithischen Periode.³²⁷ Dieser Forschungsmeinung wurde allerdings vehement widersprochen, da die Verwendung des Steinmessers eine spätere Erfindung sei.³²⁸ Außerdem setze die Schaffung einer solchen Institution ein einheitliches Gemeinwesen voraus.³²⁹ Im Gegenzug wäre aber ebenso vorstellbar, dass innerhalb der Stämme einzelne Menschen als Kontaktpersonen zur Kommunikation mit den Nachbarn ausgewählt wurden. Dabei könnte man zwar noch nicht von einer voll entwickelten Priesterschaft, wohl aber von einer Art Vorläufer sprechen. Bei all diesen Kontroversen kann daher letztlich nur als gesichert gelten, dass die Fetialen zur Zeit der Frühen Republik bereits etabliert waren und spätestens zum Ende der Königszeit begründet wurden.

Grundsätzlich handelte es sich allerdings um keine römische Erfindung, sondern um eine im gesamten latinischen Raum bekannte Institution, welche die Römer entweder von den

³²² Vgl. Dion. Hal. *ant.* 2,72; Plut. *Cam.* 18; Numa 12,3-6.

³²³ Vgl. Cic. *rep.* 2,17,31.

³²⁴ Vgl. Aur. Vict. 5,4; Serv. *Aen.* 10,4; Liv. 1,32,5. In der hier angeführten Quellenstelle bei Livius wird die Einführung explizit Ancus Marcius zugeschrieben, obwohl sich bei Betrachtung des Gesamtwerks einige Widersprüche ergeben. So ist der Abschluss von Verträgen – eine der Aufgaben der Fetialen – bereits zu Romulus' Zeiten überliefert (Liv. 1,13,4). Liv. 1,22,4 berichtet von einer Forderung nach Wiedergutmachung („Utrumque legati fere sub idem tempus ad res repetendas missi.“) unter der Herrschaft von Tullus Hostilius, wobei hier noch der Begriff „Gesandte“ gebraucht wird, und erwähnt die Fetialen erstmals im Zusammenhang mit dem Kampf zwischen *Horatii* und *Curiatii* während der Regierungszeit desselben Königs (vgl. ebd. 1,24,4: „Fetialis regem Tullum ita rogavit (...)“). Es folgt eine detaillierte Beschreibung der religiösen Riten eines Vertragsabschlusses. Lediglich der Widerspruch zwischen Liv. 1,24 und 1,32,5 lässt sich dahingehend auflösen, dass Ancus Marcius die Kompetenzen der Fetialen bei Vertragsabschlüssen um die Forderung nach Wiedergutmachung und die Kriegserklärung erweitert hatte. Damit wäre aber Liv. 1,22 dennoch nicht in Einklang zu bringen. Livius' Position bleibt daher weiterhin unklar. Zu dieser Problematik siehe auch Penella 1987, 233f.

³²⁵ Vgl. Penella 1987, 237; Seavey 1993, 221; Watson 1993, 1-5; Zack 2001, 18. Bereits Haffter 1964 hat festgestellt, dass die Zuordnung bei Livius Folge eines Schemas war, in dem die ersten vier römischen Könige anhand bestimmter Charakterzüge definiert wurden. Ancus Marcius stellte dabei als Letzter in der Reihe eine Art Synthese der Eigenschaften seiner Vorgänger – Romulus als eher kriegerisch, Numa als eher zum Frieden neigend – dar, weswegen ihm die Einführung des Fetialrechts zugeschrieben wurde.

³²⁶ Vgl. Liv. 1,24,8.

³²⁷ Vgl. Watson 1993, 7.

³²⁸ Vgl. Serv. *Aen.* 8,641.

³²⁹ Vgl. Zack 2001, 69-71. Der Autor vermutet die Einführung der Fetialen frühestens zur Wende vom 6. ins 5. Jahrhundert v. Chr.

Faliskern³³⁰, den Aequicolern³³¹ oder den Ardeaten³³² übernahmen. Das *collegium fetialium*³³³ bestand aus 20 Mitgliedern auf Lebenszeit,³³⁴ die sich durch Kooptation ergänzten, wobei die patrizische Abstammung anfangs eine der Grundvoraussetzungen war,³³⁵ die vermutlich erst im Zuge der Ständekämpfe fallen gelassen wurde.³³⁶ Vom Rang her waren sie daher durchaus mit den Pontifices oder den Auguren gleichzusetzen – sie erfüllten im Prinzip die gleiche Aufgabe im außenpolitischen Bereich, nämlich die religiöse Absicherung staatlicher Entscheidungen, wie Pontifices und Auguren im innenpolitischen –³³⁷, wengleich sie ansonsten nicht zu den „großen Priesterschaften“ zählten.³³⁸ Da sie als eine künstliche Kreation angesehen und deshalb nicht zum ursprünglichen römischen Religionssystem gerechnet wurden, konnten sie diesen Status nie erreichen.³³⁹ Im Auftrag des Gemeinwesens handelten sie meist in Gruppen zu mehreren, davon einer als *verbenarius*, dessen Aufgabe das Pflücken heiliger Kräuter war, und ein anderer als *pater patratus*, dem die Rolle eines Anführers zukam.³⁴⁰

Hierzu ist grundsätzlich anzumerken, dass die Hauptaufgabe römischer Priesterschaften nicht in der inhaltlichen Bewertung staatlichen Handelns bestand – dies war nur im Zusammenhang mit Vertragspartnern begrenzt möglich –, sondern sich auf die Sorge um die Einhaltung der rituellen Formalia konzentrierte.³⁴¹ Die Entscheidungsgewalt – auch über religiöse Anliegen – war wie in allen anderen Bereichen in erster Linie dem Senat vorbehalten, der sie dann an einzelne Magistrate, z.B. die Feldherren bei der Durchführung von Auspizien, abgeben konnte.³⁴² Es wäre daher falsch, in den verschiedenen Priesterämtern moralische Instanzen zu sehen, welche auf die römische Politik effektiv Einfluss nehmen konnten. Vielmehr bestanden die Kollegien wie das der Fetialen aus Persönlichkeiten, die ohnehin der gesellschaftlichen Elite angehörten und deshalb sicherlich darum bemüht waren, dem staatlichen

³³⁰ Vgl. Serv. *Aen.* 7,695.

³³¹ Vgl. Aur. Vict. 5,4; Dion. Hal. *ant.* 2,72; Liv. 1,32,5; Serv. *Aen.* 10,14.

³³² Vgl. Dion. Hal. *ant.* 2,72.

³³³ So bezeichnet bei Liv. 36,3,7.

³³⁴ Vgl. Varro, *De vita populi Romani* 3 (Non. 850, 16).

³³⁵ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 2,72,1. Siehe ebenso Broughton 1987, 58.

³³⁶ Dagegen Rüpke 1990, 98, der allerdings nur eine Vermutung äußert. Broughton 1975, 386 geht davon aus, dass viele Patrizier Priester wurden, weil Plätze frei waren, die nicht von Plebejern besetzt werden konnten.

³³⁷ Diese Einschätzung geht auf Mommsen 1953 III/2, 157f. zurück.

³³⁸ Vgl. Broughton 1987, 58; Rüpke 1990, 98. In der modernen Literatur zeigt sich diese Auffassung recht deutlich, da bei Untersuchungen zu den Priesterschaften Roms die Fetialen meist nur am Rande, wie z.B. bei Beard 1990 oder gar nicht, wie z.B. bei Szemler 1972, erwähnt werden. Diese Einschätzung der Fetialen beruht im Wesentlichen auf einer Textstelle bei Tac. *ann.* 3,64,4 in der folgende Aussage im Vergleich zu Pontifices und Auguren getätigt wird: „Neque enim umquam fetialibus hoc maiestatis fuisse.“

³³⁹ Vgl. Watson 1993, 4.

³⁴⁰ Eine genauere Beschreibung liefert Liv. 1,24,4-6. Die Rolle des *verbenarius* und die Bedeutung heiliger Kräuter erläutert Plin. *nat.* 22,3,5.

³⁴¹ Vgl. Welwei 1989, 89.

³⁴² Vgl. Beard 1990, 33f.

Handeln zusätzliche Legitimität zu verleihen. Außerdem war ein solches Amt für die politische Karriere offenbar sehr hilfreich, da es in Adelskreisen gerne als Sprungbrett für die Prätur oder das Konsulat benutzt wurde.³⁴³ Insgesamt ist es daher durchaus legitim davon zu sprechen, dass die Religion in den Dienst des Gemeinwesens gestellt wurde, denn die Ergebnisse des politischen Entscheidungsprozesses umgab nunmehr ein Nimbus göttlichen Einverständnisses. Damit stand die Gerechtigkeit klar auf römischer Seite.

4.2 Die Aufgaben der Fetialen

Obwohl den Fetialen eine Vielzahl von Aufgaben innerhalb ihres Betätigungsfeldes zukam,³⁴⁴ lassen sich diese dennoch auf den Kernpunkt reduzieren, dass den Priestern in erster Linie die Vermittlung der diplomatischen Entscheidungen des Königs bzw. des Senats an die benachbarten Gemeinschaften als *publicus nuntius populi Romani*³⁴⁵ oblag.³⁴⁶ Im Detail waren die Priester für folgende Bereiche zuständig:³⁴⁷ Zum einen überwachten sie die Einhaltung von Verträgen,³⁴⁸ wobei sie ungerechte³⁴⁹ Kriege der Römer gegen ihre Bundesgenossen verhindern sollten. Gleichzeitig – und dabei handelt es sich um ihre wichtigste Aufgabe – waren sie dafür zuständig, bei einer Vertragsverletzung durch einen Bündnispartner Wiedergutmachung zu fordern und, falls dieser Aufforderung nicht entsprochen wurde, den Krieg zu erklären.³⁵⁰ Zum anderen konnten verbündete Gemeinwesen mit derselben Forderung an sie herantreten, um Genugtuung für römisches Unrecht zu verlangen. Bei begründeten Anliegen erfolgte die Auslieferung der schuldigen Person(en) an die verletzte Partei.³⁵¹ Deshalb wurden sie im Griechischen auch als „εἰρηνοδίκαι“³⁵² bzw. „εἰρηνοφύλακες“³⁵³ bezeichnet. Einen Spezialfall des Aufgabenbereichs „Vertragsverletzungen“ stellte die Anklage bzw. die Ahndung von Verbre-

³⁴³ Siehe dazu Szemler 1972, 193. Die Untersuchung behandelt zwar in erster Linie die großen Priesterschaften wie Auguren und Pontifices, wobei sich allerdings die Kernaussage, dass die Berufung in religiöse Ämter grundsätzlich eine gute Empfehlung für höhere Weihen war, m.E. durchaus auch auf die Fetialen beziehen lässt.

³⁴⁴ Zu den Aufgaben der Fetialen vgl. Dahlheim 1968, 171; Albert 1980, 12f.; Rüpke 1990, 98; Seavey 1993, 215f.; Kostial 1995, 41.

³⁴⁵ Den Begriff verwendet so Liv. 1,32,6.

³⁴⁶ Vgl. Prescendi 1998, 496.

³⁴⁷ Da Cic. *leg.* 2,9,21 nur in dem kurzen Satz „Foederum pacis belli indutiarum ratorum fetiales iudices nuntii sunt, bella disceptant“ die Aufgaben der Fetialen darlegt, beruht die weitere Darstellung in erster Linie auf der Überlieferung des Dionysios von Halikarnassos.

³⁴⁸ Vgl. ebd.

³⁴⁹ Bei Dion. Hal. *ant.* 2,72,4 wird der griechische Begriff „ἄδικον“ verwendet.

³⁵⁰ Vgl. ebd. 2,72,4.

³⁵¹ Vgl. ebd. 2,72,5.

³⁵² Ebd. 2,72,1.

³⁵³ Plut. *Numa* 12,3.

chen gegen Gesandtschaften dar, deren körperliche Unversehrtheit eine Form universaler Übereinkunft war und der darum Geltung zukam, ohne schriftlich fixiert zu sein.³⁵⁴ Im Zusammenhang mit dem Abschluss von Bündnis- oder Friedensverträgen überprüften die Fetialen die obligatorische Einhaltung religiöser Riten bzw. führten diese selbst durch.³⁵⁵ Bei Verstößen konnten entsprechende Abmachungen für ungültig erklärt werden.³⁵⁶ Außerdem scheinen die Priester eine wichtige Rolle bei der Beendigung von Kriegen gespielt zu haben, wie Cicero und Varro überliefern. Demnach sollten sie nach Möglichkeit dazu beitragen, Konflikte durch Verhandlungen – also Ausarbeitung von Vertragswerken – abzuschließen.³⁵⁷ Letztlich waren sie auch für Wiedergutmachungsforderungen bzw. Kriegserklärungen zuständig, welche sich an Gemeinwesen richteten, denen die Römer nicht bundesgenossenschaftlich verbunden waren. Anders als bei den oben besprochenen Aufgabengebieten war ihnen hier allerdings eine inhaltliche Prüfung versagt, sodass sie lediglich eine Funktion als Sprachrohr des Senats erfüllten, ohne rechtliche Einwände vorbringen zu können.³⁵⁸

4.3 Das Ritual der Kriegseinleitung

Im Hinblick auf die Untersuchung privater Kriegszüge und deren Unterscheidung von einem öffentlichen, von der Gemeinschaft gebilligten Waffengang, interessiert im Rahmen der Aufgaben der Fetialen vor allem das offizielle Ritual, mit dem üblicherweise ein Krieg eingeleitet wurde.³⁵⁹ T. Livius sowie Dionysios von Halikarnassos überliefern ein vierstufiges Vorgehen, das sich sowohl auf Kriegserklärungen an verbündete als auch an nicht verbündete Staaten bezog.³⁶⁰ Als erstes entsandte man einen der Fetialen, den sogenannten *pater patratus*, auf Senatsbeschluss hin zu den Gegnern, um Wiedergutmachung für das getane Unrecht zu for-

³⁵⁴ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 2,72,5; Vgl. Varro, *De vita populi Romani* 3 (Non. 850, 16).

³⁵⁵ Vgl. Liv. 1,24,7 u. explizit 9,5,1.

³⁵⁶ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 2,72,5. Auch Cic. *leg.* 2,9,21 ließe sich dahingehend interpretieren, wenngleich die Textvorlage dies nicht explizit erwähnt.

³⁵⁷ Siehe Cic. *leg.* 2,9,21 u. Varro *ling.* 5,86. Diese Aufgabe wird bei Livius und Dionysios nicht erwähnt.

³⁵⁸ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 2,72,6. Der griechische Text lautet im Original „τὰ δὲ περὶ τὰς ἐπικηρυκείας ὑπὲρ αὐτῶν γινόμενα (...)“, womit den Fetialen die Eigenschaft von Herolden zugeschrieben wird. Ebenso Varro, *De vita populi Romani* 2 (Non. 850, 16).

³⁵⁹ Vgl. Bickerman 1945, 138; Oost 1954, 148; Latte 1960, 121; Dahlheim 1968, 171f.; Ziegler 1972, 102; Rich 1976, 57; Harris 1979, 166; Albert 1980, 13f.; Broughton 1987, 59; Watson 1993, 21-24; Prescendi 1998, 497; Rawlings 1999, 113; Girardet 2007, 9.

³⁶⁰ Bei Dion. Hal. *ant.* 2,72,6-9 wird dieses Verfahren direkt im Anschluss an die Aufzählung der verschiedenen Kompetenzen der Fetialen ausführlich erläutert, wodurch der Eindruck entstehen mag, dass es sich lediglich auf Klagen gegen Gemeinwesen bezieht, die in keiner vertraglichen Verbindung mit den Römern stehen. Trotzdem weist es keine Unterschiede zum Verfahren gegen Bundesgenossen auf, wie Dion. Hal. *ant.* 2,72,4 nahelegt.

dern.³⁶¹ Dabei brachte dieser sein Anliegen, unter Anrufung des Gottes Jupiter als Zeugen für die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, zunächst an der Grenze zu den Angeklagten vor. Dieses Vorgehen wurde mit geringfügigen Abwandlungen auf dem Weg zum Zentrum der Gemeinschaft mehrmals wiederholt, um auf dem dortigen Forum ein letztes Mal vor den anwesenden Honoratioren vorgebracht zu werden.³⁶² Der weitere Verlauf hing dann von deren Entscheidung ab. Falls sie dem Anliegen stattgaben, war das Verfahren mit der Auslieferung schuldiger Personen und der Rückführung von Raubgütern bzw. mit Kompensationszahlungen beendet. Falls nicht, folgte in einem zweiten Schritt nach dem Ablauf eines 30- oder 33-tägigen Ultimatums³⁶³ die sogenannte *testatio* oder *denuntiatio*, wobei zunächst alle Götter als Zeugen für das erlittene Unrecht angerufen wurden.³⁶⁴ Verbunden mit der Ankündigung, dass nun in Rom über das weitere Vorgehen entschieden würde, entfernte sich der Fetial daraufhin wieder in Richtung Heimat.³⁶⁵ Die dritte Stufe weist einen Unterschied zwischen Königszeit und Republik auf. So entschieden im ersten Fall die Senatoren nach dem Bericht des Fetialen und der Befragung durch den Regenten über den Beginn eines Krieges.³⁶⁶ Spätestens zur Zeit der Frühen Republik war auch ein zusätzliches Votum der Volksversammlung notwendig,³⁶⁷ obwohl hierbei keine Abweichungen vom Willen des Senats zu erwarten waren.³⁶⁸

³⁶¹ Im Gegensatz zu Dion. Hal. *ant.* 2,72,6 „εἰς μὲν ἐκ τῶν εἰρηνοδικῶν, ὃν οἱ λοιποὶ προχειρίζονται (...)“ und Liv. 1,32,6 „Legatus ubi ad fines eorum venit (...)“, die beide von der Absendung eines Fetialen berichten, erklärt Plin. *nat.* 22,3,5, dass wenigstens einer der Gesandten als *verbenarius* bezeichnet wurde: „(...) ac semper e legatis, cum ad hostes clarigatumque mitterentur, id est res raptas clare repetitum, unus utique verbenarius vocabatur.“ Da dieser nicht mit dem *pater patratus* gleichgesetzt werden kann, muss eine Gesandtschaft demnach mindestens aus zwei Personen bestanden haben. Varro, *De vita populi Romani* 2 (Non. 850, 16) spricht dagegen sogar von vier Personen: „(...) faetiales [sic!] legatos res repetitum mittebant quattuor (...)“. Da die Zahl der Gesandten für den Fortgang dieser Untersuchung unerheblich ist, soll nicht weiter darauf eingegangen werden.

³⁶² Vgl. Dion. Hal. *ant.* 2,72,6f.; Liv. 1,32,6-8. In der Literatur wird diese Phase gemeinhin als *rerum repetitio* bezeichnet, wengleich Plin. *nat.* 22,3,5 den Fachausdruck *clarigatio* liefert.

³⁶³ Da Dion. Hal. *ant.* 2,72,8 von 30, Liv. 1,32,9 und Serv. *Aen.* 9,52 aber von 33 Tagen sprechen, kann hierüber nicht endgültig entschieden werden. Außerdem ist die livianische Überlieferung in sich inkonsistent, wie die Erwähnung einer Frist von 30 Tagen an einer früheren Stelle belegt (Liv. 1,22,5). Allerdings handelt es sich dabei um einen Kriegsbeginn während der Herrschaft des Tullus Hostilius, also noch vor der offiziellen Einführung des Fetialrechts durch Ancus Marcius, obwohl das diplomatische Verfahren mit der Forderung nach Wiedergutmachung durch eine Gesandtschaft, der Fristsetzung und der nach deren Ablauf erfolgenden Kriegserklärung im Prinzip keine Unterschiede zur Vorgehensweise der Priester aufweist.

³⁶⁴ Wie wichtig für die Römer die religiöse Absicherung ihres Verhaltens war, offenbart die Anrufung sämtlicher Götter, eine deutliche Steigerung gegenüber den anfänglichen Bitten, die lediglich an Jupiter gerichtet wurden.

³⁶⁵ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 2,72,8; Liv. 1,32,9f.

³⁶⁶ So der Bericht bei Liv. 1,32,11-12, der sich auf die Regierungszeit Ancus Marcius' bezieht und daher eine Abstimmung des Volkes mit keinem Wort erwähnt.

³⁶⁷ Nach Liv. 36,6,3 waren die *comitia centuriata* für die *lex de bello indicendo* zuständig. Vgl. auch Ziegler 1972, 103; Liebs 2009, 308. Laut Pol. 6,14,10 stellt die Entscheidung über Krieg oder Frieden das wichtigste Recht des römischen Volkes dar. Umstritten ist in der Forschung immer noch die Frage, seit wann ein Volksscheid für Kriege notwendig war. Während die Quellen dies von Beginn an konstatieren, gehen die meisten modernen Autoren von der Einführung im Rahmen der Ständekämpfe aus. Siehe dazu Zack 2001, 130.

³⁶⁸ Dion. Hal. *ant.* 2,72,9 erklärt dazu etwas kryptisch, dass ohne die vorangegangenen Rituale „(...) οὔτε ἡ βουλή κυρία ἦν ἐπιψηφίσασθαι πόλεμον οὔτε ὁ δῆμος“, was im Umkehrschluss bedeutet, dass auch dem Volk

Abgeschlossen wurde das Verfahren mit der Kriegserklärung (*indictio belli*), die vermutlich den Wurf einer auf besondere Weise präparierten Lanze in den Boden des feindlichen Gebietes beinhaltete.³⁶⁹ In der Forschung wird die Bedeutung dieser priesterlichen Aufgabe als Bestandteil der förmlichen Kriegseinleitung aufgrund der unterschiedlichen Überlieferung bei Livius und Dionysios bisweilen bestritten, wobei eine endgültige Entscheidung letztes Endes unmöglich und für die zentrale Frage dieser Untersuchung von marginaler Bedeutung ist.³⁷⁰ Schließlich waren die diplomatischen Bemühungen mit dem Kriegsbeschluss des Senats beendet, die anstehenden Auseinandersetzungen aus formalrechtlicher Sicht abgeseget. Der Lanzenwurf mag aus religiöser Sicht wichtig gewesen sein, für die Rechtfertigung eines *bellum iustum* spielte er aber sicherlich keine tragende Rolle. Dieses Standardverfahren, das für gewöhnlich mit der Formel *res repetuntur, senatus censet, populus iubet, bellum indicitur* umschrieben wird,³⁷¹ war in dieser Form bis in die Mittlere Republik hinein üblich und, nach einigen Anpassungen an die veränderte politische Lage Roms, im Kern sogar bis zum Ende der Republik.

4.4 Abweichungen vom Fetialritus

Obwohl die oben beschriebene Vorgehensweise in den meisten Fällen zur Anwendung kam, waren in Sonderfällen Abweichungen durchaus vorgesehen. So mussten die diplomatischen Gepflogenheiten bei direkter Bedrohung Roms keineswegs eingehalten werden.³⁷² Das Recht auf Selbsthilfe galt hier selbstverständlich uneingeschränkt, da eine zeitliche Verzögerung der Kampfhandlungen zweifellos verheerende Konsequenzen nach sich gezogen hätte. Prinzipiell war das Verfahren dafür geschaffen worden, Angriffskriege gegen feindliche Völker zu legiti-

ein Mitspracherecht zustand. Zum Einfluss der Senatoren auf die Abstimmungen des Volkes siehe Liv. 36,6-8.

³⁶⁹ Vgl. Liv. 1,32,12-14.

³⁷⁰ Der These vom Speerwurf als Teil des vierstufigen fetialrechtlichen Ritus tritt insbesondere Zack 2001, 33 entgegen, indem er den Wahrheitsgehalt der livianischen Aussage aus drei Gründen in Zweifel zieht. Erstens habe Livius seine Schilderung aus verschiedenen älteren Quellen zusammengesetzt. Zweitens fehle der Lanzenwurf im Parallelbericht des Dionysios. Drittens werde dieses Ritual auch bei Livius ansonsten nicht mehr erwähnt, stattdessen begannen die Kriege immer direkt nach dem Senatsbeschluss. Der Autor führt dafür eine Reihe von Textstellen an: Liv. 40,30,12ff.; 4,58,1ff.; 7,6,7ff.; 7,9,2; 7,16,2; 7,32,1ff.; 8,22,8; 9,45,6ff.; 10,12,2ff.; 10,45,7ff. Diesen Aussagen kann grundsätzlich nicht widersprochen werden. Zack selbst relativiert auf den S. 42-45 allerdings seine Ansichten, da er unter Hinzuziehung von Cass. Dio 50,4,4f. und Diod. 8,26 anmerkt, dass er den Lanzenwurf an sich nicht anzweifle, sondern lediglich davon ausgehe, dass er zur zeremoniellen Eröffnung der Kriegshandlungen und nicht zur diplomatischen Kriegserklärung gehöre. Deshalb sei er ohne völkerrechtliche Bedeutung.

³⁷¹ Vgl. Dahlheim 1968, 172; Rich 1976, 59. Oost 1954, 148 u. Ziegler 1972, 104 fügen an zweiter Stelle noch *bellum denuntiatum* ein.

³⁷² Vgl. Ziegler 1972, 103; Harris 1979, 167; Kostial 1995, 49; Girardet 2007, 8.

mieren, wovon sämtliche Verteidigungsmaßnahmen ausgenommen waren. So erklärt sich auch, dass

die Imperienträger (...) auf der Grundlage ihres militärischen Kommandos eigenverantwortlich oder auf Beschluß des Senates innerhalb und außerhalb ihres ursprünglich vorgesehenen Einsatzgebietes militärisch handeln [konnten], wenn Gefahr für die Bundesgenossen oder die römischen Interessen bestand.³⁷³

Auf die Möglichkeiten, bei Kompetenzüberschreitungen gegen Feldherren vorgehen zu können, soll weiter unten eingegangen werden. An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass Angriffskriege, die sich auf das Gebiet außerhalb einer Provinz erstreckten, ebenfalls nicht durch Fetialritus oder Volksbeschluss legitimiert werden mussten, da bereits ein mit Befehlsgewalt ausgestatteter Magistrat vor Ort war. Demgegenüber war es dem Senat in solchen Fällen allerdings vorbehalten, von seiner Weisungsbefugnis Gebrauch zu machen.³⁷⁴

Im Prinzip bestanden neben dem oben dargelegten Standardverfahren eine Reihe anderer Möglichkeiten – zumindest aus römischer Sicht –, ausreichend legitimierte Kriege zu beginnen. Gerade während der Ausdehnung der Herrschaft auf außeritalische Gebiete, zu denen teilweise große räumliche Distanzen bestanden, war eine solche Flexibilität sicherlich unentbehrlich, um angemessen auf die jeweilige Situation vor Ort reagieren zu können. Diese Entwicklung bewirkte, dass die Beteiligung der Komitien an Entscheidungen über die Schaffung militärischer Kommandos zurückging und die Position der Feldherren eine Stärkung erfuhr.³⁷⁵ Im Gegenzug stellten diese Freiheiten aber auch eine Gefahr für die aristokratischen Kommandierenden dar, die sich vor allem im Verlauf des 2. Jahrhunderts v. Chr. immer häufiger durch Prozesse anderer Mitglieder der Nobilität angegriffen sahen.³⁷⁶ Offenbar wurde dieses, ursprünglich als Instrument zur Disziplinierung der Mitglieder des Senats gedachte, Mittel zunehmend für private Intrigen genutzt.³⁷⁷ Im 1. Jahrhundert v. Chr. kam es dann zu einer formalen Regelung der magistratischen Kompetenzen, als Sulla im Rahmen seiner umfangreichen Gesetzgebungstätigkeit die *lex Cornelia de maiestate* initiierte, welche u.a. Angriffe auf

³⁷³ Zack 2001, 99.

³⁷⁴ Vgl. Zack 2001, 104. Liv. 43,1,11 bezieht sich auf eine Expedition des Konsuls C. Cassius im Jahre 171 v. Chr., der mit seinem Heer aus Gallien nach Makedonien aufgebrochen war, was heftigen Widerstand vonseiten des Senats hervorrief und die Zurechtweisung durch eine senatorische Gesandtschaft nach sich zog.

³⁷⁵ Vgl. Zack 2001, 137.

³⁷⁶ Vgl. ebd., 111.

³⁷⁷ Eine zentrale Aufgabe dieser Untersuchung wird darin bestehen, die Frage zu klären, in welchen Situationen Magistraten vorgeworfen wurde, auf eigenmächtige, private Initiative Krieg geführt zu haben. Gerade das Aufkommen des Begriffs *bellum privatum* in den antiken Quellen soll näher beleuchtet werden. An anderer Stelle wird sicher nochmal ausführlich auf diese Entwicklung eingegangen werden, die hier, im Rahmen der Beschäftigung mit dem Fetialrecht, inhaltlich nur gestreift werden kann.

fremdes Territorium grundsätzlich von der Zustimmung des Senats oder der Volksversammlung abhängig machte.³⁷⁸ Die antiken Quellen überliefern allerdings einige Ausnahmen von dieser Regelung. So durfte Cn. Pompeius – im Rahmen seiner Befehlsgewalt gegen Mithridates 66 v. Chr. – nach eigenem Gutdünken über Krieg und Frieden entscheiden.³⁷⁹ Mit den gleichen Kompetenzen wurden im Jahre 55 v. Chr. wiederum Pompeius, diesmal für die beiden spanischen Provinzen, und ebenso M. Licinius Crassus für die Provinz Syrien und die benachbarten Gebiete³⁸⁰ gegen den Widerstand der Senatoren M. Porcius Cato Uticensis und M. Favonius ausgestattet, nachdem die Volksversammlung auf Antrag des Tribunen C. Trebonius eine entsprechende Vorlage verabschiedet hatte.³⁸¹ Auch C. Iulius Caesar kam im Jahre 48 v. Chr. in den Genuss, als Herr über Krieg und Frieden anerkannt zu werden.³⁸² Diese Fälle zeigen, dass im 1. Jahrhundert v. Chr. die staatliche Ordnung bereits derart aus den Fugen geraten war, dass selbst die gesetzlichen Festlegungen Sullas dem Amtsmissbrauch der Magistrate keinen Riegel vorschieben konnten, da es offenbar Mittel und Wege zu deren Umgehung gab. Das Privileg, nach eigenem Ermessen über Krieg und Frieden bestimmen zu dürfen, sollte Prozesse in der Heimat verhindern.³⁸³ Während Pompeius und Crassus sicherlich davon profitierten, hatte Caesar, wie Cassius Dio treffend bemerkt, solcherlei Ehren nicht nötig, da er aufgrund seines Rückhalts in der Armee ohnehin über die Macht verfügte, jederzeit Kriege führen zu können.³⁸⁴

Gegen einen Befehlshaber, der seine Kompetenzen überschritten hatte, bestanden im Wesentlichen zwei Sanktionsmechanismen. Zum einen konnten die Senatoren ein Einschreiten anderer Imperiumsträger oder der Volkstribunen veranlassen.³⁸⁵ Dieser Eingriff richtete sich unmittelbar gegen die Handlungen des Betroffenen, wodurch er an der weiteren Durchführung seiner Pläne gehindert wurde. Zum anderen war es durchaus üblich, im Nachhinein – in der Regel nach der Rückkehr nach Rom – einen Prozess anzustrengen, der im Falle einer Verurteilung mit der Rückgängigmachung des verübten Unrechts und einer Strafe für den

³⁷⁸ Cic. *Pis.* 50 zählt eine Reihe von Vergehen auf, die unter den Tatbestand der *lex Cornelia de maiestate* fallen: „(...) exire de provincia, educere exercitum, bellum sua sponte gerere, in regnum iniussi populi Romani aut senatus accedere, (...) tum lex Cornelia maiestatis (...) planissime vetat?“

³⁷⁹ Siehe dazu App. *Mithr.* 97.

³⁸⁰ So Cass. Dio 39,33,2. Abweichend davon überliefert Plut. *Cat. min.* 43,1 für Pompeius die Provinzen Spanien (laut Text nur eine der spanischen Provinzen) und Afrika, für Crassus Syrien und Ägypten. Cassius Dio verwendet die Wendung „τὰς Ἰβηρίας“, während Plutarch von „Ἰβηρίαν“ spricht.

³⁸¹ Vgl. sowohl Cass. Dio 39,33,2 als auch Plut. *Cat. min.* 43,1.

³⁸² Siehe Cass. Dio 42,20,1.

³⁸³ Vgl. Zack 2001, 144.

³⁸⁴ Vgl. Cass. Dio 42,20,2.

³⁸⁵ Vgl. Zack 2001, 103.

Feldherrn endete. Dabei kam es auch nach Verabschiedung der *lex Cornelia de maiestate* auf die Initiative der Senatoren an, da die gesetzlichen Regelungen keine automatische Bestrafung beinhalteten, sondern eine formelle Anklage erfolgen musste.³⁸⁶ So blieb beispielsweise L. Licinius Murena nach den Auseinandersetzungen mit dem pontischen König Mithridates ein Prozess erspart, obwohl er den Ausbruch des 2. Mithridatischen Krieges mit dem Bruch eines bestehenden Friedensvertrags verschuldet³⁸⁷ und selbst einer Aufforderung des Senates zum trotz die Kampfhandlungen nicht eingestellt hatte.³⁸⁸ Erst als ihm Sulla etwa ein Jahr später durch seinen Legaten A. Gabinius mitteilen ließ, die Aufforderung ernst zu nehmen, wurde der Krieg beendet.³⁸⁹ Allerdings vermittelt diese Vorgehensweise den Eindruck, dass man in Rom wohl zunächst abwarten wollte, wie sich Murena schlagen würde und erst dann zu Restriktionen bereit war, als dieser eine empfindliche Niederlage mit hohen Verlusten hinnehmen musste.³⁹⁰ Ob man seinem Treiben im Falle einer siegreichen Kampagne ebenfalls einen Riegel vorgeschoben hätte, bleibt mehr als fraglich, vielmehr spiegelt der schnell vermittelte Frieden den Willen der Römer wider, die peinliche Situation möglichst bald zu beenden.³⁹¹ Ein anderes Schicksal ereilte den Prokonsul A. Gabinius, der in Ägypten eingefallen war und nach der Ermordung des Herrschers Archelaos den vertriebenen Regenten Ptolemaios XII. Auletes als dessen Nachfolger eingesetzt hatte.³⁹² Er wurde nach seiner Rückkehr im Jahre 54 v. Chr. angeklagt, weil er ohne Zustimmung des Senats seinen Feldzug durchgeführt und bei der Einsetzung Ptolemaios' gegen die Vorgaben der Sibyllinischen Bücher verstoßen hatte.³⁹³ Im Verfahren nach der *lex Cornelia de maiestate*, das den Vorwurf des Verlassens der Provinz zum Gegenstand hatte, erfolgte ein Freispruch, der mutmaßlich durch Bestechung der Richter erreicht worden war.³⁹⁴ Für die Annahme von Bestechungsgeldern, die ihn überhaupt erst zum Feldzug motiviert haben sollen, konnte er im

³⁸⁶ Vgl. ebd., 143.

³⁸⁷ Vgl. App. *Mithr.* 64.

³⁸⁸ Siehe dazu ebd. 65.

³⁸⁹ So ebd. 66. Allerdings sei dahingestellt, ob nicht andere Gründe als Sullas schlechtes Gewissen die Grundlage dieser Entscheidung waren.

³⁹⁰ Vgl. ebd. 65f.

³⁹¹ Für diese Einschätzung spricht nicht nur die Tatsache, dass zwischen den beiden Gesandtschaften ein ganzes Jahr verging, sondern auch der Bericht bei App. *Mithr.* 65, wonach die erste Gesandtschaft einerseits keinen Beschluss, sondern lediglich eine Aufforderung des Senates überbrachte und andererseits neben der öffentlichen Erklärung noch ein privates Gespräch zwischen dem Legaten Calidius und Murena stattfand. Da Murena daraufhin wiederum pontisches Gebiet attackierte, liegt die Vermutung nahe, dass es beträchtliche Unterschiede zwischen der offiziellen und der inoffiziellen Version der senatorischen Botschaft gegeben hatte.

³⁹² Vgl. Cass. Dio 39,58,3.

³⁹³ Vgl. ebd. 39,62,2 sowie App. *civ.* 2,24.

³⁹⁴ Siehe Cic. *Att.* 4,18,3 u. Cass. Dio 39,62,2. Williams 1973, 182 hingegen sieht Pompeius' Druck auf die Richter als ausschlaggebenden Faktor an.

Verfahren nach der *lex Iulia repetundarum* eine Verurteilung allerdings nicht abwenden und musste deshalb den Gang ins Exil antreten.³⁹⁵ Noch drastischer schildert Appian die Konsequenzen, wonach Gabinius nicht nur verurteilt und ins Exil geschickt, sondern zusätzlich auch noch mit der Konfiszierung seines Vermögens belegt worden sei.³⁹⁶ Insgesamt zeigen die beiden Beispiele deutlich, dass die Sanktionierung rechtswidrigen Verhaltens im Wesentlichen von der politischen Konstellation im römischen Senat abhing und nicht von den rechtlichen Voraussetzungen, die zweifellos gegeben waren.

Eine dritte Möglichkeit, Magistrate für die Überschreitung ihrer Kompetenzen zu bestrafen, war die als *deditio noxae* bezeichnete Auslieferung an die geschädigte Gemeinschaft. Diese äußerst drastische Maßnahme kam selten zur Anwendung und gehörte, nach einer entsprechenden Entscheidung des Senats, zum Aufgabengebiet der Fetialen.³⁹⁷ Ein relativ früher Hinweis auf diese Tätigkeit wird bei Plutarch für das Jahr 390 v. Chr. überliefert. Im Konflikt mit den Galliern brach Q. Fabius Ambustus, der als Gesandter fungierte, den in solchen Fällen üblichen Waffenstillstand und tötete einen der Gegner.³⁹⁸ Obwohl die Fetialen seine Schuld anerkannten, wurde er – vom Senat zur endgültigen Entscheidung vor das Volk gebracht – freigesprochen.³⁹⁹ Auch in der livianischen Überlieferung werden im Zuge der Samnitenkriege konkrete Beispiele genannt. So händigten die Samniten 322 v. Chr. den römischen Fetialen – nach deren Aufforderung zur Wiedergutmachung – den Leichnam des Brutulus Papius aus, der anscheinend für den Bruch des letzten Waffenstillstands verantwortlich gewesen war.⁴⁰⁰ Auch wenn hier nicht die Auslieferung eines römischen Bürgers geschildert wird, so ist für derartige Fälle eine ebensolche Vorgehensweise anzunehmen. Eine weitere Textstelle, die belegt, dass die Priester mit dieser Aufgabe betraut waren, betrifft die Übergabe des Sp. Postumius an die Samniten 320 v. Chr. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine Bestrafung für die Durchführung eines unrechtmäßigen Kriegszuges, sondern um die Annullierung eines schmachvollen Friedensvertrags, der mit der Auslieferung des Schuldigen rückgängig gemacht werden und die Ablehnung seines Verhaltens durch das römische Gemeinwesen verdeutlichen sollte.⁴⁰¹ Wie allgemein bekannt, wurde das Angebot allerdings abgelehnt. Außerdem führen berechnete Zweifel zu der Annahme, dass dieser Versuch einer Annullierung 320 v. Chr. gar

³⁹⁵ Vgl. Cass. Dio 39,63.

³⁹⁶ Siehe dazu App. *civ.* 2,24.

³⁹⁷ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 2,72,5; Varro, *De vita populi Romani* 3 (Non. 850, 16). Den Zusammenhang zwischen dem Fetialrecht und der Auslieferung Schuldiger schildert insbesondere Cic. *off.* 3,108.

³⁹⁸ Vgl. Plut. *Cam.* 17,6 u. *Numa* 12,6.

³⁹⁹ Siehe Plut. *Cam.* 18,2 u. *Numa* 12,7. Vgl. Watson 1993, 40; Rawlings 1999, 112.

⁴⁰⁰ Siehe Liv. 8,39,13-15 sowie 9,1,6.

⁴⁰¹ Vgl. ebd. 9,10,9.

nicht stattfand, da der Krieg mit den Samniten erst 316/5 v. Chr. wieder zum Ausbruch kam.⁴⁰² In der modernen Forschung wird daher eine Rückprojektion aus den Vorgängen des Jahres 136 v. Chr. mit der versuchten Auslieferung des Mancinus angenommen.⁴⁰³ Für die Feststellung, dass grundsätzlich die Fetialen mit der Durchführung der *deditio noxae* beauftragt wurden, ist dies aber unerheblich. Abschließend sei hier noch ein Hinweis aus der Caesarvita Plutarchs angeführt, der darüber informiert, dass Cato in einer Senatssitzung gefordert habe, Caesar für den Bruch eines Waffenstillstands an die Gegner – in diesem Fall die beiden germanischen Stämme der Usipeter und der Tenkterer – auszuliefern, um göttliche Bestrafung von Rom abzuwenden.⁴⁰⁴ Obwohl die Senatoren diesem Aufruf nicht stattgaben und – Caesars Ausführungen folgend, der von einer Notwehrsituation nach einem perfiden Überfall auf seine Truppen sprach – stattdessen eine Siegesfeier begingen,⁴⁰⁵ ist grundsätzlich die Möglichkeit einer *deditio noxae* bis zum Ende der Republik nachweisbar.

4.5 Das Fetialrecht im Wandel der Zeit

Neben den bereits dargestellten Möglichkeiten, in bestimmten Fällen vom Fetialritus abzuweichen, unterlag auch das Verfahren selbst einem Wandel, welcher eng mit der sich im Laufe der Jahrhunderte verändernden politischen Lage Roms verbunden war. Der weitaus größte Teil der modernen Forschung geht davon aus, dass die territoriale Expansion auf außeritalische Gebiete der ausschlaggebende Faktor für diese Entwicklung gewesen ist.⁴⁰⁶ Die Funktionsweise des Fetialrechts war im Wesentlichen darauf ausgelegt, mit gegnerischen Gemeinwesen in Kontakt zu treten, die über dieselbe Einrichtung verfügten. Dies traf auf die latini-schen Völker, deren Bräuche den Römern anfangs als Vorbild gedient hatten, unzweifelhaft zu. Mit dem Hinzutreten vollkommen anders organisierter Feinde mussten auch die diplomatischen Vorgehensweisen entsprechend angepasst werden.⁴⁰⁷ Außerdem wurden die Kommunikationswege durch die immer weiter von Rom entfernt liegenden Kriegsschauplätze zu lang, um für ein abschließendes Votum über den Beginn von Kampfhandlungen erst die

⁴⁰² Siehe Diod. 19,72,4 u. Liv. 9,21,2.

⁴⁰³ Vgl. Rüpke 1990, 111, der sich auf Neumann 1909, 2823 beruft.

⁴⁰⁴ So Plut. *Caes.* 22,3.

⁴⁰⁵ Vgl. ebd. 22,2.

⁴⁰⁶ Vgl. Bickerman 1945, 138; Dahlheim 1968, 174; Ziegler 1972, 103; Rich 1976, 57; Harris 1979, 166; Albert 1980, 15; Liebs 2009, 310. Abweichend davon Wiedemann 1986, 481.

⁴⁰⁷ Vgl. Dahlheim 1968, 174; Albert 1980, 15; Watson 1993, 30.

Rückkehr einer Gesandtschaft abwarten zu können.⁴⁰⁸ Bisweilen wurde auch das Argument vorgebracht, dass die Fetialen aus religiösen Gründen italischen Boden nicht verlassen durften und dadurch an der Ausführung ihrer bisherigen Tätigkeiten gehindert wurden.⁴⁰⁹ Dieser Vermutung ist allerdings wegen der schwierigen Beweisführung auf der Basis mangelnder bzw. sogar entgegenstehender antiker Überlieferung bereits deutlich widersprochen worden.⁴¹⁰

Konkret wurde der Priesterschaft zunächst das Recht, Forderungen nach Wiedergutmachung (*rerum repetitio*) gegenüber feindlichen Gemeinwesen auszusprechen, entzogen und auf senatorische *legati* übertragen.⁴¹¹ Die förmliche Kriegserklärung (*indictio belli*) blieb zu dieser Zeit aber noch den Fetialen vorbehalten.⁴¹² Im Zuge dessen konnte der Lanzenwurf in gegnerisches Territorium aufgrund der räumlichen Distanzen nicht mehr erfolgen, sondern wurde fortan am Tempel der Bellona durchgeführt.⁴¹³ Erst in einem zweiten Schritt durften dann die Gesandtschaften direkt vor Ort und ohne weitere Rücksprache den Krieg erklären, falls die Verhandlungen nicht zufriedenstellend verliefen, da sie in Rom bereits mit einem schwebenden Beschluss von Senat und Volk ausgestattet worden waren. Dieses neue Verfahren wird allgemein mit der Formel *senatus censet, populus iubet, res repetuntur, bellum indicitur*⁴¹⁴ umschrieben. Als Zeitpunkt für dessen erste Anwendung ist der Forschungsmeinung zufolge das Jahr 281 v. Chr. anzusetzen,⁴¹⁵ gesichert nachgewiesen werden kann es allerdings

⁴⁰⁸ Vgl. Dahlheim 1968, 174; Broughton 1987, 59.

⁴⁰⁹ Vgl. Albert 1980, 15 sowie Dahlheim 1968, 174, der sich auf Liv. 30,43,9 beruft. Eine dahingehende Interpretation der Textstelle ergibt sich m.E. aber keineswegs zwingend.

⁴¹⁰ So sieht z.B. Wiedemann 1986, 482 die Beteiligung von Fetialen am Friedensvertrag zwischen Rom und Karthago im Jahre 201 (vgl. Liv. 30,43,9) sowie an der fehlgeschlagenen Auslieferung des C. Mancinus an Numantia im Jahre 137 (vgl. Cic. *de orat.* 1,181) als Indizien dafür, dass es der Priesterschaft durchaus erlaubt war, italischen Boden zu verlassen. Ebenso Broughton 1987, 59-61.

⁴¹¹ Für den Konflikt mit Tarent im Jahre 282 v. Chr. überliefert Zon. 8,2 explizit eine Entscheidung nach der Rückkehr der Gesandtschaft des L. Postumius Megellus nach Rom. Ebenso berichtet Val. Max. 2,2,5 von der Rückkehr der Gesandten.

⁴¹² Siehe Varro *ling.* 5,86.

⁴¹³ Siehe dazu Serv. *Aen.* 9,52. Dahlheim 1968, 175 akzeptiert dieses Ritual, bestreitet aber den vorherigen Landkauf.

⁴¹⁴ Vgl. Dahlheim 1968, 176; Rich 1976, 59. Oost 1954, 148 u. Ziegler 1972, 104 fügen an vierter Stelle noch *bellum denuntiatum* ein.

⁴¹⁵ Vgl. Harris 1979, 166; Rosenberger 1992, 129; Girardet 2007, 8. Grundlage für diese Annahme ist Zon. 8,2, wonach L. Aemilius Barbula der Stadt Tarent die Möglichkeit für einen Friedensschluss einräumte, bevor er als Reaktion auf dessen Ablehnung die Kampfhandlungen begann. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Jahr zuvor bereits eine Gesandtschaft unter L. Postumius Megellus abgewiesen worden war, nach deren Rückkehr der Krieg in Rom beschlossen wurde. Insofern handelt es sich bei L. Aemilius eigentlich nicht um einen Gesandten, sondern den mit allen Vollmachten ausgestatteten militärischen Befehlshaber. Dass er Tarent nochmals Bedenkzeit einräumte, war seine persönliche Entscheidung und gehörte keinesfalls zu seinen Aufgaben als Anführer der Kampagne. Im Gegensatz dazu berichtet App. *Samm.* 7,3, dass Aemilius tatsächlich zur nochmaligen Unterbreitung eines Angebotes angewiesen worden sei. Dieses Vorgehen macht aber keinen Sinn, da die übliche formelle Struktur eines Kriegsbeginns bereits gewahrt und eine Wiederholung des Angebots zur Wiedergutmachung damit völlig überflüssig war.

erst 264 v. Chr.⁴¹⁶ Das letzte Überbleibsel priesterlicher Kompetenzen, nämlich die Kriegserklärung an sich, wurde zum ersten Mal nachweislich in einer Auseinandersetzung mit Karthago um Sardinien im Jahre 238 v. Chr. auf Gesandte übertragen.⁴¹⁷ Im Ergebnis waren die Fetialen damit aus der völkerrechtlichen Praxis im Zusammenhang mit dem Beginn militärischer Auseinandersetzungen endgültig ausgeschaltet,⁴¹⁸ wengleich ihnen einige andere Aufgabenbereiche erhalten blieben. So erstellten sie römischen Beamten auf Anfrage Rechtsgutachten über völkerrechtliche Formalia⁴¹⁹ bei Beginn und Ende eines Krieges und waren auch weiterhin für die Auslieferung schuldiger Römer an andere Gemeinwesen⁴²⁰ zuständig. Im Gegensatz dazu spielten sie bei Vertragsabschlüssen – eine ihrer wichtigsten Aufgaben, die u.a. zu ihrer Bezeichnung als Friedensstifter geführt hatte – spätestens ab der Wende vom 3. zum 2. Jahrhundert v. Chr. keine Rolle mehr.⁴²¹ Von da ab war es den Feldherren vor Ort überlassen, die Verhältnisse zu ordnen und für die Zukunft schriftlich zu fixieren.⁴²² Die weitere Entwicklung der Fetialen bis zum Ende der Republik ist in der modernen Forschung umstritten. So gehen viele Autoren davon aus, dass der Ritus nach den Einschränkungen des 3. Jahrhunderts stark an Bedeutung verlor, um schließlich im 1. Jahrhundert überhaupt nicht mehr beachtet zu werden.⁴²³ Andererseits wird aber auch die Meinung vertreten, das *ius fetiale* sei lediglich auf andere Personen übertragen worden, im Grunde aber bestehen geblieben.⁴²⁴ Außerdem seien die Fetialen nach wie vor wichtig für

⁴¹⁶ Siehe Diod. 23,1,4-2,1: „ὁ δὲ Ῥωμαίων δῆμος πυθόμενος ἀπέστειλε τὸν ἕτερον ὑπατον καλούμενον Ἄππιον Κλαύδιον μετὰ δυνάμεως ἀδράς, ὃς εὐθὺς ἦλθεν εἰς Ῥήγιον. Πρὸς δὲ τὸν Ἰέρωνα καὶ Καρχηδονίους πρέσβεις ἐξέπεμψε περὶ διαλύσεως τῆς πολιορκίας. [...] Ὅτι Φοίνικες καὶ Ῥωμαῖοι ναυμαχήσαντες (...)“ auf den sich Harris 1979, 268 beruft. Die Seeschlacht beginnt hier also direkt nach dem Scheitern der Verhandlungen ohne weitere Rücksprache mit Rom.

⁴¹⁷ Vgl. Pol. 1,88,10. Die Angelegenheit endete mit dem Rückzug der Karthager und der Zahlung von 1.200 Talenten als Wiedergutmachung an die Römer (vgl. Pol. 1,88,11f.).

⁴¹⁸ Vgl. Latte 1960, 123; Dahlheim 1968, 176; Albert 1980, 15f.; Kostial 1995, 50.

⁴¹⁹ Liv. 31,8,3 schildert dazu eine Szene aus dem Jahr 200 v. Chr. im römischen Senat: „(...) consultiue fetiales ab consule Sulpicio, bellum, quod indiceretur regi Philippo, utrum ipsi nuntiarum iuberent, an satis esset in finibus regni, quod proximum praesidium esset, eo nuntiarum. Fetiales decreverunt, utrum eorum fecisset, recte facturum.“ Auch Cic. *Verr.* 5,2,49 spricht dafür, die Fetialen als Experten für Bündnisse anzusehen. Ebenso Liv. 36,3,7-11 für das Jahr 191 v. Chr. Dementsprechend beurteilt Watson 1993, 38 die Kompetenzen der Fetialen wie folgt: „Their jurisdiction was even wider and extended to all questions of what ought properly and religiously to be done with regard to declarations of war.“ Vgl. Rich 1994, 322f. für kritische Anmerkungen zu Watsons Umgang mit den Quellen und deren Interpretation.

⁴²⁰ Siehe dazu Liv. 38,42,7 für das Jahr 188 v. Chr.

⁴²¹ In der Forschung wird eine letztmalige Beteiligung am Vertragsabschluss zum Ende des 2. Punischen Krieges gesehen. Vgl. Latte 1960, 123; Dahlheim 1968, 178. Zack 2001, 66 hält damit die Beteiligung der Fetialen an politischen Entscheidungen für beendet.

⁴²² Vgl. Dahlheim 1968, 177; Rüpke 1990, 117.

⁴²³ Vgl. Rosenberger 1992, 129; Zack 2001, 65. Harris 1979, 167 verlegt das Ende der fetialischen Prozedur sogar bis ins Jahr 171 v. Chr. nach vorne. Zur Abkehr von den alten Bräuchen im Allgemeinen siehe Liv. 42,47,1-9.

⁴²⁴ Vgl. Kostial 1995, 50. Als Indiz für den Fortbestand des *ius fetiale* auch nach der Übertragung an senatorische *legati* siehe Liv. 38,45,6: „(...) de omnibus his consultum senatum, populum iussisse, per legatos ante res repeti-

Vertragsabschlüsse und das Gesandtschaftsrecht gewesen.⁴²⁵ Ebenso spreche die Tatsache, dass dieses Amt von den Kaisern und anderen Angehörigen derer Familien ausgeübt worden sei, für dessen Würde und Anerkennung im römischen Bewusstsein.⁴²⁶ Obwohl insgesamt nur wenige einschlägige Quellenstellen zur Verfügung stehen, lassen sich diese dennoch zu einem einigermaßen konsistenten Gesamtbild verbinden. So wurde der Fetialritus mit den oben besprochenen geringfügigen Änderungen im Laufe des 3. Jahrhunderts von der Priesterschaft auf Gesandte übertragen und blieb damit weiterhin in Gebrauch. Vermutlich im 2., spätestens im 1. Jahrhundert verlor er dann allerdings an Bedeutung und kam nur noch in besonderen Fällen zum Einsatz.⁴²⁷ Das Amt der Fetialen – und diese Einschätzung ist aufgrund der antiken Berichte gesichert – blieb bis über das Ende der Republik hinaus bestehen,⁴²⁸ wengleich es keinerlei politische Bedeutung mehr hatte und die Priester bestenfalls noch zur Beedigung von Verträgen, keinesfalls aber mit Verhandlungen, wie sie noch Cicero als Aufgabe schildert, betraut wurden.⁴²⁹

Auf die Gründe für diesen Wandel wurde schon am Anfang ausführlicher eingegangen, jedoch muss an dieser Stelle eine weitere Entwicklungslinie Beachtung finden, welche die Verhältnisse innerhalb der politischen Elite Roms widerspiegelt und ebenso mit der Ausbreitung der römischen Herrschaft auf Gebiete jenseits der italischen Halbinsel zusammenhängt. Seit dem siegreichen Ende des 2. Punischen Krieges begannen sich sukzessive einzelne Feldherrenpersönlichkeiten dahingehend aus der Gruppe der restlichen Senatoren zu lösen, dass ihnen – aufgrund ihrer Verdienste – innerhalb der römischen Gesellschaft größere Bedeutung zukam und eine höhere Popularität zuteilwurde. Diese Tendenz begünstigten insbesondere zunehmende Handlungsfreiheiten bei politischen und strategischen Entscheidungen, die wegen der weiten Entfernung der Kriegsschauplätze von Rom notwendig geworden waren, um überhaupt eine wirkungsvolle Kriegsführung bewerkstelligen zu können. Folgerichtig

tas, postremo, qui bellum indicerent, missos“ u. 38,46,12: „Vultis ergo haec omnia pollui et confundi, tolli fetialia iura, nullos esse fetiales?“. Die Ausschnitte stammen aus der Befragung des Cn. Manlius vor dem Senat 187 v. Chr., nachdem er ohne Mandat durch Volk und Senat gegen die Galater Krieg geführt hatte. Ob diese Vorwürfe tatsächlich haltbar waren oder der Bezug zum Fetialrecht nur hergestellt wurde, um den Angeklagten zu diskreditieren, wird noch Gegenstand der folgenden Untersuchung sein. Festzuhalten bleibt allerdings, dass die religiösen Riten, selbst wenn sie zu dieser Zeit keine Anwendung mehr fanden, im öffentlichen Bewusstsein nach wie vor präsent gewesen sein mussten.

⁴²⁵ Vgl. Broughton 1987, 61f.; Zack 2001, 59. Sowohl Cic. *leg.* 2,9,21 als auch Varro *ling.* 5,86 schildern diese Aufgabe der Fetialen, als ob sie im 1. Jahrhundert v. Chr. weiterhin von ihnen erfüllt würde.

⁴²⁶ Vgl. Broughton 1987, 62. Cass. Dio 50,4,4f. berichtet, dass bereits Octavian bei der Kriegserklärung gegen Kleopatra 32 v. Chr. selbst das Amt eines Fetialen innehatte.

⁴²⁷ Vgl. Dahlheim 1968, 174; Harris 1979, 167; Rosenberger 1992, 129; Zack 2001, 65.

⁴²⁸ Vgl. Tac. *ann.* 3,64,3f. für das Jahr 22 n. Chr.

⁴²⁹ Vgl. Latte 1960, 123; Dahlheim 1968, 178; Albert 1980, 16.

musste die Kontrolle von Senat und Volk mit der Zeit stetig abnehmen.⁴³⁰ Gleichzeitig drohten sich diese herausragenden Magistrate von der Mehrheit der Nobilität abzuspalten und damit den für das Funktionieren des römischen Staatswesens so wichtigen Gruppenkonsens zu gefährden. Schließlich war es ihnen durch ihre Position möglich geworden, sich gemeinsamen Entscheidungen zu widersetzen, ein Trend, der nicht unerheblich zur Auflösung der republikanischen Strukturen im 1. Jahrhundert v. Chr. beitrug. Dieser Entwicklung wollte der Senat offenbar entgegenwirken, indem er versuchte, die Feldherren vor Ort bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu kontrollieren.⁴³¹ Da die Fetialen – als Priesterschaft formal unabhängig vom Senat – für diese Aufgabe denkbar ungeeignet waren, wurden ihre Kompetenzen auf innerhalb der Senatorengruppe rekrutierte Gesandte übertragen, die damit auch die Bedeutung dieser Institution verdeutlichen konnten.⁴³² Dennoch waren die Priester noch nicht vollständig obsolet, denn in ihrer Rolle als Experten für völkerrechtliche Fragen konnten sie dabei helfen, Richtlinien für einen legitimen Kriegsbeginn bzw. ein legitimes Kriegsende festzulegen, mit deren Hilfe willkürliches magistratisches Handeln unterbunden werden konnte.⁴³³ Trotz aller Bemühungen gelang es der Zentralmacht in Rom allerdings nicht, den bereits eingeschlagenen Kurs nachhaltig zu korrigieren und ihre Feldherren wieder in die Gruppe einzugliedern. Vermutlich war der Versuch, dies über die Instrumentalisierung fetialrechtlicher Strukturen zu bewerkstelligen, auch deshalb zum Scheitern verurteilt, weil dem Ritus in der Praxis weit weniger Bedeutung zukam als in der Theorie angenommen.

4.6 Moderne Kritik am Fetialrecht

Obwohl der Bestand des Fetialrechts und dessen Bedeutung für die völkerrechtliche Praxis der römischen Außenbeziehungen vom Großteil der modernen Forschung anerkannt wird, haben sich dennoch kritische Stimmen geäußert, die dieser Haltung ablehnend gegenüber stehen und vor allem die Bedeutung der priesterlichen Riten mit Skepsis betrachten. So geht John Rich davon aus, dass die *rerum repetitio* schon immer auf Fälle beschränkt war, in denen eine Einzelperson Rom Schaden zugefügt hatte und nicht sicher feststand, ob dies im Einverständnis mit der jeweiligen Regierungsgewalt geschehen war. Es handelte sich daher um ein Ver-

⁴³⁰ Vgl. Harris 1979, 167.

⁴³¹ Vgl. Rüpke 1990, 116; Rüpke 1995, 222f.

⁴³² Vgl. Dahlheim 1968, 176; Rüpke 1990, 116. Walbank erkannte bereits 1937 den Zusammenhang zwischen den Änderungen im Fetialritus und dem Wunsch des Senats nach einer zentralisierten Kontrolle römischer Außenpolitik (vgl. McDonald / Walbank 1937, 193).

⁴³³ Vgl. Rüpke 1990, 239.

fahren, welches auf die, in den latinischen Gemeinwesen der archaischen Zeit üblichen, Beutezüge zurückzuführen ist und daher schon lange vor der Eroberung ganz Italiens obsolet wurde. Leider habe die moderne Forschung dieses Vorgehen auf alle Formen von Krieg bezogen und damit zum Mythos vom besonderen Gerechtigkeitsinn der Römer beigetragen,⁴³⁴ obwohl die Wendung *res repetere* grundsätzlich auch dann angewandt wurde, wenn keine Wiedergutmachung gefordert war.⁴³⁵ Daher soll an dieser Stelle kurz auf die ältere Forschungsgeschichte eingegangen werden. Bereits 1937 plädierte Frank W. Walbank für die Existenz eines Standardverfahrens, welches gegenüber dem ursprünglichen Fetialritus in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr. modifiziert worden sei. So war die Forderung nach Genugtuung nunmehr an Gesandte übertragen, die, mit einem optionalen Kriegsbeschluss von Senat und Volk ausgestattet, noch vor Ort den Krieg erklären konnten.⁴³⁶ Diese Theorie wurde in weiten Teilen der Forschung akzeptiert,⁴³⁷ lediglich Elias J. Bickerman widersprach, indem er sich gegen eine grundlegende Änderung des Verfahrens im 3. Jahrhundert aussprach und als einzige Neuerung den Austausch mehrerer Gesandtschaften mit Vorschlägen und Gegenvorschlägen – anstatt einer einzigen konkreten Forderung nach Wiedergutmachung – befürwortete.⁴³⁸ So eine Vorgehensweise fand nicht nur keine Anhänger, sondern wurde sogar von Bickerman selbst einige Jahre später ad absurdum geführt, da er einen optionalen Kriegsbeschluss im Zusammenhang mit einem Ultimatum zur Erfüllung der *rerum repetitio* als mit dem Fetialrecht konformgehend anerkannte.⁴³⁹ Damit war eine einheitliche Linie innerhalb der wissenschaftlichen Auseinandersetzung wiederhergestellt.

Erst 1976 entschloss sich John Rich zu einer Neuinterpretation der vorhandenen Quellen. Demnach blieb zwar die Verwendung von senatorischen Gesandtschaften, die seit dem Ende des 3. Jahrhunderts anstelle der Fetialen den Krieg erklärten, unbestritten, gleichzeitig dementierte er aber Beweise für die *rerum repetitio* oder ein damit verbundenes Ultimatum.⁴⁴⁰

⁴³⁴ Auch Wiedemann 1986, 478 sieht die Wurzel allen Übels darin, dass insbesondere die ältere Forschung davon ausging, Rom hätte alle Kriege nach Fetialrecht geführt, wodurch Angriffskriege grundsätzlich ausgeschlossen und lediglich die Verteidigung gegen Aggressoren möglich gewesen wäre.

⁴³⁵ Vgl. Rich 1976, 58. Allerdings bleibt der Autor eine andere Interpretation für *res repetere* als der Forderung nach Wiedergutmachung schuldig.

⁴³⁶ Vgl. McDonald / Walbank 1937, 193f.

⁴³⁷ Siehe Rich 1976, 59 Anm. 6.

⁴³⁸ Vgl. Bickerman 1945, 138. Der Autor zieht als Beispiel eine Reihe von Gesandtschaften heran, welche die Römer in den Jahren 196 bis 193 v. Chr. mit Antiochos III. ausgetauscht hatten.

⁴³⁹ Vgl. Bickerman 1953, 498f.

⁴⁴⁰ Vgl. Rich 1976, 63. Als Grundlage für diese Annahme dienen ihm folgende Quellenstellen: Liv. 21,10,6 u. 18,5; 36,3,10; 38,45,5-6; 42,25,1-13. Obwohl alle den Begriff *res repetere* im Zusammenhang mit diplomatischen Missionen enthalten, könne man ihnen trotzdem nicht den Charakter von Ultimaten zusprechen, da die Verhandlungen vor den abschließenden Kriegsbeschlüssen von Senat und Volk stattgefunden hätten. Eine Ausnahme davon bildet Liv. 21,18,5. Hier findet der Begriff auf eine Gesandtschaft Anwendung, die mit dem Auf-

Die darauf folgende Untersuchung der außeritalischen Kriege zur Zeit der überseeischen Expansion Roms lieferte im Wesentlichen folgende Ergebnisse: Erstens habe es kein Standardverfahren zur Eröffnung von gewaltsamen Konflikten gegeben. Zweitens seien grundsätzlich keine Verhandlungen nach dem Kriegsbeschluss des Senats üblich gewesen, was im Endeffekt bedeutet, dass die entsandten *legati* lediglich für die Kriegserklärung zuständig waren.⁴⁴¹ Zu beachtende Ausnahmen bieten hier allerdings der 2. Punische und der 2. Makedonische Krieg.⁴⁴² Eine Verbindung zum alten Fetialritus sei ebenfalls abzulehnen, da es eine Fristsetzung zur Wiedergutmachung nie gegeben habe und die offizielle Kriegserklärung vermutlich ab 200 v. Chr. nicht durchgehend praktiziert wurde.⁴⁴³ Diese Meinung fand Anhänger. So zweifelt William V. Harris die weitere Existenz der *rerum repetitio* gleichfalls an und geht, wie auch Jörg Rüpke, davon aus, dass nur noch wenige Kriege – meist von besonderem Gewicht – mit einer formellen *indictio belli* begannen.⁴⁴⁴ Noch eine Spur radikaler sind die Thesen Thomas Wiedemanns, der in einer 1986 erschienenen Untersuchung das Fetialverfahren für größtenteils ausgedacht erklärt und den Speerwurfritus als eine spätere Erfindung des Kaisers Augustus ansieht.⁴⁴⁵ Im Prinzip seien die Fetialen daher weniger als Priesterschaft, sondern eher als Rechtsexperten anzusehen, deren Aufgabe die Überwachung von Verträgen war, welche den Frieden unter den Völkern Latiums sichern sollten. Mit den Kriegserklärungen der Mittleren Republik konnten sie nichts zu tun haben, da ihnen lediglich der Kontakt zu Gemeinwesen vorbehalten gewesen sei, die bereits eine Bündnisverpflichtung mit den Römern eingegangen waren.⁴⁴⁶ Die Existenz eines Vertrags als Voraussetzung für die Arbeit der Fetialen postuliert auch Andreas Zack,⁴⁴⁷ wobei er, auf die Erkenntnisse Theodor Mommsens hinweisend, feststellt, dass allen Vertragsabschlüssen auch ohne Beeidigung durch die Fetialen religiöse Qualität zukam und die Dreiteilung in *foedus* der Fetialen, *foedus* der Feldherren und *sponsio* als förmliches Vertragsversprechen der Feldherren korrekt sei.⁴⁴⁸ Besonders die beiden letztgenannten

trag nach Karthago geschickt wurde, den Krieg zu erklären, falls die Karthager die Belagerung Sagunts durch Hannibal verteidigen würden (vgl. ebd. 21,18,1f.).

⁴⁴¹ Vgl. Rich 1976, 102.

⁴⁴² Vgl. Liv. 21,18,5 u. Pol. 16,27, wobei die Vorgänge vor dem 2. Makedonischen Krieg aufgrund der unsicheren Quellenlage umstritten waren.

⁴⁴³ Vgl. Rich 1976, 104-106.

⁴⁴⁴ Vgl. Harris 1979, 167; Rüpke 1990, 117.

⁴⁴⁵ Vgl. Wiedemann 1986, 482-484.

⁴⁴⁶ Vgl. ebd., 487f.

⁴⁴⁷ Vgl. Zack 2001, 68.

⁴⁴⁸ Vgl. Mommsen 1953 I, 246ff.; Zack 2001, 58f.

Möglichkeiten gewannen mit der Ausweitung des römischen Einflussgebietes zusehends an Bedeutung, was wiederum einen Rückgang der priesterlichen Aufgaben bedingte.⁴⁴⁹

Ein gewichtiges Problem ergibt sich aus der Frage, ob das Fetialverfahren nur gegen Gemeinwesen angewandt wurde, mit denen bereits eine vertragliche Vereinbarung bestand. Gerade in der neueren Forschung wurde der Annahme, dass die Römer grundsätzlich alle Kriege formell korrekt einleiteten, widersprochen. So behauptet Andreas Zack, dass die förmliche Kriegserklärung mit der Kündigung des Vertragsverhältnisses inhaltlich verbunden gewesen sei und „im *ius fetiale* die Kriegserklärung nur gegenüber Vertragspartnern vorgesehen [war]“. ⁴⁵⁰ Leider ergibt sich aus den antiken Quellen kein einheitliches Bild. So erklärt Dionysios von Halikarnassos zwar einerseits, die Aufgabe der Fetialen sei „(...) φυλάττειν ἵνα μηδένα Ῥωμαῖοι πόλεμον ἐξενέγκωσι κατὰ μηδεμιᾶς ἐνσπόνδου πόλεως ἄδικον (...)“⁴⁵¹, andererseits aber bleibt unklar, inwiefern sich das von ihm geschilderte Verfahren zur Kriegseinleitung nur auf verbündete oder auf alle Städte bezieht, die mit Rom in Konflikt gerieten.⁴⁵² Selbst eine ganze Reihe von Textstellen, die allesamt belegen, wie die Fetialen explizit einem Bündnispartner Vertragsbruch vorwerfen, ist kein Ausschlusskriterium für ein ebensolches Vorgehen gegenüber nicht verbündeten Völkern.⁴⁵³ Der kurze, bei Nonius Marcellus überlieferte Ausschnitt aus Varros Werk liefert ebenfalls keine neuen Erkenntnisse, sondern nur eine allgemeine Beschreibung der priesterlichen Aufgaben, ohne irgendeinen Hinweis auf die Bündnisproblematik.⁴⁵⁴ Auch die bei Andreas Zack zur Untermauerung seiner These angeführte Stelle bei Livius kann nicht überzeugen, da sich die Römer dazu entschlossen, Wiedergutmachung nach Fetialrecht zu fordern, obwohl explizit kein Friedensvertrag bestand und der vereinbarte Waffenstillstand bereits abgelaufen war.⁴⁵⁵ Insofern würde der Text eher gegen die Notwendigkeit eines Kontrakts für die Entsendung von Fetialen sprechen.

Insgesamt spiegelt der Verlauf moderner Kritik am Fetialwesen in gewisser Weise die Geschichte der altertumswissenschaftlichen Forschung dahin gehend wider, als dass sich einige progressive Autoren von althergebrachten Annahmen – wie z.B. dem Glauben an die grundsätzliche Wahrung rechtsstaatlicher Normen durch die Römer, verbunden mit der oftmals formulierten Einschätzung, dass Rom nur Verteidigungskriege geführt habe – verab-

⁴⁴⁹ Vgl. Rüpke 1990, 117.

⁴⁵⁰ Siehe dazu Zack 2001, 252f.

⁴⁵¹ Dion. Hal. *ant.* 2,72,4.

⁴⁵² Vgl. ebd. 2,72,6-9.

⁴⁵³ Vgl. ebd. 3,3,3; 9,60,4f.; 10,22,5; 15,7,10. Zack 2001, 251 benutzt diese Stellen für seine These, die er damit m.E. allerdings nicht untermauern kann.

⁴⁵⁴ Vgl. Varro, *De vita populi Romani* 2 (Non. 850, 16).

⁴⁵⁵ Vgl. Liv. 4,30,14.

schiedeten und den bisherigen Wissenstand infrage stellten. Zweifellos gibt es genügend Anhaltspunkte für eine grundlegende Überprüfung des Fetialrechts, die im Wesentlichen auf zwei zentrale Punkte abzielt: Erstens die Existenz und die weitere Entwicklung des Fetialritus ab dem Ende des 3. Jahrhunderts und zweitens die Frage nach den Kompetenzen der Priesterschaft. Schon bei der Einschätzung des vierstufigen Rituals zur Kriegseinleitung, wie es in den antiken Quellen überliefert ist, gehen die Meinungen auseinander. Während einige Kritiker dessen Existenz für durchweg erfunden erklären, setzt der Großteil der Forschung den Hebel bei den Veränderungen im Zusammenhang mit der römischen Expansion jenseits der italienischen Halbinsel an. Offenbar bewirkte die Übertragung der Kompetenzen an senatorische *legati* auch einen tiefgreifenden inhaltlichen Wandel des Verfahrens, welches mit der Zeit völlig obsolet wurde und nur noch in Ausnahmefällen Anwendung fand. Nicht einmal an einer formellen Kriegserklärung wurde in allen Fällen festgehalten. Andererseits ist fraglich, ob es überhaupt nötig war, jedem Gegner den Krieg zu erklären, denn in Bezug auf diesen Aufgabenbereich äußerten einige Forscher die Meinung, dass der Fetialritus ohnehin nur auf verbündete Gemeinwesen anzuwenden war.⁴⁵⁶ Obwohl diese Exklusivität priesterlichen Handelns Bündnispartnern gegenüber durch die antike Überlieferung nicht explizit nachgewiesen werden kann, handelt es sich hierbei zumindest um eine einigermaßen plausible Erklärung für die ab dem Ende des 3. Jahrhunderts zunehmenden Abweichungen vom fetialrechtlichen Formular. Schließlich hatte Rom zu dieser Zeit meist mit Völkern Auseinandersetzungen, mit denen es erst im Rahmen der Expansion in Berührung kam und die somit in keine gegenseitigen vertraglichen Beziehungen eingebunden waren. Alles in allem ist die kritische Haltung zum Fetialrecht durchaus berechtigt. Auch wenn einige Punkte sicher weiterhin umstritten bleiben werden, weil die damit verbundenen Probleme aufgrund der schwierigen Quellenlage kaum endgültig zu lösen sind und die vorgeschlagenen Interpretationen immer auf einem gewissen Grad an Spekulation beruhen, ist insgesamt nicht zu bestreiten, dass eine konsequente Anwendung des Fetialritus in den Kriegen vom Anfang bis zum Ende der Republik keineswegs anzunehmen ist. Dass dem Bedeutungsverlust der Priesterschaft, insbesondere durch die Ausbreitung des römischen Herrschaftsanspruchs auf überseeische Gebiete, noch zusätzlich Vorschub geleistet wurde, ist ebenfalls nicht von der Hand zu weisen.

⁴⁵⁶ Siehe dazu Wiedemann 1986, 488 sowie Zack 2001, 68 und besonders 251-3, wobei er sich auf Dion. Hal. *ant.* 2,72,4f. bezieht.

4.7 Fazit

Obwohl über den genauen Entstehungszeitpunkt des Fetialrechts, gerade in den mehr als unzuverlässigen Quellenberichten zur Königszeit, Uneinigkeit herrscht, ist davon auszugehen, dass die Priesterschaft spätestens während der Frühen Republik etabliert war. Die Adaption dieses Konstrukts von anderen latinischen Gemeinwesen ist sehr wahrscheinlich, offenbar bestand hier ein gemeinsames Anliegen, kriegerische Auseinandersetzungen zu regulieren und insbesondere die Durchführung privater Unternehmungen einzudämmen, was wiederum eine Stärkung der staatlichen Macht fördern sollte. Durch die Möglichkeit der Wiedergutmachungsforderung konnte der Geschädigte nunmehr einen Rechtsanspruch geltend machen. In den Anfangszeiten handelte es sich ohnehin in erster Linie um den Raub beweglicher Güter (z.B. Viehdiebstahl), der aber häufig zu Kämpfen zwischen ganzen Gemeinwesen führte. Genau dieses Ausarten privater Fehden sollte unterbunden werden. Personen, deren Expeditionen nicht offiziell abgesegnet waren, liefen Gefahr, im Zweifelsfall an den Gegner ausgeliefert zu werden, um somit drohenden Schaden von der Gemeinschaft abzuwenden.

Die Fetialen dienten dabei für die Kommunikation zwischen den Gemeinwesen als Sprachrohr der jeweiligen Entscheidungsträger, in Rom des Senats und der *comitia centuriata*. Solange sich die römische Herrschaft auf italische Gebiete beschränkte, war das mehrstufige Verfahren mit genau festgelegten Riten sowohl aufgrund der kurzen Entfernungen zu den Gegnern als auch wegen der Existenz dieser Einrichtung bei den benachbarten Gemeinschaften sicherlich praktikabel. Mit der Ausdehnung des Einflusses jenseits der Apenninhalbinsel im 3. Jahrhundert v. Chr. fielen diese Grundlagen allerdings weg, wodurch die Priesterschaft eigentlich obsolet wurde. Das Verfahren wurde allerdings nicht komplett aufgegeben, sondern umgeformt und vereinfacht – ein Kriegsbeschluss erfolgte jetzt nicht mehr nach dem Ende der diplomatischen Abläufe, sondern die Legaten wurden bereits mit einer schwebenden Kriegserklärung ausgestattet – sowie die Durchführung an senatorische Gesandte übertragen, sodass der religiös-rituelle Charakter der Einrichtung verloren ging. Trotz des Bedeutungsverlusts blieb auch die Institution der Fetialen bestehen, die sich nun auf andere Aufgaben, im Wesentlichen die Erteilung von Rechtsauskünften, beschränkte.

Insgesamt war das Fetialrecht für die römische Praxis bei der Eröffnung von Kriegen auch nach den Änderungen und dem Verlust der rituellen Handlungen immer noch prägend, da das neue Verfahren weiterhin auf den bereits existierenden Elementen von Wiedergutma-

chungsforderung und Kriegserklärung beruhte.⁴⁵⁷ Besonders deutlich wird dies anhand einer Quellenstelle bei Livius, der für das Jahr 187 v. Chr. sowohl die beiden eben erwähnten Bestandteile als auch die Zustimmung von Senat und Volk als konstituierende Voraussetzungen für ein „publicum populi Romani bellum“ überliefert.⁴⁵⁸ Allerdings darf bei einer abschließenden Beurteilung des Verfahrens nicht außer Acht gelassen werden, dass diese Idealvorstellung, besonders während der überseeischen Expansion, zunehmend unberücksichtigt blieb. Möglicherweise, weil es ohnehin nur für die Kommunikation mit verbündeten Gemeinwesen vorgesehen war. Ansonsten wurde darauf vermutlich nur zurückgegriffen, wenn ein besonders bedeutsamer Konflikt anstand, der den Einsatz solcher althergebrachter Formalitäten rechtfertigte. Außerdem zeigt Livius’ Darstellung, wie es unter Umständen der Disziplinierung allzu eigenmächtig agierender Magistrate dienen konnte. Daraus dürfen aber keine voreiligen Rückschlüsse in Bezug auf private Kriegführung gezogen werden. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich lediglich, dass ein im Namen der Öffentlichkeit geführter Krieg von Senat und Volk beschlossen und grundsätzlich auch dem Gegner erklärt sein musste.

4.8 Die Bedeutung des *ius fetiale* für die völkerrechtliche Praxis in Rom

Die Einführung des Fetialrechts stellt eine wichtige Zäsur in der Entwicklung völkerrechtlicher Grundlagen im römischen Gemeinwesen dar. So scheint es sich hierbei um eine Maßnahme zu handeln, welche der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols dienen sollte und daher gegen die Durchführung privater militärischer Unternehmungen gerichtet war. Abschreckende Wirkung versprach man sich offenbar von der *deditio noxae*, denn durch die Auslieferung schuldiger Römer an andere Gemeinwesen konnte man einerseits die Gefährdung des eigenen Volkes durch berechtigte feindliche Gegenmaßnahmen entscheidend reduzieren, andererseits das Risiko für Initiatoren eigenmächtiger Expeditionen erhöhen.⁴⁵⁹ Da die Fetialen im gesamten latinischen Raum – in vielen Gemeinschaften bereits vor den Römern – eingesetzt wurden, kann durchaus von einem Mittel zur Friedenssicherung gesprochen werden,⁴⁶⁰ weil

⁴⁵⁷ Vgl. Broughton 1987, 62; Kostial 1995, 50.

⁴⁵⁸ Vgl. Liv. 38,45,6f.

⁴⁵⁹ Ein Großteil der Forschung versteht das Fetialrecht als Maßnahme gegen private Kriege. Siehe dazu Rüpke 1990, 236; Kostial 1995, 43; Timpe 2002, 145. Explizit Rawlings 1999, 113: „The *fetiales* appear to be a key factor in limiting private war.“

⁴⁶⁰ Vgl. Watson 1993, 62.

damit der Kreislauf von gegenseitigen Raubzügen und Überfällen durchbrochen werden konnte, ohne dass eine der beteiligten Parteien dabei ihr Gesicht verlieren musste.

Das *ius fetiale* ist für die Theorie des „gerechten Krieges“ von Bedeutung, da es auf deren formaljuristische Aspekte verweist. Auch wenn die konsequente Anwendung des Fetialritus infrage gestellt werden kann, wird doch anhand der Textstelle „ex quo intellegi potest nullum bellum esse iustum, nisi quod aut rebus repetitis geratur aut denuntiatur ante sit et indictum“⁴⁶¹ deutlich, dass zumindest einzelne Elemente für die Rechtfertigung von Kampfhandlungen benutzt werden sollten. Außerdem spiegelt das Fetialrecht auch die Bedeutung religiöser Aspekte in antiken Gesellschaften – in diesem Falle der römischen – wider. Ein „gerechter Krieg“ sollte eben nicht nur *iustum*, sondern auch *pium* sein.⁴⁶² Der gesamte Inhalt der rituellen Handlungen zielte daher darauf ab, sich vor den Augen der Götter für einen bevorstehenden Krieg zu rechtfertigen und zu zeigen, dass man deren Schutz für eine gerechte Sache erhalten wollte.⁴⁶³ Wenn danach ein Sieg folgte, galt dies als Beweis für die Rechtmäßigkeit des römischen Anliegens, da nur mit göttlicher Unterstützung ein erfolgreiches Ende erreichbar war.

Grundsätzlich waren die Fetialen aber nur für den Vollzug der notwendigen Formalia zuständig, alles andere gehörte zu den Aufgaben der Magistrate.⁴⁶⁴ Die Aufforderung zur Wiedergutmachung sowie die Entscheidung über Krieg und Frieden lag letztlich immer in den Händen von Senat und Volk.⁴⁶⁵ Diesbezüglich kann der Priesterschaft sicherlich eine Art Kontrollfunktion gegenüber den Feldherren zugeschrieben werden, wenngleich es fraglich ist, ob

⁴⁶¹ Cic. *off.* 1,11,36. Die Interpretation der Wendung *aut – aut* ist in der Forschung umstritten, da man immer davon ausging, dass sowohl die Forderung nach Genugtuung als auch die förmliche Kriegserklärung zum Fetialritus und damit auch zur Eröffnung eines *bellum iustum* gehörten. Als mögliche Lösung wurde deshalb von Girardet 2007, 11 ein redaktioneller Fehler Ciceros vorgeschlagen. Dafür würde zumindest Cic. *rep.* 3,23,35 sprechen: „Nullum bellum iustum habetur nisi denuntiatur, nisi dictum, nisi de repetitis rebus.“ Im Gegensatz dazu enthält Cic. *rep.* 2,17,31: „(...) ut omne bellum quod denuntiatur indictumque non esset, id iniustum esse atque inpium iudicaretur“ aber keinerlei Hinweise auf die Notwendigkeit einer Wiedergutmachungsforderung. Siehe auch Albert 1980, 12 Anm. 7, die ebenfalls für einen redaktionellen Fehler plädiert.

⁴⁶² Vgl. Cic. *rep.* 2,17,31. Liv. 1,32,6.

⁴⁶³ Vgl. Garland 1975, 41; Harris 1979, 170; Albert 1980, 13; Penella 1987, 237; Rosenberger 1992, 129; Timpe 1996, 53.

⁴⁶⁴ Vgl. Oost 1954, 159; Dahlheim 1968, 171-173; Albert 1980, 15; Watson 1993, 29; Kostial 1995, 46; Zack 2001, 51 u. 65.

⁴⁶⁵ Dazu hier nur eine kleine Auswahl der zahlreichen Quellenstellen: Dion. Hal. *ant.* 8,64; 8,91; 9,60,3-6; 15,5,1, Liv. 1,32,12; 7,6,7; 7,32,1; 8,22,8; 10,12,1; 10,45,7; 42,25,1. Üblicherweise folgte auf einen Beschluss des Senats hin das Votum des Volkes, dessen Ausführung allerdings wiederum dem Senat oblag, sodass in seltenen Fällen – z.B. wenn ein Krieg zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgrund unterschiedlicher Faktoren zu gefährlich oder nicht opportun erschien – davon wieder Abstand genommen werden konnte. Ein Beispiel dafür sind die zahlreichen Gesandtschaften an Pharnakes, den König von Pontos, in den Jahren 182 bis 180 v. Chr., die trotz mehrfacher Aufforderungen durch geschädigte Bündnispartner letztlich zu keinem militärischen Eingreifen Roms führten. Vgl. Pol. 23,9,1f.; 24,1,1f.; 24,5; 24,14-15 sowie Liv. 40,2,6f.; 40,20,1.

sie – gerade nachdem sie ab dem Ende des 3. Jahrhunderts hauptsächlich als Völkerrechtsexpertin agierte – über „Möglichkeiten des Einspruchs und der Affirmation“ verfügte,⁴⁶⁶ da ihr erstens keine inhaltliche Prüfung zustand und sie zweitens vor den meisten Kriegen ohnehin nicht befragt wurde.⁴⁶⁷

5. Die Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Regelungen auf die Nobilität

5.1. Elemente der römischen Verfassung

5.1.1 Vorbemerkungen

Die innere Ordnung des römischen Gemeinwesens hatte nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf die Durchführung privater kriegerischer Unternehmungen, da ihre Systematik die Wege vorgab, auf denen Amtsträger und Angehörige der Oberschicht ihre persönlichen Ziele verfolgen konnten. Gleichzeitig dienen die den verschiedenen Institutionen zugeordneten Kompetenzen in der vorliegenden Untersuchung als Kriterien, um über die Legitimität bzw. den öffentlichen Charakter eines Feldzugs zu entscheiden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass fundierte Kenntnisse über die Verfassung der Römischen Republik im Grunde erst ab dem Jahre 367 v. Chr. gesichert sind, da die Überlieferung für die ersten knapp 400 Jahre der römischen Geschichte mehr als unglaubwürdig ist.⁴⁶⁸ Offensichtliche Inkonsistenzen in den Werken der antiken Autoren sind deutliche Hinweise entweder auf die Rückprojektion späterer Ereignisse in vorherige Epochen oder auf das Unwissen der Verfasser selbst, die an nicht mehr erhaltenes Quellenmaterial unterschiedlicher Herkunft mit voneinander abweichenden Datierungen anknüpften. So erwähnt Livius – bestätigt durch Dionysios von Halikarnassos – für das Jahr 449 v. Chr. die Verabschiedung eines Gesetzes, welches Volksbeschlüsse für das gesamte Volk und nicht mehr nur für die Plebejer verbindlich machte.⁴⁶⁹ Eine Bestimmung gleichen Inhalts soll dann aber genau 110 Jahre später erfolgt sein,⁴⁷⁰ was sinnlos wäre, wenn die Norm bereits vorher Bestand hatte. Gleichzeitig sind Analogien zwischen römischen und griechischen Institutionen teilweise irreführend, da sich diese eben nicht entsprechen, sondern

⁴⁶⁶ So zumindest Rüpke 1995, 222f.

⁴⁶⁷ Bei den bekannten Fällen ging es um reine Formalitäten, so z.B. die Frage, ob es genüge, Truppenteilen den Krieg zu erklären, oder ob der betroffene Herrscher direkt angesprochen werden müsse. Siehe dazu Liv. 31,8,3 u. 36,3,7f.

⁴⁶⁸ Vgl. Robinson 1997, 2.

⁴⁶⁹ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 11,45,2 u. Liv. 3,55,3.

⁴⁷⁰ Vgl. Liv. 8,12,14.

auf eine völlig unterschiedliche staatliche Entwicklung zurückzuführen sind.⁴⁷¹ Ebenso bewirkten die politischen Verfallserscheinungen der Späten Republik bei den Verfassern der Berichte eine Idealisierung der klassischen Zeit, woraus, um die Vorbildfunktion dieser Epoche zu unterstreichen, entsprechende historiographische Verzerrungen resultierten.⁴⁷² Aufgrund solcher Schwierigkeiten ist bei der Interpretation überlieferter Sachverhalte für die Anfangszeiten Roms größte Skepsis in Bezug auf deren Wahrheitsgehalt angebracht. Außerdem war die römische Verfassung grundsätzlich sehr flexibel, da nur sehr wenige Vorgaben tatsächlich durch Gesetze fixiert waren. Ein Großteil des Rechts wurde durch das *mos maiorum* reguliert, so z.B. auch die Formalia der Amtsführung, die Zuständigkeiten des Senats und die Kompetenzen der verschiedenen Organe im institutionellen Gefüge.⁴⁷³ Somit sind konkrete Anhaltspunkte für die Evaluierung magistratischen Verhaltens oftmals kaum zu fassen, was die folgende Untersuchung zusätzlich erschwert.

5.1.2 Der Senat

Wie bereits Jochen Bleicken in seinem Standardwerk zur Verfassung der Römischen Republik feststellte, muss man „davon ausgehen, dass der Senat als diejenige Behörde, in der die politisch tätigen *nobiles* saßen und das entscheidende Gewicht hatten, grundsätzlich für alles, was die allgemeine Staatsleitung anbetraf, zuständig war“⁴⁷⁴ und damit als Zentrum der staatlichen Macht galt.⁴⁷⁵ Neben der Kontrolle der Finanzen, die in erster Linie Auswirkungen auf den Binnenbereich politischen Handelns in Rom hatte,⁴⁷⁶ traf der Senat insbesondere sämtliche außenpolitischen Entscheidungen.⁴⁷⁷ Auch wenn dem Volk grundsätzlich wichtige Rechte, wie der Beschluss zur Kriegserklärung oder die Entscheidung von Prozessen gegen magistratisches Fehlverhalten, seit jeher zustanden, ist dennoch nicht zu übersehen, dass es sich in solchen Fällen meist nur um affirmative Kompetenzen am Ende der senatorischen Handlungskette handelte.⁴⁷⁸ Insofern trifft die Einschätzung, „[that] it was the Senate in effect which decided on questions of war and peace, although the centuriate assembly must play its formal

⁴⁷¹ So z.B. bei Dionysios von Halikarnassos. Vgl. Connolly 1998, 87; Mehl 2001, 102.

⁴⁷² Vgl. Bleckmann 2002, 14.

⁴⁷³ Vgl. Hölkeskamp 2004a, 22-25.

⁴⁷⁴ Bleicken 1995, 91.

⁴⁷⁵ Vgl. Hölkeskamp 2004a, 34; Hölkeskamp 2004b, 37.

⁴⁷⁶ Vgl. Bleicken 1995, 94; Robinson 1997, 9; König 2007, 87.

⁴⁷⁷ Vgl. Bleicken 1995, 94; Rainer 1997, 139; Rainer 2006, 139.

⁴⁷⁸ Vgl. Bleicken 1995, 93; Kostial 1995, 125; Zack 2001, 92.

part“⁴⁷⁹ voll zu. Seine Haltung kommunizierte der Senat anderen Gemeinwesen durch Gesandtschaften, deren Empfang und Entsendung sein exklusives Recht war.⁴⁸⁰

Eine bedeutende Rolle spielte der Senat sämtliche Belange des Krieges betreffend, da ihm hier die Kontrolle der Magistrate oblag,⁴⁸¹ wobei zu beachten ist, dass das Verhältnis dieser beiden Institutionen zueinander im Laufe der Zeit nennenswerten Schwankungen unterworfen war. Grundsätzlich führte der Entschluss der Senatoren überhaupt erst zur Schaffung eines militärischen Kommandos, wofür in aller Regel auch die Zustimmung der Volksversammlung notwendig war. Bei der Ausführung seines Auftrages unterlag der Feldherr dann meist keiner äußeren Beeinflussung, was die Kriegführung selbst betraf, solange die Grenzen des ursprünglichen Mandats nicht überschritten wurden.⁴⁸² Nur in besonderen Ausnahmesituationen, wenn der Magistrat durch sein Handeln beispielsweise eklatant gegen die vorgegebenen Kriegsziele verstieß oder von einer Gefährdung des gesamten Heeres auszugehen war, wurde eingegriffen.⁴⁸³ Insgesamt ist festzuhalten, dass der Senat generell für die Planung und Koordination der verschiedenen Kriegszüge zuständig war, wobei die konkrete Ausführung vor Ort dem Gutdünken der Heerführer überlassen wurde. Sobald sich aber die politische Situation änderte, also z.B. andere Völker in den Krieg mit eintraten oder der Kampfeinsatz auf Gebiete außerhalb des bestehenden Schauplatzes ausgeweitet werden musste, entschied – abgesehen von Notsituationen – in der Regel die Zentrale in Rom über das weitere Vorgehen, sodass der von Michael J. Rainer gebrauchte Begriff des Magistrats als „Erfüllungsgehilfen“ des Senats durchaus die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt.⁴⁸⁴ Zwar war es einem Imperiumsträger grundsätzlich möglich, sämtliche Maßnahmen in eigener Regie durchzuführen, doch falls er dabei gegen den Willen der Obrigkeit handelte, musste er damit rechnen, zur Rechenschaft gezogen zu werden. Deshalb hielt sich ein Großteil der Feldherren daran, im Zweifelsfall vorab die Stimmung im Senat zu sondieren. Da das für die Geschichte der Römischen Republik bestimmende Spannungsfeld zwischen Magistrat und Senat von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst wurde, soll darauf weiter unten noch im Detail eingegangen werden.

⁴⁷⁹ Robinson 1997, 8.

⁴⁸⁰ Vgl. Pol. 6,13,6f.

⁴⁸¹ Vgl. Bleicken 1995, 94; König 2007, 87.

⁴⁸² Vgl. Rainer 1997, 146.

⁴⁸³ Livius überliefert eine entsprechende Episode aus dem Jahr 310 v. Chr. Dabei wurde der Konsul Q. Fabius Maximus Rullianus von fünf Legaten des Senats und zwei Volkstribunen dazu aufgefordert, ein bestimmtes Waldgebiet – es handelte sich um den Ciminischen Bergwald – nicht zu durchqueren, weil das unwegsame Gelände ein zu großes Sicherheitsrisiko darstellen würde. Da die Gesandtschaft allerdings zu spät eintraf, hatte der Konsul seinen Plan bereits problemlos ausgeführt. Siehe dazu Liv. 9,36,14.

⁴⁸⁴ Vgl. Rainer 1997, 139; Zack 2001, 97.

An dieser Stelle bleibt lediglich festzuhalten, dass der Senat die Leitlinien für die Kriegszüge vorgab, an denen sich die entsprechend beauftragten Personen zu orientieren hatten.

5.1.3 Die Volksversammlungen

Ein Grundsatz römischer Politik bestand in der abschließenden Bestätigung staatlichen Handelns durch das Volk, wobei sich das charakteristische Merkmal der prinzipiell aristokratischen Staatsform darin manifestierte, den Stimmbürgern eine potentielle Einflussnahme auf die konkreten Inhalte vorzuenthalten.

Es gab kein Antragsrecht eines Bürgers aus der Volksversammlung heraus; die Volksversammlung vermochte nicht einmal, einen ihr vorgelegten Antrag zu reformieren. Sie konnte zu den Vorschlägen nur ‚ja‘ oder ‚nein‘ sagen bzw. – bei den Volksgerichten – verurteilen oder freisprechen oder – bei den Wahlen – unter den präsentierten Kandidaten aussuchen (...).⁴⁸⁵

Demnach hatten Abstimmungen in den Volksversammlungen in erster Linie formellen Charakter; die Bürger konnten ihren Willen letztlich nur durch die Ablehnung einer Vorlage zum Ausdruck bringen.⁴⁸⁶ Dennoch spielte die versammelte Bürgerschaft gerade für die Einleitung neuer Feldzüge eine nicht zu unterschätzende Rolle, da die Mitspracherechte, insbesondere unter dem Eindruck der Ständekämpfe, stetig erweitert wurden.⁴⁸⁷ Die vermutlich älteste Kompetenz war die Verabschiedung der *lex curiata de imperio*, die ursprünglich von den Kuriat-, später von den Zenturiatkomitien bewerkstelligt wurde und im Grunde die Affirmation des obersten Heerführers beinhaltete.⁴⁸⁸ Anscheinend wurde dieses Verfahren schon während der regalen Periode angewandt, um die von den Oberhäuptern der verschiedenen *gentes* gewählten Könige im Amt zu bestätigen.⁴⁸⁹ Zur Zeit der Republik war insbesondere der Vollzug der *lex curiata*, also die Durchführung von Auspizien vor Beginn einer Militärexpedition, zwingend erforderlich, wie zahlreiche Beispiele belegen, in denen Feldherren für ihre Versäumnisse bei der Absicherung des göttlichen Wohlwollens nachträglich getadelt wurden.⁴⁹⁰ Erst im 1. Jahrhundert v. Chr. erlaubte die Gesetzgebung Sullas einen möglichen Verzicht auf

⁴⁸⁵ Bleicken 1995, 125.

⁴⁸⁶ Vgl. Kostial 1995, 125; Robinson 1997, 8; North 1990, 284f.

⁴⁸⁷ Vgl. Hölkeskamp 1993, 31; Zack 2001, 119; Rainer 2006, 108.

⁴⁸⁸ Vgl. Rainer 2006, 36; König 2007, 52.

⁴⁸⁹ Vgl. Rainer 2006, 37.

⁴⁹⁰ Siehe z.B. Liv. 21,63,7.

die *lex curiata*,⁴⁹¹ sodass die Rechtslage spätestens ab diesem Moment selbst für Zeitgenossen undurchsichtig wurde.⁴⁹² Die Zuständigkeit der *comitia centuriata* für Entscheidungen von militärischem Belang findet ebenso in der Wahl der Magistrate ihren Ausdruck.⁴⁹³ Vermutlich war die Beteiligung des Volkes nach den Kompromissen des ersten Ständeausgleichs zunächst nur auf Oberbeamte mit ausschließlich militärischen Aufgabenbereichen, wie z.B. die *tribuni militum*, beschränkt. Sicher ist hingegen, dass dieses Verfahren 367 v. Chr. definitiv institutionalisiert wurde und von da ab sämtliche Imperiumsträger auf diese Weise zu ihrem Amt kamen.⁴⁹⁴

Von erheblicher Bedeutung war weiterhin die ebenfalls von den Zenturiatkomitien zu beschließende *lex de bello indicendo*, welche nichts anderes als eine Kriegserklärung war und somit den Beginn von Kampfhandlungen offiziell genehmigte.⁴⁹⁵ In der Regel handelte es sich hierbei um die Affirmation eines bereits vom Senat getroffenen Votums. Entgegen den Angaben der antiken Autoren hat dieses Recht sicherlich nicht für den ganzen Zeitraum der römischen Geschichte gegolten, sondern war ein weiteres Ergebnis der Ständekämpfe und muss dem Volk daher im Zeitraum zwischen dem Ende des 5. und dem Anfang des 4. Jahrhunderts zugestanden worden sein.⁴⁹⁶ Ob die Zustimmung der Bürgerschaft aber eine zwingende Voraussetzung für die Eröffnung von Kriegshandlungen konstituierte, wurde vor allem in der modernen Forschung stark in Zweifel gezogen. So hat beispielsweise John Rich in seinem Werk „Declaring war in the Roman Republic in the period of transmarine expansion“ bereits 1976 festgestellt, dass nur ein geringer Teil der römischen Kriege während dieser Periode von der Volksversammlung abgesegnet wurde. Demnach sei eine Abstimmung nur bei Feldzügen von besonderer Bedeutung veranlasst worden, in allen anderen Fällen habe entweder der Senat oder der Heerführer vor Ort entschieden.⁴⁹⁷ Eine Kriegserklärung konnte daher also auch ohne *lex de bello indicendo* ausgesprochen werden. Ein wesentlicher Rückgang der Beteiligung der *comitia centuriata* an den Entscheidungen über Krieg und Frieden ist insbesondere seit 167 v.

⁴⁹¹ Vgl. Heuß 1944, 71.

⁴⁹² Vgl. Cic. *fam.* 1,9,20.

⁴⁹³ Vgl. Bleicken 1995, 92; Rainer 2006, 117; König 2007, 54.

⁴⁹⁴ Vgl. Rainer 1997, 115; Rainer 2006, 114.

⁴⁹⁵ Vgl. Kostial 1995, 117; Rainer 1997, 114; Rainer 2006, 116; König 2007, 54; Liebs 2009, 308.

⁴⁹⁶ Vgl. Liv. 4,30,12-15, der die *lex de bello Veientibus indicendo* auf den Einwand der Volkstribunen, dass ein Kriegsbeschluss des Senats nicht genüge, sondern die Volksversammlung ihre Genehmigung erteilen müsse, zurückführt. Siehe auch Zack 2001, 130, der diese Neuerung noch wesentlich früher, nämlich am Übergang von Königszeit zu Früher Republik ansetzt. Dagegen zieht Flach 1994, 251 diese Kompetenz grundsätzlich in Zweifel und vermutet sie – unter dem Eindruck späterer Vorkommnisse – nachträglich von Livius an dieser Stelle eingefügt.

⁴⁹⁷ Vgl. Rich 1976, 15.

Chr. deutlich festzustellen.⁴⁹⁸ Diese Entwicklung erreicht ihren Höhepunkt gegen Ende der Republik, als einzelnen Persönlichkeiten – wie z.B. Pompeius oder Caesar – im Zuge außerordentlicher Kommandos zugestanden wird, nach eigenem Gutdünken Entscheidungen zu treffen.⁴⁹⁹

Abschließend bleibt festzuhalten, dass dem Volk durch die Wahl der Magistrate und die Kriegsbeschlüsse tatsächlich eine wichtige, wenn auch eingeschränkte Rolle im politischen Entscheidungsprozess zukam. Zwar hatte die Bürgerschaft inhaltlich keine Einflussmöglichkeiten, doch die Bestätigung der senatorischen Vorgaben war ein wichtiger Gradmesser für die Akzeptanz der aristokratischen Regierung bei der Bevölkerung und für die Elite gleichzeitig ein Anzeichen dafür, ob die Befindlichkeiten der Masse richtig wahrgenommen wurden. Dabei diente gerade die Zustimmung zu Kriegen, die in den Quellen zumindest für das 4. und 3. Jahrhundert vielfach überliefert ist, der Legitimation staatlichen Handelns. Diese Konstellation änderte sich erst, als im Laufe des 2. Jahrhunderts die immense Expansion des römischen Einflussbereichs in außeritalische Gebiete Anpassungen in der Regierungspraxis erforderte. Von nun an waren oftmals schnelle Entscheidungen vor Ort notwendig, sodass die Bedeutung der Entscheidungsträger in Rom gegenüber den Imperiumsträgern in den Krisengebieten zwangsläufig abnehmen musste.⁵⁰⁰

5.1.4 Die Magistrate

Zu den Ämtern, deren Kompetenzen auch die Kriegführung beinhalteten, gehörte zunächst die Position des Königs. Dieser hatte, neben einer Reihe anderer Aufgaben wie z.B. die allgemeine Staatslenkung oder die Gerichtsbarkeit, die oberste Kommandogewalt über das Heer inne.⁵⁰¹ Allem Anschein nach bestand darin, gerade während dieser frühen Epoche der römischen Geschichte, das wichtigste Betätigungsfeld, in dem die Macht des *rex* nahezu uneingeschränkt galt. Nach dem Sturz der Königsherrschaft wurden diese Machtbefugnisse – zumindest der literarischen Überlieferung gemäß – direkt auf die Konsuln übertragen. Das höchste Amt der Republik, verwaltet von zwei jährlich gewählten, gleichberechtigten Personen, unterlag ebenfalls kaum rechtlichen Restriktionen,⁵⁰² wobei sich die Amtsgewalt sowohl auf den

⁴⁹⁸ Vgl. Zack 2001, 137.

⁴⁹⁹ Vgl. Kostial 1995, 129.

⁵⁰⁰ Vgl. Beck 2005, 108.

⁵⁰¹ Vgl. Rainer 2006, 41.

⁵⁰² Die Einschränkungen betrafen in erster Linie die Polizeigewalt des *imperium domi*, da der Konsul beispielsweise keine Todesurteile gegen römische Bürger verhängen durfte. Siehe dazu ebd., 72.

Bereich außerhalb als auch innerhalb der Stadtmauern bezog.⁵⁰³ Insbesondere bei der Durchführung von Kriegszügen, die bei Weitem bedeutsamste Aufgabe der Konsuln, waren deren Entscheidungen letztlich ausschlaggebend: „Gewiss, eine politische Planung und Kontrolle des Senates stand durchaus fest, sie trat aber in unmittelbaren militärischen Aktionen in den Hintergrund.“⁵⁰⁴ Das Sonderamt der *tribuni militum consulari potestate*, welches zwischen 444 und 367 v. Chr. häufig anstelle des Konsulats besetzt wurde, war grundsätzlich mit den gleichen Kompetenzen ausgestattet.⁵⁰⁵ Über eine ähnliche Machtfülle verfügten auch die Prätores, deren oberste militärische und juristische Gewalt allerdings – im Gegensatz zu den Konsuln – räumlich auf die eigene Provinz beschränkt war.⁵⁰⁶ Sowohl Konsulate als auch Präturen konnten im Bedarfsfall prorogiert werden, was allerdings einer Ernennung, keiner Wahl, gleichkam. Daher konnte die Befehlsgewalt auch jederzeit wieder entzogen werden. Abgesehen davon bezog sich die Machtbefugnis ohnehin nur auf das Gebiet *militiae*; mit dem Überschreiten der Stadtgrenze und dem Eintritt in den Bereich *domi* erlosch sie automatisch.⁵⁰⁷ Durch die Reformen Sullas wurden die Aufgabenbereiche neu geordnet und insbesondere die Promagistratur aufgewertet. So blieben sowohl Konsuln als auch Prätores während ihrer Amtszeit in Rom, um erst nach deren Ablauf als Prokonsuln oder Proprätoren die ihnen zugewiesenen Provinzen zu verwalten. Es handelte sich dabei nicht mehr um die bloße Verlängerung des ursprünglichen Mandats durch den Senat, sondern um ein reguläres Amt, wodurch eine Rückberufung eben nicht mehr ohne Weiteres möglich war.⁵⁰⁸ In besonderen, sowohl innen- als auch außenpolitischen Notsituationen konnte ein Diktator ernannt werden, der dann über ein ausschließliches Imperium verfügte.⁵⁰⁹ Die Einrichtung einer Diktatur beschloss in der Regel der Senat auf Antrag eines der Konsuln, der dann auch den Diktator ernannte.⁵¹⁰ Ob mit der Ernennung alle anderen Oberbeamten ihre Amtsgewalt verloren, so wie es Polybios berichtet,⁵¹¹ ist aufgrund entgegenstehender Angaben bei Livius umstritten.⁵¹² Offenbar wurden Konsuln weiterhin mit der Leitung von Feldzügen betraut,⁵¹³

⁵⁰³ Vgl. Bleicken 1995, 105; Rainer 2006, 52; König 2007, 57.

⁵⁰⁴ Rainer 2006, 72.

⁵⁰⁵ Vgl. König 2007, 76f.

⁵⁰⁶ Vgl. Bleicken 1995, 106; Rainer 2006, 52 u. 75; König 2007, 57.

⁵⁰⁷ Vgl. Bleicken 1995, 118; Rainer 2006, 58.

⁵⁰⁸ Vgl. Bleicken 1995, 118.

⁵⁰⁹ Vgl. Rainer 2006, 80.

⁵¹⁰ Die Ernennung von Q. Fabius Maximus während des 2. Punischen Krieges erfolgte ausnahmsweise nach einer Wahl durch das Volk, da der amtierende Konsul Cn. Servilius Geminus vor Ort unabhkömmlich war. Vgl. Liv. 22,8,6.

⁵¹¹ Vgl. Pol. 3,87,8.

⁵¹² Vgl. Rainer 2006, 81.

⁵¹³ Vgl. Liv. 7,11,5-8 u. 15,9.

wobei sie aber sicherlich nicht gegen den Willen des Diktators handeln oder gegen ihn interzedieren konnten, da sie diesem im rechtlichen Sinne hierarchisch untergeordnet waren. Trotz dieser großen Machtfülle unterhielten ausgerechnet die Inhaber dieses Sonderamtes besondere Verbindungen zum Senat, wie bereits Jochen Bleicken feststellte: „Der Umstand, daß faktisch der Senat für den Staatsnotstand zuständig war, fand auch darin seinen Niederschlag, daß der Diktator trotz seiner unbeschränkten Gewalt während des Notstandes beim Senat stets anfragte, was zu tun sei.“⁵¹⁴ Gleichwohl hatte letztlich immer der Magistrat die letzte Entscheidungsgewalt inne, gegen die es keine institutionalisierte Form des Einspruchs gab. Vermutlich war diese Ausnahmestellung auch der Grund dafür, dass nach 202 v. Chr. keine Diktatoren mehr ernannt wurden.⁵¹⁵ Besonders als gegen Ende des 2. Jahrhunderts die Krise der Republik immer deutlicher zutage trat, wäre es zu gefährlich gewesen, einer einzelnen Person diese unkontrollierbare Macht zu verleihen. Abschließend bleibt festzuhalten, dass alle Magistrate mit Imperium für die Dauer ihrer Amtszeit über eine, aus heutiger Sicht, überwältigende Machtfülle verfügten. Zwar konnte der Senat außenpolitische Vorgaben machen, doch die konkreten Entscheidungen vor Ort, vor allem in Bezug auf militärische Belange, waren dem Amtsträger vorbehalten.⁵¹⁶ Das einzige Mittel zur Restriktion bestand darin, einen gleich- oder übergeordneten Amtsinhaber zum Einschreiten zu bewegen, was allerdings keinesfalls einer Amtsenthebung, sondern lediglich einer vorübergehenden, situationsbedingten Intervention gleichkam. Zur Verantwortung gezogen wurden Magistrate erst nach Ablauf ihrer Amtszeit. Insgesamt spielten die einzelnen Imperiumsträger daher eine bedeutende Rolle innerhalb des institutionellen Gefüges und übten großen Einfluss auf die Außenpolitik der Gemeinschaft aus.⁵¹⁷

5.2. Die Nobilität der Römischen Republik

5.2.1 Vorbemerkungen

Die bisherige Forschung hat sich größtenteils auf die Analyse der staatstragenden Schicht, die sich im Laufe der Zeit zur sogenannten Nobilität ausformte, konzentriert, da diese – durch die Repräsentation im Senat einerseits und die Stellung der Kandidaten für öffentliche Ämter andererseits – die herausragende Personengruppe der Römischen Republik darstellte. Im Gegen-

⁵¹⁴ Bleicken 1995, 113.

⁵¹⁵ Vgl. Rainer 2006, 82.

⁵¹⁶ Vgl. Rüpke 1992, 66.

⁵¹⁷ Vgl. Hackl 1982, 3.

satz zum althergebrachten Bild der älteren Generation von Wissenschaftlern, welche diese Führungsschicht als eine geschlossene Gruppe ansah, vertreten aktuelle Interpretationen eine entgegengesetzte Erkenntnis: „Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass diese Gruppe keineswegs politisch exklusiv und nach außen geschlossen war. Ganz im Gegenteil, diese Elite sollte eher als eine Art politischer Club verstanden werden dessen Mitgliedschaft in ständigem Fluss war.“⁵¹⁸ Weiterhin ist mittlerweile anerkannt, dass hier nicht von einem institutionalisierten Stand, sondern lediglich von einem Status gesprochen werden kann, da sich die Zugehörigkeit zu diesem „Club“ allein und ausschließlich auf das Erreichen bestimmter öffentlicher Ämter gründete. Dabei ist der Personenkreis der Nobilität grundsätzlich in einen inneren Kern, der sich durch die regelmäßige Übernahme politischer Ämter auszeichnete, und eine erweiterte Gruppe mit einer niedrigen Sukzessionsrate zu unterteilen.⁵¹⁹ Diese neuen Erkenntnisse führten dazu, dass sich die althistorische Forschung davon abwandte, die Römische Republik als ein rein oligarchisches System anzusehen und sich seitdem ebenso auf die demokratischen Elemente dieser Staatsform konzentriert. So rückte vor allem der innere Aufbau des Gemeinwesens ins Zentrum der Untersuchungen, wobei es eben nicht mehr nur um die „Geschichte der herrschenden Klasse“ gehen, sondern die Gesamtstruktur der soziopolitischen Ordnung im Mittelpunkt stehen sollte.⁵²⁰ Diesem Weg folgend, sollen zunächst Entstehung und Aufbau der Nobilität veranschaulicht werden, um danach auf die strukturellen Zusammenhänge, wie die Regierungspraxis und das Verhältnis zwischen Senat und Magistraten, eingehen zu können. Ebenso wird dabei die Einbindung der restlichen Bevölkerung in diese Prozesse eine wichtige Rolle spielen, denn durch deren Votum wurde das aristokratische Verhalten entweder akzeptiert oder verworfen. Abschließend soll dann ein Blick auf die Bedeutung von Kriegen für den Fortbestand des politischen Systems zum zentralen Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit hinführen.

5.2.2 Die Entstehung der Nobilität

Die Geschichte des römischen Staates ist in erster Linie die Geschichte einer territorialen Expansion, von der Kleinstadt am Tiberunterlauf im 8. Jahrhundert bis zum Großreich gigantischer Ausdehnung am Ende der Republik. Diese Expansion, die ursprünglich nichts anderes war als ein Streit mit benachbarten Orten um Viehweiden und Ackerland, nahm geradezu auf dem Wege eines Domino-Effektes ein selten je in der

⁵¹⁸ Hölkeskamp 2004b, 13.

⁵¹⁹ Vgl. Hölkeskamp 2004a, 74; Hölkeskamp 2004b, 42; Hölkeskamp 2006, 366f.

⁵²⁰ Vgl. Hölkeskamp 2006, 361f.

Weltgeschichte gekanntes Ausmaß an. Daher ist diese Expansion, die auch innenpolitisch und somit staatsrechtlich ständig Auswirkungen zeitigte, als beherrschender Faktor der römisch-republikanischen Geschichte anzusehen.⁵²¹

Dementsprechend war dieser Faktor auch für die Entstehung der Nobilität von ausschlaggebender Bedeutung, wenngleich hierbei noch die Auswahl der Magistrate und die Bedeutung des ihnen verliehenen Imperiums sowie die Rolle des Senats als institutionelles Zentrum der Gemeinschaft ihren Beitrag leisteten⁵²² – alles in dieser Ausformung nur unter den Voraussetzungen der stetigen Expansion denkbar.⁵²³ Grundsätzlich ist der Aufstieg der Nobilität als ein komplexer Prozess anzusehen, in dessen Verlauf das Machtmonopol des archaischen Patriziats, welches noch bis in die Anfänge der Mittleren Republik hinein dominierend war, beseitigt wurde, ohne dabei allerdings diese Personengruppe an sich zu entmachten.⁵²⁴ Vielmehr kam es zwischen 367 und 287 v. Chr. zu einer Verschmelzung der alten Elite, deren Repräsentanten Patrizier waren, mit dem herausragenden Zweig der Plebejer, den sogenannten *homines novi*, die seit der faktischen Gleichstellung sämtliche politischen Ämter besetzen durften.⁵²⁵ Deren Aufstieg hing wiederum direkt mit der Konsolidierung der ökonomischen Grundlagen und damit indirekt mit der Expansion des römischen Herrschaftsbereichs zusammen. Die Zugehörigkeit zur neuen herrschenden Statusgruppe definierte sich daher fortan nicht mehr über die Tradition der Abstammung von einem alteingesessenen adligen Geschlecht, sondern primär über die wirtschaftliche Potenz und die daraus resultierenden Möglichkeiten für politische Ämter kandidieren sowie die damit verbundenen Ausgaben tragen zu können. Auch die Tatsache, dass die Öffentlichkeitsarbeit einen großen zeitlichen Aufwand erforderte, sorgte für eine Bevorteilung bestimmter Personenkreise, die es sich aufgrund ihres Reichtums erlauben konnten, keiner geregelten Tätigkeit nachzugehen, sondern je nach Bedarf für Aufgaben im Gemeinwesen zur Verfügung standen.⁵²⁶ Grundbesitz gehörte demnach zu den Voraussetzungen für einen Aufstieg in den inneren Zirkel der Macht: „Die Angehörigen der ‚politischen Klasse‘ kamen durchweg aus einer weiteren, prinzipiell homogenen Schicht großer Grundbesitzer, die über einen wachsenden Anteil der begehrtesten und in allen vorindustriellen Gesellschaften wichtigsten ökonomischen Ressource verfügten.“⁵²⁷ Dies führte tatsächlich zur Her-

⁵²¹ Rainer 2006, 48.

⁵²² Vgl. Hölkeskamp 2004b, 18.

⁵²³ Vgl. Hölkeskamp 1993, 18; Hölkeskamp 2004b, 18; Hölkeskamp 2006, 366.

⁵²⁴ Vgl. Hölkeskamp 2004b, 41; Hölkeskamp 2006, 366.

⁵²⁵ Vgl. Bleckmann 2002, 12; Hölkeskamp 2004a, 74.

⁵²⁶ Vgl. Hölkeskamp 1993, 38; Hölkeskamp 2006, 372.

⁵²⁷ Hölkeskamp 2004a, 38.

ausbildung einer Gruppe mit großer innerer Geschlossenheit, deren Identität in erster Linie auf einem von allen Seiten anerkannten Verhaltenskodex basierte. Dessen Kern bestand darin, im Grunde lediglich die Leistungen der verschiedenen Persönlichkeiten für die Republik – d.h. die Übernahme von Ämtern – als Ausgangspunkt für Anerkennung und hierarchische Position jedes Einzelnen innerhalb des Gesamtgefüges festzulegen.⁵²⁸ Das über allem stehende Grundprinzip war die Würde und das Ansehen des römischen Volkes in der Welt, weshalb gerade der Ausbau und die Verwaltung des Herrschaftsbereichs eine immense Rolle spielte.⁵²⁹ Diesem Ziel mussten die Mitglieder der politischen Führung dienen und durften dabei nicht von dem durch den Gruppenkonsens vorgegebenen Weg, der vornehmlich über die Ämterlaufbahn führte, abweichen.⁵³⁰ Insofern erzeugte der Konkurrenzkampf um die Ämter eine Annäherung zwischen den unterschiedlichen Bewerbern und dem Volk, dem letztendlich die Entscheidung über den Erfolg einer Kandidatur oblag. Dass dabei auch die Gefahr einer zu hohen Anpassung und einer damit einhergehenden Minderung des objektiv bestmöglichen Ergebnisses aufgrund einziehender Kompromisse bestand, liegt auf der Hand.⁵³¹

Trotz der inneren Geschlossenheit war die Gruppe nach außen hin prinzipiell offen, da sich die Zugehörigkeit lediglich über die Ausübung von Magistraturen definierte.⁵³² Dies bedeutete umgekehrt aber auch, dass die Erfolge einer einzelnen Person prinzipiell nicht auf die Nachkommen übertragbar waren und daher für jede Familie die Gefahr bestand, mangels geeigneter Nachfolger – was angesichts der hohen Kindersterblichkeitsrate durchaus keine Seltenheit war – wieder aus dem inneren Zirkel der Macht auszuschneiden.⁵³³ Trotzdem konsolidierte sich auch die neue Führungsschicht mit der Zeit zu einem immer exklusiveren Personenkreis, der vorwiegend aus Mitgliedern mit ehemaligen Amtsinhabern unter den Vorfahren bestand, so dass die Aufstiegsmöglichkeiten aus anderen Gesellschaftsschichten stetig abnahmen.⁵³⁴ Die Funktionsweise der Nobilität basierte – bei aller Konkurrenz – grundsätzlich auf der Befolgung bestimmter Wertvorstellungen und Verhaltensregeln, die, im Falle einer Ab-

⁵²⁸ Vgl. Hölkeskamp 1987, 241; Welwei 1989, 91; Hölkeskamp 2004b, 42; Beck 2005, 13. Dieses Leistungsideal galt offenbar – unter unterschiedlichen sozialen Rahmenbedingungen – in allen gesellschaftlichen Schichten. Siehe dazu Beck 2005, 21.

⁵²⁹ Dagegen Eckstein 2007, 135, der von einem hohen Konfliktpotential innerhalb der Aristokratie, hervorgerufen durch unterschiedliche Interessen, ausgeht.

⁵³⁰ Vgl. Hölkeskamp 1987, 246; Hölkeskamp 2006, 372f.

⁵³¹ Vgl. Simmel 1968, 216.

⁵³² Vgl. Hölkeskamp 2004a, 74.

⁵³³ Vgl. ebd., 76.

⁵³⁴ Vgl. Hölkeskamp 2006, 371f., der in der Nachfolge von Millar u.a. nachgewiesen hat, dass die Anzahl der Konsuln ohne konsularische Vorfahren rückläufig war und gegen Ende der Republik nur noch einen geringen Anteil ausmachte. Siehe ebenso Bleckmann 2002, 11; Hölkeskamp 2004a, 78.

weichung, von der Gesamtheit der Elite durchgesetzt werden mussten.⁵³⁵ Das Ende der Republik und dieser Art von Regierungsform resultierte daher aus der Missachtung dieses Gruppenkonsenses durch einzelne Mitglieder der Führungsschicht, die für sich selbst einen Sonderstatus beanspruchen und sich nicht mehr den Wechselfällen der Zeit und des Schicksals unterwerfen wollten. Gerade kleine Gemeinwesen – wie z.B. antike Stadtstaaten – können Konflikte durch Konkurrenz oftmals nur schwer verkraften und laufen daher Gefahr, an inneren Zerwürfnissen zugrunde zu gehen.⁵³⁶ Ausgerechnet die weitere Expansion des römischen Einflussbereichs, die überhaupt erst zur Entstehung der Nobilität geführt hatte, war ein wesentlicher Faktor für deren Auflösung, da ein solches Maß an Ausdehnung mit der bisherigen Form von Herrschaftsausübung nicht mehr kompatibel war und somit zwangsläufig zum Sturz der Senatsaristokratie führen musste.

5.2.3 Das Zusammenspiel zwischen Senat und Magistraten

Gerade das Verhältnis zwischen dem von einem stetigen Machtzuwachs gekennzeichneten Senat und den Magistraten war eines der beherrschenden Spannungsfelder des politischen Alltags in Rom. Mit der Verabschiedung der *lex Ovinia* bekam die Zentrale der römischen Macht zusätzliches Gewicht dadurch, dass deren Mitglieder seit dem Ende des 4. Jahrhunderts anhand fester Kriterien von eigens dafür gewählten Zensoren und nicht mehr von den amtierenden Konsuln ausgewählt wurden.⁵³⁷ Während in den ersten Jahrhunderten der Republik oftmals noch einzelne Magistrate tonangebend waren, vermochte der Senat spätestens im Verlauf des 2. Punischen Krieges, der ein hohes Maß an Koordinationsfähigkeit und Organisation erforderte, die Geschicke des Gemeinwesens mit uneingeschränkter Souveränität zu leiten.⁵³⁸ Dabei war die Sachkenntnis und die Erfahrung seiner Mitglieder ein wesentlicher Faktor für den hohen Stellenwert dieses Gremiums, welches, insbesondere unter der Prämisse einer andauernden Expansion und der zunehmenden Komplexität außenpolitischer Entscheidungen – anders als die nur ein Jahr amtierenden Magistrate – für Kontinuität zu sorgen vermochte.⁵³⁹ Die zahlreichen Kompetenzen betrafen dabei zunächst die Entscheidung über sämtliche außenpolitischen Belange sowie die inneren Strukturen des Stadtstaates. Außerdem war die Ver-

⁵³⁵ Vgl. Bleckmann 2002, 13; Beck 2005, 12.

⁵³⁶ Vgl. Simmel 1968, 220.

⁵³⁷ Vgl. Bleckmann 2002, 142. Die *lex Ovinia de senatoribus lectione* wurde zwischen 318 und 312 beschlossen. Siehe dazu König 2007, 124.

⁵³⁸ Vgl. Hackl 1982, 2.

⁵³⁹ Vgl. Hölkeskamp 2004b, 38.

teilung von neuerworbenem Ackerland ein wichtiges Instrument zur Befriedigung öffentlicher Interessen und zur Konsolidierung des römischen Herrschaftsbereichs.⁵⁴⁰ Einen besonders hohen Einfluss konnte das Gremium gegenüber den verschiedenen Magistraten geltend machen. Auch wenn die ausschlaggebende Wahl nicht in den Händen der Senatoren lag und den Imperiumsträgern gerade vor Ort weitgehende Entscheidungsfreiheit zugestanden wurde, war die regierende Schicht durchaus in der Lage, mithilfe bestimmter Handlungen direkten Einfluss auf personelle Fragen zu nehmen. Neben der Zuweisung der Provinzen, lagen u.a. die Ernennung eines Diktators, die Abberufung eines Konsuls zur Durchführung von Wahlen, die Verlängerung eines Mandats und eine Aussetzung des Iterationsverbots in ihrer Hand.⁵⁴¹ Ebenso konnte der Senat bei der Anerkennung der Leistung seiner Mandatsträger, die in erster Linie durch die Gewährung eines Triumphs erfolgte, nach eigenen Kriterien vorgehen, die sich meist am Nutzen für die Republik und am aristokratischen Kollektivinteresse orientierten.⁵⁴² Insgesamt sorgte vor allem die Tatsache, dass sich im Zweifelsfall auch senatorische Minderheiten – zumindest bis zu einem bestimmten Zeitpunkt – an die Beschlüsse der Mehrheit hielten, für die Durchsetzungsfähigkeit von Verhaltensregeln, wie z.B. den 180 v. Chr. eingeführten *cursus honorum*, der dem allzu schnellen Aufstieg einzelner Persönlichkeiten vorbeugen sollte.⁵⁴³

Trotzdem erwies sich eine effektive Kontrolle der Mandatsträger bisweilen als schwierig, da es grundsätzlich keine Pflicht zur Rechenschaftsablegung gab.⁵⁴⁴ Vielmehr sollten die einzelnen Personen durch systemimmanente Regelungen in den Gruppenkonsens eingebunden bleiben. Dazu dienten einerseits die tatsächlich festgelegten Vorschriften der Amtsausübung selbst, wie z.B. die Annuität, welche dafür sorgte, dass der Magistrat nach einem absehbaren Zeitraum wieder in den Kreis der Gemeinschaft zurückkehren musste, oder die Kollegialität, welche bei groben Verstößen die Intervention eines anderen Amtsinhabers ermöglichte und damit eine scharfe Waffe im Kampf des Senats mit abtrünnigen Feldherren darstellte. Außerdem waren auch senatorische Gesandtschaften ein probates Mittel zur Einflussnahme auf Entscheidungen vor Ort.⁵⁴⁵ In den antiken Quellen sind zahlreiche Episoden überliefert, die von Auseinandersetzungen zwischen Heerführern und Legaten berichten, wobei immer wieder deutlich wird, dass Letztere prinzipiell auf ihren Vorrang bestehen und sich damit

⁵⁴⁰ Vgl. Harris 1979, 60 u. 93 sowie in dessen Nachfolge Eckstein 2007, 133.

⁵⁴¹ Vgl. Rosenstein 1982, 5f.; Hölkeskamp 2004b, 36f.

⁵⁴² Vgl. Rosenstein 1982, 7-9.

⁵⁴³ Vgl. Hackl 1982, 3.

⁵⁴⁴ Vgl. Bleicken 1995, 200.

⁵⁴⁵ Vgl. ebd., 205f.

in den meisten Fällen auch gegenüber ihren Widersachern behaupten konnten. Eine weitere Möglichkeit magistratisches Fehlverhalten zu sanktionieren, bestand in der Aufnahme eines Gerichtsprozesses, der allerdings erst nach dem Verlust der Amtswürden durchgeführt werden konnte und somit keine Auswirkungen auf die konkreten Ereignisse hatte, sondern lediglich das Missfallen der übrigen Elite gegenüber den Taten eines Einzelnen zum Ausdruck brachte. Dabei ist erstaunlicherweise festzustellen, dass die Führungsschicht von diesem Recht relativ selten Gebrauch machte und viele Prozesse ins Leere liefen bzw. trotz erwiesener Ungereimtheiten in der Amtsführung mit Freisprüchen endeten. Offenbar orientierte man sich bei der Entscheidungsfindung nur unwesentlich daran, ob ein objektiv nachweisbarer Rechtsbruch oder eine Missachtung des Verhaltenskodex vorlagen, sondern entwickelte dafür eigene Kriterien. Jochen Bleickens Untersuchungen zufolge waren für eine Verurteilung primär zwei Aspekte ausschlaggebend:⁵⁴⁶ Zum einen der Grad der Erheblichkeit, d.h. der Einfluss, den der Ungehorsam auf das gesamtstaatliche Leben hatte. Damit sind nicht nur direkte außenpolitische Folgen gemeint, sondern ebenso Auswirkungen auf die innenpolitischen Verhältnisse, mithin die Vorbildfunktion den übrigen Mitgliedern der Oberschicht gegenüber. Zum anderen der Grad der Isoliertheit, also die Frage, ob eventuell eine starke Minderheit der Senatoren Verständnis für die betreffende Person hatte. Eine Auseinandersetzung zwischen zwei annähernd gleichstarken Gruppen innerhalb der Nobilität konnte sicherlich in niemandes Interesse sein, weshalb eine harte Bestrafung gerade in solchen Fällen kaum opportun war.

Abgesehen von diesen Erwägungen, welche für sich alleine schon deutlich machen, inwieweit Prozesse für objektive Schlussfolgerungen ohnehin eher schlecht geeignet sind, bestand grundsätzlich immer die Gefahr, dass solche juristischen Verfahren aufgrund persönlicher Animositäten angestrengt wurden. Deshalb ist bei deren Untersuchung vordringlich auf eine Trennung zwischen den tatsächlichen Vorgängen und den Begleitumständen in Rom zu achten, soweit dies überhaupt möglich ist. Obwohl – insgesamt gesehen – das Verhältnis zwischen Senat und Magistratur aufgrund der politischen Strukturen zu Konflikten führen musste, die keineswegs immer mit dem klaren Sieg einer der beiden Seiten endeten, hatte die Zentrale in Rom gerade auch wegen der Fülle von nicht kodifizierten und daher kaum einzuschränkenden Kompetenzen, ein starkes Übergewicht gegenüber den anderen Institutionen.⁵⁴⁷

⁵⁴⁶ Vgl. ebd., 207.

⁵⁴⁷ Vgl. Hölkeskamp 2004a, 25.

(...) dieses Gremium [der Senat] überwachte, kontrollierte und erzwang die Einhaltung der Regeln, setzte sie einerseits gegebenenfalls aus und ahndete andererseits bisweilen auch ihre Verletzung. Gerade durch diese Rolle war der Senat zugleich das wichtigste Organ, das den neuen aristokratischen Verhaltens- und Wertekodex in konkrete Regierungspraxis umsetzte.⁵⁴⁸

5.2.4 Die Regierungspraxis in Rom

Dieser Umstand prägte selbstverständlich auch die gängige Regierungspraxis. Dabei sind Schwankungen in der Intensität der Überwachung magistratischen Handelns zu beobachten, die sich offenbar an der Lage des betroffenen Einsatzgebietes orientierten. So hat Arthur M. Eckstein festgestellt, dass der Senat den Feldherren für Norditalien stets relativ genaue Vorgaben machte.⁵⁴⁹ In anderen Gebieten hingegen waren die Imperiumsträger oftmals frei, ihre eigene Politik zu betreiben, ohne dadurch Konflikte mit der Zentrale in Rom zu provozieren.⁵⁵⁰ Grundsätzlich musste der Senat Vertrauen in seine Amtsinhaber haben; zusammen bildeten sie schließlich eine einheitliche Interessengruppe.⁵⁵¹

Diese besondere doppelseitige Identität der Magistrate bewirkte in aller Regel, daß sie auch im Amt (jedenfalls zumeist, in den vielen unproblematischen Geschäften des Alltags und auch in schwierigeren Fällen) ganz selbstverständlich wie Senatoren dachten und im Sinne des Senats handelten.⁵⁵²

Für die besondere Behandlung Norditaliens sind daher im Wesentlichen zwei Gründe denkbar. Da die Generäle in den meisten Fällen sehr kurzfristige Entscheidungen fällen mussten, blieb gerade in weit entfernten Gebieten oftmals keine Zeit, um Rücksprache mit Rom zu halten. Im italischen Raum hingegen konnte die Kommunikation prinzipiell einfacher aufrechterhalten werden. Eine andere – und m.E. plausiblere Erklärung – zielt darauf ab, dass die Sicherung der Apenninhalbinsel eine der wichtigsten militärischen Aufgaben war, da von dortigen Konflikten immer eine potentielle Gefahr für das römische Kernland ausging.⁵⁵³ Insbesondere die fortwährenden Auseinandersetzungen mit eindringenden Gallierstämmen sowie die daraus resultierenden leidvollen Erfahrungen, die sogar fast zur Zerstörung der Heimatstadt und des

⁵⁴⁸ Hölkeskamp 2004b, 37.

⁵⁴⁹ Vgl. Eckstein 1987, 319.

⁵⁵⁰ Vgl. ebd., 320; Rainer 2006, 144.

⁵⁵¹ Vgl. Eckstein 1987, 323; Hölkeskamp 2004a, 35.

⁵⁵² Hölkeskamp 2004a, 36.

⁵⁵³ Vgl. Eckstein 1987, 320f.

gesamten Gemeinwesens geführt hätten, haben sicherlich zu einer erhöhten Sensibilisierung beigetragen.

Zu den politischen Entscheidungen der Führungsschicht kam es in der Regel nach einem Willensbildungsprozess, der in erster Linie außerhalb, nicht innerhalb der Institutionen stattfand.⁵⁵⁴ So war die Meinung der einzelnen Mitglieder bereits größtenteils vorgeprägt, wenn sie das Senatsgebäude zum Beginn einer Sitzung betraten, die üblicherweise von den aufgrund ihres hohen Ansehens beherrschenden Persönlichkeiten dominiert wurde. Insofern spielten bei den Erwägungen der Individuen im Vorfeld persönliche Bindungen, aber auch Absprachen zwischen Einzelnen oder Gruppen, die ganz bestimmte gemeinsame Ziele verfolgten, eine große Rolle.⁵⁵⁵ Während die persönlichen Bindungen eine Konstante für die Entscheidungen des Einzelnen darstellten und somit auch für den Rest der Oberschicht berechenbar waren, konnten gerade Bündnisse mit diversen Gruppierungen von sehr kurzer Dauer sein, da sie oftmals nicht auf grundsätzliche Übereinstimmungen in der Weltsicht der Beteiligten zurückzuführen waren, sondern sich vielmehr auf konkrete Felder bezogen und daher nach Abhandlung eines bestimmten Themas wieder obsolet werden mussten. Entgegen der älteren Forschung, die insbesondere im Anschluss an Friedrich Münzer⁵⁵⁶ von Adelparteien ausging, hat sich mittlerweile die Ansicht durchgesetzt, dass es eben keine festen politischen Parteien gab, sondern temporär themengebundene Koalitionen gebildet wurden, die ebenso schnell wieder aufgelöst werden konnten.⁵⁵⁷

Ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung des senatorischen Willens war dabei das Volkstribunat, ganz besonders, nachdem es mit dem Ausgleich der Stände und der Integration der führenden plebejischen Schicht in die Zirkel der Macht seine ursprüngliche Funktion als Sprachrohr dieses Bevölkerungsteiles verloren hatte.⁵⁵⁸ Neue Aufgaben erfüllten die Tribunen daraufhin vor allem in zweierlei Hinsicht. Zum einen stand ihnen die Möglichkeit offen, gegen andere Magistrate zu intervenieren. Von diesem Recht machten sie im Laufe der Republik hinreichend Gebrauch, meist auf Initiative des Senats, dem ansonsten keine Mittel zur Verfügung standen, gegen ungehorsame Amtsträger unmittelbar wirksam vorzugehen.⁵⁵⁹ Zum anderen hatte das *concilium plebis* – spätestens seit der Novellierung, dessen Beschlüsse für die gesamte Bürgerschaft und nicht mehr nur für die Plebejer gelten zu lassen – einen derart

⁵⁵⁴ Vgl. Bleicken 1995, 184.

⁵⁵⁵ Vgl. ebd., 189.

⁵⁵⁶ Vgl. Münzer 1920.

⁵⁵⁷ Vgl. Gruen 1984, 245; Bleckmann 2002, 15.

⁵⁵⁸ Vgl. Hölkeskamp 2004b, 101.

⁵⁵⁹ Vgl. Hölkeskamp 2004a, 33; Hölkeskamp 2004b, 102.

hohen Stellenwert erreicht, dass die Regierenden gerne darauf zurückgriffen, um bestimmte Gesetze zur Verabschiedung zu bringen.⁵⁶⁰ Außerdem konnte diese Versammlung wesentlich einfacher kontrolliert werden als die Komitien. Schließlich waren die Volkstribunen selbst auch Angehörige der Oberschicht und zumeist junge Abkömmlinge der Nobilität, die dieses Amt als einen Schritt auf der Karriereleiter hin zu höheren Weihen betrachteten und daher in der Regel wohl kaum geneigt waren, sich dem Willen der Führungsschicht zu widersetzen, in deren Hand ihr weiteres Fortkommen lag.⁵⁶¹ Zumindest im Bereich des Inneren hatten sie daher erheblichen Anteil an der Gestaltung der Tagespolitik. Außenpolitisch hingegen war die Regierungspraxis überwiegend von der Verbindung zwischen Senat und Magistratur geprägt, die trotz aller Freiheiten faktisch als dessen exekutiver Arm zu interpretieren ist.⁵⁶²

Diese Verhältnisse änderten sich im Verlauf der Republik grundlegend, als der Senat seine Vormachtstellung gegenüber einzelnen Amtsträgern verlor, die sich eben nicht mehr in den Gruppenkonsens der Nobilität einreihen wollten, sondern mit allen Mitteln versuchten, für sich selbst eine Ausnahmestellung zu beanspruchen.⁵⁶³ Diese Entwicklung wurde von einer ganzen Reihe an Faktoren bedingt, welche dem Machtverlust des Senats den Weg bereiteten. So spielte z.B. die Intensivierung der imperialistischen Politik Roms eine nicht unbedeutende Rolle. Mit dem vermutlich ab der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. einsetzenden Übergang von indirekter zu direkter Herrschaft stieg auch die Bedeutung der Kommandeure vor Ort, die sich wegen ihrer zunehmend festigenden Stellung von den Vorgaben der Führungszentrale emanzipieren konnten.⁵⁶⁴ Außerdem trugen die auf die gracchischen Gesetzesinitiativen folgenden Unruhen, welche im Wesentlichen die innenpolitische Reformunfähigkeit als ein zentrales Problem des politischen Systems offenbarten, zu einem weiteren Autoritätsverlust des Senats bei, dessen Ansehen in allen Kreisen der Bevölkerung, anlässlich der ablehnenden Haltung gegenüber dringend notwendigen Anpassungen der bestehenden Verhältnisse, litt. Daneben gelang es der Führungsschicht auch nicht mehr, das Volkstribunat in dem Maße für eigene Zwecke zu instrumentalisieren, wie dies noch in den Jahrhunderten zuvor der Fall gewesen war, als nicht nur wichtige gesetzliche Änderungen über die Volksversammlung auf den Weg gebracht wurden, sondern ebenso renitente Amtsträger durch die Intervention der Tribunen in ihre Schranken gewiesen werden konnten.⁵⁶⁵ Vielmehr waren die Senatoren

⁵⁶⁰ Vgl. Bleckmann 2002, 74; Rainer 2006, 145.

⁵⁶¹ Vgl. Hölkeskamp 2004b, 97; Rainer 2006, 145.

⁵⁶² Vgl. Hölkeskamp 2004a, 34f.

⁵⁶³ Vgl. Hackl 1982, 12.

⁵⁶⁴ Vgl. ebd., 15.

⁵⁶⁵ Vgl. Hölkeskamp 2004b, 102.

dazu gezwungen, auch mit diesem Personenkreis immer häufiger Konflikte auszufechten, wodurch Kräfte gebunden wurden, die eigentlich in den Auseinandersetzungen mit selbstherrlichen Magistraten dringend benötigt wurden.⁵⁶⁶ Gerade die Volksversammlung erwies sich in einzelnen Fällen als probates Mittel, Entscheidungen gegen den Willen des Senats zu erzwingen,⁵⁶⁷ so, wie der Senat diese Möglichkeit zur Disziplinierung einzelner Mitglieder der Nobilität nutzte. Schließlich hatte auch der personelle Verlust, eine Folge der Proskriptionen im 1. Jahrhundert v. Chr., verheerende Auswirkungen auf die politische Elite des Landes, die sich von diesem Aderlass bis zum Ende der Republik nicht erholte.⁵⁶⁸ Parallel zum Rückgang des senatorischen Einflusses auf die römische Politik, begann sich auch die innere Geschlossenheit der Nobilität aufzulösen. Immer häufiger ragten einzelne Persönlichkeiten aus dem übrigen Kreis hervor, indem sie eine dominierende Rolle innerhalb des Systems übernahmen.⁵⁶⁹ Obwohl die meisten von ihnen, wenn auch erst nach einiger Zeit, ihre außerordentliche Position wieder verloren, mehrten sich doch die Anzeichen dafür, dass nur ein Systemwechsel den ständigen Verwerfungen ein Ende bereiten konnte. Die Republik musste zwangsläufig an ihre Grenzen stoßen, als im Spannungsfeld zwischen Senat und Imperiumsträgern die Vorherrschaft des Mehrheitswillens, repräsentiert durch die gesamte Nobilität, von der Führungskraft einzelner Persönlichkeiten abgelöst wurde.

5.2.5 Die Beteiligung des Volkes an den Entscheidungsprozessen

Neben dem, das republikanische Rom prägenden Verhältnis zwischen Senat und Amtsträgern spielte auch die Beteiligung des Volkes an den politischen Entscheidungen eine durchaus gewichtige Rolle, wenngleich dessen Wille sich oftmals auf Umwegen manifestierte, da der Entscheidungsspielraum in zweierlei Hinsicht eingeschränkt war:⁵⁷⁰ Zum einen erfolgten Abstimmungen lediglich auf die Initiative der Führungsschicht hin, Anträge konnten nicht verändert werden, die Auswahl der Kandidaten für entsprechende Positionen war nicht direkt beeinflussbar. Zum anderen sorgten soziale Abhängigkeiten und Bindungen für eine Vorprägung im Stimmverhalten. Ferner bevorzugte der Wahlmodus in den *comitia centuriata* eindeutig die wohlhabenderen Bürger und hinderte somit die Ärmeren daran, auf diesem Wege Konflik-

⁵⁶⁶ Vgl. Hackl 1982, 13.

⁵⁶⁷ Vgl. Bleckmann 2002, 74.

⁵⁶⁸ Vgl. Hackl 1982, 6.

⁵⁶⁹ Vgl. ebd., 3; Rüpke 1990, 239; Spielvogel 2004, 397.

⁵⁷⁰ Vgl. North 1990, 285; Bleicken 1995, 212f.

te mit der elitären Oberschicht auszutragen.⁵⁷¹ Diese Fakten führten in der Forschung mitunter zu einer Geringschätzung des römischen Volkes als politischem Faktor, weswegen sich viele Untersuchungen im Wesentlichen auf die Analyse der Strukturen innerhalb der Oberschicht konzentrieren. So verglich z.B. John North die römischen Verhältnisse mit dem System Spartas und begründete diesen Ansatz mit der sehr geringen Partizipation der Bürger in beiden Stadtstaaten.⁵⁷² Trotz dieser offensichtlichen demokratischen Defizite der römischen Verfassung darf die Bedeutung des Volkes nicht unterschätzt werden, da es in verschiedenen Situationen durchaus die Möglichkeit hatte, seiner Meinung Ausdruck zu verleihen. Auch wenn die Volksversammlungen aufgrund der konstitutionellen Gegebenheiten, anders als beispielsweise in Athen, kein Eigengewicht besaßen, erfüllten sie doch eine wichtige Rolle innerhalb des politischen Systems.⁵⁷³

Eine zentrale Aufgabe der Komitien bestand in der Abstimmung über Kriegszüge, die formell alle vom Volk abgesegnet werden mussten, nachdem der Senat bereits sein Einverständnis gegeben hatte. In der Realität erfährt diese an sich bedeutungsschwere Kompetenz allerdings einige Einschränkungen. Einerseits wurde einer Kriegsentscheidung des Senats nur in besonderen Ausnahmefällen widersprochen,⁵⁷⁴ sodass dieser im Endeffekt die Fäden in der Hand behielt.⁵⁷⁵ Andererseits wurde eine ganze Reihe von Konflikten tatsächlich ohne jedes Votum ausgetragen und die Volksversammlung daher vermutlich nur bei mächtigen Gegnern um eine Stellungnahme bemüht.⁵⁷⁶ Dennoch gewann der *populus* allein durch den ständigen Anstieg der Kriege an Bedeutung.⁵⁷⁷ Im Rahmen der üblichen Gesetzgebungsverfahren wurde das Volk in erster Linie durch ein fehlendes Initiativrecht daran gehindert, seinen Willen direkt umzusetzen. „Man sollte sich aber (...) davor hüten, deswegen den Einfluß der Volksversammlungen auf die Politik für vernachlässigenswert zu halten oder dem Volk sogar eine Entscheidungsfähigkeit abzusprechen.“⁵⁷⁸ Indirekt hatte die Stimmung in der Bevölkerung sehr wohl Auswirkungen auf den Inhalt der Gesetzesvorschläge. So versuchte die Nobilität grundsätzlich, die öffentliche Meinung u.a. bei den *contiones* zu sondieren, bevor ein Plan zur endgültigen Abstimmung vorgelegt wurde.⁵⁷⁹ Ein Grund für den hohen Grad an Zustimmung be-

⁵⁷¹ Vgl. North 1990, 286.

⁵⁷² Vgl. ebd., 284-287.

⁵⁷³ Vgl. Hölkeskamp 2004a, 27.

⁵⁷⁴ Vgl. Liv. 31,6,3. In diesem Fall ordnete der Konsul P. Sulpicius Galba Maximus eine zweite Abstimmung an, die nach einer vorangegangenen Brandrede dann auch das gewünschte Ergebnis lieferte (vgl. ebd. 31,8,1).

⁵⁷⁵ Vgl. Harris 1979, 41; Rich 1993, 60.

⁵⁷⁶ Vgl. Harris 1979, 263; Rich 1993, 55. Die bedeutendste Untersuchung zu diesem Thema ist Rich 1976.

⁵⁷⁷ Vgl. Hölkeskamp 1987, 250; Hölkeskamp 2004b, 33.

⁵⁷⁸ Bleicken 1995, 213.

⁵⁷⁹ Vgl. ebd., 213; Hölkeskamp 2006, 382.

stand darin, Anträge, die ohnehin auf keine Mehrheit gestoßen wären, vorher auszusortieren, da kein Magistrat den Makel einer Ablehnung an sich haften haben wollte.

Eine besondere Aufwertung seiner Position innerhalb des konstitutionellen Gefüges erfuhr der *populus* aufgrund seines Rechts die Amtsträger wählen zu dürfen. Insbesondere seit der Auflösung der alten Adelsstrukturen und der Herausbildung der Nobilität als Führungsschicht des römischen Gemeinwesens, bestimmte im Endeffekt das Stimmverhalten des Volkes über die Zugehörigkeit einzelner Personen zu dieser Elite.⁵⁸⁰ Um die Funktionsfähigkeit des politischen Systems gewährleisten zu können und um eine Zersetzung der Oberschicht durch schwerwiegende Auseinandersetzungen über die Besetzung politischer Stellen zu vermeiden, war es erforderlich geworden, dass die Entscheidungen über die Vergabe von Ämtern nicht innerhalb der Gruppe potentieller Kandidaten gefällt, sondern in einem quasi „neutralen Raum“ durch nicht unmittelbar beteiligte Bevölkerungsschichten bewerkstelligt wurden.⁵⁸¹ Infolgedessen waren bereits erreichter Status und erlangte Positionen nicht mehr erblich,⁵⁸² jedes neue Mitglied einer Familie musste sich selbst darum bemühen, zu höheren Weihen aufzusteigen. Die Reputation der Familie diente dabei als Kredit, der die Wahlchancen erheblich erhöhen konnte.⁵⁸³ Gleichwohl wurde dadurch ein immenser Druck erzeugt, es den Vorfahren gleichzutun und mit allen Mitteln öffentliche Ämter anzustreben.⁵⁸⁴ Dies wiederum förderte den Wettkampf um die Macht im Staate und erhöhte dabei gleichzeitig die Partizipation des Volkes.⁵⁸⁵ Diesem wurden, vor allem durch aufwendige Selbstinszenierungen, die sich sowohl auf die Geschichte der eigenen Familie als auch auf die zur Wahl stehende Person selbst bezogen, die Verdienste für das Gemeinwesen in Erinnerung gerufen und um deren Anerkennung durch Bestätigung per Wahl gerungen. Die besondere Rolle der Nobilität bei der Erlangung der Herrschaft und des Wohlstands für das römische Volk in seiner Gesamtheit sollte hier zur Darstellung kommen.⁵⁸⁶ Neben besonderen Anlässen, wie z.B. Begräbnissen, deren Wirkung auf die Öffentlichkeit in der Regel durch opulente Leichenzüge erzielt wurde, dienten in besonderem Maße die *contiones* zur Selbstdarstellung der Redner.⁵⁸⁷ Sie erfüllten damit einen doppelten Zweck: zum einen konnte sich die Oberschicht ein Bild der öffentlichen Stimmung machen; zum anderen konnten sich einzelne Persönlichkeiten im Konkurrenzkampf positio-

⁵⁸⁰ Vgl. Hölkeskamp 2004b, 32.

⁵⁸¹ Vgl. Simmel 1968, 213; Hölkeskamp 2004a, 83; Beck 2005, 28; Hölkeskamp 2006, 375.

⁵⁸² Vgl. Hölkeskamp 2004a, 83; Hölkeskamp 2006, 376.

⁵⁸³ Vgl. Hölkeskamp 2004a, 93f.

⁵⁸⁴ Vgl. ebd., 103.

⁵⁸⁵ Vgl. Hölkeskamp 2004b, 34.

⁵⁸⁶ Vgl. Hölkeskamp 2004a, 63.

⁵⁸⁷ Vgl. ebd., 97; Hölkeskamp 2006, 382.

nieren und ihr Profil gegenüber dem *populus* schärfen. Dieses Ringen um öffentliche Unterstützung bekam in Situationen, in denen sich ein Magistrat gegen den Willen des Senats stellte und versuchte, sich dem Konsens der Führungsschicht zu entziehen, außerordentliches Gewicht.

In einer solchen Situation gewann das Volk einen u. U. starken Einfluß auf die Gestaltung der politischen Richtung, weil es in dem Streit zwischen dem Senat bzw. dem ihm willfährigen Magistrat auf der einen und dem von einer Volksstimmung getragenen, unabhängig vom Senat operierenden Magistrat auf der anderen Seite politischen Spielraum erhielt.⁵⁸⁸

So konnte z.B. die Interzession gegen einen Kollegen durchaus das Ansehen eines Amtsträgers fördern, wenn er dabei im Interesse der Gemeinschaft und insbesondere des Volkes handelte.⁵⁸⁹ Insgesamt bleibt daher festzuhalten, dass das römische Volk trotz aller demokratischen Defizite nicht nur eine passive Verfügungsmasse der Aristokratie darstellte, sondern ebenso wie die Nobilität institutionell an Entscheidungen über Politik und Krieg sowie materiell an Ergebnissen und Erfolgen beteiligt war.⁵⁹⁰ Allerdings handelte es sich hierbei um eine für beide Seiten profitable, systemstabilisierende Wechselbeziehung, die nur funktionsfähig bleiben konnte, solange ein gewisser Grundkonsens innerhalb der Führungsschicht vorherrschte und die internen Spielregeln allgemein akzeptiert wurden.⁵⁹¹

5.2.6 Die Bedeutung von Kriegen für das Gemeinwesen

Die römische Geschichte ist geprägt von der alltäglichen Gegenwart gewaltsamer Konflikte, die für den Fortbestand des Staatswesens eine tragende Rolle spielten und zur Stabilisierung des politischen Systems entscheidend beitrugen. Diese Vorteile beruhen in erster Linie auf dem Profit, den alle gesellschaftlichen Gruppen der Gemeinschaft aus den kriegerischen Auseinandersetzungen zu ziehen vermochten.⁵⁹² Während die Führungsschicht dieses Betätigungsfeld nutzte, um Ruhm und Ehre zu erlangen und gleichzeitig den persönlichen Reichtum zu vergrößern, galt für die einfachen Soldaten ebenso letztgenannter Beweggrund, da sie gleichfalls einen beträchtlichen Anteil der Beute für sich in Anspruch nehmen konnten.⁵⁹³

⁵⁸⁸ Bleicken 1995, 214.

⁵⁸⁹ Vgl. ebd., 214.

⁵⁹⁰ Vgl. Hölkeskamp 1987, 250.

⁵⁹¹ Vgl. Hölkeskamp 2006, 383.

⁵⁹² Vgl. Gruen 1984, 288; Eckstein 2006, 237.

⁵⁹³ Vgl. Harris 1979, 11-47; Rosenstein 1982; 55; Rosenstein 1990a, 2.

Auch andere Personenkreise, wie die Ritter, welche vom Erhalt neuen, bebaubaren Landes abhängig waren und daher jegliche Ausdehnung des römischen Territoriums unterstützen mussten, oder die *publicani*, welche durch die Einrichtung von Provinzen eine sprudelnde Einnahmequelle vorfanden, hatten ein großes Interesse an Kriegen. Sogar Handwerker, z.B. die Ausrüster der Armee, oder Händler profitierten von der ständigen Expansion des Herrschaftsbereichs.⁵⁹⁴ So führte diese aggressive Außenpolitik zu einer ökonomischen Entlastung der gesamten Bevölkerung, was wiederum die Konsolidierung des Gemeinwesens im Allgemeinen und der Regierungsform im Besonderen zur Folge hatte.⁵⁹⁵ Insofern kann es kaum verwundern, dass die Massen eine ähnlich positive Einstellung gegenüber Kriegszügen an den Tag legten wie die Herrschenden, waren doch ihre Interessen größtenteils deckungsgleich. Der ökonomische Aspekt ist daher als eines der wichtigsten Motive für die Durchführung militärischer Unternehmungen anzusehen und als Beweggrund durchaus mit der Angst vor der aufkeimenden Übermacht eines gegnerischen Staates gleichzusetzen.⁵⁹⁶

Gerade in der neueren Forschung wird dem wirtschaftlichen Aspekt der römischen Expansion weitaus größere Bedeutung zugemessen als in älteren wissenschaftlichen Beiträgen, die oftmals rein apologetisch mit sicherheitspolitischen Gründen argumentieren und das römische Verhalten förmlich als von den Gegnern aufgezwungene Reaktion deuten. Paradigmatisch hierfür ist beispielsweise die 1971 in seinem Werk zum Aufstieg Roms zur Weltmacht formulierte Ansicht Robert Malcolm Erringtons:

Rome's rise to world power was one of the most important accidents in European history. It was not a deliberately engineered process; Rome's empire was not created by any initial desire to rule or to exploit others. Rather it evolved through a continual process of responding to threats, real or imagined, to Rome's ever-widening sphere of interests. Expansion proceeded by a series of steps which aimed to achieve, first and foremost, merely the security of Rome. [...] The political theme of Rome's expansion within Italy was the search for mutual protection.⁵⁹⁷

Schon Erich S. Gruen kam 1984 zu einer wesentlich differenzierteren Meinung, wonach neben Sicherheitsdenken und Zufall sowohl ökonomische Motive als auch eine grundsätzlich aggressive Haltung in der römischen Außenpolitik zu den vielfältigen Gründen für die expansionistischen Bestrebungen zu zählen sind.⁵⁹⁸ Gleichwohl postuliert er nach wie vor den Vor-

⁵⁹⁴ Vgl. Harris 1979, 93f.; Eckstein 2007; 132; Serrati 2007, 482-5.

⁵⁹⁵ Vgl. Hölkeskamp 2004b, 35f.

⁵⁹⁶ Vgl. Harris 1979, 104; Rich 1993, 63; Serrati 2007, 488.

⁵⁹⁷ Errington 1971, 3f.

⁵⁹⁸ Vgl. Gruen 1984, 725.

rang politischer Motivationen und interpretiert die sich ergebenden materiellen Vorteile der zahlreichen römischen Kriegszüge als Bonus zur sicherheitspolitischen Konsolidierung der Stadt.⁵⁹⁹ Diese Einschätzung hat sich – wie bereits erwähnt –, gerade im Hinblick auf den wirtschaftlichen Profit großer Teile der römischen Bevölkerung, grundlegend geändert, zumal insbesondere durch die Einrichtung von Provinzen – gerade Spanien war aufgrund der Ausbeutungsmöglichkeiten lukrativ – die Möglichkeit zur Etablierung dauerhafter Ressourcen genutzt wurde.⁶⁰⁰

Für die Mitglieder der Oberschicht – sicherlich die größten Profiteure kriegerischer Handlungen –,⁶⁰¹ die für die Ausrichtung der Außenpolitik verantwortlich waren, bargen Verwicklungen mit anderen Gemeinwesen nur ein geringes Risiko. Insbesondere seitdem die Möglichkeit bestand, im öffentlichen Auftrag, also als Amtsträger der Republik, Armeen zu befehligen, reduzierte sich die Gefahr gegenüber der Zeit, als Adlige noch Anführer eigener Banden waren, erheblich. Gleichzeitig stiegen die individuellen Bereicherungschancen und Karriereoptionen, worauf auch der Rückgang dieser traditionellen Beschäftigungsform römischer Aristokraten zurückzuführen ist.⁶⁰² So bedeuteten selbst Niederlagen keinen zwangsläufigen Karriereknick eines ambitionierten *nobilis* und schon gar keinen Ausschluss aus der politischen Führungsriege.⁶⁰³ Größere Probleme ergaben sich im Grunde nur, wenn ein Magistrat sich bereits in den Reihen der Nobilität unbeliebt gemacht hatte und deshalb mithilfe eines Prozesses belangt wurde. Gerade die vielen verschiedenen Möglichkeiten, einen Krieg zu eröffnen, lieferten den Anklägern Material, um dem Beschuldigten ein mögliches Vergehen vorzuwerfen, insbesondere wenn die Mission mit einem Misserfolg geendet hatte.⁶⁰⁴ Insgesamt war das politische System, und zwar spätestens seit der Herausbildung der Nobilität, darauf ausgelegt, ständig Kriege zu führen, um die Interessen aller Gesellschaftsschichten zu befriedigen. Der gemeinsame Nutzen von Volk und Oberschicht bestand in der allseits spürbaren Prosperität des Gemeinwesens, weshalb jedermann bereit war, sich diesem Ziel unterzuordnen und auch die Strapazen militärischer Expeditionen, welche in erster Linie von der einfachen Bevölkerung getragen wurden, auf sich zu nehmen.⁶⁰⁵

⁵⁹⁹ Vgl. ebd., 315.

⁶⁰⁰ Gruen 1984, 286 hingegen vertritt die Ansicht, dass Annexionen außerhalb Italiens ursprünglich nicht geplant gewesen und ein Phänomen der Späten Republik seien. Diese Einschätzung wird durch die Einrichtung diverser Provinzen Anfang und Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. widerlegt. So z.B. *Gallia cisalpina* 203, *Hispania citerior* und *ulterior* 197, *Illyricum* 168, *Macedonia* 148 und *Africa* 146.

⁶⁰¹ Vgl. Flaig 2003, 41; Schneider 2011, 133.

⁶⁰² Vgl. Bleckmann 2002, 210; Hölkeskamp 2004a, 81.

⁶⁰³ Vgl. Rosenstein 1990a, 6 u. 13; Rosenstein 1990b, 258.

⁶⁰⁴ Vgl. Zack 2001, 111.

⁶⁰⁵ Vgl. Harris 1979, 43 u. 104; Eckstein 2006, 237.

5.3 Fazit

Der römische Senat war, spätestens seit der Mittleren Republik und damit dem Beginn der historisch gesicherten Aufzeichnungen, das Machtzentrum des Gemeinwesens, nachdem vorher teilweise noch einzelne Persönlichkeiten aus dem Kreise der alten Aristokratie eine herausragende Rolle gespielt hatten. Daran änderte im Grunde auch die durchaus große Machtfülle der Magistrate nichts, über die sie für die Dauer ihres Amtes verfügten, denn der Senat fällte sämtliche außenpolitischen Entscheidungen, plante und koordinierte Kriegszüge und gab den Amtsträgern vor Ort – je nach betroffener Region – mitunter auch konkrete Vorgaben, wengleich die Feldherren ihre Aufgaben in erster Linie in eigener Regie ausführten. Diese Regelung hatte natürlich auch zur Folge, dass einzelne Personen teilweise erfolgreich versuchten, ihre eigenen Interessen durchzusetzen und Konflikte vom Zaun zu brechen, die weit außerhalb des ihnen zgedachten Handlungsrahmens lagen.

Die Beteiligung des Volkes an der Außenpolitik beschränkte sich im Wesentlichen darauf, die Beschlüsse der Senatoren durch ein nachträgliches Votum abzusegnen, inhaltliche Änderungen, geschweige denn eine Abstimmung in Eigeninitiative, waren ohnehin nicht möglich. Der Überlieferung zufolge erfüllte der *populus* diese Aufgabe meist ohne Widerspruch. Nur für das Jahr 200 v. Chr. ist die Ablehnung eines Antrags auf Kriegsbeginn durch die Zenturiatkomitien nachweisbar; in einer zweiten Abstimmung und nach einer Brandrede des Konsuls wurde dieses Ergebnis aber umgehend korrigiert.⁶⁰⁶ Insofern bleibt festzuhalten, dass das Volk, zumindest in allen Fällen, in denen es zur Abstimmung gerufen wurde – was bei Weitem nicht für alle Kriegszüge galt –, dem Ansinnen seiner Führung Folge leistete. Trotz der eher passiven Haltung ist der Einfluss der einfachen Bevölkerung allerdings nicht zu unterschätzen, da sich dieser vor allem indirekt bemerkbar machte. Die Stimmung innerhalb der Gemeinschaft hatte von vornherein Auswirkungen auf die eingebrachten Anträge; man vermied prinzipiell, mit Vorschlägen aufzuwarten, die vermutlich auf großen Widerstand gestoßen wären. Außerdem bevorzugte der Abstimmungsmodus in den *comitia centuriata* die wohlhabenderen Bevölkerungsschichten, die von Kriegszügen verhältnismäßig mehr profitierten als die anderen Bürger.

⁶⁰⁶ Vgl. Liv. 31,6,3-8,1. Heftner 2005, 318 geht von einer Manipulation der zweiten Abstimmung aus: „Wir brauchen nicht daran zu zweifeln, daß hinter diesem Meinungsumschwung massive Manipulationsmaßnahmen standen – die Komplexität römischer Abstimmungen bot genügend Raum für diverse Praktiken der Beeinflussung (...)“

Für die politische Ausrichtung des Staates war eine elitäre Schicht zuständig, die sich im Laufe der Jahre von einem geschlossenen Stand adliger Patrizier in eine prinzipiell offene Gruppe umwandelte, die aus der Verschmelzung dieses alten Adels mit den aufstrebenden Personen aus der, mit zunehmender Gleichberechtigung bedachten, Schicht der Plebejer hervorging. Die Mitgliedschaft hing vom Erreichen öffentlicher Ämter ab, wobei der Wettbewerb um die Gunst der Öffentlichkeit eine große Rolle spielte und damit auch die Bedeutung des Wahlvolkes aufgewertet wurde. Hier konnte es seinen ansonsten eher geringen Einfluss geltend machen. Das galt besonders bei inneren Auseinandersetzungen, wenn z.B. ein Magistrat aus dem Gruppenkonsens der Nobilität ausscherte und sich gegenüber der Führungsschicht zu behaupten versuchte, indem er von einer eigenen Machtbasis beim Volk Gebrauch machte. Dieses politische System, innerhalb dessen sich Personen vor allem durch militärischen Ruhm auszeichneten, begünstigte selbstverständlich Kriege, welche die Stabilität des Gesamtgefüges garantierten. Von der ständigen Expansion seit dem Ende der Ständekämpfe und der Konsolidierung der Nobilität profitierten sämtliche Bevölkerungsschichten in ökonomischer Hinsicht, was wiederum das Aufflammen von Unruhen verhinderte. Erst als die finanziellen Rahmenbedingungen das einfache Volk nicht mehr befriedigen konnten, kam es zu schwerwiegenden Zerwürfnissen. Der Fortbestand der Staatsform und die Durchführung von Feldzügen bedingten sich daher gegenseitig. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass die ständige Ausweitung des römischen Herrschaftsbereichs schließlich zum Kollaps führte, da die lange Zeit praktizierten Formen indirekter Herrschaft irgendwann nicht mehr den Anforderungen genügten und die damit verbundenen Anpassungen zu einer Aufwertung einzelner Feldherrenpersönlichkeiten und deren zunehmende Abweichung vom Gruppenkonsens der staatstragenden Elite führte. Insgesamt lassen sich daher aus der institutionellen Struktur der Römischen Republik zwei essentielle Schlussfolgerungen ziehen. Zum einen spielten Kriege eine bedeutende Rolle, um das prekäre Gleichgewicht zwischen Volk, Senat und Magistraten in der Waage zu halten.⁶⁰⁷ Zum anderen bot sich den Magistraten aufgrund ihrer weitgehenden Freiheiten in der Amtsführung stets die Möglichkeit, Auseinandersetzungen auf eigene Rechnung zu führen, um ihren persönlichen Profit zu mehren.

⁶⁰⁷ Vgl. Rüpke 1995, 216; Rosenstein 1999, 198.

B. Analyse

1. Königszeit

1.1 Vorbemerkungen

Die Analyse kriegerischer Auseinandersetzungen zwischen Rom und ihren Nachbarn soll mit der Zeit der Königsherrschaft beginnen. Dabei ist zunächst festzustellen, welche Regelungen für den Beginn militärischer Auseinandersetzungen im Verlauf dieser ca. 250 Jahre den Quellen zufolge gegolten haben. Im Anschluss daran müssen mögliche Abweichungen von diesen Grundsätzen herausgefiltert und bewertet werden, um ein möglichst präzises Gesamtbild der Kampfhandlungen in diesem Zeitraum zu erstellen. Über den mythischen Charakter der antiken Überlieferung herrscht in der althistorischen Forschung Einigkeit.⁶⁰⁸ Bei den meisten der in den Quellen für die Königszeit und die Frühe Republik beschriebenen Ereignissen und rechtlichen Regelungen handelt es sich um Rückprojektionen aus späteren Zeiten oder schlichten Erfindungen. Grundsätzlich spielte der Privatkrieg adliger Gefolgschaften weit länger eine bedeutende Rolle bei der Ausweitung des römischen Einflussbereichs, als die antiken Autoren, welche eine möglichst frühe Monopolisierung von Gewaltanwendung und damit die endgültige Festigung des Gemeinwesens als geordneten Rechtsstaat schildern, zuzugeben bereit sind.⁶⁰⁹ Auch die ältesten römischen Armeen bestanden zunächst aus Gefolgsleuten des Königs oder anderer Adliger, die sich in Konflikten gegen benachbarte Gemeinwesen durchzusetzen versuchten.⁶¹⁰ Der Aspekt, durch Beutezüge in der näheren Umgebung leichter Gewinne erzielen zu können als durch Landwirtschaft, trug wesentlich zur Bereitschaft Einzelner bei, sich solchen Gruppierungen anzuschließen.⁶¹¹ Erst im Laufe des 5. Jahrhunderts v. Chr. – also schon zu Zeiten der Frühen Republik – begann der verstaatlichte Krieg den Privatkrieg umfassend abzulösen.⁶¹² Obwohl die konkreten Gründe für diese Veränderung im Dunkeln liegen, ist anzunehmen, dass sowohl die Veränderung der Kampftechnik hin zur Phalanx, und die damit verbundene Reform der Heeresverfassung, als auch das zunehmende Landeigentum der Bevölkerung, welches den Fokus wiederum auf die Erträge aus dessen Bewirtschaftung richtete, einen entscheidenden Teil dazu beitrugen.⁶¹³

⁶⁰⁸ Vgl. Rosenberger 1992, 9; Bleicken 1995, 289f.; Rich 2007, 7.

⁶⁰⁹ Vgl. Garland 1975, 31; Bringmann 2002, 18.

⁶¹⁰ Vgl. Bringmann 2002, 18; Burckhardt 2008, 9.

⁶¹¹ Vgl. Burckhardt 2008, 76; Wolters 2008, 228.

⁶¹² Vgl. Goldsworthy 2000, 37.

⁶¹³ Vgl. Bringmann 2002, 25; Burckhardt 2008, 77. Siehe auch Rosenstein 2010, 303, der von einem langjährigen Anpassungsprozess an die neue Kampfweise ausgeht.

Diese, über einen längeren Zeitraum andauernde Entwicklung sowie die Parallelität von privatem und öffentlichem Kriegswesen ist anhand der literarischen Quellen nur schwer nachvollziehbar. Es kann hier deshalb nicht der Anspruch historischer Wahrheit für die beschriebenen Ereignisse geltend gemacht werden. Vielmehr geht es lediglich darum, das Bild, welches in den literarischen Quellen zum Königtum gezeichnet wird, nachzuvollziehen. Dieses entsprang in erster Linie der Fantasie der jeweiligen Autoren, die ihre Erzählungen in Ermangelung gesicherter Kenntnisse mit mythologischen Stoffen ausschmückten und mit Erfahrungen aus ihrem eigenen zeitgenössischen Kontext anreicherten. So hat z.B. Livius nicht nur sehr freizügig Begriffe und Institutionen seiner Zeit rückprojiziert,⁶¹⁴ sondern vor dem Hintergrund der Zustände in der Späten Republik und der Etablierung einer Alleinherrschaft unter Augustus, der er sicherlich wohlwollend gegenüberstand,⁶¹⁵ die Königszeit als den Ausgangspunkt der römischen Geschichte und als Grundlage des späteren Herrschaftsbereichs in ein positives Licht zu rücken versucht. Ähnlich verhält es sich bei anderen Schriftstellern, die aufgrund der Überlieferungssituation im Grunde frei waren, ihre persönlichen Ansichten und Überzeugungen in die Schilderung der römischen Frühzeit einfließen zu lassen. Hinzu kommt, dass im griechischsprachigen Raum auf eine wesentlich längere Tradition der Historiographie zurückgegriffen werden konnte und deren, oftmals nicht glaubwürdigere Berichte Auswirkungen auf die römischen Vorstellungen zu den Verhältnissen während der regalen Periode hatten.⁶¹⁶

Geprägt sind die Darstellungen dieser Epoche vor allem von zwei wesentlichen Elementen. Zum einen waren die gewaltsamen Konflikte während des Untersuchungszeitraums von gegenseitigen Raubzügen und Diebstählen dominiert, wie aus zahlreichen Quellenstellen eindeutig hervorgeht.⁶¹⁷ Diese Ansicht hat sich auch in der modernen Wissenschaft zweifellos durchgesetzt: „In those days its [Rome’s] frequent wars with neighbouring peoples were waged by warrior aristocrats and their bands of followers.“⁶¹⁸ So unterhielt angeblich auch der Gründer der Stadt Romulus zusammen mit seinem Bruder Remus eine Räuberbande, die sich insbesondere durch kleinere Überfälle auszeichnete.⁶¹⁹ Bei den antiken Schriftstellern werden

⁶¹⁴ Vgl. Connolly 1998, 87.

⁶¹⁵ Vgl. Mehl 2001, 92; Dahlheim 2006, 61.

⁶¹⁶ Vgl. Timpe 2007a, 76.

⁶¹⁷ Sämtliche Werke, welche über die Königszeit berichten, enthalten entsprechende Textpassagen. Ein kurzer Blick in die beiden umfangreichsten, namentlich das 1. Buch des Livius und die Bücher 2 bis 4 bei Dionysios, genügt, um dies zu bestätigen.

⁶¹⁸ Goldsworthy 2003, 18. Siehe dazu ebenso Hampl 1957, 265; Rüpke 1990, 237; Cornell 1995, 143; Goldsworthy 2000, 26; Forsythe 2005, 199f.; Erdkamp 2006a, 279; Rich 2007, 15.

⁶¹⁹ Vgl. Goldsworthy 2000, 26; Timpe 2002, 138.

die beiden allerdings gerne zu Helden stilisiert, denen in erster Linie an der Verteidigung ihrer eigenen Viehherden und an der Wiederherstellung von Gerechtigkeit lag, indem sie andere Räuber ausplünderten und die Beute verteilten.⁶²⁰ Zum anderen schildern die Autoren größtenteils Feldzüge, in denen der König an der Spitze seines Heeres gegen die römischen Nachbarn in den Krieg zog. Oftmals handelte es sich dabei um Vergeltungsmaßnahmen für vorher verübte Überfälle auf das eigene Territorium,⁶²¹ darauf soll später noch anhand eines konkreten Beispiels eingegangen werden. Insgesamt trifft demnach folgende Einschätzung Paul P. M. Erdkamps zum Kriegswesen jener Zeit voll zu: „On the one hand, plundering raids by small groups into hostile territory; on the other hand, campaigns by the men in arms of the Roman community, led by their highest magistrates.“⁶²²

1.2 Formale Vorgaben für öffentliche Kriegszüge

Grundsätzlich ist daher eine Unternehmung mit dem König in seiner Aufgabe als oberster Heerführer als die übliche Form der Kriegführung anzusehen. Zu den Voraussetzungen, die gegeben sein mussten, um den Beginn solcher Kampfhandlungen zu rechtfertigen, äußern sich die einzelnen Quellen unterschiedlich. Livius berichtet, dass zunächst Gesandte zu den Gegnern geschickt wurden, um Wiedergutmachung für vorheriges Unrecht zu fordern. Ein sehr frühes Beispiel hierfür geht auf den Anfang der Regierungszeit Romulus' zurück, als die Laurenten vom Sabinerkönig T. Tatius Genugtuung verlangten, weil dessen Verwandte ihre Gesandten angegriffen hatten.⁶²³ Die Wendung „Laurentes iure gentium agerent“⁶²⁴ deutet dabei auf eine allgemein anerkannte Regelung hin. Eine Möglichkeit, dieses Verfahren zu eigenen Zwecken zu instrumentalisieren, ergibt sich aus den Ereignissen im Krieg gegen Alba Longa, der unter Tullus Hostilius geführt worden sein soll. Offenbar waren Albaner und Römer an gegenseitigen Viehdiebstählen beteiligt und beide Herrscher entsandten fast gleichzeitig Beauftragte, um von der Gegenseite die Herausgabe zu fordern.⁶²⁵ Die Römer konnten ihren Auftrag nur deshalb zuerst erfüllen, weil Tullus Hostilius dafür gesorgt hatte, dass die albani-

⁶²⁰ Diese selbstlose Haltung überliefert in erster Linie Liv. 1,4,9. Siehe auch Diod. 8,4,1; Dion. Hal. *ant.* 1,79,12; Liv. 1,5,4; Plut. *Rom.* 7,1; Zon. 7,3.

⁶²¹ Vgl. Goldsworthy 2000, 34; Erdkamp 2006a, 280.

⁶²² Erdkamp 2006a, 280. Siehe dazu auch Bringmann 2002, 48f.: „Geführt wurde der Kampf um Beute und Land mit den Mitteln des Privatkriegs und in der Form des ihn begrenzenden und ablösenden verstaatlichten Krieges.“

⁶²³ Vgl. Liv. 1,14,1.

⁶²⁴ Zu Begriff und Bedeutung von *ius gentium* siehe oben Kap. A.2.1 – Begriff und Inhalt des antiken Völkerrechts.

⁶²⁵ Vgl. Liv. 1,22,3f. Siehe ebenso Hampl 1957, 265; Penella 1987, 234f.; Rawlings 1999, 113.

schen Unterhändler unterdessen durch allerlei Aufmerksamkeiten aufgehalten wurden. Damit hatte er das Recht auf seiner Seite und konnte einen Krieg beginnen, der den Anschein einer Vergeltungsmaßnahme erweckte.⁶²⁶ Die gleiche Episode haben auch andere antike Schriftsteller überliefert. Allerdings lag sowohl für Diodor als auch für Dionysios die Schuld für den Ausbruch der Feindseligkeiten eindeutig bei den Albanern. Ersterer vermutet, dass die Anschuldigungen gegen die Römer lediglich als Vorwand für einen Kriegsgrund dienen sollten.⁶²⁷ Diese Einschätzung teilt Letzterer grundsätzlich auch und fügt noch hinzu, dass die albanische Führung ausgewählte Personen ganz bewusst zu Angriffen auf römisches Gebiet angehalten habe, um eine militärische Reaktion zu provozieren.⁶²⁸ Im Gegensatz dazu berichtet Cassius Dio, wie die Situation aufgrund römischer Raubzüge im fremden Territorium eskalierte, wengleich es dann – anders als bei den übrigen Autoren – nicht zu einem Kampf, sondern zu einer gütlichen Einigung und der Vereinigung beider Völker unter der Vorherrschaft Roms kam.⁶²⁹ Eine kurze Zeit nach der Eingliederung der albanischen Bevölkerung erfolgte scheinbar, immer noch unter der Herrschaft des Tullus Hostilius,⁶³⁰ ein Krieg gegen die Sabiner, der mit einem Sieg Roms endete. Auch hier wurde nach dem bereits bekannten Schema verfahren. Zunächst beklagten sich beide Gemeinwesen beim jeweils anderen über ein Vergehen – es ging auf beiden Seiten um die unrechtmäßige Verhaftung von Bürgern auf einem Marktplatz nahe eines Heiligtums –⁶³¹ und nachdem die Verhandlungen daran gescheitert waren, dass keiner seinen Fehler eingestehen sowie dem anderen Genugtuung leisten wollte, folgte die förmliche Kriegserklärung.⁶³² Wer tatsächlich die Verantwortung für diesen Streit zu tragen hatte, bleibt unklar, da sich selbst Livius einer eindeutigen Stellungnahme enthält und zu den vorgebrachten Argumenten lediglich lapidar erklärt: „Hae causae belli ferebantur.“⁶³³

Die drei soeben angeführten Beispiele zeigen deutlich, dass ein diplomatischer Austausch – zumindest vor größeren Kriegszügen – für üblich gehalten wurde, um die Rechtmäßigkeit der eigenen Forderungen zu untermauern und vor allem, um nicht selbst als Aggressor zu gelten, sondern die Schuld für den Konflikt auf die Gegner abzuwälzen. Nach Diodor handelte es sich hierbei um einen althergebrachten Brauch: „Τοῦτο δὲ συνετέλεσεν ἀρχαϊκῶ τι

⁶²⁶ Vgl. Liv. 1,22,5-7. Der Krieg wäre somit ein *pie bellum* (Ebd. 1,22,4). Siehe ebenso Albert 1980, 34.

⁶²⁷ Vgl. Diod. 8,25,1.

⁶²⁸ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 3,2,2f.

⁶²⁹ Vgl. Zon. 7,6. Zur römischen Provokation siehe ebenso Gentili 2011, 35.

⁶³⁰ Vgl. Penella 1987, 235.

⁶³¹ Vgl. Liv. 1,30,5.

⁶³² Vgl. ebd. 1,30,4.

⁶³³ Ebd. 1,30,6.

προαχθεις ἔθει, διὰ τὸ τοὺς παλαιοὺς μηδὲν οὕτω σπουδάζειν ὡς τὸ δικαίους ἐνίστασθαι πολέμους.“⁶³⁴ Dafür würde auch die erwähnte Episode um T. Tattius sprechen, welche den Eindruck vermittelt, als habe es eine Art gemeinsames Rechtsverständnis im latinischen Gebiet – und vielleicht auch darüber hinaus – gegeben, aus dem der Einsatz von Gesandtschaften hervorging. Allerdings spricht ausgerechnet Livius, aus dessen Feder die angesprochene Darstellung stammt, im Zusammenhang mit dem Krieg gegen Alba Longa von einer Wiedergutmachungsforderung für Übergriffe, die auf der Grundlage eines Vertrags beruhe: „Iniurias et non redditas res, ex foedere quae repetitae sint (...)“⁶³⁵. Präzisere Angaben zu diesem Vertrag sind leider nicht erhalten. Es bleibt daher anzunehmen, dass damit irgendeine Form von Vereinbarung zwischen Römern und Albanern gemeint war, welche die Reaktion auf unrechtmäßige Eingriffe in die eigene Gebietshoheit in geregelte Bahnen lenken sollte. Dies würde aber der Annahme widersprechen, dass Forderungen zur Genugtuung als ein allgemeingültiges Verfahren nach begangenen Rechtsverletzungen angesehen wurden. Aufgrund der Überlieferungssituation ist es nicht möglich, hier eine endgültige Entscheidung zugunsten der einen oder der anderen Interpretation zu fällen. Fest steht m.E. allerdings, dass Wiedergutmachungsforderungen durch Gesandte in der Geschichtsschreibung als ein wichtiger Bestandteil der Abläufe vor Kriegsbeginn betrachtet wurden. Gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der spätrepublikanischen Krisenzeit, die mit einem Niedergang althergebrachter Traditionen einherging, erklärt sich die Verortung dieser, aus den Hochzeiten der Republik bekannten Vorgehensweise in der Frühzeit, um den Vorbildcharakter dieser Epoche in umso schärferen Kontrast zum eigenen historischen Kontext herausstellen zu können.⁶³⁶

Den antiken Quellen zufolge kam es während der Herrschaft der Könige zu einer Art Institutionalisierung dieses Verfahrens, indem das Priesterkollegium der Fetialen damit betraut wurde, die Verhandlungen mit den jeweiligen Gegnern zu führen. Auf die Details im Zusammenhang mit dieser Neuerung ist bereits ausführlich eingegangen worden.⁶³⁷ Fest steht, dass die Römer zu einem bestimmten Zeitpunkt dazu übergingen, für den Beginn eines Feldzugs eine gescheiterte Genugtuung durch das Priesterkollegium der Fetialen zur Voraussetzung zu machen. Vermutlich sollte damit zum einen ein bereits vorher bekanntes Verfahren formalisiert und zum anderen der religiöse Aspekt des Krieges – als einer in erster Linie vor

⁶³⁴ Diod. 8,25,3.

⁶³⁵ Liv. 1,23,7.

⁶³⁶ Vgl. Hampl 1959, 499.

⁶³⁷ Zum Fetialverfahren siehe oben Kap. A.4. – Die Fetialen.

den Augen der Götter gerechten Maßnahme zur Wiederherstellung der Ordnung – betont werden. Dazu gehörte allem Anschein nach auch eine förmliche Kriegserklärung,⁶³⁸ die bei einzelnen Autoren mit einem rituellen Speerwurf in Verbindung gebracht wird.⁶³⁹ Leider enthalten die bekannten Quellen zur Königszeit keine Berichte über die Durchführung des Fetialritus vor den diversen Auseinandersetzungen, so dass eine Überprüfung anhand konkreter Beispiele, zumindest für diese Periode der römischen Geschichte, entfallen muss. Die überlieferten Berichte spiegeln somit den Mangel an konkreten Informationen wider und beweisen einmal mehr, wie die Etablierung bekannter Institutionen von den Autoren bewusst an die Anfänge der römischen Geschichte gesetzt wurde. Ebenso ging man mit dem Verfahren zur Durchführung von Auspizien vor, deren Abhaltung vor sämtlichen Entscheidungen über Belange des Gemeinwesens – und damit auch vor Kriegsbeschlüssen – notwendig war,⁶⁴⁰ um sich des göttlichen Wohlwollens zu versichern. An dieser Stelle tritt deutlich zutage, welchen hohen Stellenwert religiöse Belange in den Augen der antiken Geschichtsschreiber, insbesondere vor dem Hintergrund des sittlichen Verfalls der eigenen Zeit, hatten und wie die Königszeit als eine Epoche interpretiert wurde, in deren Verlauf die Achtung göttlichen Willens zur Basis der späteren römischen Machtentfaltung werden sollte.

Im weiteren Verlauf der Kriegseinleitung musste nach dem endgültigen Scheitern der Verhandlungen eine Entscheidung über die anzuwendenden Vergeltungsmaßnahmen herbeigeführt werden, die angeblich nicht beim König lag, sondern ein Votum von Senat und Volk voraussetzte.⁶⁴¹ Die antiken Quellen zeichnen hier ein Bild der Vergangenheit, das den König als Oberhaupt des Gemeinwesens in die Rolle eines Erfüllungsgehilfen von Senat und Volk rückt und im Hinblick auf die Machtbefugnisse der Bürgerschaft zweifellos konstruiert ist. Es handelt sich vielmehr um Idealvorstellungen, welche den republikanischen Gegebenheiten entnommen sind und auf die Frühzeit übertragen wurden, um die Modellhaftigkeit dieser Zeit hervorzuheben. In der Realität hingegen werden Entscheidungen über offizielle Kriegszüge von den Anführern der einzelnen *gentes* und anderen einflussreichen Persönlichkeiten getroffen worden sein, wobei der König mit Sicherheit ein gewichtiges Mitspracherecht hatte und seine Meinung vermutlich mit ausschlaggebend für einen endgültigen Entschluss war.⁶⁴² In-

⁶³⁸ Vgl. Cic. *leg.* 2,14,34; Plut. *Numa* 12,4. Nach Cic. *rep.* 2,17,31 musste ein Krieg *denuntiatum indictumque* sein. Nur bei Dionysios findet sich kein Hinweis auf eine Kriegserklärung durch die Fetialen.

⁶³⁹ Vgl. Diod. 8,26; Liv. 1,32,12-14. Cic. *leg.* 2,12,31 schildert eindrücklich wie stark die Position der Auguren war, die im Prinzip sämtliche Entscheidungen des Gemeinwesens aufgrund ritueller Fehler rückgängig machen konnten.

⁶⁴⁰ Vgl. Cic. *leg.* 2,8,21 u. 14,34; Liv. 1,36,3-6.

⁶⁴¹ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 2,14,1-3; Liv. 1,32,11-13. Siehe ebenso Watson 1993, 25 u. 29; Zack 2001, 27.

⁶⁴² Vgl. Rainer 2006, 41. Zur Kompetenzverteilung zwischen König und *gentes* siehe ebenso Kienast 1975, 84.

wieweit die übrige Bevölkerung ihre Meinung kundtun konnte, ist jenseits der fiktiven Überlieferung schwer einzuschätzen, doch zumindest eine Art affirmativer Funktion der Heeresversammlung scheint durchaus der Wirklichkeit entsprochen zu haben.⁶⁴³ Insgesamt zeichnen sich die von der Historiographie vermittelten Regelungen für den Beginn bewaffneter Konflikte durch stark idealisierte Formen aus, deren Muster auf die Kenntnisse und Vorstellungen der Autoren zurückzuführen sind, welche diese von der Römischen Republik gewonnen hatten.

1.3 Verstöße gegen die geltenden Regelungen

Auch wenn in den Quellen die Vorgänge bis zum Beginn eines bewaffneten Konflikts meist nur in knapper Form beschrieben und daher generell keine Aussagen über Abstimmungen durch Senat oder Volk gemacht wurden, lässt sich anhand einiger weniger Beispiele dennoch nachweisen, dass man den Königen oftmals selbtherrliche Entscheidungen über die staatlichen Angelegenheiten nachsagte. Vom Ideal einer totalen Kontrolle des Senats über alle öffentlichen Belange und den Herrscher, der von Romulus in Anlehnung an das spartanische Vorbild eigentlich nur als den Gemeinschaftswillen ausführender Magistrat konzipiert worden sein soll, konnte dann keine Rede mehr sein.⁶⁴⁴ Besonders dem letzten König Roms Tarquinius Superbus wurde vorgeworfen, willkürlich „iniussu populi ac senatus“⁶⁴⁵ die Regierungsgeschäfte geleitet und vor allem den Senat von einer Beteiligung ausgeschlossen zu haben, indem er ihn – in bewusstem Bruch mit der Tradition – nicht mehr zu sämtlichen Themen befragte.⁶⁴⁶ Die Entscheidungen fielen von nun an nur noch in seinem eigenen Haus und nicht mehr in der Öffentlichkeit. Ein ähnliches Verhaltensmuster wurde außer ihm nur dem Gründervater Romulus selbst zugeschrieben, der sich im Laufe seiner Regierungszeit ebenso immer mehr zum Tyrannen entwickelt hatte. Plutarch berichtet, dass auch er keine Rücksprache mehr mit den Senatoren hielt und deren einziges Privileg darin bestand, seine Befehle während der weiterhin stattfindenden Sitzungen als Erste erfahren zu dürfen.⁶⁴⁷ Außerdem habe er – so Dionysios – in der Bürgerschaft negativ auf sich aufmerksam gemacht, als er eine Gruppe Römer, die beschuldigt wurde, bei den Nachbarn geraubt zu haben, ohne Rücksicht auf de-

⁶⁴³ Vgl. Cic. *leg.* 3,5,9.

⁶⁴⁴ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 2,14,2.

⁶⁴⁵ Liv. 1,49,7.

⁶⁴⁶ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 4,41,2 u. Liv. 1,49,7.

⁶⁴⁷ Vgl. Plut. *Rom.* 27,1f. Dem widerspricht Cic. *rep.* 2,8,14 indem er behauptet, dass sich Romulus' Macht allein auf den Senat und nicht auf das Volk gestützt habe.

ren adlige Herkunft vom tarpeischen Felsen stürzen ließ.⁶⁴⁸ Die Folge seiner fortgeführten Missachtung der Oberschicht spiegelt sicherlich eine der bekannten Legenden zu den mysteriösen Umständen seines Todes wider. Demnach war sein plötzliches Verschwinden auf ein Attentat zurückzuführen, zu dem sich die Angehörigen des Senats verschworen hatten, um seiner Willkürherrschaft ein Ende zu bereiten.⁶⁴⁹

Neben den eingangs erwähnten Raubzügen privater Personengruppen, die zumeist von Adligen angeführt wurden, enthalten die Quellen lediglich über einen Herrscher Informationen, der es sich mutmaßlich erlaubte, seine Machtposition allzu offensichtlich für seine persönlichen Interessen auszunutzen. Die antiken Autoren sind sich größtenteils einig, dass Tarquinius Superbus den Feldzug gegen Ardea nur deshalb initiierte, weil die Stadt als außerordentlich reich galt und er aufgrund seiner hohen Ausgaben – insbesondere für öffentliche Bauten – das Vermögen der Stadt dringend benötigte.⁶⁵⁰ Die Anschuldigung, dass die Bewohner Ardeas angeblich römische Flüchtlinge aufgenommen und deren Rückkehr nach Rom aktiv unterstützt hätten, entlarvt Dionysios als Vorwand, um die wahren Kriegsgründe zu verschleiern.⁶⁵¹ Angeblich waren zuvor bereits die Volsker und die Stadt Gabii der Geldgier des Tarquinius zum Opfer gefallen,⁶⁵² da auch in diesen beiden Fällen keine strategischen Gesichtspunkte als Auslöser für Kampfhandlungen in Betracht kamen.

1.4 Fazit

Nachdem bereits in der Frühzeit der römischen Geschichte die Beziehungen zu den Nachbarn, und damit vor allem auch die Durchführung militärischer Aktionen, in den Händen aristokratischer Führer und deren Gefolgschaft gelegen hatten, wurde diese Form der Kriegführung mit der Entwicklung Roms zu einer festen Stadt keineswegs gänzlich aufgegeben. Vielmehr existierte sie weiter neben der neu eingeführten Möglichkeit einer Expedition unter der Führung des Königs, der im Gegensatz dazu nicht seine persönlichen Interessen zu befriedigen, sondern im Sinne der Allgemeinheit zu handeln hatte. Anhand zahlreicher Quellenbeispiele lässt sich belegen, dass, den Vorstellungen der Autoren gemäß, private Unternehmungen nach wie vor üblich waren, wenngleich eine Tendenz zur Restriktion und Zurückdrängung dieser Raub-

⁶⁴⁸ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 2,56,3.

⁶⁴⁹ Vgl. ebd. 2,56,4; Liv. 1,15,4; Plut. *Rom.* 27,5.

⁶⁵⁰ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 4,64,1; Liv. 1,57,1; Zon. 7,11.

⁶⁵¹ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 4,64,1.

⁶⁵² Vgl. Liv. 1,53,1 u. 4. Auch Kostial 1995, 100 geht von Kriegen aus reiner Habgier aus.

züge zu verzeichnen gewesen sein soll. Ein konkretes Beispiel für die Sanktionierung einer auf private Initiative zurückgehenden Plünderung in den benachbarten Städten ist die oben angesprochene Episode, als König Romulus eine Personengruppe adliger Herkunft scheinbar aus diesem Grund hinrichten ließ.⁶⁵³ Diese Darstellung vermittelt das Bild eines Herrschers, der ein Exempel statuiert, um den Machtanspruch der Gemeinschaft gegenüber dem Individuum deutlich zu machen, da die ausgeführten Beutezüge größere Konflikte mit anderen Städten nach sich ziehen und damit einhergehend auch zur Gefahr für das eigene Gemeinwesen werden konnten. Andererseits schimmert hier bereits ein Konflikt zwischen der vom Herrscher in ihren Kompetenzen eingeschränkten Führungsschicht und deren Oberhaupt durch, der das Ende der regalen Periode im Grunde schon vorwegnimmt und dabei ebenso auf die republikanischen Entwicklungen in Bezug auf die Rolle des Senats innerhalb des institutionellen Gefüges voraus deutet.

Eine allgemeine Tendenz zur Verstaatlichung der Kriegführung zeigt sich an der zunehmenden Formalisierung der Abläufe.⁶⁵⁴ Abgesehen davon, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt Auspizien auch vor Feldzügen durchgeführt werden mussten und damit der Einfluss religiöser Elemente auf das gemeinschaftliche Handeln stärker wurde, war vor allem die Einrichtung der Fetialen von herausragender Bedeutung. Schon die antiken Autoren haben richtig erkannt, dass es sich bei dieser Priesterschaft in erster Linie um ein Instrument zur Kriegsverhinderung handelte. Allerdings zielte wer auch immer für diese Innovation verantwortlich war nicht darauf ab, sämtliche Konflikte von vornherein zu vermeiden. Vielmehr sollten insbesondere private Unternehmungen unterbunden werden. Bei Verstößen konnten die Verantwortlichen dem Gegner ausgeliefert werden und die Stadt damit die Eskalation eines Raubzugs zu einem großangelegten Waffengang verhindern. Insofern erhöhte sich das Abschreckungspotential für ambitionierte Adlige erheblich. Ein weiteres Mittel zur Monopolisierung der Gewalt in den Händen der Regierung war sicherlich die Vorgabe, dass Senat und Volk vor Kriegsbeginn ihre Zustimmung erteilen mussten. Ob die bekannten Verfahren während der Königszeit bereits so ausgeprägt waren, wie es die Quellen zu vermitteln versuchen, ist allerdings stark zu bezweifeln. Die offensichtlichen Übereinstimmungen mit den republikanischen Gepflogenheiten sind ein deutlicher Hinweis auf Rückprojektionen der Verhältnisse aus späteren Epochen. Außerdem liegen keinerlei fundierte Kenntnisse über das Zusammenwirken von Volk, Senat und König vor, da es an konkreten Beispielen mangelt. Gerade Einblicke in

⁶⁵³ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 2,56,3.

⁶⁵⁴ Vgl. Baltrusch 2008, 24.

die Wechselwirkungen zwischen König und Senat wären hilfreich, da, im Gegensatz zur Republik, der König im Prinzip der oberste Magistrat auf Lebenszeit war und die republikanischen Regulierungsmechanismen, die sich daraus ergaben, dass jeder Konsul oder Prätor nach Ablauf seines Mandats wieder in den Kreis der Elite zurückkehren musste, hier nicht greifen konnten. Es stellt sich also die Frage, welchen Einfluss der König auf Entscheidungen des Senats hatte und wie die Beschlüsse der Führungsschicht dem Herrscher vermittelt wurden. Die Beispiele Romulus' und Tarquinius Superbus' erzeugen den Eindruck, die königliche Autorität habe im Zweifelsfall keinen Beschränkungen unterlegen. Den Senatoren blieb dann offenbar keine Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen. Selbst die Aktivierung der eigenen Klienten zu einem bewaffneten Aufstand wäre vermutlich daran gescheitert, dass der König durch die staatlichen Strukturen über bessere Mobilisierungsmöglichkeiten verfügt und den Aufruhr schnell niedergeschlagen hätte. Trotz der zunehmenden Stärkung des Gemeinwesens gegenüber den einzelnen Aristokraten konnten private Unternehmungen während der Herrschaft der Könige nie gänzlich verhindert werden und waren – wie noch zu zeigen sein wird – auch am Beginn der Frühen Republik noch durchaus üblich.

Abschließend bleibt demnach festzuhalten, dass private Kriegführung zu Zeiten der Königsherrschaft noch weitgehend an der Tagesordnung war. Dabei unterhielten vermutlich adlige Anführer eigene Banden, die in erster Linie Raubzüge in die nähere Umgebung der Stadt unternahmen, um für sich persönlich Beute zu erlangen.⁶⁵⁵ Auf der anderen Seite war der König als oberster Repräsentant des Gemeinwesens dazu verpflichtet, sich bei der Durchführung militärischer Unternehmungen an den Interessen der Gemeinschaft zu orientieren. Dieser Gegensatz musste im Laufe der Zeit zwangsläufig zu einem Interessenkonflikt führen, der von staatlicher Seite mit den dargestellten Restriktionsmechanismen einseitig gelöst werden sollte, was allerdings nicht vollständig gelang. Dass die Quellen zu den Vorgängen vor staatlich geführten Kriegen meist keine Details liefern, beweist den Mangel an tatsächlichen Informationen zu den damaligen Gegebenheiten. Für gewöhnlich wird unter der Nennung von Gründen für die jeweilige Auseinandersetzung lediglich berichtet, dass der König an der Spitze seines Heeres gegen den Feind ausgerückt sei. Allerdings wurde zwei Regenten eine bewusste Abkehr von den traditionellen Vorgaben zugeschrieben. So soll Romulus gegen Ende seiner Herrschaft nur noch selbstherrlich, ohne Beteiligung des Senats regiert haben. Dabei scheint er aber weiterhin im Sinne des Gemeinwohls gehandelt zu haben, denn ein Vorwurf,

⁶⁵⁵ Vgl. Ziegler 1972, 103, der davon ausgeht, dass Selbsthilfe im altrömischen Recht weitgehend anerkannt war.

dass seine persönlichen Neigungen zur Maxime staatlicher Tätigkeit wurden, ist nicht bekannt. Im Gegensatz dazu soll Tarquinius Superbus – von Anfang seiner Regierungszeit an – darauf aus gewesen sein, seine privaten Interessen mit staatlichen Mitteln durchzusetzen. So verzichtete er angeblich auf die Mitwirkung anderer Entscheidungsgremien der Stadt und führte explizit Kriege zur persönlichen Bereicherung. Den antiken Autoren gemäß war der Sturz der Könige und die Einrichtung der Republik eine direkte Folge seines rücksichtslosen Verhaltens.⁶⁵⁶ Die Quellen vermitteln demnach den Eindruck, dass auch von den Regierenden die Systematik von im Namen der Gemeinschaft geführten Kriegen bisweilen durchbrochen wurde, um auf das Muster der Frühzeit, nämlich die Erlangung privater Vorteile, zurückzugreifen. So konnten die persönlichen Egoismen Einzelner in manchen Fällen nicht durch die Integrationskräfte der Gemeinschaft zurückgehalten werden. Diese Problematik sollte sich noch über die gesamte Zeit der Republik in einem unterschiedlich ausgeprägten Grad erstrecken und diene hier den Berichten zur Königszeit offensichtlich als Vorbild.

2. Frühe Republik

2.1 Vorbemerkungen

Die bestehende Quellenlage zur Frühen Republik betreffend ergeben sich ähnliche Probleme wie für den Zeitraum der Königsherrschaft. Obwohl die Quantität der überlieferten Berichte gegenüber den ersten 250 Jahren der römischen Geschichte deutlich höher ist, kann von einer vergleichbaren Steigerung im Sinne der Qualität nicht gesprochen werden. Nach wie vor muss die Historizität der geschilderten Ereignisse in vielen Fällen angezweifelt werden, da die antiken Autoren die wohl vorhandenen annalistischen Aufzeichnungen durch reichhaltige Ausschmückungen teilweise bis zur Unkenntlichkeit verzerrten.⁶⁵⁷ Insbesondere die Darstellung der frühen Kriege folgt meist einem stereotypen Muster,⁶⁵⁸ sodass nur wenige Erkenntnisse über die Abläufe unmittelbar vor und während solcher Konflikte gewonnen werden können, wobei allerdings ein zunehmender Substanzgewinn der Berichte im Laufe der Zeit festzustel-

⁶⁵⁶ Tatsächlich wurde Tarquinius, unter dessen Führung Rom zur stärksten Stadt in Mittelitalien aufgestiegen war, Opfer eines Machtkampfes, von dem letztlich der Adel profitierte. Vgl. Cornell 1995, 121; Aigner-Foresti 2003, 142.

⁶⁵⁷ Offenbar sind viele Berichte auf Ereignisse aus späteren Zeiten der römischen Geschichte oder sogar auf Entlehnungen aus dem griechischen Kulturkreis zurückzuführen, wie z.B. im Falle des Kampfes der Fabier gegen Veji. Vgl. Harris 1990, 486, der Parallelen zur Schlacht bei den Thermopylen und damit dem herausragenden Einsatz der Spartaner unter ihrem König Leonidas gegen die Perser zu erkennen glaubt. Siehe ebenso Welwei 1993, 76.

⁶⁵⁸ Vgl. Rich 2007, 7.

len ist. Trotzdem bleiben die Inhalte der Hauptquelle Livius voreingenommen und offenbar einem bestimmten schriftstellerischen Ziel untergeordnet. „In seinem Werk sollten Römer als gute Patrioten und sittenstrenge Männer und Frauen auftreten, die an die Größe Roms und die ewige Dauer des Imperiums glaubten.“⁶⁵⁹ Dieser Schwerpunkt auf moralischen Aspekten der römischen Geschichte führte u.a. dazu, dass die historische Wahrheit oftmals hinter der Ausgestaltung der Erzählung zurückblieb.⁶⁶⁰ So erklärt sich auch, wie tendenziöse Berichte, die offensichtlich der Verunglimpfung bestimmter Personen oder Geschlechter dienten und daher ihren Ursprung in der annalistischen Tradition hatten, ihren Eingang in die Darstellung finden konnten.⁶⁶¹ Ähnlich verhält es sich bei Dionysios von Halikarnassos, der, um seine Leserschaft von der Rechtmäßigkeit der römischen Herrschaft zu überzeugen, eine moralisch einwandfreie Charakterskizze der beteiligten Personen liefern musste.⁶⁶² Insofern kann auch für die Frühe Republik lediglich das von den Quellen vermittelte Bild der Epoche erfasst werden.

Eines der zentralen Elemente dieser Zeit war der stete Rückgang privater Unternehmungen, die staatlicherseits nur noch in besonderen Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Senat gebilligt wurden.⁶⁶³ Auf die entsprechenden Beispiele – nämlich den Kampf der Fabier gegen Veji und den Raubzug Coriolans gegen Antium – soll weiter unten explizit eingegangen werden. Insgesamt bestand eine Tendenz zur Eindämmung unautorisierter Raubzüge, wie der 1. Karthagervertrag, angeblich 509 v. Chr. unter den Konsuln L. Iunius Brutus und M. Horatius abgeschlossen, veranschaulicht.⁶⁶⁴ Dessen Regelungen beinhalten eine klare territoriale Abgrenzung der Interessensphären Roms und Karthagos voneinander, die offenbar notwendig war, um die ausufernde Piraterie auf bestimmte Gebiete zu beschränken und Konflikte mit anderen Gemeinwesen von vornherein zu verhindern.⁶⁶⁵ Ein weiteres Mittel, um eigenmächtige Expeditionen auf eigene Faust in der Zukunft zu verhindern, bestand in der Einführung eines Soldatensolds.⁶⁶⁶ Der livianischen Überlieferung zufolge wurde dieser im Jahre 406 v. Chr. beschlossen und erfüllte mehrere vorteilbringende Zwecke.⁶⁶⁷ Zum einen erlagen die Bürger nicht mehr so leicht der Versuchung, sich einzelnen Aristokraten für Raubzüge an-

⁶⁵⁹ Dahlheim 2006, 60.

⁶⁶⁰ Vgl. Burck 1992, 126; Flach 1998, 152; Forsythe 2005, 66.

⁶⁶¹ Vgl. Burck 1992, 65.

⁶⁶² Vgl. Gabba 1991, 79f., 191 u. 216; Grant 1995, 101; Mehl 2001, 102; Forsythe 2005, 67; Pelling 2008, 253.

⁶⁶³ Vgl. Dahlheim 1992, 203; Dahlheim 2005, 50; Blois 2007, 165.

⁶⁶⁴ Vgl. Pol. 3,22f.

⁶⁶⁵ Vgl. Timpe 2002, 138; Schulz 2005, 151. Die Piraterie sollte sich noch Jahrhunderte lang als eine der größten Gefahren für die Handelsschifffahrt im Mittelmeerraum erweisen.

⁶⁶⁶ Vgl. Rosenstein 1999, 203.

⁶⁶⁷ Vgl. Liv. 4,59,11. Ebenso Diod. 14,16,5.

zuschließen, wenn sie die Möglichkeit hatten, auf legalem Wege einen gesicherten Lohn zu erhalten. Damit wurde die Bevölkerung enger an die staatlichen Strukturen gebunden und die Abhängigkeit von der adligen Oberschicht gelockert. Zum anderen ermöglichte die Bezahlung Einsätze unabhängig von Jahreszeiten und Entfernungen, die einer reinen Bürgermiliz nicht ohne Weiteres möglich gewesen wären.⁶⁶⁸ Dadurch änderte sich auch die Kriegführung und der außenpolitische Handlungsspielraum Roms wurde beträchtlich erweitert, da es nun möglich war, den Druck auf potentielle Gegner zu erhöhen, die nicht mehr unbedingt damit rechnen konnten, dass ein Heer nach einer bestimmten Zeit ohnehin abgezogen werden müsse. Obwohl diese grundlegende Tendenz zur Eindämmung individueller Initiativen eine Prämisse der republikanischen Politik werden sollte, kam es trotzdem immer wieder zu Beutezügen kleineren Ausmaßes, die neben den großen, staatlich organisierten Operationen durchgeführt wurden.⁶⁶⁹ Möglicherweise gingen diese Unternehmungen auf Gemeinschaften in der Umgebung Roms zurück, die noch nach dem alten Stammessystem organisiert waren und parallel zum offiziellen Militär der Stadt operierten. Ebenso könnten die, vermutlich länger als angenommen erhalten gebliebenen, Familienbindungen weiterhin Auswirkungen auf die Formierung privater Kampfgruppen gehabt haben.⁶⁷⁰ Allerdings spielten sie für die römische Oberschicht mit der Zeit vor allem deswegen nicht mehr die existentielle Rolle wie in den Jahrhunderten zuvor, weil die Bereicherungschancen durch öffentliche Kriege mindestens genauso groß waren – bei gleichzeitiger Minimierung des persönlichen Risikos.⁶⁷¹ Die Zielsetzung privater und staatlicher Expeditionen unterschied sich demnach kaum, wobei sowohl der einfache Soldat als auch die *plebs* als Ganzes von erfolgreichen Feldzügen profitierten, da sich der hinzugewonnene Reichtum nach unten verteilte und nicht nur in den Händen der Anführer blieb.⁶⁷² Der Krieg fungierte in dieser Hinsicht auch als Überdruckventil, um die Auseinandersetzungen zwischen dem einfachen Volk und den Aristokraten zumindest zeitweise zu überbrücken. Nach dem Sturz der Könige hatte gerade dieser Personenkreis eine bedeutende Aufwertung erfahren, da ihm fortan die Rolle des obersten Heerführers zufiel.⁶⁷³ Gerade die Rotation der Ämter sorgte im Gegensatz zur Königszeit, als nur der jeweilige Herrscher offizielle Feldzüge durchführen und sich auf legale Weise Ruhm und Reichtum aneignen durfte, für

⁶⁶⁸ Vgl. Rosenstein 1999, 203.

⁶⁶⁹ Vgl. Welwei 1993, 70f.; Cornell 1995, 143; Rawlings 1999, 111; Goldsworthy 2000, 34; Timpe 2002, 144; Erdkamp 2006a, 280; Rich 2007, 20.

⁶⁷⁰ Vgl. Armstrong 2008, 60f.

⁶⁷¹ Vgl. Timpe 1990, 386; Bleckmann 2002, 210; Timpe 2002, 146; Zimmermann 2007, 63.

⁶⁷² Vgl. Harris 1990, 504; Rosenstein 1999, 198; Timpe 2002, 146; Erdkamp 2006a, 279.

⁶⁷³ Vgl. Goldsworthy 2000, 34.

eine Unterwerfung der Oberschicht unter die gemeinschaftlichen Regelungen, da nunmehr jedes Mitglied potentiell ein ordnungsgemäßes Kommando führen konnte, wenn es sich über die üblichen Auswahlverfahren dafür qualifizierte.

2.2 Formale Vorgaben für öffentliche Kriegszüge

Für die Voraussetzungen, die gegeben sein mussten, um einen Krieg als öffentliche Unternehmung einstufen zu können, sind im Prinzip keine Unterschiede im Vergleich zur Zeit der Königsherrschaft festzustellen. Da die Berichte der Frühen Republik nur unwesentlich reichhaltiger als diejenigen der vergangenen Epoche sind, kann in den meisten Fällen nicht mehr nachvollzogen werden, ob die entsprechenden Anforderungen tatsächlich eingehalten wurden. Deshalb wird bei der Besprechung der konkreten Beispiele auch nur auf Fälle eingegangen werden, die eindeutig Abweichungen von den allgemeinen Regelungen aufweisen. Grundsätzlich sollte vor jedem Militäreinsatz ein diplomatischer Austausch vorgenommen werden. Dabei ist allerdings nicht ganz klar, ob dafür ausschließlich die Fetialen zuständig waren oder ob auch einfache senatorische Gesandtschaften diese Aufgabe übernehmen konnten. Der Wortlaut in den antiken Quellentexten ist in dieser Hinsicht leider nicht immer eindeutig. Prinzipiell oblag die Überwachung von Friedensverträgen den Fetialen, die ebenso Brüche festzustellen und Wiedergutmachung zu fordern hatten.⁶⁷⁴ Dementsprechend wurden 427 v. Chr. Fetialen nach Veji geschickt,⁶⁷⁵ um sich bei der Führung dieser Stadt über den Bruch eines Abkommens zu beklagen und Reparationen zu fordern.⁶⁷⁶ In einer ähnlichen Situation, diesmal aus dem Bericht des Dionysios von Halikarnassos, wurden gleichfalls die Fetialen bemüht, als sich die Aequer 458 v. Chr. den Bruch einer Vereinbarung zuschulden kommen ließen, indem sie Flüchtlingen aus Antium Schutz gewährten, obwohl diese Raubzüge auf römischem Territorium durchgeführt hatten.⁶⁷⁷ Etwas anders stellt sich dieselbe Situation bei Livius dar. Demnach hatte der Senat eine Gesandtschaft unter der Führung des Q. Fabius mit der Aufgabe Wiedergutmachung zu fordern betraut.⁶⁷⁸ Der Einsatz von Fetialen wird dabei mit keinem Wort erwähnt, obwohl es ihre Aufgabe gewesen wäre, auf die Einhaltung des bestehenden Vertrages zu pochen. Auch Dionysios kennt diese Gesandtschaft, die in seiner Schilderung al-

⁶⁷⁴ Vgl. Cic. *leg.* 2,9,21.

⁶⁷⁵ Vgl. Zack 2001, 68.

⁶⁷⁶ Vgl. Liv. 4,30,13.

⁶⁷⁷ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 9,60,6.

⁶⁷⁸ Vgl. Liv. 3,25,6.

lerdings zunächst nach Rom zurückkehrt, um den Senatoren Bericht zu erstatten, woraufhin diese sich für die Aussendung der Fetialen entscheiden.⁶⁷⁹

Eine weitere Episode aus den Anfängen der Republik – diesmal aus dem Jahr 503 – verdeutlicht die Quellenproblematik im Hinblick auf die Verwendung unterschiedlicher Begriffe. So entschied sich der Senat für die Entsendung einer Gesandtschaft, die, nach Ablehnung ihrer Forderungen, den Sabinern wegen mehrerer Überfälle auf römische Bauern unumwunden den Krieg erklärte.⁶⁸⁰ Dionysios verwendet dabei den Begriff *πρεσβεία*, der sowohl eine Gruppe senatorischer *legati* als auch Fetialen bezeichnen konnte. Aus dem weiteren Text geht leider nicht hervor, welcher Personenkreis explizit gemeint ist. Auch die Parallelüberlieferung bei Livius trägt nicht zur Aufklärung bei, da sie den Verlauf des Krieges nicht wiedergibt, sondern lediglich einen Sieg der beiden Konsuln M. Valerius und P. Postumius über die Sabiner verzeichnet.⁶⁸¹ Die Unterscheidung fällt auch deswegen so schwer, weil keinerlei Berichte von der Durchführung des Fetialritus existieren. Grundsätzlich wurde lediglich aufgezeichnet, dass Wiedergutmachung gefordert und Krieg erklärt wurde. Diese Aufgabe konnten sowohl einfache Gesandte als auch Fetialen übernehmen. Möglicherweise wurde dahingehend unterschieden, dass Fetialen nur dann zum Einsatz kamen, wenn mit dem gegnerischen Gemeinwesen bereits ein Vertrag bestand und der Bruch eines solchen festgestellt werden sollte. Bei nicht verbündeten Städten waren *legati* u.U. ausreichend, da hier noch keine religiöse Komponente, wie bei einer bestehenden Vereinbarung, zum Tragen kam. Es bleibt daher festzuhalten, dass ein diplomatischer Austausch – in welcher Form auch immer – zu den Voraussetzungen eines offiziellen Feldzugs gehörte.

Dem Ende des diplomatischen Austauschs musste dann ein Kriegsbeschluss in Rom folgen. Die Kompetenz dazu lag sowohl beim Senat als auch bei den *comitia centuriata*, also der Heeresversammlung des gesamten Volkes. Daran änderte auch die Aufwertung der *comitia tributa* – deren Entscheidungen von da ab auch für die Patrizier bindend sein sollten – im Jahre 449 unter den Konsuln L. Valerius und M. Horatius, nichts.⁶⁸² Die neue Gesetzeslage bewirkte in erster Linie einen Machtzuwachs für die Volkstribunen, wobei die Entscheidung über Krieg und Frieden bei den Zenturiatkomitien verblieb. Zum gängigen Verfahren vor ei-

⁶⁷⁹ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 9,60,3-6.

⁶⁸⁰ Vgl. ebd. 5,37,3.

⁶⁸¹ Vgl. Liv. 2,16,1.

⁶⁸² Vgl. Dion. Hal. *ant.* 11,45,2; Liv. 3,55,3. Der Darstellung in den Quellen widerspricht allerdings die Tatsache, dass der Diktator Q. Hortensius erst im Jahre 287 die *lex Hortensia de plebiscitis*, mit der Beschlüsse der Volksversammlung für das gesamte Volk bindend sein sollten, einbrachte und das Recht der Tributkomitien auf Gesetzeskraft ihrer Beschlüsse vermutlich sogar noch später durchgesetzt wurde. Siehe dazu Flach 1994, 214.

nem Militäreinsatz gehörte daher ein Beschluss des Senats,⁶⁸³ welcher daraufhin vom Volk ratifiziert wurde, so wie es z.B. Dionysios für einen Krieg gegen die Aequer und die Volsker 449 v. Chr. überliefert.⁶⁸⁴ Allerdings scheint zumindest die Möglichkeit bestanden zu haben, einen Feldzug auch ohne Zustimmung des Volkes durchzuführen. In der entsprechenden Textpassage bei Livius heißt es: „Controversia inde fuit, utrum populi iussu indiceretur bellum [427 v. Chr. gegen Veji] an satis esset senatus consultum.“⁶⁸⁵ Offenbar wurden die Kompetenzen von Senat und Volk unterschiedlich interpretiert. Der Konflikt löste sich letztendlich zugunsten des Volkes auf, nachdem die Volkstribunen mit einer Verhinderung der Aushebung gedroht hatten und den Konsuln keine andere Wahl ließen, als die Zenturiatkomitien zu befragen, die sich dann ohnehin geschlossen für die Expedition aussprachen.⁶⁸⁶ Insgesamt deutet diese Episode darauf hin, dass die aristokratische Oberschicht versucht war, die Masse von außenpolitischen Entscheidungen fernzuhalten, um die Macht des Senats möglichst uneingeschränkt zu erhalten. Da für einen Großteil der Kriege Roms die Mitwirkung von Senat und Volk bei der Entscheidungsfindung nicht explizit erwähnt ist, können für diesen frühen Zeitraum der römischen Geschichte im Grunde keine Abweichungen von dieser Norm festgestellt werden.

Vor dem Beginn von Kampfhandlungen war seit der Königszeit das Ritual der Auspizien vorzunehmen. Für gewöhnlich legten die Römer gerade in Bezug auf religiöse Anforderungen eine besondere Genauigkeit an den Tag, da sie fürchten mussten, dass sich die Götter im Falle von Versäumnissen von ihnen abwenden würden. So führte – Livius zufolge – die Vergesslichkeit der Militärtribunen vor der Schlacht an der Allia im Jahre 390 v. Chr. zu einer der größten Katastrophen in der römischen Geschichte.⁶⁸⁷ Durch diese Konstruktion konnte die Verantwortung für militärische Fehlschläge auf einzelne Personen abgewälzt werden, ohne die politische Haltung des Gemeinwesens an sich infrage stellen oder die Entscheidungen der Führung kritisieren zu müssen.

⁶⁸³ Das Vorrecht des Senats, Gesetzesanträge vorab bestätigen oder verwerfen zu dürfen, wurde offenbar 339 v. Chr. mit der *lex Publilia Philonis de patrum auctoritate* des Diktators Q. Publilius Philo festgeschrieben. Einen ähnlichen Inhalt hatte wohl die *lex Maenia de patrum auctoritate* unbekanntes Datums.

⁶⁸⁴ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 11,47,1.

⁶⁸⁵ Liv. 4,30,15.

⁶⁸⁶ Flach 1994, 251 bezweifelt derartige Kompetenzen der *comitia centuriata* zu einem so frühen Zeitpunkt und geht von einer nachträglichen Fälschung des Verfahrens aus.

⁶⁸⁷ Vgl. Liv. 5,38,1.

2.3. Verstöße gegen die geltenden Regelungen

2.3.1 Die Beteiligung eines Gesandten an Kampfhandlungen – Q. Fabius Ambustus gegen die Gallier 390 v. Chr.

Alle Quellen berichten übereinstimmend, dass sich römische Gesandte, die 390 v. Chr. auf einer Mission in Clusium unterwegs waren, am Kampf der Clusiner gegen die Gallier beteiligten, wobei ein gewisser Q. Fabius sogar einen der gegnerischen Anführer tötete.⁶⁸⁸ Damit hätten die Römer einen klaren Verstoß gegen das Völkerrecht begangen, da Gesandte, die einerseits unter einem besonderen Schutz standen, als unantastbar galten und sich deshalb andererseits keinesfalls selbst an Schlachten beteiligen durften, zumal Rom mit den Galliern noch nicht offiziell in den Kriegszustand eingetreten war. Die Gallier, im vollen Bewusstsein das Recht auf ihrer Seite zu haben, verlangten selbstverständlich Genugtuung, die ihnen im Endeffekt aber verweigert werden sollte, was sie letztlich dazu veranlasste, den Kampf gegen Clusium abubrechen und direkt gegen Rom zu marschieren – mit den bekannten Folgen. Die Reaktionen auf das Anliegen der Gallier zur Auslieferung der Schuldigen werden bei den verschiedenen Autoren unterschiedlich dargestellt. Dionysios erwähnt lapidar, dass der Senat überhaupt nicht reagiert habe, woraufhin die Gallier zur Tat schritten.⁶⁸⁹ Livius und Cassius Dio berichten, wie die ehemaligen Gesandten, anstatt bestraft zu werden, vom Volk sogar zu Militärtribunen mit konsularischer Vollmacht gewählt wurden.⁶⁹⁰ Diese hatten dann auch die versäumten Auspizien vor der Schlacht sowie andere strategische Fehler zu verantworten. Plutarchs Schilderung hingegen bestätigt das Drängen der Fetialen auf Verurteilung der Beteiligten,⁶⁹¹ wozu sich der Senat allerdings nicht durchzuringen vermochte und die Verantwortung stattdessen an das Volk weitergab. Dieses traf die bereits erwähnte fatale Entscheidung.⁶⁹² Eine weitere, in den Details veränderte Version liefert Diodor. Demnach hatte der Senat die Legaten – drei Söhne des M. Fabius Ambustus – sehr wohl bereits verurteilt. Der einflussreiche Vater, zu dieser Zeit Volkstribun mit konsularischer Gewalt, wollte sich damit aber nicht zufriedengeben und rief das Volk um Hilfe an, welches den Senatsbeschluss aufhob.⁶⁹³

⁶⁸⁸ Vgl. Cass. Dio. 7,25,2; Diod. 14,113,4f.; Dion. Hal. *ant.* 13,12,1f.; Liv. 5,36,6f.; Plut. *Cam.* 17,5f. Siehe ebenso Meyer 1924, 312; Watson 1993, 40; Rawlings 1999, 112.

⁶⁸⁹ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 13,12,2.

⁶⁹⁰ Vgl. Cass. Dio. 7,25,2; Liv. 5,36,9f. Meyer 1924, 312 betrachtet dies als Livius' Erfindung.

⁶⁹¹ Vgl. Watson 1993, 40.

⁶⁹² Vgl. Plut. *Cam.* 18,1.

⁶⁹³ Vgl. Diod. 14,113,6f. Angeblich erfolgte hier zum ersten Mal in der Geschichte Roms die Revision einer Ent-

Den Quellen sind leider keinerlei Hinweise zu den Motiven zu entnehmen, welche die Gesandtschaft zu ihrem Fehlverhalten animiert haben mögen. Die Darstellung vermittelt aber den Eindruck, als habe die römische Abordnung aus einer Laune heraus gehandelt, möglicherweise um sich durch einen erfolgreichen Kampf in die ruhmreiche Geschichte der Familie einreihen zu können. Schließlich handelte es sich um drei Söhne eines bekannten Römers, die traditionell unter dem Druck standen, auch in ihrer eigenen Generation große Taten zu vollbringen und somit Anerkennung durch ihren Vater und die gesamte Bürgerschaft zu erfahren. Wesentlich mehr Informationen bietet die Überlieferung zur Reaktion in der Heimat. Dabei wird ein Bild vom Volk gezeichnet, das hinter der Aktion gegen die als Aggressoren zu betrachtenden Gallier stand – schließlich hatten diese soeben eine mit Rom verbündete Stadt angegriffen – und keine Bestrafung der Schuldigen anstrebte. Im Gegensatz dazu wird die Rolle des Senats weit diffuser beschrieben; sie reicht von absolutem Nichthandeln bis zum Beschluss zur Auslieferung der Gesandten. Diese Unterschiede deuten bereits auf die zweifelhafte Historizität der Episode und deren reichhaltige Ausgestaltung durch die antiken Autoren hin.⁶⁹⁴ Realistisch betrachtet erscheint es grundsätzlich unwahrscheinlich, dass der Senat auf ein Ultimatum der Gallier überhaupt nicht reagierte. So erklärt sich auch, dass Diodor von einem Versuch, die Angelegenheit durch die Zahlung von Geldmitteln aus der Welt zu schaffen, berichtet.⁶⁹⁵ Die livianische Tradition hingegen möchte einen anderen Eindruck der Ereignisse für die Nachwelt bewahren, indem das Volk als entscheidender Faktor für die Straflosigkeit dieses zweifellos rechtswidrigen Verhaltens identifiziert wird. Dadurch soll eine bestimmte Argumentationslinie gestützt werden: Die Stadt Clusium hatte Rom um Hilfe gegen den Angriff der Gallier gebeten und dieser Aufforderung nachzukommen, wurde sicherlich als eine wichtige Aufgabe im Sinne des außenpolitischen Prestiges betrachtet. Der Schutz der Gesandtschaft durch die Bürgerschaft beruhte auf der Annahme, dass diese einem in Not befindlichen Gemeinwesen geholfen habe. Trotzdem setzte man sich gegenüber den Galliern ins Unrecht, da das Verhalten insbesondere Q. Fabius Ambustus' ein klarer Verstoß gegen die geltenden Regelungen bedeutete. Die endgültige Konsequenz dieser Vorgehensweise war der Krieg und die Niederlage gegen die Gallier. Livius möchte hier offenbar verdeutlichen, wie die falsche Haltung des Volkes und die damit verbundene Missachtung religiöser Vorgaben

scheidung des Senats durch das Volk.

⁶⁹⁴ Bereits Münzer 1909, 1759 hält die Erzählung im Grunde für eine Erfindung, da sich zu viele unvereinbare Differenzen aus der Darstellung bei den verschiedenen Autoren ergeben. Ebenso Meyer 1924, 312.

⁶⁹⁵ Vgl. Diod. 14,113,6.

katastrophale Folgen nach sich ziehen konnte.⁶⁹⁶ Daran änderte auch der Prozess nach dem Ende des Konflikts nichts, den der Volkstribun Cn. Marcius unter dem Eindruck der Gallierkatastrophe gegen Q. Fabius Ambustus angestrengt hatte. Schließlich verstarb dieser bevor es zu einer Verurteilung kommen konnte, woraufhin sich das Gerücht, dass er freiwillig in den Tod gegangen sei, verbreitete.⁶⁹⁷

2.3.2 Der eigenmächtige Krieg der *gens Fabia* gegen Veji 479 v. Chr.

Zum Thema private Unternehmungen ist aus der Zeit der Frühen Republik ein Beispiel bekannt, welchem in der althistorischen Forschung aufgrund der außergewöhnlich guten Quellsituation große Aufmerksamkeit zuteilwurde. Es handelt sich dabei um die Expedition der *gens Fabia* gegen die Stadt Veji, die 479 v. Chr. begann und bis 477 andauerte, als sie mit einer vernichtenden Niederlage und dem Tod aller Mitglieder dieser Familie ein Ende fand.⁶⁹⁸ Den Berichten bei Livius und Dionysios, aber auch bei Cassius Dio und Diodor, ist folgender wesentlicher Hergang der Ereignisse zu entnehmen:⁶⁹⁹ Aufgrund personeller und vor allem finanzieller Engpässe – eine Folge mehrerer, gleichzeitig aufgeflammter Konfliktherde – konnte sich die Führung in Rom nicht zu einem dringend erforderlichen Einsatz gegen Veji durchringen, obwohl von deren Gebiet aus ständig Raubzüge auf das eigene Territorium verübt wurden, was ein großes Gefahrenpotential für die ländliche Bevölkerung darstellte. Daraufhin erklärte sich die Familie der Fabier unter der Führung des Konsuls K. Fabius bereit, auf eigene Kosten gegen Veji zu ziehen und dort die Stellung zu halten, was vom Senat dankbar angenommen wurde. Es folgte der Aufbruch der gesamten Familie – 306 Personen –, die von Freunden und Klienten begleitet wurde. Dionysios spricht von insgesamt 4.000 Personen, die außerdem von einer regulären Armee unter der Leitung des Konsuls K. Fabius unterstützt wurden.⁷⁰⁰ Nach dem Aufbau eines Stützpunkts in der Nähe der feindlichen Stadt, musste das Heer wieder nach Rom abziehen. Im Gegensatz zur Erzählung bei Livius, der K. Fabius als Oberbefehlshaber der privaten Truppen angibt, musste dieser laut Dionysios mit seinen Le-

⁶⁹⁶ Vgl. Meyer 1924, 314. Rawlings 1999, 112 hingegen sieht in dieser Episode ein Beispiel für die Stärkung des staatlichen Gewaltmonopols durch ein restriktives Verhalten des Staates gegenüber unautorisierten Einsätzen. M.E. lässt sich diese Sicht allerdings nur dann in dieser Form aufrechterhalten, wenn lediglich der Bericht Diodors als Grundlage herangezogen wird.

⁶⁹⁷ Vgl. Liv. 6,1,6f.

⁶⁹⁸ Vgl. Hampl 1957, 265; Garlan 1975, 25; Wiedemann 1986, 486; Richard 1990, 175f.; Cancik 1995, 197; Goldsworthy 2000, 33; Timpe 2002, 138; Erdkamp 2006a, 280.

⁶⁹⁹ Vgl. Diod. 11,53,6; Dion. Hal. *ant.* 9,15,2-18,5; Liv. 2,48,8-50,11; Zon. 7,17.

⁷⁰⁰ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 9,15,2f.

gionen zurückkehren und stieß erst ein Jahr später, nach Ablauf seiner Amtszeit und mit prokonsularischen Vollmachten ausgestattet, wieder zu den Seinen.⁷⁰¹ Nachdem die Fabier zwei Jahre lang die Gegend um Veji mit Raubzügen heimgesucht hatten, wurden sie Opfer eines Hinterhalts, den keiner von ihnen überlebte.

In der modernen Forschung wurde diese Episode der römischen Geschichte sehr unterschiedlich rezipiert. Ein Teil der Wissenschaftler sieht darin den Beweis für die Existenz privater Gruppen Bewaffneter, die aus den jeweiligen adligen Anführern und deren Gefolgschaften bestanden.⁷⁰² Außer den literarischen Quellen wird hierzu gerne auch der Fund einer Inschrift auf dem sogenannten *Lapis Satricanus* angeführt, der in Latium gefunden wurde und eine Weihung von Gefolgsleuten eines Poplios Valesios oder P. Valerius an Mars beinhaltet.⁷⁰³ Aufgrund der Tatsache, dass der Kriegsgott angesprochen wurde, ging man davon aus, dass es sich bei der Gefolgschaft um Kampfgenossen handelte. Diese Ansicht erfuhr allerdings auch heftigen Widerspruch. Zunächst bleibt festzuhalten, dass die antiken Schriftsteller für diesen frühen Zeitraum sehr unzuverlässig sind und die annalistische Überlieferung, die vermutlich nur wenige Anhaltspunkte enthielt, fantasievoll ausschmückten. Als Vorbild könnten dabei die Taten der Spartaner an den Thermopylen oder spätere Vorkommnisse aus der römischen Geschichte gedient haben.⁷⁰⁴ So kam es in der Zeit der Späten Republik und insbesondere während der Bürgerkriege immer wieder zur Aushebung privater Truppen, die größtenteils aus Abhängigen der Feldherren bestanden.⁷⁰⁵ Für die Zeit der Frühen Republik seien solche Aufgebote laut Karl-Wilhelm Welwei aber ein Anachronismus, da Abhängigkeitsverhältnisse in dieser Größenordnung im 5. Jahrhundert v. Chr. sicherlich noch nicht bestanden und als solche auch eine großes Sicherheitsrisiko für das Überleben der jungen Republik dargestellt hätten, weshalb er zu dem Schluss kommt, dass „das große Gentilaufgebot der Fabier an der Cremera (...) indes ins Reich der Legende [gehört]“^{706,707} Es besteht zwar durchaus die Möglichkeit, dass eine kleine Gruppe mit Zustimmung der römischen Führung das Gebiet um Veji zeitweise verheerte und damit der Gemeinschaft einen Gefallen tat, aber die entscheidenden

⁷⁰¹ Vgl. ebd. 9,16,3; Liv. 2,48,3.

⁷⁰² Vgl. Hampl 1957, 265; Cornell 1988, 94; Cornell 1995, 144; Rawlings 1999, 103; Timpe 2002, 138.

⁷⁰³ Vgl. Cornell 1988, 95 u. 1995, 144.

⁷⁰⁴ Vgl. Harris 1990, 494.

⁷⁰⁵ Welwei 1993, 70 verweist auf Cn. Pompeius, der im Jahre 83 v. Chr. Sulla eine große Streitmacht aus Klienten seines Vaters zukommen ließ und L. Domitius Ahenobarbus, der 49 v. Chr. Massilia mit 7 Schiffen, bemannt mit Pächtern, Freigelassenen und Sklaven gegen Caesars Legaten verteidigte.

⁷⁰⁶ Ebd., 76.

⁷⁰⁷ Vgl. ebd., 70; Rich 2007, 16.

de Schlacht wurde vermutlich von einer regulären Armee geschlagen, zu der dieser Personenkreis anscheinend gestoßen war, so wie es auch in Diodors Werk überliefert ist.⁷⁰⁸

Insgesamt müssen demnach einige Fragen zum Wahrheitsgehalt der Ereignisse offen bleiben, doch wesentlich wichtiger für die spezielle Fragestellung dieser Untersuchung ist die Feststellung, dass es sich zumindest zeitweise eindeutig um eine private Unternehmung gehandelt haben soll, die nicht den allgemeinen Regelungen entsprach. Es wird der Eindruck vermittelt, als hätten die Römer auf die Angriffe der Bürger aus Veji, die ebenfalls keine regulären Truppen aufstellten, sondern sich mit Beutezügen begnügten, mit dem gleichen Mittel geantwortet. Gleichzeitig haftete dieser privaten Aktion nicht der Makel der Illegalität an, da sie mit dem Senat abgesprochen und genehmigt war. Die durchweg positive Bewertung der Vorkommnisse bei den antiken Autoren, die den selbstlosen Einsatz der *gens Fabia* für das Wohl des Gemeinwesens betonen und dabei die nicht außer Acht zu lassenden Beutegewinne unterschlagen, welche die fortgeführten Plünderungen im Umland Vejis mit sich brachten, geht offensichtlich auf die historiographische Tradition Fabius Pictors zurück, der sein eigenes Adelsgeschlecht zweifellos in ein möglichst positives Licht rücken und dessen starke Stellung im Rahmen seines eigenen zeithistorischen Kontextes möglichst weit in der Vergangenheit verankern wollte.⁷⁰⁹

2.3.3 Ein Raubzug in öffentlichem Auftrag – Cn. Marcius Coriolanus gegen Antium 492 v. Chr.

Für das Jahr 492 v. Chr. wurde eine Episode überliefert, die dem Unternehmen der *gens Fabia* gegen Veji ähnelt:⁷¹⁰ Aufgrund innerer Unruhen und dem Ausfall einer Getreideernte war es in Rom zu einem Versorgungsengpass gekommen, den der Senat u.a. damit zu lindern versuchte, einen Beutezug in das Gebiet um Antium durchführen zu lassen. Die Truppen würden sich unterwegs im Gebiet der Feinde versorgen und vermutlich sogar Beute zurück nach Rom bringen, was für den Rest der Bevölkerung eine Erleichterung darstellte. Prinzipiell war diese Aktion eine Antwort auf die andauernden Plünderungen, welche sich die Nachbarstadt in dieser Schwächephase Roms zuschulden hatte kommen lassen. Da sich ein Großteil der Plebejer wegen der vorangegangenen Auseinandersetzungen allerdings weigerte, dem Marschbefehl

⁷⁰⁸ Vgl. Welwei 1993, 71; Rich 2007, 16.

⁷⁰⁹ Vgl. Richard 1990, 198f.

⁷¹⁰ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 7,19; Plut. *Cor.* 13,3f.

Folge zu leisten, musste Cn. Marcius Coriolanus ein Heer von Freiwilligen, in der Hauptsache Patrizier, anführen. Dennoch war das Unternehmen von Erfolg gekrönt und brachte zumindest den Beteiligten reichlich Beute.

Trotz des vermeintlich offiziellen Auftrags sprechen mehrere Gründe dafür, den Feldzug als private Unternehmung einzustufen,⁷¹¹ da er in vielen Punkten von den in Rom üblichen und zur Legitimation notwendigen Verfahrensweisen abweicht. Erster und wichtigster Punkt sind die fehlenden diplomatischen Präliminarien. Die Quellen sprechen weder von einer Gesandtschaft, die – offenbar zurecht – Genugtuung gefordert hätte noch von einer offiziellen Kriegserklärung. Den Schilderungen nach handelte es sich im Gegenteil explizit um einen Rachefeldzug, bei dem es grundsätzlich nicht darum ging, gegen ein feindliches Heer zu kämpfen oder die Stadt zu erobern, sondern lediglich Beute, vor allem in Form von Nahrung wie Vieh oder Getreide, zu machen. Der Nutzen für die Stadt bestand dabei nicht darin, dass der Allgemeinheit dadurch mehr Lebensmittel zu Verfügung stünden, sondern, dass die Kämpfer vorübergehend nicht den römischen Haushalt belasten würden. Neben dieser klaren Ausrichtung der Expedition sind auch die fehlende Zustimmung der *comitia centuriata* sowie die Zusammensetzung der Truppen, die aus keiner regulären Aushebung hervorgingen, ein Indiz für den außergewöhnlichen Charakter dieser Operation. Trotzdem soll dieses Vorgehen offenbar akzeptabel gewesen sein. Derselbe Feldherr führte angeblich einige Zeit später, nachdem er wegen seiner Parteinahme für die Anliegen der Patrizier von den Massen aus Rom verbannt worden war, ein Heer der Volsker gegen seine frühere Heimat. Trotz entgegenstehender Ansichten kann dieser Feldzug aber nicht als private Unternehmung angesehen werden,⁷¹² da die Werke der antiken Autoren übereinstimmend schildern, dass Coriolanus lediglich zum Feldherrn einer regulären Armee bestimmt worden war, die nach einer Abstimmung aller Volskerstämme aufgestellt und in den Krieg gegen Rom geschickt wurde.⁷¹³

2.3.4 Kleinere Expeditionen mit Privatarmeen

Abgesehen von den bereits dargestellten Beispielen bedürfen noch einige kleinere Episoden einer kurzen Erwähnung, da sie – wenn auch nicht im Sinne privater Unternehmungen – zumindest aufzeigen, dass im Spiegel der Quellen Privatarmeen unter der Führung Einzelner in

⁷¹¹ So z.B. auch Hampl 1957, 265 u. Wiedemann 1986, 486.

⁷¹² Vgl. Cornell 1995, 144.

⁷¹³ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 8,11,1; Liv. 2,39,1; Plut. *Cor.* 27,1.

der Geschichte der Frühen Republik immer noch präsent sind. So soll im Jahre 504 v. Chr. ein gewisser Attius Clausus – später App. Claudius genannt – aufgrund interner Streitigkeiten mit anderen Sabinern mit einer beträchtlichen Gefolgschaft nach Rom übergesiedelt sein und dort das Bürgerrecht erhalten haben.⁷¹⁴ Leider lässt die dürftige Quellenlage keine weiteren Schlüsse zu, vor allem über die Größe der Anhängerschaft, wobei es durchaus möglich ist, dass sich in diesen frühen Zeiten kleinere Personengruppen leichter von einer Gemeinschaft zur anderen bewegen konnten.⁷¹⁵ Ein weiteres Beispiel betrifft das Jahr 460 v. Chr. als der Sabiner App. Herdonius mit einer Meute von rund 4.000 Sklaven und Klienten mutmaßlich für einige Tage das Kapitol besetzt hielt und einen Aufstand gegen die Römer anzufachen versuchte.⁷¹⁶ Die Episode endete wenige Tage später in einem Sturmangriff römischer Einheiten, wobei die Beweggründe für die Aktion im Dunkeln bleiben. Insgesamt weckt die Erzählung berechtigte Zweifel am Wahrheitsgehalt der Vorkommnisse. Einerseits ist eine Gruppe von 4.000 – laut Livius sogar 4.500 – beteiligten Personen für die Zeit der Frühen Republik aus bereits oben genannten Gründen sicherlich viel zu hoch gegriffen. Außerdem lassen die Parallelen zu den Ereignissen während des Bürgerkriegs im 1. Jahrhundert v. Chr., als im Jahre 88 v. Chr. sowohl Marius als auch 87 v. Chr. Cinna versucht hatten, Sklaven als Hilfstruppen einzusetzen, die Darstellung der Autoren als eine unglaubwürdige, anachronistische Rückprojektion erscheinen.⁷¹⁷ Nahezu 100 Jahre später wurde das Kapitol angeblich noch einmal zum Schauplatz außergewöhnlicher Ereignisse. Diesmal versuchte M. Manlius Capitolinus, nachdem er unlängst die Gallier an der Eroberung gehindert und damit vermutlich den Fortbestand des römischen Staates gesichert hatte, die Festung zu besetzen, was ihm – offenbar mit tatkräftiger Mithilfe der Plebejer, als deren Anwalt er sich gerierte – auch gelang. Es kam zu einem unblutigen Ende als er kurz darauf festgenommen und in einem Prozess zum Tode verurteilt wurde.⁷¹⁸ Die Parallelüberlieferung bei Livius berichtet dagegen lediglich, wie Manlius wegen des Versuchs die Königsherrschaft anzustreben – er hatte sich mit Teilen der Plebs nur mündlich darüber beraten – verurteilt wurde, von einer Besetzung des Kapitols oder dem Einsatz größerer Personenverbände ist aber keine Rede.⁷¹⁹ Leider ist die Darstellung Diodors, laut der Capitolinus überwältigt wurde – was für

⁷¹⁴ Vgl. Liv. 2,16,4; Tac. *ann.* 11,24,1; Zon. 7,18. Siehe ebenso Cornell 1995, 144.

⁷¹⁵ Vgl. Rich 2007, 16.

⁷¹⁶ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 10,14,1f.; Liv. 3,15,5. Siehe ebenso Cornell 1988, 95 u. 1995, 145.

⁷¹⁷ Vgl. Welwei 1993, 69.

⁷¹⁸ Vgl. Zon. 7,23,10.

⁷¹⁹ Vgl. Liv. 6,18,16. Aufgrund ihrer Fehler und Anachronismen enthält die Erzählung ohnehin kaum historischen Erkenntniswert. Vgl. Wiseman 1979, 46f.; Jaeger 1993, 351; Cornell 1995, 330f.

irgendeine Form von gewaltsamer Auseinandersetzung sprechen würde –, zu kurz, um tatsächlich sichere Schlüsse ziehen zu können.⁷²⁰ Insgesamt sollten diese Beispiele aufzeigen, dass die Rekrutierung und der Einsatz von Personengruppen für die Interessen Einzelner, abgesehen von kriegsähnlichen Beutezügen ebenso auch zu anderen Zwecken, von der Geschichtsschreibung weiterhin überliefert wurde und damit fest mit dem Bild dieser Epoche verbunden war.

2.4 Fazit

Die Entwicklung des Kriegswesens – weg von privaten Unternehmungen, hin zu einer weiteren Stärkung des staatlichen Gewaltmonopols –, welche schon im Verlauf der Königszeit begonnen hatte, wurde auch mit dem Beginn der Römischen Republik fortgeführt.⁷²¹ Deutliche Beispiele für das Bemühen um Regulierung bewaffneter Expeditionen sind z.B. die Karthagerverträge, in denen der Aktionsradius individueller Raubzüge nachhaltig eingeschränkt wurde. Auch die Einführung einer staatlichen Besoldung für offizielle Truppen zielte in dieselbe Richtung und trug dazu bei, die Verbindungen zwischen Aristokraten und deren Gefolgschaften zu lockern sowie gleichzeitig den einzelnen Soldaten ein Engagement für das Gemeinwesen erstrebenswert zu machen. Schließlich waren die Ziele privater und öffentlicher Kriege nahezu deckungsgleich; in beiden Fällen ging es in erster Linie um die Erlangung von Beute.⁷²² Da dem Militär bei der Plünderung besiegter Städte kaum Restriktionen auferlegt waren, musste diese Form der Kriegführung sowohl den Anführern als auch dem einfachen Fußvolk als zunehmend attraktiver, weil risikoärmer erscheinen. Dennoch gehörten private Unternehmungen einzelner, um Adlige gruppiertes Personenkreise immer noch zu den festen Bestandteilen dieser Epoche.⁷²³ So stellte Louis Rawlings bereits fest, „(...) that aristocratic personalised military activities can exist side by side with the community-wide commitment to campaign with an army of hoplites, cavalry and light infantry“⁷²⁴.

⁷²⁰ Vgl. Diod. 15,35,3.

⁷²¹ Vgl. Timpe 2002, 144.

⁷²² Selbstverständlich spielte bei öffentlichen Kriegen auch die Existenzsicherung des eigenen Gemeinwesens gegenüber anderen, potentiell gefährlichen Gemeinschaften eine ebenso wichtige Rolle, wobei allerdings zu beachten ist, dass dieses Argument in den Quellen oftmals als vorgeschobene Rechtfertigung zur Verschleierung niederer Beweggründe dient.

⁷²³ Vgl. Cornell 1988, 94.

⁷²⁴ Rawlings 1999, 111.

Obwohl diese Verhaltensmuster staatlicherseits grundsätzlich abgelehnt werden mussten, da sie eine Gefahr für die zentrale Autorität des Gemeinwesens darstellten, konnten sie in besonderen Ausnahmesituationen sicherlich weiterhin geduldet werden. Dazu musste sich die Bürgerschaft allerdings in einer außergewöhnlich schwierigen Lage, wie z.B. einem drückenden Ressourcenmangel, befinden. Ein weiterer Grund für den Fortbestand privater Kampftruppen bestand sicherlich auch in dem Anliegen einiger Aristokraten, ihre Ländereien effektiv und vor allem präventiv gegen Angriffe aus Nachbarstädten schützen zu können.⁷²⁵ Dieser Aufgabe konnte die Zentralgewalt in Rom, deren militärische Stärke nicht auf einem stehenden Heer, sondern auf einer von Fall zu Fall einzuberufenden Bürgerwehr beruhte, selbstverständlich nicht nachkommen. Sie war lediglich in der Lage, bereits erlittene Verwüstungen mit der Durchführung von Racheakten zu bestrafen.

Insgesamt unterscheidet sich die Darstellung der Ereignisse während der Frühen Republik nur wenig von derjenigen der Königszeit. Dies liegt in erster Linie an der mangelnden Historizität des Quellenmaterials, welches aufgrund zahlreicher Rückprojektionen und vielerlei Ausschmückungen größtenteils verfälscht wurde. Gleichzeitig verhindert der geringe Umfang der Überlieferung eine intensive Analyse der verschiedenen Militäroperationen, da insbesondere die für diese Untersuchung wichtigen Abläufe vor Beginn einer kriegerischen Auseinandersetzung nur in wenigen Fällen erhalten sind und somit viele Fragen offenbleiben müssen. Allerdings sind die Voraussetzungen, welche erfüllt sein sollten, um einen öffentlichen Krieg zu konstituieren, im Wesentlichen gleich geblieben. So galten nach wie vor die Entsendung einer Gesandtschaft, die Durchführung religiöser Riten sowie die Abhaltung von Auspizien als notwendige Elemente einer Kriegseinleitung. Problematisch ist hingegen die Bewertung der wohl wichtigsten Voraussetzung, nämlich der Kriegsbeschluss von Senat und Volk. Zwar hatte die Ausbildung und das zunehmende Gewicht der Bürgerarmee zur Einführung einer Zensusverfassung geführt,⁷²⁶ in deren System das Volk seine Position in militärischen Fragen durch die Abstimmung in den *comitia centuriata* ausdrücken konnte. Trotzdem scheint in einigen Fällen der Senat alleine über das außenpolitische Vorgehen entschieden zu haben. Die dahingehenden Lücken in den Quellen können auf verschiedene Gründe zurückzuführen sein. Entweder gingen die antiken Autoren davon aus, dass die Zustimmung des Volkes nicht explizit erwähnt werden müsse, da diese ohnehin immer als gegeben angenommen wurde, oder sie wollten den Anschein erwecken, dass der Senat in dieser Epoche immer noch

⁷²⁵ Vgl. Rosenstein 1999, 197.

⁷²⁶ Vgl. Timpe 2002, 148.

selbstherrlich über die Köpfe der Bürger hinweg entscheiden konnte. Letzten Endes ist allerdings nicht zu ermitteln, ob es sich um unbewusste Defizite der Überlieferung handelt oder ob eine bestimmte Zielrichtung zur Interpretation der Vergangenheit dahintersteht.

Zusammenfassend betrachtet spiegeln sich im Bild der Frühen Republik nur wenige konkrete Beispiele privater Unternehmungen wider. Abgesehen von kleineren Aufständen, bei denen sich die handelnden Personen eigener Gefolgschaften bedienten und die im Grunde nur innenpolitische Auseinandersetzungen betrafen, die wohl kaum eine Bezeichnung als „Krieg“ rechtfertigen würden, stechen lediglich der völkerrechtswidrige Einsatz des Q. Fabius gegen die Gallier und die Privatexpeditionen gegen Veji und Antium hervor. Im ersten Fall kommt in den Quellen gerade der römischen Reaktion auf die Tat ihres Bürgers besondere Bedeutung zu, die insbesondere von Livius für eine Demonstration moralischer Grundsätze benutzt wird. Obwohl sich Fabius eines klaren Vergehens schuldig gemacht hatte, war man offenbar nicht gewillt, ihn seiner gerechten Strafe zuführen zu lassen. Dieser Verstoß gegen rechtliche und religiöse Vorgaben musste Konsequenzen haben und gipfelte – der Interpretation der antiken Historiker gemäß – in einer göttlichen Strafe in Form der Gallierkatastrophe. An dieser Stelle sei vorweggenommen, dass, im Hinblick auf den weiteren Verlauf der römischen Geschichte, die Inkonsequenz der Zentralgewalt bei der Sanktionierung individuellen Fehlverhaltens noch eine bedeutende Rolle für die Bewertung der römischen Herrschaftsideologie spielen wird. Die anderen Einsätze hingegen zeigen, dass noch immer der Eindruck von einem Gemeinwesen vorherrschte, das von der Existenz eigenständiger Kampfgruppen profitieren konnte, solange sich diese der Erfüllung gemeinschaftlicher Ziele verschrieben. Prinzipiell aber beruhten die römischen Aktivitäten auf der Aushebung und Entsendung offizieller Truppenkontingente unter der Führung eines gewählten Magistrats. Die zahlreichen Kriege sind – zumindest zu diesem Zeitpunkt – vermutlich noch nicht Ausdruck einer imperialistischen Haltung, welche auf die Ausweitung des Staatsgebietes abzielt,⁷²⁷ sondern größtenteils Maßnahmen zur Festigung der eigenen Position innerhalb des gesamten politischen Gefüges. Dabei kam es teilweise, wie z.B. gegen die Stadt Veji, die im 5. Jahrhundert eine ernstzunehmende Konkurrenz und durch ihre Machtfülle stetige Bedrohung für die sich noch in der Konsolidierungsphase befindliche Römische Republik darstellte, oder gegen die aus dem Norden eindringenden Gallierstämme, zu durchaus existenzbedrohenden Kriegen, deren glückliche Ausgänge

⁷²⁷ Siehe dazu widersprechend Rich 2007, 19f.

die römische Macht weiter stärkten.⁷²⁸ Im Gegensatz dazu verloren private Aktivitäten im Laufe der Zeit zunehmend an Bedeutung, obwohl sie nie gänzlich verschwanden.

3. Mittlere Republik

3.1 Kennzeichen und Entwicklungslinien der Mittleren Republik

Bereits in den Jahrhunderten vor Beginn der Mittleren Republik hatte eine Entwicklung ihren Anfang genommen, an deren Ende die uneingeschränkte staatliche Kontrolle über die militärische Gewaltausübung stehen sollte.⁷²⁹ Dieser Prozess fand im Wesentlichen im Verlauf des 4. Jahrhunderts v. Chr. seinen Abschluss, was nicht zuletzt auf die Expansion des römischen Herrschaftsbereichs auf weite Teile der Apenninhalbinsel und der damit nötig gewordenen Bündelung sämtlicher verfügbarer Kräfte zurückzuführen ist.⁷³⁰ Dass dieser Anspruch nicht immer in seiner Absolutheit geltend gemacht werden konnte, legt eine Reihe von Beispielen nahe, die im Detail weiter unten analysiert werden sollen und die zeigen, wie einzelne Feldherren durchaus in der Lage waren, sich der obrigkeitlichen Vorherrschaft zumindest zeitweise zu entziehen und ihre eigenen Interessen zu verfolgen. Gerade in Bezug auf den Landkrieg stellte ein solches Verhalten allerdings die Ausnahme dar. Im Gegensatz dazu war private Seekriegsführung bzw. Piraterie offenbar noch weitgehend verbreitet, da die Römer ohnehin nicht als Seemacht galten und diesen Bereich daher nicht entsprechend reguliert hatten. Die Ereignisse während des 1. Punischen Krieges, als der zuvor wegen großer Verluste eingestellte Seekrieg auf private Initiative und mit entsprechender Finanzierung durch einzelne Bürger wiederaufgenommen wurde, machen hier eine grundlegende Bereitschaft zu derlei Einsätzen deutlich.⁷³¹ Insgesamt bestand allerdings weiterhin ein Trend zur Zentralisierung des Gewaltmonopols, der – im Zusammenwirken mit den Folgen zahlreicher Niederlagen – seit dem Beginn der Punischen Kriege zu einer zunehmenden Professionalisierung der Streitkräfte führte.⁷³² Diese Entwicklung zog sich freilich über Jahrzehnte hin und entfaltete ihre volle Wirkung erst im 1. Jahrhundert v. Chr., wobei bestimmte Begleiterscheinungen, wie die starke

⁷²⁸ Vgl. Eckstein 1987, 321; Rich 1993, 63.

⁷²⁹ Vgl. Blois 2007, 165.

⁷³⁰ Vgl. Dahlheim 1992, 203.

⁷³¹ Die Einschätzung von Harris 1990, 501, der eine weiter bestehende Verbindung zwischen privatem und öffentlichem Seekrieg sieht, geht m.E. fehl, da es sich hier um eine Ausnahmesituation handelt, in der militärische Ressourcen Privatleuten zur Verfügung gestellt wurden. In der Regel war die römische Marine nicht für Plünderungen und Überfälle auf andere Gemeinwesen zuständig, diese Aufgabe erfüllten in erster Linie eigenständige Unternehmer.

⁷³² Vgl. Dahlheim 1992, 203; Dahlheim 2005, 50.

Bindung der Soldaten an ihren Feldherrn bei gleichzeitiger Entfremdung vom bürgerlichen Leben, die Position der Befehlshaber vor Ort gegenüber der Leitung in Rom erheblich stärkten.⁷³³

Diese Aufwertung war im Grunde eine Folge der Ausweitung des römischen Einsatzgebietes auf außeritalischen Boden und der damit verbundenen andauernden Kriege mit entsprechendem Bedarf an militärischen Führungspersönlichkeiten. Die Kriegführung war zum primären Betätigungsfeld der Elite, mit dem Potential, sich anderen gegenüber auszuzeichnen, geworden.⁷³⁴ Überhaupt war die Ausdehnung der römischen Herrschaft eines der bestimmenden Kennzeichen der Epoche. Die Gründe für diese Entwicklung sind in der Vergangenheit bereits häufig diskutiert worden. Vor allem die Debatte um einen tendenziell eher defensiven oder offensiven Imperialismus der Römer hat dabei die Forschungslandschaft über Jahrzehnte hinweg geprägt. Ohne an dieser Stelle auf weitere Details eingehen zu wollen sei angemerkt, dass gerade die ältere Forschung dazu neigte, Roms Verhalten apologetisch mit der Angst vor mächtigen Nachbarn zu begründen,⁷³⁵ während sich die jüngere Generation darum bemühte, dieses Bild geradezurücken und einen größeren Schwerpunkt auf die wirtschaftlichen Triebfedern imperialistischer Politik zu legen.⁷³⁶ Neben diesen beiden extremen Positionen gab es durchaus auch vermittelnde Ansätze, wie z.B. von John Rich vertreten, der die Expansion als ein komplexes, nicht monokausal erklärbares Phänomen betrachtet, zu dessen Entwicklung die Faktoren „fear, greed and glory“ gleichermaßen beitrugen.⁷³⁷ Insgesamt ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, dass die Mitglieder der Nobilität primär daran interessiert waren, ihr Prestige durch erfolgreiche Feldzüge aufzuwerten und sich gleichzeitig einen gewissen Reichtum durch Beute zu verschaffen.⁷³⁸

Abgesehen davon profitierten aber auch die übrigen Schichten der römischen Gesellschaft – vor allem in finanzieller Hinsicht – von der Expansion, worauf sich eine allgemeine Bereitschaft zur Durchführung militärischer Unternehmungen zurückführen lässt.⁷³⁹ Insbesondere der stete Zufluss an Sklaven und der Gewinn von Ackerland trugen zu einem Ausbau der römischen Wirtschaft bei, der in erster Linie Privatpersonen zugute kam, während die Staatskasse ihre Zuwächse über die Besteuerung besiegtter Gegner verbuchte.⁷⁴⁰ Durch den Über-

⁷³³ Vgl. Dahlheim 1992, 203; Goldsworthy 2003, 44.

⁷³⁴ Vgl. Rüpke 1990, 239.

⁷³⁵ Exemplarisch hierzu Errington 1971, 3f.

⁷³⁶ Zu den Positionen innerhalb der wissenschaftlichen Diskussion siehe Rich 1993, 39-42.

⁷³⁷ Vgl. ebd., 65f.

⁷³⁸ Vgl. Harris 1979, 92f.; Harris 1989, 155; Rosenstein 1999, 200.

⁷³⁹ Vgl. Harris 1979, 58-64; Harris 1989, 110.

⁷⁴⁰ Vgl. Harris 1979, 47 u. 93; Eckstein 2007, 132.

gang von indirekter zu direkter Herrschaft ab 146 v. Chr. gewann diese friedliche Form der Ausbeutung von Provinzen immer mehr an Bedeutung gegenüber den Plünderungen bei Feldzügen, die trotz der militärischen Überlegenheit Roms stets auch die Gefahr einer potentiellen Niederlage in sich bargen.⁷⁴¹ Wie eingangs bereits erwähnt, haben sicherlich auch andere Faktoren zur generell gewaltbereiten Haltung der Römer beigetragen. Neben der Furcht vor äußeren Feinden spielten dabei ebenso innenpolitische Motive eine Rolle. So konnte die Austragung von Kriegen beizeiten als Überdruckventil zum Abbau der Spannungen zwischen Führungsschicht und Volk dienen.⁷⁴² Dass es sich bei diesem Mittel zur Lösung sozialer Konflikte allerdings um ein zweischneidiges Schwert handelte, bestätigen Situationen, in denen sich die Bürgerschaft, von den andauernden Anstrengungen bei der Aushebung der Truppen erschöpft, gegen einen Feldzug aussprach und die Gefolgschaft verweigerte. Derartige Opposition war aber die Ausnahme, nicht die Regel, denn für gewöhnlich wurde dem expansionistischen Drang der römischen Außenpolitik, der schon von den antiken Autoren als Kennzeichen identifiziert worden ist, keine gesellschaftlichen Grenzen gesetzt.

Neben dem Griechen Polybios, der den Römern spätestens seit dem Sieg über die Karthager im 2. Punischen Krieg die Weltherrschaft als oberstes Ziel unterstellt,⁷⁴³ macht selbst Cicero klar, dass man in der Vergangenheit nicht nur der eigenen Freiheit wegen, sondern auch um der Herrschaft willen die Waffen ergriffen habe.⁷⁴⁴ Die Vermutung, dass hierbei primär die wirtschaftlichen Vorteile den Ausschlag gaben, die sich durch die Aneignung von Bodenschätzen, Finanzmitteln, Arbeitskräften und anderen Ressourcen manifestierten, wird nicht nur durch die konsequente Anwendung dieser Politik gestützt, sondern auch durch den Umstand bekräftigt, dass, wie unten noch zu zeigen sein wird, selbst Feldzüge ohne juristische Legitimation keine unmittelbaren Sanktionen für den Befehlshaber nach sich zogen, solange er dabei erfolgreich war und dem Staat einen ökonomischen Nutzen brachte.⁷⁴⁵ Von „defensivem Imperialismus“ kann daher keinesfalls die Rede sein, vielmehr zeigt sich in der Epoche

⁷⁴¹ Vgl. Harris 1979, 77; Hackl 1982, 15.

⁷⁴² Vgl. Rosenstein 1999, 198.

⁷⁴³ Polybios sieht die Eigenheiten der römischen Verfassung als Grundlage für die Unterwerfung der italischen, sizilischen, spanischen und keltischen Stämme sowie der Karthager an und führt letztlich auch den Anspruch der Weltherrschaft darauf zurück (Vgl. Pol. 3,2,6.). Diesen Drang der Römer zum Ausbau ihres Einflussbereichs attestiert er ihnen auch schon vorher, so z.B. konkret nach dem Ende des 1. Punischen Krieges (vgl. ebd. 1,63,9: „ἐπεβάλλοντο τῇ τῶν ὄλων ἡγεμονία καὶ δυναστεία τολμηρῶς“) oder als generelles Staatsziel, wie die Textstelle bei Pol. 1,3,6 („τὴν τῶν ὄλων ἐπιβολήν“) oder Scipios Rede vor den versammelten Truppen in Pol. 15,10,2 („τῆς ἄλλης οἰκουμένης τὴν ἡγεμονίαν καὶ δυναστείαν“) vermitteln.

⁷⁴⁴ Vgl. Cic. *Phil.* 8,4,12.

⁷⁴⁵ Siehe dazu Harris 1989, der aufgrund seiner Analyse der Kriege in Gallien, Spanien und gegen Karthago zu ebendiesem Schluss kommt.

der Mittleren Republik, wie die Römer ihre militärische Stärke konsequent nutzten, um ihren Herrschaftsbereich auszuweiten und damit wirtschaftliche Vorteile zu erlangen.⁷⁴⁶

Die federführende Verantwortung für die expansionistische Haltung Roms trug selbstverständlich der Senat, dessen Rolle als machtpolitischer Faktor sich im Verlauf der Mittleren Republik mehrmals veränderte. Der Aufstieg dieser Institution zum zentralen Organ staatlichen Handelns begann schon im Verlauf des 3. Jahrhunderts v. Chr. und stabilisierte sich während des 2. Punischen Krieges, als allein dieses Gremium unter dem Eindruck der äußeren Gefahrenlage die Geschicke des Staates souverän zu leiten vermochte.⁷⁴⁷

So hatte der Senat infolge der andauernden äußeren Krise des Hannibal-Krieges als einziges Verfassungsorgan, das in der Lage war, die Aktivitäten an den verschiedenen Kriegsschauplätzen zu koordinieren und eine vom jährlichen Kommandowechsel unabhängige Politik zu formulieren, einen alle Kompetenzen umfassenden Entscheidungsanspruch entwickelt, der mit den Rechten von Magistraten und Volksversammlungen nicht mehr konkurrierte, sondern sich diesen als übergeordnet verstand.⁷⁴⁸

Zuvor waren oftmals einzelne Persönlichkeiten für die politische Ausrichtung der Republik tonangebend gewesen, doch in dieser Situation, die einen langwierigen und gefährlichen Krieg an verschiedenen Schauplätzen und vor allem auch im Mutterland der italischen Halbinsel beinhaltete, war ein zentrales Steuerungsorgan unabdingbar. Dass diese Rolle einzig der Senat erfüllen konnte, lag an seiner personellen Zusammensetzung, die sich aus der gesammelten politischen und militärischen Kompetenz des Stadtstaates rekrutierte und damit als eine Art Expertengremium gelten musste.⁷⁴⁹ Der Aufstieg des Senats ist daher eng mit der Entstehung der Nobilität als neuer Führungsschicht Roms verbunden, die ebenfalls ins 3. Jahrhundert fällt. Deren Streben, sich über die Ausübung von politischen und militärischen Ämtern für höhere Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft und letztlich für die Mitgliedschaft im Senat zu qualifizieren, steigerte den Status dieses Verfassungsorgans um ein Vielfaches.⁷⁵⁰

Allerdings konnte diese Konstellation auch ein erhebliches Konfliktpotential entfalten, wie sich schon bald nach dem Ende des 2. Punischen Krieges zeigen sollte. Aufgrund ihrer

⁷⁴⁶ Wie Eckstein 2006, 241f. zutreffend bemerkt, ist diese Einstellung auf systemische Zwänge in der antiken Staatenwelt zurückzuführen und betrifft keineswegs nur Rom. So mussten die Gemeinwesen auf Herausforderungen reagieren, wenn sie nicht den anderen Akteuren unterliegen wollten. Militarismus und Expansionsdrang waren demnach allen Staatswesen gemein. Vgl. ebenso Eckstein 2006, 309f. So erklärt sich auch, dass sich die Römer erst dann der Imperialismusproblematik bewusst wurden, als sie mit entsprechenden Vorwürfen im Rahmen ihrer Ausbreitung in den östlichen Mittelmeerraum konfrontiert wurden. Siehe dazu Römer 1993, 1.

⁷⁴⁷ Vgl. Hackl 1982, 2.

⁷⁴⁸ Stolle 1999, 14.

⁷⁴⁹ Vgl. Hölkeskamp 1993, 34; Stolle 1999, 14; Hölkeskamp 2004b, 37f.

⁷⁵⁰ Vgl. Rosenstein 1999, 200.

Erfolge wuchs der Einfluss einzelner Feldherren, die dadurch das sensible Gleichgewicht innerhalb der Elite zu kippen drohten, was wiederum zu Auflösungserscheinungen und einer Zersplitterung der Macht hätte führen können. Paradigmatisch sei hier der Konflikt zwischen Scipio Africanus und dem Senat angeführt, den Letzterer nur deswegen für sich entscheiden konnte, weil zu diesem Zeitpunkt noch der Gruppenkonsens bestand, dass Entscheidungen der Mehrheit auch von der unterlegenen Minderheit mitgetragen würden, ohne sie öffentlich infrage zu stellen.⁷⁵¹ Die Verabschiedung der *lex Villia annalis* im Jahre 180 v. Chr. verdeutlicht den Versuch, durch eine klare Regelung der Ämterlaufbahn den Aufstieg von Personen zu verhindern, die mit ihrer radikalen Haltung den Zusammenhalt der Gruppe gefährdet hätten.⁷⁵² So konnte der Senat die Fäden weiterhin in der Hand behalten und die politischen Leitlinien vorgeben. Insbesondere seine Kompetenzen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Provinzen, der Verlängerung militärischer Ämter und der Aushebung von Truppen, aber auch die Kontrolle der Magistrate nach deren Amtsführung waren wichtige Instrumente zur Eindämmung der Ansprüche einzelner *nobiles*.⁷⁵³

Da die Mitglieder der herrschenden Elite ihr Sozialprestige über die Ausübung von Ämtern und allem voran über die Erlangung des Konsulats definierten, bestand selbstverständlich ein Drang zu außenpolitischen Aktivitäten und zwar in erster Linie Kriegen. Nichts war prestigeträchtiger als ein Triumph über einen Gegner, der neben dem Ansehen auch als einträgliche Finanzquelle dienen konnte.⁷⁵⁴ Das Interesse der Nobilität an einer Expansion des römischen Herrschaftsbereichs wurde vom Senat natürlich mitgetragen, da nur so die Zufriedenheit seiner Mitglieder und damit auch deren Integrationsfähigkeit und Unterordnung unter die Interessen des Gemeinwesens gewährleistet werden konnte. Für diese Möglichkeit zur Regulierung und Kanalisierung der verschiedenen Einzelinteressen innerhalb der Führungsschicht war auf Dauer allerdings ein hoher Preis zu zahlen. Denn die zunehmende Abhängigkeit von fähigen Kommandeuren führte, zunächst in den Provinzen und darauf auch in Italien selbst, zu einer schleichenden Erosion des staatlichen Gewaltmonopols.⁷⁵⁵ Mit dem Anstieg der Erfolge, die einzelne Feldherren für sich verbuchen konnten, erhöhte sich auch deren Anspruch, in der staatlichen Führung eine Ausnahmestellung einnehmen zu dürfen, um die Entscheidungen der Regierung zum eigenen Nutzen beeinflussen zu können.⁷⁵⁶ Zugleich wurde

⁷⁵¹ Vgl. Hackl 1982, 3.

⁷⁵² Vgl. ebd.

⁷⁵³ Vgl. Stolle 1999, 14.

⁷⁵⁴ Vgl. Hölkeskamp 2004a, 95; Zimmermann 2007, 64.

⁷⁵⁵ Vgl. Dahlheim 1992, 204.

⁷⁵⁶ Vgl. Beck 2005, 111.

dieser Entwicklung durch die mittlerweile gängige Praxis, Mandate je nach Bedarf mehrfach zu prorogieren, Vorschub geleistet, was teilweise zu Amtszeiten führte, die faktisch über Jahre hinweg andauerten und somit die Emanzipation der betreffenden Magistrate gegenüber dem Rest der Führungsschicht förderten.⁷⁵⁷ Diese Ausbrüche aus dem Gruppenkonsens stellten die größte Gefahr für das zentrale Gewaltmonopol des Senats dar, der insbesondere ab 146 v. Chr. stetig an Macht einbüßte und damit letztlich schon am Ende der Mittleren Republik wieder im Niedergang begriffen war.⁷⁵⁸ Die Geschehnisse der Späten Republik, die von den Auseinandersetzungen einzelner Persönlichkeiten geprägt waren, offenbarten schließlich das konsequente Ende dieser Entwicklung, als der Senat seine aufsässigen Standesgenossen nicht mehr in Schach halten konnte. Nebenbei schwächte auch der Machtzuwachs der Volkstribunen den Senat, dessen Durchsetzungsfähigkeit gegenüber allzu selbstherrlichen Magistraten dadurch noch zusätzlich beeinträchtigt wurde.⁷⁵⁹ Insgesamt lässt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Machtzuwachs des Senats und der römischen Expansion, den beiden prägenden Elementen der Mittleren Republik, herstellen.

3.2 Formale Vorgaben für öffentliche Kriegszüge

Ein auffallendes Kennzeichen der Mittleren Republik ist die qualitative Steigerung der literarischen Zeugnisse. Insbesondere die livianische Überlieferung bietet nunmehr nicht nur schematische Darstellungen der Kriege, sondern berichtet detailliert auch über die für diese Untersuchung wichtigen Abläufe vor und während eines Krieges. Ein Mangel liegt allerdings in der patriotischen Ausrichtung des Werkes, das die Größe Roms in der Welt widerspiegeln sollte und somit teilweise auf die Erwähnung von Ereignissen verzichtet, welche die Stadt in ein schlechtes Licht rücken würden.⁷⁶⁰ Insgesamt verlieren die Texte immer mehr den Charakter mythenhafter Schilderungen, auch wenn die Details der Ereignisse oftmals nach wie vor konstruiert erscheinen und dabei die persönlichen Ansichten der einzelnen Autoren widerspiegeln. So ist z.B. bei Livius der moralische Niedergang als Grund für das Ende der Republik eines der zentralen Themen, aufgrund dessen einzelne Personen mitunter mit einseitig

⁷⁵⁷ Vgl. ebd.

⁷⁵⁸ Vgl. Hackl 1982, 12.

⁷⁵⁹ Vgl. ebd., 13.

⁷⁶⁰ Vgl. Grant 1995, 16; Connolly 1998, 87. Nur am Rande sei hier erwähnt, dass Livius eine eher konservative Einstellung hatte und infolgedessen dem Verhalten der Unterschichten sehr kritisch gegenüberstand. Als ein Verfechter des Kaisertums war er mehr den aristokratischen Elementen des Staates zugetan.

schlechten Charaktereigenschaften ausgestattet werden.⁷⁶¹ Im Gegensatz dazu wird die römische Kriegsführung generell positiv bewertet, indem die Kampagnen immer als einem höheren, göttlichen Ziel von Frieden, Recht und Ordnung dienend erscheinen, welches sich allein durch die römische Herrschaft durchsetzen lässt.⁷⁶² Abgesehen davon erfährt das erhaltene Quellenmaterial durch die Werke Appians⁷⁶³ und Polybios' zusätzlich eine quantitative Aufwertung. Mit dem Einsetzen der polybianischen Überlieferung ab dem Jahr 264 v. Chr. kann erstmals in der römischen Geschichtsschreibung auf zuverlässige Berichte zurückgegriffen werden. Abgesehen von den außenpolitischen Entwicklungen, wird dabei auch die Verfassungsrealität des 2. Jahrhunderts in wichtigen Details offenbart und somit als einer der Faktoren für die Ausweitung der römischen Macht identifiziert.⁷⁶⁴ Der einzige schwerwiegende Kritikpunkt an Polybios ist seine Nähe zur Scipionenfamilie, die dazu geführt hat, dass von diesem Personenkreis in seinen Ausführungen ein durchweg positives Bild gezeichnet wird.⁷⁶⁵

In Bezug auf das Kriegsgeschehen ist den antiken Berichten zu entnehmen, dass die grundlegenden Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kriegszugs zunächst keinen wesentlichen Änderungen unterlagen. So beweist eine für das Jahr 362 v. Chr. überlieferte Auseinandersetzung mit den Hernikern, dass weiterhin Fetialen zur Wiedergutmachung erlittenen Unrechts ausgesandt wurden und eine Kriegserklärung erst nach dem Scheitern der Verhandlungen sowie vorliegendem Volksbeschluss zu erfolgen hatte.⁷⁶⁶ Ebenso gehörte die Durchführung von Auspizien nach wie vor zum festen Bestandteil der rituellen Handlungen.⁷⁶⁷ Ein Verstoß gegen diese religiösen Anforderungen stellte einen ernsthaften Mangel dar, dessen man sich in der Regel durch eine möglichst zügige Wiederherstellung des göttlichen Konsens zu entledigen versuchte, indem die betreffenden Amtsträger in der Ausführung ihrer Aufgaben gestoppt und die entsprechenden Riten erneut durchgeführt wurden. Allerdings hielten sich die Betroffenen, mit teils fatalen Folgen, nicht immer an diese Anweisungen, wie weiter unten noch zu zeigen sein wird.⁷⁶⁸

⁷⁶¹ Vgl. Levene 2008, 286.

⁷⁶² Vgl. Petzold 1999, 238f. u. 244.

⁷⁶³ Sein Werk offenbart die Tendenz, die Römer als den anderen Völkern in allen Belangen überlegen anzusehen und damit deren Machtposition zu rechtfertigen. Siehe dazu Hose 1994, 251; Mehl 2001, 140; Kuhn-Chen 2002, 43.

⁷⁶⁴ Vgl. Grant 1995, 12; Rainer 1997, 10; Connolly 1998, 129; Erskine 2010, 8.

⁷⁶⁵ Vgl. Connolly 1998, 144.

⁷⁶⁶ Vgl. Liv. 7,6,7.

⁷⁶⁷ Vgl. ebd. 7,6,8. Das Ritual lässt sich auch zu späteren Zeitpunkten nachweisen. Siehe z.B. ebd. 38,26,1 für das Jahr 189 v. Chr.

⁷⁶⁸ Siehe dazu Liv. 21,63,7-22,7,2, der die Niederlage am Trasimenischen See auf ein solches Vergehen zurück-

3.3 Änderungen im formalen Ablauf

Im Laufe der Zeit kam es dennoch zu einigen Veränderungen die formalen Abläufe vor und während kriegerischer Handlungen betreffend. Die wichtigste Neuerung betraf eine Reorganisation des Verfahrens vor Kriegsbeginn. Waren bisher zunächst Fetialen mit Wiedergutmachungsforderungen zu den Gegnern gesandt worden und bei einer negativen Antwort nach Rom zurückgekehrt, um – auf entsprechende Beschlüsse von Senat und Volk hin – zur endgültigen Kriegserklärung wiederum vor Ort geschickt zu werden, wurde die Kriegserklärung fortan sofort nach Ablehnung der Kompensationen ausgesprochen, da die Gesandten, nunmehr Angehörige des Senats und nicht mehr Priester, bereits vor der Abreise in Rom mit einem schwebenden Kriegsbeschluss von Senat und Volk ausgestattet wurden. Für weitere Details sei auf das Kapitel zum Thema Fetialen verwiesen, hier sei lediglich angemerkt, dass dieses neue Verfahren vermutlich ab 281, sicher ab 264 v. Chr. Anwendung fand, während die Kriegserklärung durch senatorische *legati* erstmals für 238 v. Chr. gesichert ist.⁷⁶⁹

Aufgrund dieser Innovationen, die vermutlich nicht punktuell beschlossen wurden, sondern sich über einen längeren Zeitraum hinweg als gängige Praxis einbürgerten, finden sich in den Quellen teilweise widersprüchliche Angaben zu den Abläufen vor Kriegshandlungen. So berichtet Dionysios von einer Gesandtschaft der Römer an die Samniten, die ausdrücklich aus Mitgliedern des Senats bestand,⁷⁷⁰ gleichzeitig aber Fetialen mit sich führte,⁷⁷¹ die einen Bruch der zwischen den beiden Völkern bestehenden Verträge feststellen und damit den römischen Forderungen zum Rückzug der samnitischen Kampfverbände Nachdruck verleihen sollten. Gerade diese Textstelle wirft Fragen zu den Kompetenzen der Priester auf, die an dieser Stelle allerdings nicht erneut diskutiert werden sollen. Festzuhalten bleibt hingegen, dass ein diplomatischer Austausch – in welcher Form auch immer – zum festen Ritual vor Beginn eines Krieges gehörte. Verbindliche Bestandteile waren ebenso die Kriegsvoten von Senat und Volk, wobei hier offenbar die Meinung der Senatoren den Ausschlag gab, während das in den *comitia centuriata* versammelte Volk deren Entscheidung in den meisten Fällen ohne Widerspruch bekräftigte⁷⁷² – auf Abweichungen davon wird später zurückzukommen sein. Formell entschied demnach die Bürgerschaft, gegen deren Entscheidung dem Senat spä-

führt.

⁷⁶⁹ Vgl. Harris 1979, 267f.

⁷⁷⁰ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 15,7,1.

⁷⁷¹ Vgl. ebd. 15,7,6.

⁷⁷² Vgl. ebd. 19,6,3.

testens seit 339 v. Chr. keine Handhabe zur Verfügung stand. In diesem Jahr hatte der Diktator Q. Publilius Philo ein Gesetz verabschieden lassen, welches die Mitglieder der Führungsschicht zwang, schon vor einer Abstimmung in den Zenturiatkomitien ihre Zustimmung zu der Vorlage zu erteilen, unabhängig vom Ausgang des Votums.⁷⁷³ Anscheinend war es bis dahin möglich gewesen, Volksbeschlüsse vonseiten des Senats zu ignorieren oder rückgängig zu machen, falls sie nicht dem erwarteten Ergebnis entsprachen. Ein Beispiel aus dem Jahre 200 v. Chr. verdeutlicht hierzu allerdings, dass selbst die angepassten gesetzlichen Vorgaben nicht unbedingt zu einer nachhaltigen Änderung dieser Praxis führten. So wurde der Antrag des Konsuls P. Sulpicius über den 2. Makedonischen Krieg in den *comitia centuriata* abgelehnt, angeblich, weil das Volk von den fortwährenden Kriegen erschöpft war und sich nach einer Periode des Friedens sehnte.⁷⁷⁴ Die Senatoren waren mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und bewegten den Konsul dazu, eine neuerliche Abstimmung auf die Tagesordnung zu setzen.⁷⁷⁵ Nachdem dieser vor dem versammelten Volk eine Brandrede gehalten hatte, die ihre Wirkung offenbar nicht verfehlte, erreichte er schließlich das gewünschte Ergebnis, als die Zenturien im zweiten Versuch für den Krieg votierten.⁷⁷⁶

Derartige Vorkommnisse waren allerdings selten, da das Volk zum einen gerade die außenpolitische Kompetenz des Senats für gewöhnlich nicht infrage stellte und zum anderen davon auszugehen ist, dass die Mitglieder der Führungsschicht die Stimmung innerhalb der Bürgerschaft einzuschätzen wussten, bevor sie eine Gesetzesinitiative unterstützten. Ausichtslose Anträge sind daher vermutlich gar nicht erst zur Abstimmung gelangt. Eine Episode aus dem Jahr 167 v. Chr. hingegen zeigt, wie die üblichen Regularien auch auf andere Art und Weise umgangen werden konnten. So beantragte der Prätor M'. Juventius Talna vor der Volksversammlung einen Krieg gegen die Rhodier ohne vorher das Einverständnis des Senats eingeholt und die Konsuln informiert zu haben.⁷⁷⁷ Livius zufolge handelte es sich hierbei um einen noch nie da gewesenen Affront gegen den Senat, der bisher immer zuerst befragt wurde,

⁷⁷³ Vgl. Liv. 8,12,15. Siehe ebenso König 2007, 123.

⁷⁷⁴ Vgl. Liv. 31,6,3.

⁷⁷⁵ Vgl. ebd. 31,6,5. Siehe ebenso Rosenstein 1982, 43, der als Beweggründe des Senats für den bevorstehenden Krieg „eagerness for glory, a zeal for the chance to rival the feats of Scipio Africanus“ angibt.

⁷⁷⁶ Vgl. Liv. 31,7 u. 31,8,1. Eine andere Interpretation der Ereignisse liefert Johannes Keller (siehe dazu Keller 2004, 115-121), der sich auf die Ausführungen bei Liv. 31,13 beruft. Seiner Meinung nach war nicht die Kriegsmüdigkeit des Volkes, sondern der Widerstand der Ritter, denen eine unbestimmte zeitliche Verzögerung bei der Rückzahlung der von ihnen geleisteten Krieganleihen drohte, für die erste Abstimmungsniederlage ausschlaggebend. Um letztlich doch eine Zustimmung zu dem Antrag zu erzielen, erreichte man einen Kompromiss: „Aus Staatsbesitz gab man den Rittern wertvolles, stadtnahes Land im vollen Wert der noch strittigen Beträge zur Pacht, verbunden mit einer Option zum späteren Erwerb. Bis die Schulden getilgt würden (...), konnten sie das Land gegen die symbolische Pacht von einem As pro Morgen bewirtschaften.“ (Keller 2004, 120.)

⁷⁷⁷ Vgl. Liv. 45,21,1-4.

während das Volk auf der Grundlage dessen Gutachtens zu einer Entscheidung kam.⁷⁷⁸ Über die Gründe für dieses ungewöhnliche Verhalten Talnas kann nur spekuliert werden, angeblich erhoffte er sich den Oberbefehl über die Expeditionsflotte zu erhalten, der seinem Antrag gemäß vom Volk auf einen der Jahresbeamten (vorzugsweise ihn selbst) übertragen werden sollte.⁷⁷⁹ Trotz der eben geschilderten Ausnahmen war es während der gesamten Mittleren Republik gängige Praxis, dass die Bürgerschaft nach einem Diktum der Senatoren in deren Sinne votierte.⁷⁸⁰

Während Entscheidungen von Senat und Volk bis ins 3. Jahrhundert v. Chr. hinein erst nach dem Ende der diplomatischen Verhandlungen zu treffen waren, kam es im weiteren Verlauf zu einer grundlegenden Änderung, welche den offiziellen Kriegsbeschluss an den Anfang des Verfahrens setzte. So konnten Gesandte eine Kriegserklärung ohne Rücksprache mit Rom aussprechen, da sie bereits vor ihrer Abreise mit einer entsprechenden Vollmacht versehen wurden. Eine eindrucksvolle Demonstration dieser neuen Möglichkeiten bot M. Fabius in der bekannten Episode zum Beginn des 2. Punischen Krieges, als er den Karthagern den Krieg erklärte, weil diese den Forderungen Roms nicht Folge leisten wollten.⁷⁸¹ Auch der makedonische König Philipp V. bekam die neue Macht der Diplomaten vor Augen geführt. Nach seiner Weigerung, den römischen Wünschen zu entsprechen, erfolgte die Kriegserklärung ohne weitere Umschweife.⁷⁸² Der Grund für diese Neuordnung in der Abfolge einzelner Elemente eines formalen Kriegsbeginns ist sicherlich in der logistischen Bewältigung der durch die Ausweitung des römischen Herrschaftsbereichs immer länger gewordenen Kommunikationswege zu suchen. Allem Anschein nach war es wegen der großen Entfernungen zu umständlich und sogar potentiell gefährlich geworden, erst die Rückkehr einer Gesandtschaft abzuwarten, bevor ein Kriegsbeschluss gefasst werden konnte.⁷⁸³ Die in der Forschung teilweise geäußerte Ansicht, dass die Fetialen aus religiösen Gründen die italische Heimaterde nicht verlassen durften und deshalb durch senatorische *legati* ersetzt wurden, bietet hingegen keine zufriedenstellende Erklärung, da aus der livianischen Schilderung zum Ende des 2. Punischen Krieges eindeutig hervorgeht, dass eine Abordnung der Priesterschaft zum Abschluss der Friedensverträge nach Karthago reiste und sich damit auf afrikanischem Boden befand.⁷⁸⁴ Prinzipiell hatten

⁷⁷⁸ Vgl. ebd. 45,21,5.

⁷⁷⁹ Vgl. ebd. 45,21,2.

⁷⁸⁰ Vgl. Harris 1979, 41.

⁷⁸¹ Vgl. Cass. Dio 13,55,10. Siehe ebenso Harris 1979, 167; Albert 1980, 108f.

⁷⁸² Vgl. Zon. 9,15. Siehe ebenso Harris 1979, 167; Albert 1980, 97.

⁷⁸³ Vgl. Dahlheim 1968, 176; Harris 1979, 166.

⁷⁸⁴ Vgl. Liv. 30,43,9.

Abgesandte des Senats seit jeher einen hohen Stellenwert, da sie an der Seite der Feldherren vor Ort eine Art Überwachungsfunktion für die Zentrale in Rom erfüllten, indem sie auf die Einhaltung zentraler Richtlinien achteten und den Magistraten als Mitglieder des Kriegsrats zur Seite standen. In vielen Fällen wurden sie auch direkt aus der Heimat entsandt, um ganz konkrete Vorgaben der städtischen Entscheidungsträger an die Befehlshaber zu übermitteln.⁷⁸⁵ Insofern lag es nahe, diesen Personenkreis auch mit der Kriegserklärung zu betrauen, da es sich hierbei um Mitglieder des Senats und damit derjenigen Institution handelte, die ohnehin für den außenpolitischen Kurs maßgeblich war.

Den bisherigen Ausführungen ist ein Eindruck der Mittleren Republik als einer Epoche zu entnehmen, die von einer Reihe tiefgreifender Veränderungen sowohl in der innen- als auch in der außenpolitischen Ausrichtung Roms gekennzeichnet war. Offenbar machte insbesondere die Expansion auf außeritalische Gebiete Innovationen im Umgang mit anderen Gemeinwesen notwendig, denen u.a. die fetialische Prozedur der Kriegserklärung zum Opfer fiel. Nach den bereits besprochenen Änderungen wurden diese Formalia nur noch in wenigen Kriegen mit besonderem Gewicht eingehalten und vermutlich ab 171 v. Chr. überhaupt nicht mehr beachtet.⁷⁸⁶ Ähnlich verhielt es sich mit den Voten der *comitia centuriata*. Obwohl der Senat über die Durchführung einer militärischen Unternehmung entschied, sollte grundsätzlich auch eine entsprechende Zustimmung der wehrfähigen Bürgerschaft eingeholt werden. Zumindest vermitteln die Quellen den Eindruck, als sei diese Prozedur als Standardverfahren in der Geschichte der Römischen Republik anzusehen.⁷⁸⁷ Tatsächlich haben die Forschungen auf diesem Gebiet allerdings ergeben, dass gerade in der Zeit der Expansion nur ein geringer Teil aller Kriege von der Volksversammlung beschlossen wurde. Vermutlich handelte es sich dabei nur um Konflikte mit mächtigen und gefährlichen Gegnern, gegen die eine besondere Form der Legitimation angebracht schien.⁷⁸⁸ Ab 171 v. Chr. scheinen solche Abstimmungen überhaupt nicht mehr stattgefunden zu haben, was sich auch mit dem endgültigen Ende des Fetialverfahrens decken würde. Leider ist die Quellenlage für diesen Zeitraum beschränkt, da sich vor allem das Fehlen der livianischen Überlieferung bemerkbar macht, wobei allerdings zu beachten ist, dass dessen Schilderungen zum Teil sicherlich konstruiert sind und deshalb in

⁷⁸⁵ Die Begebenheit im Jahre 310, als mehrere Gesandte dem Konsul den Marsch durch einen Bergwald verbieten wollten, ist nur eines von vielen Beispielen dieser Art. Vgl. ebd. 9,36,14.

⁷⁸⁶ Vgl. Harris 1979, 167.

⁷⁸⁷ Siehe Liv. 45,21,5 zu den Abstimmungsmodalitäten vor Kriegen u. Pol. 6,14,10, der in seinen Ausführungen über die römische Verfassung die Entscheidung über Krieg und Frieden als die wichtigste Kompetenz des Volkes bezeichnet.

⁷⁸⁸ Vgl. Rich 1993, 55.

vielen Fällen offenbleiben muss, ob die entsprechenden Volksbeschlüsse tatsächlich vorlagen oder lediglich von ihm selbst vorausgesetzt wurden. M.E. liegt gerade hierin der Grund für die vielen Fehler in Livius' Werk, da er oftmals nur unbearbeitete, „rohe“ Daten zur Verfügung hatte, die er, ohne ein zusammenhängendes Verständnis des jeweiligen Zeitraumes, nur im Kontext seiner eigenen Zeit interpretieren konnte.

Ein ähnliches Problem stellen die Ausführungen Appians zum 3. Punischen Krieg und den Auseinandersetzungen mit Jugurtha und Mithridates dar. In all diesen Fällen ist eine Abstimmung der *comitia centuriata* äußerst zweifelhaft.⁷⁸⁹ Neben dem Senat, dem die Fixierung der außenpolitischen Leitlinien oblag und dessen Placet in den meisten Fällen als gegeben angenommen werden muss, trafen in erster Linie die Kommandeure vor Ort Entscheidungen über die Durchführung eines Feldzugs. Dieses Vorgehen war gewiss sinnvoll und sogar notwendig, um überhaupt in einem angemessenen Zeitraum auf sich eventuell ändernde Gegebenheiten an Ort und Stelle reagieren zu können. Da aufgrund der Ausdehnung des römischen Herrschaftsbereichs die Entfernungen zwischen der Zentrale in Rom und den Kriegsschauplätzen immer größer geworden waren, konnte ein rascher Austausch von Nachrichten nicht mehr gewährleistet werden. Da aber Verzögerungen im Ablauf unter Umständen den Erfolg einer ganzen Kampagne gefährden konnten, mussten schnelle Entscheidungen den Feldherren überlassen werden. Diese hatten sich bisweilen für ihre Operationen in Rom zu verantworten, es wurden immer wieder Vorwürfe gegen die Rechtmäßigkeit bzw. Notwendigkeit einzelner Maßnahmen erhoben. Dahinter mussten aber nicht immer substantielle Vergehen stecken, oftmals initiierten diese Verfahren auch andere Mitglieder der Führungsschicht, die sich gegenüber ihren Rivalen benachteiligt sahen, weil diesen, durch ihre militärischen Erfolge, Ansehen und Reichtum zukamen. Da die meisten Prozesse wegen unbegründeter Kriegführung folgenlos blieben, ist anzunehmen, dass die Mehrheit des Senats hinter den Aktionen der Magistrate stand und deren Nutzen für das Wohl des Staatswesens somit anerkannte.⁷⁹⁰

⁷⁸⁹ Vgl. Harris 1979, 263.

⁷⁹⁰ Vgl. ebd., 263 u. Rich 1993, 56f. mit einer ganzen Reihe von Beispielen, in denen Feldherren offenbar eigenständig über die Durchführung eines Feldzugs entschieden und dafür nicht nur nicht bestraft, sondern – wie im Falle des Cn. Manlius Volso – sogar mit einem Triumph belohnt wurden (Vgl. Liv. 38,50,3).

3.4. Eigenmächtige Kriege in der Mittleren Republik

Aufgrund der oben beschriebenen Umbrüche stellt sich die Frage, anhand welcher Kriterien gerade in dieser Epoche zwischen öffentlichen und privaten Kriegen unterschieden werden soll. Der Unterhalt eigener, privater Gefolgschaften, mit denen die unmittelbaren Nachbarn Roms ausgeraubt werden konnten, hatte sich mit der Festigung des staatlichen Gewaltmonopols und der Möglichkeit, im Dienste der Gemeinschaft militärische Kommandos mit der Aussicht auf Ruhm und Reichtum zu erfüllen, erübrigt. Private Initiativen machten sich vielmehr durch Kompetenzüberschreitungen einzelner Feldherren bemerkbar, die durch derartige Aktionen die eigenen Interessen zur Erhöhung ihres Ansehens und zur persönlichen Bereicherung durch Beute befriedigen wollten. Dass erfolgreiche Raubzüge das Prestige und die Machtposition eines Kommandierenden erheblich steigern konnten, war ein Phänomen, welches sich keinesfalls nur auf die Römer und deren besondere gesellschaftliche Konstellation bezog – die Mitglieder der Führungsschicht definierten sich primär über militärische Erfolge –, sondern auch bei anderen antiken Völkern zu beobachten ist.⁷⁹¹ Allerdings bleibt zunächst offen, wie diese Unternehmungen von legitimen Kriegszügen abzugrenzen sind.

Im Vorfeld sind bereits vier wesentliche Bestandteile eines öffentlichen Krieges identifiziert worden, die in engem Zusammenhang mit dem Fetialritus stehen. Dazu gehören die Wiedergutmachungsforderung nach erlittenem Unrecht, ein Beschluss von Senat und Volk sowie eine offizielle Kriegserklärung. Da der Fetialritus im Verlauf der Mittleren Republik abgeändert und letztlich überhaupt nicht mehr beachtet wurde, fällt dieser – und damit die dazugehörige Forderung nach Wiedergutmachung sowie die Kriegserklärung – als Kriterium aus. Ähnlich verhält es sich mit dem Votum der *comitia centuriata*, welches zwar grundsätzlich gegeben sein sollte, nachweislich aber in den meisten Fällen – insbesondere seit dem Ende des 2. Punischen Krieges – nicht mehr explizit eingeholt wurde. Das Einverständnis des Senats war wohl in den meisten Fällen vorhanden, doch konnte selbst dieses Gremium nur grundlegende Richtlinien vorgeben, für die Details waren im Zweifelsfall die Feldherren vor Ort zuständig, da sie das Gefahrenpotential einer Situation am besten einschätzen konnten. Folglich genügt es nicht, jede selbstherrliche Entscheidung sofort als Bruch der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bewerten. Um tatsächlich Kriege, die dem Wohl des Gemeinwesens

⁷⁹¹ So schildert beispielsweise Liv. 25,1,3 wie der Kommandeur der Bundesgenossen T. Pomponius sein Ansehen unter den italischen Völkern durch erfolgreiche Raubzüge steigern konnte.

dienten und ein staatliches Interesse erfüllten, von solchen zu unterscheiden, denen rein egoistische Motive zugrunde lagen, muss demnach die Gesamtsituation, welche zur Entscheidung eines Magistrats führte, betrachtet werden. Außerdem sind die Reaktionen in Rom auf das entsprechende Verhalten eines Kommandeurs zu überprüfen. Aufgrund der vielschichtigen Interessenlage innerhalb der Führungsschicht und den Unzulänglichkeiten der literarischen Überlieferung, werden die tatsächlichen Umstände in einigen Fällen vermutlich nicht abschließend geklärt werden können. Der Anspruch dieser Untersuchung muss daher in erster Linie darin bestehen, die Diskussionen über illegale Kriegführung nachzuvollziehen. Zu beantworten ist dabei vor allem die Frage danach, wer gegen wen Anschuldigungen erhebt und wie dem begegnet wird. Die tatsächlichen Folgen solcher Verfahren zeigen dann nicht nur, welche Machtstellung eine Person innerhalb der Elite einnahm, sondern auch, inwieweit die Klagen einen realen Hintergrund hatten oder nur aus persönlichem Antrieb gegen einen Rivalen instrumentalisiert wurden.

Im Folgenden sollen daher die aus den Quellen bekannten Fälle, in denen von privater Kriegführung im Sinne von verfassungswidrigem und eigennützigem Handeln gesprochen werden kann, für den Zeitraum der Mittleren Republik in möglichst allen überlieferten Details analysiert werden. Aus Gründen der Vergleichbarkeit und um eine gewisse Systematisierung vorzunehmen, erscheint es sinnvoll, ähnlich gelagerte Fälle – und zwar ausgehend vom vermeintlichen Tatbestand, nicht von den tatsächlichen Folgen – in Untergruppen zusammenzufassen. Dadurch sollte deutlich werden, dass die unterschiedlichen Begleitumstände Auswirkungen auf die mit der Untersuchung betrauten Gremien und deren letztendliche Entscheidungen hatten. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen in einem abschließenden Resümee bewertet und zu einem Gesamtbild über „private Kriege“ während der Mittleren Republik zusammengefügt werden.

3.4.1 Privat finanzierte Unternehmungen

Private Flottenexpeditionen während des 1. Punischen Krieges

Wie bereits oben angeführt, lässt sich in der Mittleren Republik grundsätzlich die Tendenz feststellen, dass – anders als in den vorherigen Epochen – nicht mehr auf eigens rekrutierte Kampfverbände zurückgegriffen, sondern sich im Rahmen der üblichen staatlichen Aufgaben um ein militärisches Amt bemüht wird, mithilfe dessen der Inhaber Ruhm und Reichtum er-

reichen konnte. Eine wichtige Ausnahme stellt eine Episode aus dem 1. Punischen Krieg dar, die bei Zonaras und Polybios folgendermaßen überliefert wurde.⁷⁹² Nach der Niederlage bei Drepanum 249 v. Chr. hatten die Römer aufgrund personeller Engpässe vom Seekrieg offiziell Abstand genommen.⁷⁹³ Allerdings erklärten sich kurz darauf einige Privatpersonen bereit, eine Flotte auf eigene Kosten auszurüsten und zu unterhalten, wenn ihnen dafür im Gegenzug die Schiffe zur Verfügung gestellt würden und sie die gesamte Beute aus ihren Unternehmungen behalten dürften. Anscheinend waren diese Operationen tatsächlich von Erfolg gekrönt. So spricht zumindest Zonaras von geglückten Überfällen auf afrikanische Städte⁷⁹⁴ und sogar gewonnenen Gefechten gegen karthagische Flottenkontingente.⁷⁹⁵ Letztendlich soll dieses Engagement – neben der Einsicht, dass den Karthagern auf Sizilien mit landgestützten Feldzügen alleine und ohne die Unterstützung einer Flotte nicht beizukommen war –⁷⁹⁶ dazu beigetragen haben, dass sich die Römer 242 v. Chr. für die Wiederaufnahme eines aus privaten Mitteln getragenen Flottenprogramms entschieden, welches einen wesentlichen Beitrag zum für die Römer glücklichen Ausgang des 1. Punischen Krieges leistete.⁷⁹⁷

Aufgrund der äußerst dürftigen Quellenlage ist eine umfassende Bewertung dieser Episode nicht möglich, zumal selbst die wenigen überlieferten Details zu den Expeditionen der Flotte eher unglaubwürdig erscheinen.⁷⁹⁸ Allerdings vermittelt die Darstellung sehr wohl, dass in römischen Kreisen durchaus die Bereitschaft und offenbar auch das technische Wissen bestand, Beutezüge in Eigenregie durchzuführen. Man konnte hierbei vermutlich auf jahrelange Erfahrungen in diesem Bereich zurückgreifen. Auch die Bestimmungen der Karthagerverträge, in denen die Interessensphären der beiden Mächte voneinander abgegrenzt wurden, liefern eindeutige Indizien für freibeuterische Aktivitäten auf beiden Seiten. Die Piraterie gehörte daher in gewisser Weise zur römischen Tradition.⁷⁹⁹ Dennoch darf nicht übersehen werden, dass diese Unternehmungen zwischen 247 und 242 v. Chr. im Grunde nicht mehr dem Bild

⁷⁹² Siehe dazu Bleckmann 2002, 209f., der im Widerspruch zur bisherigen Forschung (vgl. Bleckmann 2002, 209 Anm. 3) der Darstellung bei Zonaras folgt.

⁷⁹³ Vgl. Pol. 1,59,1; Zon. 8,16.

⁷⁹⁴ Vgl. Harris 1990, 501.

⁷⁹⁵ Vgl. Zon. 8,16. Bleckmann 2002, 209 geht davon aus, dass sich der Seekrieg in seinen Ausmaßen kaum von den Operationen vor dem Volksbeschluss unterscheidet.

⁷⁹⁶ Vgl. Pol. 1,59,1f.

⁷⁹⁷ Vgl. ebd. 1,59,7f.; Zon. 8,16. Siehe ebenso Schulz 2005, 164.

⁷⁹⁸ So gelang es den Römern angeblich, eine mit einer Kette gesperrte Hafenöffnung zu überwinden, indem sie auf Deck zunächst nach hinten und dann nach vorne rannten und durch die Gewichtsverlagerung den Bug und das Heck der Schiffe soweit anheben konnten, dass sie über die Kette glitten. Siehe dazu Zon. 8,16.

⁷⁹⁹ Vgl. Harris 1990, 501.

der Zeit entsprachen, sondern dem Umstand einer Ausnahmesituation geschuldet waren. Sowohl personell als auch finanziell in die Ecke gedrängt, sah sich Rom vermutlich außerstande, sein Gewaltmonopol auf See weiterhin zu behaupten und überließ das Feld daher lieber privaten Unternehmern,⁸⁰⁰ die – wie aus den Quellen hervorgeht – in erster Linie an Profit in Form von Beute interessiert waren.⁸⁰¹

Private Flotte des P. Cornelius Scipio Africanus 205 v. Chr.

Zu einer anderen Episode aus dem Jahre 205 v. Chr. lassen sich zumindest teilweise Parallelen ziehen. Den Sachverhalt überliefern die Quellen wie folgt:⁸⁰² P. Scipio, der als Konsul den Auftrag hatte Sizilien zu schützen und bei Notwendigkeit nach Afrika übersetzen durfte, musste auf die Flotte der Bundesgenossen und auf Freiwillige aus der Bevölkerung zurückgreifen, um überhaupt eine Streitmacht zusammenstellen zu können. In Rom hatte man ihm nämlich weder Soldaten noch Schiffe zur Verfügung gestellt, angeblich weil man ihm seine Erfolge neidete.⁸⁰³ Schon im Jahr zuvor war er seines Kommandos enthoben worden, kurz bevor er sich nach der Eroberung der Gebiete südlich der Pyrenäen auf den Weg nach Afrika machen wollte. Auch wenn diese Vorkommnisse insgesamt wenig spektakulär erscheinen, ergeben sich bei der Betrachtung der näheren Umstände doch einige Hinweise auf die Mechanismen hinter den politischen Entscheidungen. Die Überlieferung macht klar, dass Scipio 206 v. Chr. nicht nur aus Gründen des Neides, sondern vor allem auch weil man fürchtete, er könne überheblich werden und tyrannische Züge offenbaren, nach Rom zurückgerufen wurde. Logischerweise stand sein neues Kommando 205 v. Chr. unter einem schlechten Stern und wurde nur widerwillig unterstützt.⁸⁰⁴ Diese Haltung änderte sich erst 204 v. Chr. wieder. Nach einer erfolgreichen Operation und der Eroberung der Stadt Lokri, setzte sich in der Heimat fortan scheinbar der Scipio zugeneigte Personenkreis durch.

⁸⁰⁰ Laut Keller 2004, 105 sind diese Personen „wohl neben dem Senat vor allem in den Kreisen der Unternehmer, Geldverleiher und Händler zu suchen, deren Zahl und Vermögen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hatte.“

⁸⁰¹ Vgl. Bleckmann 2002, 210f.

⁸⁰² Vgl. Liv. 28,45,14; Zon. 9,11.

⁸⁰³ Vgl. Errington 1971, 96. Dagegen Feig Vishnia 1996, 108, Beck 2005, 346 u. Heftner 2005, 296, wonach die Senatoren durchaus berechtigte Sorgen vor den Risiken einer Invasion Afrikas hatten und Scipio deshalb nur begrenzt unterstützten. Während ein Teil des Senats unter Führung von Q. Fabius mit der Vertreibung Hannibals aus Italien zufrieden gewesen wäre, suchte Scipio eine endgültige Entscheidung auf afrikanischem Boden, da er glaubte, dass Karthago ansonsten ein dauernder Unruheherd bleiben würde. Siehe dazu vor allem Scullard 1970, 109 u. 1973, 75.

⁸⁰⁴ Vom Konflikt mit dem Senat berichtet Liv. 28,45,1-8.

Das Ganze führt zu zweierlei Schlüssen: Erstens ist die Verwendung irregulärer Truppenverbände – hier die Parallele zum ersten Fall – nicht grundsätzlich als private Kriegführung anzusehen, zumal der Oberbefehlshaber für dieses Amt gewählt worden war und einen Auftrag erfüllte. Zweitens zeigt schon dieser kleine Ausschnitt aus der römischen Geschichte, welche Machtspiele hinter den Kulissen große Auswirkungen auf die Ereignisse vor Ort haben konnten. Wenn man der Überlieferung Glauben schenken möchte, bleibt keine andere Möglichkeit, als davon auszugehen, dass Scipios anhaltender Erfolg tatsächlich Ängste bei anderen Mitgliedern der Führungsschicht geschürt hatte, die daraufhin versuchten, seine ohnehin schon außerordentliche Stellung durch die Verhinderung weiterer Kommandos zumindest ein wenig zu reduzieren.⁸⁰⁵ Dies gelang scheinbar nur kurzfristig, da vermutlich die Eroberung Lokris klarmachte, dass sein unzweifelhaft vorhandenes militärisches Potential für einen siegreichen Ausgang des Krieges unbedingt genutzt werden musste.⁸⁰⁶ In diesem Zusammenhang gewannen offenbar seine Unterstützer wieder die Oberhand und bewirkten eine erneute Stärkung seiner Machtposition. Insgesamt wird dabei deutlich, wie leicht die unterschiedlichen Strömungen innerhalb der Nobilität zu Machtverschiebungen zugunsten oder zuungunsten einer Person führen konnten und damit die Kommandeure vor Ort durchaus ein dauerhaftes Gefühl der Unsicherheit ertragen mussten, wenn sie, weit entfernt von der Heimat, ihren Einfluss nicht in ausreichender Art und Weise geltend machen konnten. Im weiteren Verlauf dieser Untersuchung wird auf dieses Thema des Zusammenwirkens der verschiedenen Kräfte noch zurückzukommen sein.

Bewertung der Ereignisse

Obwohl das Vorgehen der Verantwortlichen in beiden geschilderten Episoden als irregulär oder zumindest als außergewöhnlich angesehen werden muss, fällt es schwer, von privater Kriegführung oder gar illegitimen Handeln zu sprechen. Schließlich waren beide Unternehmungen von der Staatsmacht in Rom genehmigt und in der Folge auch keinesfalls infrage ge-

⁸⁰⁵ Eine andere Interpretation der Ereignisse liefert Beck 2005, 345f. Dieser geht davon aus, dass eine Expedition nach Afrika unter der Führung des erfahrensten Feldherrn bereits beschlossene Sache war. Der Konflikt mit dem Senat brach erst durch Scipios Insistieren auf einen offiziellen Auftrag und seine Drohung, diesen im Zweifel mit einem Volksbeschluss zu erzwingen, aus. Trotz der Einsicht, dass Scipios Strategie im Grunde vielversprechend war, hatten die Senatoren offenbar Angst vor größeren Verlusten und entschlossen sich deshalb zu einer Art Kompromiss, der Scipio erlaubte, den Krieg nach Afrika zu tragen und ihm gleichzeitig die Risiken der Expedition aufbürdete. Bereits Rosenstein 1982, 32 hat in der Episode eine Machtdemonstration des Senats gesehen, die sowohl auf kollektive Interessen der Führungsschicht und Besorgnis um das Wohlergehen des Gemeinwens als auch auf persönliche Motive, wie z.B. Neid, zurückzuführen ist.

⁸⁰⁶ Siehe dazu auch die Einschätzung bei Beck 2005, 347.

stellt worden. Von einer Durchsetzung privater Interessen kann im Grunde ebenso wenig die Rede sein, trotz der lukrativen Gewinne, welche sich die Unternehmer im Jahre 247 v. Chr. von ihren Flottenexpeditionen versprochen hatten. In erster Linie befriedigten sie nämlich die Interessen des Gemeinwesens, indem sie der karthagischen Herrschaft zur See wenigstens kleinere Widerstände entgensetzten. Sich für das eingegangene Risiko dann die Beute zu sichern, entsprach dem üblichen Vorgehen bei regulären Feldzügen und ging daher nicht über das gewohnte Maß an Bereicherung hinaus. Die exzessive Anhäufung persönlicher Reichtümer war in vielen anderen Fällen der Grund für Proteste und Strafverfahren. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen – Genehmigung der Aktionen und Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen – kann es daher kaum verwundern, dass sich in Rom kein Widerstand gegen die Verantwortlichen regte, geschweige denn Vorwürfe wegen illegitimer Kriegführung laut wurden.

3.4.2 Übergriffe auf die städtische Bevölkerung in Kriegssituationen

Decius gegen Rhegion 280 v. Chr.

Für das Jahr 280 v. Chr. ist ein brutaler Übergriff auf die Bevölkerung der Stadt Rhegion überliefert, von dem Dionysios von Halikarnassos in aller Ausführlichkeit berichtet, während Diodor und Cassius Dio nur die Grundzüge der Vorgänge wiedergeben.⁸⁰⁷ Die Ereignisse unterscheiden sich vor allem in zweierlei Hinsicht von den meisten anderen zu behandelnden Fällen. Zunächst handelt es sich nicht um einen Kriegszug gegen eine feindlich gesinnte Stadt, sondern im Gegenteil um die Erfüllung eines Hilfsgesuchs, welches die Bürger selbst an Rom gerichtet hatten. In Anbetracht der Bedrohung, die von Pyrrhus für diese Region ausging, waren sie an die Römer mit der Bitte um eine Besatzung zum Schutze der Stadt herangetreten, die ihnen auch durch den Konsul C. Fabricius gewährt wurde. Beauftragt wurde damit dann allerdings kein Römer, sondern der Kampaner Decius, der einen bundesgenössischen Verband von angeblich 800 Kampanern und 400 Sidikiniern anführte.⁸⁰⁸ Trotzdem sollen die Vorkommnisse im Rahmen dieser Untersuchung zu privaten Kriegen analysiert werden, da auch die Besatzung einer verbündeten Stadt zu den strategischen Maßnahmen inner-

⁸⁰⁷ Vgl. Diod. 22,1,2; Dion. Hal. *ant.* 20,4,2-5,5 u. 16,1f. Bei Cass. Dio 9,40,7-11 bricht die Schilderung der Ereignisse inmitten der Erzählung ab.

⁸⁰⁸ Diese Zahlen finden sich nur bei Dion. Hal. *ant.* 20,4,2.

halb eines größeren Krieges zu zählen ist und Decius in seiner Eigenschaft als Statthalter im Auftrag Roms handelte, wodurch seine Taten in den Verantwortungsbereich der Römer fallen.

Nachdem sich der Kommandant mit seinen Truppen bereits einige Zeit in der Stadt befunden hatte, kam es zu einem Pogrom, dem ein Großteil der männlichen Bürgerschaft zum Opfer fiel, während deren Frauen und Besitz von den Soldaten beschlagnahmt wurden. Einen vorgeschobenen Grund für diese Untat lieferte Decius selbst, indem er gefälschte Briefe ans Tageslicht brachte, die auf eine Verschwörung der Bevölkerung und deren Zusammenarbeit mit Pyrrhus hinwiesen. Angeblich sollten diesem heimlich die Tore der Stadt geöffnet werden.⁸⁰⁹ Das tatsächliche Motiv scheint allerdings der Reichtum der Stadt gewesen zu sein, welcher aufgrund der militärischen Übermacht eine leichte Beute werden sollte. Bezüglich der Frage, auf wessen Einfall diese Maßnahme zurückzuführen war, differieren die Quellen. So berichtet Dionysios wie Decius' Neid angeregt wurde, als er bei zahlreichen Einladungen in die Häuser der reichen Bürger derer Besitztümer gewahr wurde. Der Plan, die Bewohner zu töten und das Eigentum mit den Soldaten zu teilen, soll dann aber von seinem Sekretär entwickelt worden sein.⁸¹⁰ Cassius Dio hingegen rechnet die Initiative den Truppen zu, die aufgrund des undisziplinierten Lebenswandels auf die Idee kamen, sich auch noch zu bereichern.⁸¹¹ Da Decius mit einer Reaktion des Senats rechnen musste, verbündete er sich, zu seinem Schutz gegen die Römer, sofort nach der Tat mit der Stadt Messana, die ebenfalls in der Hand von Kampanern war. In der Zwischenzeit war von Rom bereits eine Armee gegen den abtrünnigen Statthalter ausgesandt worden.⁸¹² Über das genaue Ende der Episode herrscht bei den antiken Autoren ebenfalls Uneinigkeit. Fest steht offenbar, dass Decius an einer Augenkrankheit litt und dass er von einem Arzt behandelt wurde, der ursprünglich aus Rhegion stammte und sich an ihm rächte, indem er ihn mit einem falschen Medikament behandelte, welches schließlich zu seiner vollständigen Erblindung führte. Ebenso scheint Decius letztendlich einer Bestrafung entgangen zu sein, entweder weil er nach Messana flüchtete oder weil er – vermutlich durch Bestechung – aus Rom entkam, obwohl er, wie einige seiner Offiziere, dort bereits zum Tode verurteilt worden war.⁸¹³ Zuvor hatte er sich mit seinen Soldaten überworfen, die ihn entweder wegen Differenzen bei der Aufteilung der

⁸⁰⁹ Vgl. Cass. Dio 9,40,9; Dion. Hal. *ant.* 20,4,4.

⁸¹⁰ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 20,4,3f.

⁸¹¹ Vgl. Cass. Dio 9,40,7.

⁸¹² Vgl. Dion. Hal. *ant.* 20,5,1.

⁸¹³ Vgl. Diod. 22,1,2; Dion. Hal. *ant.* 20,5,5.

Beute aus der Stadt verstießen oder in der Hoffnung auf Milde an das herangerückte römische Heer auslieferten.⁸¹⁴

Die Ereignisse zeigen deutlich, wie hier der Inhaber eines militärischen Amtes seine Position auszunutzen versuchte, um seine privaten Interessen durchzusetzen, die nicht nur eine Überschreitung jeglicher Rechtspraxis darstellten, sondern sogar im Widerspruch zu den Interessen der Führung in Rom standen. Dadurch erklärt sich auch deren prompte Reaktion auf diesen Frevel, der keinesfalls ungesühnt bleiben durfte, da ansonsten das römische Ansehen bei den Verbündeten nachhaltig beschädigt wäre und auch deren Bereitschaft, sich im Zweifelsfall in die Obhut der fremden Macht zu begeben, schwinden würde. Diese Grundhaltung zeigte sich auch einige Jahre später,⁸¹⁵ als offenbar erneut römische Besatzungstruppen Übergriffe auf die Bewohner Rhegions verübten. Wie schon 280 v. Chr. wurde die Stadt vom Konsul – diesmal C. Genucius – restituiert und die Verantwortlichen in Rom zur Rechenschaft gezogen.⁸¹⁶ Die Hinrichtung von 4.500 Personen sowie die Behandlung der Leichen, welche nicht begraben, sondern außerhalb der Stadtmauern den Tieren zum Fraß vorgeworfen wurden,⁸¹⁷ vermitteln, mit welcher Rigidität die römische Führung – zumindest zu dieser Zeit – bereit war, einer Schädigung des Gemeinwesens durch das eitle Verhalten Einzelner mit äußerster Härte entgegenzutreten.

Q. Pleminius gegen Lokri 204 v. Chr.

Diese strenge Haltung zeigte der römische Senat auch im Zusammenhang mit den Vorkommnissen des Jahres 204 v. Chr., die sich in der Stadt Lokri abspielten. Nachdem die Polis im Verlauf des 2. Punischen Krieges unter karthagische Besatzung geraten war, gelang es den Römern, diese zu vertreiben und das Gemeinwesen wieder dem eigenen Herrschaftsbereich einzuverleiben. Zur militärischen Absicherung blieben daher Truppen unter dem Kommando des Q. Pleminius, der im Rang eines Proprätors dem Oberkommando Scipios unterstand und die Stadt von den Karthagern befreit hatte, zurück. Für die Bewohner der Stadt war dieser Machtwechsel offenbar mit größeren Belastungen verbunden, wie aus der Beschwerde einer Gesandtschaft hervorgeht, die sich vor dem Senat in Rom über das verbrecherische Verhalten

⁸¹⁴ Vgl. Diod. 22,1,2; Dion. Hal. *ant.* 20,5,4.

⁸¹⁵ Entweder 276 oder 270 v. Chr., da eine eindeutige Datierung aus der fragmentarischen Überlieferung bei Dionysios nicht hervorgeht.

⁸¹⁶ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 20,5,4 u. 20,16,1. Siehe ebenso Gruen 1984, 143f.

⁸¹⁷ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 20,16,2.

von Pleminius und seinen Soldaten beklagte, nachdem dieser und seine Truppen zu Raub, Plünderung, Mord und Vergewaltigung übergegangen waren.⁸¹⁸ Am schwersten wog allerdings die Plünderung eines Tempels der Proserpina.⁸¹⁹ Der Senat zeigte sich empört ob der Schwere der Vorwürfe und beschloss Pleminius in Fesseln nach Rom führen zu lassen, um dort in einem Verfahren über seine Schuld zu befinden. Falls sich die Anschuldigungen bewahrheiten sollten, drohte ihm die Hinrichtung und die Verstaatlichung seines Besitzes. Außerdem waren die Bewohner für ihre Verluste zu entschädigen, das geraubte Geld verdoppelt dem Tempel der Proserpina zurückzugeben und ein Sühneopfer darzubringen. Als abschließende Maßnahme stand dann noch ein Austausch der Soldaten an, die zu anderen Aufgaben abkommandiert werden sollten.⁸²⁰ Diese Pläne kamen auch in der angestrebten Form zur Durchführung. Pleminius und 32 weitere Personen wurden von einer Kommission verurteilt und zur finalen Verhandlung in Ketten nach Rom geschickt, wo der Proprätor unter mysteriösen Umständen im Gefängnis verstarb, bevor das Volk sich ein Urteil über ihn bilden konnte.⁸²¹ Ein Selbstmord kann nicht ausgeschlossen werden, wogegen allerdings Livius' Bericht spricht, welcher darauf abhebt, dass die Stimmung in der Bevölkerung sich zu seinen Gunsten zu verändern begann.⁸²²

Diese Episode vermittelt recht deutlich, wie die römische Führungsschicht auf frevelhaftes Verhalten – im Gegensatz zu groß angelegten privaten Feldzügen – ihrer Amtsträger reagierte, um die Disziplin aufrechtzuerhalten und Übergriffe auf fremde Bürger zu verhindern.⁸²³ Die Strenge der Maßnahmen ist mit Sicherheit auch auf die Tatsache zurückzuführen, dass hier die sakrosankten Grenzen religiöser Bereiche missachtet wurden. Ein solches Vergehen war, den römischen Vorstellungen von der Allgegenwart der Götter entsprechend, unbedingt zu sühnen, um Schaden vom Gemeinwesen abzuwenden. Gleichzeitig konnten solche Vorkommnisse auch zur politischen Diffamierung Dritter ausgeschlachtet werden, wie Q. Fabius eindrucksvoll demonstrierte, indem er Scipio (der zu dieser Zeit ohnehin einen schweren Stand im Senat hatte und von einigen Mitgliedern mehr oder weniger offen bekämpft wurde) vorwarf, die Kriegszucht zu untergraben, weil er gegen Pleminius, den er selbst sehr schätzte, trotz der ihm vorgetragenen Klagen nicht eingeschritten war.⁸²⁴ Deshalb forderte er auch, Sci-

⁸¹⁸ Vgl. Liv. 29,17,15.

⁸¹⁹ Vgl. ebd. 29,18,9. Siehe ebenso Brennan 2000, 141.

⁸²⁰ Vgl. Liv. 29,19,5-20,1.

⁸²¹ Vgl. ebd. 29,21,12-22,9. Siehe ebenso Brennan 2000, 142.

⁸²² Vgl. Liv. 29,22,8.

⁸²³ Vgl. Sander 1960, 302; Gruen 1984, 143f.; Feig Vishnia 1996, 78; Brennan 2000, 141f.

⁸²⁴ Vgl. Liv. 22,19,3. Siehe ebenso Scullard 1970, 114 u. 1973, 77 sowie Heftner 2005, 300. Die Untersuchungskommission wurde von Scipios Cousin M. Pomponius angeführt.

pio seines Kommandos zu entheben,⁸²⁵ ein Antrag, der nur durch den persönlichen Einsatz des Q. Metellus abgewendet werden konnte, welcher argumentierte, dass es unwürdig sei, ihn ohne Verfahren abzusetzen, obwohl die Bewohner von Lokri ausdrücklich betont hatten, dass er bei Pleminius' Untaten abwesend war und sie nur vom Hörensagen kannte.⁸²⁶ Trotzdem bleibt ein Teil der Verantwortung sicherlich an Scipio haften, da es sich schließlich um Verbrechen eines seiner Legaten handelte, dessen Überwachung und Disziplinierung grundsätzlich zu seinen Aufgaben als kommandierender Magistrat zählte.⁸²⁷ Der soeben geschilderte Machtkampf innerhalb des Senats dokumentiert, wie schwierig eine objektive Einschätzung der überlieferten Ereignisse fällt, ohne auf gesicherte Fakten zurückgreifen zu können. Obwohl der Bericht prinzipiell für wahrheitsgetreu zu halten ist, wäre es durchaus möglich, dass es sich bei Pleminius nur um ein Bauernopfer handelte, dessen Untaten bewusst aufgebauscht wurden, um in Wahrheit Scipio als schlechten Befehlshaber darstellen zu können.⁸²⁸ Aufgrund fehlender Parallelüberlieferung ist Livius' Darstellung in dieser Form hinzunehmen, auch wenn Zweifel an seiner Objektivität bleiben. Dafür spricht sein Kommentar zu den Vorwürfen des Q. Fabius, nachdem dieser Scipios unsoldatisches Verhalten beklagt und ihn generell für den Verfall der militärischen Disziplin angeprangert hatte: „Haec quamquam partim vera, partim mixta eoque similia veris iactabantur (...)“.⁸²⁹ Anscheinend machte der Autor sich hier die Position der Ankläger zu eigen. Unabhängig von diesen Überlegungen bleibt aber festzuhalten, dass die persönliche Bereicherung durch gewaltsame Ausbeutung fremder Gemeinwesen gerade in Verbindung mit religiösen Delikten keineswegs unbestraft blieb, sondern vom Senat im Interesse der Gemeinschaft sanktioniert wurde.

Vorkommnisse während des 3. Makedonischen Krieges

Seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. kam es im Rahmen einer zunehmenden Ausdehnung des römischen Herrschaftsbereichs immer häufiger zu Übergriffen von Statthaltern auf die Bevölkerung vor Ort. Dabei ging es den Magistraten in erster Linie darum, ihre Amtszeit zur persönlichen Bereicherung zu nutzen. Begünstigt wurde dieses Phänomen, das gerade im Verlauf der

⁸²⁵ Vgl. Liv. 29,19,6.

⁸²⁶ Vgl. ebd. 29,20,2f. Siehe ebenso Feig Vishnia 1996, 77; Heftner 2005, 301.

⁸²⁷ Vgl. Feig Vishnia 1996, 78: „Scipio could not have been entirely unaware of the events at Locri, but he was either indifferent or too busy planning the invasion of Africa to intervene.“

⁸²⁸ Vgl. Rosenstein 1982, 33f. Auch Beck 2005, 347f. geht davon aus, dass die Ereignisse bei Livius aufgebauscht wurden, wenngleich die Vorgänge eine ablehnende Haltung der Nobilität Scipio gegenüber andeuten.

⁸²⁹ Liv. 29,20,1.

Späten Republik besonders zum Tragen kam, durch die Einrichtung neuer Provinzen. Obwohl das unrechtmäßige Verhalten diverser Statthalter grundsätzlich nicht in den Untersuchungsbe-
reich dieser Arbeit fällt, die sich nicht mit der Durchsetzung von Einzelinteressen im Allge-
meinen, sondern mit privaten Initiativen im Zusammenhang mit Kriegszügen im Besonderen
beschäftigt, sollen zumindest auch solche Vorkommnisse miteinbezogen werden, die dem
Handlungsrahmen eines übergeordneten Konfliktes zuzuordnen sind, so wie in den beiden
oben angeführten Beispielen aus dem Krieg gegen Pyrrhus und dem 2. Punischen Krieg. Die
folgenden Beispiele beziehen sich nun auf Ereignisse während des 3. Makedonischen Krieges
in den Jahren 171/0 v. Chr. Zunächst zum Verhalten des P. Licinius Crassus, der 171 v. Chr.
griechische Städte angriff, die vorher zur Einflussosphäre der Makedonen gehört hatten, einige
davon eroberte, teilweise zerstörte und die Bevölkerung versklavte.⁸³⁰ Der Senat beschloss
daraufhin, den besetzten Städten die Freiheit zu schenken sowie sämtliche versklavten Bürger
zurückzukaufen, um sie in ihre Heimat zu überführen. Außerdem wurde Crassus später in
einem Verfahren vor dem Volk angeklagt und zu einer Geldstrafe verurteilt.⁸³¹ Detaillierte
Informationen über diese Vorgänge stehen leider nicht zur Verfügung, da der entsprechende
Teil des 43. Buches bei Livius verloren ist und ansonsten nur auf die Überlieferung durch
Zonaras zurückgegriffen werden kann. Allerdings lässt sich hier bereits feststellen, dass man
in Rom offenbar den Plan verfolgte, die griechischen Städte in das römische
Herrschaftssystem zu integrieren, auch, um eben ein Gegengewicht zu den weitaus
gefährlicheren Königreichen, wie z.B. Makedonien, zu schaffen. Das aggressive Verhalten
Crassus' war daher kontraproduktiv, weil es die Griechen abschreckte, und egoistisch, da nur
auf persönliche Bereicherung ausgerichtet. Dies konnte der Senat nicht tolerieren und
reagierte dementsprechend.⁸³²

Auch C. Cassius Longinus, der Konsul des Jahres 171, war durch Übergriffe auf frem-
de Völker aufgefallen, die mit Rom keineswegs verfeindet waren. So brachten Gesandte des
Gallierkönigs Cincibilus vor dem Senat die Klage vor, dass Cassius Gebiete ihrer Bundesge-
nossen verwüstet und tausende Menschen versklavt habe.⁸³³ Dasselbe berichteten wenig später
ebenso Botschafter der Karner, Histrier und Japyden, die sich nicht erklären konnten, warum
der Konsul, der von ihren Führern begleitet auf den Weg nach Makedonien war, zurückkam

⁸³⁰ Vgl. Errington 1971, 215f.; Scullard 1973, 201; Gruen 1984, 227 u. 297f; Stolle 1999, 79.

⁸³¹ Vgl. Liv. *per.* 43,2-4; Zon. 9,22. Siehe ebenso Eder 1969, 43.

⁸³² Vgl. Gruen 1984, 245f.; Stolle 1999, 86.

⁸³³ Vgl. Liv. 43,5,1f. Siehe ebenso Gruen 1984, 298 Anm. 55.

und sie mit Krieg überzog.⁸³⁴ Der Senat beteuerte daraufhin seine Unkenntnis über diese Vorkommnisse, machte aber gleichzeitig klar, dass er dieses Verhalten, falls es sich bewahrheitete, keineswegs billige. Eine Verurteilung des Feldherrn komme aber erst nach dessen Rückkehr infrage, weshalb man versprach den Sachverhalt in einem Verfahren genau zu prüfen und die Gesandten mit einer großen Menge Geschenke in die Heimat zurückschickte.⁸³⁵ Das Vorgehen des Senats zeigt eine grundsätzliche Bereitschaft zur Aufklärung solcher Ereignisse, wenngleich die Aushändigung zahlreicher Geschenke eher den Eindruck einer Bestechung erweckt, die dazu dienen sollte die Anführer der betroffenen Stämme zu besänftigen und die Angelegenheit unter den Teppich zu kehren.⁸³⁶ Da nicht überliefert ist, ob der Konsul später tatsächlich angeklagt wurde, drängt sich dieser Verdacht zumindest auf.

Im darauf folgenden Jahr beschwerte sich eine Gesandtschaft der mit Rom verbündeten griechischen Stadt Chalkis vor dem Senat in Rom über die Behandlung durch die Prätores C. Lucretius Gallus und L. Hortensius.⁸³⁷ Die Vorwürfe gegen Lucretius wogen besonders schwer, da er des Tempelraubs, der Versklavung freier Bürger und der Plünderung bezichtigt wurde,⁸³⁸ Verbrechen, deren er sich offenbar nicht nur selbst schuldig gemacht hatte, sondern auch seine Soldaten ungehindert begehen ließ.⁸³⁹ Im Gegensatz dazu war Hortensius lediglich dadurch aufgefallen, große Teile der Schiffsbesatzungen in privaten Haushalten einquartiert zu haben, wobei diese die Gelegenheit nutzten, sich am Hab und Gut ihrer Gastgeber zu vergreifen.⁸⁴⁰ Auch hier erfolgten anscheinend keine sanktionierenden Maßnahmen durch den zuständigen Befehlshaber. Der Senat wiederum wollte derartiges Verhalten allem Anschein nach nicht dulden und lud Lucretius vor das Gremium, wo er von den Volkstribunen M'. Juventius Talna und Cn. Aufidius heftigst angegriffen und mit noch weiter reichenden Vorwürfen als bisher bekannt konfrontiert wurde.⁸⁴¹ Das Ergebnis war eine von den beiden initiierte Anklage vor der Volksversammlung, deren 35 Tribus den ehemaligen Statthalter allesamt für schuldig befanden und zur Zahlung einer horrenden Geldstrafe von 1 Mio. As verurteilten.⁸⁴² Des Weiteren ließ der Senat Hortensius schriftlich mitteilen, dass die Versklavten – soweit möglich – zurückzukaufen seien und prinzipiell nur die Kapitäne, nicht aber das restliche

⁸³⁴ Vgl. Liv. 43,5,3f. Siehe ebenso Eder 1969, 41; Gruen 1984, 211; Stolle 1999, 84.

⁸³⁵ Vgl. Liv. 43,5,5-10.

⁸³⁶ Vgl. Scullard 1973, 198.

⁸³⁷ Vgl. Eder 1969, 43; Gruen 1984, 169 Anm. 76 u. 227.

⁸³⁸ Vgl. Gruen 1984, 259.

⁸³⁹ Vgl. Liv. 43,7,10 sowie Liv. *per.* 43,1. Siehe ebenso Errington 1971, 215.

⁸⁴⁰ Vgl. Liv. 43,7,11.

⁸⁴¹ Vgl. Errington 1971, 216.

⁸⁴² Vgl. Liv. 43,8,1-3 u. 9f. Siehe ebenso Errington 1971, 217; Harris 1979, 160.

Schiffsvolk, ein Anrecht auf eine private Unterkunft in der Stadt hätten.⁸⁴³ Außerdem wurden alle Mitglieder der Gesandtschaft mit Geschenken im Wert von 2.000 As bedacht und in ihre Heimat entlassen.⁸⁴⁴

Leider fällt der Bericht bei Livius relativ kurz aus, so dass daraus keine Schlussfolgerungen über die Diskussionen während der Verhandlungen gegen Lucretius gezogen werden können. Gerade über die Invektiven der beiden Volkstribunen ist inhaltlich nichts überliefert außer der vagen Andeutung, dass sie offenbar belastende Aussagen kannten, die über die Schilderungen der Gesandtschaft noch hinausgingen. Welche Schandtaten, außer den bereits erwähnten, sie damit aber meinten, bleibt im Dunkeln. Aufgrund der hohen Geldstrafe ist allerdings zu vermuten, dass es sich wohl um gewichtige Verbrechen gehandelt haben muss. Gleichzeitig war der Senat offensichtlich darum bemüht, die Einwohner der Stadt, die sich Rom gegenüber immer loyal verhalten hatten, wie die Gesandtschaft zu Beginn ihrer Ausführungen explizit anmerkt,⁸⁴⁵ zu besänftigen und die Boten mit allerlei Geschenken zu beruhigen. Dieses Verhalten ist verständlich, konnte es sich Rom doch kaum leisten – insbesondere in einer Kriegssituation mit einem hartnäckigen Gegner – die Partnerstädte durch das schlechte Benehmen der eigenen Amtsträger zu vergraulen und am Ende eventuell gar dem Gegner in die Arme zu treiben. Gleichzeitig war die strenge Reaktion des Senats sicherlich ebenso durch den religiösen Frevel bedingt, der zum Schutz des römischen Gemeinwesens vor dem Zorn der verletzten Gottheit dringend bestraft werden musste. Insofern erklärt sich auch das harte Vorgehen gegen Lucretius, der durch sein egoistisches Verhalten dem Ansehen seiner Heimat großen Schaden zugefügt hatte.⁸⁴⁶

Unverständlich bleibt hingegen, weshalb Hortensius für sein Verhalten gegen die Stadt Abdera im selben Jahr nicht in gleichem Maße zur Verantwortung gezogen wurde. Neben den bereits erwähnten Ereignissen in Chalkis, war er nämlich für die unrechtmäßige Eroberung der Stadt Abdera verantwortlich, welche zeitlich vor den Vorkommnissen in Chalkis stattgefunden hatte und anscheinend in einem verlorenen, aber vom Inhalt her bekannten Teil der livianischen Überlieferung zwischen dem 3. und 4. Kapitel des 43. Buches geschildert wurde. Der Prätor hatte, während er mit der Flotte unterwegs war, von der Stadt 100.000 Denare und 50.000 Scheffel Weizen gefordert. Dem kamen die Abderiten allerdings nicht sofort nach, sondern baten um eine Frist, um wegen dieser Angelegenheit Gesandte an den befehlshaben-

⁸⁴³ Vgl. Liv. 43,8,7.

⁸⁴⁴ Vgl. ebd. 43,8,8.

⁸⁴⁵ Vgl. ebd. 43,7,7.

⁸⁴⁶ Vgl. Scullard 1973, 201; Rosenstein 1982, 4; Stolle 1999, 87.

den Konsul und nach Rom schicken zu können. Während diese sich auf dem Weg befanden, gelang es Hortensius, die Stadt durch Verrat einzunehmen, woraufhin er sie plünderte und die Angehörigen der Führungsschicht entweder ermorden oder versklaven ließ.⁸⁴⁷ Entsprechend beschwerte sich die nach Rom gereiste Gesandtschaft vor dem Senat über dieses Verhalten.⁸⁴⁸ Die Senatoren gaben ihr recht und ließen Hortensius mitteilen, dass er ein *iniustum bellum* gegen die Abderiten geführt habe und deswegen alle in die Sklaverei verkauften Personen wieder in die Freiheit entlassen werden müssten.⁸⁴⁹ Auch wenn die Restitution der betroffenen Bürger das Fehlverhalten des Prätors dokumentiert, hätte man zumindest eine persönliche Strafe in Form einer Geldzahlung erwarten können. Stattdessen wurde Hortensius ebenso wie im späteren Prozess um Chalkis nicht belangt. Dies legt die Vermutung nahe, dass der Senat an einer harten Bestrafung grundsätzlich nicht interessiert war, sondern versuchte, die Probleme intern zu lösen, was ihm in Hortensius' Fall auch gelang.⁸⁵⁰ Die Verurteilung Lucretius' hingegen ging auf die Initiative einiger Volkstribunen zurück, denen der Senat, trotz seines Anliegens, selbst eine Lösung herbeizuführen, keinen Einhalt gebieten konnte.⁸⁵¹

Die Gier der römischen Magistrate nach den Reichtümern der Städte machten sich 170 v. Chr. die Bewohner von Uskana zunutze. Zu dieser Zeit lag im benachbarten Lychnidos ein Heer unter dem Kommando von App. Claudius, der im Auftrag des Konsuls Hostilius die Gegend vor feindlichen Übergriffen schützen sollte.⁸⁵² Dazu waren ihm 4.000 Mann zur Verfügung gestellt worden, die er eigenmächtig um weitere 8.000 Kämpfer aufstockte, indem er die römischen Bundesgenossen um Hilfstruppen bat.⁸⁵³ Dort enthüllten ihm verdeckte Boten, dass man bereit wäre, ihm Uskana auszuliefern, falls er daran Interesse habe. Abgesehen von einer kleinen Besatzung kretischer Soldaten habe er keinerlei Widerstand zu erwarten und aufgrund der vorhandenen Reichtümer könne er sich und seine Soldaten mit reichlich Beute beladen.⁸⁵⁴ Ohne auch nur die geringsten Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, brach Claudius zu der Expedition auf, die desaströs enden sollte. An den Mauern der Stadt wurde das Heer in einen Hinterhalt gelockt, von den feindlichen Truppen urplötzlich überfallen und größtenteils vernichtet. Dem Feldherrn gelang es lediglich, knapp 3.000 Mann wieder nach Lychnidos in Sicherheit

⁸⁴⁷ Vgl. Gruen 1984, 169 Anm. 76.

⁸⁴⁸ Vgl. Liv. 43,4,8-10. Siehe ebenso Errington 1971, 216.

⁸⁴⁹ Vgl. Liv. 43,4,13. Siehe ebenso Errington 1971, 217; Gruen 1984, 558.

⁸⁵⁰ Vgl. Errington 1971, 217.

⁸⁵¹ Vgl. ebd.

⁸⁵² Laut Scullard 1973, 201 hatte der Konsul große Schwierigkeiten bei der Disziplinierung seiner Truppen, wie auch diese Episode widerspiegelt.

⁸⁵³ Vgl. Liv. 43,9,6f.

⁸⁵⁴ Vgl. ebd. 43,10,1f.

zu bringen.⁸⁵⁵ Anscheinend handelte es sich dabei in erster Linie um römische Truppen, während der weitaus größte Anteil an Gefallenen auf die bundesgenössischen Hilfstruppen entfiel.⁸⁵⁶ App. Claudius musste sich für sein Vorgehen offenbar nicht verantworten, denn er führte sein militärisches Kommando unangefochten weiter und wurde auch nach dem Ende seiner Dienstzeit nicht belangt.⁸⁵⁷

Zerstörung einzelner Städte durch L. Calpurnius Piso Caesoninus 148 v. Chr.

Unbotmäßiges Verhalten gegenüber Städten, die zwar im Kriegsgebiet lagen, aber nicht zu den Feinden Roms gezählt werden können, sind, wie die Vielzahl der Beispiele zeigt, für die Mittlere Republik relativ häufig dokumentiert. So wurde auch dem Konsul L. Calpurnius Piso im Jahr 148 v. Chr. – also während des 3. Punischen Krieges – vorgeworfen, Städte trotz bestehender Verträge zerstört zu haben. Dies geht aus einem fragmentarisch überlieferten Teil in Diodors Universalgeschichte hervor.⁸⁵⁸ Auch Appian berichtet davon, dass eine Stadt – nicht mehrere Städte – in der Nähe von Aspis überfallen und zerstört worden sei und die Bewohner behauptet hätten, dass der Konsul damit einen Vertrag verletzt habe.⁸⁵⁹ Möglicherweise handelte es sich dabei um Neapolis.⁸⁶⁰ Insgesamt ist die Quellenlage hier zu unsicher, um Rückschlüsse ziehen zu können, weshalb diese Episode lediglich dazu dienen soll, die Häufigkeit des Phänomens zu unterstreichen. Insgesamt wird aufgrund der detaillierten Überlieferung bei Livius deutlich, dass gerade im Rahmen des 3. Makedonischen Krieges die Magistrate vor Ort versuchten, ihre persönliche Gier nach den Reichtümern der fremden Gebiete zu befriedigen. Dazu nutzten sie die militärischen Ressourcen, welche ihnen wegen der fortlaufenden Kampfhandlungen zur Verfügung standen. Dieses Problemfeld, nämlich die Tatsache, dass die Römer in den Landstrichen, die sie eigentlich schützen sollten, immer häufiger selbst zum Aggressor wurden, gewann im Laufe des 2. Jahrhunderts nicht nur in Griechenland, sondern vor allem auch in Spanien und anderen Gebieten des römischen Herrschaftsbereichs immer mehr an Bedeutung.

⁸⁵⁵ Vgl. ebd. 43,10,3-8.

⁸⁵⁶ Vgl. ebd. 43,11,11.

⁸⁵⁷ Johannes Kromayer nimmt einen redaktionellen Fehler bei Livius an und bewertet die Schilderung der Vorkommnisse daher als unglaubwürdig. App. Claudius operierte demnach nur in Epiros. Vgl. Kromayer 1907, 261 Anm. 1 u. 265 Anm. 1.

⁸⁵⁸ Vgl. Diod. 32,18.

⁸⁵⁹ Vgl. App. *Pun.* 16,110. Siehe ebenso Heftner 2005, 417.

⁸⁶⁰ Vgl. Zon. 9,29.

3.4.3 Kompetenzstreitigkeiten zwischen Magistraten

L. Papirius Cursor gegen Q. Fabius Maximus Rullianus 325 v. Chr.

Auseinandersetzungen zwischen militärischen Amtsträgern kreisten für gewöhnlich um die Einhaltung von Befehlen, die von der untergeordneten Person eigenmächtig missachtet wurden, um durch Überschreitung der individuellen Kompetenzen (bei gleichzeitiger Nichtachtung bzw. Gefährdung gemeinschaftlicher Interessen) private Vorteile in Form von Prestige oder materiellen Ressourcen zu erlangen. Ein Beispiel aus der livianischen Überlieferung geht auf Ereignisse des Jahres 325 v. Chr. zurück.⁸⁶¹ Der Diktator L. Papirius Cursor befahl seinem *magister equitum* Q. Fabius Maximus Rullianus, keinen Kampf gegen die Samniten zu führen, solange er selbst in Rom war, um die fehlerhaften Auspizien zu wiederholen.⁸⁶² Fabius ließ sich davon allerdings nicht abhalten und schlug eine erfolgreiche Schlacht gegen die Feinde, die mit angeblich 20.000 Toten einen hohen Tribut zollen mussten.⁸⁶³ Der Diktator wiederum war – trotz des Sieges – ob dieser offensichtlichen Missachtung seiner Autorität erzürnt und forderte vehement eine Bestrafung mit der Begründung, dass ansonsten nicht nur die Samniten, sondern auch das Amt des Diktators und die militärische Disziplin besiegt worden seien.⁸⁶⁴ Fabius hingegen argumentierte, dass er durch sein Handeln die Staatsinteressen hervorragend vertreten habe.⁸⁶⁵ Papirius ließ dieses Argument nicht gelten und Fabius musste sich von der Menge der Soldaten, die sein Vorgehen verständlicherweise billigten, vor dessen Zugriff schützen lassen, bevor er nach Rom flüchten konnte.⁸⁶⁶ Dort beantragte er auf Anraten seines Vaters ein Verfahren vor dem Volk, um sich für seine Taten zu rechtfertigen.⁸⁶⁷ Nach dem Eintreffen des Diktators entspann sich eine hitzige Debatte, in der sich der Magistrat, mit seinem Beharren auf einer Bestrafung wegen der Missachtung seiner Befehlsgewalt, und ein großer Teil der Bürgerschaft unter der Führung des Vaters, der die Sanktionen für unverhältnismäßig hielt, gegenüberstanden. Als klar war, dass die juristischen Argumente für Papirius' Haltung sprachen, verlegten sich Volk und Tribunen darauf, um Gnade für Fabius zu bitten.⁸⁶⁸ Diesem Ansinnen entsprach der Diktator

⁸⁶¹ Vgl. Brennan 2000, 39. Grossmann 2009, 54 Anm. 2 konstatiert, dass der Konflikt hauptsächlich innenpolitischen Charakter hatte und daher insgesamt nicht bedeutsam war.

⁸⁶² Vgl. Liv. 8,30,2.

⁸⁶³ Vgl. ebd. 8,30,4-7.

⁸⁶⁴ Siehe ebd. 8,30,11.

⁸⁶⁵ Siehe ebd. 8,31,2.

⁸⁶⁶ Vgl. ebd. 8,32,11-33,3.

⁸⁶⁷ Vgl. ebd. 8,33,8.

⁸⁶⁸ Vgl. ebd. 8,35,1. Siehe ebenso Brennan 2000, 47.

letztendlich, jedoch nicht, ohne nochmals deutlich zu machen, dass er den Angeklagten wegen der vorangegangenen Bitten der tribunizischen Gewalt übergebe und nicht etwa aus rechtlichen Gründen.⁸⁶⁹

Die geschilderten Ereignisse spiegeln einen Konflikt wider, bei dem es sich nur vordergründig um die Auseinandersetzung zweier Angehöriger des Militärs handelt, von denen einer dem anderen untergeben war. Vielmehr standen sich hier auf der einen Seite das Recht des Diktators auf Beachtung seiner uneingeschränkten Befehlsgewalt und auf der anderen Seite die Erfüllung der staatlichen Interessen gegenüber, die allerdings unter Begehung eines Rechtsbruchs erreicht wurden. Die Mehrheit der Bevölkerung bekannte sich anfänglich klar zugunsten des jungen Fabius, der zwar unrecht gehandelt, aber damit trotzdem einen Erfolg für die Allgemeinheit erreicht hatte. Dagegen erscheint das Verhalten des Papirius, der auf einer drakonischen Bestrafung beharrte, egoistisch. Er sah sich dem Vorwurf ausgesetzt, neidisch zu sein, weil nicht er selbst den Sieg verbuchen konnte. Wie der Diktator allerdings zu Recht bemerkte, konnte die Disziplinosigkeit des Fabius trotz seines Erfolgs nicht sanktionslos bleiben, da ansonsten die gesamte Hierarchie untergraben würde. Offenbar erkannten auch die Bürger, dass damit die Existenz des Staatswesens in Gefahr geraten würde, wenn jeder täte, was er gerade wollte, ohne sich an irgendwelche Anweisungen zu halten. Mit seiner starren Haltung erwies Papirius der Gemeinschaft einen großen Dienst, denn erst nach dieser Einsicht wurde der Menge klar, dass Fabius kein Anrecht auf Straflosigkeit haben konnte, sondern nur dem Wohlwollen des Diktators ausgeliefert war. Dadurch enthält der Bericht dieser Vorkommnisse eine klare moralische Aussage: Die Ambitionen des Einzelnen müssen gegenüber dem Gemeinwohl zurückstehen und diesem ist nur dann gedient, wenn Verhaltensregeln eingehalten werden. Ansonsten würde das Staatswesen zwischenzeitlicher Erfolge zum Trotz in Anarchie versinken.

Q. Fabius Maximus Verrucosus gegen M. Minucius Rufus 217 v. Chr.

Diese Einsicht war der römischen Bürgerschaft im Laufe der Zeit anscheinend abhanden gekommen, wie eine Episode aus den Anfangsjahren des 2. Punischen Krieges verdeutlicht, über die sowohl Livius als auch Appian und Zonaras ausführlich und übereinstimmend berichten.⁸⁷⁰ 217 v. Chr. kam es im Rahmen der Kämpfe mit Hannibal zu einer Auseinandersetzung

⁸⁶⁹ Vgl. Liv. 8,35,5.

⁸⁷⁰ Vgl. App. *Hann.* 3,12f.; Liv. 22,24,1-30,10; Zon. 8,26.

zwischen dem Diktator Q. Fabius Maximus und seinem *magister equitum* M. Minucius Rufus wegen der Missachtung eines direkten Befehls. Kurz zuvor hatte sich der junge L. Hostilius Mancinus, der als Anführer einer 400-köpfigen Einheit bundesgenössischer Reiter lediglich das Terrain auskundschaften, sich aber keinesfalls auf Kämpfe einlassen sollte, Fabius' Anweisungen widersetzt und fand, nachdem er von den Karthagern in eine Falle gelockt worden war, mit einem Großteil seiner Truppen den Tod.⁸⁷¹ Auch Minucius stellte sich gegen die Vorgaben seines Vorgesetzten, da ihm die zögerliche Art der Kriegführung, die Fabius letztlich den Beinamen *Cunctator* bescherte, nicht recht gefiel. Also begann Minucius, als Fabius gerade in Rom weilte und ihm daher den Oberbefehl übertragen hatte, einen Kampf mit den afrikanischen Feinden.⁸⁷² Dabei entrann er nur knapp einer Katastrophe, da die Römer schon weitgehend zurückgedrängt waren, als sich Hannibals Truppen (durch das plötzliche Auftauchen samnitischer Verbände unter ihrem Befehlshaber N. Decimus verunsichert, die beide Seiten anfangs für die Legionen des zurückkehrenden Diktators hielten) zum Rückzug entschieden.⁸⁷³ Den Sieg schlachtete Minucius in seinen Nachrichten an Rom als großen Erfolg einer aggressiven Strategie aus, nicht ohne Fabius für seine hinhaltende Art als Ängstling zu diffamieren. Auf diesen Zug sprang der Volkstribun M. Metilius auf, um den für seine Taktik beim Volk, das ungeduldig auf schnelle Fortschritte des Krieges pochte, ohnehin unbeliebten Diktator weiter zu schwächen, indem er ihm vorwarf, auf diese Art und Weise sein Kommando künstlich verlängern zu wollen.⁸⁷⁴ Eigentlich, so der Tribun weiter, müsse man ihn dafür seines Kommandos entheben, aber in diesen Zeiten beantrage er lediglich, ihm den *magister equitum* in seinen Rechten gleichzustellen.⁸⁷⁵ Diesem Ansinnen wurde zugestimmt und Fabius beauftragt, sein Kommando zu teilen.⁸⁷⁶ Um größeren Schaden zu verhindern, beschloss dieser nicht einfach abwechselnd den Oberbefehl über das gesamte Heer mit Minucius zu führen, sondern die Truppen so aufzuteilen, dass jeder über genau die Hälfte der Armee dauerhaft in Eigenregie verfügen konnte.⁸⁷⁷ Wie zu erwarten war, begann Minucius sofort damit, den Krieg offensiver zu führen und nutzte die erste Gelegenheit, die sich ihm bot, um mit Hannibal in ein Gefecht zu treten. Dieser hatte, dem Römer taktisch ohnehin überlegen, eine sorg-

⁸⁷¹ Vgl. Liv. 22,15,4-10.

⁸⁷² Vgl. Beck 2005, 287.

⁸⁷³ Vgl. Liv. 22,24,11-13. Siehe ebenso Errington 1971, 73.

⁸⁷⁴ Vgl. Liv. 22,25,3-9. Siehe ebenso Beck 2005, 288.

⁸⁷⁵ Siehe dazu Liv. 22,25,10; Plut. *Fab.* 9,3; Pol. 3,103,4.

⁸⁷⁶ Vgl. Errington 1971, 73. Fabius erhielt die Mitteilung über den Volksentscheid per Brief auf seiner Reise zurück zum Kriegsschauplatz (vgl. Liv. 22,26,7). In den Führungskreisen der Stadt fand der Antrag offenbar keinen Anklang (vgl. ebd. 22,25,17).

⁸⁷⁷ Vgl. Liv. 22,27,10f.

fältige Vorbereitung getroffen, welche die gegnerischen Truppen bald in arge Bedrängnis brachte.⁸⁷⁸ Letztlich musste der Diktator selbst mit seinem Teil des Heeres anrücken, um die Mitstreiter vor der endgültigen Vernichtung zu bewahren.⁸⁷⁹ In dieser Situation bewies der *magister equitum* dann Verständnis, indem er sein Heer wieder Fabius zuführte und sich selbst der Hierarchie in der Armee unterordnete.⁸⁸⁰

Die Ereignisse des Jahres 217 stimmen mit der Situation 325 v. Chr. fast bis ins Detail überein. Auch hier hatte ein untergebener Offizier willentlich gegen die expliziten Anweisungen des Feldherrn verstoßen und war militärisch trotzdem erfolgreich gewesen, obwohl der Sieg keinesfalls so deutlich wie 325 v. Chr. ausfiel und wohl nicht ohne fremde Hilfe hätte bewerkstelligt werden können. Während im Falle des Q. Fabius Maximus Rullianus neben der Missachtung Vorgesetzter ebenso ein gravierender Verstoß gegen religiöse Vorschriften zum Tragen kam, da die Auspizien fehlerhaft gewesen waren und somit kein gesicherter göttlicher Beistand für die Expedition bestand, stellte M. Minucius Rufus durch sein Verhalten die vom Diktator vorgegebene defensive Strategie für den Kampf gegen Hannibal in ihrem Kern infrage, obwohl diese unter den Eindrücken der bisherigen verheerenden Niederlagen, der daraus folgenden Personalnöte im römischen Heer sowie unter Anerkennung der strategischen Fähigkeiten des karthagischen Feldherren im Nachhinein betrachtet als die einzig sinnvolle Entscheidung gesehen werden muss, die letztlich auch tatsächlich zum Erfolg führte. In den römischen Führungskreisen hingegen fand diese hinhaltende Strategie nur wenig Rückhalt, da auf diese Art und Weise kaum bedeutende Erfolge nachzuweisen waren. Darum verwundert es auch nicht, dass Minucius, nachdem er einen langersehnten Sieg herbeigeführt hatte, befördert wurde, anstatt für seinen Ungehorsam bestraft zu werden.⁸⁸¹ Gerade im Vergleich zu den Vorkommnissen 325 v. Chr. drängt sich der Verdacht auf, dass die Römer grundsätzlich über Verstöße gegen Verhaltensregeln hinwegzusehen bereit waren, solange derjenige bei seinen Aktionen erfolgreich war. Anders als der Diktator Papirius hatte Fabius 217 v. Chr. insgesamt einen schweren Stand und konnte der Gemeinschaft nicht klarmachen, welche Gefahren von der Sanktionslosigkeit solcher Taten ausgingen. Schließlich hatte Minucius sein Streben nach persönlichem Ruhm den staatlichen Interessen übergeordnet, indem er die Existenz seiner Armee aufs Spiel setzte und damit das römische Gemeinwesen immens

⁸⁷⁸ Vgl. ebd. 22,28,14.

⁸⁷⁹ Vgl. ebd. 22,29,6; Plut. *Fab.* 11f.; Pol. 3,105. Siehe ebenso Beck 2005, 288.

⁸⁸⁰ Vgl. Liv. 22,30,4.

⁸⁸¹ Vgl. Errington 1971, 73.

gefährdete. Das glückliche Ende dieser Episode ist schließlich nicht ihm, sondern nur dem umsichtigen Verhalten des Diktators zu verdanken.

Die von der römischen Tradition leuchtend ausgemalten Rührszenen, die sich angeschlossen haben sollen, dürften [aber] ebenso erfunden sein wie die Behauptung, Minucius habe nach dieser Affäre sein Amt niedergelegt. Beide Männer blieben über volle sechs Monate im Amt, und zwar als Dictator und Magister equitum mit *aequatum imperium*.⁸⁸²

L. Postumius Megellus gegen Q. Fabius Maximus Gurges 291 v. Chr.

Anders hingegen präsentiert sich ein Fall aus dem Jahre 291 v. Chr., an dem der Konsul des Jahres, L. Postumius Megellus, sowie sein Vorgänger Q. Fabius Maximus Gurges beteiligt waren.⁸⁸³ Dabei bestand der Konflikt weniger in den widerstrebenden Interessen der beiden Feldherren als vielmehr in einer Machtprobe zwischen dem Senat in Rom und Postumius. Im Rahmen der letzten Kämpfe mit den Samniten befahl dieser dem nunmehr als Prokonsul amtierenden Fabius, das Kriegsgebiet umgehend zu verlassen, obwohl der Senat sein Kommando (nach Fabius' Erfolgen im vergangenen Jahr) ausdrücklich verlängert hatte, und zwar mit der expliziten Anweisung, auch weiterhin in diesem Gebiet Krieg zu führen. Postumius aber hielt an seinem Wunsch nach einem alleinigen Kommando fest.⁸⁸⁴ Die römische Führung sah sich daraufhin veranlasst, ihren Anweisungen durch eine Gesandtschaft Nachdruck zu verleihen, die darauf bestand, dass der Prokonsul nicht an seiner Arbeit gehindert werde. Der Konsul reagierte entsprechend: „(...) οὐ τὴν βουλήν ἄρχειν ἑαυτοῦ φήσας, ἕως ἐστὶν ὑπατος, ἀλλ' αὐτὸν τῆς βουλής.“⁸⁸⁵ Diese Ansicht ist insofern bemerkenswert, als sie deutlich macht, welche Auffassung der Konsul von den Machtverhältnissen zwischen Senat und Magistrat hatte, solange dieser im Amt war. Die Boten reisten unverrichteter Dinge wieder in die Heimat zurück und Postumius führte sein Heer gegen Fabius, als dieser gerade die Stadt Cominium belagerte, womit er klarstellte, dass er seinen Befehl im Zweifelsfall auch mit Gewalt durchzusetzen bereit sei. Daraufhin beugte sich der Prokonsul und legte sein Amt nieder.⁸⁸⁶

⁸⁸² Beck 2005, 289.

⁸⁸³ Vgl. Bleckmann 2002, 141; Beck 2005, 191.

⁸⁸⁴ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 17,4,4.

⁸⁸⁵ Ebd. 17,4,5. Vgl. Cass. Dio 8,36,32. Siehe ebenso Bleckmann 2002, 141.

⁸⁸⁶ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 17,4,6. Diese Konfrontation zwischen Postumius und Fabius ist auch im Fragment 1 B II aus dem ansonsten verlorenen 11. Buch der livianischen Überlieferung bestätigt. Siehe ebenso Bleckmann 2002, 141.

In der Folge gelangen dem Konsul einige ansehnliche militärische Erfolge, die in der Heimat allerdings weitgehend ignoriert wurden, um ihn für sein eigenmächtiges Handeln abzustrafen.⁸⁸⁷ Von dieser Zurechtweisung in höchsten Zorn geraten, setzte sich Postumius wiederum über sämtliche Vorgaben hinweg und feierte am Ende seiner Amtszeit einen Triumph, obwohl weder der Senat noch das Volk seine Genehmigung erteilt hatte.⁸⁸⁸ Sein rücksichtsloses Verhalten sollte aber noch sanktioniert werden, da er von der Volksversammlung im Nachhinein zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt wurde.⁸⁸⁹ Gerade diese Episode verdeutlicht ein großes Dilemma der Römischen Republik. Die große Machtfülle, über welche die Amtsträger, insbesondere die Konsuln als deren höchste Repräsentanten, verfügten, konnte sehr leicht zu Konflikten mit dem leitenden Gremium in Rom führen, wobei den Senatoren, zumindest während der Amtszeit des Magistrats, die Hände weitgehend gebunden waren. Mit seiner Aussage hatte Postumius klargemacht, dass dem Senat über ihn, den gewählten Vertreter der Staatsmacht, keinerlei Weisungsbefugnis zustehe. Er bezog seine Legitimation also eindeutig aus dem Volk, wodurch er dem Senat keine Rechenschaft schuldig zu sein, sondern selbstbestimmt über das weitere Vorgehen entscheiden zu können glaubte. Es fehlte der staatlichen Leitung demnach grundsätzlich an einer konkreten Handhabe, um Personen zu disziplinieren, die aus dem Konsens, sich an die Vorgaben der Elite zu halten, ausbrechen wollten. Sanktionen konnten, wie in diesem Fall, nur im Nachhinein verhängt werden.⁸⁹⁰ Aufgrund der Quellenlage, die sich, abgesehen von dem Fragment bei Livius, nur auf den ebenfalls lediglich in Auszügen erhaltenen Bericht des Dionysios stützt, sind über die Motive des Konsuls sowie die Diskussionen über sein Verhalten keine Informationen vorhanden. Es scheint allerdings offensichtlich, dass er gegen Ende des letzten Samnitenkrieges darauf aus war, selbst große Erfolge zu erringen, die er keinesfalls mit anderen teilen wollte. Dabei gefährdete er potentiell die Interessen des Gemeinwesens, denn sein Vorgänger hatte bereits gezeigt, wie den Feinden beizukommen war und verfügte über entsprechende Erfahrung, wodurch seine Ablösung durchaus eine

⁸⁸⁷ Vgl. Dion. Hal. *ant.* 17,5,1.

⁸⁸⁸ Vgl. ebd. 17,5,3. Ob er tatsächlich in diesem Jahr triumphierte, ist aufgrund der Quellenlage allerdings nicht eindeutig zu belegen. Zum einen überliefern die *Fasti Triumphales* nur für das Jahr 294 v. Chr. einen Triumph Postumius', nicht aber für 291, als lediglich der Prokonsul Fabius verzeichnet ist, was möglicherweise auf einer Textlücke beruht. Zum anderen ordnet Livius den Ausspruch, der von Dionysios für das Jahr 291 mitgeteilt wird, den Ereignissen von 295/4 zu. Um die beiden Berichte in Einklang zu bringen, bedarf es daher der Annahme, dass bei Livius' Schilderung eine Verwechslung vorliegt.

⁸⁸⁹ Siehe Dion. Hal. *ant.* 17,5,4. Die Strafe belief sich laut griechischem Text auf 50.000 Münzen in Silber, weshalb angenommen wird, dass es sich um Denare handelte. Andere Interpretationen bleiben allerdings nicht völlig ausgeschlossen. Siehe ebenso Beck 2005, 90 u. 191.

⁸⁹⁰ Vgl. Hölkeskamp 2004b, 97.

Minderung der römischen Kampfkraft bewirken konnte. Trotz seiner Erfolge wog das Verhalten Postumius' insgesamt anscheinend schwer genug, um ihn in einem Verfahren zu verurteilen.⁸⁹¹ Seine selbstherrliche Haltung konnte von der Führungsschicht nicht geduldet werden, weil dies einen bedeutenden Machtverlust gegenüber Amtsträgern, vor allem auch im Hinblick auf die Zukunft, zur Folge gehabt hätte.

3.4.4 Umgang mit sich freiwillig ergebenden Gegnern

Nur am Rande sei hier anhand dreier Beispiele erläutert, wie die Römer mit Gegnern umzugehen pflegten, die sich ihnen ergeben hatten. Zunächst zu einer Episode aus dem Jahre 183 v. Chr. als der Konsul M. Claudius Marcellus 12.000 bewaffnete Gallier, die sich auf römischem Gebiet niederlassen wollten, entwaffnete und beraubte, nachdem sie sich diesem ohne Kampfhandlungen ergeben hatten.⁸⁹² Daraufhin beklagte sich deren Gesandtschaft in Rom über das Verhalten des Konsuls, der ihnen mit Krieg gedroht hatte, falls sie sich ihm nicht ausliefern würden, obwohl sie keineswegs Böses im Schilde geführt hätten, sondern nur aufgrund des Mangels an Ackerland in ihrer Heimat und der daraus resultierenden Armut in unbesiedeltes Gebiet eingedrungen seien, ohne jemand anderes dadurch einzuschränken.⁸⁹³ Der Senat bekräftigte einerseits, dass die Ansiedlung ohne vorhergehende Erlaubnis verboten war und der Magistrat vor Ort diesbezüglich richtig gehandelt habe, als er die Gallier zum Rückzug aufforderte, verurteilte andererseits aber die Beraubung als unrechtmäßig und ließ Claudius per Boten mitteilen, den Geschädigten ihre Habe wieder auszuhändigen, was dieser auch tat.⁸⁹⁴

Wesentlich härter waren die Folgen, welche die freiwillige Unterwerfung der Lusitaner unter Ser. Sulpicius Galba 149 v. Chr. nach sich zog. Dieser verkaufte sie nämlich als Sklaven nach Gallien, was den Volkstribunen C. Scribonius zu dem Antrag veranlasste, diese wieder freizukaufen, wobei ihn M. Porcius Cato Censorius mit einer Rede vor dem Senat offenbar leidenschaftlich unterstützte.⁸⁹⁵ Galba, dem anscheinend gleichzeitig noch eine Verurteilung für sein Fehlverhalten drohte, vermochte nur dank des geschickten Einsatzes seiner Söh-

⁸⁹¹ Trotz der Überlieferungslücken geht auch Beck 2005, 191 davon aus, dass „Postumius spätestens seit 294 als effektiver, aber eben auch eigenwilliger Magistrat und – für den Geschmack des Senats – allzu ambitionierter Befehlshaber notorisch war.“

⁸⁹² Vgl. Liv. 39,54,3f. Siehe ebenso Eder 1969, 26; Scullard 1973, 168.

⁸⁹³ Vgl. Liv. 39,54,5f.

⁸⁹⁴ Vgl. ebd. 39,54,10-13. Siehe ebenso Eder 1969, 26; Scullard 1973, 168. Plinius hingegen berichtet, dass die Stadt gegen den Willen des Senats zerstört wurde. Vgl. Plin. *nat.* 3,23,131.

⁸⁹⁵ Vgl. Liv. 49,17. Siehe ebenso Hackl 1982, 63.

ne, die er vor das Gremium führte und damit (wie mit seiner Rede) viel Mitleid erregte, die Zustimmung zu dem Antrag abzuwenden.⁸⁹⁶ Aus einem überlieferten Fragment der Catonischen *Origines* – wobei Cato sich kurz vor seinem Tod noch persönlich für die Gesetzesvorlage des Volkstribunen L. Scribonius Libo und damit eine Verurteilung eingesetzt hatte – geht hervor, dass Galba bei seiner Verteidigung tatsächlich nur auf diesen Aspekt abstellte und sich zu den Vorwürfen selbst überhaupt nicht äußerte.⁸⁹⁷ Im Parallelbericht bei Appian zeichnet dieser ein noch dramatischeres Bild. Demnach ließ Galba die Lusitanier, welche er zuvor wohlwollend aufgenommen und ihnen die Zuteilung eines neuen Siedlungsgebietes zugesichert hatte, von seinen Soldaten brutalst niedermetzeln.⁸⁹⁸ Die Beute beanspruchte er in erster Linie für sich selbst und trug damit noch zu einer weiteren Steigerung seines Reichtums bei, der, nach Meinung des antiken Autors, auch der Grund war, weshalb er trotz einer Anklage in Rom der Verurteilung entging.⁸⁹⁹ Für diese Version der Ereignisse spricht auch die livianische Überlieferung, in der geschildert wird, dass Galba in einer Rede gegen L. Cornelius Cethegus zugegeben hatte, während eines Waffenstillstands die Lusitanier in der Nähe seines Lagers getötet zu haben, weil er befürchten musste, von diesen angegriffen zu werden. Diese hatten zuvor nämlich einen Menschen und ein Pferd geopfert, ein Ritual, das offenbar gewöhnlich den Beginn von Kampfhandlungen anzeigen sollte.⁹⁰⁰ Allerdings bleibt weiterhin unklar, wie viele Personen davon tatsächlich betroffen waren und wie es danach noch zum Verkauf von Sklaven kommen konnte.

P. Cornelius Scipio Aemilianus hingegen musste sich für sein Verhalten gegenüber Numantia 133 v. Chr. gar nicht erst verantworten. Nach einer andauernden Belagerung ausgehungert, hatten sich die Bewohner bereits ergeben und ein Teil von ihnen Selbstmord begangen, während der Rest sich in die Obhut des Feldherrn begab.⁹⁰¹ Von diesen wählte er 50 für seinen Triumph aus, verkaufte den Rest in die Sklaverei und machte die Stadt ohne weitere Anweisungen aus Rom dem Erdboden gleich. Appian kann über seine Beweggründe nur spekulieren und liefert daher alle erdenklichen Motive für sein Handeln, wie z.B. das Interesse Roms an einer Vernichtung der Stadt,⁹⁰² eine persönliche, emotionale Gefühlsregung aufgrund der langwierigen und verlustreichen Kämpfe oder den Glauben, dass es zur Mehrung seines

⁸⁹⁶ Vgl. Liv. 49,19. Siehe ebenso Harris 1979, 78; Brennan 2000, 175.

⁸⁹⁷ Vgl. Cato *orig. fr.* 106 (Cic. *Brut.* 23,89).

⁸⁹⁸ Vgl. Scullard 1973, 234.

⁸⁹⁹ Vgl. App. *Ib.* 10,60. Dieser Argumentation folgt auch Stolle 1999, 152.

⁹⁰⁰ Vgl. Liv. 49,20.

⁹⁰¹ Vgl. App. *Ib.* 15,96f.

⁹⁰² Vgl. Stolle 1999, 160.

Ruhms beitragen würde.⁹⁰³ Fest steht letztlich nur, dass er mit seiner Entscheidung keine Reaktion in der Heimat hervorzurufen imstande war.

Die vorab geschilderten Vorkommnisse lassen durchaus musterhafte Rückschlüsse auf den Umgang der römischen Führung mit eigenmächtigen Kriegszügen der handelnden Magistrate zu. So wurden die Verhaltensweisen M. Claudius' und Ser. Galbas vom Senat missbilligt und im ersten Fall auch effektiv sanktioniert. Dass es Galba aufgrund seiner Einflussmöglichkeiten gelang, eine Bestrafung trotz Anklage zu verhindern, ändert nichts an dem offensichtlich in Rom vorhandenen Willen, ihn für seine Taten zur Verantwortung zu ziehen. Im Gegensatz dazu stand Scipios Vorgehensweise anscheinend keineswegs zur Debatte, auch wenn die eigenmächtige Zerstörung Numantias sicherlich Anlass zu Diskussionen hätte geben können.⁹⁰⁴ Dies mag vordergründig inkonsequent erscheinen, da genau genommen alle drei Feldherren ihre Kompetenzen überschritten hatten. Bei näherer Betrachtung offenbarten sich allerdings inhaltliche Unterschiede, die für eine divergierende Behandlung der drei Fälle sprechen. Zum einen befanden sich sowohl M. Claudius als auch Ser. Galba nicht in einem Kriegszustand mit den von ihnen angegriffenen Völkern. In beiden Fällen hatten die Gegner bereits vorab signalisiert, keine Kampfhandlungen beginnen zu wollen und sich durch die Unterwerfung den Händen der Römer überantwortet. Deren schlechte Behandlung verstieß nicht nur gegen grundsätzliche Regeln des Rechts, sondern schadete auch dem Ansehen des Staates, in dessen Interesse es sicher lag, dass Feinde sich ohne aktive Kämpfe ergaben. Diese Praxis würde sich aber nicht weiter anwenden lassen, wenn die sich Ergebenden eine unrechtmäßige Behandlung fürchten mussten. Zum anderen geht aus den Berichten der Historiker hervor, dass das Verhalten beider Magistrate auf deren Verlangen nach Beute zurückzuführen war und strategische Motive keine oder jedenfalls nur eine untergeordnete Rolle gespielt hatten.⁹⁰⁵ Die Aktionen dienten somit lediglich der Befriedigung ihrer eigenen Interessen.

Im Falle Numantias stellt sich die Sachlage etwas anders dar. Die Römer hatten sich bereits seit Jahren mit der Stadt in einem aufreibenden Krieg befunden, den sie letztlich nur durch die Unterbrechung der Lebensmittelfuhr zu einem erfolgreichen Ende bringen konnten. Es handelte sich daher keineswegs um eine freiwillige Unterwerfung, sondern gewissermaßen um eine erzwungene Kapitulation, da der Bevölkerung keine anderen Alternativen mehr zur Verfügung standen. Scipio Aemilianus hatte als siegreicher Feldherr jedes Recht,

⁹⁰³ Vgl. App. *Ib.* 15,98. Siehe ebenso Rosenstein 1982, 135.

⁹⁰⁴ Vgl. Gentili 2011, 243.

⁹⁰⁵ Vgl. Harris 1979, 77.

mit den Menschen und deren Habe umzugehen, wie es ihm gut dünkte, er machte sich damit keines Rechtsverstoßes schuldig. Außerdem ist anzunehmen, dass bei seiner Entscheidung, Numantia dem Erdboden gleichzumachen, weniger persönliche Motive, sondern in erster Linie der strategische Nutzen im Vordergrund stand.⁹⁰⁶ Von dieser Stadt war eine beträchtliche Gefahr für die römische Herrschaft ausgegangen und es blieb anzunehmen, dass sich auch nach dem Ende des Krieges wieder neuer Widerstand formieren würde, solange die Siedlung und deren Bewohner existierten und damit weiterhin symbolhaft für den Kampf der Iberer gegen Rom zu stehen vermochten. Scipios Vorgehen deckte sich daher absolut mit den Interessen der Obrigkeit in Rom, der daran gelegen sein musste, diesen Unruheherd endgültig auszulöschen.⁹⁰⁷ Insgesamt wird demnach ersichtlich, dass der römische Senat durchaus zu beurteilen wusste, wer im Sinne des Gemeinwesens handelte oder nur seine eigenen Interessen durchsetzen wollte und dementsprechend reagierte. Solange eigennütziges Handeln mit den allgemeinen Zielen des Staates in Einklang zu bringen war, wurde von Sanktionen abgesehen. Gleichzeitig darf nicht außer Acht gelassen werden, dass in vielen Fällen sicherlich auch der Einfluss der verschiedenen Persönlichkeiten auf die Entscheidungen des Senats eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben wird. In den soeben ausgeführten Vorkommnissen gibt die Quellenlage leider keinen Aufschluss über die Machtverhältnisse in Rom, doch die Ereignisse rund um den Freispruch Galbas deuten bereits darauf hin, dass die Macht Einzelner, aber auch persönliche Animositäten einer objektiven Beurteilung der Sachverhalte zuwiderlaufen konnten. Gleichwohl gilt die Grundannahme, dass der Senat in erster Linie der Wahrung staatlicher Interessen als Ganzes entsprechend handelte.

3.4.5 Verstöße gegen religiöse Vorgaben

P. Claudius Pulcher gegen die Karthager 249 v. Chr.

Die Einhaltung religiöser Vorgaben und insbesondere die Durchführung von Auspizien vor einem Feldzug war für die Römer ein wesentlicher Bestandteil des öffentlichen Lebens, der keinesfalls vernachlässigt werden durfte. Ansonsten drohte die Strafe der Götter in Form von Niederlagen und anderen Katastrophen. Daher wog es besonders schwer, als der Konsul des Jahres 249 v. Chr., P. Claudius Pulcher, sich über seine Verpflichtungen hinwegsetzte und

⁹⁰⁶ Vgl. Richardson 1986, 150.

⁹⁰⁷ Vgl. Rosenstein 1982, 135.

trotz negativer Vorzeichen zu einem Feldzug gegen die Karthager aufbrach.⁹⁰⁸ Dem auch ohne Auspizien zum Krieg drängenden Feldherrn hatte sich zunächst ein Volkstribun in den Weg gestellt, sodass ihm keine andere Wahl blieb, als die Hühner zu konsultieren. Obwohl sie nicht fressen wollten, überging Claudius dieses Zeichen und ließ sie kurzerhand ertränken.⁹⁰⁹ Die Folge war eine vernichtende Niederlage in der Seeschlacht von Drepana.⁹¹⁰ Die weiteren Ereignisse werden in den Quellen unterschiedlich dargestellt. Der Inhaltsangabe des verlorenen 19. Buches bei Livius lässt sich entnehmen, dass der Konsul nach Rom zurückgerufen und dort aufgefordert wurde, einen Diktator zu ernennen, was er auch tat.⁹¹¹ Anstatt sich aber nach der verheerenden Niederlage mit dem Senat zu verständigen, betrachtete er diese Aufforderung wohl als persönliche Beleidigung und ernannte deshalb seinen eigenen Schreiber Claudius Glicia zum Diktator, womit er sich allerdings den Zorn des Senats zuzog,⁹¹² der ebenso unverzüglich für die Abdankung des Begünstigten sorgte. Polybios berichtet weiterhin, wie P. Claudius wegen seiner schlechten militärischen Leistung – die Niederlage war offenbar auch zu erheblichen Anteilen auf seine fehlerhaften Entscheidungen zurückzuführen – in Rom mit harter Kritik konfrontiert wurde und, vom Volkstribunen C. Fundanius Fundulus angeklagt, in einem Multverfahren – der Kapitalprozess war wegen eines Verfahrensfehlers eingestellt worden – zu einer hohen Geldstrafe verurteilt wurde.⁹¹³ Da vom Vorfall mit den heiligen Hühnern weder bei Polybios noch bei Diodor berichtet wird, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine spätere Legende handelt, um die Niederlage mit fehlerhaftem religiösen Verhalten und weniger mit Claudius' Inkompetenz zu erklären.⁹¹⁴

⁹⁰⁸ Vgl. Heuß 1944, 71; Errington 1971, 25; Beck 2005, 90f.

⁹⁰⁹ Vgl. Liv. *per.* 19 sowie 19 Frg. 11.

⁹¹⁰ Einen ausführlichen Bericht der Schlacht liefert Pol. 1,49-51. Demnach erbeuteten die Karthager 93 römische Schiffe sowie den größten Teil der Besatzungen (vgl. ebd. 1,51,12). Laut Diod. 24,1,5 hingegen verloren die Römer 117 Schiffe und 20.000 Mann.

⁹¹¹ Bei der Schilderung im Fragment 11 des 19. Buches, welche von einer siegreichen Schlacht und einer kompletten Vernichtung der Flotte auf dem Heimweg spricht, handelt es sich um eine Verwechslung mit dem in Buch 18 wiedergegebenen Untergang der Flotten unter dem Kommando von M. Aemilius Paullus und Ser. Fulvius Paetinus Nobilior, Konsuln des Jahres 255 v. Chr.

⁹¹² Bleckmann 2002, 199 widerspricht der üblichen These, dass Claudius von den Volkstribunen auf Anregung des Senats angeklagt wurde, um ihn in seine Schranken zu weisen, nachdem er durch eigenmächtiges Handeln (insbesondere Ernennung eines ihm billigen Diktators) aus dem Gruppenkonsens ausgebrochen war. Seiner Meinung nach bestand keine klare Front zwischen dem Senat und Claudius, sodass die Volkstribunen die Gelegenheit nutzten durch die Vertretung populärer Interessen (Empörung wegen hoher Verluste an Menschen) selbst Karriere zu machen.

⁹¹³ Vgl. Pol. 1,52,2f. Siehe ebenso Beck 2005, 90f.

⁹¹⁴ Vgl. Errington 1971, 25; Bleckmann 2002, 189; Heftner 2005, 151.

C. Flaminius gegen die Karthager 217 v. Chr.

Der Beginn des 2. Punischen Krieges war von einer Reihe an Niederlagen gegen die karthagischen Truppen unter Hannibal gekennzeichnet, die, nachdem sie sich den Weg aus Spanien über die Alpen gebahnt hatten, nunmehr auf der italischen Halbinsel operierten und damit eine permanente Bedrohung für Rom darstellten. Trotz dieser Gefahrensituation herrschte in der Stadt selbst keineswegs der notwendige Zusammenhalt, sondern es kam weiterhin zu innenpolitischen Auseinandersetzungen. So wollte der Konsul des Jahres 217 v. Chr., C. Flaminius, seine Amtszeit anstatt in Rom in der ihm zugewiesenen Provinz beginnen, da er Konflikte mit anderen Mitgliedern der Oberschicht fürchtete. Er hatte nämlich ein Jahr zuvor als einziger Senator ein Plebiszit des Volkstribunen Q. Claudius unterstützt, welches die Größe der Schiffe, die Senatoren oder deren Väter besitzen durften, auf ein Ladevermögen von 300 Amphoren beschränkte.⁹¹⁵ Offenbar rechnete er deswegen damit, dass man versuchen würde, ihn mit allerlei Kunstgriffen – vornehmlich religiösen Bedenken – am Verlassen der Stadt zu hindern, weshalb er dieser als Privatmann den Rücken kehrte, allerdings mit dem Plan, seine rituellen Handlungen zum Amtsantritt vor Ort vorzunehmen.⁹¹⁶ Ein ungeschickter Schachzug, wie sich herausstellen sollte, denn dadurch lieferte er seinen Gegnern handfeste Argumente, die auch umgehend gegen ihn verwandt wurden. Nach massiven Klagen wegen dieses Verhaltens beschloss der Senat dem Konsul mitzuteilen, dass er seinen Verpflichtungen in Rom nachzukommen habe, wogegen sich Flaminius standhaft und letztlich auch erfolgreich wehrte.⁹¹⁷ Allerdings kündigte sich drohendes Unheil schon einige Tage später bei den Opfern zur Amtseinführung an, als sich das verletzte Opfertier losriss und die Umstehenden mit Blut bespritzte.⁹¹⁸ Die Proteste gegen die starre Haltung des Feldherrn flammten dann nochmals auf, als der zweite Konsul Cn. Servilius sein Amt vor den Senatoren in Rom antrat. Es wurde darauf hingewiesen, dass Flaminius weder den Oberbefehl noch das Recht auf Auspizien habe, da er diese Privilegien nur in der Stadt empfangen und in die Provinz hätte mitnehmen können.⁹¹⁹ Im livianischen Bericht folgt die Aufzählung einer ganzen Reihe von

⁹¹⁵ Vgl. Liv. 21,63,3f. Gemeint ist die sogenannte *lex Claudia de nave senatorum* von 218, welche das Engagement der Elite im Handel erschweren und gleichzeitig eine Rückbesinnung auf die traditionelle Beschäftigungsform der Landwirtschaft bewirken sollte.

⁹¹⁶ Vgl. ebd. 21,63,5f. Beck 2005, 266 hält dies für ausgeschlossen und geht von einer bewussten Fälschung in den Quellen aus. Bereits Scullard 1973, 44 hat eine grundsätzlich negative Haltung Flaminius gegenüber in der literarischen Tradition bemerkt.

⁹¹⁷ Vgl. Liv. 21,63,11f.

⁹¹⁸ Vgl. ebd. 21,63,13f.

⁹¹⁹ Vgl. ebd. 22,1,5f.

Schreckenszeichen, die im Zusammenhang mit der Missachtung der religiösen Vorgaben stehen und auf eine große Katastrophe hinweisen.⁹²⁰ Diese ereignete sich einige Zeit später am Trasimenischen See, als Hannibals Truppen einen Großteil des römischen Heeres mitsamt Konsul vernichteten.⁹²¹

Bewertung der Ereignisse

Beide Episoden lassen, nicht zuletzt aufgrund der teilweise voneinander abweichenden Überlieferung in den Quellen, durchaus Raum für Spekulationen. Grundsätzlich ist zunächst aber festzuhalten, dass die Abhaltung religiöser Riten vor der Durchführung eines Feldzugs zwingend notwendig war, um den Beistand der Götter zu sichern. Wie in allen Bereichen des öffentlichen, aber auch des privaten Lebens in Rom, spielte hier die Religion eine dominierende Rolle.⁹²² Insofern begingen sowohl Claudius als auch Flaminius einen großen Fehler, indem sie sich über die althergebrachten Vorgaben hinwegsetzten und damit Proteste gegen ihr Verhalten geradezu herausforderten.⁹²³ Gleichzeitig liefern die Vorkommnisse deutliche Indizien dafür, wie Religion instrumentalisiert werden konnte, um einzelne Personen in ihrer Arbeit zu behindern, gegen die man zumindest auf juristischem Wege keinerlei Handhabe gehabt hätte. Besonders klar tritt dies 217 v. Chr. hervor, denn der Konsul verließ die Stadt nicht, weil er die rituelle Praxis als solche für unsinnig hielt – er legte ja gerade großen Wert auf die Durchführung der Riten, allerdings an einem anderen Ort –, sondern weil er befürchten musste, dass man ihm, der sich durch seine Politik beim Senatsadel unbeliebt gemacht hatte, Steine in den Weg legen würde. Leider lässt die schlechte Quellensituation für 249 v. Chr. keine eindeutigen Schlüsse zu, doch die Art und Weise, wie der Konsul von einem Volkstribun an der Aufnahme seines Kommandos gehindert wurde, ist möglicherweise ein Hinweis darauf, die Maßnahme als reine Schikane zu interpretieren. Folglich wäre auch die wütende Reaktion des Claudius weniger mit dessen Arroganz, als vielmehr mit dem Zorn über den augenscheinlich geglückten Versuch, ihn an der Ausübung seines Amtes zu hindern, zu erklären.

Auffallend ist weiterhin, dass in beiden Fällen die religiöse Komponente nur im Werk des Livius zum Tragen kommt. In der Parallelüberlieferung bei Polybios für 249 bzw. bei Po-

⁹²⁰ Vgl. ebd. 22,1,8-13.

⁹²¹ Die Opferzahlen betragen bei Liv. 22,7,1f. u. Pol. 3,84,7 15.000, bei App. *Hann.* 2,10 20.000 Tote.

⁹²² Siehe dazu Baltrusch 2008, 28 sowie umfassend Latte 1960.

⁹²³ Vgl. Heuß 1944, 71.

lybios und Appian für 217 v. Chr. wird dieser Aspekt überhaupt nicht thematisiert, die Niederlagen kommen stattdessen infolge der militärischen Unfähigkeit der Feldherren zustande. Besonders Flaminius wird als Person charakterisiert, die ihr Konsulat nicht durch besonderes Können, sondern durch Demagogie erreicht hatte.⁹²⁴ Insgesamt drängt sich daher der Verdacht auf, dass die religiösen Bedenken im Nachhinein konstruiert wurden, um die Niederlagen der Römer zu erklären und gleichzeitig die Konsuln als Sündenböcke für die Katastrophen abzustempeln.⁹²⁵ Die Überlegenheit der Gegner, welche die Römer als Grund für ihre Verluste nicht anerkennen konnten und wollten, wird dadurch in den Hintergrund gedrängt. 217 v. Chr. verlor Flaminius sein Leben und einen Großteil seiner Soldaten gegen eine Armee, welche von einem der besten Feldherren der Antike angeführt wurde, der ihm taktisch offenbar überlegen war.⁹²⁶ Die Einsicht, dass Hannibal zu diesem Zeitpunkt in einer offenen Feldschlacht nicht beizukommen war, setzte sich erst nach dieser Niederlage und dann auch nur dank der strategischen Disziplin des Q. Fabius Maximus durch. Ebenso war Claudius ein Opfer der karthagischen Überlegenheit zur See geworden, die sich nicht nur in der günstigeren taktischen Aufstellung zu Beginn der Schlacht, sondern auch in Form von überlegenem Schiffsmaterial manifestierte.⁹²⁷ Ob demnach der Vorwurf aufrechterhalten bleiben kann, dass die beiden Feldherren die staatlichen Interessen aufgrund ihres Fehlverhaltens und lediglich zur Erfüllung ihrer persönlichen Motive in Gefahr gebracht haben, ist höchst zweifelhaft.

3.4.6 Befehlsverweigerung gegenüber dem Senat – C. Flaminius und P. Furius Philus gegen die keltischen Insubrer 223 v. Chr.

Für das Jahr 223 v. Chr. berichten die Quellen über einen erfolgreichen Kriegszug der Konsuln C. Flaminius und P. Furius Philus gegen die keltischen Insubrer, der entgegen einer strik-

⁹²⁴ Vgl. App. *Hann.* 2,9; Pol. 3,80,3. Auch Liv. 21,63,4 sieht den Grund für seine Wahl in der Beliebtheit beim Volk, ohne allerdings auf seine Fähigkeiten als Feldherr einzugehen.

⁹²⁵ Zumindest der Amtsantritt Flaminius' *extra urbem* und ohne Auspizien sei laut Beck 2005, 266 ausgeschlossen.

⁹²⁶ Beck 2005, 266 widerspricht der Überlieferung bei Liv. 22,3,8-10, wonach Flaminius entgegen den Anweisungen des Senats auf eine Entscheidungsschlacht gedrängt habe, anstatt in Arretium auf weitere Anweisungen zu warten. Vielmehr hatte er, der senatorischen Vorgabe zur Blockade der Einfallrouten nach Italien entsprechend, seine Stellung in Arretium (wie gleichzeitig sein Amtskollege Cn. Servilius Geminus in Ariminum) bezogen. Erst nachdem Hannibal diese Stellung in Gewaltmärschen umgangen hatte und Grund zu der Annahme bestand, dass er sich nun Richtung Rom wenden würde, entschied sich Flaminius ihm, offenbar unter Missachtung notwendiger Vorsichtsmaßnahmen, zu folgen und geriet am Trasimenischen See in einen Hinterhalt, mit den bekannten verheerenden Folgen. Vgl. ebenso Scullard 1973, 44f.; Eckstein 1987, 31; Heftner 2005, 214.

⁹²⁷ Die römischen Schiffe waren unterbemannt und zu langsam. Vgl. Heftner 2005, 153.

ten Anweisung des Senats durchgeführt wurde.⁹²⁸ Demnach bewogen eine Reihe von Schreckenszeichen sowie die von einigen, offenbar einflussreichen Personen des öffentlichen Lebens angezweifelte Legitimität der letzten Konsulwahlen den Senat dazu, die bereits im Felde stehenden Amtsträger per Brief zurück nach Hause zu rufen. Dieser wurde wegen der unmittelbar bevorstehenden Kampfhandlungen zunächst nicht geöffnet, sodass dessen Inhalt erst nach dem Sieg über die Kelten bekannt wurde.⁹²⁹ Während Furius der Anweisung sofort Folge leisten wollte, sprach sich Flaminius entschieden dagegen aus. Er begründete seine Ablehnung damit, dass der eben errungene Sieg für die Legitimität der Wahl spräche – nach römischem Denken hätten die Götter diesen ansonsten sicherlich nicht zugelassen – und die Entscheidung des Senats vor allem auf die Agitation einiger neiderfüllter Mitglieder der Nobilität zurückzuführen sei. Obwohl Furius dieser Argumentation nicht folgen wollte, blieb er, allerdings ohne weiterhin aktiv an irgendwelchen Maßnahmen teilzunehmen, bei seinen Truppen, die ihn dazu gedrängt hatten, weil sie befürchteten, der Konsul Flaminius könne in seiner Abwesenheit Torheiten begehen. Auf die Rückkehr der Magistrate nach Rom folgte erwartungsgemäß eine Anklage wegen Missachtung des Senats, die allerdings abgewiesen wurde. Stattdessen belohnte das Volk die beiden Feldherren mit einem Triumph für deren Leistungen.⁹³⁰

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Konsuln auf einer regulären Kampagne befanden, zu der sie von der Gemeinschaft legitimiert waren. Sie verfolgten dabei offenbar nicht ihre persönlichen Interessen, sondern erfüllten staatliche Aufgaben. Mit der Weigerung, der Aufforderung des Senats zur Rückkehr Folge zu leisten, setzte sich zumindest Flaminius ins Unrecht.⁹³¹ Auch wenn er geltend machte, die Angelegenheiten mit den Kelten nach dem militärischen Erfolg nun zu einem Abschluss bringen zu wollen, geht aus der antiken Quelle eindeutig hervor, dass er in erster Linie damit beschäftigt war, die Umgebung zu verwüsten und Beute zu machen, die er dann an seine Soldaten verteilen konnte. Dass es ihm dabei auch um seinen eigenen Profit ging ist eher unwahrscheinlich, denn er ließ alles seinen Truppen zugutekommen. Er handelte hier wie ein verantwortungsbewusster Kommandierender, zu dessen Aufgaben es grundsätzlich gehörte, die Soldaten für ihren Einsatz zu belohnen. Eine sofortige Rückkehr nach Rom hätte dies verhindert und zu einem Bruch zwischen dem Konsul und sei-

⁹²⁸ Vgl. Zon. 8,20. Siehe ebenso Errington 1971, 44; Scullard 1973, 44; Feig Vishnia 1996, 23.

⁹²⁹ Vgl. Liv. 21,63,7-12; Plut. *Marc.* 4,2f.

⁹³⁰ Dagegen Plut. *Marc.* 4,3, wonach das Volk gegen Flaminius aufgebracht gewesen sei und den Konsuln fast den Triumph verweigert hätte. Dies ist insofern verwunderlich, als Flaminius in den Quellen als großer Liebling der Volksmassen stilisiert wird. Siehe dazu Beck 2005, 254.

⁹³¹ Vgl. Scullard 1973, 44.

ner Armee geführt. Genau dies beabsichtigten seine Gegner in Rom anscheinend.⁹³² Die Praxis, religiöse Vorbehalte, die sich meist durch schlimme Vorzeichen äußerten, zu benutzen, um ungeliebte Personen an der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu hindern, war in Rom hinreichend bekannt und oft genug angewandt worden. Auch in Flaminius' Fall scheint der Konsul Opfer einer Intrige geworden zu sein.⁹³³ Aufgrund seiner früheren Tätigkeit als Volkstribun, bei der er u.a. veranlasste, den *ager Gallicus* zu verteilen, machte er sich bei der römischen Führungsschicht nicht nur Freunde. Offenbar wollte man dem ohnehin schnell zu hohen Ehren Aufgestiegenen nicht auch den endgültigen Sieg über die Gallier überlassen und ihn deshalb vor Ende des Feldzugs abberufen.⁹³⁴ Sein schwieriges Verhältnis zu Teilen der Nobilität spiegelt ebenso sein Verhalten bei seinem zweiten Konsulat 217 v. Chr. wider, als er Rom angeblich überstürzt Richtung Provinz verließ, weil er befürchtete, von seinen Feinden wiederum durch religiöse Vorbehalte an der Ausführung seiner Amtsgeschäfte behindert zu werden. Deshalb war seine Reaktion, den Brief des Senats zu ignorieren, verständlich und sicher auch taktisch klug, um sich die Unterstützung seiner Soldaten zu sichern. Beim Volk hatte er wegen seiner politischen Haltung ohnehin einen guten Stand, wie nicht nur die Bewilligung des Triumphs, sondern auch seine Wiederwahl in das höchste Staatsamt einige Jahre später verdeutlichen. Insgesamt war sein Widerstand gegen das Votum der Oberschicht zweifellos ein Verstoß gegen die althergebrachten Sitten und muss Reaktionen hervorgerufen haben, wenngleich die in den Quellen geschilderten Maßnahmen sicherlich übertrieben sind,⁹³⁵ da der Senat keine Möglichkeiten hatte, einen Magistraten während seiner Amtszeit seines Kommandos zu entheben, noch dazu ohne Zustimmung des Volkes. Insofern kann das Verhalten des Flaminius nicht als eine Form privater Kriegführung angesehen werden.

3.4.7 Verlassen der zugeteilten Provinz

L. Postumius Megellus verlässt Samnium 294 v. Chr.

Gleichzeitig mit der Wahl in ein Amt erfolgte die Zuweisung eines Aufgabengebietes, im militärischen Bereich für gewöhnlich die Aufforderung, ein bestimmtes Gebiet strategisch zu si-

⁹³² Errington 1971, 44 geht von einer grundsätzlich feindseligen Haltung des Senats dem Konsul gegenüber aus.

⁹³³ Dies spiegelt vor allem die stark von flaminiusfeindlicher Polemik überlagerte Überlieferung wider. Siehe dazu Eckstein 1987, 16; Beck 2005, 253.

⁹³⁴ Vgl. Eckstein 1987, 16; Beck 2005, 256. Heftner 2005, 192 geht davon aus, dass Flaminius' risikoreiche Offensivstrategie seinen Gegnern einen willkommenen Anlass bot, um Bedenken an seiner Kriegführung zu schüren und seine Abberufung durchzusetzen.

⁹³⁵ Vgl. Beck 2005, 256.

chern oder Kriegszüge durchzuführen. Die nach der Wahl der Konsuln stattfindende Auslösung der Einsatzgebiete hatte daher verbindlichen Charakter, ein Verlassen der zugeteilten Provinz durfte nur in besonderen Ausnahmefällen, wie z.B. bei unmittelbarer Gefahr im Verzug, oder auf Anordnung des Senats vollzogen werden.⁹³⁶ So verließ beispielsweise 146 v. Chr. Q. Caecilius Metellus (Macedonicus) seine Provinz Makedonien und zog gegen die Achaier in Korinth, die, nachdem sie bereits in Thessalien aufgetaucht waren, ebenso eine potentielle Gefahr für Makedonien darstellten und daher gestoppt werden mussten. Obwohl er den Kampf erfolgreich führte und der griechische Anführer Kritolaos zu Tode kam, brach der Aufstand nicht wie erwartet zusammen, sondern wurde unter dem neuen Oberbefehlshaber Diaios fortgeführt. In Rom entschied man sich daher, Metellus durch den mit neuen Truppen ausgestatteten, amtierenden Konsul L. Mummius (Achaicus) abzulösen, der die Kampagne mit einem Sieg über das griechische Aufgebot und mit der Zerstörung Korinths zu einem erfolgreichen Ende führte.⁹³⁷

Von dieser Episode abgesehen, sind für die Mittlere Republik folgende drei Fälle überliefert, in denen die Amtsträger – im Gegensatz zu Q. Caecilius Metellus Macedonicus – beschuldigt wurden, gegen die üblichen Regelungen zum Verlassen der eigenen Provinz verstoßen zu haben. Im Jahr 294 v. Chr. wandte sich der Konsul L. Postumius Megellus, nachdem er zunächst die Samniten besiegt hatte, gen Etrurien und bekämpfte in erster Linie die Städte Volsinii und Rusellae.⁹³⁸ Seine Unternehmung war höchst erfolgreich, denn von seinen Anstrengungen offenbar in Angst und Schrecken versetzt, baten die drei mächtigsten Städte Etruriens – Volsinii, Perugia und Arretium – um Frieden.⁹³⁹ Trotzdem wollte ihm der Senat keinen Triumph gewähren, u.a. weil er ohne dessen Auftrag das Gebiet Samniums Richtung Etrurien verlassen hatte. Der Überlieferung zufolge war diese Entscheidung teils auf den Einfluss persönlicher Feinde, teils auf enge Freunde des anderen Konsuls M. Atilius Regulus, die eine Belobigung des Kollegen verhindern wollten, zurückzuführen.⁹⁴⁰ Mithilfe dreier Volkstribunen, die gegen ihre sieben Kollegen und den Senat einschritten, konnte er dennoch einen Triumph feiern, der vom Volk ausdrücklich begrüßt wurde.⁹⁴¹

⁹³⁶ Vgl. Zack 2001, 99 u. 104.

⁹³⁷ Vgl. Liv. *per.* 52,1; Zon. 9,31. Siehe ebenso Hackl 1982, 44f., die anhand einer Quellenanalyse Metellus' korrektes Verhalten bestätigt.

⁹³⁸ Vgl. Liv. 10,37,2. Siehe ebenso Beck 2005, 89 u. 191.

⁹³⁹ Vgl. Liv. 10,37,4.

⁹⁴⁰ Vgl. ebd. 10,37,6f.

⁹⁴¹ Vgl. ebd. 10,37,12. Siehe ebenso Bleckmann 2002, 141; Beck 2005, 89f. u. 191.

A. Manlius Volso verlässt Gallien 178 v. Chr.

Ähnliches ereignete sich 178 v. Chr., als der Konsul A. Manlius Volso in einen Krieg mit den Histriern verwickelt wurde. Dem Römer war berichtet worden, dass die Völkerschaft mit der Mobilisierung ihrer Truppen befasst sei, woraufhin er einen Kriegsrat abhielt, der darüber beraten sollte, ob man sofort einen Präventivschlag unternehmen oder zuerst den Senat befragen sollte. Schließlich war Manlius Gallien als Provinz zugewiesen worden, die Expedition hätte somit der Zustimmung bedurft. Aufgrund der gefährlichen Gesamtlage setzte sich allerdings die Meinung durch sofort einzugreifen.⁹⁴² Trotz anfänglicher Rückschläge wurde die Kampagne letztlich erfolgreich beendet. Die Volkstribunen A. Licinius Nerva und C. Papirius Turdus wollten den Konsul dennoch zur Rechenschaft ziehen und beantragten, sein Kommando nicht über das Ende der Amtszeit hinaus zu verlängern, damit er in Rom erscheinen würde können. Durch die Interzession ihres Kollegen Q. Aelius wurde dies allerdings verhindert.⁹⁴³ Dafür nutzten Erstere die Gelegenheit, den Konsul M. Iunius Brutus, der wegen der Wahlen aus Histrien nach Rom gekommen war, im Senat und in der Volksversammlung hart anzugreifen, weil er an Manlius' Stelle erschienen war.⁹⁴⁴ Diesem warfen sie vor, seine Provinz verlassen und einen Krieg ohne Zustimmung von Senat und Volk geführt zu haben.⁹⁴⁵ Über ein Verfahren, das sie ihm androhten, sobald er als Privatmann wieder in Rom erscheinen würde, ist nur wenig bekannt. Livius berichtet lediglich, dass C. Claudius Pulcher, der Konsul des Jahres 177 v. Chr., mit den nunmehr als Prokonsuln in Histrien agierenden A. Manlius Volso und M. Iunius Brutus in Konflikt geriet,⁹⁴⁶ weil sich die beiden weigerten, sich von ihm ablösen zu lassen. Um den Prokonsuln im Falle einer Beendigung des Krieges zuvorzukommen, hatte er Rom überstürzt verlassen und es dabei versäumt, seine Gelübde zu leisten und die Liktooren im Kriegsmantel mit in die Provinz zu bringen.⁹⁴⁷ Er kehrte deshalb in die Heimat zurück, um diese Fehler zu beheben und eine Volksversammlung über Manlius und Iunius abzuhalten, über deren Verlauf bzw. Ergebnis keine weiteren Berichte vorliegen.⁹⁴⁸

⁹⁴² Vgl. Liv. 41,1,1.

⁹⁴³ Vgl. ebd. 41,6,2f. Siehe ebenso Gruen 1984, 230f. Anm. 126 u. 422 Anm. 132; Rich 1993, 57; Stolle 1999, 77.

⁹⁴⁴ Vgl. Liv. 41,7,4f.

⁹⁴⁵ Vgl. ebd. 41,7,7f.

⁹⁴⁶ Vgl. Scullard 1973, 188; Gruen 1984, 422.

⁹⁴⁷ Vgl. Liv. 41,10,5-7.

⁹⁴⁸ Vgl. ebd. 41,10,13.

C. Cassius Longinus verlässt Gallien 171 v. Chr.

Einige Jahre später, 171 v. Chr., überschritt der Konsul C. Cassius Longinus ebenfalls die Grenzen seiner Provinz Gallien, scheinbar aus ganz persönlichen Motiven. So hatte er bereits unmittelbar nach der Wahl in sein Amt versucht, sich Makedonien, von dem er sich deutlich mehr persönlichen Ruhm und Profit als vom größtenteils befriedeten Gallien versprach, als Einsatzgebiet anzueignen, war dabei allerdings am Widerstand der Senatoren gescheitert, welche auf der üblichen Auslosung bestanden. Dies hinderte ihn aber nicht daran, seinen Willen im Nachhinein trotzdem durchzusetzen und auf eigene Faust Richtung Makedonien aufzubrechen.⁹⁴⁹ Der Senat erfuhr davon eher zufällig, als Gesandte aus Aquileia, einer Stadt die der Konsul auf seinem Weg nach Süden passiert hatte, wegen einer anderen Angelegenheit vorsprachen und dessen Heereszug nur am Rande erwähnten.⁹⁵⁰ In Rom war man von diesem Verhalten entsprechend irritiert, da Cassius nicht nur seinen Amtsbereich verlassen, sondern angesichts des langen Marsches durch fremde Gebiete auch sein Heer gefährdet hatte. Am schwersten aber wog, dass der Abzug seiner Truppen eine Lücke in der Verteidigung der italienischen Halbinsel hinterlassen hatte, die von den nördlichen Nachbarn Roms zu einem Angriff hätte genutzt werden können, ohne auf nennenswerten Widerstand zu stoßen.⁹⁵¹ Man beschloss daher dem Konsul durch drei Gesandte mitteilen zu lassen, dass er keinesfalls berechtigt sei, einen Krieg ohne Zustimmung des Senats zu führen und deshalb sofort zurückkehren solle.⁹⁵² Über das Zusammentreffen der Gesandtschaft mit Cassius und sein weiteres Vorgehen ist aufgrund einer Überlieferungslücke bei Livius nichts bekannt.⁹⁵³ Allerdings befand er sich im darauf folgenden Jahr trotzdem in Makedonien und zwar als Kriegstribun an der Seite des Konsuls A. Hostilius Mancinus.⁹⁵⁴

Bewertung der Ereignisse

In allen drei Fällen steht zweifelsfrei fest, dass die jeweiligen Konsuln die Grenzen ihrer Provinz überschritten haben. Sie unterscheiden sich allerdings in den Beweggründen, auf denen die Entscheidung der Befehlshaber basierte, und in den Reaktionen, die deren Verhalten in der

⁹⁴⁹ Vgl. ebd. 42,32,1-5 u. 43,1,4. Siehe ebenso Harris 1979, 232; Gruen 1984, 230 Anm. 126.

⁹⁵⁰ Vgl. Liv. 43,1,5.

⁹⁵¹ Vgl. ebd. 43,1,9.

⁹⁵² Vgl. ebd. 43,1,10f. Siehe ebenso Brennan 2000, 117.

⁹⁵³ Vgl. Stolle 1999, 84.

⁹⁵⁴ Vgl. Liv. 43,5,1.

Heimat auslöste. So handelte Cassius offen gegen den Willen des Senats, als er seine Provinz Gallien Richtung Makedonien verließ, weil er sich von dem dort andauernden 3. Makedonischen Krieg gegen Perseus mehr persönlichen Profit versprach. Dabei gefährdete er auch die Interessen des Gemeinwesens, indem er die Verteidigung der italischen Halbinsel schwächte. Die Reaktion der Führung in Rom, ihn sofort in seine Schranken zu weisen, war daher wenig überraschend.⁹⁵⁵ Umso erstaunlicher ist, dass er nur ein Jahr später dennoch in einer militärischen Funktion nach Makedonien gelangte. Schwieriger zu beurteilen ist dagegen Postumius' Unternehmung, da bei ihm keine Motive für die Ausweitung des Krieges von Samnium nach Etrurien überliefert sind. Fest steht lediglich, dass der Senat, vermutlich unter dem Einfluss persönlicher Feinde des Konsuls, einen Triumph trotz seines durchschlagenden Erfolges ablehnte. Möglicherweise spielte dabei aber auch die Erkenntnis eine Rolle, dass Postumius' Verhalten, gegen die üblichen Regelungen bei der Eröffnung eines neuen Kriegsgebiets zu verstoßen, nicht zu tolerieren sei, auch wenn er damit die Interessen des Staates gewahrt hatte. Das Volk hingegen war – wie in den antiken Quellen oftmals dargestellt – dafür, den militärischen Erfolg ohne Rücksicht auf moralische Bedenken zu belohnen.

Die meisten Details von Manlius' Expedition sind, trotz mehrerer Textlücken im 41. Buch der livianischen Römischen Geschichte, bekannt. Sein Anliegen, einer Gefährdung durch die Histrier in Form eines Präventivschlages zuvorzukommen, lag durchaus im Rahmen seiner Kompetenzen als Konsul und war aufgrund der vorherrschenden Lage offenbar nicht zu beanstanden, da auch der Großteil seiner Berater für den Kriegszug stimmte. Anscheinend trieben den Feldherrn bei seiner Entscheidung keine persönlichen Motive an, wie z.B. Ruhmsucht oder Hoffnung auf große Beute, sondern in erster Linie die Absicht, eine Gefahrensituation zu entschärfen. Obwohl er demnach im Sinne der staatlichen Interessen handelte, wurde er von zwei Volkstribunen aus unbekanntem Gründen scharf angegriffen. Dabei mutet insbesondere der Vorwurf „Quando id bellum senatus decrevisset, quando populus Romanus iussisset?“⁹⁵⁶ als überzogen an. Zum einen musste ein Feldzug bei Gefahr im Verzug nicht erst vom Senat abgesegnet werden; der Kriegsrat hatte eindeutig entschieden, dass keine Zeit blieb, um die Zustimmung aus Rom abzuwarten. Zum anderen haben wissenschaftliche Untersuchungen ergeben, dass die Eröffnung von Feindseligkeiten im 2. Jahrhundert v. Chr. nur in besonderen Fällen von der Volksversammlung besiegelt wurde.⁹⁵⁷ Demzufolge konnte man

⁹⁵⁵ Vgl. Scullard 1973, 201; Rosenstein 1982, 4; Goldsworthy 2000, 90.

⁹⁵⁶ Liv. 41,7,8.

⁹⁵⁷ Vgl. Harris 1979, 263.

Manlius lediglich seine anfangs unglückliche Kriegführung vorwerfen, die beinahe zur Vernichtung der römischen Truppen geführt hätte. Ob das allerdings ausreicht, um die Motivation der beiden Volkstribunen zu begründen, erscheint mehr als fraglich. Vermutlich brach sich hier ein persönlicher Konflikt Bahn, indem Licinius und Papirius die Gelegenheit nutzten, diese grenzwertige Situation zu Ungunsten des Konsuls auszulegen. Allerdings sind hier nur Spekulationen möglich, da die Überlieferung keinerlei Hinweise auf eine derartige Interpretation der Ereignisse gibt. Ebenso sind Reaktionen aus den Reihen der Senatoren unbekannt. Die Tatsache, dass ein angestrebtes Verfahren nicht zustande kam bzw. ergebnislos verlief und sein Kommando stattdessen sogar verlängert wurde, spricht für den Rückhalt, den Manlius trotz seines Verhaltens bei großen Teilen der Bevölkerung und der Oberschicht genossen haben muss.⁹⁵⁸ Die Volksversammlung, welche der Konsul Claudius 177 v. Chr. abhalten ließ, stand m.E. nicht im Zusammenhang mit den Vorkommnissen des Jahres 178, sondern war durch persönlichen Groll motiviert, den dieser gegen die beiden Prokonsuln hegte, weil sie seine Legitimität vor Ort nicht ohne Weiteres akzeptieren wollten und damit seine Ambitionen, sich einen militärischen Erfolg gegen die Histrier zu sichern, gefährdeten.

Insgesamt fällt es schwer, die vorab beschriebenen Ereignisse abschließend zu bewerten, da die Quellenlage detailliertes Wissen über die Vorgänge vor Ort und in Rom meist nicht zulässt. Unbestritten bleibt aber, dass das Verlassen der zugeteilten Provinz ohne Zustimmung des Senats grundsätzlich problematisch war und sich die betreffenden Amtsträger der Gefahr aussetzten, für ihre Eigeninitiative belangt zu werden. Die ablehnende Haltung der römischen Führung gegenüber solchen Expeditionen wird auch in anderen Fällen deutlich, die nicht direkt in Kriegshandlungen mündeten. So wagten beispielsweise 203 v. Chr., während des 2. Punischen Krieges, beide Konsuln, ihre Provinzen zu verlassen.⁹⁵⁹ Zunächst war C. Servilius, dem der Schutz Etruriens und Liguriens – in erster Linie gegen Angriffe des karthagischen Feldherrn Mago – oblag, nach Gallien gezogen, um seinen Vater C. Servilius und ebenso C. Lutatius aus einer 15-jährigen Geiselhaft bei den Boiern zu befreien. Obwohl diese Aktion rein persönlicher Natur war und ohne öffentlichen Auftrag erfolgte, wurde er in Rom nicht dafür belangt.⁹⁶⁰ Vermutlich hatte man ihm das Verlassen seines Postens nachgesehen, da eine karthagische Gefährdung des italischen Festlands nach dem kurz zuvor eingetretenen Tod Magos im Grunde nicht mehr gegeben war. Gänzlich anders stellte sich aber die Situation

⁹⁵⁸ Vgl. Scullard 1973, 186.

⁹⁵⁹ Zu den Vorkommnissen vgl. Münzer 1920, 143f.

⁹⁶⁰ Vgl. Liv. 30,19,7f.

im Süden dar. Dort war Cn. Servilius nach Sizilien übergesetzt, in der Absicht, Hannibal nach Afrika zu folgen. Der Senat wies daraufhin den *praetor urbanus* Aelius Paetus⁹⁶¹ an, ihn in einem Brief zur Rückkehr in seine Provinz aufzufordern. Da der Konsul diese Anweisung ignorierte und der Prätor ihm aufgrund der Ämterhierarchie keinen Befehl erteilen konnte, wurde P. Sulpicius zum Diktator ernannt, dessen Autorität sich Cn. Servilius schließlich beugen musste.⁹⁶² Er kehrte darauf – wie im Übrigen auch sein Kollege zuvor – bis zum Ende der Amtszeit in seine Provinz zurück.⁹⁶³

Abgesehen von einer prinzipiell ablehnenden Haltung des Senats, hingen die endgültigen Konsequenzen für das Verlassen einer Provinz tatsächlich weniger von der Frage ab, ob und inwieweit die Grenzen magistratischer Kompetenzen überschritten wurden, als vielmehr von der politischen Konstellation in den römischen Führungskreisen. Wer ohnehin einen schlechten Stand hatte oder sich besonders hartnäckigen Gegnern gegenüber sah, musste jederzeit mit entsprechenden Angriffen rechnen, wobei eigenmächtiges Handeln dankenswerte Munition für Invektiven liefern konnte. Dazu wurden gerne die üblichen religiösen und formalen Regularien für den Beginn von Kriegen herangezogen, auch wenn diese bereits veraltet waren und bei einer großen Zahl der Konflikte ohnehin nicht mehr zum Tragen kamen. Trotzdem konnten sie weiterhin verwandt werden, um die moralische Integrität der handelnden Personen infrage zu stellen. Dass alle drei Konsuln letztendlich keine schwerwiegenden Konsequenzen tragen mussten, ist im Übrigen auch auf die glücklichen Ausgänge ihrer Kampagnen zurückzuführen. Im Falle von Misserfolgen wären Forderungen nach einer Bestrafung von den politischen Gegnern sicherlich leichter zu rechtfertigen gewesen.

3.4.8 Krieg ohne Einhaltung der Präliminarien – Cn. Manlius Volso gegen die Galater 187 v. Chr.

Eine Episode, die offensichtlich einen Konflikt unter den Mitgliedern der Nobilität widerspiegelt, ereignete sich im Jahre 187 v. Chr. Der Prokonsul Cn. Manlius Volso hatte einen erfolgreichen Feldzug gegen die Galater geführt und forderte deshalb einen Triumph, der ihm allerdings vom Großteil der zehn Kommissare, die ihn unter der Führung von L. Furius Purpurio

⁹⁶¹ Vgl. ebd. 30,1,9.

⁹⁶² Vgl. ebd. 30,24,1-3.

⁹⁶³ Vgl. ebd. 30,24,4 u. 19,10.

und L. Aemilius Paulus im Amt begleitet hatten, verweigert wurde.⁹⁶⁴ Bereits zuvor hatte der amtierende Konsul M. Aemilius Lepidus beiden Konsuln des Jahres 189 v. Chr. – neben Manlius auch M. Fulvius Nobilior – selbtherrliches Benehmen sowie die Durchführung unrechtmäßiger Kriegszüge vorgeworfen.⁹⁶⁵ In dasselbe Horn stießen auch die Kommissare. Konkret bezichtigten sie den Prokonsul versucht zu haben, den Frieden mit Antiochos zu stören sowie den Tauros zum Zweck einer Kampagne zu überschreiten, was von den Kommissaren gerade noch verhindert werden konnte, und den Krieg gegen die Galater ohne Zustimmung des Senats und den entsprechenden Volksbeschluss geführt zu haben.⁹⁶⁶ Insbesondere die Expedition gegen die Galater erregte Aufmerksamkeit, da sich der Feldherr nicht an das übliche vierstufige Verfahren – Beschluss von Senat und Volk, Forderung nach Wiedergutmachung und abschließende Kriegserklärung – gehalten habe, welches in den Kriegen zuvor angewandt worden war. Daher gleiche der Krieg eher einem *privatum latrocinium* statt einem *publicum populi Romani bellum*.⁹⁶⁷ Außerdem sei die Kampagne, die unter erheblichen Sicherheitsrisiken durchgeführt worden war, nur durch glückliche Umstände und göttlichen Beistand zu einem erfolgreichen Ende gelangt.⁹⁶⁸

Der Prokonsul hingegen vertrat eine andere Sicht der Dinge: Zunächst stellte er fest, dass die Gallier in diesem Gebiet eine Gefahr für die Bundesgenossen darstellten. Einer separaten Kriegserklärung habe es außerdem nicht bedurft, da sie aufseiten Antiochos' gekämpft hätten, dem der Krieg formell eröffnet worden war. Für die Galater galt die Erklärung demnach implizit auch.⁹⁶⁹ Schließlich widersprach Manlius noch der Einschätzung der Kommissare seine Kriegsführung betreffend, denn er sei kein übermäßiges Risiko eingegangen und habe den Feldzug aufgrund der militärisch-taktischen Überlegenheit des römischen Heeres gewonnen.⁹⁷⁰ Obwohl der Senat nach diesen Ausführungen zur Verweigerung eines Triumphs tendierte, gelang es Freunden und Verwandten, noch Einfluss auf die Entscheidung zu nehmen, in der sich die älteren Senatoren durchsetzten, die in erster Linie damit argumentierten, dass erfolgreiche Feldherren in der Vergangenheit immer mit einem Triumph belohnt worden seien. So votierte letztlich eine stattliche Mehrheit im Sinne des Prokonsuls.⁹⁷¹

⁹⁶⁴ Vgl. ebd. 38,44,10f. Siehe ebenso Scullard 1973, 142; Gruen 1984, 230; Stolle 1999, 54.

⁹⁶⁵ Vgl. Liv. 38,42,10f. Siehe ebenso Harris 1979, 77; Gruen 1984, 218, 293 u. 549; Dahlheim 1992, 204; Dahlheim 2005, 51.

⁹⁶⁶ Vgl. Liv. 38,45,2-5. Siehe ebenso Kostial 1995, 50; Goldsworthy 2000, 82.

⁹⁶⁷ Vgl. Liv. 38,45,6f. Siehe ebenso Nörr 1989, 123.

⁹⁶⁸ Vgl. Liv. 38,45,11.

⁹⁶⁹ Vgl. ebd. 38,47,12f. u. 38,48,7-9.

⁹⁷⁰ Vgl. ebd. 38,49,1.

⁹⁷¹ Vgl. ebd. 38,50,1-3. Siehe ebenso Harris 1979, 224 u. 263; Rosenstein 1982, 53; Rich 1993, 57; Goldsworthy 2000, 83. Stolle 1999, 55 geht davon aus, dass der Senat erst nach einem Verzicht auf einen großen Teil der Beu-

Wie bei den unmittelbar zuvor behandelten Episoden, fällt auch hier eine objektive Beurteilung der Vorkommnisse schwer. Manlius' Verhalten, zumindest so, wie es von der Kommission geschildert wurde, spricht dafür, dass er darauf aus war, mit allen Mitteln einen Krieg heraufzubeschwören, um sich an der Beute zu bereichern und seinen Feldherrenruhm zu befördern. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Vorwürfe in diesem Ausmaß tragbar waren oder ob es eher um die Begleichung alter Rechnungen zwischen Mitgliedern der Nobilität ging. Insbesondere die Art und Weise, wie der Vorwurf, den Krieg ohne Beschluss von Senat und Volk geführt zu haben, bei Livius wiedergegeben wurde, erscheint auffallend tendenziös.

(...) [er] habe mit dieser Völkerschaft [den Galatern] ohne Senatsbeschluß und ohne Auftrag des Volkes Krieg angefangen. Wer habe das jemals aus eigenem Entschluß zu tun gewagt? Die letzten Kriege seien die mit Antiochos, mit Philipp und mit Hannibal und den Karthagern [gewesen]. In all diesen Fällen sei der Senat befragt worden, habe das Volk entschieden, habe man zuvor Gesandte geschickt und Wiedergutmachung gefordert und habe zuletzt welche geschickt, die den Krieg erklären sollten.⁹⁷²

Die Kommissare argumentieren hier mit einem Verfahren, das zu diesem Zeitpunkt der römischen Geschichte oftmals ohnehin keine Beachtung mehr fand, besonders dann nicht, wenn es sich um Konflikte mit kleinen Völkerschaften oder Auseinandersetzungen von geringem öffentlichen Interesse handelte.⁹⁷³ Die aufgezählten Beispiele aber beziehen sich auf Kriege von immenser Bedeutung für die Entwicklung der römischen Herrschaft; im Gegensatz dazu waren die Scharmützel mit den Galatern nur eine Randnotiz im Gesamtzusammenhang einer größeren Kampagne. Auch die Unterscheidung zwischen *publicum populi Romani bellum* und *privatum latrocinium* ist zwar eindrücklich, geht aber an den tatsächlichen Gegebenheiten der Zeit vorbei. Schließlich handelte es sich bei Manlius' „Vergehen“ um eine gängige Praxis. Abgesehen davon ist der Einwand des Prokonsuls, dass die Galater eine Gefahr für die Region darstellten und ihnen im Rahmen des Kampfes gegen Antiochos der Krieg bereits erklärt sei, nicht von der Hand zu weisen. Es ist bereits festgestellt worden, dass es durchaus in den Kompetenzen eines Magistrats lag, bei einer massiven Gefährdung einzuschreiten – im Zweifel auch ohne ein Votum aus Rom abzuwarten –, um Schlimmeres zu vermeiden. Welche Ge-

te seinen Widerstand aufgab. Ebenso Keller 2004, 77.

⁹⁷² Liv. 38,45,5f.: „(...) cui nationi non ex senatus auctoritate, non populi iussu bellum illatum. Quod quem umquam de sua sententia facere ausum? Antiochi, Philippi, Hannibalis et Poenorum recentissima bella esse; de omnibus his consultum senatum, populum iussisse, per legatos ante res repetitas, postremo, qui bellum indicerent, missos.“ [Übers. v. Hans Jürgen Hillen]

⁹⁷³ Vgl. Harris 1979, 167.

fahr von den Galatern nach dem Friedensschluss mit Antiochos tatsächlich noch ausging, ist schlechthin nicht mehr nachvollziehbar.

Bei der abschließenden Schilderung der Entscheidungsfindung tritt dann die Haltung des Autors Livius zu den Vorkommnissen deutlich zutage. So bemerkt er, wie sich der Senat anfänglich vom Vortrag der Kommission beeindruckt ließ und gegen Manlius eingestellt war. Erst am nächsten Tag konnte sich dann die Fraktion der älteren Senatoren durchsetzen, welche für die Einhaltung der bisherigen Traditionen eintrat.⁹⁷⁴ Diese Tradition kannte kein Beispiel, „(...) ut imperator, qui devictis perduellibus, confecta provincia exercitum reportasset, sine curru et laurea privatus inhonoratusque urbem iniret.“⁹⁷⁵ Hier scheint ein Grundsatz auf, der sich schon in vielen anderen Fällen andeutete, aber nicht so explizit formuliert wurde. Die absolute Einhaltung von Formalia spielte demnach insbesondere dann keine Rolle mehr, wenn etwaige Verstöße zu einem Erfolg führten, der die Interessen des Gemeinwesens beförderte. Auch dieser Feldherr hatte – wie bereits einige zuvor – einen nachhaltigen Sieg errungen und seine Truppen unbeschadet in die Heimat zurückgeführt, wofür ihm generell eine Belohnung zustand, unabhängig davon, ob dabei bestimmte Grundsätze römischer Kriegführung missachtet wurden. Dass er die Attacken als unberechtigt und die Genehmigung des Triumphs als Selbstverständlichkeit ansah, vermittelt Livius mit der Aussage „Hic pudor malignitatem vicit triumphumque frequentes decreverunt.“⁹⁷⁶

3.4.9 Grundlos geführte Kriege

M. Furius Crassipes gegen die Cenomanen 187 v. Chr.

Neben der Verletzung formaler Regularien wurden Kriege teilweise auch grundlos bzw. ohne legitime Gründe geführt. Das Streben nach militärischem Erfolg oder die Aussicht auf Beute waren schließlich oft genug Grundlage verschiedener Feldzüge, wenngleich prinzipiell nicht als Rechtfertigung anerkannt. Vielmehr bedurfte es einer Rechtsverletzung aufseiten der Feinde, auch wenn diese in Wahrheit nur vorgeschoben war, um die echten Motive für eine Kampagne zu verschleiern. Im Folgenden sollen deshalb Unternehmungen untersucht werden, die

⁹⁷⁴ Nachdem Volso klar geworden war, dass er die Zustimmung des Senats nicht ohne Weiteres erreichen würde, verschleppte er die Entscheidung durch Filibustern auf den nächsten Tag, wobei es ihm offenbar gelang, über Nacht zusätzliche Senatoren zur Beteiligung an der Abstimmung zu bewegen und somit die Mehrheitsverhältnisse zu seinen Gunsten zu verändern. Siehe dazu Keller 2004, 76f. sowie zu Manlius' Taktieren Scullard 1973, 144.

⁹⁷⁵ Liv. 38,50,3.

⁹⁷⁶ Ebd.

– zumindest der Einschätzung in den antiken Quellen gemäß – von den Zeitgenossen als grundlos angesehen wurden. In diesem Zusammenhang wird sich insbesondere die Frage stellen, warum ausgerechnet diese Expeditionen negativ bewertet wurden und welche Rolle dabei die politischen Konstellationen innerhalb der römischen Führungsschicht spielten. Ein erstes, eher unbedeutendes Beispiel betrifft das Jahr 187 v. Chr. Der Prätor M. Furius Crassipes nahm den Cenomanen ihre Waffen ab und behandelte sie, als bestünde ein Kriegszustand zwischen ihnen und den Römern, obwohl sich die Gallier nichts hatten zuschulden kommen lassen. Eine Beschwerde beim Senat in Rom veranlasste den Konsul M. Aemilius Lepidus zum Eingreifen. Er befahl Furius, die Waffen zurückzugeben und die Provinz Gallien zu verlassen. Außerdem verhängte er anscheinend noch eine Geldstrafe gegen den übereifrigen Magistraten.⁹⁷⁷ Da diese Episode selbst bei Livius, dessen Werk mit detailreichen Darstellungen gespickt ist, nur eine Randnotiz wert war, kann über die Motivationen des Prätors nur spekuliert werden. Es liegt aber nahe, dass er der Versuchung erlag, sein Image oder seine Börse durch eine Militäraktion gegen ein offenbar friedliches und vermutlich auch hoffnungslos unterlegenes Volk aufzubessern.⁹⁷⁸ Der Konsul reagierte auf dieses Verhalten rigoros, da andernfalls die Gefahr bewaffneter Aufstände in der Region bestand, wenn bekannt würde, dass die Römer Übergriffe auf unschuldige Gemeinschaften duldeten.

M. Popilius Laenas gegen die Stateller 173 v. Chr.

Wesentlich komplexer stellen sich hingegen die Auseinandersetzungen zwischen dem Konsul des Jahres 173 v. Chr., M. Popilius Laenas, und dem Stamm der Stateller dar, von denen Livius berichtet. Demnach schritt der Feldherr nach einem verlustreichen Kampf zur Entwaffnung der Bevölkerung, befahl dann aber auch die Zerstörung der Stadt Carystum sowie die Versklavung der Einwohner, obwohl diese sich ihm ergeben hatten.⁹⁷⁹ Im Senat wurde dieses Vorgehen moniert, nicht nur, weil sich die Stateller ergeben hatten, sondern auch, weil sie als einzige Ligurer nicht in den vorangegangenen Aufstand gegen Rom eingetreten waren. Man befürchtete, damit ein schlechtes Beispiel für die Zukunft gegeben zu haben, da sich Völker künftig wohl seltener ergeben würden, und ordnete deshalb eine vollständige Restitution an,⁹⁸⁰

⁹⁷⁷ Vgl. Diod. 29,14; Liv. 39,3,1-3. Über die Geldstrafe berichtet nur Diodor. Siehe ebenso Scullard 1973, 143; Stolle 1999, 57; Brennan 2000, 201.

⁹⁷⁸ Vgl. Eder 1969, 24.

⁹⁷⁹ Vgl. Liv. 42,8,3. Siehe ebenso Eder 1969, 29; Harris 1979, 270; Rich 1993, 57.

⁹⁸⁰ Vgl. Liv. 42,8,5-8. Siehe ebenso Scullard 1973, 194; Gruen 1984, 298 Anm. 55; Brennan 2000, 113.

der sich der Konsul allerdings widersetzte.⁹⁸¹ Daraufhin kam es in Rom zu großen innenpolitischen Querelen. Der neue Konsul C. Popilius Laenas, Marcus' Bruder, versuchte den Senat und seinen Amtsgenossen P. Aelius Ligus unter Druck zu setzen, damit nichts gegen seinen Bruder unternommen würde. Der Senat blieb allerdings bei seiner Haltung, teilte beiden Konsuln Ligurien zu und weigerte sich, neue Provinzen – insbesondere in Makedonien war Handlungsbedarf – zu vergeben, ohne eine vorherige Lösung des Konflikts. Popilius und Aelius beschlossen deshalb, in ihrer Provinz nur Verwaltungsaufgaben zu übernehmen und ansonsten sämtliche Anweisungen zu ignorieren.⁹⁸² In der Zwischenzeit griff M. Popilius, inzwischen als Prokonsul wieder in seine Provinz zurückgekehrt, die Stateller erneut an, was wiederum die übrigen Ligurer zu den Waffen rief.⁹⁸³ Der Senat bezeichnete diese Maßnahme als *bellum contra ius ac fas* und forderte die Konsuln ultimativ auf, in ihre Provinz aufzubrechen. Diese Forderung unterstrichen die Volkstribunen M. Marcius Sermo und Q. Marcius Scylla, indem sie Popilius und Aelius bei anhaltender Weigerung mit Geldbußen drohten und ein Ultimatum für die Restitution der Stateller festlegten.⁹⁸⁴ Senat und Volk beschlossen eine Untersuchung der Vorkommnisse und beauftragten damit den Prätor C. Licinius Crassus,⁹⁸⁵ während die Konsuln Rom endlich verließen.⁹⁸⁶

M. Popilius versuchte, sich einem Verfahren zunächst zu entziehen, indem er nicht in die Heimat zurückkehrte, doch die Androhung der Volkstribunen, ihn ansonsten in Abwesenheit zu verurteilen, zwang ihn schließlich, sich vor dem Senat einzufinden, wo er heftig angefeindet wurde. Gleichzeitig erneuerten die Senatoren den Beschluss, die Stateller zu restituieren, den die Prätores C. Licinius und Cn. Sicinius ordnungsgemäß ausführten.⁹⁸⁷ M. Popilius wurde letztlich nicht für seine Taten belangt, da es ihm mit Unterstützung des zuständigen Prätors Licinius gelang, das Verfahren lange genug zu verschleppen, um einer Verurteilung zu entgehen.⁹⁸⁸ Aufgrund der offensichtlichen Wirkungslosigkeit senatorischer Disziplinierungsmaßnahmen ging man nunmehr dazu über, das Repetundenverfahren als eine Möglichkeit zur juristischen Aufarbeitung magistratischen Fehlverhaltens zu etablieren.⁹⁸⁹

⁹⁸¹ Vgl. Liv. 42,9,1.

⁹⁸² Vgl. ebd. 42,10,10-15.

⁹⁸³ Keller 2004, 90 geht davon aus, dass M. Popilius – von der Haltung des Senats erzürnt – durch die erneuten Kampfhandlungen seine militärischen Fähigkeiten und sein Anrecht auf entsprechende Ehrungen demonstrieren wollte.

⁹⁸⁴ Vgl. Liv. 42,21,2-5.

⁹⁸⁵ Vgl. ebd. 42,21,8.

⁹⁸⁶ Vgl. ebd. 42,22,1.

⁹⁸⁷ Vgl. ebd. 42,22,2-6. Siehe ebenso Harris 1979, 226.

⁹⁸⁸ Vgl. Liv. 42,22,7. Siehe ebenso Scullard 1973, 196.

⁹⁸⁹ Vgl. Eder 1969, 32. Im Jahre 149 definierte die *lex Calpurnia de repetundis* des L. Calpurnius Piso Frugi das

Diese Episode verdeutlicht einmal mehr, wie schwierig es für den Senat war, einen abtrünnigen Amtsträger zu disziplinieren, wenn dieser sich mit aller Kraft dagegen wehrte und, wie in diesem Fall, über mächtige Unterstützung verfügte. Leider sind die Motive für M. Popilius' Verhaltensweise den Statellern gegenüber nicht rekonstruierbar. Aus der Überlieferung bei Livius geht zunächst nur hervor, dass die Ligurer ein großes Heer bei der Stadt Carystum zusammengezogen hatten, gegen das der Konsul siegreich kämpfte. Anscheinend war er von der Rechtmäßigkeit seiner nachfolgenden Maßnahmen überzeugt, denn auf den Befehl des Senats die Völkerschaft zu restituieren, reagierte er äußerst erzürnt. Bei seinem Erscheinen in Rom griff er den Prätor A. Atilius Serranus scharf an und bezichtigte ihn eines Komplotts gegen seine Person. Er vertrat dabei die Ansicht, dass man ihn für seine Taten hätte ehren müssen, anstatt ihn zu diskreditieren.⁹⁹⁰ Der Senat war allerdings anderer Ansicht und ließ sich auch durch Einschüchterungsversuche des Bruders C. Popilius nicht beeindrucken. Offenbar stand eine stabile Mehrheit hinter dem Beschluss für die Stateller. Dabei zeigt sich, dass hier eindeutig die außenpolitische Linie verfolgt wurde, gegnerische Völker nicht durch übermäßig hartes Vorgehen abzuschrecken oder gar in eine Oppositionshaltung zu treiben. Insbesondere bei Gemeinschaften der italischen Halbinsel musste der römischen Führung daran gelegen sein, einen möglichst dauerhaften Frieden zu etablieren, um sich ungestört den Herausforderungen in weiter entfernten Teilen des Herrschaftsbereichs widmen zu können. Daher ist es gut möglich, dass M. Popilius der Staatsräson zum Opfer fiel, obwohl er sich kein gravierendes Fehlverhalten zuschulden hatte kommen lassen.⁹⁹¹ Wie wenig er allerdings selbst bereit war sich mit der neuen Situation zu arrangieren, zeigte er durch seine wiederholten Angriffe auf die Stateller im Jahr 172 v. Chr. Mit dieser völligen Missachtung des Senats musste sich der bereits bestehende Riss zu einem unüberwindbaren Graben vertiefen.

Neben den ereignisgeschichtlichen Erkenntnissen liefert der Fall auch interessante Einblicke in die Funktionsweise der Römischen Republik. So wird deutlich, wie wenig der Senat offiziell gegen widerspenstige Magistrate zu unternehmen in der Lage war. Ohne die Hilfe der Volkstribunen, die ja ebenso Mitglieder der Nobilität waren wie die Senatoren, und den Umweg über die Volksversammlung wäre eine Disziplinierung der Amtsträger nicht möglich gewesen. Auf der anderen Seite zeigt sich aber auch, welche Kniffe man als hochgestellte Persönlichkeit anwenden konnte, um einer Bestrafung zu entgehen. Angeblich aus

crimen de repetundis (Erpressung) und die Einrichtung eines Sondergerichtshofs.

⁹⁹⁰ Vgl. Liv. 42,9,3.

⁹⁹¹ Vgl. Rosenstein 1982, 7.

Rücksicht auf die Familie und den abwesenden Bruder, empfahl der Prätor C. Licinius dem Beschuldigten M. Popilius, erst am Tag des Amtsantritts der neuen Prätores vor ihm zu erscheinen, da er zu diesem Zeitpunkt wieder als Privatmann gelten werde und keine Urteile mehr würde verhängen können. Eine gute Vernetzung und einflussreiche Freunde waren demnach eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche politische Karriere in Rom.⁹⁹²

Grundlose Kriege gegen die Vakkäer durch L. Licinius Lucullus 151 v. Chr. und M. Aemilius Lepidus Porcina 137 v. Chr.

Gleich mehrmals wurden die in Spanien ansässigen Vakkäer zu Unrecht von den Römern in Konflikte verwickelt. Zunächst griff der Konsul L. Licinius Lucullus im Jahre 151 v. Chr. diesen Volksstamm der Keltiberer ohne Beschluss des Senats oder vorherige Provokation an.⁹⁹³ Die Belagerung der Stadt Kauka rechtfertigte er mit deren angeblicher Hilfe für die Carpetaner.⁹⁹⁴ Appian hingegen weist diese Anschuldigung als unbegründet zurück und nennt als wahre Motive Ruhmsucht und Geldgier, da der Konsul in finanziellen Schwierigkeiten war.⁹⁹⁵ Nachdem er auf militärischem Wege nicht weitergekommen war, schloss er mit Kauka eine Friedensvereinbarung, die er allerdings brach, die Stadt überfiel und die Einwohner tötete.⁹⁹⁶ Nach erfolglosen Kampagnen gegen weitere Städte erfolgte schließlich der Rückzug. Zur Rechenschaft gezogen wurde der Konsul daraufhin aber nicht.⁹⁹⁷ Ob der Feldherr einer Bestrafung aufgrund einer starken Lobby in Rom⁹⁹⁸ oder eventuell wegen der Unhaltbarkeit der Vorwürfe entging, ist bei der bestehenden Quellenlage nicht mehr nachvollziehbar. Allerdings liefert eine Information aus der Zusammenfassung des 48. Buches bei Livius einen deutlichen Hinweis. Demnach unterwarf Lucullus die Vakkäer und andere Stämme, obwohl sein Amtsvorgänger M. Claudius Marcellus bereits 152 v. Chr. alle Keltiberer befriedet hatte.⁹⁹⁹ Diese Aussage spräche eher für einen Feldzug aus persönlichen Gründen.¹⁰⁰⁰ Andererseits berichtet Polybios, dass die Kämpfe gegen die Keltiberer keineswegs beendet waren und der Senat eine Fortsetzung wünschte, weshalb er den neuen Konsul Lucullus entsandte, da es

⁹⁹² Vgl. Stolle 1999, 81.

⁹⁹³ Vgl. Scullard 1973, 234; Rich 1993, 57; Kostial 1995, 101; Brennan 2000, 174.

⁹⁹⁴ Vgl. Richardson 1986, 149.

⁹⁹⁵ Vgl. App. *Ib.* 9,51. Siehe ebenso Harris 1979, 77.

⁹⁹⁶ Vgl. App. *Ib.* 9,52.

⁹⁹⁷ Vgl. ebd. 9,53-55. Siehe ebenso Harris 1989, 133; Richardson 1996, 79.

⁹⁹⁸ Vgl. Stolle 1999, 151.

⁹⁹⁹ Vgl. Liv. *per.* 48,19.

¹⁰⁰⁰ Vgl. Hackl 1982, 60.

um das Vertrauen zwischen der Führung in Rom und Claudius als Feldherrn vor Ort nicht gut bestellt war.¹⁰⁰¹ Über die Kriegführung ist aufgrund einer Textlücke leider nichts zu erfahren. Insgesamt liegt der Verdacht nahe, dass Lucullus hier einen Beutezug aus persönlichen Gründen durchzuführen versuchte. Selbst wenn der Krieg gegen die Keltiberer noch nicht beendet war, müssen die Vakkäer nicht zwangsläufig daran beteiligt gewesen sein, denn Appian schildert, dass sie keineswegs offensiv aktiv wurden. Endgültige Klarheit ist dennoch nicht zu erreichen.

Eindeutig liegt hingegen der Fall, als der Konsul M. Aemilius Lepidus Porcina 137 v. Chr. erneut gegen die Vakkäer zog. Unter dem Vorwand, dass diese die Bewohner von Numantia mit Proviant versorgt hätten, begann er eine Belagerung der Hauptstadt Pallantia, wobei er von seinem Kollegen D. Iunius Brutus Callaicus unterstützt wurde.¹⁰⁰² Obwohl der Senat dem mittlerweile als Prokonsul agierenden Aemilius durch die Gesandten Cinna und Caecilius mitteilen ließ, nicht anzugreifen, widersetzte er sich.¹⁰⁰³ Er begründete seine Ablehnung mit dem Argument, dass der Senat über den Stand der Dinge vor Ort nicht ausreichend informiert gewesen sei und deswegen eine fehlerhafte Entscheidung getroffen habe. So sei der Krieg bereits begonnen und die Zusammenarbeit mit Brutus gesichert. Ein Rückzug in dieser Phase würde die Römer in ganz Spanien in Misskredit bringen und zu weiteren Aufständen geradezu verführen. Außerdem müssten die Vakkäer für ihre Hilfe zugunsten Numantias bestraft werden.¹⁰⁰⁴ Trotz des großen Aufgebots schlug die Belagerung aufgrund von Versorgungsengpässen der römischen Armee fehl und endete schließlich in einem unter herben Verlusten erkaufte Rückzug.¹⁰⁰⁵ Dafür wurde Aemilius seines Amtes enthoben und in Rom nunmehr als Privatmann mit einer Geldbuße belegt.¹⁰⁰⁶ Über die wahren Gründe für seinen Vorstoß wird berichtet, dass Aemilius bereits vor Ort war und auf eine Entscheidung des Senats bezüglich der Vakkäer wartete, als er auf die Idee kam, nicht untätig zu bleiben und auf eigene Faust einen Feldzug zu unternehmen. Anscheinend glaubte er bei den Nachbarn der Numantier leichtes Spiel zu haben. Damit stellte er sich aber gegen die außenpolitische Linie des Senats, dem der hartnäckige Widerstand Numantias ohnehin schon genug Schwierigkeiten bereitete, sodass man unter keinen Umständen riskieren wollte, noch weitere Kriegsschauplätze zu eröffnen. Appian behauptet daher süffisant, dass einige ihr

¹⁰⁰¹ Vgl. Pol. 35,3,6f.

¹⁰⁰² Vgl. App. *Ib.* 13,80.

¹⁰⁰³ Vgl. Hackl 1982, 73; Richardson 1986, 150; Richardson 1996, 79.

¹⁰⁰⁴ Vgl. App. *Ib.* 13,81.

¹⁰⁰⁵ Vgl. ebd. 13,82; Liv. *per.* 56,2.

¹⁰⁰⁶ Vgl. App. *Ib.* 13,83. Siehe ebenso Rich 1988, 214; Rich 1993, 57; Stolle 1999, 160.

Kommando nicht zum Wohle Roms, sondern für Ruhm, Gewinn oder einen Triumph geführt hätten.

Die Vermutung, dass Aemilius denn Kampf tatsächlich nur aus diesen persönlichen Gründen aufgenommen hat, liegt tatsächlich nahe.¹⁰⁰⁷ Allerdings erreichte er durch seinen erfolglosen Feldzug genau das Gegenteil. Neben der Geldstrafe entstand auch ein Imageverlust. Wie sehr diese Niederlage seinem Ansehen schadete, zeigt eine kurze Erwähnung bei Cassius Dio, der behauptet, dass Aemilius aufgrund seiner schlechten Physis, und zwar insbesondere seines Übergewichts, im Krieg ineffektiv gewesen sei.¹⁰⁰⁸ Ob dies der Wahrheit entspricht sei dahingestellt, es bestätigt aber, dass sich die Vorstellung von einem schlechten Feldherren verfestigt hatte. Abgesehen davon vermittelt diese Episode, wie der Senat einmal mehr nur zusehen konnte, wenn ein Amtsträger sich den Anordnungen aus Rom widersetzte. Erst nach der verheerenden Niederlage erfolgte tatsächlich eine Amtsenthebung, wobei fraglich ist, ob Aemilius im Falle eines Erfolgs mit Sanktionen konfrontiert worden wäre. Wie bereits mehrmals aufgezeigt, zählten in Rom in erster Linie Ergebnisse, hinter denen rechtliche Bedenken oft genug zurückstehen mussten.¹⁰⁰⁹

App. Claudius Pulcher gegen die Salasser 143 v. Chr.

Ein letztes Beispiel für unbegründete Kriege betrifft den Konsul App. Claudius Pulcher 143 v. Chr. Leider ist diese Episode nur bei Cassius Dio in Fragmenten überliefert, was eine objektive Einschätzung der Vorkommnisse nahezu unmöglich macht. Offenbar erloste Claudius als Provinz Italien, wo er sich – im Gegensatz zu seinem Kollegen Q. Caecilius Metellus Macedonicus – wegen der friedlichen Lage militärisch nicht auszeichnen konnte. Daher nutzte er die Gelegenheit, als er einen Nachbarschaftsstreit zwischen keltischen Stämmen schlichten sollte, um die Salasser grundlos anzugreifen.¹⁰¹⁰ Nach einer direkt anschließenden Textlücke ist der abschließende Halbsatz „(...) ἔπεμψαν δὲ αὐτῷ οἱ Ῥωμαῖοι ἐκ τῶν δέκα ἱερέων δύο.“¹⁰¹¹ erhalten. Gemeint war damit wohl das Priesterkollegium der *decemviri sacris faciundis*, die im Einvernehmen mit dem Senat handelten.¹⁰¹² Ihr tatsächlicher Einfluss auf den

¹⁰⁰⁷ Vgl. Kostial 1995, 106 u. 142; Stolle 1999, 159.

¹⁰⁰⁸ Vgl. Cass. Dio 33,27.

¹⁰⁰⁹ Vgl. Hackl 1982, 74. So kam Decimus Iunius Brutus Callaicus vermutlich nur deswegen ungeschoren davon, weil er ansonsten sehr erfolgreich in Spanien agierte.

¹⁰¹⁰ Vgl. Harris 1979, 247; Rich 1993, 57; Kostial 1995, 105; Stolle 1999, 174. Harris vermutet als Motivation die Goldminen auf dem Gebiet des Stammes, die als Streitgegenstand dem Konsul bekannt waren.

¹⁰¹¹ Cass. Dio 22,74,1.

¹⁰¹² Vgl. Münzer 1920, 421.

Kriegszug bleibt aber, genauso wie der Ausgang der Expedition selbst, im Dunkeln. Zwar berichtet Cassius Dio, dass Claudius in seiner Arroganz sogar die Mittel zur Durchführung eines Triumphs beantragte, obwohl er keinen Sieg errungen hatte.¹⁰¹³ Dem steht allerdings die Aussage aus der Zusammenfassung des 53. Buches bei Livius entgegen, wonach Claudius als Konsul die Salasser unterworfen habe.¹⁰¹⁴ Obwohl die *fasti triumphales* an dieser Stelle eine Lücke aufweisen, ist aufgrund anderer antiker Texte anzunehmen, dass der Konsul den Triumph, den er laut Cassius Dio so sehr angestrebt hatte, trotz heftigen Widerstands tatsächlich durchführen konnte. Im Hinblick auf die Reaktionen, welche Claudius' Verhalten in Rom ausgelöst hatte, sind aufgrund der dürftigen Quellenlage kaum mehr als Spekulationen möglich. Da ihm aber eine Abordnung von Priestern entgegengesandt wurde, lässt sich darauf schließen, dass die Nobilität sein Vorgehen nicht goutierte. Ebenso konnte er sich nur durch den Einsatz seiner Tochter Claudia, die als Vestalin sakrosankt war, gegen den Versuch eines Volkstribunen, ihn von seinem Triumphwagen zu zerren, erfolgreich zur Wehr setzen.¹⁰¹⁵ Insgesamt verdeutlicht der Fall einmal mehr, wie stark der Wille römischer Magistrate war, sich gegenüber anderen Mitgliedern der Oberschicht auszuzeichnen und welche Risiken sie dafür bereit waren in Kauf zu nehmen. Erinnerung sei hier nur an den Versuch des Konsuls C. Cassius, der seine Armee sogar in eine fremde Provinz führen wollte, um militärische Erfolge erzielen zu können. Dabei wäre es sicherlich zu kurzfristig, den Grund für dieses Verhalten nur in der Eitelkeit einzelner Personen zu sehen. Erfolge dienten nicht allein der persönlichen Befriedigung, sondern vor allem zur Erhöhung des eigenen Ansehens innerhalb dieser stark wettbewerbsorientierten Gesellschaft und waren daher Grundvoraussetzung für den Aufstieg in die inneren Kreise der Macht. Insofern musste diese systemimmanente Ausrichtung zwangsläufig zu Ausbrüchen einzelner Persönlichkeiten aus dem Gruppenkonsens führen, wenn sie sich außerstande sahen, in ihrem Amtsbereich nennenswerte Taten zu vollbringen. Inwieweit allerdings dieser Systemzwang oder die persönliche Begierde nach Ruhm und Reichtum für das Vorgehen einzelner Feldherren ausschlaggebend war, lässt sich in diesem wie in vielen anderen Fällen kaum nachvollziehen.

¹⁰¹³ Siehe Cass. Dio 22,74,2.

¹⁰¹⁴ Siehe Liv. *per.* 53,1.

¹⁰¹⁵ Vgl. Cic. *Caël.* 34; Val. Max. 5,4,6. Suet. *Tib.* 2,4 bezeichnet sie als Schwester des App. Claudius Pulcher. Siehe ebenso Stolle 1999, 174.

3.5 Fazit

Die Epoche der Mittleren Republik kennzeichnen in erster Linie zwei zentrale Elemente: die stete Expansion des römischen Herrschaftsbereichs – zunächst auf die gesamte italische Halbinsel und im weiteren Verlauf auch auf die restliche Mittelmeerwelt – sowie der daraus resultierende Aufstieg des Senats zum Machtzentrum mit dem Anspruch, die römische Außenpolitik in allen Belangen zu leiten. Allein diese Konstellation führte zu einem erhöhten Konfliktpotential zwischen der Machtzentrale in Rom und den Feldherren vor Ort. In den ersten Jahren der Mittleren Republik – also vornehmlich im 4. Jahrhundert – setzte sich die in der Frühen Republik begonnene Entwicklung hin zu einer Konsolidierung des staatlichen Gewaltmonopols weiter fort. So wurde insbesondere der Landkrieg stark reguliert, was zu einer Auflösung privater Gefolgschaften und der Integration gesellschaftlich herausragender Persönlichkeiten in die gemeinschaftliche Ordnung führte. Die Kriegführung wurde nunmehr im Sinne der staatlichen Interessen und nicht mehr auf Eigeninitiative ausgerichtet. Das einzige Refugium für private Unternehmungen blieb der Seekrieg, der von den Römern, auch aufgrund einer mangelnden nautischen Tradition, weitgehend vernachlässigt wurde.¹⁰¹⁶ Das Problem der Piraterie erlangte erst im 1. Jahrhundert v. Chr. eine so große Aufmerksamkeit, dass aufwendige aber wirkungsvolle Maßnahmen, wie das außerordentliche Flottenkommando des Cn. Pompeius, beschlossen werden mussten.¹⁰¹⁷

Die Ausweitung der Kriege auf immer weiter von Rom entfernt liegende Gebiete hatte ganz wesentliche Folgen für den Fortgang der Römischen Republik und beförderte zunächst zwei miteinander konkurrierende Prozesse. Durch die zunehmende Komplexität der außenpolitischen Gesamtlage war einerseits eine zentrale Leitstelle notwendig geworden, welche die verschiedenen Vorgänge koordinieren konnte. Nur der Senat verfügte, dank seiner Mitglieder, über die notwendige Expertise, um diese Aufgabe erfüllen zu können, weshalb er stetig an Macht gewann. Andererseits stellte sich eine unmittelbare Kontrolle der Feldherren vor Ort aufgrund der Entfernungen als immer schwieriger dar. Den Amtsträgern mussten notwendigerweise gewisse Handlungsspielräume gewährt werden, um einen erfolgreichen Ausgang der Expeditionen nicht zu gefährden.¹⁰¹⁸ Gleichzeitig wurden diese Freiräume von den Magistraten häufig dazu genutzt, sich von den Vorgaben aus Rom zu emanzipieren und nach eigenem

¹⁰¹⁶ Vgl. dazu Timpe 1990, 386 sowie widersprechend Bleckmann 2002, 211.

¹⁰¹⁷ Vgl. Bringmann 2002, 18.

¹⁰¹⁸ Vgl. Beck 2005, 108.

Gutdünken zu handeln. Ihre Stärke bezogen sie dabei aus den militärischen Erfolgen und dem Rückhalt unter ihren Soldaten. Durch die ständigen Kriege kam es zu einer Entfremdung der Legionäre von ihrer ursprünglichen Arbeit als Bauern und zu einer zunehmenden Professionalisierung des Militärapparates an sich.¹⁰¹⁹ Dies führte gleichzeitig dazu, dass die Bindungen zu den einzelnen Feldherren immer stärker wurden und diesen damit ein großes Potential an Menschen zur Verfügung stand, die bereit waren, für ihre Partikularinteressen einzutreten.

Grundsätzlich basierte die römische Gesellschaftsordnung auf der Ausübung militärischer Ämter, sodass der Krieg eine dominierende Rolle innerhalb der Gemeinschaft einnehmen musste. Die Herausbildung der Nobilität als neuer Führungsschicht in einer Leistungsaristokratie fußte auf der Prämisse, dass Personen nur dann Ehre zukommen sollte, wenn sie die Interessen des Staates durch ihr außenpolitisches Engagement würdig vertreten hatten. Dieser Konsens, sich über die Ausübung von Ämtern für die Teilhabe an der politischen Macht zu qualifizieren, begann allerdings schon gegen Ende der Mittleren Republik nachhaltig zu bröckeln. Immer häufiger versuchten Einzelne, sich über die Gruppe zu erheben und besondere Rechte zu beanspruchen, wobei deutlich wurde, wie wenig der Senat solchen Initiativen in den meisten Fällen entgegenzusetzen vermochte. Diese Entwicklung war aufgrund systemischer Zwänge unvermeidbar, denn das Zahlenverhältnis zwischen potentiellen Anwärtern und entsprechenden lukrativen Posten, also Konsulaten und Präturen, führte dazu, dass eine Reihe von Bewerbern leer ausgehen und somit auf Sozialprestige und Reichtum verzichten musste.¹⁰²⁰ Gerade die Vereinbarung, diese Ziele über staatliche Strukturen erreichen zu können, hatte überhaupt erst zur Einbindung der Eliten in das gesellschaftliche Gesamtgefüge und die Unterwerfung des Einzelnen unter die Interessen der Gemeinschaft geführt. Sobald diese Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt wurden, waren demnach eigenmächtige Reaktionen des betroffenen Personenkreises zu erwarten, die sich in ihrer extremsten Form, nämlich der Kriegführung mit privaten Truppen, aber erst in der Späten Republik häufiger Bahn brechen sollten. Als Motive für selbstherrliche Verhaltensweisen sind zum einen sicherlich der Prestigegewinn, zum anderen aber auch handfeste finanzielle Vorteile anzusehen, die sich entweder durch eigenmächtige Übergriffe auf andere Völker oder – noch wesentlich leichter – durch die Ausbeutung fest eingerichteter Provinzen, deren Zahl ebenso stetig zunahm, ziehen ließen. Um solche Vorkommnisse als private Kriege zu

¹⁰¹⁹ Vgl. Goldsworthy 2003, 44.

¹⁰²⁰ Vgl. Hölkeskamp 1993, 37.

identifizieren, bedarf es entsprechender Kriterien, mit denen sie von legalen Unternehmungen abgegrenzt werden können.

An den formalen Voraussetzungen, welche für die Durchführung eines legalen Kriegszugs erfüllt sein mussten, änderte sich gegenüber der Frühen Republik nur der Verlauf, nicht aber die elementaren Bestandteile selbst. Diese waren nach wie vor der diplomatische Austausch, der Kriegsbeschluss und die abschließende Kriegserklärung sowie die Abhaltung von Auspizien unmittelbar vor Beginn des Feldzugs. Allerdings wurden die Fetialen durch senatorische Gesandte ersetzt, die bereits mit einer schwebenden Kriegserklärung ausgestattet waren, sodass sie den Krieg unmittelbar nach dem Scheitern etwaiger Verhandlungen erklären konnten. Diese Neuerung war vermutlich dem Umstand geschuldet, dass Kriege in immer entlegeneren Gebieten stattfanden und die Kommunikationswege nach Rom daher zu lang wurden, um effektive und zeitnahe Entscheidungen zu treffen. Unabhängig davon haben moderne Forschungen ergeben, dass dieses Verfahren ohnehin kaum Beachtung fand und ab spätestens 171 v. Chr. überhaupt nicht mehr angewandt wurde. Entscheidungen über Krieg und Frieden traf in erster Linie der Senat in Rom, der Volksversammlung kam – wenn überhaupt – nur eine affirmative Rolle zu. Außerdem konnten natürlich die Feldherren vor Ort im Rahmen ihrer Kompetenzen aktiv werden, wobei diese Maßnahmen oftmals nachträglich vom Senat abgesegnet wurden. Diese Abkehr von einem strengen formalen Verfahren – wenn es in dieser absoluten Form jemals praktiziert worden ist – wirft für die Untersuchung privater Kriege folglich das Problem auf, dass die Missachtung des formalen Ablaufs nicht mehr als Unterscheidungsmerkmal zu offiziell anerkannten Kriegen herangezogen werden kann. Stattdessen müssen sinnvolle neue Kriterien entwickelt werden.

Ähnlich wie die formalen Abläufe hat sich auch das Bild privater Unternehmungen im Verlauf der Mittleren Republik stark verändert. So kommen prinzipiell keine eigenen, privaten Aufgebote mehr zum Einsatz, sondern die jeweiligen Befehlshaber benutzen die Truppen, welche ihnen staatlicherseits zur Verfügung gestellt wurden, um damit ihre eigenen Interessen zu befriedigen, wobei sie die ihnen erteilten Kompetenzen sowie den anerkannten rechtlichen Rahmen in militärischen Konflikten überschreiten. Zur Feststellung, ob ein Magistrat nur seine eigenen Interessen verfolgte und dabei die staatlichen Anforderungen außer Acht ließ, musste zum einen die Gesamtsituation, in der ein Amtsträger handelte, und zum anderen die Reaktion auf sein Verhalten betrachtet werden. Dass hierbei nicht immer die historische Wahrheit, sondern vor allem die Sichtweisen einzelner Gruppierungen zutage treten, lässt sich

aufgrund der Überlieferung nicht vermeiden. So konnte es durchaus vorkommen, dass Ereignisse von bestimmten Personen in Rom aufgebauscht und dazu benutzt wurden, Rivalen zu diskreditieren. So war z.B. Scipio für das Verhalten seines Legaten Pleminius 204 v. Chr. unverhältnismäßig hart attackiert worden, was sich nur auf eine generelle Stimmung gegen den Feldherrn zurückführen lässt. Abgesehen davon konnte ein Magistrat auch der Politik des Senats zum Opfer fallen. Dieser verfolgte für gewöhnlich einen übergeordneten außenpolitischen Plan und war daher grundsätzlich auch bereit, Maßnahmen zu revidieren, die möglicherweise gar keinen groben Verstoß gegen die Vorgaben eines Kommandos darstellten, und gleichzeitig andere Vorgehensweisen, die eklatant gegen die üblichen Regelungen verstießen, unbeanstandet zu lassen, wenn dadurch die Interessen des Gemeinwesens gewahrt blieben. Somit kann hier lediglich nachvollzogen werden, wie solche Ereignisse in den Quellen rezipiert wurden, nicht aber, was die tatsächlichen Hintergründe waren.

Dementsprechend ergibt sich für die Mittlere Republik folgendes Bild: Wie oben dargelegt, erwähnen die Quellen keine privaten Gefolgschaftsverbände mehr, die sich durch Raubzüge an den Nachbarn bereichert hätten. Aufgrund der Befriedung des direkten römischen Umlands und der Verschiebung der Kriege hin zu weiter entfernten Gebieten, war dies schlichtweg unmöglich geworden. Einzige Ausnahme sind die durch Privatleute finanzierten Unternehmungen einer römischen Flotte während des 1. Punischen Krieges. Dabei ist allerdings zu beachten, dass dies auf ausdrückliche Genehmigung hin geschah und somit in keinerlei Widerspruch zu den staatlichen Interessen stand. Ansonsten fällt auf, dass Verstöße gegen rechtliche oder religiöse Vorgaben insbesondere dann sanktioniert wurden, wenn dabei staatliche Interessen in Gefahr geraten waren. So konnte man in Rom kaum hinnehmen, dass verbündete oder dedierte Gemeinwesen überfallen und ausgeplündert wurden, da dies dem Ansehen Roms weitreichenden Schaden zugefügt hätte. Auch frevelhaftes Verhalten führte in der Regel zu strengen Sanktionen, da die Gefahr vor göttlicher Strafe ein entsprechendes Eingreifen der römischen Führungsschicht geradezu verlangte, um die Überschreitung dieser sakrosankten Grenzen durch selbstherrliche Magistrate einzudämmen. Aufgrund der Tatsache, dass die Beschaffung von Beute zu einem elementaren Bestandteil römischer Kriegführung zählte, bereitet es Schwierigkeiten, im Nachhinein zu beurteilen, wann eigenmächtige Maßnahmen über das gewöhnliche Maß hinausgingen und daher nur der persönlichen Bereicherung dienten. Immerhin liefern die Reaktionen in Rom zumindest ein Indiz dafür, wann ein Feldherr über die Stränge geschlagen hatte.

Gleichzeitig darf aber nicht übersehen werden, dass eine Reihe von Verfahren, die in Rom anhängig wurden, persönlichen Animositäten zwischen verfeindeten Personen geschuldet waren. So erklärt sich auch, warum einige Verfahren folgenlos blieben, während andere mit hohen Strafen endeten. Der Ausgang eines solchen Verfahrens hing weniger von der tatsächlichen Schuld oder Unschuld eines Angeklagten, sondern vielmehr von dessen Einflussmöglichkeiten auf die Gerichte ab. Auseinandersetzungen innerhalb der Führungsschicht spielten eine nicht zu unterschätzende Rolle und gerade die Vortäuschung religiöser Bedenken war eine beliebte Möglichkeit, Rivalen Steine in den Weg zu legen, da hier sachliche Argumente oftmals nicht stachen. Außerdem lässt sich festhalten, dass Sanktionen in vielen Fällen nur ergriffen wurden, wenn ein Feldzug unglücklich verlief; sicherlich auch, um die Schuld auf einen Einzelnen abzuwälzen. Bei Erfolgen war man hingegen gerne bereit, auch Kompetenzüberschreitungen in Kauf zu nehmen. So zeigen die Beispiele, in denen untergeordnete Offiziere gegen die Befehle ihrer Kommandanten handelten und dabei Erfolg hatten, dass ihnen ihr Rechtsbruch zugunsten der staatlichen Interessen nachgesehen wurde. Welche Gefährdung davon für den Fortbestand der staatlichen Ordnung ausgehen konnte, sollte sich erst im Verlauf des 1. Jahrhunderts v. Chr., der Zeit der Bürgerkriege zeigen, die schließlich zum Untergang der Republik führten.

Insgesamt war die Mittlere Republik von einschneidenden Veränderungen gekennzeichnet, die auch auf das Wesen des Krieges großen Einfluss hatten. So konnte privater Krieg nicht mehr im Wortsinn verstanden werden, sondern musste als unrechtmäßige Verfolgung eigener Interessen im Staatsdienst interpretiert werden. Die Quellen vermitteln das Bild, als wären solche Grenzüberschreitungen bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich bestraft oder zumindest zur Anklage gebracht worden. Trotzdem drängt sich der Eindruck auf, als seien viele Vergehen im Nachhinein konstruiert worden, um das Verhalten der Ankläger zu rechtfertigen. Zumindest oberflächlich wird allerdings weiterhin das Bild eines integren Staatswesens vermittelt, welches Übergriffe seiner Amtsträger zwar nicht vermeiden konnte, aber zumindest gewillt war, schädigendes Verhalten zu missbilligen. Es liegt dennoch nahe, dass der Ausgang einer Unternehmung Auswirkungen auf die Reaktionen in Rom hatte und die literarische Überlieferung allein deswegen kaum Notiz von Fällen nahm, die nicht juristisch verfolgt wurden, obwohl sie einen klaren Bruch der üblichen Verfahren darstellten. Abschließend zeigten sich schon während der Mittleren Republik die Konfliktpotentiale zwischen einzelnen Angehörigen der Führungsschicht und dem Senat, welche sich im Verlauf der

Späten Republik entzünden und einen Flächenbrand entfachen sollten, der letztlich nur mit einer radikalen Änderung des Regierungssystems gelöscht werden konnte. Vor allem die in der Mittleren Republik vorangetriebene Ausdehnung des römischen Herrschaftsbereichs durch die militärische Expansion sollte dabei eine zentrale Rolle spielen.

4. Späte Republik

4.1 Vorbemerkungen

Die Epoche der Späten Republik ist in der wissenschaftlichen Forschung bereits ausführlich analysiert worden. Dies liegt in erster Linie an den ständigen Krisensituationen, welche als das bezeichnende Merkmal der Periode gelten. Allein das Übereinkommen, den Beginn dieses Zeitabschnittes auf das Jahr des Volkstribunats Tib. Gracchus' zu legen, der durch seine Maßnahmen nachhaltige innere Unruhen auslöste und seine Tätigkeit letztlich mit dem Leben bezahlen musste, zeigt, warum die Einschätzung als Zeitalter der Bürgerkriege durchaus gerechtfertigt ist. Diese verdeutlichen, wie in den letzten 100 Jahren der Republik das staatliche Gewaltmonopol immer mehr ins Wanken geriet und schließlich gegenüber den Interessen Einzelner überhaupt nicht mehr durchsetzbar war.¹⁰²¹ Besonders die Auseinandersetzungen zwischen dem Senat und einzelnen Feldherren, die sich schon im 2. Jahrhundert abgezeichnet hatten und im Wesentlichen auf den vermehrten Versuchen Angehöriger der Oberschicht beruhten, aus ihrer, vom Gruppenkonsens der Elite definierten Rolle auszubrechen,¹⁰²² erreichten nun ein Niveau, auf dem es der Zentrale in Rom nur anfangs noch gelang, Magistrate wieder unter Kontrolle zu bringen, die sich gegen gemeinschaftliche Konventionen aufgelehnt hatten. So war der Senat 133 v. Chr. noch stark genug, um sich gegen die Reformversuche des Tib. Gracchus zu behaupten, der immerhin auf die Unterstützung des amtierenden Konsuls P. Mucius Scaevola und des *princeps senatus* App. Claudius Pulcher zurückgreifen konnte.¹⁰²³ Schon C. Marius gelang es aber während seines Konsulats im Jahre 100, unter der Mithilfe des Volkstribunen L. Appuleius Saturninus, den senatorischen Widerstand gegen seine Maßnahmen zu brechen, indem er für die Verbannung seines Amtskollegen Q. Caecilius Metellus Numidicus sorgte.¹⁰²⁴ Selbst Sullas Restaurationsversuche, die einer Rückbesinnung auf die Wertmaßstäbe althergebrachter

¹⁰²¹ Vgl. Dahlheim 2005, 51.

¹⁰²² Vgl. Hackl 1982, 12.

¹⁰²³ Vgl. Hackl 1982, 4.

¹⁰²⁴ Vgl. ebd.

republikanischer Traditionen dienen sollten,¹⁰²⁵ scheiterten letztlich, sodass der Senat in den 80er Jahren des 1. Jahrhunderts v. Chr. seine Kontrolle über die Außenpolitik schließlich endgültig verlor.¹⁰²⁶ Spätestens zu diesem Zeitpunkt war die Epoche des „persönlichen Regiments“ – wie sie Joseph Vogt bezeichnet hat –¹⁰²⁷ angebrochen. Insgesamt erscheinen als beherrschende Kennzeichen der Späten Republik die Erhöhung einzelner Feldherrenpersönlichkeiten einerseits und die Kontrollversuche des Senats andererseits, die mangels Alternativen vor allem auf religiösen Mitteln basierten. So kann die neue, primäre Funktion der Fetialen als Expertengremium für Völkerrechtsfragen sowie die Übertragung ihrer vormaligen Aufgaben an senatorische *legati*, durchaus als gegen den Machtmissbrauch der Magistrate gerichtet interpretiert werden.¹⁰²⁸ In dieselbe Richtung scheint auch ein neuer Auszugsritus, welcher ein Opfer unter der Aufsicht von Haruspizes vorsah, gezielt zu haben.¹⁰²⁹ Allein auch diese Maßnahmen konnten den Untergang des republikanischen Herrschaftssystems nicht verhindern.

Ein Grund, weshalb einzelnen Feldherren, die bestrebt waren ihre Position für eigene Interessen zu instrumentalisieren, nicht mehr beizukommen war, resultierte aus der neuen Rolle der Soldaten. In der Zeit der Späten Republik hatte der Bürgersoldat der früheren Jahrhunderte, der nach einer Kampagne zur Bewirtschaftung seines Hofes zurückkehrte, ausgedient. Nicht nur, dass durch die immer länger währenden und immer weiter entfernt stattfindenden Kriege ein Großteil ohnehin nicht mehr in der Lage war, sein ererbtes oder erworbenes Gut zu unterhalten, auch die Versorgung der entlassenen Veteranen mit neuem, bebaubarem Land blieb bis in die beginnende Kaiserzeit hinein ungelöst.¹⁰³⁰ Der Schritt zur Etablierung einer Berufsarmee war daher nur eine Frage der Zeit, die C. Marius durch die Aushebung unterer Bevölkerungsschichten, wie am Beispiel der 6.000 Bauern, Hirten und Sklaven aus Etrurien deutlich wird, zu beantworten suchte.¹⁰³¹ Der ehemalige Konsul war im Rahmen des ersten römischen Bürgerkriegs aus Rom verbannt worden, entschied sich 87 v. Chr. aber für eine Rückkehr, nicht ohne zuvor ca. 6.000 Etrusker als eigene Armee zu rekrutieren. Diese Truppen führte er dann L. Cornelius Cinna zu und half ihm dabei, seinen in der Stadt einge-

¹⁰²⁵ So sollte die *lex Cornelia de tribunicia* aus dem Jahre 82 v. Chr. die Position des Senats stärken, indem Gesetzesanträge grundsätzlich vorab von diesem genehmigt werden mussten. Außerdem sollte mit der *lex Cornelia de maiestate* 81 v. Chr. der eigenmächtigen Kriegführung Einhalt geboten werden, indem militärische Handlungen ohne Zustimmung von Senat und Volk mit Exil bedroht wurden.

¹⁰²⁶ Vgl. Hackl 1982, 6; Dahlheim 2005, 52.

¹⁰²⁷ Vgl. Vogt 1962, 62.

¹⁰²⁸ Vgl. Rüpke 1990, 239.

¹⁰²⁹ Vgl. ebd.

¹⁰³⁰ Vgl. Rosenstein 1999, 208.

¹⁰³¹ Vgl. Dahlheim 2005, 53.

schlossen Kollegen, den Konsul Cn. Octavius, zu belagern.¹⁰³² Er war dabei sehr erfolgreich, da es ihm u.a. gelang, Ostia zu erobern, die Getreideversorgung nach Rom zu unterbrechen sowie Nachbarstädte zu überfallen, in denen Vorräte gelagert waren, deren er nun habhaft werden konnte.¹⁰³³ Für die Rekrutierung seiner Truppen hatte Marius offenbar auch auf Sklaven zurückgegriffen.¹⁰³⁴ So berichtet Appian, dass sich zu den mit ihm Verbannten auch deren Leibeigene, ca. 500 an der Zahl, begeben hätten,¹⁰³⁵ während Plutarch eine Proklamation zur Befreiung der Sklaven nach seiner Landung bei Telamon überliefert, ohne sich aber festzulegen, wie viele dem Feldherrn daraufhin gefolgt waren.¹⁰³⁶

Aus dieser Praxis ergaben sich allerdings verheerende Nebenwirkungen, die ihren Ursprung im System der Ämtervergabe hatten. Durch die verhältnismäßig kleine Gruppe professioneller Soldaten kam es zu einer Entmilitarisierung der Bevölkerung. Den Legionären, welche keine Lebensgrundlage außerhalb der Armee hatten, fehlte die Rückbindung an die Gesellschaft, und während damit die zivile Kontrolle des Militärs verloren ging, verfügten die Magistrate über ein Reservoir an treuen Kräften, die im Zweifelsfall bereit waren, auch gegen ihre Mitbürger zu kämpfen.¹⁰³⁷ Allerdings musste diese Treue durch die Gewährung von Privilegien, z.B. die Erlaubnis, Beute zu machen, erkaufte werden, wobei vor allem altgediente Truppen – im Gegensatz zu neu ausgehobenen, die sich relativ leicht an das Schicksal einer Person binden ließen – durchaus Forderungen stellen konnten.¹⁰³⁸ Insofern ist die Bürgerschaft zur Zeit der Späten Republik – die so stark von einzelnen Persönlichkeiten geprägt wurde wie keine Epoche der Römischen Republik zuvor – nicht nur als willige Verfügungsmasse der Führungselite anzusehen, wengleich insbesondere die Volksversammlung spätestens durch die Übertragung besonderer, langjähriger Kommandos an Pompeius und Caesar ihre Möglichkeiten zur Begrenzung magistratischer Macht aus der Hand gab.¹⁰³⁹ Ein weiterer Grund für das politische und militärische Gewicht herausragender Männer ist auf den Fortbestand der seit Jahrhunderten bestehenden Klientelverhältnisse zurückzuführen, die selbst durch die Herausbildung eines eigenständigen Staatswesens und die Transformation der alten, auf Geburtsadel basierenden Ordnung in eine Leistungsaristokratie keineswegs aufgelöst, sondern –

¹⁰³² Vgl. App. *civ.* 1,8,67; Plut. *Mar.* 41,3. Die konkrete Zahl überliefert nur Appian, Plutarch spricht lediglich von einer großen Streitmacht.

¹⁰³³ Vgl. App. *civ.* 1,8,67 u. 69; Liv. *per.* 79,4 u. 80,5; Plut. *Mar.* 42,1. Siehe ebenso Schulz 2000, 435; Schulz 2005, 178.

¹⁰³⁴ Vgl. Wiehn 1926, 7 u. 76.

¹⁰³⁵ Vgl. App. *civ.* 1,8,67.

¹⁰³⁶ Vgl. Plut. *Mar.* 41,2.

¹⁰³⁷ Vgl. Maier 1987, 21; Sommer 2000, 317; Goldsworthy 2003, 44; Dahlheim 2005, 53f.; Erdkamp 2006b, 50.

¹⁰³⁸ Vgl. Dahlheim 2005, 57f.; Blois 2007, 176.

¹⁰³⁹ Vgl. Kostial 1995, 129; Blois 2007, 164.

wenn überhaupt – lediglich in den Hintergrund gedrängt wurden.¹⁰⁴⁰ So konnten sowohl Pompeius als auch später Octavian auf treu ergebene ehemalige Gefolgsleute naher Verwandter zurückgreifen, um eigene, private Truppen zu rekrutieren.¹⁰⁴¹

Die Praxis, untergebene oder zumindest abhängige Personen zum Aufbau einer eigenen Machtposition einzusetzen, findet sich auch im Umgang mit den Piraten wieder, die über lange Zeiträume hinweg große Teile des Mittelmeeres kontrollierten, was sich nach dem Wegfall Karthagos als beherrschende Seemacht – bedingt durch eine gewisse Rückständigkeit des staatlichen römischen Seewesens – besonders bemerkbar machte und letztlich nur durch außerordentliche Maßnahmen wieder in den Griff zu bekommen war. Pompeius nutzte das ihm übertragene Kommando nicht nur um die Piraten zu bekämpfen, sondern um sie gleichzeitig zu seinen Verbündeten zu machen. Die in den Quellen kolportierte Ansicht, er habe die Seeleute durch Neuansiedlungen zu ortsansässigen Bauern machen wollen, scheint eher auf persönlichem Wohlwollen der Autoren zu beruhen.¹⁰⁴² Wie bereits Philip de Souza feststellte, lagen die neuen Siedlungen entweder direkt an der Küste oder zumindest in unmittelbarer Nähe, sodass von einem dauerhaft erfolgreichen Ende der Seeräuberei im Grunde nicht ausgegangen werden konnte.¹⁰⁴³ Vielmehr setzte Pompeius seine neuen Bundesgenossen an strategisch wichtige Punkte im östlichen Mittelmeer.

Zieht man alle diese Fakten zusammen, so scheint Pompeius von Anfang an das Kommando gegen die Piraten dazu benutzt zu haben, um sich v.a. im Osten eine seekriegserfahrene Klientel zu schaffen, die auch für einen Kampf um die Vorherrschaft im gesamten Reich mobilisiert werden konnte.¹⁰⁴⁴

In den bald darauf folgenden Auseinandersetzungen zwischen Caesar und Pompeius spielten Piraten dementsprechend eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Durchführung von Seekriegsoperationen. Auch im Ringen zwischen Octavian und M. Antonius, das vom Seekrieg geprägt war, hatten sie ihren Anteil am Erfolg nautischer Operationen.¹⁰⁴⁵ Dieses Potential war zuvor schon von anderen römischen Feldherren genutzt worden. So vertraute Marius bei der Belagerung Roms auf eigene Schiffe zur Unterbrechung der Getreideversorgung, und auch Q. Sertorius erhielt bei seinen Operationen in Spanien tatkräftige Unterstützung kiliki-

¹⁰⁴⁰ Vgl. Sommer 2000, 321.

¹⁰⁴¹ Vgl. Dahlheim 1992, 205.

¹⁰⁴² Vgl. Plut. *Pomp.* 28,3.

¹⁰⁴³ Vgl. Souza 1999, 176.

¹⁰⁴⁴ Schulz 2000, 438.

¹⁰⁴⁵ Vgl. Schulz 2005, 190 sowie Schulz 2000, 439.

scher Seeräuber.¹⁰⁴⁶ Diese Form der Kooperation zwischen der Landmacht Rom und den Piraten hatte offenbar eine lange Tradition, die vermutlich noch auf die Frühphase der Republik zurückgeht, als die Römer während der Expansion ihres Machtbereichs auf der italischen Halbinsel die Rückendeckung latinischer und kampanischer Seeräuber benötigten.¹⁰⁴⁷ Ein tatsächlicher Machtfaktor in den Händen einzelner Feldherren wurden sie hingegen erst zur Zeit der Späten Republik.

An den formaljuristischen Voraussetzungen, die für legale Kriegszüge erfüllt sein mussten, kam es gegenüber der Mittleren Republik zu keinen wesentlichen Veränderungen. Nach wie vor galt die zumindest stillschweigende Zustimmung von Senat und Volk als essentieller Bestandteil jeglicher Auseinandersetzungen, wenngleich die Vollmachten der Feldherren vor Ort diesen Grundsatz teilweise konterkarierten. Einwände, insbesondere der Führungsschicht, waren daher oftmals erst im Nachhinein möglich. Auch das Vorhandensein konkreter Kriegsgründe, die sich im Zweifelsfall immer konstruieren ließen, sowie eine offizielle Kriegserklärung gehörten wohl weiterhin zum festen Ritual, dessen durchgehende Anwendung aufgrund der Quellenlage allerdings nicht überprüfbar ist. Eine mögliche Änderung rechtlicher Natur, die für diese Untersuchung wenigstens teilweise relevant sein könnte, betrifft das Verhalten römischer Feldherren Gemeinwesen gegenüber, welche sich ihnen ergeben hatten. Im Abschnitt zur Mittleren Republik ist bereits auf Fälle eingegangen worden, in denen in erster Linie städtische Bevölkerungen unverhältnismäßig hart oder schlicht rechtswidrig behandelt wurden. Denn offenbar existierten durchaus gewisse völkerrechtliche Spielregeln, die bei der Behandlung sich ergebender Personen zu beachten waren und daher auch römischen Magistraten eine gewisse Patronatspflicht diesen Menschen gegenüber auferlegten. Diese Vorgaben sollen auch für die Späte Republik gegolten haben, wie Altay Coskun anhand einiger Beispiele aus dieser Epoche, in Verbindung mit der entsprechenden Textstelle in Ciceros *De officiis*, kürzlich nachzuweisen versuchte.¹⁰⁴⁸ Damit steht er im Widerspruch zu Claude Eilers, der, aufgrund der von Rückprojektionen mit Fehlern behafteten Überlieferung, davon ausgeht, dass dieses Verfahren bereits vor Beginn der Späten Republik keine Anwendung mehr fand, und Koenraad Verboven, welcher in seiner Rezension von Claude Eilers' Werk die Existenz dieser Patronatspflicht generell anzweifelt, indem er sämtlichen vermeintlichen

¹⁰⁴⁶ Vgl. Plut. *Mar.* 42,1 u. *Ser.* 7,3. Siehe ebenso König 2000, 448.

¹⁰⁴⁷ Vgl. Schulz 2000, 440.

¹⁰⁴⁸ Vgl. Coskun 2005, 426 sowie Cic. *off.* 1,11,35: „Et cum iis, quos vi deviceris consulendum est, tum ii qui armis positis ad imperatorum fidem confugient, quamvis murum aries percusserit, recipiendi.“

Beispielen dieser Praxis die Glaubwürdigkeit abspricht.¹⁰⁴⁹ Eine abschließende Entscheidung für die eine oder andere Position kann hier letztlich nicht erfolgen, da diese auf eine wohl überwiegend subjektive Bewertung der Glaubwürdigkeit antiker Autoren hinauslaufen würde.

Grundsätzlich berührt das eben geschilderte Problem den wichtigsten Teil der antiken Überlieferung zum römischen Rechts- und Staatsverständnis der republikanischen Zeit, dessen Kenntnis wir in erster Linie Cicero verdanken. In den Anfangskapiteln dieser Untersuchung zu den theoretischen Aspekten privater und öffentlicher Kriegführung ist auf die Erkenntnisse dieses Autors bereits hinreichend eingegangen worden. Dabei haben insbesondere seine Rückprojektionen aktueller Zustände auf vergangene Zeiten, seine Verklärung und die damit verbundene Verfälschung der angeblich moralisch integren Vorzeit, aber auch die nicht immer der Realität entsprechenden, sondern eher dem eigenen Wunschdenken entsprungenen rechtlichen Regelungen seiner Gegenwart Berücksichtigung gefunden. So ist „das von ihm in *De re publica* entworfene Bild (...) wohl eher ein Konstrukt, nicht ein getreues Abbild vergangener Wirklichkeit, sondern Angleichung der römischen *res publica* an das griechische Modell der gemischten Verfassung.“¹⁰⁵⁰ An dieser Stelle sei daher lediglich angemerkt, dass Cicero durch eigene Wertungen dazu beitrug, bestimmten Begriffen einen Bedeutungshorizont zu verleihen, der später auch von anderen wieder aufgegriffen wurde. Für die vorliegende Untersuchung ist dabei die Bezeichnung *latro* von Bedeutung, deren Anwendung sich auf eine konkrete Personengruppe zurückführen lässt. „Die Besonderheit des als ‚*latro*‘ bezeichneten Politikers, die mit der ursprünglichen Bedeutung des Ausdrucks zusammenhängt, ist, daß er ein Heer, d.h. um im Bilde zu bleiben, eine ‚Bande‘ angesammelt hat.“¹⁰⁵¹ Deswegen sind bei entsprechendem Vorliegen dieses Begriffs Rückschlüsse auf das Verhalten der genannten Persönlichkeit möglich, auch wenn sie nicht von Cicero selbst so bezeichnet worden ist.¹⁰⁵² Allerdings bleibt im Einzelfall immer zu überprüfen, ob die Vorgänge eine solche Charakterisierung im rechtlichen Sinne tatsächlich rechtfertigten oder ob es sich nicht um allzu polemische Übertreibungen handelte, die auf persönliche Vorbehalte gegenüber beteiligten Personen beruhten.

Überhaupt sind Rekrutierung und Unterhalt eigener Armeen längst in Vergessenheit geratene Erscheinungen, die im Zuge der diversen Bürgerkriege während der Späten Republik eine Renaissance erlebten. So konnte schon Sulla auf die Hilfe von Aristokraten mit ihrem

¹⁰⁴⁹ Vgl. Eilers 2002, 38; Verboven 2003.

¹⁰⁵⁰ Bringmann 2010, 165. Siehe dazu Samotta 2009, 44 u. 62.

¹⁰⁵¹ Opelt 1965, 132f.

¹⁰⁵² Vgl. Grünwald 1999, 107f.

Anhang aus Klienten zurückgreifen.¹⁰⁵³ Der spätere Triumvir M. Licinius Crassus war im Zuge der Bürgerkriegswirren nur mit knapper Not vor Cinna und Marius aus Rom Richtung Spanien entkommen, nachdem ein Teil seiner Verwandtschaft bereits den Tod gefunden hatte. Dort lebte er anscheinend einige Zeit zurückgezogen, bis er beschloss, laut Plutarch durch den Tod Cinnas 84 v. Chr. ermutigt, den Kampf aufzunehmen. Dazu rekrutierte er an Ort und Stelle 2.500 Mann, die er später auf der Seite Sullas zum Einsatz bringen sollte, dessen Fraktion er bis zum Ende des Bürgerkrieges die Treue hielt.¹⁰⁵⁴ Angeblich verdankte ihm dieser sogar den endgültigen Sieg in der letzten Schlacht vor Rom; ein Beweis seiner militärischen Fähigkeiten.¹⁰⁵⁵ Auf die Seite Sullas schlugen sich auch noch weitere prominente Bürger, die dabei ebenfalls ihre eigenen Truppen einbrachten. Im Jahre 83 v. Chr. warb Q. Caecilius Metellus Pius, nachdem er die italische Halbinsel verlassen hatte und in Afrika gelandet war, Soldaten an, die aufgrund alter Beziehungen seines Vaters Q. Caecilius Metellus Numidicus bereit waren ihm zu folgen. Im Gegensatz zu anderen am Bürgerkrieg beteiligten Personen war er zu diesem Zeitpunkt Inhaber eines militärischen Amtes, nämlich des Prokonsulates, dessen Kompetenzen er aber bei Weitem überschritten hatte, da es ihm im Rahmen des Bundesgenossenkrieges verliehen worden war und auf diesen Schauplatz beschränkt blieb.¹⁰⁵⁶ Im Verlauf der weiteren Auseinandersetzungen sollte er sich zu einem der wichtigsten Feldherren Sullas entwickeln,¹⁰⁵⁷ dessen Wertschätzung sich in der Ernennung zum Pontifex Maximus sowie im gemeinsamen Konsulat des Jahres 80 v. Chr. widerspiegelte. Ebenso begab sich Cn. Pompeius im Jahr 83 v. Chr. – zu diesem Zeitpunkt noch ein 23jähriger Ritter – in das sullanische Lager. Zuvor hatte er in seiner Heimat Picenum Truppen ausgehoben, die ihm aufgrund alter Verbindungen seines verstorbenen Vaters Gehorsam leisteten.¹⁰⁵⁸ Sein großer militärischer Beitrag, angeblich verfügte er über drei Legionen,¹⁰⁵⁹ machte ihn für Sulla so wertvoll, dass er ihn zu seiner rechten Hand machte und mit allerlei Spezialaufgaben

¹⁰⁵³ Vgl. Bringmann 2002, 284; Dahlheim 2005, 53.

¹⁰⁵⁴ Vgl. Plut. *Crass.* 6,1f. Siehe ebenso Wiehn 1926, 77.

¹⁰⁵⁵ Gemäß Plut. *Crass.* 6,6 führte er das Kommando des siegreichen rechten Flügels. Auch Appian berichtet von einem Sieg der Sullaner, ohne allerdings Crassus namentlich zu erwähnen. In Übereinstimmung mit Plutarch überliefert auch er einen Sieg des rechten Flügels. Siehe dazu App. *civ.* 1,10,93.

¹⁰⁵⁶ Vgl. App. *civ.* 1,9,80; Siehe ebenso Wiehn 1926, 30f. u. 76.

¹⁰⁵⁷ Vgl. Liv. *per.* 84,5; Plut. *Crass.* 6,2.

¹⁰⁵⁸ Vgl. App. *civ.* 1,9,80; Cass. Dio 33,107,1; Liv. *per.* 85,4; Plut. *Pomp.* 6,4. Siehe ebenso Wiehn 1926, 27 u. 76; Bringmann 2002, 284; Christ 2002, 105.

¹⁰⁵⁹ Die Gesamtzahl scheint gesichert zu sein, da sie sowohl in Liv. *per.* 85,4 als auch bei App. *civ.* 1,9,80 u. Plut. *Pomp.* 6,4 überliefert wird. Demnach behauptet Plutarch, dass Pompeius alle drei Legionen während seines Aufenthaltes in Picenum und noch vor seiner Ankunft bei Sulla ausgehoben hätte. Hier widerspricht allerdings Appian, der ihm lediglich das Kommando über eine Legion zuschreibt, als er bei Sulla eintraf, während die anderen beiden erst danach hinzukamen. Erst durch diese Fähigkeit, weitere Soldaten rekrutieren zu können, gelangte er in seine hochrangige Position.

betraute.¹⁰⁶⁰ Dieses Phänomen der selbstständigen Truppenaushebung fand gleichermaßen in der zweiten Bürgerkriegsphase viele Nachahmer.¹⁰⁶¹

Ein anderer, häufig vorkommender Typus sind die ebenso bereits bekannten Arten von Unternehmungen, welche zwar durch staatlich legitimierte Truppen und deren Anführer, aber ohne triftige Gründe durchgeführt wurden. Gerade die Vorgänge im Zusammenhang mit Caesars langjähriger Statthalterschaft in Gallien und die dortigen militärischen Auseinandersetzungen lassen eine solide rechtliche Grundlage beizeiten vermissen,¹⁰⁶² da alleine Amt und formale Kriegsgründe nicht jeden Einsatz rechtfertigen konnten.¹⁰⁶³ Um den besonderen Umständen der Epoche gerecht zu werden, muss zwischen Zeiten „normaler“ staatlicher Tätigkeit und den verschiedenen Phasen der Bürgerkriege unterschieden werden. So sollen lediglich die groben Entwicklungslinien während der „normalen“ Zeiten nachgezeichnet und dabei exemplarische Fälle privater Kriegführung, die fast ausschließlich von Kompetenzüberschreitungen der zuständigen Magistrate handeln, zur Veranschaulichung herangezogen werden. Grundsätzlich ist dabei zweierlei zu beachten: Zum einen hat diese Phase des Niedergangs der Republik die Forschung – aufgrund der für die nächsten Jahrhunderte wegweisenden Zäsur – bereits sehr intensiv und detailliert beschäftigt. Zum anderen machen die verwirrende politische Situation und die damit zusammenhängenden Fragen nach der Legitimität einzelner Feldherren eine realistische Einschätzung über den öffentlichen bzw. privaten Charakter vieler Unternehmungen nahezu unmöglich. Daher soll hier tatsächlich nur auf die für die Fragestellung dieser Arbeit relevanten Aspekte, insbesondere im Hinblick auf bereits aus der Mittleren Republik bekannte Tendenzen, eingegangen werden, wobei andere Ereignisse und Prozesse zu vernachlässigen sind.

Die Probleme, die sich bei der Unterscheidung zwischen privat motivierten auf der einen und von der Öffentlichkeit legitimierten Kriegen auf der anderen Seite ergeben, wurden bereits im Rahmen der Untersuchungen zur Mittleren Republik thematisiert. Dabei bereitet vor allem die Abwesenheit bzw. die mangelnde Überlieferung formaler Kriterien für legale Feldzüge die größten Schwierigkeiten bei der korrekten Bewertung einzelner Begebenheiten.

¹⁰⁶⁰ Vgl. App. *civ.* 1,9,80.

¹⁰⁶¹ Bekannte Beispiele sind L. Domitius Ahenobarbus, der 49 v. Chr. mit privat organisierten Schiffen in den Kampf um Massilia eingriff (siehe dazu Caes. *civ.* 1,34) oder Gnaeus' Sohn Sex. Pompeius, der nach dem Tod des Vaters über Jahre hinweg in Auseinandersetzungen mit den Caesarianern verstrickt war und dabei u.a. alte Anhänger des berühmten Patrons einsetzte (siehe dazu App. *civ.* 2,15,105). Auch Octavian stellte eine eigene Privatarmee auf, die er aus den Soldaten seines Großonkels rekrutierte (vgl. App. *civ.* 3,6,40; Cass. Dio 45,12,2; Liv. *per.* 117,3. Siehe ebenso Bringmann 2002, 385).

¹⁰⁶² Vgl. Herzig 2006, 66f. Zu einer kritischen Beurteilung des Gallischen Krieges siehe Bringmann 2002, 322-29.

¹⁰⁶³ Blois 2007, 166 ist der entgegengesetzten Meinung.

Allein das Fehlen bekannter Formalia, wie z.B. Kriegserklärung oder Volksbeschluss, reicht demnach zur Klassifizierung keineswegs aus. Um tatsächlich Kriege, die dem Wohl des Gemeinwesens dienten und ein staatliches Interesse erfüllten von solchen zu unterscheiden, denen rein egoistische Motive zugrunde lagen, muss demnach die Gesamtsituation, welche zur Entscheidung eines Magistrats führte, betrachtet werden. Außerdem sind die Reaktionen in Rom auf das entsprechende Verhalten eines Kommandeurs zu überprüfen. Aufgrund der vielschichtigen Interessenlage innerhalb der Führungsschicht und den Unzulänglichkeiten der literarischen Überlieferung werden die tatsächlichen Umstände in vielen Fällen vermutlich nicht abschließend geklärt werden können. Dieser, schon für vorherige Epochen getroffenen Einschätzung, kommt gerade in der Späten Republik besondere Bedeutung zu, da hier die persönlichen Auseinandersetzungen innerhalb der Oberschicht eine neue Dimension erreichten und die Gemengelage daher undurchsichtiger denn je machten. Insofern wird hier das Bild im Vordergrund stehen, das die verschiedenen antiken Autoren mithilfe ihrer Darstellungen der Ereignisse und Diskussionen von den Feldherren dieser Zeit vermitteln wollten. Der Anspruch, in allen Fällen die historische Wahrheit zu ergründen, muss daher zwangsläufig in den Hintergrund treten. Vielmehr werden die Schilderungen der Reaktionen auf private Unternehmungen eher die Konstellationen innerhalb der Nobilität offenlegen und nicht immer sichere Rückschlüsse auf die Legitimität einer Handlung zulassen. Trotzdem soll der Versuch einer Klassifizierung und Bewertung der verschiedenen Kriegszüge – soweit möglich – unternommen werden.

4.2. Ausgewählte Beispiele eigenmächtiger Kriegführung in der Späten Republik

4.2.1 Illegale Truppenaushebungen

In den Anfängen der Republik war es durchaus noch üblich gewesen, mit eigenen – d.h. auf eigene Initiative hin und ohne offizielle Legitimation rekrutierten – Truppen oder Kampfverbänden Beute- und Raubzüge durchzuführen. Mit der endgültigen Ausbildung des staatlichen Gewaltmonopols und der Einbindung der elitären Anführer in die Aufgaben der Gemeinschaft wurde diese Form der Kriegführung aber weitgehend obsolet und lediglich in seltenen Ausnahmesituationen reaktiviert. Für die Angehörigen der Oberschicht war es ohnehin lukrativer geworden, auf legalem Wege ein prestigeträchtiges Kommando zu führen, zumal die römi-

schen Regelungen zum Beuterecht großen Spielraum für persönliche Bereicherung ließen. Auch in der Späten Republik blieben Feldzüge mit privaten Einheiten auf die Zeiträume der Bürgerkriegswirren beschränkt. Die wenigen Ausnahmen illustrieren die beiden folgenden Beispiele.

L. Cassius und M'. Aquilius gegen Mithridates VI. 88 v. Chr.

Eine erste Episode ereignete sich im Jahre 88 v. Chr. in der Provinz *Asia* und führte direkt in den 1. Mithridatischen Krieg, wie Appian berichtet. Demnach hatten die Römer, repräsentiert durch den Prokonsul L. Cassius und den Leiter einer Gesandtschaft M'. Aquilius, die von Mithridates VI. aus ihren Reichen vertriebenen Herrscher Nikomedes in Bithynien und Ariobarzanes in Kappadokien wieder eingesetzt, um den pontischen König in seine Schranken zu weisen. Gleichzeitig bedrängten sie beide Könige – unter der Zusage römischer Hilfe – in Pontos einzufallen und Mithridates zum Krieg zu provozieren.¹⁰⁶⁴ Dieser ließ sich allerdings nicht zu Kampfhandlungen hinreißen, leistete gegen die Raubzüge des Nikomedes keinen Widerstand und sandte stattdessen Botschafter zu den Römern vor Ort, freilich ohne etwas zu erreichen,¹⁰⁶⁵ obwohl sein Zugriff auf die beiden vorgenannten Königreiche – rein rechtlich gesehen – anscheinend nicht gänzlich unberechtigt gewesen war.¹⁰⁶⁶ Daraufhin griff er erneut zu militärischen Mitteln und eroberte die betreffenden Gebiete, woraufhin die Römer ihn über ihren Gesandten zur Unterlassung aufforderten.¹⁰⁶⁷ Ohne einen Beschluss von Senat und Volk in Rom abzuwarten, zogen die Generäle vor Ort eigenmächtig Truppen zusammen und begannen einen Feldzug.¹⁰⁶⁸ Die Kampagne endete katastrophal, da es Mithridates gelang, die Römer bei sämtlichen Aufeinandertreffen zu besiegen. Dabei geriet Q. Oppius – einer der Befehlshaber – in Gefangenschaft, während M'. Aquilius, der als Anstifter der römischen Aggressionen galt, in Pergamon hingerichtet wurde. Lediglich dem Prokonsul L. Cassius gelang es zu entkommen.¹⁰⁶⁹ In Rom reagierte man auf diese Nachrichten mit einer offiziellen Kriegserklärung und der Entsendung des Konsuls Sulla, um die Verhältnisse vor Ort endgültig zu ordnen.¹⁰⁷⁰

¹⁰⁶⁴ Vgl. App. *Mithr.* 2,11. Siehe ebenso Hackl 1982, 210.

¹⁰⁶⁵ Vgl. Hackl 1982, 211.

¹⁰⁶⁶ Vgl. App. *Mithr.* 2,12-14.

¹⁰⁶⁷ Vgl. ebd. 3,15f. Siehe ebenso Albert 1980, 81.

¹⁰⁶⁸ Vgl. App. *Mithr.* 3,17.

¹⁰⁶⁹ Vgl. ebd. 3,18-21. Liv. *per.* 78,1 überliefert ebenso die Gefangennahme der beiden Genannten, nicht aber die Hinrichtung des M'. Aquilius.

¹⁰⁷⁰ Vgl. App. *Mithr.* 4,22.

Aufgrund der einseitigen Quellenlage, die im Wesentlichen auf den lediglich bei Appian im Detail überlieferten Ereignissen fußt, fällt eine objektive Bewertung der Vorgänge schwer. So man dem Bericht Glauben schenken möchte, ist anzunehmen, dass die Römer mit allerlei Kniffen versuchten, in Kleinasien ihre Machtposition auszubauen bzw. – insbesondere im Hinblick auf die Ambitionen Mithridates’ – aufrechtzuerhalten, da dieser unbestritten im Begriff war eine große Streitmacht aufzubauen, die eine Gefahr für die Stabilität des gesamten Raumes darstellen musste. Allerdings scheinen die Römer und namentlich der Gesandte M’. Aquilius den Bogen überspannt zu haben, als sie Nikomedes dazu anstifteten, auf pontischem Gebiet Raubzüge durchzuführen, um Mithridates zum Krieg zu provozieren.¹⁰⁷¹ Ein solcher Angriff wäre vermutlich die einzige halblegale Möglichkeit gewesen, einen Feldzug zu beginnen, da – wie Appian mehrfach betont – die Gesandtschaft mit keiner schwebenden Kriegserklärung ausgestattet war. Diese Haltung Roms macht Sinn, wenn man bedenkt, dass die Beschäftigung mit inneritalischen Angelegenheiten ohnehin genug Ressourcen beanspruchte und die zeitgleiche Bewältigung eines zweiten großen Krisenherds sicher nicht im Interesse des Gemeinwesens liegen konnte. Trotzdem vermochte die illegale Aushebung von Truppen offenbar keine Reaktionen zu provozieren, vermutlich weil ein Krieg gegen Mithridates ohnehin als unausweichlich betrachtet wurde. Ob es sich daher insgesamt um eine private Unternehmung handelte, deren oberstes Ziel die Beschaffung persönlicher, vor allem geldwerter Vorteile war, lässt sich nicht zweifelsfrei belegen.

Die Catilinarische Verschwörung 63/62 v. Chr.

Wesentlich besser sind die Ereignisse rund um die Catilinarische Verschwörung 63 und 62 v. Chr. dokumentiert. So wird anhand der Überlieferung klar, dass L. Sergius Catilina einen gewaltsamen Putsch gegen den römischen Führungskreis geplant hatte, nachdem er mehrmals daran gescheitert war, auf legalem Wege zum höchsten Staatsamt, dem Konsulat, zu gelangen. Zu diesem Zweck ließ er ein Heer in Etrurien zusammenziehen, das angeblich ca. 20.000 Mann stark gewesen sein soll.¹⁰⁷² Dazu fehlte ihm allerdings jegliche Befugnis, da er, entgegen seiner eigenen Wahrnehmung, in der er sich bisweilen als Konsul bezeichnete, über kein offizielles Amt verfügte.¹⁰⁷³ Es handelte sich demnach um ein rein privates Unternehmen,

¹⁰⁷¹ Vgl. Hackl 1982, 210.

¹⁰⁷² Vgl. App. *civ.* 2,1,7; Cass. Dio 37,33,2; Liv. *per.* 102,5; Sall. *Cat.* 36,1. Laut Odahl 2010, 51 handelte es sich dabei um Veteranen Sullas. Ebenso Ungern-Sternberg 1997, 87.

¹⁰⁷³ Vgl. Cass. Dio 37,33,2. Möglicherweise wollte er sich damit nur vor seinen Mitstreitern und den Soldaten

welches einzig und allein der Durchsetzung persönlicher Anliegen dienen sollte und dabei noch eine erhebliche Gefährdung für den Bestand des römischen Gemeinwesens darstellte. Der Senat reagierte auf diese Anmaßung, indem er, nach zahlreichen Vorkommnissen in Rom und der letztendlichen Flucht Catilinas zu seinen Truppen nach Faesulae, diesen und seinen Truppenführer C. Manlius zu Staatsfeinden erklärte¹⁰⁷⁴ und ein staatliches Heeresaufgebot hinterher sandte.¹⁰⁷⁵ Diese Legionen – unter der Führung des Prokonsuls C. Antonius Hybrida – fügten der militärisch hoffnungslos unterlegenen Armee der Verschwörer eine vernichtende Niederlage zu, wobei auch Catilina ums Leben kam.¹⁰⁷⁶ Die Öffentlichkeit reagierte auf diese Episode mit entsprechender Ablehnung und so verwundert es kaum, dass vor allem Cicero Sympathien für sein Engagement gegen die Verschwörer gewinnen konnte.

Bewertung der Ereignisse

Die beiden oben geschilderten Fälle privater Truppenaushebungen unterscheiden sich in ihrer Ausrichtung erheblich voneinander. Die Ereignisse rund um Mithridates spiegeln im Wesentlichen das Phänomen der Kompetenzüberschreitung wider, das auch für die Mittlere Republik häufig nachzuweisen ist. Der einzige Unterschied besteht in der Aushebung eigener Kampfverbände, eine Maßnahme, die für gewöhnlich nicht notwendig war, da Magistrate vor Ort ihren Aufgaben entsprechend mit römischen Legionen ausgestattet waren. Eine andere Qualität hat hingegen die Catilinarische Verschwörung, die paradigmatisch für die Auflösungserscheinungen der spätrepublikanischen Gesellschaft steht. Allein die Tatsache, dass eine Person wie Catilina in der Lage war, einen Ring von Verschwörern zu installieren, die bereit waren, bis zum Äußersten zu gehen, offenbart den Grad der Zerrüttung zwischen der Gemeinschaft und seinen einzelnen Mitgliedern. Dies erkannte bereits Sallust, der mit einer Kausalkette aus Niedergang und Verfall argumentiert, die vom Krieg gegen Jugurtha beginnend – der bedeutende Rückwirkungen auf die Innenpolitik hatte, indem er den Bürgerkrieg zwischen Marius und Sulla sowie die Diktatur des Letzteren begünstigte – über Catilina – den er als „das zwangsläufige Produkt der sullanischen Staatsordnung“ ansah – direkt zum „Ende einer Epoche in der römischen Geschichte“ führte.¹⁰⁷⁷ In dieser Interpretation der Ereignisse spielt die zentrale

rechtfertigen.

¹⁰⁷⁴ Durch die Flucht zu den Truppen positionierte sich Catilina endgültig und provozierte eine endgültige Reaktion des Senats. Vgl. Seager 1973, 247f.; Ungern-Sternberg 1997, 91; Odahl 2010, 59.

¹⁰⁷⁵ Vgl. Sall. *Cat.* 36,2.

¹⁰⁷⁶ Vgl. App. *civ.* 2,1,7; Cass. Dio 37,40,1; Liv. *per.* 103,1; Sall. *Cat.* 60,7. Siehe ebenso Odahl 2010, 69.

¹⁰⁷⁷ Vgl. Syme 1975, 62f. u. 134.

Stellung des Senats im Gemeinwesen und der negative Einfluss der Parteibildung, welche Salust letztlich als eine der Ursachen des Verfalls identifiziert, eine große Rolle.¹⁰⁷⁸ Dahingegen haben die Ereignisse in Kleinasien eine ganz andere Qualität. Hier versuchte offenbar ein Magistrat auf eigene Faust einen Erfolg zu erringen, der ihm mit Sicherheit auch persönliche Vorteile gebracht hätte. Seine eigenen und die staatlichen Interessen scheinen aber zumindest teilweise in die gleiche Richtung gewirkt zu haben. Gänzlich anders verhielt sich Catilina, der ganz bewusst seine individuellen Anliegen durchsetzen wollte.

4.2.2 Verstöße gegen Rechtsgrundsätze

Auch das römische Völkerrecht bzw. das dazugehörige Kriegsrecht kannte, wie in den vorangegangenen Kapiteln bereits mehrfach angesprochen, bestimmte Grundsätze im Umgang mit feindlichen Gemeinwesen. Da allerdings eine übergeordnete Instanz fehlte, welche die Einhaltung dieser Regelungen überwachen und im Zweifelsfall durchsetzen sollte, konnten es sich die Römer leisten, insbesondere seit ihrem Aufstieg zur unumstrittenen Vormacht im gesamten Mittelmeerraum, sich zuweilen darüber hinwegzusetzen. So lockte der Konsul des Jahres 113 v. Chr., Cn. Papirius Carbo, einen Teutonenstamm durch bewusste Desinformation in einen Hinterhalt. Diese hatten in *Noricum* Gegenden mit römischen Freunden geplündert.¹⁰⁷⁹ Abgesehen davon stellten sie auch eine Bedrohung für die norditalischen Gebiete dar, weshalb sich ihnen der Konsul in den Weg stellte. Die Teutonen reagierten darauf mit der Entschuldigung, dass sie von den Verbindungen Roms mit den überfallenen Landstrichen nichts gewusst hätten und sich in Zukunft fernhalten würden, worauf ihnen Papirius Führer zur Verfügung stellte, die sie in ihre Heimat zurückbringen sollten. Diesen hatte er allerdings vorher Instruktionen erteilt, den Stamm auf Umwege zu lotsen, während er selbst mit seinen Truppen eine Abkürzung nahm, um sie überraschend anzugreifen. Trotz dieses Vorteils erwiesen sich die Germanen kämpferisch überlegen, sodass lediglich ein Teil der römischen Streitkräfte lebend entkommen konnte.¹⁰⁸⁰ Der Konsul selbst wurde später für sein Versagen angeklagt und soll sich laut Ciceros Aussage einer bevorstehenden Verurteilung durch Selbstmord entzogen haben.¹⁰⁸¹

¹⁰⁷⁸ Vgl. Petzold 1999, 604; Samotta 2009, 171.

¹⁰⁷⁹ Vgl. Liv. *per.* 63,5.

¹⁰⁸⁰ Vgl. App. *Celt.* 13; Liv. *per.* 63,6; Plut. *Mar.* 16,5. Siehe ebenso Hackl 1982, 157.

¹⁰⁸¹ Vgl. Cic. *fam.* 9,21,3. Im Gegensatz dazu Hackl 1982, 158, die davon ausgeht, dass er aufgrund eines Wechsels in der Senatspolitik nicht bestraft werden sollte.

Einen Verstoß gegen die ungeschriebenen Gesetze der Kriegführung ließ sich vermutlich auch C. Marius zuschulden kommen, als er während seines Konsulats 107 v. Chr. im Einsatz gegen Jugurtha einen großen Feldzug durchführte. Im Rahmen dieser Operationen kam es zu Kämpfen mit Numidiern aus der Stadt Capsa, wobei Marius die Bewohner durch ein geschicktes militärisches Manöver derart einschüchterte, dass diese letztendlich kapitulierten.¹⁰⁸² Daraufhin wurde die Stadt abgebrannt, deren erwachsene Einwohner getötet, die restlichen versklavt und die Beute unter den Soldaten aufgeteilt.¹⁰⁸³ Sallust – die einzige Quelle für diese Vorkommnisse – erwähnt ausdrücklich, dass dieses Vorgehen einen Verstoß gegen gängige Regelungen darstellte.¹⁰⁸⁴ Diese Episode zeigt recht deutlich, wie die Interessen des römischen Gemeinwesens und die persönlichen Interessen des Feldherren zur Deckung kamen. Auch wenn man Marius nicht unterstellen möchte, dass es keine strategischen Gründe für die Zerstörung der Stadt gab, ist doch nicht von der Hand zu weisen, dass dieses Vorgehen daneben auch andere Vorteile in Form von Kriegsbeute brachte. So konnten vor allem die Truppen zufriedengestellt werden, deren Teilnahme an diesen Feldzügen im Grunde schon immer damit erkaufte wurde, dass sie sich für ihren Einsatz von Leib und Leben an den unterlegenen Gegnern schadlos halten durften. Unter Berücksichtigung dieser Konstellation – also der Kongruenz von staatlichen und privaten Interessen – verwundert es auch nicht, dass offenbar niemand an diesem unverhältnismäßig harten Übergriff Anstoß nahm.

Ein letztes Beispiel zu Verstößen gegen Rechtsgrundsätze stammt aus dem Jahre 98 v. Chr. Der Konsul T. Didius, der sich zuvor bereits in Makedonien militärisch bewährt hatte, wurde in die Provinz *Hispania citerior* entsandt, wo er sehr erfolgreich dortige Stämme unterwarf und mehrere feindliche Städte zerstörte.¹⁰⁸⁵ Bei diesen Unternehmungen traf er auch auf ein nicht näher bezeichnetes Gemeinwesen, welches aus verschiedenen keltiberischen Stämmen bestand und in den Jahren zuvor mit M. Marius bei der Bekämpfung der Lusitanier verbündet gewesen war.¹⁰⁸⁶ Deswegen bekamen diese Menschen im Jahr 103 v. Chr. mit der Zustimmung des Senats an einem Ort in der Nähe der Stadt Colenda, die Didius 98 v. Chr. zerstörte, Siedlungsland zugewiesen, wobei sie aufgrund ihrer Armut von Raubzügen lebten. Vor Ort angekommen, beschloss der Konsul (nach Absprache mit den zehn senatorischen Gesand-

¹⁰⁸² Vgl. Sall. *Jug.* 91,3-5.

¹⁰⁸³ Vgl. ebd. 91,4.

¹⁰⁸⁴ Werner 1995, 94f. unterstellt Sallust hier Unkenntnis in Bezug auf die strategische Bedeutung der Stadt, was zu einer Diffamierung der Einnahme als bloßes Prestigeobjekt geführt habe. In Wirklichkeit aber war die Eroberung Teil einer erfolgreichen Gesamtstrategie.

¹⁰⁸⁵ Vgl. App. *Ib.* 16,99.

¹⁰⁸⁶ Über M. Marius, der 102 v. Chr. vermutlich als Prätor fungierte, ist ansonsten nichts bekannt, da seine Existenz nur in besagter Textstelle bei Appian überliefert ist.

ten, die ihn begleiteten, um die neu hinzugewonnenen Gebiete zu ordnen und seinem Ansinnen zustimmten) dieses Gemeinwesen zu vernichten. Unter dem Vorwand, den Bewohnern neues Land auf dem nunmehr brachliegenden Gebiet Colendas zuteilen zu wollen und sie deshalb registrieren zu müssen, lockte er diese in das vorab von den Soldaten geräumte römische Lager und ließ sie allesamt nach ihrem dortigen Eintreffen von der Armee töten.¹⁰⁸⁷ Diese, aus unserer heutigen Sicht als Kriegsverbrechen zu bewertende Maßnahme tat dem insgesamt erfolgreichen Feldzug gegen die Keltiberer keinerlei Abbruch.¹⁰⁸⁸ So wurde der mittlerweile als Prokonsul fungierende Feldherr bei seiner Rückkehr nach Rom 93 v. Chr. für seine Verdienste mit einem Triumph geehrt, wie aus den *Fasti Triumphales* hervorgeht.¹⁰⁸⁹ Es handelte sich demnach um keine eigenmächtige Aktion des Feldherrn, sondern um eine in Absprache mit den Legaten getroffene Maßnahme im Sinne staatlicher Interessen, was wiederum deutlich macht, dass man im Zweifelsfall durchaus bereit war, Rechtsgrundsätze auf dem Altar der militärischen Zweckmäßigkeit zu opfern.

Insgesamt scheinen Verstöße gegen kriegsrechtliche Regelungen in der römischen Öffentlichkeit nach wie vor kaum Anstoß erregt zu haben. Bei erfolgreichen Feldherren wurde über solche Makel in der Regel großzügig hinweggesehen, was nicht nur aus Skrupellosigkeit in machtpolitischen Fragen, sondern vor allem aus den religiösen Vorstellungen der Römer resultierte. Sieg oder Niederlage hingen vom Willen der Götter ab, womit ein siegreicher Magistrat als vom göttlichen Willen Begünstigter über Zweifel an den von ihm getroffenen Entscheidungen erhaben war. Im Gegensatz dazu konnte ein Misserfolg selbst dann zu Sanktionen führen, wenn es – realistisch betrachtet – gar keinen Anlass zu Beanstandungen gab. Die Schuld des Feldherrn wurde dabei häufig mit offensichtlich konstruierten Vorwürfen gegen bestimmte, meist religiöse Vorgaben verstoßen zu haben begründet, die entweder schlichtweg erfunden waren oder im Normalfall keinerlei Beachtung gefunden hätten. So ist denn auch die Empörung, die Appian angesichts des magistratischen Vorgehens gegen die oben erwähnten Keltiberer äußert, seinem Abstand zu den Geschehnissen und seiner grundsätzlich kritischen Haltung der römischen Kriegführung gegenüber geschuldet,¹⁰⁹⁰ aber sicher nicht repräsentativ für das Empfinden der zeitgenössischen Bevölkerung. Ob die betroffenen Feldherren bei ihren Entscheidungen von persönlichen Motiven oder tatsächlich von strategischen Überlegungen im Sinne des Gemeinwesen geleitet wurden, lässt sich aufgrund der teils tendenziösen Über-

¹⁰⁸⁷ Vgl. App. *Ib.* 16,100.

¹⁰⁸⁸ Vgl. Liv. *per.* 70,4.

¹⁰⁸⁹ Vgl. App. *Ib.* 16,100.

¹⁰⁹⁰ Vgl. Kuhn-Chen 2002, 125.

lieferung freilich nicht mehr entscheiden. Fest steht hingegen, dass ihre eigenen Interessen und diejenigen des römischen Staates in den obigen Beispielen größtenteils deckungsgleich waren.

4.2.3 Kompetenzstreitigkeiten zwischen Magistraten

Kompetenzstreitigkeiten zwischen Magistraten sind während der Späten Republik in erster Linie während der Bürgerkriege zu verorten, sodass an dieser Stelle nur anhand eines einzelnen Beispiels der Fortbestand dieses bereits bekannten Phänomens verdeutlicht werden soll. So fochten Q. Caecilius Metellus, der 67 v. Chr. als Prokonsul die Insel Kreta verwaltete, und Cn. Pompeius, der im selben Jahr mit einem besonderen Kommando zur Bekämpfung der Piraten ausgestattet war, tiefgreifende Differenzen aus. Den antiken Quellen zufolge war Metellus bereits nach Kreta entsandt worden, um dort die Piraten, welche die Insel neben Kilikien als einen ihrer zentralen Stützpunkte benutzten, zu bekämpfen, als Pompeius mit seinem Sonderkommando ausgestattet wurde.¹⁰⁹¹ Der Konflikt zwischen den beiden Protagonisten entzündete sich dann am Eingreifen des Letzteren, der (auf die Einladung einiger Städte in Küstennähe reagierend, die sich darauf beriefen, in seinen Amtsbereich zu fallen)¹⁰⁹² Metellus schriftlich dazu aufforderte, seine Kriegszüge zu beenden, und gleichzeitig seinen Untergebenen L. Octavius entsandte, um die Unterwerfung dieser Gemeinwesen entgegenzunehmen.¹⁰⁹³ Die Situation eskalierte daraufhin, weil Metellus einerseits nicht von seinem Vorhaben ablassen wollte und weiterhin auch Städte attackierte und eroberte, die sich Pompeius bereits ergeben hatten, sowie andererseits, weil Octavius mit römischen Truppen die Bewohner gegen den Prokonsul unterstützte.¹⁰⁹⁴ Letzten Endes obsiegte Metellus, eroberte die gesamte Insel und verwies Octavius aus seinem Machtbereich, nicht ohne sich allerdings darüber zu beschweren, dass ihm von Pompeius der Ruhm seines Sieges verwässert worden sei.¹⁰⁹⁵ Trotzdem wurde ihm nach seiner Rückkehr im Jahre 62 v. Chr. ein Triumphzug gewährt und der ehrende Beiname *Creticus* verliehen.¹⁰⁹⁶

¹⁰⁹¹ Vgl. Plut. *Pomp.* 29,1.

¹⁰⁹² Laut Gelzer 2005, 78 wandten sich die Kreter an Pompeius, weil sie sich von ihm Milde erhofften, nachdem Metellus den Krieg grausam geführt hatte (vgl. Cic. *Manil.* 12,35 u. 16,46).

¹⁰⁹³ Vgl. Liv. *per.* 99,4; Plut. *Pomp.* 29,2.

¹⁰⁹⁴ Vgl. Cass. Dio 36,18,1-19,1; Plut. *Pomp.* 29,3.

¹⁰⁹⁵ Vgl. Cass. Dio 36,19,2; Liv. *per.* 99,5; Plut. *Pomp.* 29,5.

¹⁰⁹⁶ Vgl. Cass. Dio 36,19,3.

Wie schwierig eine objektive Beurteilung dieser Ereignisse und des Verhaltens aller Beteiligten ist, zeigt sich schon anhand der Überlieferungssituation.¹⁰⁹⁷ Neben dem kurzen Auszug aus Livius' Werk, der enthält, dass Pompeius auf Metellus' Vorwürfe geantwortet habe, dass seine Intervention notwendig gewesen sei, aber keine weiteren Details insbesondere zu der Frage nach den Gründen liefert, findet diese Episode sowohl im Werke Cassius Dios als auch in der Pompeiusbiographie Plutarchs in sehr unterschiedlicher Ausrichtung ihren Niederschlag. Während Ersterer Metellus' Vorgehen scharf kritisiert und ihm vorwirft, aus Machthunger sowie aus Geldgier den Krieg trotz der Abmachungen zwischen einzelnen Städten und Pompeius weitergeführt zu haben, tadelt Letzterer in erster Linie Pompeius und seinen Legaten Octavius dafür, feindliche Gemeinwesen gegen einen römischen Amtsträger unterstützt zu haben.¹⁰⁹⁸ Wie aus den Textstellen hervorgeht, beurteilt Cassius Dio die Vorkommnisse vor allem aus der Sicht der Kreter, denen er sein Mitgefühl ausdrückt, weil sie, nachdem sie vorher immer in Freiheit gelebt hätten, nun unter römische Knechtschaft geraten seien.¹⁰⁹⁹ Dementsprechend bewertet er auch den Einsatz Octavius', der angeblich erst nach langem Abwarten auf die Provokationen Metellus' reagiert habe, durchweg positiv und verteufelt das Vorgehen des Prokonsuls. Dass diese Einschätzung nicht nur eine persönliche Meinung darstellt, sondern auch die tatsächliche Stimmung in Rom widerspiegeln soll, wird von den Ausführungen Plutarchs konterkariert. Dieser schildert, wie Pompeius selbst von seinen Freunden mit Argwohn betrachtet wurde, weil er offenbar aus Neid und Missgunst versuchte, einen verdienten General um seine Lorbeeren zu bringen.

Hier wird deutlich, wie sich ein Magistrat über die rechtlichen Grenzen seines Amtes hinwegsetzt und damit seine privaten Interessen gegen diejenigen Roms durchzusetzen versucht. Q. Caecilius Metellus wurden trotz seines Verhaltens und der Gefährdung römischer Belange öffentliche Ehrungen zuteil. Die Gewährung eines Triumphs und die Zuerkennung eines ehrenden Beinamens hängen letzten Endes sicherlich mit seinem durchschlagenden Erfolg zusammen – schließlich hatte er Kreta zur römischen Provinz gemacht. Obwohl sein Verhalten im Nachhinein durchaus sanktionswürdig erscheint, zeigt sich hier einmal mehr, dass man in den römischen Führungskreisen den Erfolg als wichtigstes Ziel ansah und moralische Bedenken diesem unterordnete. Letzten Endes war es Metellus schließlich doch gelungen, seine persönlichen und die Ambitionen der Gemeinschaft zur Deckung zu bringen. Die Konti-

¹⁰⁹⁷ Vgl. Gelzer 2005, 79.

¹⁰⁹⁸ Vgl. Cass. Dio 36,18,1f.; Plut. *Pomp.* 29,3.

¹⁰⁹⁹ Vgl. Cass. Dio 36,19,3.

nuität dieser Form von Kompetenzüberschreitung lässt sich anhand mehrerer Beispiele bis in die Anfänge der Mittleren Republik zurückverfolgen.

4.2.4 Eigenmächtige Kriegführung – A. Gabinius gegen Ägypten 55 v. Chr.

Im gesamten Verlauf der römischen Geschichte begegnen Episoden, in denen Amtsträger ihre Position ausnützten, um eigenmächtige Entscheidungen über militärische Operationen gegen andere Gemeinwesen zu fällen. Ein bekannter, weil durch verschiedene Quellen gut dokumentierter Fall betrifft den Konsul des Jahres 58 v. Chr. A. Gabinius, dem nach Beendigung seiner Amtszeit die Verwaltung der Provinz *Syria* als Prokonsulat zugefallen war. Im Jahre 57 v. Chr. war der ägyptische König Ptolemaios XII. Auletes von seinen Untertanen aus seinem Reich vertrieben worden, woraufhin er sich an Rom wandte, um Unterstützung zu erbitten.¹¹⁰⁰ Dort erreichte er offenbar nichts, da Senat und Volk – angeblich auch wegen seiner wiederholten Bestechungsversuche negativ eingestellt – nach Konsultation der Sibyllinischen Bücher eine Intervention ablehnten. Im Gegensatz dazu zeigte sich der Prokonsul den Möglichkeiten eines großen finanziellen Gewinns durchaus zugetan, zumal ihn Pompeius bereits dazu angehalten hatte, den verstoßenen König zu restituieren. Er verließ daher 55 v. Chr. seine Provinz, um Ptolemaios wieder einzusetzen, was ihm aufgrund der Überlegenheit seiner Truppen relativ mühelos gelang.¹¹⁰¹ Damit machte er sich aber gleichzeitig einiger Vergehen schuldig, die ihm trotz des militärischen Erfolgs mehrere Gerichtsverfahren in Rom einbringen sollten.¹¹⁰² So beschuldigte ihn Cicero, seine Provinz verlassen, auf eigene Rechnung Krieg erklärt und geführt zu haben, ohne Beschluss von Senat und Volk in ein fremdes Königreich eingefallen zu sein und vor allem gegen die religiösen Vorgaben des Sibyllinischen Orakels verstoßen zu haben.¹¹⁰³

Zunächst konnten die beiden Konsuln Cn. Pompeius und M. Licinius Crassus – Ersterer aufgrund seiner eigenen Verstrickungen, Letzterer vermutlich Pompeius zum Gefallen und aufgrund bezahlter Schmiergelder – eine erneute Konsultation der Sibyllinischen Bücher verhindern. Doch deren Nachfolger im Jahre 54 v. Chr., L. Domitius und App. Claudius, waren aus unterschiedlichen Gründen bereit und willens, dieses Verfahren zu initiieren. Domitius war angeblich gegen Pompeius eingestellt und Claudius erhoffte sich wohl Geldgeschenke

¹¹⁰⁰ Vgl. Liv. *per.* 104,7.

¹¹⁰¹ Vgl. Cass. Dio 39,55,1-3; Cic. *Pis.* 21,49; Liv. *per.* 105,4.

¹¹⁰² Vgl. App. *civ.* 2,4,24. Siehe ebenso Zack 2001, 143.

¹¹⁰³ Vgl. Cass. Dio 39,59,3; Cic. *Pis.* 21,50.

von Gabinius. Erschwerend kam außerdem hinzu, dass dieser versucht hatte, die Übergabe seines Amtes in Syrien zu verzögern.¹¹⁰⁴ Aufgrund vorangegangener Naturkatastrophen, die als göttliche Strafe ausgelegt wurden, forderte der Senat harte Konsequenzen, obwohl das Orakel keine Bestrafung für das Vergehen vorsah.¹¹⁰⁵ Durch die Voraussendung von Bestechungsgeldern nach Rom entging Gabinius dennoch einer Verurteilung.¹¹⁰⁶ Damit endeten die Gerichtsprozesse allerdings nicht, denn bei seiner Rückkehr nach Rom wurde er erneut vorgeladen, um sich für seine anderen Vergehen zu verantworten. Zunächst stand eine Anklage wegen Verstoßes gegen die *lex Cornelia de maiestate* bei der unerlaubten Rückführung Ptolemaios' und dem damit verbundenen Verlassen der Provinz auf der Tagesordnung. Hiervon wurde er freigesprochen, weil er zum einen große Summen an Bestechungsgeldern investiert hatte und zum anderen von Anhängern Pompeius' und Caesars unterstützt wurde, die vorbrachten, dass die Sibyllinischen Bücher falsch ausgelegt worden seien und ohnehin keine Strafe enthielten.¹¹⁰⁷ Letztlich erlitt er dann aber eine Verurteilung auf der Grundlage der *lex Iulia de pecuniis repetundis*, da er als Statthalter nicht nur die Bestechungsgelder des ägyptischen Monarchen angenommen hatte, sondern auch seine eigene Provinz in erheblichem Maße ausgepresst haben soll.¹¹⁰⁸ Der in Anbetracht der vorangegangenen Freisprüche überraschende Schuldspruch war zum einen auf den Unmut der städtischen Bevölkerung mit den bisherigen Urteilen, zum anderen aber auch auf das Verhalten des Angeklagten selbst zurückzuführen, der in diesem Verfahren offenbar versäumt hatte, der richterlichen Meinungsbildung durch entsprechende finanzielle Zuwendungen die gewünschte Zielrichtung zu geben.¹¹⁰⁹ Selbst die Verteidigung durch Cicero, dem renommiertesten aller römischen Advokaten, dessen Engagement allerdings nicht seinen Überzeugungen entsprach und nur auf Pompeius' Druck hin wahrscheinlich eher halbherzig ausgeführt worden war, als auch die Unterstützung des Feldherrn selbst für A. Gabinius konnten hier nichts ausrichten, sodass der Verurteilte letztendlich den Weg ins Exil antreten musste.¹¹¹⁰

Soweit die Darstellung in den Quellen. Dagegen hat Richard S. Williams in mehreren Untersuchungen nachzuweisen versucht, dass A. Gabinius zu Unrecht in ein derart negatives Licht gerückt wurde.¹¹¹¹ Rein formaljuristisch betrachtet, soll er durch seine Expedition nach

¹¹⁰⁴ Vgl. Cass. Dio 39,60,1-4.

¹¹⁰⁵ Vgl. ebd. 39,61,1-4.

¹¹⁰⁶ Vgl. ebd. 39,62,1.

¹¹⁰⁷ Vgl. ebd. 39,62,2f.

¹¹⁰⁸ Vgl. ebd. 39,55,5. Angeblich handelte es sich um mehr als 100 Mio. Denare.

¹¹⁰⁹ Vgl. ebd. 39,63,1f.

¹¹¹⁰ Vgl. ebd. 39,63,5.

¹¹¹¹ Vgl. Williams 1973; Williams 1985.

Ägypten zunächst gegen die rechtlichen Auflagen für einen legitimen Krieg verstoßen haben, denn er handelte nicht nur gegen die expliziten Wünsche der Regierung in Rom, sondern konnte auch keinerlei militärischen Notstand geltend machen, der sein Eingreifen zwingend erfordert hätte, um einer drohenden Gefährdung der römischen Interessensphäre zuvorzukommen.¹¹¹² Tatsächlich bestand wohl aber die Gefahr, dass Archelaos' Regime in Ägypten zu einer Ausbreitung der Piraten im Mittelmeer führen könnte, eine Vermutung, die durch den Ausbau der ägyptischen Flotte untermauert wurde.¹¹¹³ Insofern war die Einsetzung Ptolemaios' eine geeignete Gegenmaßnahme.¹¹¹⁴ In den Quellen hingegen werden als einzige Motivation finanzielle Anreize kolportiert, die der ägyptische König zweifellos darbot,¹¹¹⁵ nachdem er bereits seit einiger Zeit versucht hatte, in Rom Senatoren durch Bestechung für seine Sache zu gewinnen.¹¹¹⁶ Trotzdem kann die Summe keinesfalls so hoch, wie in der Überlieferung angegeben, gewesen sein, sodass dies vermutlich nicht der entscheidende Faktor für eine Intervention war.¹¹¹⁷ In Rom scheinen vor allem die *publicani* die Prozesse gegen Gabinius vorangetrieben zu haben, da sie der antiken Überlieferung nach persönlichen Groll gegen den Statthalter hegten, den sie für die entstandenen finanziellen Verluste, die sie angeblich durch das Piratenunwesen erlitten hatten, das sich während der Abwesenheit des Prokonsuls in der Provinz ausgebreitet hatte, zur Verantwortung ziehen wollten.¹¹¹⁸ Viel wahrscheinlicher ist hingegen, dass sie sich für Maßnahmen rächen wollten, mit denen er versucht hatte, die syrischen Städte zu entlasten, die unter dem Zugriff der *publicani* litten und aufgrund der finanziellen Belastungen im wirtschaftlichen Niedergang begriffen waren.¹¹¹⁹ Trotz dieser Attacken konnte der Prokonsul einen ersten Freispruch erreichen, sodass er für das Verlassen seiner Provinz nicht belangt wurde. Neben der Zahlung von Schmiergeldern, war dabei die Protektion einiger römischer Politiker, allen voran Cn. Pompeius, ausschlaggebend.¹¹²⁰ Diesem hatte A. Gabinius 67 v. Chr. einen großen Dienst erwiesen, indem er als Volkstribun die sogenannte *lex Gabinia de piratis persequendis* von der Volksversammlung verabschieden ließ, welche Pompeius die Befehlsgewalt im Kampf gegen die Piraten und damit eine bis dahin ungekannnte Machtfülle übertrug, da ihm das gesamte Mittelmeer als Provinz und das Recht, in die

¹¹¹² Vgl. Zack 2001, 143 zum Thema Präventivschlag.

¹¹¹³ Vgl. Williams 1973, 152f. u. 1985, 33.

¹¹¹⁴ Vgl. Cic. *Rab. Post.* 20.

¹¹¹⁵ Vgl. Cass. Dio 39,57,3.

¹¹¹⁶ Vgl. Williams 1973, 147f.

¹¹¹⁷ Vgl. ebd., 146 u. 1985, 32.

¹¹¹⁸ Vgl. Cass. Dio 39,59,2.

¹¹¹⁹ Vgl. Williams 1973, 165f.

¹¹²⁰ Vgl. ebd., 182.

Amtsbereiche anderer Magistrate einzugreifen, gewährt wurde.¹¹²¹ Im Verfahren wegen Bestechlichkeit konnte aber auch sein Einfluss eine Verurteilung nicht verhindern.¹¹²²

Im Hinblick auf die Aspekte privater Kriegführung ist zu beachten, dass Gabinius für sein eigenmächtiges Verhalten letztlich nicht bestraft, sondern – wie zur Zeit der Mittleren Republik auch Cn. Manlius Volso, der 187 v. Chr. einen eigenmächtigen Krieg gegen die Gataler geführt hatte – freigesprochen wurde. Cassius Dio bemängelt in seinem Bericht sehr deutlich, wie leicht die Richter zu jener Zeit bestochen werden konnten.¹¹²³ Überhaupt lässt seine Darstellung keinen Zweifel daran, dass sich Pompeius und Gabinius aufgrund ihrer Autorität und ihres Reichtums rechtswidrig über den Beschluss von Senat und Volk hinweggesetzt hatten. Bei der Beurteilung der beiden unterscheidet er dann zwischen Pompeius, dem er zugesteht, aus Gutherzigkeit dem ägyptischen König gegenüber Gabinius zu dessen Unterstützung ermutigt zu haben, während er Letzteren als einen verdorbenen Menschen darstellt, der nur dem Ruf des Geldes gefolgt war.¹¹²⁴ Diese Differenzierung erscheint merkwürdig, wenn man bedenkt, welchen Anteil beide an der Affäre hatten und welche Motivationen Gabinius jenseits finanzieller Anreize angetrieben haben mögen. Abschließend bleibt demnach festzuhalten, dass in der römischen Öffentlichkeit das Verhalten des Prokonsuls sehr wohl als rechtswidrig wahrgenommen und daher auch konsequent verfolgt wurde. Dass es für diesen Verstoß letztendlich zu keiner Verurteilung gekommen war, lag offenbar an äußeren Faktoren, die auf das Gericht einwirkten und eine objektive Beurteilung der Vorkommnisse verhinderten.

4.2.5 Grundlose Kriege

L. Caecilius Metellus gegen die Dalmater 119 v. Chr.

Der Vorwurf, einen Feldzug ohne hinreichenden Kriegsgrund durchgeführt zu haben, begegnet in den antiken Quellen immer wieder. So unterstellte beispielsweise Appian L. Caecilius Metellus, dem Konsul von 119 v. Chr., dass er einen Krieg mit den Dalmatern, die sich keines Vergehens schuldig gemacht hatten, vom Zaun gebrochen habe, um seinen eigenen Wunsch nach einem Triumph zu erfüllen. Dieser wurde ihm bei seiner Rückkehr nach Rom auch gewährt, obwohl er – diesem Bericht zufolge – von seinen Gegnern als Freund empfangen wur-

¹¹²¹ Vgl. Zack 2001, 145

¹¹²² Vgl. Williams 1973, 192.

¹¹²³ Vgl. Cass. Dio 39,55,4.

¹¹²⁴ Vgl. ebd. 39,55,1-3.

de und den Winter in deren Stadt Salona verbrachte.¹¹²⁵ Diese detailarme und im Wortlaut nur wenige Zeilen umfassende Schilderung gibt ob ihres kontroversen Inhalts Anstoß zu gravierenden Bedenken hinsichtlich ihres Wahrheitsgehalts. Zunächst erscheint es unmöglich, dass einem Feldherrn ein Triumph ohne vorhergehende Kampfhandlungen zugesprochen wurde. Appian verschweigt hier offenbar einen Teil der Ereignisse, wie aus der zwar dürftigen, aber immerhin existierenden Parallelüberlieferung hervorgeht. Bei Livius findet sich für das Jahr 117 v. Chr. nämlich der Eintrag, dass L. Caecilius Metellus die Dalmater unterwarf.¹¹²⁶ Aus dieser erfolgreichen Kampagne rührte auch sein späterer Ehrentitel *Dalmaticus*. Ebenso spricht seine weitere politische Karriere – er wurde 114 v. Chr. zum *pontifex maximus* und war möglicherweise schon ein Jahr zuvor Zensor –¹¹²⁷ für einen Kriegszug größeren Ausmaßes. Wenn Zweifel an seinen Leistungen bestanden hätten, wäre dies sicherlich nicht möglich gewesen. Außerdem hätte eine solche Diskrepanz zwischen Ansprüchen und Wirklichkeit bei den anderen antiken Autoren bestimmt Erwähnung gefunden. Aufgrund dessen und in Ermangelung jeglicher Details zu den Vorkommnissen an sich, wird der Vorwurf Appians hier unberücksichtigt bleiben, wobei sich die Frage stellt, auf welcher Grundlage diese Darstellung zustande kam und ob dabei möglicherweise ganz bewusst das Geschlecht der Meteller, schließlich eine der einflussreichsten Familien Roms, in ein schlechtes Licht gerückt werden sollte.¹¹²⁸

L. Calpurnius Piso gegen die Denseseten 57 v. Chr.

Ähnlich problematisch erscheint eine objektive Einschätzung der Statthalterschaft des L. Calpurnius Piso Caesoninus, die er von 57 bis 55 v. Chr. in Makedonien innehatte. In seiner Rede „Gegen Piso“ warf Cicero dem Konsul des Jahres 58 v. Chr. vor, ein *nefarium et crudele bellum* gegen die Denseseten, einen Stamm der immer treu zu Rom gehalten hatte, geführt zu haben.¹¹²⁹ Außerdem habe er grundlos ein wichtiges Heiligtum plündern lassen, was wiederum die Götter dazu veranlasste, die römischen Soldaten mit einer schweren Krankheit heimzuzuschicken.¹¹³⁰ Insbesondere der Vorwurf, Rom wohlgesinnte Menschen gegen die römische Herr-

¹¹²⁵ Vgl. App. *Ill.* 2,11.

¹¹²⁶ Vgl. Liv. *per.* 62,3.

¹¹²⁷ Liv. *per.* 62,6 lautet „L. Caecilius Metellus Cn. Domitius Ahenobarbus censores (...)“ womit allerdings auch L. Caecilius Metellus Diadematus, der Sohn des ehemaligen Zensors Q. Caecilius Metellus Macedonicus, gemeint sein könnte.

¹¹²⁸ Rich 1993, 57 geht davon aus, dass die Vorwürfe unbegründet waren.

¹¹²⁹ Vgl. Cic. *Pis.* 34,84. Siehe ebenso Kostial 1995, 142.

¹¹³⁰ Vgl. Cic. *Pis.* 35,85.

schaft aufgebracht und zu Gewalttaten veranlasst zu haben, zielte direkt auf die Amtsführung Pisos. Da andere antike Quellen keinerlei Details zu den Ereignissen überliefern, bilden die ciceronischen Ausführungen das einzige Untersuchungsmaterial. Damit alleine ist aber eine abschließende Beurteilung der Situation nicht zu bewerkstelligen. Aufgrund der Konstellationen innerhalb der römischen Führungsschicht zu dieser Zeit lassen sich lediglich einige Vermutungen anstellen.¹¹³¹ So war Piso 58 v. Chr. maßgeblich an der Verbannung Ciceros beteiligt, wofür dieser sich mit entsprechenden Attacken, die er schon in seiner Rede *De provinciis consularibus* begonnen hatte und die in *In L. Calpurnium Pisonem* ihren Höhepunkt erreichten, revanchierte. Dabei besteht durchaus die Möglichkeit, dass Piso seine starke Position – er war seit 59 v. Chr. durch die Heirat seiner Tochter Calpurnia Caesars Schwiegervater – nutzte, um sich während seines Aufenthaltes in der Provinz persönlich zu bereichern und militärische Lorbeeren zu ernten, wie dies in Rom bisweilen üblich war. Allein auf der Grundlage von Ciceros Reden, dem die Schmähung seines Feindes sicherlich ein persönliches Anliegen war, lassen sich diese Spekulationen jedoch nicht verifizieren.

M. Licinius Crassus gegen die Parther 55 v. Chr.

Im Jahr 53 v. Chr. erlitten die Römer eine folgenschwere Niederlage im Kampf gegen die Parther, wobei sie eine große Anzahl Soldaten¹¹³² sowie den kommandierenden Triumvirn M. Licinius Crassus verloren, dem in den Quellen eindeutig die Schuld an dem verheerenden Feldzug zugewiesen wird.¹¹³³ Den Berichten zufolge erhielt Crassus bei den Konsulwahlen 55 v. Chr., die bei Teilen der Bevölkerung und prominenten Politikern wie z.B. M. Porcius Cato offenbar erheblichen Unmut ausgelöst hatten, die Provinz Syrien zugewiesen. Ein Kriegszug gegen die Parther gehörte dabei anscheinend nicht zu seinem Mandat.¹¹³⁴ Trotzdem wollte der Konsul diese Kampagne durchführen und wurde in seinem Ansinnen – zumindest nach Plutarchs Zeugnis – auch vom in Gallien weilenden Caesar unterstützt, der ihn in einem Brief ermuntert

¹¹³¹ Zur politischen Situation 58 v. Chr. siehe Bringmann 2002, 318f.

¹¹³² Nach *App. civ.* 2,18 kehrten nur 10.000 von ursprünglich 100.000 in die Provinz Syrien zurück, während *Plut. Crass.* 31,6 davon spricht, dass im Gesamtverlauf der Kampagne 20.000 Männer zu Tode gekommen und 10.000 in Gefangenschaft geraten seien.

¹¹³³ Zur Veränderung von Crassus' Persönlichkeitsbild in den Darstellungen der antiken Autoren im Verlauf der Zeit siehe insbesondere Weggen 2011.

¹¹³⁴ Vgl. *App. civ.* 2,18; *Cass. Dio* 39,33,2; *Plut. Crass.* 15,5 u. 16,3. Siehe ebenso Kostial 1995, 101 sowie Zack 2001, 144f., der Crassus lediglich das Privileg zuschreibt, nach eigenem Ermessen über Krieg und Frieden in der Provinz bestimmen zu dürfen. Davon abweichend *Liv. per.* 105,3 woraus hervorgeht, dass Crassus sehr wohl mit einem Krieg gegen die Parther beauftragt war. Auf diese und andere Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Zuweisung der Provinz wird weiter unten nochmals eingegangen.

haben soll.¹¹³⁵ Da die Parther allerdings keinen konkreten Anlass zu einem Krieg gegeben hatten, erhob sich in Rom selbst Widerstand gegen diese Pläne. Vor allem der Volkstribun Ateius versuchte gegen den Aufbruch des Heeres zu intervenieren, wurde letztlich aber von seinen Kollegen daran gehindert. Dennoch sah sich Crassus gezwungen, die aufgebrachte Bevölkerung zu besänftigen, indem er Pompeius, der großen Respekt beim Volk genoss, bat, ihn vor die Stadt zu führen.¹¹³⁶ Es gelang ihm damit in seine Provinz aufzubrechen, doch bevor er die Stadt verlassen konnte, wurde er von dem übergangenen Volkstribunen noch mit schwerwiegenden Flüchen belegt, die, den Beschreibungen in den Quellen zufolge, eine außergewöhnliche Maßnahme darstellten.¹¹³⁷ Der Feldzug selbst verlief anfangs vielversprechend, da eine Reihe von Städten sich seiner Herrschaft unterwarf, doch unterliefen Crassus einige militärische Fehler, die ihm letztlich zum Verhängnis werden sollten. So vergab er insbesondere dadurch einen entscheidenden Vorteil, dass er sich nach den ersten Exkursionen auf parthischem Gebiet in die Winterquartiere nach Syrien zurückzog und seinem Gegner somit die Möglichkeit gab, sich auf die kommenden Kämpfe vorzubereiten.¹¹³⁸ Schließlich wurde in der letzten Schlacht bei Carrhae ein Großteil von Crassus' Truppen aufgerieben, er selbst konnte sich zunächst mit den Überresten seines Heeres retten, wurde dann aber auf dem Weg zu Verhandlungen in einer Handgemenge von seinen parthischen Begleitern getötet, wobei er die Handgreiflichkeiten möglicherweise selbst auslöste, um durch seinen Tod einer schmachvollen Behandlung seitens seiner Gegner sowie einer unrühmlichen Rückkehr in die Heimat zu entgehen.¹¹³⁹

Als Motive, die Crassus zu diesem – für ihn und einen Großteil seiner Soldaten fatalen – Kriegszug bewogen haben, überliefern die antiken Quellen die gängige Kombination aus Ruhmsucht und Geldgier.¹¹⁴⁰ Entgegen den Äußerungen Ciceros, der davon ausgeht, dass der Feldherr in erster Linie den Verlockungen des Geldes erlegen sei,¹¹⁴¹ spielten die finanziellen Vorteile einer gelungenen Kampagne in seinen Überlegungen m.E. nur eine untergeordnete Rolle. Vielmehr wollte Crassus, dessen militärischer Ruhm bei Weitem nicht an den seiner Mitstreiter Pompeius und Caesar heranreichen konnte, seine Fähigkeiten auf dem Schlachtfeld durch die Unterwerfung eines Gegners unter Beweis stellen, der als einzige nennenswerte

¹¹³⁵ Vgl. Plut. *Crass.* 16,3.

¹¹³⁶ Vgl. App. *civ.* 2,18; Cass. Dio 39,39,6f.; Plut. *Crass.* 16,3f.

¹¹³⁷ Vgl. App. *civ.* 2,18; Cass. Dio 39,39,6; Plut. *Crass.* 16,5.

¹¹³⁸ Vgl. Cass. Dio 40,12,2-13,4; Plut. *Crass.* 17,4f.

¹¹³⁹ Vgl. Liv. *per.* 106,5.

¹¹⁴⁰ Vgl. Mattern-Parkes 2003, 390.

¹¹⁴¹ Vgl. Cic. *fin.* 3,22,75.

Konkurrenz zu den römischen Herrschaftsansprüchen im östlichen Mittelmeer angesehen wurde.¹¹⁴² Da sich in seiner Provinz Syrien, deren Bewohner sich weitgehend ruhig verhielten, keine Gelegenheit zu einem prestigeträchtigen Krieg ergeben wollte, lag es nahe, gegen die Parther ins Feld zu ziehen, worauf auch Crassus' Freude über die Auslosung der Provinzen beruhte. Um seine Ziele zu erreichen, musste er aber einen Rechtsbruch begehen, denn es bestanden zu dieser Zeit Verträge zwischen den Römern und dem Partherreich, gegen die zumindest vonseiten der Parther keine Übertretungen vorlagen, weshalb ein Krieg grundsätzlich als unrechtmäßig angesehen werden muss.¹¹⁴³

Gewisse Unsicherheiten bezüglich dieser Einschätzung ergeben sich allerdings aus einer Textstelle bei Livius, wonach Crassus mit der Durchführung eines Krieges beauftragt wurde.¹¹⁴⁴ Dem widersprechen zwar die Einschätzungen aller anderen Autoren, und die sehr knappen Inhaltsangaben des livianischen Werkes können sicherlich Fehler enthalten, die bei einer durchgehenden Erzählung aus den weiteren Zusammenhängen des Textes aufgefallen wären, doch ist nicht zu vernachlässigen, dass der Autor dem Zeitgeschehen am nächsten kam und im Gegensatz zu Plutarch, Appian und Cassius Dio möglicherweise über noch unverfälschte Zeugnisse verfügte, die Crassus nicht in ein derart schlechtes Licht gerückt hatten, wie es nach seiner verheerenden Niederlage, die das Bild seiner Persönlichkeit im Wesentlichen geprägt hat, geschehen ist. In diesem Sinne ist es durchaus vorstellbar, dass man in bestimmten Kreisen der römischen Führungsschicht den Plänen, einen Feldzug gegen die Parther – einem sehr unangenehmen Konkurrenten, den man bisher nicht entscheidend hatte schwächen können – durchzuführen, nicht abgeneigt war. Gerade die Benutzung religiöser Mittel, um den Feldherrn in seiner Amtsführung zu behindern, deutet darauf hin, dass eine unterlegene Gruppierung der Nobilität unter der Führung Catos, welche bereits die Wahlen Crassus' und Pompeius' zum Konsulat kritisiert hatte, mit allen Mitteln versuchte, hier einen weiteren Machtzuwachs zu verhindern. Ein Verhalten, das aufgrund der Folgen für das gesamte Gemeinwesen diskutabel war.¹¹⁴⁵ Ob Crassus daher im Falle eines Erfolgs eine

¹¹⁴² Vgl. App. *civ.* 2,18 u. Cass. Dio 40,12,1, die beide Motive überliefern, mit Plut. *Crass.* 16,2, der den finanziellen Aspekt nicht erwähnt und stattdessen behauptet, Crassus habe in seinem Streben danach, andere erfolgreiche römische Feldherren zu übertreffen, die Bodenhaftung verloren. Ebenso Eckstein 2007, 145. Katharina Weggen sieht dagegen den Feldzug eher als eine Gelegenheit für den bereits in Gallien erfolgreichen Sohn, sich im Krieg auszuzeichnen. Auf diesen habe Crassus auch im Winterlager gewartet, anstatt direkt nach Seleukia vorzustoßen. Siehe dazu Weggen 2011, 54.

¹¹⁴³ Vgl. Ziegler 1972, 109; Albert 1980, 113f.; Kostial 1995, 101; Ziegler 2007, 45. Dagegen Weggen 2011, 64.

¹¹⁴⁴ Vgl. Liv. *per.* 105,3.

¹¹⁴⁵ Vgl. Plut. *Crass.* 16,5. Dort wird der Volkstribun Ateius dafür kritisiert, solch starke Flüche angewandt zu haben, die nicht nur den Verfluchten, sondern auch den Verfluchenden und damit die gesamte Stadt treffen konnten. Dagegen Weggen 2011, 45, die festgestellt hat „dass eine rituelle Verfluchung des Crassus in der bei

ebenso negative Einschätzung erfahren hätte, ist deshalb zumindest anzuzweifeln.¹¹⁴⁶ So bleibt festzuhalten, dass er einen illegalen, weil grundlosen Krieg geführt hatte, der infolge der hohen Verluste gleichzeitig gegen die Interessen des römischen Gemeinwesens gerichtet war und in erster Linie seinem privaten Nutzen dienen sollte.

Bewertung der Ereignisse

Insgesamt zeigen die oben angeführten Beispiele zu grundlosen Kriegen, wie schwer eine konkrete Einschätzung der Vorwürfe aufgrund der lückenhaften Überlieferungssituation fällt. So ist zumindest im Hinblick auf Metellus und Piso eine offensichtliche Übertretung formaler Vorgaben nicht greifbar und unter Berücksichtigung deren nachfolgender Karrieren, müssen die Anwürfe Appians bzw. Ciceros wie üble Nachrede erscheinen. Ihre Aussagen damit allerdings abzutun wäre insofern falsch, als man in Rom bekanntermaßen durchaus flexibel mit rechtlichen Aspekten umzugehen pflegte, wenn sich durch deren Missachtung ein konkreter Vorteil für das Gemeinwesen bzw. deren Führungsschicht ergeben sollte. So geht aus der Quellenanalyse zwar hervor, dass Crassus gegen bestehende Verträge verstieß, als er grundlos Krieg gegen die Parther führte, doch liegt der Verdacht nahe, dass diese Initiative in Rom durchaus nicht ungerne gesehen wurde. Schließlich versuchte er gegen eine Macht vorzugehen, die sich dem römischen Streben nach Expansion des eigenen Herrschaftsbereichs widersetzte, weshalb man im Erfolgsfall sicherlich gerne über die fehlenden rechtlichen Grundlagen hinweggesehen hätte. Trotzdem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die primären Triebfedern der angesprochenen Expeditionen persönliche Ambitionen der Feldherren – wie Erlangung von Kriegsruhm und Erhöhung des eigenen Reichtums – waren, die allerdings nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den staatlichen Interessen standen. Dieses Phänomen, das eigene Amt unbedingt zur Durchführung erfolgreicher Feldzüge nutzen zu müssen, da dies die einzige Möglichkeit war, Prestige und Reichtum zu erlangen, ist bereits aus der Mittleren Republik bekannt und führte schon damals zu grundlosen Kriegen, weil die Magistrate fast schon zwanghaft versuchten, den anderen Mitgliedern der Oberschicht in nichts nachzustehen.

Plutarch überlieferten Form keine Bestätigung in einer der anderen Quellen findet“ und daher von einer Dramatisierung der Episode in augusteischer Zeit ausgeht.

¹¹⁴⁶ Vgl. Mattern-Parkes 2003, 391.

4.2.6 Caesars Feldzüge

Abschließend soll hier noch auf Caesars Feldzüge eingegangen werden, die schon bei den Zeitgenossen ambivalente Reaktionen und teilweise auch offene Ablehnung hervorgerufen haben. Im Gegensatz dazu wollte Caesar sich selbst der römischen Öffentlichkeit als tugendhaften und zuverlässigen Feldherrn präsentieren, „der nicht aus persönlichem Ehrgeiz heraus gehandelt, sondern römische Interessen vertreten hat“¹¹⁴⁷. Konkret sollte seine teils völkerrechtswidrige Kriegführung dadurch gerechtfertigt werden, dass er aufgrund politischer Zwänge zum Überschreiten seiner Provinzgrenzen gezwungen worden sei, während er den römischen Bürgerkrieg und dessen lange Dauer leider nicht verhindern hätte können, obwohl er diesen Gang der Ereignisse nicht gewollt habe.¹¹⁴⁸ In vielen Fällen stellt sich daher die Frage, ob er die Grenzen seiner Kompetenzen überschritt, um sich persönliche Vorteile zu verschaffen. In dieser Hinsicht hinterlassen die Unternehmungen Caesars bei näherer Betrachtung einen zwiespältigen Eindruck. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass fast alle Expeditionen auf die eine oder andere Weise gerechtfertigt werden konnten. So war sowohl die Argumentation, die Provinz mit präventiven Maßnahmen vor drohenden Gefahren schützen zu wollen, als auch die tatsächliche Reaktion auf feindliche Aktionen – in erster Linie Bewegungen einzelner Volksstämme, die sicherlich für große Unruhe gesorgt hätten – ein willkommenes Mittel, um zumindest den Anschein von Legalität zu wahren.¹¹⁴⁹ Neben der Erfüllung dieser staatlichen Interessen, darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass der Feldherr selbst von seinen Feldzügen profitierte.¹¹⁵⁰ Zum einen steigerte sich durch jede erfolgreiche Intervention sein Ansehen in Rom, das er letztlich zur Erfüllung seiner persönlichen Wünsche und der Förderung seiner politischen Laufbahn zu instrumentalisieren gedachte. Er musste dabei vor allem gegenüber anderen Personen des öffentlichen Lebens – allen voran Pompeius –, die sich bereits ihre militärischen und politischen Meriten verdient hatten, an Prestige aufholen.¹¹⁵¹ Zum anderen eröffneten sich ihm durch seine Erfolge finanzielle Ressourcen, die er nicht nur seinen Soldaten zugutekommen ließ, womit er die

¹¹⁴⁷ Jehne 2006, 237. Ebenso Riggsby 2006, 212.

¹¹⁴⁸ Vgl. Mehl 2001, 68-70.

¹¹⁴⁹ So konnte er sich z.B. gegen die Helvetier 58 v. Chr. auf eine akute Notsituation berufen, in der zur direkten Gefahrenabwehr präventiv eingeschritten werden musste. Vgl. Albert 1980, 91; Zack 2001, 143; Bringmann 2002, 322; Herzig 2006, 67. Insgesamt ist die Rechtfertigung für den Feldzug weiterhin umstritten, auch wenn in der Forschung zumindest eine latente Gefahrensituation größtenteils anerkannt wird. Zum Hergang siehe Caes. *Gall.* 1,10-11; Cass. Dio 38,31,1-32,2; Liv. *per.* 103,10; Plut. *Caes.* 18,1.

¹¹⁵⁰ Vgl. Gentili 2011, 93.

¹¹⁵¹ Vgl. Schulz 2002, 272.

militärische Basis enger an seine eigene Person binden konnte, sondern die auch dringend erforderlich waren, um seine enormen Verbindlichkeiten in der Heimat begleichen zu können. Wie alle Magistrate hatte er, um die Karriereleiter erklimmen zu können, beträchtliche Geldsummen ausgeben müssen. Diese systemimmanente Verschuldung wurde üblicherweise durch die finanzielle Ausbeutung einer Provinz wieder bereinigt.¹¹⁵² Vor diesem Hintergrund erscheint es offensichtlich, dass Caesar in Lusitanien ganz bewusst darauf aus war, sich mit Plünderungen zu sanieren, zumal seine Gläubiger ihn fast daran gehindert hätten, Rom zu verlassen und sein Amt anzutreten.¹¹⁵³ Seine oberste Priorität musste daher zwangsläufig die Ausbeutung und nicht die friedliche Verwaltung seiner Provinz sein.

Auch seine Operationen in Gallien dienten sicher nicht alleine der Wahrung römischer Interessen, sondern deuten teilweise auf persönliche Motive hin. Abgesehen davon, dass einige Unternehmungen außerhalb der Provinzgrenzen durchgeführt wurden, was – wie oben bereits ausgeführt – grundsätzlich verboten, aber in Ausnahmefällen akzeptiert wurde, tendierte der Nutzen der Rheinübergänge¹¹⁵⁴ sowie der Expeditionen nach Britannien¹¹⁵⁵ – in Abwägung mit den damit verbundenen Gefahren – gegen null. Es konnte nicht im Interesse Roms sein, wenn römische Truppen gefährliche Feldzüge unternahmen, die zwar das Ansehen des Feldherrn steigern, gleichzeitig aber keine nachhaltige Wirkung in der betreffenden Region erzielen konnten. Ebenso stellt sich die Frage nach dem Stellenwert brutaler Übergriffe auf Zivilisten, die bei der Vernichtung germanischer Bevölkerungsgruppen vorgenommen wurden.¹¹⁵⁶ Abschließend bleibt demnach festzuhalten, dass Caesar eine Reihe von Feldzügen durchführte, die in erster Linie seinen eigenen und nicht den staatlichen Interessen dienten. Trotzdem fällt es schwer, diese endgültig als private Unternehmungen zu bezeichnen, da sie – zumindest dem Anschein nach – im Rahmen seines sehr umfassenden Amtsbereichs stattfanden.¹¹⁵⁷ Juristisch gesehen unterliegen vor allem die Operationen außerhalb der Provinzgren-

¹¹⁵² Vgl. ebd., 264f. u. 270f., der davon ausgeht, dass es in erster Linie um die Erschließung von Edelmetallminen ging.

¹¹⁵³ Zur Darstellung der Ereignisse in Lusitanien siehe App. *Ib.* 16,102; Cass. Dio 37,52,1-5; Plut. *Caes.* 12,1-4; Suet. *Iul.* 54,1.

¹¹⁵⁴ Vgl. *Caes. Gall.* 4,16-19; Cass. Dio 39,48,3-5; Liv. *per.* 105,5; Plut. *Caes.* 22,6-23,1.

¹¹⁵⁵ Vgl. *Caes. Gall.* 4,20-38 u. 5,5-22; Cass. Dio 39,50-53 u. 40,1-3.

¹¹⁵⁶ Insbesondere das Vorgehen gegen die Usipeter und Tenkterer 55 v. Chr., bei dem die Germanen den Römern mehr oder weniger hilflos ausgeliefert waren, sorgte in Rom für einige Unmutsäußerungen, in deren Verlauf Cato beantragte, Caesar für den Bruch des Waffenstillstands den Feinden auszuliefern. Vgl. Plut. *Caes.* 22,4. Zu den Vorkommnissen insgesamt siehe *Caes. Gall.* 4,1-15; Cass. Dio 39,47,1-48,2. Bringmann 2002, 327 sieht mit dieser offenbar hinterhältigen Tötung von angeblich über 400.000 Personen sogar den Tatbestand eines Kriegsverbrechens als erfüllt an.

¹¹⁵⁷ Laut Botermann 2002, 295 bewegte sich Caesar „(...) durchaus in den traditionellen Bahnen römischer Außenpolitik (...)“.

zen einer besonders kritischen Betrachtung. Dabei tritt deutlich zutage, dass einige der Präventivmaßnahmen sicherlich nicht notwendig und geeignet waren, um eine unmittelbare Bedrohung vom römischen Herrschaftsbereich abzuwenden.¹¹⁵⁸ Sowohl von Britannien als auch den rechtsrheinischen Gebieten gingen keine hinreichenden Gefahren aus, um einen Eingriff in diese Territorien, die definitiv nicht zur römischen Einflussphäre gehörten, zu rechtfertigen. Insofern sind hier sehr wohl Kriterien privater Kriegführung erfüllt.

4.3 Fazit

Das zentrale Merkmal der Späten Republik konstituiert zweifellos die Erosion des staatlichen Gewaltmonopols, die gerade während der Bürgerkriegsphasen besonders deutlich zutage tritt. Im 1. Jahrhundert v. Chr. verliert der Senat zunehmend die Kontrolle über die eigenen Magistrate, die – in erster Linie zur Befriedigung ihrer eigenen Interessen – aus dem Gruppenkonsens der Führungsschicht ausbrechen und dabei in Anspruch nehmen, selbstherrlich über die außenpolitischen Beziehungen zu bestimmen. Indes darf nicht außer Acht gelassen werden, dass hierbei ein systemimmanentes Problem zutage tritt, das sich zwangsläufig aus den Anforderungen einer Leistungsaristokratie ergeben musste, die im Wesentlichen auf der Erlangung militärischer Erfolge basierte. So war es schon aufgrund des reinen Zahlenverhältnisses zwischen potentiellen Bewerbern, welche die unteren Ebenen des *cursus honorum* durchlaufen hatten, und den tatsächlich zur Verfügung stehenden lukrativen Posten mit Imperium – also Konsulat und Prätur – unmöglich, die Interessen aller Kandidaten zu befriedigen. Ebenso spielte die Tatsache eine Rolle, dass die Angehörigen der Nobilität gezwungen waren, die horrenden Geldsummen, die sie zur Förderung ihrer politischen Karriere zunächst aufzubringen hatten, durch Beutezüge in ihren Amtsbereichen gegenzufinanzieren. Ein weiterer, besonders gewichtiger Faktor, der zu einer Verschiebung des Kräfteverhältnisses zwischen Senat und Feldherren zugunsten Letzterer führte, betraf die Soldaten. Durch die aufgrund des großen Herrschaftsbereichs und der Ausweitung der Konflikte nötig gewordene Dauerpräsenz von Truppen, kam es zu einer zunehmenden Entfremdung der Legionäre von ihren heimischen Berufen und schließlich zur Ausbildung eines Berufssoldatentums. Da keine Rückbindung zur Gesellschaft und keine zivile Kontrolle mehr bestand, wuchs die Abhängigkeit von

¹¹⁵⁸ So erscheint z.B. der Kriegszug gegen die Germanen unter Ariovist 58 v. Chr., bei dem es sich um einen anerkannten Freund Roms handelte und dessen Bedrohungspotential daher in Zweifel gezogen werden muss, als überzogene Maßnahme. Vgl. Bringmann 2002, 322; Herzig 2006, 66. Zu den Ereignissen siehe Caes. *Gall.* 1,33,3; Cass Dio 38,34,2-35,2; Plut. *Caes.* 19,1f.

den jeweiligen Amtsträgern, was diesen wiederum eine verlässliche Machtbasis bot, die sie sich durch die Gewährung von Privilegien – also die Durchführung von Feldzügen, die im Grunde nur der Beutenahme dienten – zu sichern verstanden.¹¹⁵⁹ Abgesehen davon haben staatliche Institutionen wie die Volksversammlung ihre Einflussmöglichkeiten teilweise selbst noch reduziert, indem sie Feldherren mit außerordentlichen Kommandos ausstatteten, die diese geschickt ausnutzten, um ihre Machtbasis zu verbreitern und die eigene Karriere voranzutreiben. War dies im Fall von Pompeius (zumindest unter dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Gefährdung des Mittelmeerraumes durch die Piratenplage, welcher offenbar auf konventionellem Wege nicht beizukommen war) noch einigermaßen nachvollziehbar, entbehrt Caesars ungewöhnlich weitreichender Auftrag in Gallien jeglicher militärischen und politischen Grundlage.

Auf die Entwicklung privater Kriege hatten die oben angeführten Veränderungen gegenüber früheren Zeiten entsprechende Auswirkungen. Wie bereits gegen Ende der Mittleren Republik festzustellen war, wurden die formalen Kriterien zum Kriegsbeginn kaum noch beachtet, was sich auch in der Überlieferung widerspiegelt, die im Grunde nur dann das Fehlen von *Formalia* erwähnt, wenn damit das Verhalten eines Feldherrn explizit kritisiert werden sollte. Überhaupt ergeben sich gerade in der Späten Republik oftmals Schwierigkeiten bei der Bewertung besonders kritischer Quellenangaben, die sich mit dem weiteren Verlauf der Geschichte – insbesondere dem teils deutlich positiven Umgang der Gesellschaft mit den entsprechenden Magistraten – kaum in Einklang bringen lassen. Daher drängt sich der Verdacht auf, dass bestimmte Personen ganz bewusst und eventuell vor dem Hintergrund späterer Verfehlungen negativ bewertet wurden. Das Fehlen der livianischen Überlieferung und die dadurch bedingte Schwerpunktsetzung auf Quellen, die erst im 2. und 3. nachchristlichen Jahrhundert entstanden, als das Kaisertum bereits voll ausgebildet und der Niedergang der Republik als Folge der inneren Querelen angesehen werden konnte, mag sicherlich ebenso zu den Unsicherheiten bei der Einschätzung einiger Persönlichkeiten beigetragen haben. So zählt z.B. im Werk von Cassius Dio eine wohlwollende Haltung gegenüber dem Beginn des Prinzipats, den er als dringend notwendige Antwort auf die spätrepublikanischen Verhältnisse sieht, zu den auffallenden Tendenzen.¹¹⁶⁰ Gleichfalls konnte auch grundsätzliche Unkenntnis der damaligen Gegebenheiten negative Auswirkungen auf die Darstellung der Ereignisse haben. Insbesondere Plutarch zeigte nur wenig Verständnis für die komplexen innenpolitischen Mechanis-

¹¹⁵⁹ Vgl. Eckstein 2007, 145.

¹¹⁶⁰ Vgl. Millar 1964, 75; Hose 1994, 431, 433 u. 436; Flach 1998, 261.

men,¹¹⁶¹ wobei er die Konflikte weitgehend auf die Auseinandersetzungen zwischen Senat und Volk reduzierte, ohne andere Gruppen, wie z.B. die Ritter, zu berücksichtigen. Dies ist auf seine griechische Vorprägung durch den Gegensatz zwischen *demos* und *boule* zurückzuführen, wobei seine Herkunft ebenso mangelnde Einsicht in römische Institutionen bedingt, welche, wie z.B. das Volkstribunat, keine griechische Entsprechung hatten.¹¹⁶²

Insgesamt unterscheiden sich private Unternehmungen in den bürgerkriegsfreien Zeiten der Späten Republik kaum von denen der vorangegangenen Epoche. Es handelt sich wiederum in erster Linie um Kompetenzüberschreitungen, die der persönlichen Bereicherung und der Erhöhung des eigenen Prestiges dienen sollten. Den Interessen des Gemeinwesens mussten solche Aktionen nicht zwangsläufig entgegenstehen. Relativ häufig kam es dabei aber zur Überschreitung der Provinzgrenzen, die in den meisten Fällen nicht nur militärisch unnötig und rein rechtlich ausdrücklich verboten war, sondern oftmals auch den römischen Interessen zuwiderlief, da eine erhöhte Gefahr für die Truppen bestand (z.B. als Caesar nach Britannien übersetzte oder gegen Germanenstämme im rechtsrheinischen Gebiet zog). Daneben lassen sich auch andere völkerrechtswidrige Maßnahmen, wie z.B. hinterhältige Überfälle auf arglose Gegner oder die physische Vernichtung ganzer Bevölkerungsgruppen, nachweisen. Bestrafungen zogen solche Vorgehensweisen nur in wenigen Fällen nach sich. Dies lag zum einen daran, dass sich Gerichtsprozesse in Rom durch den Einsatz von Bestechungsgeldern und unter der Einflussnahme bekannter Persönlichkeiten für einen Angeklagten offenbar relativ zielsicher manipulieren ließen. Zum anderen war auch die Haltung in Rom selbst gegenüber Magistraten, die ihre Kompetenzen überschritten, nicht immer vom Willen zu entsprechenden Sanktionen gekennzeichnet. Vielmehr ließ man einzelne Personen relativ ungehindert gewähren, wenn man trotz der illegalen Handlungen einen Nutzen für die eigenen Herrschaftsansprüche sah. Grundsätzlich ging die militärische Zweckmäßigkeit, obwohl in den Quellen, insbesondere bei Livius, gerade das Gegenteil als römische Handlungsmaxime suggeriert werden soll, im Zweifelsfall vor die Einhaltung von Rechtsgrundsätzen. Außerdem war auch die städtische Führungsschicht keine in sich homogene Gruppe, sondern in einzelne Faktionen zersplittert, die vollkommen gegensätzliche Ansichten vertraten. So kann z.B. die negative Bewertung von Crassus' Feldzug gegen die Parther auf den verheerenden Ausgang und die darauf gründende nachträgliche Bestätigung der Ansichten einer Gruppe von

¹¹⁶¹ Vgl. Jones 1971, 87.

¹¹⁶² Vgl. Pelling 2002, 212-221. „And, once again, we see Plutarch's reductionism, his readiness to simplify the most complex events into simple *demos* and *boule* conflict, and his readiness to cut away material which would complicate and blur that simple stereotype.“ (Ebd., 217.)

Senatoren, die von Anfang an gegen diese Kampagne gewesen war, zurückgeführt werden.¹¹⁶³ Aus der römischen Ansicht, dass ein rechtmäßiger Krieg unter den Augen der Götter auf jeden Fall erfolgreich sein müsse, ergab sich im Umkehrschluss, dass ein Misserfolg wohl durch das illegitime Verhalten eines Magistrats verursacht worden sei. Demnach war Erfolg einer der wichtigsten Indikatoren für eine positive Bewertung durch die Gemeinschaft.

Während der Bürgerkriegsphasen beschränkten sich die privaten Unternehmungen nicht auf Kompetenzüberschreitungen im Rahmen bestehender Mandate, sondern die Aushebung eigener, privater Truppen, welche in der Mittleren Republik endgültig überwunden zu sein schien, wurde als zweckmäßiges Mittel erkannt, um sich eine eigene, unabhängige Machtbasis zu schaffen. Dieses Phänomen resultierte aus Konstellationen, in denen verschiedene Persönlichkeiten der Republik gegeneinander kämpften, die nicht alle denselben Zugang zu staatlichen Ressourcen hatten bzw. nicht über dieselbe öffentliche Legitimation verfügten. Die Erosion des staatlichen Gewaltmonopols beförderte den Aufbau privater Armeen, die sich als äußerst wirksames Vehikel zur Durchsetzung eigener Interessen und häufig auch zur Erpressung des Gemeinwesens erweisen sollten. Eigene Truppen wurden logischerweise in erster Linie von Personen ohne Amt rekrutiert, die sich dazu alter Verbindungen zu den Soldaten bedienten, die in einer Art Klientelverhältnis entweder zu ihnen selbst oder zu nahen Verwandten standen. Die Rezeption der an den Bürgerkriegen beteiligten Personen ist in der Überlieferung sehr unterschiedlich und größtenteils vom Ausgang der jeweiligen Machtkämpfe geprägt, sodass eine objektive Einschätzung, insbesondere was die Motivationen anbelangt, äußerst schwer fällt. Gerade Siegern fiel in der Regel eine bessere Bewertung zu als Verlierern, was allerdings kaum Aufschlüsse über die tatsächlichen rechtlichen und moralischen Voraussetzungen zulässt. Weiterhin mussten sich die Initiatoren privater Unternehmungen, wenn sie nicht ohnehin eines gewaltsamen oder natürlichen Todes starben, den Umständen entsprechend nicht verantworten, da rechtsstaatliche Verfahren kaum durchsetzbar waren, wenn die Sieger über eine entsprechende Machtfülle verfügten.

Zum Charakter privater Kriege in der Späten Republik bleibt abschließend die Dichotomie zwischen den „normalen“ Phasen, die von den üblichen Kompetenzüberschreitungen zur Erlangung von Reichtum und Prestige geprägt waren, und den Bürgerkriegsphasen, in denen Privatarmeen zur Durchsetzung eigener Interessen auf Kosten des Gemeinwesens benutzt wurden, festzuhalten. Gerade die Schaffung eigener, von der Person des Anführers abhängiger Truppen wurde von den antiken Autoren als ein Phänomen wahrgenommen, das auch in

¹¹⁶³ Vgl. Mattern-Parkes 2003, 391.

der Frühzeit Roms vorgeherrscht haben musste, da das staatliche Gewaltmonopol in dieser Epoche ebenso nicht stark genug war, um die Eliten fest in die Gemeinschaft einzubinden. Die prägenden Merkmale der Epoche, nämlich der Verlust der staatlichen Kontrolle über die Ausübung militärischer Gewalt und die Anwendung selbiger gegen Teile der Gemeinschaft, weisen bereits deutlich auf die Notwendigkeit zur Reformierung der Herrschaftsform hin, da die systemimmanenten Mängel zu einer – mit den bestehenden Mitteln – nicht zu lösenden Situation geführt hatten. Im Nachhinein betrachtet zeichneten sich private Initiativen nicht nur durch einen entscheidenden Anteil an der endgültigen Verschärfung der Problematik aus, sondern trugen auch zu deren Lösung bei, denn mit Octavian führte eine Person diese Entwicklung zu Ende, die ihren Machtanspruch zunächst auf den Truppen des Adoptivvaters aufbaute, ohne selbst eine politische Legitimation besessen zu haben.¹¹⁶⁴

C. Ergebnisse

1. Verschiedene Formen eigenmächtiger Kriegführung und deren Entwicklung

1.1 Aufstellung und Finanzierung eigener Truppen

Die gängige Vorstellung vom Wesen privater Kriege beruht in erster Linie auf Erfahrungen aus gegenwärtigen Beispielen, die vornehmlich auf dem afrikanischen oder südamerikanischen Kontinent begegnen. Dort sammeln einzelne herausragende Persönlichkeiten Truppen um sich, mit denen sie – insbesondere in Gebieten, die sich fernab vom staatlichen Einflussbereich befinden – primär die dort ansässige Zivilbevölkerung terrorisieren, um die vorhandenen ökonomischen Ressourcen auszuplündern. Diese Form der Kriegführung, in der Heerführer mit ihren Gefolgschaften die Umgebung zur persönlichen Bereicherung mit Beutezügen heimsuchen, war auch im antiken Rom der Frühzeit von immenser Bedeutung und zunächst die vorherrschende Form von Krieg. Auch wenn das Bild, welches in den Quellen von der Königszeit gezeichnet wird, nicht auf tatsächlichen Kenntnissen der damaligen Epoche, sondern in erster Linie auf Erfindungen und Rückprojektionen beruht, besteht grundsätzlich kein Zweifel daran, dass der Privatkrieg anfangs gesellschaftlich sehr geschätzt wurde, da der Gewinn durch Beute höher zu sein versprach als der durch einfache Landwirtschaft erzielbare. Die zunächst gängige Form des Krieges waren daher von Adligen bzw. Stammesführern und ihren Anhängern durchgeführte Raubzüge in benachbarte Gebiete. Parallel dazu etablierten

¹¹⁶⁴ Vgl. Bringmann 2002, 385.

sich mit der zunehmenden Institutionalisierung des Gemeinwesens auch offizielle Kriege unter der Leitung eines Königs, die sich vom Ablauf her allerdings kaum von privaten Feldzügen unterschieden. So waren auch die Herrscher – im Grunde lediglich aus dem Kreis der Stammesfürsten ausgewählte Anführer – oftmals an Konflikten mit Nachbarn beteiligt, die im Grunde nichts anderes als gegenseitigen Viehdiebstahl darstellten. Die Toleranz der Bürger gegenüber solchen Beutekriegen erklärt sich durch die Vorteile, die der Gemeinschaft daraus erwachsen, insbesondere wenn ein Teil der Ressourcen in öffentliche Projekte investiert wurde, wie zumindest die Überlieferung in einigen Fällen Glauben machten möchte.

Dennoch kam es im Laufe der Zeit zu einem Rückgang dieser Form privater Kriege aus verschiedenen, nicht gänzlich geklärten Gründen. Bereits im 5. Jahrhundert v. Chr. änderte sich anscheinend die Kampftechnik von eher ungeordneten Kriegergruppen hin zu durchorganisierten Kampfverbänden, was sich negativ auf die Durchführung kleiner Beutezüge auswirkte, die im Endeffekt eher mit kleinen, flexiblen Verbänden statt mit starren Armeen zu bewerkstelligen waren. Ebenso wird vermutet, dass die Bevölkerung insgesamt mehr Landeigentum akkumulierte und sich daher Ackerbau und Viehzucht zu einer ernstzunehmenden Konkurrenz zu Raubzügen bei den Nachbarn entwickelten, zumal das persönliche Risiko, in einem gewaltsamen Konflikt einen Totalverlust zu erleiden, wesentlich höher war als mögliche wirtschaftliche Schäden durch Missernten, Unglücksfälle und dergleichen. Abgesehen davon lag einer der wichtigsten Gründe für den Rückgang privater Raubzüge sicherlich in der institutionellen Fortentwicklung des römischen Gemeinwesens. Spätestens mit dem Übergang zur Frühen Republik setzte sich offenbar der Gedanke durch, dass einzelne Adlige mit bewaffneten Anhängerschaften eine Gefahr für das noch junge Staatswesen darstellen mussten. Zum einen konnte Rom durch unkontrollierte Beutezüge Einzelner gegen seinen Willen in Konflikte mit anderen Gemeinschaften verwickelt werden. Dem sollten z.B. die überlieferten Verträge mit den Karthagern vorbeugen, welche die Piraterie eindämmen und gleichzeitig die Verantwortung für eventuelle Verstöße gegen die Vereinbarungen von der Gemeinschaft weg auf die einzelnen Anführer übertragen sollten. Zum anderen wurde durch die Einführung eines Solds für Soldaten deren Bindung an die einzelnen Heerführer gelockert und auf den Staat übertragen, wobei nach wie vor gerade der durch Beute zu erzielende Gewinn für die Motivation der Truppen ausschlaggebend war. Den Adligen wiederum wurde durch die Möglichkeit, offiziell Kriege führen zu können, bei denen ihnen – insbesondere das Beuterecht betreffend – weitgehende Zugeständnisse gemacht wurden, eine risikoärmere Alternative zu privaten Krie-

gen aufgezeigt und deren Einbindung in die Ziele der Gemeinschaft gesichert. So kam es während der Frühen Republik – zumindest der Überlieferung nach – nur noch vereinzelt zu größeren privaten Kriegszügen.

Auch in der Mittleren Republik sind Kriege mit privat organisierten Kampfverbänden kaum noch nachzuweisen, eine prominente Ausnahme stellen dabei die privaten Flottenoperationen während des 1. Punischen Krieges dar. Diese erfolgten mit expliziter Zustimmung des Senats und waren dem Umstand geschuldet, dass staatlicherseits, nach einigen verheerenden Niederlagen bzw. wetterbedingten Unglücken, der laufende Betrieb einer Flotte nicht aufrechterhalten werden konnte. Ansonsten ergaben sich der römischen Elite durch die zahlreichen Kriegsschauplätze genügend Betätigungsfelder, sodass private Raubzüge ohnehin nicht lukrativ erscheinen mussten. Diese Konstellation änderte sich allerdings in der Späten Republik und führte letztendlich zur Krise und zum Untergang dieser Staatsform. Die überragende Stellung einzelner Mitglieder der elitären Oberschicht sorgte für interne Spannungen, die sich in zwei längeren Bürgerkriegsphasen entluden. Gerade zu diesen Zeiten zeigte sich, dass der Durchsetzung persönlicher Interessen, die in der Späten Republik ohnehin immer häufiger über der Erfüllung des Gemeinwohls rangierte, bis zum Zerreißen der Gemeinschaft nachgegangen wurde. In diesem Zusammenhang spielten private Armeen wieder eine herausragende Rolle, da die einzelnen Beteiligten nicht darauf hoffen konnten, durch staatliche Aufträge an Truppen zu gelangen. Vielmehr operierten fast alle Heerführer in der Illegalität, weshalb sie sich auf eigene Faust mit Streitkräften versorgen mussten. Einer der Gründe, warum es Einzelnen überhaupt möglich war, Soldaten für die eigenen Zwecke zu gewinnen, lag im Wandel der römischen Heere von einer Bürgermiliz hin zu einer Berufarmee, die einer gesellschaftlichen Rückbindung entbehrte, da ihre Kämpfer nicht mehr an die heimatliche Scholle gebunden waren und sich stattdessen an die jeweiligen Anführer klammerten, die ihnen durch ihre Beutezüge den Lebensunterhalt sicherten. Dieses neue Abhängigkeitsverhältnis bedeutete eine Umkehr der bisherigen Entwicklung und wies auf die Anfangszeiten zurück, als der Staat ebenfalls in Konkurrenz zu adligen Gefolgschaftsverbänden stand. Beendet wurden diese Zustände letztlich erst durch Augustus' Herrschaft, der selbst in jungen Jahren durch die Aushebung eigener Truppen, in erster Linie alter Veteranen Caesars, seine Machtposition erreichen konnte. Durch die Einführung der monarchischen Staatsform und die daraus folgende Rückbindung aller Soldaten an die Person des Kaisers und nicht mehr an einzelne Heerführer, war Beutezügen mit privaten Armeen die

Grundlage endgültig entzogen. Lediglich an der Peripherie des Reiches fanden noch Piraten und andere Räuber ein Betätigungsfeld, die aber von lokalen Persönlichkeiten angeführt wurden und nicht den Stellenwert wie die ehemaligen Kampfverbände römischer Adliger erreichen konnten.¹¹⁶⁵

Insgesamt handelt es sich beim Niedergang privater Kriege mit eigenen Truppen um einen Prozess, der in der Mittleren Republik seinen Höhepunkt erreichte und in engem Zusammenhang mit der Stärke des staatlichen Gewaltmonopols steht. Diese beruhte allerdings nicht auf einer tatsächlichen Durchsetzbarkeit der institutionellen Rahmenbedingungen, sondern vielmehr auf der Einsicht der Eliten, dass eine legale Form der Kriegführung für die Mitglieder der Oberschicht lukrativer und risikoärmer war, als der Unterhalt eigener Kampfgruppen. Nachdem dieser Konsens in der Späten Republik allerdings zu bröckeln begann, wurde teilweise wieder auf diese, schon überwunden geglaubte Form der Kriegführung zurückgegriffen, um die eigenen Interessen gegenüber anderen Angehörigen der Nobilität durchzusetzen.

1.2 Kompetenzüberschreitungen römischer Amtsträger

Da spätestens seit der Mittleren Republik Kriege mit eigens finanzierten Truppen nicht mehr lukrativ erschienen, begannen einzelne Befehlshaber damit, im Rahmen der staatlichen Aufträge ihre Kompetenzen zu überschreiten, um sich persönliche Vorteile zu verschaffen und somit eine neue Form privater Kriege zu etablieren, die zwar von legalen Magistraten, aber unter illegalen Voraussetzungen geführt wurden. Diese Kompetenzüberschreitungen konnten sowohl formale Aspekte eines Feldzugs – wie z.B. die Missachtung religiöser oder anderer Vorgaben zum Kriegsbeginn – beinhalten, als auch konkrete inhaltliche Fragen – wie z.B. die tatsächlichen Gründe für einen Krieg oder die Notwendigkeit zur Überschreitung der Provinzgrenzen – betreffen. Auch Kompetenzstreitigkeiten zwischen Magistraten gehörten zur Tagesordnung. Grundsätzlich ist wohl die Ausplünderung von Provinzen, die nach der endgültigen Festigung des römischen Herrschaftsbereichs möglich und auch häufig praktiziert wurde, ebenfalls zu den illegalen Machenschaften römischer Amtsträger zu zählen, wobei diesen Vorgängen in der vorliegenden Untersuchung nicht weiter nachgegangen werden konnte, da es sich dabei nicht um im Rahmen von Kriegszügen begangene Unregelmäßigkeiten handelte.

¹¹⁶⁵ Vgl. Zimmermann 2007, 67f.

Insgesamt betrachtet haben die vorangegangenen Analysen gezeigt, dass sich private Kriege nur schwer definieren und identifizieren lassen, wenn ihnen nicht gerade das eindeutige Merkmal eigener Kampfverbände innewohnt. Die vorgenommene Unterscheidung zwischen Kriegen, in denen die Interessen der Gemeinschaft mit denen der Feldherren übereinstimmen, und Beutezügen, die allein dem persönlichen Nutzen Einzelner dienen und das Staatswohl teilweise sogar gefährdeten, ist daher die einzig praktikable Lösung. Prinzipiell waren Kriege für alle Gesellschaftsschichten Roms von Vorteil, weshalb gerade auch die Expansion außerhalb der italischen Halbinsel trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten im Grunde begrüßt wurde. Gleichzeitig versprachen die ständigen Kampfhandlungen ein Betätigungsfeld für die Mitglieder der Oberschicht, die sich insbesondere durch die großzügigen Beuteregulungen in die staatlichen Strukturen einbinden ließen und nunmehr für die Stadt und nicht nur für sich selbst Einsatz zeigten. Insofern waren die Interessen von Gemeinschaft und Einzelnen ohnehin größtenteils deckungsgleich. Trotzdem waren einige Personen mit den ihnen eröffneten Möglichkeiten nicht zufrieden und versuchten, den Rahmen ihrer Aufträge durch eigenwilliges Vorgehen zu sprengen. In vielen Fällen ist dies allerdings nur schwer nachweisbar, da – aufgrund der Entfernungen zwischen den Kriegsschauplätzen und der Heimat – den Magistraten vor Ort ein relativ großer Handlungsspielraum bei der Bewertung der aktuellen Situation und der Einleitung notwendiger Gegenmaßnahmen eingeräumt wurde.

Mit der staatlichen Krise in der Späten Republik verstärkte sich das Phänomen der Kompetenzüberschreitungen zusätzlich, da der Senat in seiner Gesamtheit die Kontrolle über die Außenpolitik verlor und zunehmend einzelne Persönlichkeiten die römische Haltung gegenüber anderen Gemeinwesen bestimmten. Aufgrund der Machtposition, welche diese innehatten, fühlten sich mit ihnen verbundene Amtsträger sicher genug, um in deren Windschatten irreguläre Maßnahmen durchzuführen, weil sie glaubten, vor Verfolgung geschützt zu sein oder zumindest auf die Unterstützung ihrer einflussreichen Freunde hoffen zu können. So häuften sich z.B. eigenmächtig oder grundlos geführte Kriege sowie andere Verstöße gegen Rechtsgrundsätze. Auch Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Magistraten, die ihre oftmals entgegenstehenden Interessen durchsetzen wollten, waren insbesondere in dieser, von starken individuellen Zügen geprägten Phase der Römischen Republik, durchaus nicht unüblich. Neben einem eigenen inneren Antrieb, über den die einzelnen Heerführer sicherlich verfügen mussten, um sich über das übliche Maß hinaus von ihren Standesgenossen absetzen zu können, und der Bereitschaft, auch vor zweifelhaften Maßnahmen nicht zurückzuschrecken,

begünstigten gleichzeitig bestimmte systemimmanente Zwänge derartige Verhaltensweisen. So ergab sich durch die Einführung der Berufsarmee die Problematik, dass die Soldaten, aufgrund ihrer Abhängigkeit von erfolg- und vor allem beutereichen Feldzügen, einen gewissen Druck zur Durchführung von Kampagnen aufbauten. Zwar war auch schon in den Jahrhunderten zuvor die Aussicht auf Beute ein wesentlicher Motivationsfaktor für die beteiligten Truppen gewesen, doch bestanden in früheren Zeiten wegen der engeren Bindung an die heimatische Scholle zumindest teilweise Bedenken gegen einen rücksichtslosen Einsatz des eigenen Lebens, da zumindest die Alternative, an den eigenen Hof und Herd zurückzukehren und dort seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften, noch in den Köpfen präsent war. Diese Hemmnisse hatten sich im 1. Jahrhundert v. Chr. weitgehend erledigt, was sich wiederum die Feldherren zunutze machen konnten, indem sie ihre Kämpfer durch die Aussicht auf Beute auch von irregulären Einsätzen überzeugten. Die Soldaten waren somit zur Verfügungsmasse ihrer Anführer geworden, weil ihnen die Einsicht, eine gesellschaftliche Verantwortung zu tragen, verloren gegangen war. Hatten sie zuvor noch für römische Ziele gekämpft und die Erträge aus der Beute als willkommene Nebenerscheinung dankbar angenommen, stand nunmehr das Ziel der eigenen Bereicherung im Vordergrund.

Ein anderer Zwang, der sich aus den innenpolitischen Abläufen in Rom ergab, wirkte hingegen auf die Mitglieder der Oberschicht ein und beförderte deren Willen, im Zweifelsfall ihre Kompetenzen zu überschreiten. Um tatsächlich eine erfolgreiche politische Karriere machen zu können, war zuallererst der Einsatz von teilweise sehr hohen Geldsummen notwendig, die sich insbesondere Aspiranten, welche nicht bereits durch ihre Familie über solche Mittel verfügten, bei anderen, wohlhabenden Mitgliedern der Gesellschaft leihen mussten. Diese Verschuldung konnte nur durch Beuteerlöse wieder beglichen werden, woraus letztendlich der Amtseifer der Magistrate bei der Durchführung möglichst vieler Kriegszüge in ihren Provinzen resultierte. Außerdem konnte in einer Gemeinschaft, in der sich die Zugehörigkeit zur Elite über politische – und das bedeutete vor allem militärische – Leistung definierte, die Karriereleiter nur über entsprechende Siege erklimmen werden. Folglich waren neben dem persönlichen Antrieb, zu Ruhm und Reichtum zu gelangen, auch andere Kräfte bei der Bereitschaft zu Kompetenzüberschreitungen wirksam, die sich aus den gesellschaftlichen Konstellationen ergaben und nicht primär auf den Willen des Einzelnen zurückzuführen waren. Abgesehen davon erwiesen sich Institutionen wie der Senat und die Volksversammlung, welche eigentlich das eigenmächtige Handeln einzelner Amtsträger verhindern sollten, im letzten Jahr-

hundert v. Chr. als zu schwach, um ambitionierte Angehörige der Nobilität zu bändigen. Dabei leisteten sie irregulärem Verhalten teilweise selbst Vorschub, indem sie ihre Kontrollmöglichkeiten durch die Vergabe außerordentlicher Mandate noch zusätzlich beschnitten. So konnte z.B. Caesar während seiner Amtszeit in Gallien über Jahre hinweg ungestört Kriege führen, die streckenweise nicht nur weit über die Grenzen seines Mandats hinausgingen, sondern auch von Verstößen gegen völkerrechtliche Grundprinzipien gekennzeichnet waren. Ihn nach Ablauf seiner Amtszeit zur Rechenschaft zu ziehen, musste allein schon daran scheitern, dass er sich in diesem langen Zeitraum eine entsprechende Machtposition aufbauen und insbesondere die absolute Gefolgschaft seiner Truppen festigen konnte. Ob man in Rom tatsächlich in der Lage gewesen wäre, sich den Ambitionen des Triumvirats zu widersetzen, welches gerade die Durchsetzung solcher außergewöhnlicher Aufgabenbereiche zum Ziel hatte, sei hier dahingestellt, denn prinzipiell war man bereits zuvor den Ansinnen einzelner Personen mit dem Zugeständnis umfassender Kompetenzen entgegengekommen. Diese Praxis hätte demnach schon in den Anfängen unterbunden werden müssen, um zumindest noch einen Teil der staatlichen Einflussmöglichkeiten zu bewahren.

Insgesamt waren Kompetenzüberschreitungen während der gesamten republikanischen Periode, d.h. zu einer Zeit, als das staatliche Gewaltmonopol die frühzeitlichen Privatinitiativen abgelöst hatte, sicherlich die effizienteste Methode, eigene Interessen unter dem Deckmantel gemeinschaftlichen Handelns zu befriedigen. Da sie im Rahmen bereits bestehender Mandate stattfanden, konnten die staatlichen Ressourcen – wie z.B. Truppen – relativ leicht für eigene Zwecke missbraucht werden. Gleichzeitig war das Risiko allzu großer persönlicher Verluste relativ gering. Hinzu kam, dass die Ambitionen Einzelner, durch illegitime Feldzüge ihr Ansehen und ihren Reichtum zu mehren, den Interessen der Gemeinschaft nicht entgegenstehen musste, sondern ein erfolgreich abgeschlossener Kriegszug trotz möglicher Regelverstöße oftmals mit Wohlwollen aufgenommen wurde. Daher kann es kaum verwundern, dass Kompetenzüberschreitungen aufgrund des minimalen Risikos und der maximalen Ausbeute die häufigste Form eigenmächtiger Kriege darstellen und (zumindest in den durch schriftliche Quellen angemessen dokumentierten Zeiten) seit der Mittleren Republik durchgehend nachgewiesen werden können.

2. Eigenmächtige Kriege und die römische Führungsschicht

2.1 Die Bedeutung eigenmächtiger Kriege für die Eliten Roms

In Gemeinschaften, die von ihrem Organisationsgrad her noch einer vorstaatlichen Form zuzuordnen sind, spielen private Beutezüge von Stammesführern mit ihren Gefolgsleuten eine dominierende Rolle. So verhielt es sich auch im antiken Rom, wo selbst nach der Etablierung der Königsherrschaft weiterhin Adlige als Anführer von Banden militärische Expeditionen zu benachbarten Gemeinwesen unternahmen und diese Form der Kriegführung – neben offiziellen Kriegen des Königs, der zu dieser Zeit ohnehin in erster Linie ein Heerführer und weniger ein Staatsmann war – immer noch großes Gewicht hatte. Gleichzeitig führten die Versuche, ein staatliches Gewaltmonopol durch die Bestrafung eigensinniger Adliger durchzusetzen, die sich nicht den Interessen der Gesamtheit unterordnen und stattdessen nach wie vor auf eigene Faust Kampagnen durchführen wollten, zu einer langsamen Abkehr von bisher gängigen Praktiken. Tatsächlich konnte aber erst mit der Entstehung der Republik und der damit einhergehenden Rotation der kriegführenden Amtsträger eine Möglichkeit geschaffen werden, die ehemaligen Bandenführer zur Erfüllung staatlicher Aufgaben zu bewegen. Deren Anliegen (die sie zuvor durch private Feldzüge zu befriedigen pflegten), sich gegenüber ihren Gefolgschaften durch erfolgreiche Raubzüge zu legitimieren und selbst materielle Güter zu akquirieren, sollten sie nunmehr in der Form offizieller Kriege verfolgen können, wobei ihnen insbesondere bei der Kriegführung vor Ort, wie z.B. beim Beuterecht, weitreichende Kompetenzen zugestanden wurden. Da der Stadtstaat auf der Bereitschaft Einzelner, sich für die Gemeinschaft einzusetzen beruhte, und mit Disziplinierungsmaßnahmen alleine die führenden Persönlichkeiten nicht auf Dauer von eigenmächtigen Beutezügen abgehalten werden konnten, musste ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, sich auf legale Weise finanzielle Mittel anzueignen. Das Angebot, fortan für die Gemeinschaft und nicht für sich alleine zu arbeiten, wurde vor allem deswegen angenommen, weil offizielle Kriegszüge wesentlich einfachere und risikoärmere Wege zur Bereicherung boten. Ebenso fiel die Rekrutierung und der Unterhalt eigener Truppen durch die Aufstellung staatlicher Heere weg.

Trotz dieser Entwicklung brachen auch während der Mittleren Republik einzelne Personen aus dem Gruppenkonsens der Oberschicht, die sich der Verfolgung staatlicher Ziele als Gegenleistung für Ruhm und Reichtum aus den Kriegszügen verschrieben hatte, aus, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Wie bereits oben ausgeführt, handelte es sich dabei in ers-

ter Linie um Kompetenzüberschreitungen im Rahmen bestehender Aufgabenbereiche und nicht mehr um Unternehmungen mit eigenen Kampfverbänden. Dies war sicherlich auch deswegen möglich, weil die Bindung zwischen Feldherren und Soldaten aufgrund der zunehmenden Professionalisierung (bei einem gleichzeitigen Rückgang der Anbindung an die Gemeinschaft an sich) immer stärker wurde, wobei den Truppen klar sein musste, dass auch die Erfüllung ihrer eigenen Interessen – also die Beute, welche ihnen im Erfolgsfall zustand – vom Kommandeur und dessen Führungsgeschick abhing. Generell hatte die Kriegführung für die Eliten Roms eine herausragende Bedeutung, da es sich hierbei um deren primäres Betätigungsfeld und vor allem die beste Möglichkeit zur Auszeichnung gegenüber der Gesellschaft handelte. Kriege bedeuteten, Prestige und Reichtum erlangen zu können, was auch unbedingt notwendig war, um in die höchsten Führungskreise aufsteigen und dort verbleiben zu können. Die Entstehung der Nobilität bedeutete im Grunde nichts anderes, als dass nicht mehr – wie in früheren Zeiten – die Abstammung über die Zugehörigkeit zur Elite entschied, sondern dass fortan eine Art Amtssadel für die Geschicke des Gemeinwesens verantwortlich war, der sich durch außenpolitische (und das bedeutete militärische) Erfolge, also mithin der Leistung für die Gemeinschaft definierte. Eine zentrale Rolle kam deshalb dem Senat zu, in dessen Reihen sich der geballte Sachverstand der Oberschicht sammelte und der daher alleine in der Lage war, den Überblick und die Kontrolle über die römische Außenpolitik, die sich auf einen immer größer werdenden Herrschaftsbereich erstreckte, zu behalten. Seine Mitglieder waren allesamt erfolgreiche Feldherren, die wiederum selbst über die Vergabe neuer Amtsbereiche entschieden. Dieses System eröffnete dem Einzelnen immer wieder Möglichkeiten, sich auszuzeichnen und seine Position innerhalb der Gesellschaft zu stärken, weshalb im Grunde auch jedermann bereit war, sich den staatlichen Anforderungen zu unterwerfen.

Trotzdem zeichnete sich bereits in dieser Phase der römischen Geschichte ab, dass erfolgreiche Magistrate mit der ihnen zuteilwerdenden Anerkennung nicht immer vollauf zufrieden waren, sondern versuchten, sich über ihre Standesgenossen zu erhöhen und Sonderstellungen zu verlangen. Dem Senat standen dabei kaum rechtliche Mittel zur Verfügung, um solche Personen, die aus den bestehenden Strukturen ausbrachen oder bisher übliche Verhaltensregeln ignorierten, direkt in die Schranken zu weisen. Dazu musste der Umweg über Verfahren vor der Volksversammlung genommen werden, die allerdings nur von anderen Mitgliedern der Elite initiiert werden konnten. Dies führte einerseits dazu, dass die Oberschicht ihre Mitglieder auch bei bekannten Verfehlungen gegen die Ansinnen des Volkes schützten,

und andererseits Einzelne ihre persönlichen Konflikte mit anderen Kollegen aus der Führungsschicht auf diese Art und Weise ausfechten konnten. Insgesamt zeichnete sich das römische Verhältnis zum Krieg in der Mittleren Republik dadurch aus, dass er als wichtigstes Mittel zum Aufstieg in der Gesellschaft angesehen wurde. Daraus ergab sich auch ein gewisser Erwartungsdruck, da davon auszugehen war, dass ein Magistrat in seinem Amtsbereich im Grunde einen erfolgreichen Krieg führen musste, um Anerkennung zu erhalten und seine gesellschaftliche Position zu bewahren. Somit erklärt sich teilweise auch, warum Feldherren – neben den finanziellen Vorteilen, die sicher oft genug den Ausschlag zu einer militärischen Expedition gegeben haben werden – bereit waren, die Grenzen ihres Mandats, auch auf die Gefahr nachträglicher Sanktionen hin, zu überschreiten. Ein militärischer Erfolg und das daraus resultierende Prestige waren das Risiko wert, zumal die friedliche Verwaltung des Einsatzbereichs keine Alternative bot. Die bestehenden Systemzwänge beförderten daher weiterhin die eigenmächtigen Initiativen Einzelner.

Diese Konstellation führte in der Späten Republik zum endgültigen Kollaps des Systems, da der Senat die Ambitionen einzelner Mitglieder der Oberschicht zunehmend nicht mehr kontrollieren konnte. Die Machtpositionen, die sich einige Personen über treue Gefolgsleute aufgebaut hatten, die sich ihnen teilweise auch aufgrund verwandtschaftlicher Verbindungen verpflichtet fühlten, ragten aus der Gesamtheit der elitären Gruppe auf eine Art und Weise hervor, die zwangsläufig zum Zusammenbruch der gemeinschaftlichen Entscheidungen über die politischen Ziele Roms führen musste. Um sich für diesen Fall zu rüsten und sich selbst in eine möglichst vorteilhafte Ausgangsposition zu manövrieren, bauten einzelne Feldherren persönliche Abhängigkeiten zu besiegten Gegnern auf, die sie dann für ihre Zwecke einzusetzen vermochten. So hatte z.B. Pompeius die Piraten als Machtfaktor im Mittelmeer erkannt und während seines außerordentlichen Kommandos keineswegs vernichtet, sondern lediglich unterworfen und sich durch wohlmeinende Behandlung, wie z.B. die Neuansiedlung an von ihm bestimmten Orten, gefügig gemacht. Es kann kaum ein Zweifel daran bestehen, dass die führenden Persönlichkeiten der Späten Republik einen Kampf um die Vorherrschaft in Rom antizipiert und im Grunde auch gewollt haben, da die Versuchung, die Macht im Staate alleine innezuhaben, anstatt sich der Gruppendynamik des Senats zu unterwerfen, zu groß war, um ihr zu widerstehen. Das Ende der Republik war gekennzeichnet von einem Wettstreit um das höchste Ansehen in Rom, wobei vor allem der Antagonismus zwischen Caesar und Pompeius letztendlich dominierend wurde. In diesen

Auseinandersetzungen traten die Egoismen der beteiligten Personen dermaßen in den Vordergrund, dass das Gemeinwohlinteresse kaum noch eine Rolle spielte und eine Zersplitterung der Gesellschaft, wie sie in den Bürgerkriegen auch tatsächlich eintrat, billigend in Kauf genommen wurde.

Eigenmächtige Kriege spielten in dieser Zeit, in der das staatliche Gewaltmonopol ohnehin nur schwer durchzusetzen war, erwartungsgemäß eine große Rolle. Wie bereits in der Mittleren Republik, nutzen einzelne Feldherren die Gelegenheit, im Rahmen ihrer Amtsgeschäfte auch Feldzüge durchzuführen, die lediglich ihre eigenen Interessen befriedigen sollten. Gerade in dieser Phase, als allen Mitgliedern der Oberschicht klar werden musste, wie bestimmte Personen eine außergewöhnliche Machtposition aufbauten, war es umso wichtiger, hier selbst nicht nachzustehen, sondern sich durch Ruhm und Reichtum eine gute Stellung innerhalb der römischen Gesellschaft zu sichern. Gleichzeitig wurde die Durchführung eigenmächtiger Unternehmungen dadurch gefördert, dass sich die Angst vor Sanktionen bei illegalen Verhaltensweisen immer weiter reduzierte, je stärker der persönliche Einfluss auf die Führungskreise in Rom wurde. Wer entweder selbst in einer herausragenden Position war oder über einflussreiche Freunde verfügte, konnte sich eigenmächtiges Handeln durchaus erlauben. Abgesehen von diesen eigenmächtigen Kriegszügen in Form von Kompetenzüberschreitungen, führten die Verhältnisse in den Krisenjahren auch wieder zu Konflikten, in denen mit eigens rekrutierten Heeren gekämpft wurde. Die Bürgerkriegsphasen waren von Schlachten geprägt, in denen sich römische Anführer mit ihren eigenen Truppen gegenüberstanden. Dabei ist zu beachten, dass durch die Situation eines innerstaatlichen Zerwürfnisses, in dem die Kontrolle der Gemeinschaft versagte und den Einzelnen nicht mehr wirksam zu schützen vermochte, eine gewisse Eigendynamik in Schwung kam, die zumindest teilweise den Aufbau eigener Truppen zum Selbstschutz notwendig machte. Deswegen war diese Entwicklung hin zum Unterhalt von Privatarmeen nicht nur dem expliziten Willen Einzelner zu einer endgültigen, militärischen Lösung der Machtfrage in Rom geschuldet, sondern, nachdem dieser Weg einmal beschritten worden war, zum Teil auch auf systemimmanente Zwänge zurückzuführen. So erklärt sich auch, warum selbst Personen, die nicht zur absoluten Spitze der römischen Gesellschaft gehörten und insgesamt eher als unerfahren eingestuft werden müssen, lieber durch den Aufbau eigener Armeen aktiv wurden, anstatt passiv auf den Fortgang der Ereignisse zu warten und dann vielleicht ungeschützt zugrunde zu gehen.

Insgesamt betrachtet spielten eigenmächtige Kriege für die elitäre Oberschicht Roms immer eine gewichtige Rolle. In der Frühzeit, und auch noch während der regalen Periode, beherrschten Adlige als Anführer von an ihre Person gebundenen Kampfverbänden die militärischen Auseinandersetzungen mit den umliegenden Gemeinwesen. Als Gegenleistung für ihre Erfolge erhielten sie die Anerkennung der Gemeinschaft sowie eine besondere Stellung, wobei sie die Gefolgschaft der Bevölkerung auch den materiellen Vorteilen verdankten, die sie den Menschen durch die Beutezüge bei den Nachbarn einbrachten. Obwohl mit der Festigung der Republik und der damit verbundenen Möglichkeit, Kriege in staatlichem Auftrag zu führen, Expeditionen mit eigenen Truppen obsolet geworden waren, blieben eigenmächtige Unternehmungen, nun in Form von Kompetenzüberschreitungen im Rahmen bestehender Mandate, immer noch ein wichtiges Betätigungsfeld für die Mitglieder der Führungsschicht. Wie bereits oben ausgeführt, mögen dabei unterschiedliche Gründe ausschlaggebend gewesen sein, insgesamt aber ging es nach wie vor darum, sich durch militärischen Ruhm und mit durch Beute erlangten Reichtum der Gemeinschaft gegenüber auszuzeichnen. Wenn dies in den Grenzen der staatlichen Aufträge nicht möglich war, mussten diese Grenzen durch eigenmächtige Initiativen gesprengt werden. Diese grundlegenden Motive für eigenmächtige Kriege änderten sich erst am Ende der Republik, als aufgrund der instabilen und damit teilweise lebensgefährlichen politischen Situation auch das persönliche Überleben als Antrieb für den Einsatz privater Armeen zum Tragen kam. Daher ist abschließend zu konstatieren, dass eigenmächtige Kriege immer ein Mittel waren, dessen sich die Mitglieder der römischen Führungsschicht bedienten, um ihre Position innerhalb der Gesellschaft zu sichern, insbesondere wenn ihnen dies auf legalem Wege nicht ausreichend erfolgversprechend erschien.

2.2 Reaktionen auf eigenmächtige Kriege

Schon während der Königszeit zeigten sich Tendenzen, dem Phänomen eigenmächtiger Kriege Einhalt zu gebieten, wenngleich zu dieser Zeit die Position einzelner Stammesführer noch zu stark war, um sie Restriktionen unterwerfen zu können und private Unternehmungen neben staatlichen Kampagnen – wenn nicht sogar gewünscht – zumindest geduldet wurden, solange sie nicht im Widerspruch zu den gemeinschaftlichen Interessen standen. Eine umfassende Kontrolle der außenpolitischen Beziehungen war den Staatsoberhäuptern in dieser Epoche der römischen Geschichte ohnehin nicht möglich. Gleichzeitig offenbarten sich erste Anzeichen

einer Festigung des staatlichen Gewaltmonopols. Um den Erhalt der Gemeinschaft und die Macht der zentralen Regierung zu sichern, war es unbedingt notwendig geworden, insbesondere die Repräsentanten der Oberschicht innerhalb vorgegebener Grenzen zu halten, da nur so eine einheitliche Vertretung römischer Interessen nach außen hin gewährleistet werden konnte. Außerdem stellten private Beutezüge auch eine Gefahr für den Frieden zwischen den einzelnen Gemeinwesen dar und konnten im schlimmsten Fall sogar dazu führen, dass Rom in einen Konflikt verwickelt wurde, den Privatpersonen verursacht hatten, und nun entgegen den Interessen der Gemeinschaft in bewaffnete Auseinandersetzungen mit Nachbarn eintreten musste, die unter Umständen ihren Fortbestand gefährdeten. Mit Sanktionen gegen Personen, die trotzdem an der Durchführung eigener militärischer Operationen festhielten, sollten diese daher nicht nur in ihre Schranken verwiesen werden, um die Autorität der Regierung gegenüber anderen Gemeinwesen zu bewahren, sondern auch, um die eigene Stadt vor Konsequenzen für Taten zu schützen, welche die Gemeinschaft gar nicht zu verantworten hatte.

Allerdings wurde bei Weitem nicht jeder Bruch bestehender Verhaltensmaßregeln, die aufgrund fehlender schriftlicher Fixierung in erster Linie auf althergebrachten Konventionen beruhten und daher oftmals flexibel interpretierbar waren, mit entsprechenden Sanktionen gegen die betreffenden Personen geahndet. Da nämlich keine festen Regeln bestanden, kam es weniger darauf an, ob der Betreffende sich tatsächlich rechtswidrig verhalten hatte, sondern vielmehr darauf, welche Konsequenzen sein Handeln für die Gemeinschaft hatte. Da die Funktionalität des Gemeinwesens ohnehin vom persönlichen Einsatz der hervorragendsten Bürger abhing, gab es keinen Grund eigenmächtige Initiativen, die in Erfolgen endeten, zu bestrafen. Wenn sich dagegen negative Folgen für die Stadt ergaben, mussten die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden, schon alleine um die Götter zu besänftigen, die, dem römischen Denken gemäß, über die Macht verfügten, durch die Gewährung eines Sieges das Vorgehen der Verantwortlichen zu belobigen oder durch eine Niederlage ihr Missfallen über einen wie auch immer gearteten Verstoß gegen göttliches Recht auszudrücken. So wurden insbesondere frevelhafte Vergehen gegen sakrosankte Bereiche, wie z.B. Übergriffe auf Tempelbezirke u.ä., in der Regel hart bestraft, um aus göttlicher Rache resultierenden Schaden für die Gemeinschaft abzuwenden und dem entsprechenden Amtsträger zu signalisieren, dass eine Überschreitung dieser Grenze nicht geduldet werden könne. Abgesehen davon bedeutete ein im Kampf errungener Sieg in der Deutung der Römer, unabhängig menschlicher Vorstellungen von Recht und Unrecht, immer die Zustimmung der Götter und damit die Rechtmäßig-

keit des Vorgehens, während eine Niederlage als Ablehnung und damit Unrechtmäßigkeit interpretiert wurde. Dieser Ansatz eröffnete überhaupt erst die Möglichkeit, den eigenen Herrschaftsbereich durch Kriege massiv auszubauen und sich dabei trotzdem nicht im Unrecht gegenüber anderen Gemeinwesen zu wähnen.

Aufgrund der Quellenlage, die sich in der Mittleren Republik sowohl quantitativ als auch qualitativ spürbar verbessert, sind die Reaktionen auf eigenmächtige Kriege in diesem Zeitabschnitt wesentlich häufiger dokumentiert. So lässt sich nachweisen, dass Kompetenzüberschreitungen, die auf eigenmächtigen Entscheidungen der Kommandierenden vor Ort beruhten, häufig zu Prozessen in Rom führten, die aber meist abgeschmettert wurden. Verschiedene Gründe sind als Ursache für dieses Phänomen denkbar: Zunächst mag der Einfluss der Betroffenen, die einem positiven Verfahrensausgang z.B. mit Geldmitteln nachhelfen konnten, eine Rolle gespielt haben. Es gab sicherlich Personen, die bereit waren, über eventuelle Unregelmäßigkeiten, gegen eine finanzielle Beteiligung an den dadurch erworbenen Gütern, hinwegzusehen. In diesem Zusammenhang spielte auch eine Rolle, dass Senatoren über ihre Standesgenossen zu urteilen hatten und sich damit in einem Interessenkonflikt befanden, da zu erwarten war, dass sie, sobald ihnen ein entsprechendes Kommando erteilt wurde, in eine ähnliche Situation geraten könnten, in der sie ebenfalls vom Wohlwollen ihrer Kollegen abhängig wären. In manchen Fällen wurden Anklagen vermutlich auch deswegen abgeschmettert, weil die Mehrheit der Senatoren hinter dem Vorgehen eines Amtsträgers stand und dessen Verhalten als im Einklang mit der römischen Außenpolitik befindlich bewertete. Dass überhaupt ein Prozess initiiert wurde, mag auf den Neid einzelner Mitglieder der Oberschicht zurückzuführen sein, die einem anderen entweder seinen rechtmäßigen Erfolg nicht gönnten und daher versuchten, seine gesellschaftliche Position zu unterminieren, oder sich durch unrechtmäßige, aber unbestrafte Vorgehensweisen in ihrem eigenen Streben nach Anerkennung benachteiligt sahen.

Obwohl offensichtlich viele Verfahren ins Leere liefen, konnte es teilweise zu harten Bestrafungen kommen, wenn die römischen Interessen durch das eigenmächtige Handeln Einzelner gefährdet wurden. So durften z.B. Übergriffe auf Städte, die den Römern nicht feindlich gesinnt waren, keineswegs toleriert werden, da dies dem Ansehen bei anderen Gemeinwesen geschadet hätte, zumal man sich in Rom grundsätzlich damit brüstete, nur „gerechte“ Kriege zu führen. Insofern mussten Kampfhandlungen immer von den Gegnern provoziert worden sein, ein Angriff ohne wenigstens vorgeschobene Kriegsgründe hätte das römische

Verhalten gegenüber anderen Städten als reine Machtpolitik entlarvt. Gleichzeitig war es auch im Sinne der Staatsräson, Gemeinwesen, die sich ergeben hatten, von einer Bestrafung zu verschonen. Bei dieser Vorgabe ging man davon aus, dass eine nachgiebige Behandlung häufiger zu freiwilliger Unterwerfung führen würde, eine harte Haltung dagegen die Bevölkerung anderer Städte abschrecken und deren Bereitschaft, einen Kampf bis zum Letzten zu führen, verstärken musste. Genauso war das Verlassen der eigenen Provinz ein Vergehen, welches prinzipiell immer als gravierender Eingriff in die außenpolitischen Vorgaben des Senats gesehen wurde und daher generell eine größere Bereitschaft Sanktionen zu ergreifen bestand, auch wenn die Aktion von Erfolg gekrönt sein sollte. Eine solche Überschreitung des Amtsbereiches konnte tatsächlich die Gesamtstrategie, welche in Rom nicht nur unter Berücksichtigung der einzelnen Kriegsschauplätze, sondern in Anbetracht der komplexen zwischenstaatlichen Konstellationen festgelegt wurde, gefährden. Daher konnte man auch bei siegreichen Feldherren über ein solches Verhalten nicht einfach hinwegsehen, wie dies sonst in vielen Fällen praktiziert wurde.

Trotz der deutlich verbesserten Quellenlage bergen die Textlücken bei den antiken Autoren bzw. die mangelnde Überlieferung von Details zu den jeweiligen Vorkommnissen nach wie vor Probleme bei der Beurteilung magistratischen Fehlverhaltens. So bleibt oftmals unklar, auf welche Gründe die unterschiedlichen Reaktionen bei annähernd gleichen Vergehen zurückzuführen sind. In solchen Fällen lässt sich lediglich darüber spekulieren, ob der betroffene Amtsträger über so großen Einfluss in Rom verfügte, um harte Konsequenzen für sein Verhalten abwenden zu können, oder ob die Ereignisse in der Überlieferung falsch bzw. übertrieben dargestellt wurden, um eine bestimmte Person bewusst in ein negatives Licht zu rücken. Abgesehen davon konnten Kompetenzüberschreitungen auch von anderen Mitgliedern der Oberschicht provoziert worden sein, um einzelne Magistrate aufgrund persönlicher Differenzen in der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu behindern. Insbesondere religiöse Bedenken stellten ein beliebtes Mittel bei internen Auseinandersetzungen dar, da sie relativ einfach vorzubringen und für den Betroffenen nur schwer zu widerlegen waren.

Insgesamt vermittelt eine synoptische Betrachtung eigenmächtiger Kriege und der entsprechenden Reaktionen während der Mittleren Republik trotz aller möglichen Facetten den Eindruck, als hätte man in Rom, obwohl dies grundsätzlich umgekehrt dargestellt wurde, in den meisten Fällen im Sinne der staatlichen Interessen gehandelt und dementsprechend wesentlich weniger Wert auf Aspekte der Gerechtigkeit oder moralischen Verhaltens gelegt. Da-

bei fielen diese Entscheidungen nicht immer nur zugunsten der Magistrate aus. Im Zweifelsfall konnte ein Amtsträger für ein vermeintlich geringes Vergehen wesentlich härter und vor allem öffentlichkeitswirksamer bestraft werden als andere Personen vor ihm, nur weil es in diesem Moment opportun erscheinen konnte, aus Gründen der Staatsräson ein Exempel zu statuieren, welches nicht nur intern auf die Gesellschaft, sondern auch nach außen auf die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen wirken sollte. Gerade bei Misserfolgen suchte man oftmals Sündenböcke, die z.B. durch Mängel bei der Durchführung religiöser Riten denunziert wurden, obwohl sie keine schwerwiegenden Fehler begangen hatten. Der Grund hierfür lag, wie bereits erwähnt, im römischen Denken, welches davon ausging, dass eine Niederlage die göttliche Strafe für Fehlverhalten sei, wofür jemand verantwortlich sein musste. Ansonsten hätten nämlich die Gerechten, für die sich die Römer stets hielten, aufgrund metaphysischer Gesetzmäßigkeiten über ihre Gegner triumphieren müssen. Aus diesem Gedankenkonstrukt ergibt sich auch die Haltung, bei erfolgreichen Feldzügen auf Bestrafungen zu verzichten, selbst wenn diese unter teils erheblichen Verletzungen gängiger Regelungen zustande kamen, da das Vorgehen zum einen durch das Fehlen göttlicher Bestrafung legitimiert wurde und zum anderen der Gemeinschaft ein Nutzen in Form eines Sieges erwuchs. In Anbetracht dieser inneren Überzeugungen erscheint nachvollziehbar, weshalb ein siegreicher römischer Feldherr nach Ansicht des Senats traditionell immer mit einem Triumph belohnt werden sollte. Schließlich beruhte die römische Herrschaftspraxis darauf, dass die Oberschicht durch erfolgreiche Kampagnen Roms Gegner in Schach hielt und dieser Personenkreis entsprechend belohnt werden musste, um dessen Machtpotential weiterhin an den Staat zu binden und einen Rückzug von den öffentlichen Aufgaben bzw. eine Orientierung hin zu privaten Betätigungsfeldern zu vermeiden. Abgesehen davon wäre die Missbilligung eines Erfolgs auch der Missachtung des göttlichen Willens gleichgekommen.

Für die Späte Republik gelten im Grunde die gleichen Feststellungen, wie sie bereits für die Mittlere Republik gemacht wurden. So war auch im 1. Jahrhundert v. Chr. das Prinzip, die Staatsräson gehe vor Gerechtigkeitsgrundsätze, weitestgehend vorherrschend, wie es sich beispielhaft am Konflikt zwischen Mithridates VI. und L. Licinius Murena illustrieren lässt, wobei sich eben der Verdacht aufdrängte, dass der römische Magistrat nicht nur aus eigenem Antrieb eine Auseinandersetzung mit dem pontischen König anstrebte, sondern vermutlich von der Heimat aus zu seinem Verhalten angestiftet wurde, obwohl er nach offizieller Darstellung zur Unterlassung angehalten war. Anscheinend war man durchaus an einer militärischen

Lösung der Differenzen, welche sich aus dem Gefährdungspotential, das von Mithridates' Rüstungsanstrengungen für die angrenzende römische Provinz ausging, interessiert, konnte oder wollte aber in Ermangelung legitimer Kriegsgründe nicht explizit Stellung beziehen. Entsprechend der weiter oben dargestellten Annahme, dass ein Sieger prinzipiell immer im Recht sein müsse, da ihm offensichtlich die Götter bei seinem Erfolg zur Seite gestanden hätten, wurden Verstöße gegen kriegsrechtliche Regelungen meist nicht geahndet. Sollte es trotzdem zu einem Prozess kommen, bestand nach wie vor die Möglichkeit, durch die Zahlung von Bestechungsgeldern oder durch den Einfluss bekannter Persönlichkeiten einer Verurteilung zu entgehen. Gerade in dieser Epoche der römischen Geschichte, als einzelne, aus der Gruppe der Nobilität herausragende Personen die politische Bühne dominierten, hing der Ausgang eines Verfahrens weniger von Schuld oder Unschuld der Beklagten, als vielmehr von deren Verbindungen zu den Mächtigen im Staate ab.

Ein Überlieferungsproblem, das zwar prinzipiell für den gesamten Untersuchungszeitraum gilt, gegen Ende der Republik aber besonders prekär wird, betrifft die Objektivität der erhaltenen Quellen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die antiken Autoren von den zeitgeschichtlichen Ereignissen in besonderem Maße beeinflusst wurden und einzelne Personen vor dem Hintergrund der folgenden historischen Entwicklungen, insbesondere dem Ende der Republik und der Etablierung einer Alleinherrschaft unter Augustus, eine verzerrte Bewertung erfuhren. Ebenso eignen sich Ciceros Reden, die im Rahmen dieser Untersuchung nur eine geringe Rolle spielen und hinter den Werken der Historiker zurückstehen, in erster Linie, um ihnen Hinweise auf bestimmte Meinungsrichtungen innerhalb der römischen Gesellschaft zu entnehmen, da es sich aber primär um Kampfschriften handelt, darf deren Inhalt keinesfalls ohne Weiteres als historische Wahrheit angesehen werden.¹¹⁶⁶ Auch die insbesondere bei Livius postulierte römische Grundhaltung, dass Rechtsgrundsätze Vorrang vor der Erfüllung von Interessen hätten, hält – wie bereits mehrfach festgestellt – einer Prüfung an der Realität der Späten Republik nicht stand, da der unmittelbare Nutzen insbesondere gegen Ende dieser Epoche allen moralischen Bedenken übergeordnet war. Die negative Darstellung eines Amtsträgers konnte daher mehr als ungerecht sein, wenn allein der Misserfolg als Zeichen für sein Unrecht gewertet und von anderen aufgrund ihrer Erfolge eine wohlwollendes Bild gezeichnet wurde, das ihrem Verhalten in Wirklichkeit nicht entsprach.

Insgesamt lässt sich die Frage, wie mit eigenmächtigen Initiativen einzelner Magistrate seitens der Oberschicht umgegangen wurde, nur schwer umfassend beantworten. Aus der

¹¹⁶⁶ Dagegen Fleck 1993, 290-292, der Ciceros historischen Angaben hohen Wahrheitsgehalt zuspricht.

Analyse der entsprechenden Vorkommnisse haben sich aber bestimmte Grundsätze ergeben, die, wenn sie auch nicht in allen Fällen zutreffen, so doch zumindest vorwiegend Anwendung finden. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass bei Ereignissen, in denen die Amtsträger mit ihren Unternehmungen nicht erfolgreich waren, oftmals eine Bestrafung oder zumindest eine Anklage erfolgte. Die tatsächliche Durchsetzbarkeit von Sanktionen hing dann aber vor allem von den Einflussmöglichkeiten ab, über die der Betroffene innerhalb der gesellschaftlichen Führungsschicht verfügte und die ihm dazu verhalfen, eine Anklage bzw. einen Schuldspruch zu verhindern. Die Angehörigen der Oberschicht waren im Grunde voneinander abhängig und überdachten daher sicher genau, ob sie sich für die Zukunft Steine in den Weg legen wollten, wenn sie selbst an der Reihe waren einen Feldzug durchzuführen.¹¹⁶⁷ Für den Fall eines militärischen Erfolges bestand hingegen die Tendenz, eher keine Bestrafung anzustreben, da Siege grundsätzlich willkommen waren, auch wenn diese Haltung aus heutiger Sicht moralisch bedenklich erscheint. Rein pragmatisch betrachtet, bedeutete diese Vorgehensweise gleichzeitig auch eine Unterhöhlung der staatlichen Hierarchie, was den Römern eigentlich bewusst gewesen sein musste, aufgrund der innerstaatlichen Struktur vermutlich aber unvermeidbar war. An dieser Stelle sei nochmals auf die Rolle der Religion hingewiesen, welche die römische Überzeugung von der moralischen Überlegenheit des physisch Stärkeren wesentlich prägte. Außerdem hatte die machtpolitische Position, die eine Person innerhalb des gesellschaftlichen Umfelds einnahm, nachhaltige Auswirkungen auf die Bereitschaft konkurrierender Gruppen, sich auf einen Machtkampf einzulassen. So erklärt sich auch, warum nicht das objektive Vergehen an sich für eine strafrechtliche Verfolgung ausschlaggebend war, sondern andere Faktoren dominierten, die zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Betroffener führten. Im Endeffekt resultierten Sanktionen für eigenmächtige Feldzüge demnach nicht aus Gerechtigkeitsprinzipien, sondern beruhten vielmehr auf dem tatsächlichen Ausgang der Unternehmungen – also Erfolg oder Misserfolg – und dem damit verbundenen Nutzen für das Gemeinwesen sowie den bestehenden Konstellationen innerhalb der Führungsschicht, welche eine strafrechtliche Verfolgung entweder begünstigten oder behinderten.

¹¹⁶⁷ Vgl. Rosenstein 1982, 53.

3. „Neue Kriege“ in der römischen Antike?

3.1 Schilderung eigenmächtiger Kriege in den antiken Quellen

Die Analyse eigenmächtiger Kriege in der römischen Geschichte – von den Anfängen staatlicher Organisationsformen bis zum Ende der Republik – steht und fällt mit der Qualität der antiken Überlieferung, von der eine Bewertung der verschiedenen Vorkommnisse im Wesentlichen abhängt. Für die Königszeit und die Frühe Republik ist ohnehin anzunehmen, dass die geschilderten Ereignisse mehr oder weniger der Fantasie der Autoren entsprangen, die aufgrund des zeitlichen Abstandes und in Ermangelung archivalischer Dokumente auf die Ausschmückung mythologischer Stoffe zurückgriffen, die mit Rückprojektionen aus der eigenen Lebenszeit angereichert wurden.¹¹⁶⁸ Demnach beruhte z.B. der livianische Bericht über die Frühzeit auf Erfahrungen aus der Späten Republik, einer Epoche, in der ähnlich ungeordnete Verhältnisse herrschten wie zu Beginn der römischen Geschichte (vor der endgültigen Ausformung des Staatswesens) und die sich daher besonders gut eignete, als Muster für bestimmte Verhaltensweisen und innergesellschaftliche Mechanismen herangezogen zu werden. Aus diesem Grund sind den antiken Texten zumindest bis zum Beginn der Mittleren Republik kaum Erkenntnisse im Sinne der historischen Wahrheit zu entnehmen, sondern sie spiegeln vielmehr das Bild wider, welches zu Lebzeiten der entsprechenden Autoren von dieser Phase in der öffentlichen Wahrnehmung im Allgemeinen anzutreffen war. Erst ab dem 4. Jahrhundert v. Chr. ist davon auszugehen, dass weitestgehend tatsächlich historische Begebenheiten aufgezeichnet wurden, deren Realität sich sowohl durch Parallelüberlieferungen als auch andere Zeugnisse, wie beispielsweise archäologische Quellen, belegen lässt. Somit scheint wenigstens der grobe Hergang der Ereignisse gesichert, was allerdings Detailfragen und dabei vor allem Hintergründe und Motivationen der betreffenden Personen anbelangt, sind persönliche Einschätzungen der antiken Schriftsteller ausschlaggebend, die in manchen Fällen weit voneinander abweichen können. Es stellt sich daher die Frage, welche Intentionen ein Autor mit seinem Werk verfolgte und unter welchen zeitgeschichtlichen Einflüssen dieses verfasst wurde.

So ist z.B. die umfangreichste Quelle zur republikanischen Geschichte Roms von der patriotischen Einstellung ihres Verfassers Livius geprägt, der generell eher dazu neigte, römisches Verhalten zu rechtfertigen als zu kritisieren. Da moralische Aspekte bei seiner Darstel-

¹¹⁶⁸ Vgl. Rosenberger 1992, 8.

lung der Ereignisse im Vordergrund standen, wurden auch tendenziöse Berichte, die sich eindeutig gegen bestimmte Personenkreise richteten und vermutlich von deren Gegnern initiiert wurden, in das Werk mit integriert. Dies war notwendig, um offensichtliche Vergehen auf römischer Seite zu erklären. Grundsätzlich bewertete Livius die römische Kriegführung positiv, da sich seiner Ansicht nach allein durch die römische Herrschaft die göttlichen Ziele von Frieden, Recht und Ordnung verwirklichen ließen. Während demnach die außenpolitische Konzeption nicht infrage stand, konnten einzelne Personen durchaus für unrechtmäßige Verhaltensweisen angeprangert werden. Wesentlich ausgewogener erscheint dagegen Polybios' Werk, der sich zum Ziel gesetzt hatte, die römische Weltherrschaft anhand außen- und innenpolitischer Faktoren zu erklären und daher prinzipiell an der Erkundung der historischen Wahrheit interessiert war.¹¹⁶⁹ Trotzdem sorgte gerade seine enge Bindung zur Familie der Scipionen für eine unverhältnismäßig positive Bewertung dieser Personen. Da er die Bedeutung herausragender Persönlichkeiten für den Fortgang der Geschichte hervorhob, spielte bei ihm das individuelle Verhalten und die daraus folgende Vorbildfunktion eine entsprechend große Rolle.¹¹⁷⁰ Eine andere Herangehensweise verfolgte hingegen Appian, der besonders auf psychologische und wirtschaftliche Faktoren als Triebfedern magistratischen Verhaltens abstellte und daher gerade eigenmächtige Kriege nicht nur auf individuelle Motivationen, sondern vor allem auf systemimmanente Zwänge, wie z.B. die Notwendigkeit, seine gesellschaftliche Position durch Erlangung von Ruhm und Reichtum in Feldzügen zu behaupten, zurückführte.¹¹⁷¹ Im Gegensatz dazu nimmt Cicero in erster Linie die Mitglieder der römischen Führungsschicht selbst in die Verantwortung, wenn er deren moralischen Niedergang als Grund für die Krise der Republik identifiziert. In seinem Gedankenkonstrukt, welches davon ausgeht, dass die römische Herrschaft über andere Völker aus moralischer Überlegenheit resultierte,¹¹⁷² wurde durch dieses Verhalten der gesamte Herrschaftsanspruch infrage gestellt. Eigenmächtige Unternehmungen, die gegen die staatliche Ordnung verstießen, mussten dementsprechend hart verurteilt werden, da sie die Integrität des gesamten Gemeinwesens gefährdeten.

Insgesamt bleibt also festzuhalten, dass die persönlichen Anliegen der Autoren bei der Abfassung ihrer Werke und der Einfluss externer Meinungsbilder bei der Darstellung und vor allem Bewertung eigenmächtiger Feldzüge eine wesentliche Rolle spielten. Insbesondere die

¹¹⁶⁹ Vgl. Sacks 1981, 187; Marincola 2001, 116; Walbank 2002, 9.

¹¹⁷⁰ Vgl. Walbank 2002, 182; Pelling 2008, 246.

¹¹⁷¹ Vgl. Goldmann 1988, 77; Kuhn-Chen 2002, 125.

¹¹⁷² Vgl. Pelling 2008, 257.

Familientraditionen der römischen Führungsschicht waren für die antike Geschichtsschreibung von großer Bedeutung.¹¹⁷³ Demnach konnten mächtige Adelsgeschlechter die Deutungshoheit über die historischen Ereignisse beanspruchen und das Geschichtsbild zu ihren Gunsten beeinflussen. Vorwürfe gegen das Verhalten einzelner Amtsträger stammten daher möglicherweise von einem Personenkreis, der bestimmte Gründe hatte, den Verantwortlichen in ein schlechtes Licht zu rücken und ihn öffentlich zu desavouieren. Gerade die relativ späte Entstehungszeit der historischen Quellentexte, als vorwiegend gegenseitige Missgunst die Oberschicht beherrschte und die Faktionenbildung bereits weit vorangeschritten war, spricht für eine entsprechende Manipulation der Überlieferung im Sinne einzelner Gruppierungen.

Auch die Unterscheidung zwischen legitimen öffentlichen und illegitimen privaten Kriegen geht anscheinend weniger auf die zum Zeitpunkt der Ereignisse vorherrschende Meinung innerhalb der römischen Gesellschaft zurück, sondern spiegelt vielmehr den Kenntnisstand zu Lebzeiten der antiken Autoren wider, der vom Fortgang der geschichtlichen Entwicklung sowie der politischen Machtposition der betreffenden Personen abhing. Vermutlich sollte der Vorwurf, einen eigenmächtigen Krieg geführt zu haben, einen Feldherrn in den Augen der Öffentlichkeit in besonderem Maße diskreditieren, denn diese Aussage bedeutete im Grunde nichts anderes, als das ein Magistrat nur seinen eigenen Nutzen im Sinn hatte und die Interessen des Gemeinwesens, denen zu dienen er eigentlich verpflichtet war, hintanstellte. Daraus ergibt sich zusammenfassend, dass die antiken Historiker wahrscheinlich gar keine konkrete Vorstellung davon hatten, was einen eigenmächtigen Krieg konstituieren sollte, sondern immer dann darauf rekurrierten, wenn die Kriegführung eines Amtsträgers bemängelt wurde, unabhängig davon, ob es sich dabei um nachweisbare Vergehen oder lediglich um propagandistische Maßnahmen verfeindeter Gruppierungen handelte. Die Vorhaltung, eigenmächtige Feldzüge durchgeführt und dabei die staatlichen Interessen vernachlässigt zu haben, war sehr beliebt, da sie einerseits eine wirksame Empörung der Gemeinschaft hervorrufen konnte und andererseits, aufgrund fehlender präziser rechtlicher Vorgaben zu erlaubten Vorgehensweisen und des relativ großen Ermessensspielraums römischer Feldherren, nur schwer zu widerlegen war. Die tatsächliche Nichtigkeit derartiger Vorwürfe mag ebenso ein Grund für die eher selten erfolgten Bestrafungen gewesen sein. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass das Persönlichkeitsbild nachhaltig beschädigt wurde. So ist die Wahrnehmung bestimmter Personen von diesen Darstellungen geprägt, welche der historischen Wahrheit vermutlich weit weniger als ursprünglich angenommen verpflichtet sind. Daher ist auch die Bewertung

¹¹⁷³ Vgl. Timpe 2007b, 108; Timpe 2007c, 109; Whitby 2007, 70f.

einzelner Unternehmungen als private Initiativen durch antike Schriftsteller grundsätzlich kritisch zu sehen und als Wiedergabe einer bestimmten Interpretation der Ereignisse, aber nicht als geschichtliche Realität zu betrachten.

3.2 Merkmale „Neuer Kriege“ in antiken Feldzügen

Im Verlauf der wissenschaftlichen Diskussion haben sich drei wesentliche Merkmale „Neuer Kriege“ herauskristallisiert, deren Existenz auch in der römischen Antike nachweisbar ist. So konstituiert zunächst die Ökonomisierung von Konflikten ein bekanntes Phänomen. Es handelt sich dabei nicht um wirtschaftliche Beweggründe, die seit jeher und bis heute eine der bedeutendsten Triebfedern militärischer Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Staaten darstellen, sondern um die persönliche Bereicherung einzelner Personen und deren Gefolgsleute durch illegitime Kriegszüge. Die Parallelen zwischen Antike und Moderne treten hierbei besonders deutlich zutage, da in beiden Epochen Kriegsherren auftreten, welche die üblichen Grenzen staatlicher Kriegführung überschreiten bzw. umgehen und versuchen, sich durch eigene Initiativen einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Ebenso trifft es zu, dass private Unternehmungen immer häufiger zur Erlangung von Beute geführt werden, was in Rom u.a. auf die gesellschaftliche Struktur und der damit verbundenen Notwendigkeit der Oberschicht zurückzuführen ist, bei der Verfolgung einer politischen Karriere und dem entsprechenden Aufstieg in gehobene Positionen über ausreichende Geldmittel zu verfügen. Die zunehmende Gewalt von Kampfverbänden gegen die Zivilbevölkerung, die als Brutalisierung bezeichnet wird und in der Moderne daraus resultiert, dass private Kriegsherren zur Ausbeutung der örtlichen Ressourcen oftmals auf die Zusammenarbeit mit den dortigen Einwohnern angewiesen sind und sie deshalb durch besonders harte Übergriffe einzuschüchtern versuchen, kann hingegen für die Antike nicht in demselben Maße postuliert werden. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass zahlreiche Kampagnen einzelner Feldherren heutzutage den Tatbestand eines Völkermords konstituieren würden, doch eine eindeutige Entwicklung in diese Richtung kann nicht nachgewiesen werden. Da die persönliche Bereicherung bei Kriegszügen in erster Linie nicht über Ausbeutung natürlicher Ressourcen, sondern über den Raub beweglicher Güter erfolgte, war auch die Einschüchterung der besiegten Bevölkerung zu diesem Zwecke nicht notwendig.

Hauptgegenstand der vorliegenden Untersuchung war aber das dritte und wichtigste Element „Neuer Kriege“, nämlich die Privatisierung von Konflikten. Allgemein betrachtet bedeutet dies – zumindest in der Moderne – nichts anderes als einen Niedergang der Macht des Zentralstaats bei einem gleichzeitigen Machtzuwachs privater Akteure. Auf das antike Rom lässt sich diese Konstruktion aufgrund der anders gearteten Staatsform nur bedingt übertragen. Zwar gab es auch in Rom ein staatliches Gewaltmonopol, das, wie geschildert, in einem langwierigen Prozess gegenüber den Interessen von Privatpersonen durchgesetzt werden musste. Parallel dazu blieb aber der persönliche Einsatz Einzelner für die Gemeinschaft nach wie vor essentiell für die Funktionstüchtigkeit des gesamten Staatswesens. Die Etablierung eines starken Zentralstaates mit einer eindeutig definierten Regierung und dem Anspruch, einen professionellen Heeresapparat für klare außenpolitische Ziele einsetzen zu können, erfolgte im Grunde erst mit der Ausformung einer Alleinherrschaft nach dem Ende der Republik. Bis dahin wurden Kriege mit Aufgeboten aus der Bürgerschaft, die wiederum von anderen, angesehenen Mitgliedern der Gesellschaft angeführt wurden, ausgetragen. Daher erinnert auch die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zur Kriegführung an das heutige Phänomen der Privatisierung von oben. Ein Amtsträger, der durch Wahl aus einer Reihe von Privatpersonen, in deren Kreis er nach dem Ende seines Mandats wieder zurückkehren würde, ausgewählt wurde, sollte – natürlich im Sinne des Gemeinwesens – Krieg führen, wobei ihm als Anreiz für seine Tätigkeit ein entsprechender Gewinn aus Beute zugesprochen wurde. Insofern wäre es durchaus legitim, die moderne Privatisierung von oben mit der gängigen und vor allem gewollten Art staatlicher römischer Kriegführung gleichzusetzen. Anders hingegen ist die Privatisierung von unten zu bewerten, bei der private Akteure strukturelle Schwächen bei der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols benutzen, um sich dadurch ökonomische Vorteile zu sichern. Diese Vorgehensweise war auch in Rom, obwohl oftmals geduldet, grundsätzlich nicht gewollt, weil sie die Erosion der staatlichen Macht befördern musste. Da man gleichwohl auf den Einsatz einzelner Personen angewiesen war, ließ man sie häufig gewähren, solange ihre Kampagnen den Interessen der Gemeinschaft nicht zuwiderliefen.

Insgesamt lassen sich also die verschiedenen Merkmale „Neuer Kriege“ für die römische Geschichte bis zum Beginn der Kaiserzeit grundsätzlich nachweisen, wenngleich sich ihre Ausprägungen aufgrund der unterschiedlichen staatlichen Strukturen in Antike und Moderne unterscheiden. Das antike Rom war eben kein ausgeformter Zentralstaat mit entwickelten Sanktionsmechanismen, die gegen Personen, welche sich nicht dem allgemeinen Willen

unterwerfen wollten, ohne Weiteres effektiv zum Einsatz gebracht werden konnten, sondern eine Gemeinschaft, die vom Engagement ihrer Bürger lebte und diese für ihre Tatkraft durch allerlei Zugeständnisse belohnen musste, um sie weiterhin an das Gemeinwesen binden zu können. So diente das weitreichende Beuterecht in erster Linie dazu, staatliche Aufträge gegenüber privaten Unternehmungen attraktiver zu machen, da somit deren oberstes Ziel, nämlich die persönliche Bereicherung, auch auf legalem Wege erreicht werden konnte. Dass die Grenzen öffentlicher Mandate trotzdem aus eigenmächtigem Kalkül heraus überschritten wurden, hatte mit der Machtfülle der Kommandierenden zu tun, die in diesen Fällen offenbar der Meinung waren, einen noch größeren Nutzen bei entsprechend geringen Kosten erlangen zu können. Da römischen Kriegen neben der Durchsetzung politischer Ziele prinzipiell immer auch das Element der persönlichen Bereicherung innewohnte, ist dieses Phänomen – anders als in der Moderne – kein exklusives Merkmal eigenmächtiger Kriege. Dasselbe gilt für die Brutalisierung, denn da die Zahl der Toten offenbar Auswirkungen auf die Anerkennung besonderer Belobigungen in Form von Triumphzügen hatte, waren die Opferzahlen häufig sehr hoch. Abgesehen davon unterschied man in der Antike nicht zwischen Zivilbevölkerung und Militär, sodass grundsätzlich alle Mitglieder einer Gemeinschaft im Falle einer Niederlage haften und im Zweifelsfall mit dem Leben bezahlen mussten. Zusammenfassend bleibt demnach festzuhalten, dass „Neue Kriege“ offenbar nicht so neu sind, wie in der Forschung häufig postuliert wurde, sondern sich die einzelnen Elemente in verschieden starker Ausprägung bereits in der Antike nachweisen lassen. Dennoch ist der Begriff zumindest im Vergleich mit der römischen Geschichte gerechtfertigt, da aufgrund der Unterschiede in den staatlichen Strukturen auch die Kriegsformen eine andere gesellschaftliche Bedeutung haben.

4. Abschließendes Resümee

In Anbetracht der zeitgenössischen Entwicklungen hin zu Konflikten, die immer häufiger unter der Führung privater Akteure ausgetragen werden, fanden eigenmächtige Kriege im antiken Rom unter anderen Voraussetzungen und dementsprechend mit einer anderen Ausprägung statt. Während heutigen Vorstellungen gemäß eine Führungspersönlichkeit Gefolgsleute um sich sammelt und bewaffnet, mit denen sie dann in Gebieten, die sich dem staatlichen Zugriff entziehen, die örtlichen Ressourcen ausbeutet, hat sich diese Form der privaten Kriegführung in Rom spätestens mit der endgültigen Festigung der republikanischen Staatsform er-

ledigt. Der Unterhalt eigener Kampfverbände war obsolet geworden, nachdem sich im Rahmen öffentlicher Aufträge ähnliche persönliche Gewinne wie zuvor auf eigene Faust erzielen ließen. Da allerdings die staatliche Struktur darauf ausgelegt war, dass sich der Einzelne über militärische Erfolge und den Einsatz finanzieller Mittel für einen Aufstieg in die obersten gesellschaftlichen Schichten qualifizierte, bestand grundsätzlich der Anreiz, andere auch unter Missachtung der üblichen Grenzen zu übertreffen, was zu den vor allem aus der Zeit der Mittleren und Späten Republik überlieferten Kompetenzüberschreitungen im Rahmen offizieller Mandate führte. Inwieweit die antiken Autoren sich in ihren Berichten an die Schilderung der tatsächlichen Vorgänge hielten oder eher die Meinungsbilder einzelner Gruppierungen innerhalb der römischen Gesellschaft wiedergaben, bleibt dabei größtenteils im Dunkeln. Insgesamt unterscheidet sich das Phänomen eigenmächtiger Kriege in der Antike und in der Moderne nicht nur durch die unterschiedlichen Formen der Konfliktaustragung, sondern auch in deren Auswirkungen auf die entsprechenden Gemeinwesen. Während heutzutage ein privater Krieg grundsätzlich den staatlichen Interessen zuwiderläuft und zur Aufrechterhaltung des staatlichen Gewaltmonopols unbedingt verhindert werden muss, konnten staatliche und persönliche Interessen im antiken Rom durchaus deckungsgleich sein, weswegen eigenmächtige Initiativen dort eine andere Bedeutung hatten. Sie galten nämlich nur dann als schädlich, wenn sie ausschließlich auf privaten Profit zielten und dabei eine Gefährdung der Gemeinschaft billigend in Kauf nahmen. Ansonsten wurden sie toleriert, da sie in Rom (aufgrund der unterschiedlichen staatlichen Strukturen in Antike und Moderne) nicht die gleiche zersetzende Wirkung auf die Machtposition der Regierung hatten wie in heutigen Staaten.

Abkürzungen

Die verwendeten Abkürzungen von Buchtiteln, wissenschaftlichen Zeitschriftenreihen usw. folgen soweit wie möglich den Richtlinien des Deutschen Archäologischen Instituts. Abrufbar im Internet. URL: http://www.dainst.org/medien/de/richtlinien_abkuerzungen.html. Stand: 15.03.2013.

AA	Archäologischer Anzeiger
AJPh	American Journal of Philology
BICC	Bonn International Center for Conversion
BJb	Bonner Jahrbücher des Rheinischen Landesmuseums in Bonn
BMCR	Bryn Mawr Classical Review
BSR	Papers of the British School at Rome
CJ	The Classical Journal
CIPhil	Classical Philology
CIQ	The Classical Quarterly
CIR	The Classical Review
CIW	The Classical World
Comparativ	Zeitschrift für Globalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung
DCAF	Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces
DNP	Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike
Gnomon	Gnomon. Kritische Zeitschrift für die gesamte klassische Altertumswissenschaft
Gymnasium	Gymnasium. Zeitschrift für Kultur der Antike und humanistische Bildung
Historia	Historia. Zeitschrift für Alte Geschichte
HZ	Historische Zeitschrift
IPG	Internationale Politik und Gesellschaft
JRS	The Journal of Roman Studies
Klio	Klio. Beiträge zur alten Geschichte
MGZ	Militärhistorische Zeitschrift

Mnemosyne	Mnemosyne. A Journal of Classical Studies
Numen	Numen. International Review for the History of Religions
Phoenix	Phoenix. The Journal of the Classical Association of Canada
PVS	Politische Vierteljahresschrift
RE	Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft
REG	Revue des études grecques
RhM	Rheinisches Museum für Philologie
Saeculum	Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte
ZSav	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung

Die literarischen Quellen werden nach dem Abkürzungsverzeichnis „3. Antike Autoren und Werktitel“ des Neuen Pauly. Enzyklopädie der Antike, Bd. 1, Cancik, Hubert / Schneider, Helmuth (Hg.), Stuttgart-Weimar 1996, S. XXXIX-XLVII abgekürzt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

- Cicero, Marcus Tullius: *De re publica*. Der Staat. Lat. u. dt., hrsg. u. übers. v. Karl Büchner. (Sammlung Tusculum). München / Zürich ⁴1987.
- Livius, Titus: *Ab urbe condita*. Römische Geschichte. Lat. u. dt., hrsg. v. Hans Jürgen Hillen, Bd. 3 [Buch VII-X]. Darmstadt 1994.
- Livius, Titus: *Ab urbe condita*. Römische Geschichte. Lat. u. dt., hrsg. v. Hans Jürgen Hillen, Bd. 8 [Buch XXXV-XXXVIII]. (Sammlung Tusculum). München / Zürich 1982.
- Livius, Titus: *Ab urbe condita*. Römische Geschichte. Lat. u. dt., hrsg. v. Hans Jürgen Hillen, Bd. 10 [Buch XLII-XLIV]. (Sammlung Tusculum). München / Zürich 1988.

Literatur

- Adam, Anne-Marie / Rouveret, Agnès (Hgg.): *Guerre et sociétés en Italie aux Ve et IVe siècles avant J.-C. Les indices fournis par l'armement et les techniques de combat*. Table-ronde, E.N.S. Paris, 5 mai 1984. Paris 1986.
- Aigner-Foresti, Luciana: *Die Etrusker und das frühe Rom*. (Geschichte kompakt – Antike). Darmstadt 2003.
- Albert, Sigrid: *Bellum iustum*. Die Theorie des „gerechten Krieges“ und ihre praktische Bedeutung für die auswärtigen Auseinandersetzungen Roms in republikanischer Zeit. (Frankfurter Althistorische Studien, 10). Kallmünz 1980.
- Andreau, Jean u.a. (Hgg.): *Économie antique. La guerre dans les économies antiques*. Actes de la table ronde, Saint-Bertrand-de-Comminges, 6 au 8 mai 1999. (Entretiens d'Archéologie et d'Histoire, 5). Saint-Bertrand-de-Comminges 2000.
- Armstrong, Jeremy: *Breaking the Rules? Irregularities in the Recruitment of the Early Roman Army (509-c.450 BC)*. In: Bragg, Edward / Hau, Lisa Irene / Macaulay-Lewis, Elisabeth (Hgg.): *Beyond the Battlefields. New Perspectives on Warfare and Society in the Graeco-Roman World*. Newcastle 2008, 47-66.
- Astin, Alan Edgar u.a. (Hgg.): *The Cambridge Ancient History, 8. Rome and the Mediterranean to 133 BC*. Cambridge ²1989.
- Avenarius, Martin (Hg.): *Ars iuris*. Festschrift für Okko Behrends zum 70. Geburtstag. Göttingen 2009.
- Baltrusch, Ernst: *Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike*. (Enzyklopädie der griechisch-römischen Antike, 7). München 2008.
- Beard, Mary / North, John (Hgg.): *Pagan Priests. Religion and Power in the Ancient World*. Ithaca / New York 1990.
- Beard, Mary: *Priesthood in the Roman Republic*. In: Dies. / North, John (Hgg.): *Pagan Priests. Religion and Power in the Ancient World*. Ithaca / New York 1990, 17-48.
- Beck, Hans: *Karriere und Hierarchie. Die römische Aristokratie und die Anfänge des *cursus honorum* in der mittleren Republik*. (Klio. Beiträge zur Alten Geschichte. Beihefte N.F., 10). Berlin 2005.

- Bederman, David J.: *International Law in Antiquity*. Cambridge 2001.
- Bellamy, Alex J. (Hg.): *War. Critical Concepts in Political Science, I*. London / New York 2008.
- Benziger, Wolfram: Zwischen *bellum iustum* und modernem Völkerrecht. Überlegungen zum Denken über Krieg und Frieden am Ende des Mittelalters. In: *MGZ* 65 (2006), 131-151.
- Berdal, Mats: The „New Wars“ Thesis Revisited. In: Strachan, Hew / Scheipers, Sibylle (Hgg.): *The Changing Character of War*. Oxford 2011, 109-33.
- Beyrau, Dietrich / Hochgeschwender, Michael / Langewiesche, Dieter (Hgg.): *Formen des Krieges. Von der Antike bis zur Gegenwart*. (Krieg in der Geschichte, 37). Paderborn u.a. 2007.
- Beyrau, Dietrich / Hochgeschwender, Michael / Langewiesche, Dieter: Einführung. Zur Klassifikation von Kriegen. In: Dies. (Hgg.): *Formen des Krieges. Von der Antike bis zur Gegenwart*. (Krieg in der Geschichte, 37). Paderborn u.a. 2007, 9-15.
- Bickerman, Elias J.: „Bellum Philippicum“. Some Roman and Greek views concerning the causes of the Second Macedonian War. In: *CIPhil* 40 (1945), 137-148.
- Bickerman, Elias J.: Notes sur Polybe. III. *Initia belli Macedonici*. In: *REG* 66 (1953), 479-506.
- Binder, Gerhard / Effe, Bernd (Hgg.): *Krieg und Frieden im Altertum*. (Bochumer Altertumswissenschaftliches Colloquium, 1). Trier 1989.
- Bleckmann, Bruno: Die römische Nobilität im Ersten Punischen Krieg. Untersuchungen zur aristokratischen Konkurrenz in der Republik. (Klio. Beiträge zur Alten Geschichte. Beihefte N.F., 5). Berlin 2002.
- Bleicken, Jochen: *Die Verfassung der Römischen Republik. Grundlagen und Entwicklung*. (UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher, 460). Paderborn u.a. 1995.
- Bleicken, Jochen: *Geschichte der römischen Republik*. (Oldenbourg-Grundriß der Geschichte, 2). München 2004.
- Blois, Lukas de: Army and General in the Late Roman Republic. In: Erdkamp, Paul P. M. (Hg.): *A Companion to the Roman Army*. (Blackwell Companions to the Ancient World). Oxford 2007, 164-179.
- Blösel, Wolfgang / Hölkeskamp, Karl-Joachim (Hgg.): Von der *militia equestris* zur *militia urbana*. Prominenzrollen und Karrierefelder im antiken Rom. Beiträge einer internationalen Tagung vom 16. bis 18. Mai 2008 an der Universität zu Köln. Stuttgart 2011.
- Böhm, Winfried / Lindauer, Martin (Hgg.): *Welt ohne Krieg*. (Elftes Würzburger Symposium der Universität Würzburg). Stuttgart u.a. 2002.
- Bois, Jean-Pierre (Hg.): *Dialogue Militaire entre Anciens et Modernes*. (Enquêtes & Documents. Centre de Recherches sur l'Histoire du Monde Atlantique. Université de Nantes, 30). Rennes 2004.
- Bollig, Michael: Lokale Kriegsherren. Überlegungen zur Entstehung von gewaltoffenen Räumen im präkolonialen und postkolonialen Afrika. In: Böhm, Winfried / Lindauer, Martin (Hgg.): *Welt ohne Krieg*. (Elftes Würzburger Symposium der Universität Würzburg). Stuttgart u.a. 2002, 321-334.
- Botermann, Helga: *Gallia pacata – perpetua pax*. Die Eroberung Galliens und der „gerechte Krieg“. In: Spielvogel, Jörg (Hg.): *Res publica reperta*. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag. (Sonderband zur Zeitschrift *Hermes* und den *Hermes-Einzelschriften*). Stutt-

- gart 2002, 279-296.
- Bragg, Edward / Hau, Lisa Irene / Macaulay-Lewis, Elisabeth (Hgg.): *Beyond the Battlefields. New Perspectives on Warfare and Society in the Graeco-Roman World*. Newcastle 2008.
- Brennan, Terry Corey: *The Praetorship in the Roman Republic*. 2 Bde. Oxford 2000.
- Bringmann, Klaus: Der Ebrovertrag, Sagunt und der Weg in den Zweiten Punischen Krieg. In: *Klio* 83/II (2001), 369-376.
- Bringmann, Klaus: *Geschichte der römischen Republik. Von den Anfängen bis Augustus*. (Beck's Historische Bibliothek). München 2002.
- Bringmann, Klaus: *Cicero. (Gestalten der Antike)*. Darmstadt 2010.
- Brisson, Jean-Paul (Hg.): *Problèmes de la guerre à Rome. (Civilisations et Sociétés, 12)*. Paris 1969.
- Broughton, Thomas Robert S.: *The Magistrates of the Roman Republic*. 2 Bde. u. Suppl. New York 1951-1960.
- Broughton, Thomas Robert S.: Rez. Szemler, George John: *The Priests of the Roman Republic. A Study of Interactions between Priesthoods and Magistracies*. Bruxelles 1972. In: *Gnomon* 47 (1975), 383-387.
- Broughton, Thomas Robert S.: *Mistreatment of Foreign Legates and the Fetial Priests. Three Roman Cases*. In: *Phoenix* 41 (1987), 50-62.
- Brunner, Otto / Conze, Werner / Koselleck, Reinhart (Hgg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, 6. Stuttgart 1990.
- Burck, Erich: *Das Geschichtswerk des T. Livius. (Bibliothek der klassischen Altertumswissenschaften. Rh. 2, Bd. 87)*. Heidelberg 1992.
- Burckhardt, Leonhard Alexander: „Zu Hause geht Alles, wie wir wünschen ...“. *Privates und Politisches in den Briefen Ciceros*. In: *Klio* 85 (2003), 94-113.
- Burckhardt, Leonhard Alexander: *Militärsgeschichte der Antike*. München 2008.
- Burrer, Friedrich / Müller, Holger (Hgg.): *Kriegskosten und Kriegsfinanzierung in der Antike*. Darmstadt 2008.
- Campanile, Enrico (Hg.): *Alle origine di Roma. Atti del Colloquio tenuto a Pisa 1987*. Pisa 1988.
- Cancik, Hubert: *Militia perennis*. Typologie und Theologie der Kriege Roms gegen Veji bei T. Livius. In: Stietenron, Heinrich v. / Rüpke, Jörg (Hgg.): *Töten im Krieg. (Historische Anthropologie, 6)*. Freiburg / München 1995, 197-211.
- Chojnacki, Sven: *Auf der Suche nach des Pudels Kern. Alte und neue Typologien in der Kriegsforschung*. In: Beyrau, Dietrich / Hochgeschwender, Michael / Langewiesche, Dieter (Hgg.): *Formen des Krieges. Von der Antike bis zur Gegenwart. (Krieg in der Geschichte, 37)*. Paderborn u.a. 2007, 479-502.
- Chojnacki, Sven: *Wandel der Gewaltformen im internationalen System 1946-2006. (Forschung Deutsche Stiftung Friedensforschung, 14)*. Osnabrück 2008.
- Christ, Karl: *Sulla. Eine römische Karriere*. München 2002.
- Clavadetscher-Thürlemann, Silvia: *Polemos dikaios und bellum iustum. Versuch einer Ideengeschichte*. Zürich 1985. Zugl.: Zürich, Univ. Diss. 1985.
- Connolly, Peter: *Greece and Rome at War*. London 1998.
- Conze, Werner: *Staat und Souveränität*. In: Brunner, Otto / Conze, Werner / Koselleck, Rein-

- hart (Hgg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 6. Stuttgart 1990, 1-154.
- Cornell, Tim J.: La guerra e lo stato in Roma arcaica (VII-V secolo). In: Campanile, Enrico (Hg.): Alle origine di Roma. Atti del Colloquio tenuto a Pisa 1987. Pisa 1988, 89-100.
- Cornell, Tim J.: The Beginnings of Rome. Italy and Rome from the Bronze Age to the Punic Wars (c. 1000-264 BC). (Routledge History of the Ancient World). London / New York 1995.
- Coskun, Altay: Zur Feldherrnpatronage in der römischen Republik (Cic. Off. 1,35). In: *Mnemosyne* 58 (2005), 423-429.
- Creveld, Martin van: Die Zukunft des Krieges. München 1998.
- Dahlheim, Werner: Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr. (Vestigia. Beiträge zur Alten Geschichte, 8). München 1968.
- Dahlheim, Werner: Die Armee eines Weltreiches. Der römische Soldat und sein Verhältnis zu Staat und Gesellschaft. In: *Klio* 74 (1992), 197-220.
- Dahlheim, Werner: Julius Caesar. Die Ehre des Kriegers und die Not des Staates. Paderborn u.a. 2005.
- Dahlheim, Werner: Titus Livius aus Padua. Der Patriot als Erzähler. In: Stein-Hölkeskamp, Elke / Hölkeskamp, Karl-Joachim (Hgg.): Erinnerungsorte der Antike. Die römische Welt. München 2006, 59-74.
- Degrassi, Atilius: Fasti Consulares et Triumphales. Inscriptiones Italiae XIII, 1. Rom 1947.
- Demougin, Ségolène u.a. (Hgg.): H.-G. Pflaum. Un Historien du XXe Siècle. Actes du colloque international, Paris les 21, 22 et 23 octobre 2004. (École Pratique des Hautes Études. Sciences historiques et philologiques, III. Hautes Études du Monde Gréco-Romain, 37). Genève 2006.
- Dillon, Sheila / Welch, Katherine E. (Hgg.): Representations of War in Ancient Rome. Cambridge 2006.
- Drogula, Fred K.: *Imperium, Potestas, and the Pomerium* in the Roman Republic. In: *Historia* 56 (2007), 419-452.
- Eckstein, Arthur M.: Senate and General. Individual Decision Making and Roman Foreign Relations, 264-194 BC. Berkeley 1987.
- Eckstein, Arthur M.: Mediterranean Anarchy, Interstate War and the Rise of Rome. (Hellenistic culture and society, 48). Berkeley u.a. 2006.
- Eckstein, Arthur M.: Die Grenzen der Expansion Roms. Soziale, geopolitische und geographische Aspekte. In: Mandl, Gerfried / Steffelbauer, Ilja (Hgg.): Krieg in der antiken Welt. Essen 2007, 129-157.
- Eder, Walter: Das vorsullanische Repetundenverfahren. München, Univ. Diss. 1969.
- Eder, Walter (Hg.): Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik. Akten einer internationalen Konferenz „Staat und Staatlichkeit“, Berlin 11.-15. Juli 1988. Stuttgart 1990a.
- Eder, Walter: Der Bürger und sein Staat – Der Staat und seine Bürger. Eine Einführung zum Thema Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik. In: Ders. (Hg.): Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik. Akten einer internationalen Konferenz „Staat und Staatlichkeit“, Berlin 11.-15. Juli 1988. Stuttgart 1990b, 12-32.
- Eder, Walter: Art. Staat. In: *DNP* XI (2001), 873-877.

- Eilers, Claude: Roman patrons of Greek cities. Oxford 2002.
- Erdkamp, Paul P. M.: Army and Society. In: Rosenstein, Nathan / Morstein-Marx, Robert (Hgg.): A Companion to the Roman Republic. (Blackwell Companions to the Ancient World). Oxford 2006a, 278-297.
- Erdkamp, Paul P. M.: The Transformation of the Roman Army in the II Century BC. In: Naco, Toni / Arrayas, Isaias (Hgg.): War and Territory in the Roman World. Guerra y territorio en el mundo romano. (BAR International Series, 1530). Oxford 2006b, 41-53.
- Erdkamp, Paul P. M. (Hg.): A Companion to the Roman Army. (Blackwell Companions to the Ancient World). Oxford 2007.
- Errington, Robert Malcolm: The dawn of empire. Rome's rise to world power. London 1971.
- Erschine, Andrew: Roman Imperialism. (Debates and Documents in Ancient History). Edinburgh 2010.
- Etzersdorfer, Irene: Krieg. Eine Einführung in die Theorien bewaffneter Konflikte. (UTB 2875). Wien u.a. 2007.
- Feig Vishnia, Rachel: State, Society and Popular Leaders in Mid-Republican Rome 241-167 BC. London / New York 1996.
- Flach, Dieter: Die Gesetze der frühen römischen Republik. Text und Kommentar. Darmstadt 1994.
- Flach, Dieter: Römische Geschichtsschreibung. Darmstadt ³1998.
- Flaig, Egon: Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im Alten Rom. Göttingen 2003.
- Fleck, Martin: Cicero als Historiker. (Beiträge zur Altertumskunde, 39). Stuttgart 1993. Zugl.: Köln, Univ. Diss. 1992.
- Förster, Stig / Pöhlmann, Markus / Dierk, Walter (Hgg.): Kriegsherren der Weltgeschichte. 22 historische Porträts. München 2006.
- Förster, Stig / Janson, Christian / Kronenbitter, Jürgen (Hgg.): Rückkehr der Condottieri? Krieg und Militär zwischen staatlichem Monopol und Privatisierung: Von der Antike bis zur Gegenwart. (Krieg in der Geschichte, 57). Paderborn u.a. 2010.
- Forsythe, Gary: A critical history of Early Rome. From Prehistory to the First Punic War. Berkeley u.a. 2005.
- Frech, Siegfried / Trummer, Peter I. (Hgg.): Neue Kriege – Akteure, Gewaltmärkte, Ökonomie. Schwalbach 2005.
- Frech, Siegfried / Trummer, Peter I.: Einleitung Neue Kriege. In: Dies. (Hgg.): Neue Kriege – Akteure, Gewaltmärkte, Ökonomie. Schwalbach 2005, 5-11.
- Gabba, Emilio: Dionysius and The history of archaic Rome. (Sather classical lectures, 56). Berkeley u.a. 1991.
- Garlan, Yvon: War in the Ancient World. A Social History. Übers. aus d. Franz. v. Janet Lloyd. London 1975.
- Gelzer, Matthias: Die Nobilität der römischen Republik. (Teubner Studienbücher: Geschichte). Stuttgart ²1983.
- Gelzer, Matthias: Pompeius. Lebensbild eines Römers. Stuttgart 2005 ND.
- Gentili, Alberico: The Wars of the Romans. A Critical Edition and Translation of *De armis Romanis*. Hrsg. v. Benedict Kingsbury u. Benjamin Straumann, übers. v. David Luper. Oxford u.a. 2011.

- Giovannini, Adalberto: Rez. Watson, Alan: International Law in Archaic Rome. War and Religion. Baltimore / London 1993. In: *Gnomon* 72 (2000), 45-48.
- Girardet, Klaus M.: Rez. Loreto, Luigi: Il bellum iustum e i suoi equivoci. Cicerone ed una componente della rappresentazione romana del Völkerrecht antico. (Storia politica costituzionale e militare del mondo antico). Napoli 2001. In: *Gnomon* 77 (2005), 427-434.
- Girardet, Klaus M.: „Gerechter Krieg“. Von Ciceros Konzept des *bellum iustum* bis zur UNO-Charta. In: *Gymnasium* 114 (2007), 1-35.
- Giustozzi, Antonio: The Debate on Warlordism. The Importance of Military Legitimacy. (Crisis State Discussion Paper, 13). London 2005. Abrufbar im Internet. URL: <http://www2.lse.ac.uk/internationalDevelopment/research/crisisStates/download/dp/dp13.pdf>. Stand: 15.03.2013.
- Goldmann, Bernhard: Einheitlichkeit und Eigenständigkeit der *Historia Romana* des Appian. (Beiträge zur Altertumswissenschaft, 6). Hildesheim u.a. 1988.
- Goldsworthy, Adrian Keith: Roman Warfare. London 2000.
- Goldsworthy, Adrian Keith: The Complete Roman Army. London / New York 2003.
- Grant, Michael: Greek and Roman Historians. Information and Misinformation. London / New York 1995.
- Graßl, Herbert: Zur Aktualität antiker Kriegsführung. In: Strobel, Karl / Lafer, Renate (Hgg.): Die Geschichte der Antike. Aktuelle Methoden, Ergebnisse und Rezeption. Akten des 9. gesamtösterreichischen Althistorikertages 2002 und der V. Internationalen Table Ronde zur Geschichte der Alpen-Adria-Region in der Antike, Klagenfurt 14.11.-17.11.2002. (Altertumswissenschaftliche Studien Klagenfurt, 2). Klagenfurt u.a. 2005, 299-306.
- Grossmann, Lukas: Roms Samnitenkriege. Historische und historiographische Untersuchungen zu den Jahren 327-290 v. Chr. Düsseldorf 2009.
- Grotius, Hugo: *De iure belli ac pacis*. (Die Klassiker des Völkerrechts, 1). Tübingen 1950.
- Gruen, Erich S.: The Hellenistic World and the Coming of Rome. 2 Bde. Berkeley u.a. 1984.
- Grünwald, Thomas: Räuber, Rebellen, Rivalen, Rächer. Studien zu *Latrones* im römischen Reich. (Forschungen zur antiken Sklaverei, 31). Stuttgart 1999. Zugl.: Duisburg, Univ. Habil.-Schr. 1998.
- Hackl, Ursula: Senat und Magistratur in Rom von der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. bis zur Diktatur Sullas. (Regensburger historische Forschungen, 9). Kallmünz 1982.
- Haffter, Heinz: Rom und römische Ideologie bei Livius. In: *Gymnasium* 71 (1964), 236-250.
- Hampl, Franz: „Stoische Staatsethik“ und frühes Rom. In: *HZ* 184 (1957), 249-271.
- Hampl, Franz: Römische Politik in der republikanischen Zeit und das Problem des „Sittenverfalls“. In: *HZ* 188 (1959), 497-525.
- Harris, William V.: War and Imperialism in Republican Rome, 327-70 BC. Oxford 1979.
- Harris, William V.: Roman Expansion in the West. In: Astin, Alan Edgar u.a. (Hgg.): The Cambridge Ancient History, 8. Rome and the Mediterranean to 133 BC. Cambridge ²1989, 107-162.
- Harris, William V.: Roman Warfare in the Economic and Social Context of the 4th Century BC. In: Eder, Walter (Hg.): Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik. Akten einer internationalen Konferenz „Staat und Staatlichkeit“, Berlin 11.-15. Juli 1988. Stuttgart 1990, 494-510.
- Heftner, Herbert: Der Aufstieg Roms. Vom Pyrrhoskrieg bis zum Fall von Karthago (280-146

- v. Chr.). Regensburg ²2005.
- Heftner, Herbert: *Punica fides*. Das römische Feindbild der „punischen Treulosigkeit“ und der Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges. In: Mandl, Gerfried / Steffelbauer, Ilja (Hgg.): Krieg in der antiken Welt. Essen 2007, 356-375.
- Heinig, Paul-Joachim u.a. (Hgg.): Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw. Berlin 2000.
- Herrmann, Peter (Hg.): Glaubenskriege in Vergangenheit und Gegenwart. Referate, gehalten auf dem Symposium der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften, Hamburg am 28. und 29. Oktober 1994. (Veröffentlichung der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften Hamburg, 83). Göttingen 1996.
- Herzig, Heinz E.: Institutionelle Schwäche und individuelle Macht. Caesar (100-44 v. Chr.). In: Förster, Stig / Pöhlmann, Markus / Dierk, Walter (Hgg.): Kriegsherren der Weltgeschichte. 22 historische Porträts. München 2006, 62-78.
- Heupel, Monika / Zangl, Bernhard: Von „alten“ und „neuen“ Kriegen. Zum Gestaltwandel kriegerischer Gewalt. In: PVS 45 (2004), 346-369.
- Heuß, Alfred: Zur Entwicklung des Imperiums der römischen Oberbeamten. In: ZSav 64 (1944), 57-133.
- Hölkeskamp, Karl-Joachim: Die Entstehung der Nobilität. Studien zur sozialen und politischen Geschichte der Römischen Republik im 4. Jh. v. Chr. Stuttgart 1987.
- Hölkeskamp, Karl-Joachim: Conquest, Competition and Consensus. Roman Expansion in Italy and the Rise of the Nobilitas. In: Historia 42 (1993), 12-39.
- Hölkeskamp, Karl-Joachim: Rekonstruktionen einer Republik. Die politische Kultur des antiken Rom und die Forschung der letzten Jahrzehnte. (Historische Zeitschrift, Bh. 38). München 2004a.
- Hölkeskamp, Karl-Joachim: *Senatus Populusque Romanus*. Die politische Kultur der Republik – Dimensionen und Deutungen. Stuttgart 2004b.
- Hölkeskamp, Karl-Joachim: Konsens und Konkurrenz. Die politische Kultur der römischen Republik in neuer Sicht. In: Klio 88 (2006), 360-396.
- Hopwood, Keith (Hg.): Organized Crime in Antiquity. London 1999.
- Hose, Martin: Erneuerung der Vergangenheit. Die Historiker im Imperium Romanum von Florus bis Cassius Dio. (Beiträge zur Altertumskunde, 45). Stuttgart u.a. 1994. Zugl.: Konstanz, Univ. Habil.-Schr. 1992/93.
- Human Security Centre: Extracts from The Changing Face of Global Violence 2005. In: Bellamy, Alex J. (Hg.): War. Critical Concepts in Political Science, I. London / New York 2008, 191-214.
- Jaeger, Mary K.: *Custodia Fidelis Memoriae*. Livy's Story of M. Manlius Capitolinus. In: Latomus 52 (1993), 350-363.
- Jehne, Martin: Caesars Gallischer Krieg. Text und Tat. In: Stein-Hölkeskamp, Elke / Hölkeskamp, Karl-Joachim (Hgg.): Erinnerungsorte der Antike. Die römische Welt. München 2006, 234-241.
- Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre. Berlin ³1914.
- Joachim, Laurent: Der Einsatz von „Private Military Companies“ im modernen Konflikt. Ein neues Werkzeug für „Neue Kriege“? (Politikwissenschaft, 178). Berlin 2010.
- Jones, Christopher P.: Plutarch and Rome. Oxford 1971.

- Kaldor, Mary: Neue und alte Kriege. Frankfurt a. M. 2007.
- Kalyvas, Stathis N.: „New“ and „old“ civil wars. A valid distinction? In: Bellamy, Alex J. (Hg.): War. Critical Concepts in Political Science, I. London / New York 2008, 154-172.
- Kaser, Max: „Ius publicum“ und „ius privatum“. In: ZSav 103 (1986), 1-101.
- Kaser, Max: *Ius gentium*. (Forschungen zum Römischen Recht, 40). Köln u.a. 1993.
- Keen, David: The Economic Function of Violence in Civil Wars. (Adelphi Papers, 320). London 1998.
- Keller, Johannes: Römische Interessengeschichte. Eine Studie zu Interessenvertretung, Interessenkonflikten und Konfliktlösung in der römischen Republik des 2. Jahrhunderts v. Chr. München, Univ. Diss. 2004.
- Kienast, Dietmar: Die politische Emanzipation der Plebs und die Entwicklung des Heerwesens im frühen Rom. In: BJB 175 (1975), 83-112.
- König, Ingemar: Q. Sertorius. Ein Kapitel des frühen römischen Bürgerkriegs. In: Klio 82 (2000), 441-458.
- König, Ingemar: Der römische Staat. Ein Handbuch. Stuttgart 2007.
- Kostial, Michaela: Kriegerisches Rom? Zur Frage von Unvermeidbarkeit und Normalität militärischer Konflikte in der römischen Politik. (Palingenesia, 55). Stuttgart 1995. Zugl.: Augsburg, Univ. Diss. 1993.
- Kromayer, Johannes: Antike Schlachtfelder. Bausteine zu einer antiken Kriegsgeschichte, 2. Antike Schlachtfelder in Griechenland. Die hellenistisch-römische Periode: von Kynoskephalae bis Pharsalos. Berlin 1907.
- Kuhn-Chen, Barbara: Geschichtskonzeptionen griechischer Historiker im 2. und 3. Jahrhundert n. Chr. Untersuchungen zu den Werken von Appian, Cassius Dio und Herodian. (Europäische Hochschulschriften: Reihe 15, Klassische Sprachen und Literaturen, 84). Frankfurt a. M. u.a. 2002. Zugl.: Gießen, Univ. Diss. 2001.
- Kunde, Martin: Der Präventivkrieg. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung. (Schriften zum Staats- und Völkerrecht, 125). Frankfurt a. M. u.a. 2007. Zugl.: Würzburg, Univ. Diss. 2006.
- Kunkel, Wolfgang: Römische Rechtsgeschichte. Eine Einführung. Köln / Wien ⁶1972.
- Latte, Kurt: Römische Religionsgeschichte. (Handbuch der Altertumswissenschaften, 5. Abteilung 4. Teil). München 1960.
- Lendon, Jon E.: Soldiers and Ghosts. A History of Battle in Classical Antiquity. New Haven / London 2005.
- Levene, David S.: Roman Historiography in the Late Republic. In: Marincola, John (Hg.): A Companion to Greek and Roman Historiography. (Blackwell Companions to the Ancient World). Malden u.a. ²2008, 275-289.
- Liebs, Detlef: *Bellum iustum* in Theorie und Praxis. In: Avenarius, Martin (Hg.): *Ars iuris*. Festschrift für Okko Behrends zum 70. Geburtstag. Göttingen 2009, 305-318.
- Loreto, Luigi: Il *bellum iustum* e i suoi equivoci. Cicerone ed una componente della rappresentazione romana del Völkerrecht antico. (Storia politica costituzionale e militare del mondo antico). Napoli 2001.
- Maier, Franz Georg: *Neque quies gentium sine armis*. Krieg und Gesellschaft im Altertum. (Gerda Henkel Vorlesung). Opladen 1987.
- Mair, Stefan: The new world of privatized violence. In: IPG 2 (2003), 11-28.

- Mandl, Gerfried / Steffelbauer, Ilja (Hgg.): *Krieg in der antiken Welt*. Essen 2007.
- Manthe, Ulrich / Ungern-Sternberg, Jürgen v. (Hgg.): *Große Prozesse der römischen Antike*. München 1997.
- Marincola, John: *Greek Historians*. (Greece & Rome. New Surveys in the Classics, 31). Oxford 2001.
- Marincola, John (Hg.): *A Companion to Greek and Roman Historiography*. (Blackwell Companions to the Ancient World). Malden u.a. 2008.
- Mattern-Parkes, Susan P.: *The Defeat of Crassus and the Just War*. In: *CW* 96/IV (2003), 387-396.
- Matthies, Volker: *Eine Welt voller neuer Kriege?* In: Frech, Siegfried / Trummer, Peter I. (Hgg.): *Neue Kriege – Akteure, Gewaltmärkte, Ökonomie*. Schwalbach 2005, 33-52.
- Matyszak, Philip: *Mithridates the Great. Rome's Indomitable Enemy*. Barnsley 2010.
- Mayers, Reinhard: *Krieg und Frieden. Zur Entwicklung von Konflikt und Kooperationsformen im 20. Jahrhundert*. In: Woyke, Wichard (Hg.): *Krieg und Frieden*. (Politische Bildung, 34). Schwalbach 2001.
- McClelland Westington, Mars: *Atrocities in Roman Warfare to 133 BC*. Chicago 1938. Zugl.: Chicago, Univ. Diss. 1938.
- McDonald, Alexander H. / Walbank, Frank W.: *The Origins of the Second Macedonian War*. In: *JRS* 27 (1937), 180-207.
- Mehl, Andreas: *Römische Geschichtsschreibung. Grundlagen und Entwicklungen. Eine Einführung*. Stuttgart u.a. 2001.
- Meißner, Burkhard / Schmitt, Oliver / Sommer, Michael (Hgg.): *Krieg – Gesellschaft – Institutionen. Beiträge zu einer vergleichenden Kriegsgeschichte*. Berlin 2005.
- Meyer, Eduard: *Kleine Schriften, 2*. Halle 1924.
- Millar, Fergus: *A Study of Cassius Dio*. Oxford 1964.
- Mommsen, Theodor: *Römisches Staatsrecht in 3 Bänden*. Tübingen 1953.
- Montagu, John Drogo: *Battles of the Greek and Roman Worlds. A Chronological Compendium of 667 Battles to 31 BC, from the Historians of the Ancient World*. London 2000.
- Moos, Peter von: *Die Begriffe „öffentlich“ und „privat“ in der Geschichte und bei den Historikern*. In: *Saeculum* 49 (1998), 161-192.
- Münkler, Herfried: *Die neuen Kriege*. Reinbek 2002.
- Münkler, Herfried: *Die neuen Kriege*. In: Frech, Siegfried / Trummer, Peter I. (Hgg.): *Neue Kriege – Akteure, Gewaltmärkte, Ökonomie*. Schwalbach 2005, 13-32.
- Münzer, Friedrich: *Art. Fabius (48)*. In: *RE* VI/2 (1909), 1756-1759.
- Münzer, Friedrich: *Römische Adelsparteien und Adelsfamilien*. Stuttgart 1920.
- Naco, Toni, Isaias Arrayas (Hgg.): *War and Territory in the Roman World. Guerra y territorio en el mundo romano*. (BAR International Series, 1530). Oxford 2006.
- Neumann, Karl Johannes: *Art. Foedus*. In: *RE* VI/2 (1909), 2818-2827.
- Nörr, Dieter: *Aspekte des römischen Völkerrechts. Die Bronzetafel von Alcántara*. (Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Abhandlungen, N.F. 101). München 1989.
- North, John: *Politics and Aristocracy in the Roman Republic*. In: *CIPhil* 85 (1990), 277-287.
- Odahl, Charles Matson: *Cicero and the Catilinarian conspiracy*. (Routledge studies in ancient

- history, 1). New York / London 2010.
- Oost, Stewart Irvin: The fetial law and the outbreak of the Jugurthine war. In: *AJPh* 75 (1954), 147-159.
- Opelt, Ilona: Die lateinischen Schimpfwörter und verwandte sprachliche Erscheinungen. Eine Typologie. Heidelberg 1965.
- Pelling, Christopher: *Plutarch and History*. London u.a. 2002.
- Pelling, Christopher: The Greek Historians of Rome. In: Marincola, John (Hg.): *A Companion to Greek and Roman Historiography*. (Blackwell Companions to the Ancient World). Malden u.a. 2008, 244-258.
- Penella, Robert J.: War, Peace, and the „*ius fetiale*“ in Livy. In: *ClPhil* 82 (1987), 233-237.
- Petzold, Karl-Ernst: *Geschichtsdenken und Geschichtsschreibung*. Kleine Schriften zur griechischen und römischen Geschichte. (Historia Einzelschriften, 126). Stuttgart 1999.
- Pöhlmann, Markus: Die Rückkehr der Condottieri? Krieg und Militär im Spannungsfeld zwischen Verstaatlichung und Privatisierung. Die Entwicklung vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Tagung, 12. bis 14. Mai 2006, Potsdam. In: *MGZ* 65 (2006), 577-580.
- Prescendi, Francesca: Art. Fetiales. In: *DNP* IV (1998), 496-497.
- Raaflaub, Kurt / Rosenstein, Nathan (Hgg.): *War and Society in the Ancient and Medieval Worlds*. Asia, the Mediterranean, Europe, and Mesoamerica. Cambridge 1999.
- Rainer, Michael J.: *Einführung in das römische Staatsrecht*. Die Anfänge und die Republik. (Die Altertumswissenschaft). Darmstadt 1997.
- Rainer, Michael J.: *Römisches Staatsrecht*. Republik und Prinzipat. Darmstadt 2006.
- Rawlings, Louis: Condottieri and Clansman. Early Italian raiding, warfare and the state. In: Hopwood, Keith (Hg.): *Organized Crime in Antiquity*. London 1999, 97-127.
- Rawson, Elizabeth: The Literary Sources for the Pre-Marian Roman Army. In: *BSR* 39 (1971), 13-31.
- Rich, John: Declaring war in the Roman Republic in the period of transmarine expansion. (Collection Latomus, 149). Bruxelles 1976.
- Rich, John: Rez. Richardson, John S.: Hispaniae. Spain and the development of Roman imperialism, 218-82 BC. Cambridge u.a. 1986. In: *JRS* 78 (1988), 212-214.
- Rich, John / Shipley, Graham (Hgg.): *War and Society in the Roman World*. London / New York 1993.
- Rich, John: Fear, Greed, and Glory. The Causes of Roman War-Making in the Middle Republic. In: Ders. / Shipley, Graham (Hgg.): *War and Society in the Roman World*. London / New York 1993, 38-68.
- Rich, John: Rez. Watson, Alan: International Law in Archaic Rome. War and Religion. Baltimore / London 1993. In: *CIR* 44 (1994), 322-324.
- Rich, John: Warfare and the Army in Early Rome. In: Erdkamp, Paul P. M. (Hg.): *A Companion to the Roman Army*. (Blackwell Companions to the Ancient World). Oxford 2007, 7-23.
- Richard, Jean-Claude: Historiographie et histoire. L'expédition des Fabii à la Crémère. In: Eder, Walter (Hg.): *Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik*. Akten einer internationalen Konferenz „Staat und Staatlichkeit“, Berlin 11.-15. Juli 1988. Stuttgart 1990, 174-199.
- Richardson, John S.: Hispaniae. Spain and the development of Roman imperialism, 218-82

- BC. Cambridge u.a. 1986.
- Richardson, John S.: *The Romans in Spain. (A History of Spain)*. Oxford 1996.
- Riekenberg, Michael: Warlords. Eine Problemskizze. In: *Comparativ* 5/6 (1999), 187-205.
- Riggsby, Andrew M.: *Caesar in Gaul and Rome. War in Words*. Austin 2006.
- Robinson, Olivia F.: *The Sources of Roman Law. Problems and Methods for Ancient Historians*. London / New York 1997.
- Römer, Franz: *Bellum iustum* und Expansionspolitik in der Sicht römischer Historiker. Vortrag gehalten vor Arbeitsgemeinschaften Klassischer Philologen an Allgemeinbildenden Höheren Schulen in Wien und Krems. Wien 1993.
- Rosenberger, Veit: *Bella et expeditiones*. Die antike Terminologie der Kriege Roms. (Heidelberger althistorische Beiträge und epigraphische Studien, 12). Stuttgart 1992.
- Rosenstein, Nathan: *The Forms and Limitation of Aristocratic Competition in the Middle Roman Republic*. Berkeley, Univ. Diss. 1982.
- Rosenstein, Nathan: *Imperatores victi*. Military defeat and aristocratic competition in the middle and late Republic. Berkeley u.a. 1990a.
- Rosenstein, Nathan: War, Failure, and Aristocratic Competition. In: *ClPhil* 85 (1990b), 255-265.
- Rosenstein, Nathan: Republican Rome. In: Raaflaub, Kurt / Ders. (Hgg.): *War and Society in the Ancient and Medieval Worlds. Asia, the Mediterranean, Europe, and Mesoamerica*. Cambridge 1999, 193-216.
- Rosenstein, Nathan / Morstein-Marx, Robert (Hgg.): *A Companion to the Roman Republic*. (Blackwell Companions to the Ancient World). Oxford 2006.
- Rosenstein, Nathan: Phalanges in Rome? In: Trundle, Matthew / Fagan, Garrett G. (Hgg.): *New Perspectives on Ancient Warfare*. (History of Warfare, 59). Leiden 2010, 289-303.
- Rüpke, Jörg: *Domi militiae*. Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom. Stuttgart 1990. Zugl.: Tübingen, Univ. Diss. 1990.
- Rüpke, Jörg: You Shall not Kill. Hierarchies of Norms in Ancient Rome. In: *Numen* 39 (1992), 58-79.
- Rüpke, Jörg: Wege zum Töten, Wege zum Ruhm. Krieg in der römischen Republik. In: Stientcron, Heinrich v. / Ders. (Hgg.): *Töten im Krieg*. (Historische Anthropologie, 6). Freiburg / München 1995, 213-240.
- Sabin, Philip / Wees, Hans van / Whitby, Michael (Hgg.): *Cambridge History of Greek and Roman Warfare, I. Greece, the Hellenistic World and the Rise of Rome*. Cambridge 2007.
- Sacks, Kenneth: *Polybius on the Writing of History*. (University of California Publications in Classical Studies, 24). Berkeley u.a. 1981.
- Samotta, Iris: *Das Vorbild der Vergangenheit. Geschichtsbild und Reformvorschläge bei Cicero und Sallust*. (Historia Einzelschriften, 204). Stuttgart 2009.
- Sander, Erich: Das römische Militärstrafrecht. In: *RhM* 103 (1960), 289-319.
- Schermaier, Martin J. / Rainer, Michael J. / Winkel, Laurens C. (Hgg.): *Iurisprudentia universalis*. Festschrift für Theo Mayer-Maly, Köln u.a. 2002.
- Schiemann, Gottfried: Art. Völkerrecht. In: *DNP* XII/2 (2002), 278-281.
- Schmitt, Tassila / Schmitz, Winfried / Winterling, Aloys (Hgg.): *Gegenwärtige Antike – antike Gegenwart*. Kolloquium zum 60. Geburtstag von Rolf Rilinger. München 2005.
- Schneider, Helmuth: *Die Senatoren im Wirtschaftsleben der späten römischen Republik*. In:

- Blösel, Wolfgang / Hölkeskamp, Karl-Joachim (Hgg.): Von der *militia equestris* zur *militia urbana*. Prominenzrollen und Karrierefelder im antiken Rom. Beiträge einer internationalen Tagung vom 16. bis 18. Mai 2008 an der Universität zu Köln. Stuttgart 2011, 113-136.
- Schröfl, Josef / Pankratz, Thomas (Hgg.): Asymmetrische Kriegführung. Ein neues Phänomen der Internationalen Politik. Baden-Baden 2004.
- Schulz, Raimund: Zwischen Kooperation und Konfrontation. Die römische Weltreichsbildung und die Piraterie. In: *Klio* 82 (2000), 426-440.
- Schulz, Raimund: Caesars Statthalterschaft in Spanien. Ein vergessenes Kapitel römischer Herrschaftspolitik in der späten Republik. In: Spielvogel, Jörg (Hg.): *Res publica reperta*. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag. (Sonderband zur Zeitschrift *Hermes* und den *Hermes*-Einzelschriften). Stuttgart 2002, 263-278.
- Schulz, Raimund: Die Antike und das Meer. Darmstadt 2005.
- Scullard, Howard Hayes: *Scipio Africanus. Soldier and Politician*. Ithaca 1970.
- Scullard, Howard Hayes: *Roman Politics 220-150 B.C.* Oxford ²1973.
- Seager, Robin: *Iusta Catilinae*. In: *Historia* 22 (1973), 240-248.
- Seavey, William: *Ius belli*. Roman ideology and rights of war. Ann Arbor 1993. Zugl.: Chapel Hill, Univ. Diss. 1993.
- Serrati, John: Warfare and the state. In: Sabin, Philip / Wees, Hans van / Whitby, Michael (Hgg.): *Cambridge History of Greek and Roman Warfare, I. Greece, the Hellenistic World and the Rise of Rome*. Cambridge 2007, 461-497.
- Shatzman, Israel: The Roman General's Authority over Booty. In: *Historia* 21 (1972), 177-205.
- Simmel, Georg: *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. (Gesammelte Werke, 2). Berlin ⁵1968.
- Singer, Peter Warren: Die Kriegs-AGs. Über den Aufstieg der privaten Militärfirmen. Aus d. Amerik. v. Karl Heinz Siber. Frankfurt a. M. 2006.
- Sommer, Michael: Krieg im Altertum als soziales Handeln. In: *MGZ* 59 (2000), 291-322.
- Sordi, Marta (Hg.): „Dulce et decorum est pro patria mori“. La morte in combattimento nell'antichità. (Contributi dell'Istituto di storia antica, 16). Milano 1990.
- Sordi, Marta: Guerra e diritto nel mondo greco e romano. (Pubblicazioni della Università Cattolica del Sacro Cuore: Scienze storiche, 80. Contributi dell'Istituto di Storia Antica, 28). Milano 2002.
- Souza, Philip de: *Piracy in the Graeco-Roman World*. Cambridge 1999.
- Spielvogel, Jörg (Hg.): *Res publica reperta*. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag. (Sonderband zur Zeitschrift *Hermes* und den *Hermes*-Einzelschriften). Stuttgart 2002.
- Spielvogel, Jörg: Reflections on the Development of the Mentality within the Roman Nobility. In: *Klio* 86 (2004), 382-397.
- Steiger, Heinhard: Vom Völkerrecht der Christenheit zum Weltbürgerrecht. Überlegungen zur Epochenbildung in der Völkerrechtsgeschichte. In: Heinig, Paul-Joachim u.a. (Hgg.): *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit*. Festschrift für Peter Moraw. Berlin 2000, 171-187.

- Stein-Hölkeskamp, Elke / Hölkeskamp, Karl-Joachim (Hgg.): Erinnerungsorte der Antike. Die römische Welt. München 2006.
- Stietencron, Heinrich v. / Rüpke, Jörg (Hgg.): Töten im Krieg. (Historische Anthropologie, 6). Freiburg / München 1995.
- Stolle, Renate: *Ambitus et Invidia*. Römische Politiker im Spannungsfeld zwischen persönlichem Ehrgeiz und Forderungen der Standesloyalität 200-133 v. Chr. (Europäische Hochschulschriften: Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 828). Frankfurt a. M. u.a. 1999.
- Strachan, Hew / Scheipers, Sibylle (Hgg.): *The Changing Character of War*. Oxford 2011.
- Strobel, Karl / Lafer, Renate (Hgg.): Die Geschichte der Antike. Aktuelle Methoden, Ergebnisse und Rezeption. Akten des 9. gesamtösterreichischen Althistorikertages 2002 und der V. Internationalen Table Ronde zur Geschichte der Alpen-Adria-Region in der Antike, Klagenfurt 14.11.-17.11.2002. (Altertumswissenschaftliche Studien Klagenfurt, 2). Klagenfurt u.a. 2005.
- Syme, Ronald: *Sallust*. Darmstadt 1975.
- Szemler, George John: *The Priests of the Roman Republic. A Study of Interactions between Priesthoods and Magistracies*. (Collection Latomus, 127). Bruxelles 1972.
- Temporini, Hildegard (Hg.): *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt, I. Von den Anfängen Roms bis zum Ausgang der Republik, 2*. Berlin / New York 1972.
- Timpe, Dieter: Das Kriegsmonopol des römischen Staates. In: Eder, Walter (Hg.): *Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik*. Akten einer internationalen Konferenz „Staat und Staatlichkeit“, Berlin 11.-15. Juli 1988. Stuttgart 1990, 368-387.
- Timpe, Dieter: Religiöse und sakrale Aspekte des Krieges im Altertum. In: Herrmann, Peter (Hg.): *Glaubenskriege in Vergangenheit und Gegenwart*. Referate, gehalten auf dem Symposium der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften, Hamburg am 28. und 29. Oktober 1994. (Veröffentlichung der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften Hamburg, 83). Göttingen 1996, 49-61.
- Timpe, Dieter: Stadtstaat und Krieg in der Antike. In: Böhm, Winfried / Lindauer, Martin (Hgg.): *Welt ohne Krieg*. (Elftes Würzburger Symposium der Universität Würzburg). Stuttgart u.a. 2002, 137-168.
- Timpe, Dieter: *Antike Geschichtsschreibung*. Studien zur Historiographie. Darmstadt 2007.
- Timpe, Dieter: *Memoria und Geschichtsschreibung bei den Römern*. In: Ders.: *Antike Geschichtsschreibung*. Studien zur Historiographie. Darmstadt 2007a, 64-85.
- Timpe, Dieter: *Mündlichkeit und Schriftlichkeit als Basis der frühromischen Überlieferung*. In: Ders.: *Antike Geschichtsschreibung*. Studien zur Historiographie. Darmstadt 2007b, 86-108.
- Timpe, Dieter: *Römische Geschichte und Weltgeschichte*. In: Ders.: *Antike Geschichtsschreibung*. Studien zur Historiographie. Darmstadt 2007c, 109-131.
- Tripodi, Paolo / Wolfendale, Jessica (Hgg.): *New Wars and New Soldiers. Military Ethics in the Contemporary World*. Farnham u.a. 2011.
- Trundle, Matthew / Fagan, Garrett G. (Hgg.): *New Perspectives on Ancient Warfare*. (History of Warfare, 59). Leiden 2010.
- Ungern-Sternberg, Jürgen v.: Das Verfahren gegen die Catilinarier oder: Der vermiedene Prozeß. In: Manthe, Ulrich / Ungern-Sternberg, Jürgen v. (Hgg.): *Große Prozesse der römischen Antike*. München 1997, 85-99.

- Verboven, Koenraad: Rez. Eilers, Claude: Roman Patrons of Greek cities. Oxford 2002. In: BMCR (2003). Abrufbar im Internet. URL: <http://bmcr.brynmaur.edu/2003/2003-06-19.html>. Stand: 15.03.2013.
- Versnel, Hendrik S.: *Triumphus*. An Inquiry into the Origin, Development and Meaning of Roman Triumph. Leiden 1970.
- Vogt, Joseph: Römische Republik, 2. Weltreich und Krise. Freiburg 1962.
- Walbank, Frank W: Polybius, Rome and the Hellenistic World. Essays and Reflections. Cambridge 2002.
- Walter, Uwe: Der Begriff des Staates in der griechischen und römischen Geschichte. In: Hantos, Theodora / Lehmann, Gustav Adolf (Hgg.): Althistorisches Kolloquium aus Anlass des 70. Geburtstages von Jochen Bleicken, 29.-30. November 1996 in Göttingen. Stuttgart 1998, 9-27.
- Watson, Alan: International Law in Archaic Rome. War and Religion. Baltimore / London 1993.
- Weggen, Katharina: Der lange Schatten von Carrhae. Studien zu M. Licinius Crassus. (Studien zur Geschichtsforschung des Altertums, 22). Hamburg 2011.
- Welwei, Karl-Wilhelm: *Si vis pacem, para bellum* – eine Maxime römischer Politik? In: Binder, Gerhard / Effe, Bernd (Hgg.): Krieg und Frieden im Altertum. (Bochumer Altertumswissenschaftliches Colloquium, 1). Trier 1989, 85-109.
- Welwei, Karl-Wilhelm: Gefolgschaftsverband oder Gentilaufgebot? Zum Problem eines früh-römischen *familiale bellum* (Liv. II 48,9). In: ZSav 110 (1993), 60-76.
- Werner, Volker: *Quantum bello optimus, tantum pace pessimus*. Studien zum Mariusbild in der antiken Geschichtsschreibung. (Habelts Dissertationsdrucke: Reihe Alte Geschichte, 39). Bonn 1995.
- Whitby, Michael: Reconstructing ancient warfare. In: Sabin, Philip / Wees, Hans van / Whitby, Michael (Hgg.): Cambridge History of Greek and Roman Warfare, I. Greece, the Hellenistic World and the Rise of Rome. Cambridge 2007, 54-81.
- Wiedemann, Thomas: The *fetiales*. A Reconsideration. In: CIQ 36 (1986), 478-490.
- Wiehn, Elsa: Die illegalen Heereskommanden in Rom bis auf Caesar. Marburg 1926. Zugl.: Marburg, Univ. Diss. 1926.
- Wiemer, Hans-Ulrich: Einleitende Bemerkungen. In: Ders. (Hg.): Staatlichkeit und politisches Handeln in der römischen Kaiserzeit. (Millenium-Studien zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr., 10). Berlin 2006, 1-39.
- Williams, Richard Stanley: Aulus Gabinius. A political biography. Ann Arbor, Univ. Diss. 1973.
- Williams, Richard Stanley: *Rei Publicae Causa*: Gabinius' Defense of His Restoration of Ptolemy Auletes. In: CIJ 81/I (1985), 25-38.
- Winterling, Aloys: „Öffentlich“ und „privat“ im kaiserzeitlichen Rom. In: Schmitt, Tassila / Schmitz, Winfried / Winterling, Aloys (Hgg.): Gegenwärtige Antike – antike Gegenwart. Kolloquium zum 60. Geburtstag von Rolf Rilinger. München 2005, 223-244.
- Wiseman, Timothy Peter: Topography and Rhetoric. The Trial of Manlius. In: Historia 28 (1979), 32-50.
- Wolfendale, Jessica: „New Wars“, Terrorism, and Just War Theory. In: Tripodi, Paolo / Wolfendale, Jessica: New Wars and New Soldiers. Military Ethics in the Contemporary

- World. Farnham u.a. 2011, 13-30.
- Wolff, Hans Julius: Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Jg. 1979, Abh. 5). Heidelberg 1979.
- Wolters, Reinhard: Triumph und Beute in der römischen Republik. In: Burrer, Friedrich / Müller, Holger (Hgg.): Kriegskosten und Kriegsfinanzierung in der Antike. Darmstadt 2008, 228-245.
- Woyke, Wichard (Hg.): Krieg und Frieden. (Politische Bildung, 34). Schwalbach 2001.
- Wulff, Herbert: Internationalisierung und Privatisierung von Krieg und Frieden. (BICC / DCAF Schriften zu Sicherheitssektor und Konversion, 11). Baden-Baden 2005.
- Zack, Andreas: Studien zum „Römischen Völkerrecht“. Kriegserklärung, Kriegsbeschluß, Beidung und Ratifikation zwischenstaatlicher Verträge, internationale Freundschaft und Feindschaft während der römischen Republik bis zum Beginn des Prinzipats. (Göttinger Forum für Altertumswissenschaft, Bh. 5). Göttingen 2001.
- Ziegler, Karl-Heinz: Das Völkerrecht der römischen Republik. In: Temporini, Hildegard (Hg.): Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt, I. Von den Anfängen Roms bis zum Ausgang der Republik, 2. Berlin / New York 1972, 68-114.
- Ziegler, Karl-Heinz: Zum Völkerrecht in der römischen Antike. In: Schermaier, Martin J. / Rainer, Michael J. / Winkel, Laurens C. (Hgg.): *Iurisprudentia universalis*. Festschrift für Theo Mayer-Maly. Köln u.a. 2002, 933-944.
- Ziegler, Karl-Heinz: Völkerrechtsgeschichte. Ein Studienbuch. München ²2007.
- Zimmermann, Klaus: Rom und Karthago. Darmstadt ²2009.
- Zimmermann, Martin: Antike Kriege zwischen privaten Kriegsherren und staatlichem Monopol auf Kriegführung. In: Beyrau, Dietrich / Hochgeschwender, Michael / Langewiesche, Dieter (Hgg.): Formen des Krieges. Von der Antike bis zur Gegenwart. (Krieg in der Geschichte, 37). Paderborn u.a. 2007, 51-70.
- Zimmermann, Martin: Zwischen privatem Interesse und Staat. Warlords in der Antike. In: Förster, Stig / Janson, Christian / Kronenbitter, Jürgen (Hgg.): Rückkehr der Condottieri? Krieg und Militär zwischen staatlichem Monopol und Privatisierung: Von der Antike bis zur Gegenwart. (Krieg in der Geschichte, 57). Paderborn u.a. 2010, 27-42.
- Ziolkowski, Adam: *Urbs direpta*, or how the Romans sacked Cities. In: Rich, John / Shipley, Graham (Hgg.): War and Society in the Roman World. London / New York 1993, 69-91.